

Verhandlungen
der
Achten ordentlichen
Schlesischen Provinzial-Synode
zu
Breslau

vom 24. November bis 4. December 1896.

Mit Inhalts-Verzeichniß und alphabetischem
Sachregister.

Breslau.

Buchdruckerei von Otto Gutschmann, Ring 60.
1897.



AD.

Verhandlungen

der

Achten ordentlichen

Schlesischen Provinzial-Synode

zu

Breslau

vom 24. November bis 4. December 1896.

Mit Inhalts-Verzeichniß und alphabetischem
Sachregister.

Breslau.

Buchdruckerei von Otto Gutschmann, Ring 50.

1897.



262.4 (438)

2212 \$
~~17083~~

ZBIORY ŚLĄSKIE

2211/viii/



Akc V 304
M 2 / 68 / C

Inhalts-Verzeichniß.

I. Namen

	Seite
1) des Königl. Commissarius	2. 3
2) des Königl. Consistorial-Präsidenten	2. 3
3) des Königl. General-Superintendenten	2. 3
4) der Abgeordneten der Kreis-Synoden und deren Stellvertreter ..	2-11
5) des Abgeordneten der Universität	12
6) der landesherrlich ernannten Mitglieder	12
7) der Mitglieder des Vorstandes der Provinzial-Synode	12. 13
8) der Mitglieder der theologischen Prüfungs-Commission	13
9) der Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode ..	13
10) der Deputirten für die Verwaltung des Landdotations-Fonds ...	13
11) der Abgeordneten zur General-Synode und deren Stellvertreter ..	14

II. Verzeichniß der bei der Eröffnung der Synode vorliegenden Verhandlungs-Gegenstände.

1) Vorlagen des Königl. Consistoriums	15. 16
2) Vorlagen des Provinzial-Synodal-Vorstandes	17
3) Vorlage des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses	17
4) Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	17
5) Anträge von Kreis-Synoden	17-19
6) Anträge von Mitgliedern der Provinzial-Synode	19
7) Wahlen	19
8) Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode aufzunehmen sind	20. 21

III. Synodal-Verhandlungen.

Seite

- 1) Der ersten Sitzung vom 24. November 1896 22
- Eröffnung der Synode.
Feststellung des Personalbestandes.
Legitimation und Verpflichtung der Synodal-Mitglieder.
Präsidialbericht über die Synodal-Periode von 1893 bis 1896.
Dankes- und Beileidstelegramm an den bisherigen Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach.
Wahl des neuen Präses, Herrn Geheimen Regierungsraths, Landrath von Brochem.
Absendung einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König.
Vertheilung sämtlicher Synodal-Mitglieder in 6 Commissionen und Ueberweisung der Verhandlungsgegenstände an die letzteren.
Ernennung der Schriftführer durch den Präses.
- 2) Der zweiten Sitzung vom 25. November 1896 25
- Antworttelegramm des früheren Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach.
Ueberweisung von Nr. 11 der Berathungs-Gegenstände der V. Commission an die IV. Commission.
Ernennung von 2 Schriftführern an Stelle derjenigen, welche dieses Amt wegen Behinderung abgelehnt haben.
Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode.
- 3) Der dritten Sitzung vom 27. November 1896 28
- Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode aufzunehmen sind und Ueberweisung derselben an die entsprechenden Commissionen.
- Berichte der IV. Commission:
- über die Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbefälle für evangelische Geistliche;
 - über die Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen;
 - über die Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in der Provinz Schlesien;
 - über die Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Graf Sebnitzky-Stiftung;
 - über Vorlagen des königlichen Consistoriums,
 - betreffend den General-Kirchenvisitations-Fonds;
 - betreffend die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages für den General-Kirchenvisitations-Fonds auf die drei Jahre 1897 bis 1899.

Seite

Mittheilung des Vorsitzenden, daß zwei genügend unterstützte Anträge betreffend die Besetzung der theologischen Facultäten, eingegangen sind, die der III. Commission überwiesen werden sollen.

Berichte der III. Commission:

- über den Antrag der Kreis-Synode Landeshut, betreffend Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften;
- über den Antrag der Kreis-Synode Brieg, betreffend die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer andern Religion als derjenigen des Vaters;
- über den Antrag, betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Neußere Mission.

Berichte der I. Commission:

- über den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend Beseitigung der bei Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitsch und der katholischen Schule zu Reulendorf hervorgetretenen Imparität;
- über den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde;
- über den Antrag der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt werde.

Berichte der VI. Commission:

- über den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt bezüglich der Hochzeiten an Sonnabenden;
- über den Antrag der Kreis-Synoden Grünberg und Jauer, betreffend den Gewerbebetrieb der Branntweinschänken an Sonntagen.

4) Der vierten Sitzung vom 28. November 1896 36

Einladung zum Jahresfest des evangelischen Schriftensvereins durch den Herrn General-Superintendenten.

Berichte der VI. Commission:

- betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Jauer, Breslau, Guhrau, Sprottau, Bernstadt, Freystadt, Parchwitz, Hirschberg, Müllitsch-Trachenberg, Löwenberg I, Goldberg, Volskenhain bezüglich des Duellunwesens;
- betreffend den Antrag der Kreis-Synode Görlitz I wegen einer Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend die Verlegung kirchlicher Pflichten inbezug auf Taufe, Confirmation und Trauung;
- betreffend Antrag der Kreis-Synode Brieg auf Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefahr;

- d. betreffend Antrag der Kreis-Synode Landeshut wegen Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate;
- e. betreffend Antrag der Kreis-Synode Görlitz III wegen Verschärfung der bestehenden Bestimmungen über die Presse;
- f. betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die sogenannte Sachfängerei.

Bericht der IV. Commission:

betreffend den Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen-Provinzial-Synode über das Rechnungswesen der Kreis-Synoden für die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95.

Berichte der V. Commission:

- a. betreffend Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Schlessien auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- b. betreffend weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den Provinzial-Verein für Innere Mission auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- c. betreffend weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus in Breslau auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- d. betreffend weitere Bewilligung einer Kirchencollecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- e. betreffend weitere Bewilligung der Kirchencollecten für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- f. betreffend weitere Bewilligung einer Kirchencollecte für das deutsche Samariter-Ordens-Stift in Kraschnitz auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- g. betreffend Forterhebung der Kirchencollecte für das Diaconissen-Mutterhaus in Kreuzburg auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- h. betreffend weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- i. betreffend weitere Bewilligung einer Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt Frankenstein auf die Jahre 1897, 1898 und 1899;
- k. betreffend weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den Schlesischen Herbergs-Verband auf die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Mittheilung über Eingang eines Antrages, betreffend anderweite Vertheilung der Provinzial-Synodal-Abgeordneten der Kreis-Synoden Namslau und Groß-Wartenberg, welcher der II. Commission überwiesen wird.

5) Der fünften Sitzung vom 30. November 1896 44

Empfehlung des Jerusalem-Vereins durch den Superintendenten Streeß.

Berichte der V. Commission:

- a. betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit;
- b. betreffend Antrag der Kreis-Synode Grünberg wegen Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstande über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder.

Berichte der II. Commission:

- a. betreffend den Antrag der Kreis-Synode Guhrau wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln;
- b. betreffend Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg wegen Anrechnung des aus dem Kirchendienst fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrgeloh in einer bestimmten Höhe;
- c. betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bezw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Mittheilung neu eingegangener Anträge, betreffend die Feier des Melancthon-Jubiläums und die jährliche Feier zum Andenken Luthers, sowie betreffend den Termin der Synoden.

6) Der sechsten Sitzung vom 1. December 1896 48

Berichte der VI. Commission:

- a. betreffend den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen;
- b. betreffend Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten.

Berichte der III. Commission:

- a) betreffend Vorlage des Königl. Consistoriums über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen;

- b. betreffend den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung; die Vorlage des königlichen Consistoriums über die Unterredungen mit der confirmirten Jugend.

Berichte der IV. Commission:

- a. betreffend die Vorlage des königlichen Consistoriums über das Vicariat und den Schlesischen Vicariats-Fonds;
b. betreffend die Vorlage des königlichen Consistoriums über die Schlesische Pfarrtöchter-Kasse.

7) der siebenten Sitzung vom 2. December 1896 55

Mittheilung des Herrn Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann, daß der erste Druckbogen des schlesischen Melodienbuches den Synodalen zur Kenntnißnahme zugegangen ist und daß Herr Consistorialrath, Professor D. Kawerau als Beauftragter des königlichen Consistoriums für die Gesangbuchfrage fungiren wird.

Bericht der IV. Commission, betreffend die Vorlage des königlichen Consistoriums über die Fortsetzung der jährlichen Kirchencollecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf die Jahre 1897 bis 1902.

Berichte der VI. Commission:

- a. betreffend die Vorlage des königlichen Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Ramlau und Frankenstein, sowie des Schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Gesangbuchs für die evangelischen Gemeinden Schlesiens.
b. betreffend den Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg wegen Herausgabe und Einrichtung des schlesischen Choralbuchs.

Berichte der I. Commission:

- a. betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinan II auf Abänderung des Gesetzes über das Dienstatler der Geistlichen vom 17. April 1886;
b. betreffend Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Geistlichen (Aufhebung des Pfründensystems);
c) betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Ramlau, Löwenberg I, Bolkshain und des Pfarrervereins wegen Abänderung des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen vom 26. Januar 1880;

- d. betreffend den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren.

Bericht der II. Commission, betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Hoyerwerda und Sprottau wegen Bildung eigener Wahlkreise.

Berichte der VI. Commission:

- a. betreffend die Anträge des Pfarrervereins und des Pastoral-Convents der Diocese Freystadt bezüglich der bedrängten armenischen Christen;
b. betreffend den Antrag des Superintendenten Bronisch und Genossen über die durch Ueberhandnahme der Lustbarkeiten am Sonnabend Abend im Volksleben entstandenen Schäden;
c. betreffend den in der Plenarsitzung am 27. November geschäftsordnungsmäßig unterstützten Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin bezüglich der Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen.

Anträge, welche ohne Commissions-Berathung gestellt sind:

- a. betreffend die Feier der 400jährigen Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melanchthons;
b. betreffend die alljährliche außerkirchliche Feier des Geburtstages Dr. Martin Luthers in den evangelischen Gemeinden;
c. betreffend den Einberufungstermin der Provinzial-Synode.

8) der achten Sitzung vom 3. December 1896 69

Berichte der III. Commission:

- a. betreffend Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, die fest im Glauben der Kirche stehen;
b. betreffend den Antrag des Pfarrervereins bezüglich der Stellung des Geistlichen als Localschulinspector;
c. betreffend das Albrecht'sche biblische Historienbuch.

Bericht der IV. Commission, betreffend die Vorlage des königlichen Consistoriums über die Vertheilung des Ertrages der Kirchencollecte für die bedürftigen Gemeinden.

9. Der neunten Sitzung vom 4. December 1896 77

Antrag der I. Commission, betreffend den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß.

Antrag der IV. Commission, betreffend den Rechnungs- und Verwaltungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894 bis 1897.

Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Wahl der Abgeordneten zur General-Synode.

Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten zur General-Synode.

Schlußwort.

Schlußgebet des Superintendents Ueberschär.

Schluß der Synode.

IV. Anlagen.

	1. Eröffnungsgebet des Pastor Weikert	84
	2. Begrüßungsansprache des neugewählten Präses, Herr Geheimen Regierungsraths, Landrath von Brochem	86
	3. Ernennung des Mitgliedes des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Herrn Ober-Consistorialrath Braun zum königlichen Commissar	86
(Zur 1. Sitzung.)	4. Personal-Nachrichten	87
	5. Bericht über die Legitimation der Mitglieder	88
	6. Präsidial-Bericht über die Synodal-Periode von 1893 bis 1896	89
	7. Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König	101
	8. Antrag des Synodalen Dr. Altman und Genossen, betreffend die Bestellung von sechs Commissionen und Constituirung derselben ..	103
	9a. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend	112
(Zur 6. Sitzung.)	9b. Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung	122
	9c. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Unterredungen mit der confirmirten Jugend	122
	9d. Commissions-Antrag zu den letzten 3 Vorlagen	124
(Zur 5. Sitzung.)	10a. u. b. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission 1894 bis 1896 nebst Commissions-Antrag	125

(Zur 5. Sitzung.)	11a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Grünberg, betreffend Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstand über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder nebst Commissions-Antrag	136
(Zur 9. Sitzung.)	12a. u. b. Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894/97, die Aufstellung des Etats und des Vertheilungsplanes für 1. April 1897/1900, sowie die Uebersicht der für 1896/97 auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien veranlagten Staats-Einkommen-Steuer nebst Commissions-Antrag ..	138
(Zur 3. Sitzung.)	13a. u. b. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der Heidenmission nebst Commissions-Antrag	170
(Zur 9. Sitzung.)	14a. b. c. d. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die socialistische Bewegung, Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses nebst Commissions-Antrag und eines selbstständigen Antrags	177
	15a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbefälle für evangel. Geistliche nebst Commissions-Antrag	209
	16a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen nebst Commissions-Antrag	214
(Zur 3. Sitzung.)	17a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarren in Schlesien nebst Commissions-Antrag	239
	18a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Graf Sedlnitz-Stiftung zur Anschaffung theologischer Werke für Geistliche nebst Commissions-Antrag	244
	19a. b. c. Vorlagen des königlichen Consistoriums, betreffend den General-Kirchenvisitations-Fonds und die Weiterbewilligung eines jährlichen Beitrages für denselben nebst Commissions-Antrag	247
	20a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Landeshut, betreffend Ergreifung von wirksameren Maß-	

	regeln gegen die Verbreitung unfittlicher Schriften nebst Commissions-Antrag	259
	21a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Briesg, betreffend die Abgabe von Erklärungen inbezug auf die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in derjenigen des Vaters nebst Commissions-Antrag	261
	22a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend Beseitigung der bei der Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitz und bei der Errichtung der katholischen Schule zu Reulendorf hervorgetretenen Inparität nebst Commissions-Antrag	262
(Zur 3. Sitzung.)	23a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen anderen Tag verlegt werde nebst Commissions-Antrag	265
	24a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt werde nebst Commissions-Antrag	266
	25a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend Sonntagsentheiligung durch die Sonnabend-Hochzeiten nebst Commissions-Antrag	267
	26a., b. u. c. Anträge der Kreis-Synoden Grünberg und Zauer, betreffend Einschränkung des Gewerbetriebes der Brauntweinschänken an den Sonn- und Festtagen nebst Commissions-Antrag	269
	27a. bis o. Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Zauer, Breslau, Guhrau, Sprottau, Bernstadt, Freystadt, Parchwitz, Hirschberg, Militzsch-Trachenberg, Löwenberg I., Goldberg, Volkshain, betreffend das Duellunwesen nebst Commissions-Antrag	272
(Zur 4. Sitzung.)	28a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Görlitz I. um Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten inbezug auf Taufe, Confirmation und Trauung nebst Commissions-Antrag	294
	29a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Briesg, betreffend die Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirch-	

	lichen Gebäude gegen Feuergefähr nebst Commissions-Antrag	296
	30a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Landeshut, betreffend Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate nebst Commissions-Antrag	298
	31a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Görlitz III., betreffend Verschärfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse nebst Commissions-Antrag	300
	32a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die sogenannte Sachsengängerei nebst Commissions-Antrag	302
	33a. u. b. Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen Provinzial-Synode über die Prüfung des Rechnungswesens der Kreis-Synoden für die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95 nebst Commissions-Antrag	304
	34a. u. b. Gesuch des Schlesischen Provinzial-Comitee's des evangelisch-kirchlichen Hilfs-Bereins um Bewilligung einer Kirchencollecte für die Jahre 1897, 1898 und 1899 nebst Commissions-Antrag	305
(Zur 4. Sitzung.)	35a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Schlesischen Provinzial-Bereins für Innere Mission um Bewilligung einer Kirchencollecte auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	309
	36a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau um Bewilligung einer Kirchencollecte auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	311
	37a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Forterhebung der Provinzial-Kirchencollecte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien, auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	313
	38a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Forterhebung der Provinzial-Kirchencollecten für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	322
	39a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend den Antrag des Deutschen Sama-	

	riter-Ordens-Stifts zu Kraschnitz um Bewilligung der Kirchencollecte auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	327
	40a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Bewilligung der Provinzial-Kirchencollecte für das Diaconissen-Mutterhaus Bethanien in Kreuzburg D.-S. auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	334
(Zur 4. Sitzung.)	41a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Bewilligung der Provinzial-Kirchencollecte für die evangelisch-lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	338
	42a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend den Antrag des Vorstandes der evangelischen Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um Bewilligung der Kirchencollecte auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	342
	43a. u. b. Antrag des Schlesischen Herberg-Verbandes um Bewilligung der Kirchencollecte zum Besten des Schlesischen Herbergswesens auf weitere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	345
	44a., b. u. c. Antrag der Kreis-Synode Guhrau, betreffend Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln nebst Commissions-Antrag und eines besonderen Antrags	351
(Zur 5. Sitzung.)	45a., b. u. c. Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend Anrechnung des aus dem Kirchendienste fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrergehalt in einer bestimmten Höhe nebst Commissions-Antrag und eines besonderen Antrags	355
	46a., b. u. c. Vorlagen des Königl. Consistoriums, betreffend die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bezw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden nebst Commissions-Antrag	357
(Zur 6. Sitzung.)	47a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Brieg, betreffend Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen nebst Commissions-Antrag	363

	48a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend Gewährung von Mitteln zur Bestreitung der Kosten für die Ertheilung von Confirmanden-Unterricht in Außenorten nebst Commissions-Antrag	367
	49a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die religiöse Versorgung der evangelischen Winderheiten in katholischen Schulen nebst Commissions-Antrag	371
(Zur 6. Sitzung.)	50a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend das Vicariat und den Schlesischen Vicariats-Fonds nebst Commissions-Antrag ..	375
	51a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Schlesische Pforttöchter-Kasse nebst Commissions-Antrag	380
	52a. u. b. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Forterhebung der Provinzial-Kirchencollecte zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen auf die Jahre 1897 bis 1902 nebst Commissions-Antrag	405
	53a. bis f. Vorlage des Königl. Consistoriums, Anträge der Kreis-Synoden Ranslau, Frankenstein-Münsterberg, des Pfarrer-Vereins und des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg, betreffend das Provinzial-Gesangbuch nebst Commissions-Antrag	410
	54a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg, betreffend das Schlesische Choralbuch nebst Commissions-Antrag	440
(Zur 7. Sitzung.)	55a., b. u. c. Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinau II, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen nebst Commissions-Antrag	441
	56a., b. u. c. Anträge der Kreis-Synode Löwenberg I und des Pfarrer-Vereins, betreffend anderweite Regelung des Einkommens der Geistlichen und Abänderung des Pensionsgesetzes nebst Commissions-Antrag	445
	57a. bis h. Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Ranslau, Löwenberg I, Vollenhain und des Pfarrer-Vereins, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes nebst Commissions-Antrag	447
	58a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Brieg, betreffend Anwendung der die Fürsorge für die	

	Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren nebst Commissions-Antrag	459
	59a. Antrag der Kreis-Synode Hoyerswerda, betreffend die Trennung der combinirten Kreis-Synoden Hoyerswerda und Rothenburg II bezw. ihre Umwandlung in einzeln wählende Kreis-Synoden	461
	59b. Antrag der Kreis-Synode Sprottau, betreffend Bildung eines eigenen Wahlkreises	464
	59c. Commissions-Antrag	465
	59d. Antrag der Synodalen, Superintendent Nowak und Graf von Reichenbach, der Kreis-Synode Groß-Wartenberg die Berechtigung zuertheilen, einen eigenen Wahlverband zu bilden	466
(Zur 7. Sitzung.)	60a., b. u. c. Anträge des Pfarrer-Vereins und des Diöcesan-Convents Freystadt, betreffend die nothleidenden armenischen Christen nebst Commissions-Antrag	467
	61a. u. b. Antrag des Synodalen, Superintendent Bronisch und Genossen, betreffend Einschränkung Sonnabend-abendlicher Lustbarkeiten nebst Commissions-Antrag	469
	62a. u. b. Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin, betreffend die Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen nebst Commissions-Antrag	470
	63. Antrag von Mitgliedern der Synode, betreffend die Feier der 400 jährigen Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melancthons	472
	64. Antrag von Mitgliedern der Synode, betreffend die alljährliche Feier des Geburtstages Dr. Martin Luthers	472
	65. Antrag von Mitgliedern der Synode, betreffend die zeitigere Einberufung der Provinzial-Synode	473
	66. Referat des Synodalen, Superintendent D. Kölling zur Professorenfrage	474
(Zur 8. Sitzung.)	67a. bis d. Anträge und Commissions-Antrag über die Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, die fest im Glauben der Kirche stehen	482
	68a. u. b. Antrag des Pfarrer-Vereins bezüglich der Stellung des Geistlichen als Local-Schul-inspector nebst Commissions-Antrag	485

	69. Commissions-Antrag, betreffend den Antrag des Lehrers Schröter in Koitz bei Maltitz auf Genehmigung der Einführung des Albrecht'schen biblischen Historienbuches in den Schulen der Provinz	486
(Zur 8. Sitzung.)	70a. u. b. Antrag des Pfarrer-Vereins, betreffend Untersuchung der kirchlichen Gebäude auf ihren baulichen Zustand durch einen kirchlich beauftragten Baubeamten nebst Commissions-Antrag	486
	71a. u. b. Vorlage des königlichen Consistoriums, betreffend die Vertheilung des Collectenertrages für die bedürftigen Gemeinden nebst Commissions-Antrag	487
(Zur 9. Sitzung.)	72. Schlußwort des Herrn Präses	528
	73. Schlußgebet des Herrn Superintendenten Ueberschär	530
	Tagesordnungen für die Sitzungen der VIII. Schlesischen Provinzial-Synode	532
	Alphabetisches Sachregister	545
	Druckfehler-Berichtigungen	556



Achte
ordentliche Schlesiſche Provinzial-Synode.

I. Königlich Commissarius:

II. Präsident des Königlich Consistoriums

III. General-Superintendent der Provinz Schlesiens:

IV. Mitglieder:

A. Abgeordnete

Abgeordnete:

a. Kreis-Synode Breslau.

1. Pastor und Probst zum hl. Geist D. **Treblin** aus Breslau.
2. Oberbürgermeister **Bender** aus Breslau.
3. Archidiaconus und Senior **Decke** aus Breslau.
4. Landschafts-Syndikus und Justizrath **Geisler** aus Breslau.
5. Landgerichtsrath **Gaase** aus Breslau.
6. Stadtrath **Klette** aus Breslau.

b. Kreis-Synode Bernstadt.

7. Superintendent **Berthold** aus Pontwig.
8. Oberamtmann **Arndt** aus Groß-Elguth.

c. Kreis-Synode Brieg.

9. Superintendent **Müller** aus Michelau.
10. Oberlehrer Dr. **Doormann** aus Brieg.

d. Comb. Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg mit Glatz und Strehlen.

11. Superintendent **Alberk** aus Strehlen.
12. Rittergutsbesitzer **von Lüd** aus Ottwig.
13. Pastor **Büttner** aus Oibersdorf.
14. Erster Staatsanwalt **Schmidt** aus Glatz.

Ober-Consistorialrath **Braun** aus Berlin.

der Provinz Schlesiens: D. **Stolzmann**.

Wirklicher Ober-Consistorialrath D. **Erdmann**.

IV. Mitglieder:

der Kreis-Synoden.

Stellvertreter:

a. Kreis-Synode Breslau.

1. Senior Schulze aus Breslau.
2. Professor Dr. Kaufmann aus Breslau.
3. Pastor Goldmann aus Breslau.
4. Particulier Schulze aus Breslau.
5. Apothekenbesitzer Müller aus Breslau.
6. Geheimrath Justizrath Dr. Brie aus Breslau.

b. Kreis-Synode Bernstadt.

7. Pastor Lanzke aus Bernstadt.
8. Geheimrath Hoffmann aus Brieg.

c. Kreis-Synode Brieg.

9. Pastor Menzel aus Pampitz.
10. Rittergutsbesitzer Wimmer aus Arnsdorf.

d. Comb. Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg mit Glatz und Strehlen.

11. Pastor Beyer aus Lorenzberg.
12. Baurath Renter aus Strehlen.
13. Pastor Bunke aus Münsterberg.
14. Superintendent Wittenhagen aus Giersdorf.

Abgeordnete:

e. Kreis-Synode Gutsrau-Herrnsdorf.

15. Superintendent **Krebs** aus Herrnsdorf.
16. Landeshauptmann **von Roeder** auf Ober-Elguth.

f. Kreis-Synode Militsch-Trachenberg.

17. Superintendent **Daehsel** aus Militsch.
18. Landesältester Graf **von der Rede-Volmerstein** auf Schloß Kraschnitz.
19. Pastor prim. **Bronisch** aus Trachenberg.

g. Comb. Kreis-Synode Namslau und Groß-Wartenberg.

20. Superintendent **Meisner** aus Tschöplowitz.
21. Erboberlandjägermeister Graf **von Reichenbach** auf Neumittelwalde.
22. Rittmeister a. D. Freiherr **von Stosch** auf Rankau.
23. Superintendent **Nowak** aus Groß-Wartenberg.

h. Kreis-Synode Neumarkt.

24. Superintendent **Neymann** aus Ober-Stephansdorf.
25. Rittergutsbesitzer **von Skrbensky** auf Groß-Bresa.

i. Kreis-Synode Rimpstsch.

26. Pastor Lic. **Plotow** aus Groß-Kniegnitz.
27. Geheimer Regierungsrath, Landrath **von Goldfus** aus Rimpstsch.

k. Kreis-Synode Dels.

28. Superintendent **Heberschär** aus Dels.
29. Graf **Pfeil** auf Wildschütz.

l. Kreis-Synode Ohlau.

30. Pastor **Rolffs** aus Minken.
31. Geh. Regierungsrath Freiherr **von Seherr-Thos** auf Porzendorf.

m. Kreis-Synode Schweidnitz-Reichenbach.

32. Senior **Edert** aus Schweidnitz.
33. Amtsgerichtsrath **Guttmann** aus Schweidnitz.
34. Pastor prim. **Pfeiffer** aus Schweidnitz.
35. Amtsgerichtsrath **Haase** aus Reichenbach, nicht eingetreten.

Stellvertreter:

e. Kreis-Synode Gutsrau-Herrnsdorf.

15. Pastor **Stürmer** aus Sandewalde.
16. General von **Franckenberg** auf Nieder-Schüttlau.

f. Kreis-Synode Militsch-Trachenberg.

17. Pastor **Burghart** aus Gontkowitz.
18. Rittergutsbesitzer von **Salisch** auf Postel.
19. Oberstlieutenant z. D. **Biebrach** aus Wirschtowitz.

g. Comb. Kreis-Synode Namslau und Groß-Wartenberg.

20. Pastor **Zimmermann** aus Festenberg.
21. Rittmeister a. D. von **Spiegel** auf Dammer.
22. Bürgermeister **Eisenmänger** aus Groß-Wartenberg.
23. Superintendent a. D. **Peisker** aus Hönigern.

h. Kreis-Synode Neumarkt.

24. Pastor **Spenner** aus Herrmannsdorf.
25. Contreadmiral z. D. Graf von **Waldersee** auf Meesendorf.

i. Kreis-Synode Rimpstsch.

26. Superintendent a. D. **Nebert** aus Rankau.
27. Major Freiherr von **Nichthofen** auf Petersdorf.

k. Kreis-Synode Dels.

28. Archidiaconus **Biehler** aus Dels.
29. Rathsherr **Herrmann** aus Dels.

l. Kreis-Synode Ohlau.

30. Pastor **Treibitz** aus Sillmenau.
31. Rittergutsbesitzer **Wandrey** auf Meleschitz.

m. Kreis-Synode Schweidnitz-Reichenbach.

32. Pastor **Schönwald** aus Langenbielau.
33. Fabrikbesitzer **Kopisch** aus Weizenrodau.
34. Pastor prim. **Dehmel** aus Langenbielau.
35. Bürgermeister **Roslik** aus Reichenbach.

Abgeordnete:

n. Comb. Kreis-Synode Steinau I und Steinau II mit Woslan.

- 36. Superintendent **Lauschner** aus Steinau a. D.
- 37. Geheimer Regierungsrath, Landrath **von Brochem** aus Woslan.
- 38. Superintendent **Hähnel** aus Thiemendorf.

o. Kreis-Synode Striegau.

- 39. Pastor prim. **Günzel** aus Striegau.
- 40. Professor Director Dr. **Klipstein** aus Freiburg.

p. Kreis-Synode Trebnitz.

- 41. Superintendent, Konsistorialrath **Schubart** aus Trebnitz.
- 42. Rittergutsbesitzer **Schoch** auf Sackerhöhe.
- 43. Pastor **Adam** aus Hochkirch.

q. Kreis-Synode Waldenburg.

- 44. Superintendent **Viehler** aus Charlottenbrunn.
- 45. Kammerherr und Landrath Dr. **von Pieres** aus Waldenburg.
- 46. Pastor prim. **Schulze** aus Waldenburg.
- 47. Waisenhausdirector **Kranz** aus Wüstegiersdorf.

r. Comb. Kreis-Synode Vorkenhain und Landeshut.

- 48. Superintendent **Hillberg** aus Rohnstock.
- 49. Geheimer Reg.-Rath, Landrath **von Lösch** auf Langhelwigsdorf.
- 50. Landrath **von Portatius** auf Schwarzwaldau.

s. Comb. Kreis-Synode Bunzlau I und Bunzlau II.

- 51. Superintendent **Straßmann** aus Bunzlau.
- 52. Amtsgerichtsrath **Wenzel** aus Bunzlau.
- 53. Landesältester **von Kölichen** auf Rittligtreben.

t. Kreis-Synode Freystadt.

- 54. Superintendent **Bronisch** aus Neusalz.
- 55. Rittergutsbesitzer, Assessor **Schwerdtfeger** auf Mdr.-Siegersdorf.

u. Kreis-Synode Glogau.

- 56. Superintendent **Ender** aus Glogau.
- 57. Justizrath Dr. **Altman** aus Glogau.
- 58. Freiherr **von Tschammer** auf Quaritz.
- 59. Pastor **Rosemann** aus Jakobskirch.

Stellvertreter:

n. Comb. Kreis-Synode Steinau I und Steinau II mit Woslan.

- 36. Pastor **Richers** aus Jedlitz.
- 37. Gymnasialdirector Dr. **Altenburg** aus Woslan.
- 38. (Die Wahl des Stellvertreters des 3. Abgeordneten ist nicht zu Stande gekommen.)

o. Kreis-Synode Striegau.

- 39. Pastor **Peisker** aus Gutsdorf.
- 40. Freiherr von **Richtofen** auf Gähersdorf.

p. Kreis-Synode Trebnitz.

- 41. Pastor von **Ciechaniski** aus Ober-Glauch.
- 42. Amtsgerichtsrath **Müller** aus Trebnitz.
- 43. Rittergutsbesitzer **Richter** auf Klock-Elguth.

q. Kreis-Synode Waldenburg.

- 44. Pastor **Seibt** aus Waldenburg.
- 45. Fabrikbesitzer **Hoffmann** aus Altwasser.
- 46. Pastor **Dieterich-Thibessius** aus Weisstein.
- 47. Bergrath **Schüke** aus Waldenburg.

r. Comb. Kreis-Synode Vorkenhain und Landeshut.

- 48. Pastor prim. **Förster** aus Landeshut.
- 49. Rechnungsrath **Jakob** aus Vorkenhain.
- 50. Pastor **Scholz** aus Liebau.

s. Comb. Kreis-Synode Bunzlau I und Bunzlau II.

- 51. Pastor **Kurze** aus Thommendorf.
- 52. Inspector **Schneider** aus Rothlach.
- 53. Oberlehrer Dr. **Sattig** aus Bunzlau.

t. Kreis-Synode Freystadt.

- 54. Kreisschulinspector Pastor **Kolbe** aus Freystadt.
- 55. Landesältester, Rittergutsbesitzer **Gleim** auf Bölling.

u. Kreis-Synode Glogau.

- 56. Pastor **Wolf** aus Klein-Tschirne.
- 57. Gymnasial-Director Dr. **Langen** aus Glogau.
- 58. Rittergutsbesitzer **Ritsch** aus Brieg.
- 59. Pastor **Roye** aus Tschepplau.

Abgeordnete:

v. Kreis-Synode Görlik I.

- 60. Pastor **Apelt** aus Ludwigsdorf.
- 61. Stadtrath **Heyne** aus Görlik.
- 62. Bürgermeister **Heyne** aus Görlik.
- 63. Archidiaconus **Kirchhofer** aus Görlik.

w. Comb. Kreis-Synode Görlik II und Görlik III mit Rothenburg I.

- 64. Superintendent **Weizner** aus Arnsdorf.
- 65. Kammerherr Freiherr **von Villencron** auf Sproitz.
- 66. Oberpräsident a. D., Wirklicher Geh. Rath Dr. **von Seydewitz** aus Reichenbach D.L.

x. Comb. Kreis-Synode Goldberg-Saynan.

- 67. Superintendent **Griekdorf** aus Stendnitz.
- 68. Amtsrichter **Großer** aus Goldberg.
- 69. Pastor **Peister** aus Wilhelmsdorf.

y. Kreis-Synode Grünberg.

- 70. Superintendent **Lonicer** aus Grünberg.
- 71. Kammerherr, Freiherr **von Türcke** auf Schweinitz.

z. Kreis-Synode Hirschberg.

- 72. Superintendent **Prox** aus Stonsdorf.
- 73. Kantor **Gottwald** aus Schreiberhau.
- 74. Pastor **Rölbing** aus Fischbach.

aa. Comb. Kreis-Synode Hoyerswerda und Rothenburg II.

- 75. Superintendent **Kuring** aus Hoyerswerda.
- 76. Major a. D. Freiherr **von Wrangel** auf Hähnichen.
- 77. Superintendent **Wendt** aus Zibelle.

bb. Comb. Kreis-Synode Jauer und Schönau.

- 78. Superintendent **Rauch** aus Boischwitz.
- 79. Freiherr **von Jedlik und Neukirch** auf Hermannswaldau.
- 80. Superintendent **Där** aus Jannowitz.

cc. Comb. Kreis-Synode Lauban I und Lauban II.

- 81. Superintendent **Thufius** aus Lauban.
- 82. Rittergutsbesitzer von **Uchtritz** auf Tyschocha, nicht eingetreten.
- 83. Superintendent **Ritter** aus Marklissa.

Stellvertreter:

v. Kreis-Synode Görlik I.

- 60. Pastor **Brase** aus Henmersdorf.
- 61. Geheimrath **Groß** aus Görlik.
- 62. Gymnasial-Director Dr. **Gitner** aus Görlik.
- 63. Pastor **Schreier** aus Zodel.

w. Comb. Kreis-Synode Görlik II und Görlik III mit Rothenburg I.

- 64. Superintendent **Richter** aus Penzig.
- 65. Kammerherr und Landesältester von **Wigleben** auf Rieslingswalde.
- 66. Superintendent **Schulze** aus See.

x. Comb. Kreis-Synode Goldberg-Saynan.

- 67. Pastor **Peters** aus Straupitz.
- 68. Kammerherr Graf **Leo von Rothkirch-Trach** auf Panthenau.
- 69. Superintendent **Teuchert** aus Harpersdorf.

y. Kreis-Synode Grünberg.

- 70. Pastor **Hillegaart** aus Bohadel.
- 71. Goldarbeiter D. **Lehfeld** aus Grünberg.

z. Kreis-Synode Hirschberg.

- 72. Pastor **Rüthnick** aus Reibnitz.
- 73. Fabrikdirector **Krieg** aus Eichberg.
- 74. Pastor **Anderson** aus Petersdorf.

aa. Comb. Kreis-Synode Hoyerswerda und Rothenburg II.

- 75. Pastor **Ritscher** aus Uhlst.
- 76. Oberförster **Krüger** aus Hoyerswerda.
- 77. Pastor **Lehmann-Raschid** aus Klitten.

bb. Comb. Kreis-Synode Jauer und Schönau.

- 78. Pastor prim. **Fischer** aus Jauer.
- 79. Landesältester von **Loesch** auf Kammerwaldau.
- 80. Pastor **Büttner** aus Schönau.

cc. Comb. Kreis-Synode Lauban I und Lauban II.

- 81. Archidiaconus **Schüge** aus Lauban.
- 82. Rittmeister, Rittergutsbesitzer **von Loebbecke** auf Steinkirch.
- 83. Rittergutsbesitzer und Landesältester von **Eichel** auf Heidersdorf.

Abgeordnete:**dd. Kreis-Synode Liegnitz.**

- 84. Superintendent **Streck** aus Roischwitz.
- 85. Oberbürgermeister **Dertel** aus Liegnitz.
- 86. Pastor **Göbel** aus Vienowitz.
- 87. Stadtrath **Matthens** aus Liegnitz.

ee. Comb. Kreis-Synode Löwenberg I und Löwenberg II.

- 88. Superintendent **Günkel** aus Hlinsberg.
- 89. Bürgermeister **Marzahn** aus Löwenberg.
- 90. Superintendent **Fiedler** aus Löwenberg.

ff. Comb. Kreis-Synode Lüben I und Lüben II mit Pargwitz.

- 91. Pastor **Eberlein** aus Royn.
- 92. Kammerherr und Landesältester Graf **zu Dohna** auf Kohnau.
- 93. Pastor **Krausfel** aus Groß-Krichen.

gg. Comb. Kreis-Synode Sagan und Sprottau.

- 94. Superintendent **Jentsch** aus Brimkenau.
- 95. Major a. D. Graf **Stosch** auf Hartau.
- 96. Superintendent **Kober** aus Cunau.
- 97. Landrath **von Neefe und Obischau** aus Sagan.

hh. Kreis-Synode Kreuzburg.

- 98. Superintendent **Müller** aus Kreuzburg.
- 99. Landrath **von Wakhdorf** aus Kreuzburg.

ii. Comb. Kreis-Synode Gleiwitz und Plesch.

- 100. Superintendent D. **Kölling** aus Plesch.
- 101. Oberbürgermeister **Girndt** aus Königshütte.

kk. Comb. Kreis-Synode Reisse mit Oppeln und Ratibor.

- 102. Superintendent **Schumann** aus Reisse.
- 103. Oberregierungsrath **Glasewald** aus Oppeln.
- 104. Superintendent **Schulz-Güler** aus Leobschütz.
- 105. Landesältester von **Wichelhaus** auf Morok, nicht eingetreten.

Stellvertreter:**dd. Kreis-Synode Liegnitz.**

- 84. Diaconus **Romann** aus Liegnitz.
- 85. Landesältester **Nickisch** von Rosenegk auf Kuchelberg.
- 86. Pastor **Bangerow** aus Hochkirch.
- 87. Landgerichtsrath **Müller** aus Liegnitz.

ee. Comb. Kreis-Synode Löwenberg I und Löwenberg II.

- 88. Pastor **Berger** aus Lahn.
- 89. Fabrikdirector **Keil** aus Röhrsdorf.
- 90. Amtsvorsteher **Gloge** aus Schosdorf.

ff. Comb. Kreis-Synode Lüben I und Lüben II mit Pargwitz.

- 91. Pastor **Lemme** aus Groß-Reichen.
- 92. Rittergutsbesitzer **Schulke** auf Ausche.
- 93. Pastor **Walther** aus Kriegheide.

gg. Comb. Kreis-Synode Sagan und Sprottau.

- 94. Pastor **Schönfeld** aus Mallmitz.
- 95. Amtsgerichtsrath **Fließ** aus Sprottau.
- 96. Pastor **Brendel** aus Halbau.
- 97. Lieutenant **Deckart** aus Sagan.

hh. Kreis-Synode Kreuzburg.

- 98. Pastor prim. **Kölling** aus Pitschen D.-S.
- 99. Major a. D. **Wellmann** aus Kreuzburg.

ii. Comb. Kreis-Synode Gleiwitz und Plesch.

- 100. Superintendent **Janzen** aus Bentzen D.-S.
- 101. Landrath **Holz** aus Rattowitz.

kk. Comb. Kreis-Synode Reisse mit Oppeln und Ratibor.

- 102. Superintendentur-Verweser, Hofprediger **Suchner** aus Karlsruhe D.-S.
- 103. Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. **Gombert** aus Groß-Strehlig.
- 104. Pastor **Pohl** aus Ratibor.
- 105. Landrath **von Sydow** aus Falkenberg D.-S.

B. Der Abgeordnete der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Breslau.

106. Rector magnificus Professor D. **Rittel** aus Breslau.

C. Von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannte Mitglieder.

107. Superintendent Lic. **Gottwald** aus Heinrichau.
 108. Landrath und Geheimer Regierungsrath **Geld** aus Schönheide.
 109. Pastor prim. **Meyer** aus Breslau.
 110. Pastor **Trommershausen** aus Ober-Panthenau.
 111. Landrath a. D. Graf **von Harrach** auf Groß-Sägewitz.
 112. Bürgermeister **Schilling** aus Neusalz an Stelle des behinderten Provinzial-Schulraths Hoppe aus Breslau.
 113. Landesältester a. D. **von Ihenplitz** aus Breslau.
 114. Ober-Regierungsrath **von Seydewitz** aus Liegnitz.
 115. Rittergutsbesitzer Freiherr **von Durant** auf Baranowitz.
 116. Regierungs-Präsident Dr. **von Bitter** aus Oppeln.
 117. Pastor **Ulbrich** an der Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau.
 118. Pastor **Weikert** aus Groß-Wandritz.
 119. Ober-Regierungsrath **von Wallenberg** aus Breslau.
 120. Pastor **Brudisch** aus Grünhartau.
 121. Commerzienrath **Fikner** aus Laurahütte.
 122. Stadtrath a. D. **Junker** aus Breslau.
 123. Postdirector **Kretschmer** aus Leobschütz.

V. Vorstand der Provinzial-Synode.

A. Präses.

Geheimer Regierungsrath, Landrath **von Brochem** aus Wohlau.

B. Beisitzer.

1. Pastor **Weikert** aus Groß-Wandritz.
 2. Superintendent **Heberschär** aus Dels.
 3. Pastor prim. **Meyer** aus Breslau.
 4. Landesältester a. D. **von Ihenplitz** aus Breslau.
 5. Ober-Regierungsrath **Glasewald** aus Oppeln.
 6. Justizrath Dr. **Uttmann** aus Goglan.

C. Stellvertreter.

1. Superintendent D. **Rölling** aus Pleß.
 2. Superintendent **Lauschner** aus Steinau a/D.

3. Superintendent Lic. **Gottwald** aus Heinrichau.
 4. Kammerherr, Freiherr **von Türcke** auf Schweinitz.
 5. Professor, Director Dr. **Klipstein** aus Freiburg.
 6. Amtsgerichtsrath **Wenzel** aus Bunzlau.

VI. Mitglieder der theologischen Prüfungs-Commission.

1. Superintendent D. **Rölling** aus Pleß.
 2. Superintendent Lic. **Gottwald** aus Heinrichau.
 3. Pastor Lic. **Flotow** aus Groß-Liegnitz.

VII. Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode.

1. Landesältester a. D. **von Ihenplitz** aus Breslau.
 2. Stadtrath **Klette** aus Breslau.
 3. Senior **Decke** aus Breslau.

VIII. Deputirte für die Verwaltung des Land-Dotationsfonds.

1. Pastor prim. **Meyer** aus Breslau.
 2. Ober-Regierungsrath **von Wallenberg** aus Breslau.
 3. Probst D. **Treblin** aus Breslau.

IX. Abgeordnete zur General-Synode.

A. Abgeordnete.

- A. 1. Pastor **Weikert** aus Groß-Wandritz.
 2. Superintendent **Heberschär** aus Dels.
 3. Superintendent D. **Rölling** aus Pleß.
 4. Superintendent **Streck** aus Roischwitz.
 5. Pastor prim. **Meyer** aus Breslau.
 6. Superintendent Lic. **Gottwald** aus Heinrichau.
 7. Superintendent **Thufius** aus Lauban.

- B. 8. Wirklicher Geheimer Rath Dr. **von Seydewitz** aus Reichenbach D/L.
 9. Kammerherr, Freiherr **von Türcke** auf Schweinitz.

10. Geheimer Regierungsrath, Landrath **von Brochem** aus Wohlau.
11. Regierungs-Präsident Dr. **von Bitter** aus Oppeln.
12. Ober-Regierungsrath **Glasewald** aus Oppeln.
13. Landesältester **von Kölichen** auf Kittlitztreben.
14. Justizrath **Geisler** aus Breslau.

- C.
15. Probst D. **Treblin** aus Breslau.
 16. Superintendent **Müller** aus Michelau.
 17. Kammerherr, Freiherr **von Liliencron** auf Sproitz.
 18. Rittergutsbesitzer, Freiherr **von Durant** auf Baranowitz.
 19. Superintendent **Meisner** aus Arnsdorf.
 20. Superintendent **Ender** aus Glogau.
 21. Superintendent **Lauschner** aus Steinau a. O.

B. Stellvertreter.

- A.
1. Superintendent **Krebs** aus Herrnhut.
 2. Pastor **Ulbrich** aus Breslau.
 3. Superintendent, Konsistorialrath **Schubart** aus Trebnitz.
 4. Superintendent **Meisner** aus Tschöplowitz.
 5. Superintendent **Prox** aus Stonsdorf i. R.
 6. Pastor **Goebel** aus Dienowitz.
 7. Superintendent **Günkel** aus Flinsberg.
- B.
8. Landesältester Graf **von der Necke-Bolmerstein** auf Kraschnitz.
 9. Landesältester a. O. **von Ikenplik** aus Breslau.
 10. Kammerherr Graf **zu Dohna** auf Kohnenau.
 11. Geheimer Regierungsrath, Landrath **von Goldfus** aus Nimptsch.
 12. Professor Director Dr. **Klipstein** aus Freiburg.
 13. Landgerichtsrath **Gaase** aus Breslau.
 14. Bürgermeister **Marzahn** aus Löwenberg.
- C.
15. Landrath **von Sydow** aus Falkenberg D/S.
 16. Superintendent **Darr** aus Zannowitz.
 17. Erster Staatsanwalt **Schmidt** aus Glog.
 18. Landrath **von Portatius** auf Schwarzwaldau.
 19. Pastor **Eberlein** aus Rohn.
 20. Pastor Lic. **Plotow** aus Groß-Kniegnitz.
 21. Amtsgerichtsrath **Wenzel** aus Bunzlau.

X. Verzeichniß der bei der Eröffnung der Synode vorliegenden Verhandlungs-Gegenstände.

(Drucksache Nr. 79.)

I. Vorlagen des Königl. Consistoriums:

- 1) betreffend die Wahl der Mitglieder der Synoden. Drucksache Nr. 37;
- 2) betr. die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen. Drucksache Nr. 42;
- 3) betr. die Hilfskasse für Pfarrtöchter. Drucksache Nr. 52;
- 4) betr. die Schlesische Sterbe-Kasse für evangelische Geistliche in der Provinz Schlesien. Drucksache Nr. 12;
- 5) betr. den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in der Provinz Schlesien. Drucksache Nr. 44;
- 6) betr. den General-Kirchen-Visitations-Fonds. Drucksache Nr. 43;
- 7) betr. die Graf Sedlnitz-Stiftung. Drucksache Nr. 45;
- 8) betr. das Vicariat nebst den Rechnungen des Vicariats-Fonds. Drucksache Nr. 51;
- 9) betr. die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen in der Provinz Schlesien auf weitere 6 Jahre 1897—1902. Drucksache Nr. 32;
- 10) betr. die Vertheilung der Collecte für die bedürftigen Gemeinden. Drucksache Nr. 61;
- 11) betr. die socialistische Bewegung. Drucksache Nr. 16;
- 12) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den schlesischen Herbergs-Verband auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 8;
- 13) betr. die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Schlesien auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 11;
- 14) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Provinzial-Verein für Innere Mission auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 48;

- 15) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene sowie deren Familien auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 49;
- 16) betr. die weitere Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für Bethanien in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 41;
- 17) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte für das Deutsche Samariter-Ordens-Stift in Kraschnitz auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 54;
- 18) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 30;
- 19) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt in Frankenstein auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 29;
- 20) betr. die Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für das Diaconissen-Mutterhaus in Kreuzburg auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 76;
- 21) betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 56;
- 22) betr. das Gefangbuch für evangelische Gemeinden Schlesiens. Drucksache Nr. 62;
- 23) betr. die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 1000 Mk. zu dem General-Kirchen-Bisitationsfonds für die drei Jahre 1897—1899. Drucksache Nr. 75;
- 24) betr. die Unterredungen mit der confirmirten Jugend. Drucksache Nr. 74;
- 25) betr. die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen. Drucksache Nr. 73;
- 26) betr. die sogenannte Sachsengängerei. Drucksache Nr. 55;
- 27) betr. Gewährung von Mitteln zur Bestreitung der Kosten für die Ertheilung von Confirmanden-Unterricht in Außenorten. Drucksache Nr. 59.

II. Vorlagen des Provinzial-Synodal-Vorstandes:

- 1) Präsidial-Bericht. Drucksache Nr. 50;
- 2) Rechnungs- und Kassen-Verwaltungs-Bericht. Drucksache Nr. 47;
- 3) Bericht über die christliche Vereinsthätigkeit. Drucksache Nr. 77;
- 4) Bericht über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend. Drucksache Nr. 81;
- 5) Bericht über die Aeußere Mission. Drucksache Nr. 83.

III. Vorlage des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses:

Bericht betr. die Synodal-Kassen. Drucksache Nr. 66.

IV. Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses:

Drucksache Nr. 82.

V. Anträge von Kreis-Synoden:

- 1) Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeit zugesprochen werde. Drucksache Nr. 3;
- 2) Rothenburg I, betr. Ergänzung des Kirchen-Gesetzes vom 17. April 1886 dahin, daß jedem ordinirten Geistlichen
 - 1) die Militär-Dienstzeit und
 - 2) die Zeit auf das Dienstalder angerechnet wird, welche er vor seiner Ordination in einem in § 1 Abs. 1, l. c. aufgeführten Amte oder in einer entsprechenden Stellung als Vertreter verwendet worden ist. Drucksache Nr. 31;
- 3) Steinau II, betr. Anrechnung der Militär-Dienstzeit der Geistlichen auf ihr kirchliches Dienstalder. Drucksache Nr. 7;
- 4) Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Ramlau, betr. Abänderung des Pensions-Gesetzes; Drucksachen Nr. 15, 26, 34, 39;
- 5) Hirschberg, auf Verlegung des Jahrmarktes am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag. Drucksache Nr. 33;
- 6) Neumarkt, betr. die Imparität bei der Errichtung der Schulen in Krinisch und Reulendorf. Drucksache Nr. 18;
- 7) Löwenberg I, betr. Aufhebung des Pfründen-Systems, gleichmäßige Aufbesserung des Gehalts der Geistlichen nach dem Dienstalder, und Reformirung der Einkommens-Verhältnisse des geistlichen Amtes und Bemessung des Emeriten-Gehaltes nicht nach der Stelle, sondern nach dem Dienstalder. Drucksache Nr. 46;

- 8) Militisch-Trachenberg, betr. Anrechnung des aus dem Kirchendienst fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrergehalt in einer bestimmten Höhe. Drucksache Nr. 2;
- 9) Guhrau, betr. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln. Drucksache Nr. 21;
- 10) Hirschberg, betr. Einrichtung von obligatorischen Fortbildungs-Schulen mit religiöser Unterweisung. Drucksache Nr. 5;
- 11) Landeshut, betr. Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften. Drucksache Nr. 36;
- 12) Grünberg, betr. Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstande über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder. Drucksache Nr. 9;
- 13) Görlitz III, betr. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Presse. Drucksache Nr. 1;
- 14) Görlitz I, betr. Ergänzung des § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 über die Verletzung kirchlicher Pflichten. Drucksache Nr. 4;
- 15) Grünberg, betr. Einschränkung des Gewerbe-Betriebes der Branntwein-Schänken an den Sonn- und Festtagen. Drucksache Nr. 6;
- 16) Jauer, betr. Schließung der Schankstätten während der Gottesdienststunden. Drucksache Nr. 13;
- 17) Neumarkt, betr. Sonntagsentheligung durch die Hochzeiten am Sonnabend. Drucksache Nr. 17;
- 18) Grünberg, Jauer, Breslau, Guhrau, Sprottau, Bernstadt, Freistadt, Parchwitz, Hirschberg, Militisch-Trachenberg, Löwenberg I, Goldberg, Volkenhain, betr. das Duellwesen. Drucksachen Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68;
- 19) Landeshut, betr. Verschärfung der Vorschriften gegen die Concubinate. Drucksache Nr. 35;
- 20) Namslau, betr. das Provinzial-Gesangbuch. Drucksache Nr. 38;
- 21) Hoyerswerda, einen eigenen Wahlkreis zu bilden. Drucksache Nr. 60;
- 22) Brieg, betr. Sammlungen und Loos-Verbreitungen. Drucksache Nr. 72;

- 23) Brieg, betr. Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren. Drucksache Nr. 71;
- 24) Brieg, betr. die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als derjenigen des Vaters. Drucksache Nr. 70;
- 25) Brieg, betr. die Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlicher Gebäude gegen Feuergefahr. Drucksache Nr. 69;
- 26) Volkenhain, betr. anderweitige Regelung der Ruhegehalts-Verhältnisse der emeritirten Geistlichen. Drucksache Nr. 67;
- 27) Frankenstein-Münsterberg, betr. das Choralbuch. Drucksache Nr. 65;
- 28) Frankenstein-Münsterberg, betr. das Provinzial-Gesangbuch. Drucksache Nr. 64.

VI. Geschäftsordnungsmäßig ausreichend unterstützte Anträge von Mitgliedern der Kreis-Synoden:

- 1) Antrag des Synodalen Meyer und Genossen, betr. die Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser und König. Drucksache Nr. 78;
- 2) Antrag des Synodalen Altmann und Genossen, betr. die Eintheilung der Mitglieder in 6 Commissionen und Ueberweisung der Verhandlungsgegenstände an dieselben. Drucksache Nr. 63.

VII. Wahlen:

- 1) des Provinzial-Synodal-Vorstandes;
- 2) des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses;
- 3) der Abgeordneten für die Verwaltung des Landdotations-Fonds;
- 4) der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie;
- 5) der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur General-Synode.



VIII. Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode aufzunehmen sind:

- 1) des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg, „bei der Aenderung des Anhangs des Provinzial-Gesangbuches in eingehender Weise der Einführung der Gemeinde in die Kenntniß der Liturgie Rechnung zu tragen“;
- 2) des Pensions-Verbandes, der Berufs-Arbeiter der Inneren Mission, und des Unterstützungs-Vereins des Pensions-Verbandes um eine einmalige Kirchen-Collecte im Jahre 1897 für die Zwecke des Pensions-Verbandes der Berufsarbeiter der Inneren Mission;
- 3) des Vorstandes der deutschen Sittlichkeits-Vereine um Förderung der Sittlichkeits-Bestrebungen;
- 4) des Vorstandes des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien;

A. 1) Daß das gegenwärtige Pfründensystem um der mit demselben besonders für die Kirche verbundenen Nachteile willen durch ein Dienst-Alters-Klassen-System ersetzt werde, bei welchem örtliche besonders Arbeits- und Theuerungs-Verhältnisse gebührende Rücksicht finden können;

2) daß das Einkommen der evangelischen Geistlichen dem offenkundigen Bedürfnis entsprechend erhöht werde.

[B. Bei der General-Synode zu beantragen, daß der 1. Absatz des § 4 des Kirchengesetzes, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 26. Januar 1880, wie folgt geregelt wird:

„Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$, und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$ des nach § 15 vermehrungsfähigen Dienst Einkommens.“

C. Bei der General-Synode dahin vorstellig zu werden, daß eine kirchengesetzliche Ordnung herbeigeführt wird, nach welcher in allen Gemeinden, die nicht unter staatlichem Patronate stehen, die kirchlichen Gebäude durch kirchlich beauftragte Baubeamte in bestimmten Fristen behufs Anordnung und Betreibung nöthiger Reparaturen besichtigt werden.

D. Zuständigen Ortes dafür einzutreten:

- 1) daß die Stellung der Geistlichen als Local-Schul-inspectoren gegenüber den Lehrern und der Behörde ebenso wie die für die Local-Aufsicht zu gewährende Remuneration geregelt werde und
- 2) daß den Geistlichen das Recht der Freiheit bei Annahme resp. Niederlegung des Schul-Aufsichts-Amtes zugestanden werde.

E. Die erforderlichen Schritte zu thun

a. zur Kündigung des gegenwärtig mit der Korn'schen Verlags-Buchhandlung, betr. das Provinzial-Gesangbuch, bestehenden Vertrages,

b. zur Abschließung eines neuen Vertrages mit derselben oder einer anderen Verlags-Buchhandlung, nach welchem:

- 1) der Preis der Gesangbücher erheblich herabgesetzt,
- 2) der Beitrag für kirchliche Zwecke erheblich erhöht wird entsprechend dem Vertrage, betr. das Rheinisch-Westfälische Provinzial-Gesangbuch, bezw. wenn ein solcher Vertrag nicht zu erzielen ist, zur Uebernahme des Gesangbuches auf den eigenen Verlag.

F. Die Theilnahme für die bedrängten armenischen Christen in geeignet scheinender Weise bekunden zu wollen.

5) des Cantors und Hauptlehrers Schroeter in Koitz bei Maltitz um Genehmigung der Einführung der 108 biblischen Historien von dem Lehrer a. D. Albrecht in Sommerfeld — (51. Auflage).

Breslau, den 17. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Nothkirch und Trach.



Erste Sitzung

der

achten Schlesischen Provinzial-Synode.

Verhandelt Breslau, den 24. November 1896.

Die achte ordentliche Schlesische Provinzial-Synode wurde heute Vormittag 11 Uhr im Sitzungssaale des Schlesischen Ständehauses eröffnet.

Da der bisherige Präses, Graf von Rothkirch und Trach, durch schwere Familientrauer am Erscheinen verhindert war, so leitete die erste Sitzung der erste Beisitzer, Landeshauptmann von Roeder. Der Synodale Pastor Weikert eröffnete dieselbe, nachdem die beiden ersten Verse von: „Ach bleib' mit deiner Gnade,“ gesungen waren, mit Schriftlection (Ps. 46) und mit Gebet.

Darauf begrüßt der Vorsitzende den Königlichen Commissarius, Ober-Consistorialrath Braun aus Berlin, den Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann und den General-Superintendenten D. Erdmann. Er dankt dem Königlichen Consistorium und der Provinzial-Verwaltung für die zur Verfügung gestellten Geschäftsräume.

Er ersucht des Himmels Segen für Seine Majestät den Kaiser und König und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin und bringt ein mit flammender Begeisterung aufgenommenes Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus.

Darauf werden alle Wahlen der Synodal-Mitglieder auf Grund der erfolgten Vorprüfung als gültig anerkannt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß nachstehende Synodalen verhindert sind, in der Synode zu erscheinen:

- 1) Landesältester von Wichelhaus auf Morok, Kreis Falkenberg. Für ihn ist sein Stellvertreter, Landrath von Sydow-Falkenberg, einberufen.

2) Amtsgerichtsrath Haase aus Reichenbach i. Schl. Für ihn ist Bürgermeister Roslitz-Reichenbach einberufen.

3) Rittergutsbesitzer von Uechtritz auf Tschocha, Kreis Lauban. Für ihn ist Rittergutsbesitzer von Löffbecke auf Steinkirch einberufen worden.

Ebenso ist durch schweres Augenleiden der durch Königliches Vertrauen einberufene Provinzial-Schulrath Hoppe am Eintritt verhindert. Für ihn ist als Ersatzmann Bürgermeister Schilling-Neusalz einberufen worden.

Der Synodale Landrath Freiherr von Bedlig und Neutirch auf Herrmannswaldau hat bis zum 27. November Urlaub erhalten, der Synodale Ueberschär für den 24. November, der Synodale Girndt hat angezeigt, daß er wegen Krankheit erst am 27. November hier eintreffen könne.

Der erfolgte Namensaufruf hatte die Anwesenheit von 120 Mitgliedern ergeben. Der stellvertretende Präses schreitet demnächst zur Verpflichtung der anwesenden Synodal-Mitglieder. Er leistet selbst das Gelübde und nimmt dasselbe den sämmtlichen anwesenden Synodalen ab.

Von der Verlesung des jedem einzelnen Mitgliede zugestellten Präsidialberichts nimmt die Versammlung Abstand.

Hierauf legt bezw. liest derselbe ein Dankes- und Beileidstelegramm an den bisherigen Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, vor, welches einstimmig und freudig genehmigt wird.

Nunmehr wird zur Wahl des Präses geschritten.

Regierungs-Präsident Dr. von Bitter schlägt vor, durch Acclamation den Geheimen Regierungsrath, Landrath von Brochem, zum Präses zu erwählen. Da kein Widerspruch erfolgt, so proclamirt Herr von Roeder den Geheimen Regierungsrath von Brochem als Präses der Synode. Letzterer nimmt die Wahl an.

Der Königliche Commissarius, Ober-Consistorialrath Braun, spricht die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu dieser Wahl aus, wonächst der neu gewählte Präses den Vorsitz übernimmt. Derselbe dankt für das in ihn gesetzte Vertrauen und erbittet für das ihm anvertraute Amt den Beistand von Oben und die Unterstützung der Synode. Er fügt die Versicherung hinzu, daß es sein ernstes Bestreben sein werde, dem Beispiele seines theuren Vorgängers nachstrebend, seines Amtes unparteiisch und mit voller Hingebung zu walten.

Der Commissarius Ober-Consistorialrath Braun begrüßt die Synode und bezeugt es, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath bisweilen einen besonderen Commissarius entsende, um Fühlung mit den Provinzial-Synoden zu behalten, die Bedürfnisse der Provinzial-Kirchen mit eigenen Augen kennen zu lernen und ein Band des Vertrauens zu weben.

Ebenso dankt Consistorial-Präsident D. Stolzmann und General-Superintendent D. Erdmann. Durch ihre Reden klingt ebenso das Bedauern über das Ausscheiden des bisherigen verehrten Präses, wie das volle Vertrauen zu dem neuwählten hindurch.

Hierauf trägt Synodale Pastor Meyer den Entwurf einer Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König vor, welche einstimmig angenommen wird.

Der Synodale Justizrath D. Altmann trägt den noch von dem bisherigen Präses ausgearbeiteten Plan der Vertheilung der einzelnen Synodalen in die Commissionen vor. Der Plan wird genehmigt mit einzelnen Abänderungen; so tritt Excellenz von Seydewitz in die IV., Präses von Brochem in die I. Commission, so tauschen miteinander von Wallenberg und Graf Pfeil.

Endlich ernennt der Präses zu Schriftführern:

- 1) den Superintendenten Bronisch,
- 2) den Oberlehrer Dr. Doormann,
- 3) den Pastor Adam,
- 4) den Pastor Kräusel,
- 5) den Pastor Kölling-Fischbach

und bestimmt, daß die beiden zuerst Genannten morgen das Protocoll zu führen haben.

Hierauf erklärt er die erste Sitzung für geschlossen und verkündigt, daß morgen der Eröffnungsgottesdienst zu St. Elisabeth um 9 1/2 Uhr stattfindet, bei welchem Consistorialrath, Superintendent Schubart predigt. Er setzt die zweite Plenarsitzung auf morgen 12 Uhr an.

Tagesordnung: Wahl der Beisitzer des Synodal-Vorstandes und der Stellvertreter derselben.

b. w. o.

von Brochem. Dr. Altmann. D. Kölling.

Zweite Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 25. November 1896.

Die zweite Sitzung wird heut nach Beendigung des um 9 1/2 Uhr in der Pfarrkirche zu St. Elisabeth abgehaltenen feierlichen Synodalgottesdienstes, zu welchem Consistorialrath, Superintendent Schubart-Trebnitz die Predigt übernommen hatte, Mittags 12 Uhr 15 Minuten durch den Präses, Geheimen Regierungsrath von Brochem, eröffnet.

Das Eingangsgebet spricht Pastor prim. Meyer-Breslau nach Gesang der Liedstrophe: „Einer ist's u. s. w.“

Das Protocoll der gestrigen ersten Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses aus. Vorlesung desselben wird nicht beantragt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt Synodale, Superintendent Ueberschär, welcher in der ersten Sitzung nicht anwesend war, das Gelöbniß ab.

Der Präses verliest ein von dem früheren Präses, Grafen von Rothkirch und Trach, eingegangenes Telegramm. Dasselbe lautet:

„Provinzial-Synode, Ständehaus, Breslau.

Tief bewegt danke ich innigst der Hochwürdigsten Provinzial-Synode für das mich beglückende ehrende Gedenken, für das theilnahmevolle Beileid und den gütigen Gruß. In dankbarer Liebe treu ergebener
Graf Rothkirch.

Panthenau, den 24. November 1896.“

Beurlaubt werden für drei Tage die Synodalen von Lieres, von Skrbensky und von Zedlitz. Justizrath Dr. Altmann wird von der Synode auf unbestimmte Zeit beurlaubt.

Synodale Pastor Apelt stellt den Antrag, daß Nr. 11 der Berathungsgegenstände der V. Commission der Commission IV überwiesen werde. (Vorlage, betreffend weitere Beitragsbewilligung zum General-Kirchenvisitations-Fonds.) Der Antrag findet genügende Unterstützung und sofortige Genehmigung.

Ferner beantragt der Präses in Folge einer ihm aus der VI. Commission gewordenen Anregung, daß Synodale, Superintendent Bronisch aus der I. in die VI. Commission überwiesen werde. Der

Antrag wird genehmigt. An Stelle der in der gestrigen Plenarsitzung zu Schriftführern ernannten Synodalen, Pastor Adam und Superintendent Bronisch werden zu diesem Amte, wegen Behinderung derselben, vom Präses anderweit ernannt, die Synodalen Schuch und Pastor prim. Bronisch. Beide Herren nehmen an.

Ferner fordert der Präses zur Einzeichnung in die mundirt bereits ausliegende, gestern beschlossene Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König auf, nachdem Synodale Schwerdtfeger seinen Antrag, die Adresse nur seitens der Synodal-Vorstandsmitglieder unterzeichnen zu lassen, zurückgezogen hatte.

Nunmehr tritt Synode in die Behandlung des einzigen Gegenstandes der heutigen Tagesordnung ein: „Wahl der Beisitzer des Vorstandes.“

Synodale Graf Stosch beantragt die Wahl folgender Beisitzer durch Zurf:

A. als ordentliche Beisitzer:

- 1) Pastor Weikert,
- 2) Superintendent Ueberschär,
- 3) Pastor Meyer,
- 4) Landesältester a. D. von Ikenplig,
- 5) Ober-Regierungsrath Glasewald,
- 6) Justizrath Dr. Altmann.

B. als Stellvertreter:

- 1) Superintendent D. Kölling,
- 2) Superintendent Lauschner,
- 3) Superintendent Lic. Gottwald,
- 4) Freiherr von Türcke,
- 5) Director, Professor Dr. Klipstein,
- 6) Amtsgerichtsrath Wenzel.

Synodale, Oberbürgermeister Bender legt gegen die Wahl durch Zurf Protest ein, was die vorgeschlagenen Stellvertreter sub B von 4 ab anlangt.

Graf Stosch beantragt hierauf Zurfwahl bezüglich der sechs ordentlichen Beisitzer. Dem Antrag wird nicht widersprochen. Die sub A 1—6 Genannten sind demnach gewählt; sie nehmen die Wahl an.

Ebenso werden durch Zurf gewählt die sub B 1—3 Vorgesetzten und nehmen die Gewählten ebenfalls an.

Zufolge des zu B 4 von Synodalen Bender gegen Acclamationswahl erhobenen Widerspruchs erfolgt Zettelwahl. Diefelbe ergiebt von 120 abgegebenen Stimmen für Freiherrn von Türcke 105 Stimmen; für Synodale Dertel 14; für Synodale Bender 1 Stimme. Freiherr von Türcke ist demnach gewählt, derselbe nimmt an.

Ebenso wird durch Zettelwahl gewählt Director, Professor Dr. Klipstein (zu B 5) von 120 abgegebenen Stimmen mit 99 Stimmen gegen 18 Stimmen, welche auf Synodale Bender und gegen weitere 2 Stimmen, welche auf Synodale Dertel fallen; außerdem lag ein ungiltiger Stimmzettel vor. Synodale Dr. Klipstein nimmt ebenfalls an.

Endlich wird durch Stimmzettel gewählt Amtsgerichtsrath Wenzel (zu B. 6) mit 106 von im Ganzen 120 Stimmen; 13 Stimmen erhält Bürgermeister Heyne, 1 Oberbürgermeister Bender. Synodale Wenzel nimmt ebenfalls an.

Der Vorschlag des Präses, morgen im Interesse der Commissionsitzungen keine Plenarsitzung anzuberaumen, findet einmüthige Zustimmung.

Die nächste dritte Plenarsitzung wird auf übermorgen, Freitag Mittag 12 Uhr angesetzt.

Synodale, Pastor Eberlein erhält noch das Wort, um die Anträge des Schlesischen Pfarrervereins, wiedergegeben auf Seite 4 und 5 der Drucksache 79 der gegenwärtigen Synode unter VIII 4 A.—F., aufzunehmen. Diefelben finden genügende Unterstützung.

Schluß der 2. Sitzung um 2 Uhr.

v. w. o.

von Brochem. Dr. Altmann. Bronisch L.

Dritte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 27. November 1896.

Die Sitzung wurde um 12 Uhr 15 Minuten durch den Vorsitzenden eröffnet. Nach Gesang der Strophe: „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend“ hielt Synodale Thufius das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der Vorsitzende folgende Anträge mit, welche um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode aufzunehmen sind:

- 1) Antrag des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg: „bei der Aenderung des Anfanges des Provinzial-Gesangbuches in eingehender Weise der Einführung der Gemeinde in die Kenntniß der Liturgie Rechnung zu tragen.“ — Der Antrag findet die erforderliche Unterstützung.
- 2) Antrag des Pensions-Verbandes der Berufsarbeiter der Inneren Mission und des Unterstützungs-Vereins des Pensions-Verbandes um eine einmalige Kirchencollecte im Jahre 1897 für die Zwecke des Pensions-Verbandes der Berufsarbeiter der Inneren Mission. — Der Antrag fällt, weil nicht genügend unterstützt.
- 3) Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeits-Vereine um Förderung der Sittlichkeits-Bestrebungen. — Der Antrag wird von einer genügenden Anzahl Synodalen aufgenommen bezw. unterstützt.
- 4) Antrag des Cantors und Hauptlehrers Schröter in Koib, betreffend die Einführung der Albrecht'schen biblischen Geschichte. — Der Antrag findet die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung.

Die Anträge zu 1, 3 und 4 werden den entsprechenden Commissionen überwiesen werden.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß die Commissionen sich sämtlich constituirt haben.

Eine Abänderung der Tagesordnung schlägt er vor, indem er empfiehlt, die Berathung über Nr. I. 3. derselben, betreffend die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geist-

lichen der Provinz Schlesien so lange auszusehen, bis die Verhandlung über die mit der Vorlage in Zusammenhang stehende Gesangbuchsfrage erfolgt sein wird. Synode tritt dem Vorschlage bei.

Das Protocoll über die II. Sitzung lag zur Einsicht aus. Verlesung desselben wurde nicht beantragt. — Hierauf trat man in die Verhandlung nach der Tagesordnung ein.

Nr. I. 1 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Müller-Michelsau berichtet aus der IV. Commission über die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche. Drucksache Nr. 12.

Der Antrag der Commission lautet:

Provinzial-Synode wolle beschließen:

„Die Provinzial-Synode nimmt unter dem Ausdruck der Befriedigung über die gedeihliche Fortentwicklung der Schlesischen Sterbekasse von deren Stand Kenntniß.“

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Nr. I. 2 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Gänzel berichtet aus der IV. Commission zu der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen. Drucksache Nr. 42.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

von der Vorlage des Königl. Consistoriums Kenntniß zu nehmen.“

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Nr. I. 4 der Tagesordnung.

Synodale Stadtrath Matthaus berichtet aus der IV. Commission über die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in der Provinz Schlesien. Drucksache Nr. 44.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

- a. von der Vorlage, betreffend den Landdotations-Fonds, Kenntniß zu nehmen,

b. das Königl. Consistorium zu ersuchen, die Abschaffung der Kirchen-Collecte für den Landdotations-Fonds in Erwägung zu ziehen und

c. zu Deputirten der Synode für die Betheiligung bei der Verwaltung des Schlesischen Landdotations-Fonds:

- 1) den Pastor prim. Meyer,
 - 2) den Ober-Regierungsrath von Wallenberg,
 - 3) den Probst D. Treblin,
- jämmtlich in Breslau, zu wählen."

In der nach Verlesung des Antrages eröffneten Discussion beantragt Synodale D. Külling Punkt b des Commissions-Antrages zu streichen. Synodale Pastor Lie. Flotow erklärt sich für den Commissions-Antrag. — Consistorial-Präsident D. Stolzmann, General-Superintendent D. Erdmann und Synodale von Lösch befürworten die Beibehaltung der Kirchencollecte für den Landdotations-Fonds. Synodale Pastor Apelt spricht sich gegen dieselbe aus.

Ein vom Synodalen D. Treblin eingebrachter Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Es wird über die drei Punkte des Commissions-Antrages getrennt abgestimmt:

Punkt a wird angenommen,

Punkt b wird abgelehnt,

Punkt c wird angenommen;

die hiernach zu Deputirten der Synode für die Betheiligung bei der Verwaltung des Schlesischen Landdotations-Fonds wiedergewählten Synodalen Pastor prim. Meyer, Ober-Regierungsrath von Wallenberg und Probst D. Treblin nehmen die Wahl an.

Nr. I. 5 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Nowak berichtet aus der IV. Commission über die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Graf Sedlnitzky-Stiftung. Drucksache Nr. 45.

Der Antrag der Commission lautet:

"Provincial-Synode wolle beschließen:
von der Vorlage Kenntniß zu nehmen."

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Der Vorsitzende theilt mit, daß zwei genügend unterstützte Anträge, betreffend die Besetzung der theologischen Facultäten

eingegangen sind, die der III. Commission zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Drucksache Nr. 106 u. 107.

Nr. I. 6 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Schumann berichtet aus der IV. Commission über die Vorlagen des Königl. Consistoriums,

a. betreffend den General-Kirchenvisitations-Fonds. Drucksache Nr. 43 und

b. betreffend die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 1000 Mk. zu dem General-Kirchenvisitations-Fonds auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899. Drucksache Nr. 75.

Der Antrag der Commission lautet:

"Provincial-Synode wolle:

a. von der Vorlage über den General-Kirchenvisitations-Fonds Kenntniß nehmen, und

b. als Beitrag zu den Generalvisitationskosten die Summe von jährlich zweitausend (2000) Mk. auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 gewähren."

In der angeschlossenen Discussion tritt Synodale Superintendent Lauschner für die in dem Commissions-Antrage befürwortete Erhöhung der jährlichen Bewilligung auf 2000 Mk. ein.

Synodale Superintendent Meisner beantragt dem Antrage der consistorialen Vorlage gemäß es bei einer Bewilligung von jährlich 1000 Mk. bewenden zu lassen. — Synodale Oberbürgermeister Bender wendet sich gegen das Institut der General-Kirchenvisitation in seiner gegenwärtigen, seiner Meinung nach der organischen Verbindung mit der Kirche ermangelnden Gestalt überhaupt. Synodale Superintendent Ritter verteidigt die angegriffene Sache. Dasselbe thut General-Superintendent D. Erdmann. Nach einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen Synodale Dr. Doormann, General-Superintendent D. Erdmann und Synodale Graf Reichenbach, in welcher die von dem ersteren unter Streifung des politischen Gebietes erhobenen Beschwerden über angebliche Vorkommnisse auf einer General-Kirchenvisitation in der Diocese Brieg von den beiden letzteren ernstlich zurückgewiesen bzw. entkräftet werden, wird die Discussion geschlossen. — Es folgt eine persönliche Bemerkung des Synodalen Dr. Doormann. Synodale Superintendent Meisner

erklärt zur Geschäftsordnung, daß er nach dem Verlaufe, welchen die Debatte genommen habe, nunmehr seinen Antrag auf Wiederherstellung des consistorialen Antrages, welcher nur 1000 Mk. bewilligt wissen will, zu Gunsten des auf 2000 Mk. gerichteten Commissions-Antrages zurückziehe.

Hiernach werden die Commissions-Anträge a. und b. angenommen.

Damit sind die Vorlagen des Königlichen Consistoriums erledigt.

Nr. II. 1 der Tagesordnung.

Synodale Freiherr von Durant berichtet aus der III. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Landeshut: „Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften“. Drucksache Nr. 36.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode erkennt die Wichtigkeit des von der Kreis-Synode zu Landeshut angeregten Gegenstandes an, ebenso aber auch dankbar die Schritte, welche seitens des Königlichen Consistoriums und Provinzial-Synodal-Vorstandes in Anlehnung an den Beschluß der Provinzial-Synode vom 7. December 1893 nach Inhalt des Präsidial-Berichtes Nr. 15 (Drucksache Nr. 50) gethan worden sind.

Sie ersucht das Königliche Consistorium,

- 1) allen Gemeinde-Kirchenrathen die vorhandenen darauf bezüglichen gesetzlichen wie polizeilichen Bestimmungen bekannt zu geben und
- 2) die Gemeinde-Kirchenräthe erneut aufzufordern, alle vorkommenden Fälle von Uebertretungen dieser Bestimmungen ernstlichst in's Auge zu fassen und bei den zuständigen Behörden die nöthigen Anträge auf Beseitigung des Anstoßes zu stellen.

Falls aber derartige wohlbegründete Anträge nicht den erwarteten Erfolg haben sollten, dann dem Königlichen Consistorio Mittheilung zu machen.“

Der Antrag wird ohne Discussion insgesammt angenommen. —

Nr. II. 2 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Meisner-Tschöplowitz berichtet aus der III. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Brieg,

betreffend die Abgabe von Erklärungen inbezug auf die Erziehung der Kinder in einer andern Religion als derjenigen des Vaters. Drucksache Nr. 70.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Brieg unter Verweisung auf die Beschlüsse der letzten Provinzial-Synode (Sitzung 7, Nr. VI) zur Tagesordnung überzugehen.“

Die Synode geht dem Commissions-Antrage gemäß über den Antrag der Kreis-Synode Brieg zur Tagesordnung über.

Nr. II. 3 der Tagesordnung.

Synodale Pastor Bruckisch berichtet aus der III. Commission über den Antrag, betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die äußere Mission. Drucksache Nr. 83.

Der Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Die Synode bekennt sich zu dem gesegneten Werke der Heidenmission als der durch den Herrn selbst gebotenen Lebensbethätigung der evangelischen Kirche. Sie bittet die Geistlichen und die Gemeinden, sich ihrer heiligen Missionsaufgabe immer tiefer bewußt zu werden und die in Schlefien vertretenen Gesellschaften immer eifriger zu unterstützen.

Auch schließt sie sich der Empfehlung des Königlichen Consistorii (Kirchliches Amtsblatt 1896, S. 69), daß die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe die vom Herrn Ober-Präsidenten genehmigte Hauscollekte für „die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden zu Berlin“ den Gemeinden dringend ans Herz legen möchten, aufrichtig an“,

wird ohne Debatte angenommen.

Nr. III. 1 der Tagesordnung.

Synodale Erster Staatsanwalt Schmidt berichtet aus der I. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend Beseitigung der bei Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitz und der katholischen Schule zu Neulendorf hervorgetretenen Imparität. Drucksache Nr. 18.

Der Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: die Petition, im Hinblick auf den darin zur Sprache gebrachten Mißstand durch Vermittelung des Königl. Consistoriums der Königl. Staatsregierung mit der Bitte zu überweisen, dieselbe als Material für die dringend nothwendige Neuordnung der schlesischen Schulgesetzgebung zu verwenden,“ wird ohne Debatte angenommen.

Nr. III. 2 der Tagesordnung.

Synodale Freiherr von Türrke berichtet aus der I. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde. Drucksache Nr. 33.

Nachdem in der Discussion Synodale Superintendent Prox den Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle entsprechend dem Antrag der Kreis-Synode Hirschberg das Königl. Consistorium ersuchen, dahin zu wirken, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde, weil theils wegen des Tages, auf welchen er fällt, theils wegen der Ausdehnung, welche er genommen hat, durch denselben großes Aergerniß bereitet werde,“ warm empfohlen, wird derselbe fast einstimmig angenommen.

Nr. III. 3 der Tagesordnung.

Synodale Ober-Regierungsrath Glasewald berichtet aus der I. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeiten zuerkannt werde. Drucksache Nr. 3.

Ohne Discussion wird der Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1895, und das Staatsgesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895“ über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Nr. IV. 1 der Tagesordnung.

Synodale Graf Stosch berichtet aus der VI. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt bezüglich der Hochzeiten an Sonnabenden. Drucksache Nr. 17.

Zu dem Commissions-Antrage, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Ueber den Antrag zur Tagesordnung überzugehen“ sind zwei Anträge bei dem Präsidium eingegangen, die der Vorsitzende vorliest und von denen der erste, vom Synodalen Pastor Göbel gestellte, lautet:

„Provinzial-Synode beschließt, auszusprechen, daß die Gewohnheit der Sonnabend-Hochzeiten sich mit der evangelischen Auffassung des dritten Gebotes nicht verträgt und darum überall als Unsitte in geeigneter Weise, nämlich durch Belehrung, Bitte, Ermahnung und Vorbild zu bekämpfen ist;

deren zweiter vom Synodalen Superintendent Bronisch gestellter, lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Aus Anlaß der bedenklichen Ueberhandnahme sonnabend-abendlicher Lustbarkeiten wolle das Königl. Consistorium in geeigneter Weise die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz im Kampfe gegen die sich daraus ergebenden Hemmnisse der christlichen Sonntagsfeier unterstützen.“

Nach einer Geschäftsordnungs-Debatte über diese beiden genügend unterstützten Anträge, an welcher sich die Synodalen Dr. von Bitter, Graf Stosch, Superintendent Bronisch, Pastor Trommershausen, Superintendent Lauschner, Oberbürgermeister Bender betheiligen, gelangt Antrag Göbel zur Besprechung und wird seine Annahme durch den Antragsteller warm empfohlen, während Antrag Bronisch, als über den Rahmen des ursprünglichen Antrages weit hinausgehend, von der Tagesordnung abgesetzt und der VI. Commission zur Berathung überwiesen wird.

Schließlich wird der Commissions-Antrag (Uebergang zur Tagesordnung) nach Befürwortung durch den Königl. Commissarius, Ober-Consistorialrath Braun, und Synodalen Pastor Meyer angenommen.

Nr. IV. 2 der Tagesordnung.

Synodale Graf Stosch berichtet aus der VI. Commission über den Antrag der Kreis-Synoden Grünberg und Jauer, betreffend den Gewerbebetrieb der Branntweinschänken an Sonntagen. Drucksache Nr. 6 und 13.

Ohne Debatte wird der Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über die Anträge zur Tagesordnung überzugehen und zwar in der Erwägung, daß durch die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 9. März 1896 die nöthigen Maßregeln bereits getroffen sind“

angenommen.

Wegen vorgeschrittener Zeit wird vom Vorsitzenden hierauf die heutige Sitzung im Einverständniß mit der Synode vertagt und die nächste auf Sonnabend, den 28. November, Vormittag 11¹/₂ Uhr, angesetzt. Nach Vorlesung der Tagesordnung für dieselbe findet der Schluß der Sitzung um 3³/₄ Uhr statt.

v. w. u.

von Brochem. von Iphenpliz. Haehnel.

Vierte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 28. November 1896.

Die vierte Plenarsitzung der achten Schlesischen Provinzial-Synode wird heute um 11¹/₂ Uhr vom Vorsitzenden, Geheimrath von Brochem, eröffnet. Das Eingangsgebet hält Probst D. Treblin.

Das Protocoll der dritten Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Es erfolgt demnächst die Verpflichtung des neu in die Synode eingetretenen Freiherrn von Zedlitz und die Mittheilung, daß Superintendent Lauschner aus der fünften in die dritte Commission übergetreten ist.

Sodann ergreift Herr Generalsuperintendent D. Erdmann das Wort. Er weist hin auf die Organisation und die segensreiche

Arbeit des evangelischen Schriftenvereins und ladet zum Jahresfest desselben ein, welches Sonntag, den 29. November, Nachmittags 5 Uhr, in der Lutherkirche gottesdienstlich begangen werden soll. Die Predigt wird Superintendent D. Mölling halten.

Oberlehrer Dr. Doormann nimmt zu persönlicher Bemerkung das Wort.

Synode tritt nunmehr in die Tagesordnung ein.

Nr. I. 1 der Tagesordnung.

Antrag der VI. Commission der Synode, betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Jauer, Breslau, Guhrau, Sprottau, Bernstadt, Freystadt, Parchwitz, Hirschberg, Militsch-Trachenberg, Löwenberg I, Goldberg, Vorkheim bezüglich des Duellunwesens. Drucksachen Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die achte Schlesische Provinzial-Synode erklärt, daß das Duell gegen Gottes heiliges Wort und Gebot und deshalb Sünde ist.

Sie erwartet nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers im Reichstage vom 17. November cr., daß solche Maßregeln von der Regierung getroffen werden, die in Zukunft die Duelle möglichst verhindern. Durch diesen Beschluß werden die unter Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68 der Drucksachen gestellten Anträge für erledigt erklärt.“

Freiherr von Liliencron befürwortet als Berichterstatter diesen Antrag.

Pastor Trommershausen stellt den Zusatzantrag:

„Zwischen dem 1. und 2. Absatz des Commissions-Antrages die Worte einzuschalten: Sie erkennt es als heilige Pflicht der Kirche, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Predigt, seelsorgerische Ermahnung und Zucht dieser Sünde entgegenzuwirken.“

Redner: Landgerichtsrath Haase, Superintendent Bronisch.

Der Commissions-Antrag wird mit dem Zusatz-Antrage von der Synode in folgender Fassung angenommen:

„Die achte Schlesische Provinzial-Synode erklärt, daß das Duell gegen Gottes heiliges Wort und Gebot und deshalb Sünde ist.

Sie erkennt es als heilige Pflicht der Kirche, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Predigt, seelsorgerische Ermahnung und Zucht dieser Sünde entgegenzuwirken.

Sie erwartet nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers im Reichstage vom 17. November cr., daß solche Maßregeln von der Regierung getroffen werden, die in Zukunft die Duelle möglichst verhindern. Durch diesen Beschluß werden die unter Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68 der Drucksachen gestellten Anträge für erledigt erklärt.“

Nr. I. 2 der Tagesordnung.

Antrag der VI. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Görlitz I wegen einer Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung. Drucksache Nr. 4.

Der Antrag lautet:

Hochwürdige Synode wolle dahin wirken, daß in dem Disciplinargesetz vom 30. Juli 1880 in § 4 Absatz 2 Folgendes hinzugefügt werde:

„Auch kann den Betreffenden mit vorstehender Verlustigkeits-erklärung mitgetheilt werden, daß sie bei fortdauernder Verletzung der kirchlichen Pflicht im Todesfalle eine kirchliche Beerdigung nicht zu beanspruchen haben.“

Berichterstatter: Archidiaconus Kirchofer.

Das Wort ergreifen: Amtsgerichtsrath Wenzel, Probst D. Treblin, Superintendent Bronisch, von Roeder, der Königl. Commissarius Ober-Consistorialrath Braun, Pastor prim. Meyer, Superintendent Daechsel.

Graf Stosch stellt folgenden Antrag:

„Provinzial-Synode wolle dahin wirken, daß durch einen Zusatz zu dem Disciplinargesetz vom 30. Juli 1880 die Frage der Verfassung der kirchlichen Beerdigung geregelt werde.“

Dieser Antrag wird von der Synode an Stelle des Commissions-Antrages zum Beschluß erhoben.

Redner: von Roeder, Archidiaconus Kirchofer, Superintendent Meisner, Senior Decke.

Nr. I. 3 der Tagesordnung:

Antrag der Kreis-Synode Brieg auf Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuersgefahr. Drucksache Nr. 69.

Referent: Bürgermeister Schilling.

Der Antrag der IV. Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle in Erwägung, daß von der Schlesischen Provinzial-Land- und Städte-Feuer-Societät für die Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude bereits die nach dem Reglement zulässigen weitgehendsten Vergünstigungen gewährt werden, beschließen, über den Antrag der Kreis-Synode Brieg zur Tagesordnung überzugehen.“

An der Debatte theilnehmen sich die Synodalen Trommershausen und von Roeder, sowie der Commissar des Evangelischen Oberkirchenraths.

Ein Antrag Trommershausen wegen einer auf Gegenseitigkeit beruhenden landeskirchlichen Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuersgefahr findet nicht die nöthige Unterstützung.

Der Commissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Nr. I. 4 der Tagesordnung.

Antrag der Kreis-Synode Landeshut wegen Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate. Drucksache Nr. 35.

Referent: Landrath von Portatius.

Die VI. Commission beantragt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: in Erwägung, daß die Zunahme der Concubinate nicht nachgewiesen ist, daß die gegen die Concubinate gerichteten bestehenden Bestimmungen, nämlich der Ministerial-Erlaß vom 11. April 1854 in Verbindung mit dem Circular-Erlaß vom

5. Juli 1871, sofern dieselben streng gehandhabt werden, geeignet erscheinen, wirksam gegen die Concubinate einzuschreiten, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

An der Debatte theilnehmen sich Synodale Meyer und der Referent unter Hinweis auf den Beschluß der 7. Provinzial-Synode vom 7. December 1893.

Der Commissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Nr. I. 5 der Tagesordnung.

Antrag der Kreis-Synode Görlitz III, wegen Verschärfung der bestehenden Bestimmungen über die Presse. Drucksache Nr. 1.

Referent: Landrath von Portatius.

Die VI. Commission beantragt:

1) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an zuständigem Orte vorstellig werden, daß geeignete Schritte gethan werden, damit der § 184 des Strafgesetzbuches folgende Fassung erhalte:

„Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Verbreitung gewerbmäßig herstellt, zum Zwecke der gewerbmäßigen Verbreitung im Besitze oder Gewahrsam hat oder solche feilbietet, anpreist, verkauft, vertheilt resp. sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden;"

2) in Erwägung, daß der Antrag unter I ein zu weit gehender und zu allgemein gehaltener, ein Bedürfniß für denselben nicht nachgewiesen ist, derselbe aber auch die Befugnisse der Provinzial-Synode überschreiten dürfte, über denselben zur Tagesordnung überzugehen.

Das Wort ergreift Synodale von Durant.

Der Commissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Nr. I. 6 der Tagesordnung.

Vorlage des Königl. Consistoriums über die sogenannte Sachfengängerei. Drucksache Nr. 55.

Referent: Superintendent Müller-Krenzburg.

Die VI. Commission beantragt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle von der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Sachfengängerei, zustimmend und mit Dank für die bisherige Fürsorge der hohen Behörden für die Sachfengänger Kenntniß nehmen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Nr. II. der Tagesordnung.

Antrag der IV. Commission, betreffend den Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen Provinzial-Synode über das Rechnungswesen der Kreis-Synoden für die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95. Drucksache Nr. 66.

Referent Stadtrath Kletke.

Der Antrag der IV. Commission, welcher lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen: von dem Berichte Kenntniß zu nehmen", wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Desgleichen werden ohne Debatte durch einstimmige Annahme die Anträge der V. Commission erledigt und zwar die folgenden Punkte der Tagesordnung:

Nr. III. 1.

Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Schlesien auf die 3 Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 11.

Referent: Pastor Weikert.

Im Antrage der Commission, welcher lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen: die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen," wird das Wort „Forterhebung" in „Erhebung" verbessert.

Nr. III. 2.

Weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den Provinzial-Verein für Innere Mission auf die Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 48.

Referent: Pastor Weikert.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen: die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen."

Nr. III. 3.

Weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus in Breslau auf die drei Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 30.

Referent: Superintendent Jentsch.

Die Commission beantragt:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 4.

Weitere Bewilligung einer Kirchencollecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene sowie deren Familien auf die Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 49.

Referent: Superintendent Lauschnier.

Der Commissionsantrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte auf die nächsten drei Jahre zu erteilen mit der Maßgabe, daß die Collecte ungetheilt an das Königliche Consistorium abgeliefert werde, daß aber in denjenigen Gemeinden oder Synoden, in welchen eine geordnete Fürsorge besteht, zwei Drittel der Collecte aus der Gemeinde, bezw. den Gemeinden der Synode den betreffenden Fürsorgestellen zugeführt werden dürfen.“

Nr. III. 5.

Weitere Bewilligung einer Kirchencollecte für die Taubstumm-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 56.

Referent: Stadtrath Juncker.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 6.

Weitere Bewilligung einer Kirchencollecte für das deutsche Samariter-Ordensstift in Kraschnig auf die drei Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 54.

Referent: Bürgermeister Heyne.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 7.

Forterhebung der Kirchencollecte für das Diaconissen-Mutterhaus in Kreuzburg auf die Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 76.

Referent: Superintendent Ritter.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 8.

Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für Bethanien-Breslau auf die drei Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 41.

Referent: Superintendent Krebs.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 9.

Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt Frankenstein auf die drei Jahre 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 29.

Referent: Pastor Trommershausen.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode beschließt:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.“

Nr. III. 10.

Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Schlesischen Herbergs-Verband für 1897, 1898, 1899. Drucksache Nr. 8.

Referent: Consistorialrath Schubarth.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden
Collecte für die nächsten drei Jahre zu erteilen.“

Neu eingegangen ist ein Antrag vom Superintendenten Nowak
und Genossen betreffend anderweite Vertheilung der Pro-
vinzial-Synodal-Abgeordneten der Kreis-Synoden Ramlau
und Groß-Wartenberg, der der II. Commission überwiesen wird.
Schluß der Sitzung 3 1/2 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag den 30. November, 2 Uhr Nachmittag.

v. w. o.

von Brochem. von Zhenpliz. Kälbing.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 30. November 1896.

Um 2 1/4 Uhr eröffnete der Präses, Herr Geheime Regierungsrath von Brochem, die Sitzung.

Das Eingangsgebet hält Superintendent Streeß.

Das Protocoll der vierten Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Vor der Tagesordnung erhält das Wort Superintendent Streeß zur Empfehlung des Jerusalem-Vereins namentlich im Auftrage des Grafen Zieten-Schwerin.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Nr. I. 1 der Tagesordnung.

Antrag der V. Commission, betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit. Druckfache Nr. 77.

Berichtererstatter: Superintendent Ritter.

Der Antrag lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) „die Synode giebt ihrer Freude und Anerkennung darüber Ausdruck, daß die Arbeiten der christlichen Liebesthätigkeit

und der inneren Mission auf allen von ihr versorgten Gebieten auch in den letzten drei Jahren unter Gottes sichtbarem Segen weiteren Fortgang gehabt haben;“

- 2) „die Synode empfiehlt, auf den im Bericht vorgeschlagenen Wegen unter steter Heranziehung der ihr in den synodalen Organen zugewiesenen Arbeitskräfte im Vertrauen auf des Herrn Hilfe fleißige Weiterarbeit;“

- 3) „ferner wünscht die Synode der gesegneten Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins in der Provinz immer kräftigeren Fortgang.“

In der Discussion spricht Synodale Staatsanwalt Schmidt-Blaz den Dank für Unterstützung aus und Pastor Göbel über die Vereinsthätigkeit gegen die Trunksucht und den „Verein zum blauen Kreuz“. Der Herr Generalsuperintendent giebt Ergänzungen zu dem Bericht über die evangelischen Arbeitervereine, namentlich über den Breslauer Verein. Justizrath Geisler spricht über den Evangelischen Bund.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Nr. I. 2 der Tagesordnung.

Antrag der V. Commission, betreffend Antrag der Kreis-Synode Grünberg wegen Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstande über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder. Druckfache Nr. 9.

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

Der Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

den erstatteten Bericht über die christliche Liebesthätigkeit innerhalb der Provinz Schlesien drucken und durch die Superintendenturen an die Mitglieder der Kreis-Synoden der Provinz vertheilen zu lassen.“

Eine Discussion findet nicht statt.

Der Antrag wird angenommen.

Nr. II. 1 der Tagesordnung.

Antrag der II. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Guhrau wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und

Ant. 10a u. b.

Ant. 11a u. b.

Ant. 44a u. b.

Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln. Drucksache Nr. 21.

Berichterstatler: Amtsgerichtsralh Guttmann.

Der Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

das Königlische Consistorium ist zu ersuchen, daß dasselbe auf Ansuchen der Betheiligten in den Fällen, in denen es sich um die gesetzlischen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlischen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln handelt, wie bisher, so auch weiter nach Kräften dahin wirke, daß diese Bestimmungen in möglichst schonender und milder Weise ausgelegt und gehandhabt werden.“

Der Berichterstatler empfiehlt den Antrag.

Dazu wird von den Synodalen Krebs und Genossen folgender Antrag gestellt:

„Hohe Synode wolle beschließen:

an geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden bezw. dahin wirken zu wollen, daß die Bestimmungen, wonach die Unterhaltung der Päume und Gehege, sowie der kleinen Reparaturen daran, die Kosten von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 9 Mk., für den Küster nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern aus eigenen Mitteln besorgt werden müssen, sowie die noch härteren Bestimmungen, daß Thüren, Fenster, Defen, Schlösser und andere Pertinenzstücke der Gebäude ohne Rücksicht auf den Betrag von den Nutznießern unterhalten werden müssen, auf gesetzlichem Wege beseitigt werden.“

Den Antrag begründet Synodale Krebs, dagegen spricht Oberbürgermeister Dertel, dafür von Roeder.

Nach dem Schlußwort des Referenten wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Commission wird abgelehnt, der Antrag Krebs wird angenommen.

Nr. II. 2 der Tagesordnung.

Antrag der II. Commission, betreffend Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, wegen Anrechnung des aus

dem Kirhendienst fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrergehalt in einer bestimmten Höhe. Drucksache Nr. 2.

Berichterstatler: Superintendent Daehsel.

Der Antrag lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

bei den beiden Häusern des Landtages dahin vorstellig zu werden, daß in § 4 des zur Berathung stehenden Gesetzes über das Lehrereinkommen für den Mehrbetrag, welcher bei dauernder Verbindung eines Kirchen- und Schulamtes dem Inhaber über das ihm als Lehrer zustehende Grundgehalt oder Minimaleinkommen zu gewähren ist, bestimmte Mindestsätze gesetzlich festgelegt werden.“

Der Berichterstatler befürwortet den Antrag.

Dazu ist der folgende Antrag gestellt vom Bürgermeister Marzahn:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenraths bei den beiden Häusern des Landtages dahin vorstellig zu werden, daß in dem zur Berathung stehenden Lehrerbefoldungsgesetz das aus dem Kirchenamt fließende Einkommen dem Inhaber eines Kirchen- und Schulamtes nicht auf sein Lehrergehalt angerechnet werde.“

Es sprechen für den Commissions-Antrag außer dem Berichterstatler die Herren Synodalen: D. Kölling und Meisner-Tschöplowitz; Bürgermeister Marzahn für seinen Antrag; ferner für den Commissions-Antrag die Synodalen Cantor Gottwald, Pastor Kräusel. Für den Antrag Marzahn spricht Superintendent Gähnel, dagegen Regierungs-Präsident Dr. von Bitter.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatlers wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Nr. II. 3 der Tagesordnung.

Antrag der II. Commission, betreffend die Vorlage des Königlischen Consistoriums, über die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bezw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden. Drucksache Nr. 37 und 80.

Berichterstatler: Superintendent Berthold.

Der Antrag lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: die Vorlagen des Königlich-Consistoriums ohne Veränderung anzunehmen.“

Der Berichterstatter empfiehlt den Antrag.

Derselbe wird angenommen.

Darauf wird Vertagung beschlossen.

Nach Mittheilung neu eingegangener Anträge, betreffend die Feier des Melanchthon-Jubiläums und betreffend die jährliche Feier zum Andenken Luthers, sowie betreffend den Termin der Synoden, über welcher letzteren Antrag sich eine längere Debatte entspinnt, wird die Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Dienstag um 12 Uhr.

v. w. o.

von Brochem. von Zienpliz. Dr. Doormann.

Sechste Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 1. December 1896.

Die Sitzung wird um 12¹/₄ Uhr mit Gesang und mit Gebet des Synodalen Superintendent Meisner-Urnsdorf eröffnet.

Das Protocoll der fünften Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Beurlaubt ist der Synodale, Freiherr von Liliencron.

Synode erklärt ihre Zustimmung zu dem Vorschlage des Vorsitzenden, daß bei der heutigen Tagung Nr. VI hinter Nr. II behandelt werde.

Nr. I. der Tagesordnung.

Anträge der VI. Commission betreffend:

1) den Antrag der Kreis-Synode Briesg wegen Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen. Drucksache Nr. 72.

Referent: Landesältester von Zienpliz. Derselbe befürwortet die Annahme des Commissions-Antrages, welcher lautet:

Nr. 47a u. b.

„Die Hohe Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Briesg vom 9. September 1896 zur Tagesordnung überzugehen, dagegen in Anerkennung der auf dem Gebiete des Haus-Collecten-Wesens vorhandenen Mißstände und zwar namentlich,

- 1) der Bewilligung für außerhalb der Provinz liegende Anstalten,
- 2) des zeitlichen Zusammentreffens verschiedener Collecten,
- 3) hervorgetretener Mängel in der Persönlichkeit der Collectanten an das Königlich-Consistorium die Bitte zu richten, eventuell nach Einvernehmen mit der Königlich-Staatsregierung Mittel und Wege zur Abhülfe vorzuschlagen.“

Es sprechen Generalsuperintendent D. Erdmann, Landrath von Goldfus, Pastor Ulbrich, Consistorial-Präsident D. Stolzmann und Pastor prim. Bronisch dafür. Der Antrag wird hierauf en bloc angenommen.

2) den Antrag, betreffend Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten. Drucksache Nr. 59.

Referent: Pastor Rosemann.

Für den Commissions-Antrag, welcher lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, daß dem Königlich-Consistorium mit dem Provinzial-Synodalen Vorstände ein auf je 1000 Mk. zu bemessender Betrag für die Jahre 1897—1899 zur Verfügung gestellt werde, um in denjenigen Parochieen, wo der Besuch des Confirmanden-Unterrichts durch weite Entfernungen der Außenorte vom Pfarrorte nachweislich Schaden leidet, den Geistlichen die Mittel zu gewähren, den Unterricht außer am Pfarrorte auch an dem zweckmäßigsten gelegenen Außenorte ertheilen zu können.“

sprechen nach Befürwortung durch den Referenten der Präsident D. Stolzmann und Superintendent Zentsch.

Der Antrag wird darnach einstimmig angenommen.

Nr. II. der Tagesordnung.

Antrag der III. Commission, betreffend Vorlage des Königlich-Consistoriums über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen. Drucksache Nr. 73.

Referent: Superintendent Ender.

Nr. 49a u. b.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

1) auf Grund der Nachweisung über den auf Kosten des Landes-kirchlichen Collecten-Fonds ertheilten evangelischen Religionsunterricht an evangelische Kinder in katholischen Schulen dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, dem Königl. Consistorium und den Königl. Regierungen einen besonderen Dank auszusprechen für die mit überaus günstigem Erfolge fortgesetzte Versorgung evangelischer Schulkinder mit evangelischem Religionsunterricht;

2) an das Königl. Consistorium die Bitte zu richten

a. regelmäßig, sowie es am Schlusse der Vorlage für Oftern 1897 bezüglich der vorhandenen Nothstände in Aussicht gestellt und bezüglich der erfolgten Hilfe in der Vorlage geschehen ist, die nöthigen Ermittlungen anstellen und der nächsten Provinzial-Synode darüber Bericht zugehen zu lassen;

b. die Vermehrung der auf den einzelnen Stationen ertheilten Religionsstunden und die Anstellung von Wanderlehrern für die versprengten evangelischen Kinder, welche auf einer Station sich nicht sammeln lassen, in Erwägung zu ziehen.“

Der Berichterstatter befürwortet die Annahme des Commissions-Antrages, dafür sprechen auch Präsident D. Stolzmann und D. Kölling.

Es erfolgt Annahme des Antrages en bloc.

Nr. VI. der Tagesordnung.

Antrag der III. Commission, betreffend den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend; den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung; die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Unterredungen mit der confirmirten Jugend. Druckfache Nr. 81, 5, 74.

Referent: Pastor Lic. Flotow.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Provinzial-Synode erklärt betreffend religiöser Erziehung der Jugend Folgendes:

1) Schon die Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter muß ein Gegenstand der pastoralen Seelsorge sein. Die Kleinkinderschulen sind möglichst zu fördern.

2) Unter dankbarer Anerkennung des bisher Geleisteten ist an die Kirchenbehörde das Gesuch zu richten: Die Rechte der Kirche in Bezug auf die Schule energisch zu wahren und ebenso an die synodalen Körperschaften auf allen Stufen für diesen wichtigen Gegenstand ein wachsam Auge zu haben.

3) Die kirchlichen Unterredungen mit den Confirmirten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre sind entsprechend den vom Königl. Consistorio gegebenen Anregungen (Druckfache Nr. 74), soweit es irgend möglich ist, beizubehalten, bezw. einzuführen, auch, soweit angängig, auf das ganze Jahr auszudehnen. Es ist wünschenswerth bezw. anzuordnen, daß jeder Gemeindefkirchenrath in dem betreffenden der Kreis-Synode zu erstattenden Berichte ausdrücklich ausspricht, ob und in welcher Weise seine Mitglieder in dieser Beziehung die Bemühungen des Pfarrers gefördert haben.

4) Die vereinzelt getroffene Einrichtung der Ueberweisung wegziehender Confirmirten an den Pfarrer des nächsten Wohnortes ist, soweit sie Neuconfirmirte betrifft, obligatorisch zu machen. Soweit als irgend möglich, ist eine solche Ueberweisung auch bei den übrigen Confirmirten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre dringend wünschenswerth.

5) Es ist an die nächste General-Synode die Bitte zu richten, betreffend Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. bezw. 17. Lebensjahre, selbstverständlich an Wochentagen, mit Einschluß des womöglich durch Geistliche zu ertheilenden Religions-Unterrichtes durch Vermittlung des Oberkirchenraths mit den zuständigen Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

6) Provinzial-Synode wolle durch ihren Vorstand ein Flugblatt an die Gemeinden erlassen, in welchem auf die Wichtigkeit der kirchlichen Unterredung mit der confirmirten Jugend hingewiesen und die heilige Pflicht der Eltern, Lehr- und Dienstherren, die Jugend diesen Unterredungen zuzuführen, liebevoll aber ernstlich zum Ausdrucke gebracht wird.

Zur Geschäftsordnung sprechen Superintendent Lauschner und Oberbürgermeister Bender.

Zur Commissionsvorlage sprechen Synodale Albers, Lauschner, Bender. Letzterer beantragt besondere Abstimmung über These 2. Es sprechen ferner zur Vorlage Synodale Kölling und Ober-Consistorialrath Braun. Ein eingegangener Schlußantrag wird angenommen und ist die General-Discussion damit geschlossen.

Zu Punkt 1 der Vorlage spricht in der Special-Discussion Synodale Figner. Punkt 1 wird hierauf angenommen.

Zu Punkt 2 sprechen Synodale von Durant, Bender, von Stosch, Meyer, Bender, Uberschär, Thufius und der Referent. Hierauf wird Punkt 2 angenommen.

Synodale Bender beantragt Punkt 3, 4, 6 gemeinsam anzunehmen; dies geschieht.

Es folgt die Besprechung über Punkt 5.

Dazu sprechen Synodale Bender und Kirchhofer. Synodale Kölling beantragt bei Nr. 5 hinter „Fortbildungsschule“ „auf dem Lande“ einzuschließen. Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt. Synodale Kölling empfiehlt Annahme des Punktes 5.

Synodale von Roeder beantragt dagegen für Punkt 5 folgende Fassung:

„Es ist an die nächste General-Synode das Ersuchen zu richten, für die Einrichtung des Religions-Unterrichts in den Fortbildungsschulen einzutreten.“

Dieser Antrag findet genügende Unterstützung. Für denselben spricht Synodale Meisner-Arnsdorf.

Synodale von Durant beantragt in die Resolution von Roeder einzuschließen: „womöglich durch Geistliche zu erteilenden“ (Religions-Unterrichts). Es sprechen für diesen Antrag Synodale Meisner-Tschöplowitz und Fiedler, ferner im Schlußworte der Referent. In der hiernach erfolgenden Abstimmung über den Zusatzantrag von Durant fällt derselbe.

Zur Geschäftsordnung sprechen Synodale Lauschner, Dr. von Bitter, Meyer, Bronisch I, Bender.

In der nun folgenden Abstimmung über den Commissions-Antrag fällt derselbe, dagegen wird der Antrag von Roeder angenommen.

Hierdurch erhält die Vorlage, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend, folgende Fassung:

1 bis 4 wie im Commissions-Antrag.

5. Es ist an die nächste General-Synode das Ersuchen zu richten, für die Einrichtung des Religions-Unterrichts in den Fortbildungsschulen einzutreten.

6. wie im Commissions-Antrag.

Der gesammte Commissions-Antrag wird in der nunmehrigen Fassung von der Synode angenommen.

Nr. III. der Tagesordnung.

Antrag der IV. Commission, betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über das Vicariat und den Schlesischen Vicariatsfonds. Drucksache Nr. 51.

Referent: Pastor Apelt.

Derselbe befürwortet Annahme des Commissions-Antrages, welcher wie folgt lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

Provinzial-Synode nimmt Kenntniß von dem erfreulichen Wachsthum des Vicariats-Fonds und der weiteren Ausdehnung des Vicariats in der Provinzialkirche und stimmt der Forterhebung der beiden jährlichen Kirchen-Collecten für diesen Zweck zu.“

Die Angaben des Referenten ergänzt Consistorial-Präsident D. Stolzmann.

Danach wird der Commissions-Antrag angenommen.

Nr. V. der Tagesordnung.

Es folgen die Anträge der IV. Commission, betreffend

1) die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Schlesische Pfarrtöchter-Kasse. Drucksache Nr. 52.

Referent: Superintendent Kuring.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die Synode wolle:

1) mit Dank gegen die Verwaltung dieses kirchlichen Provinzial-Fonds Kenntniß von der Vorlage nehmen;

2) auf weitere drei Jahre je Zehntausend (10 000) Mark aus der Provinzial-Synodalkasse für die Schlesische Pfarrtöchter-Kasse bewilligen;

3) das Gesangbuchhonorar in der Rechnung der Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse absetzen und dem Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrtöchter überweisen und

4) die Erwartung aussprechen, daß in den theilhaftigen Kreisen das Interesse für diese Stiftung wachse und durch Zuwendung von Mitteln sich noch mehr als bisher bethätige.

In der Debatte beantragen Synodale Schmidt und Genossen als Zusatz Nr. 5 zuzufügen:

„zum Besten der Pfarrtöchter-Kasse für die Jahre 1897—1899 je eine jährliche Kirchencollecte zu bewilligen.“

Die Synodalen Daeschel und Genossen beantragen in Nr. 2 des Commissions-Antrages statt 10 000 Mk.:

„5000 Mark“ zu setzen.

Beide Anträge finden genügende Unterstützung.

Für den Commissions-Antrag sprechen sodann Synodale Lauscher, Ober-Consistorialrath Braun und Consistorial-Präsident D. Stolzmann. Synodale Meyer spricht für den Antrag Daeschel.

Die Synodalen Dr. von Bitter und Genossen beantragen die Nr. 2 des Commissions-Antrages folgendermaßen abzuändern:

„Das Kapital der Pfarrtöchter-Kasse durch den einmaligen Betrag von 30 000 Mk., welcher auf die drei Jahre 1897 bis 1899 zu vertheilen ist, zu verstärken.“

Gegen diesen Antrag spricht Synodale Bender, für denselben Consistorial-Präsident D. Stolzmann.

Ein neuer, genügend unterstützter Antrag Bender lautet folgendermaßen:

„Synode wolle beschließen:

unter Ablehnung des Commissions-Antrages 1000 Mk. in den Etat einzustellen, welche dem Königl. Consistorium zur Unterstützung von Pfarrtöchtern zur Verfügung gestellt werden, mit der Maßgabe, daß das, was etwa von diesem Betrage in den einzelnen Jahren nicht verausgabt wird, auf die Einnahme des nächsten Etatsjahres übertragen wird.“

Es wird darnach zuerst über den Zusatz sub 5 (Kirchen-Collecte) abgestimmt, derselbe wird abgelehnt.

Darnach wird Nr. 1 des Commissions-Antrages angenommen. Die folgende Abstimmung über den Antrag Bender ergibt Ablehnung desselben.

Es wird hierauf über den Antrag Dr. von Bitter abgestimmt und derselbe angenommen.

Die folgenden Punkte 3 und 4 des Commissions-Antrages werden hierauf gleichfalls angenommen.

Hierauf wird die Sitzung um 4 Uhr 50 Minuten vertagt, die nächste auf Mittwoch den 2. December Vormittags 11 Uhr anberaumt und die Tagesordnung derselben bekannt gegeben.

v. w. o.

von Brochem. von Iphenliß. Schoch.

Siebente Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 2. December 1896.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Die Andacht hält Herr Superintendent Günzel aus Flinsberg unter Zugrundelegung von Eph. 2, 19 ff. nach Gesang des Verses: „O heiliger Geist.“

Das Protocoll der VI. Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt Herr Consistorial-Präsident D. Stolzmann mit, daß der erste Druckbogen des Schlesischen Melodienbuches den Synodalen nach Fertigstellung des Druckes zur Kenntnißnahme zugegangen ist und daß Herr Consistorialrath, Professor D. Kawerau als Beauftragter des Königl. Consistoriums für die Gesangbuchfrage fungiren wird.

Ia. Erster Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Antrag der IV. Commission, betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchencollecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf weitere sechs Jahre 1897—1902. Drucksache Nr. 32.

In der 3. Plenarsitzung war zwar beschlossen worden, über diesen Gegenstand erst nach Erledigung der mit demselben im Zusammenhang stehenden Gesangbuchfrage zu verhandeln (das von der

Verlagsbuchhandlung zu überweisende Honorar von jährlich 1000 Mk. wurde seither dem Wittwen- und Waisen-Fonds zugeführt).

Nachdem aber in der 6. Plenarsitzung unter Nr. V beschlossen worden ist, das Gesangbuchhonorar in der Rechnung der Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse abzusetzen und dem Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrtöchter zu überweisen, ist jener erste Beschluß hinfällig geworden.

Die Synode ist daher mit der Verathung der Drucksache 32 als Nr. Ia der heutigen Tagesordnung einverstanden.

Referent: Superintendent Gängel.

Der Antrag der Commission, welcher lautet:

„Hochwürdige Synode wolle die Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien auf die Jahre 1897 bis einschließlich 1902 bewilligen,“

wird mit großer Mehrheit angenommen.

Ib. 1. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag der VI. Commission, betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Namslau und Frankenstein, sowie des schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Gesangbuchs für die evangelischen Gemeinden Schlesiens. Drucksache Nr. 38, 62, 64 und 85⁵.

Der Commissions-Antrag, Drucksache Nr. 134, lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

I.

Sie erklärt sich gemäß der Vorlage des Königl. Consistoriums (Drucksache Nr. 62) einverstanden, daß die Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst nach der erneuerten Agende und der Eisenacher Text des kleinen Katechismus Luthers im Anhang des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens in Abtheilung II, 1 bezw. 5 abgedruckt werden, wünscht aber die Aufnahme des Taufbundes, des Stückes von der Beichte und insonderheit — gemäß des Beschlusses der VI. Schlesischen Provinzial-Synode vom 10. October 1890 (Verhandlungen S. 30) — des Beichtgebets, sowie den Abdruck der Abendmahlsliturgie. — Sie hält eine Ausstattung der liturgischen Antworten mit Noten nach den verbreitetsten Sätzen der Agende für wünschenswerth.

II.

Sie nimmt Kenntniß, daß nach dem Schreiben der Verlagsbuchhandlung vom 2. März d. J. der Beschluß der VII. Schlesischen Provinzial-Synode vom 6. December 1893 (Verhandlungen S. 55) durch Beseitigung der nachgewiesenen Druckfehler erledigt ist.

III.

Sie erklären sich zur Zeit noch gegen jede derartige Umgestaltung des Gesangbuches in Bezug auf Liederzahl und Textrevision, durch welche der Gebrauch des gegenwärtig in der Provinz in über 400 Gemeinden verbreiteten Gesangbuches wesentlich beeinträchtigt würde. — Dagegen hält sie es für unbedenklich, Folgendes zum Theil erneut zu wünschen:

- 1) eine nochmalige Durchsicht des Dichterverzeichnis unter Beifügung der entsprechenden Liedernummern bei jedem einzelnen Dichter;
- 2) eine Beseitigung der Differenzen zwischen den unter den Liedern und im Liederdichterverzeichnis gemachten Zeitangaben;
- 3) eine Vermehrung der Kranken- und Sterbegebete, sowie der Trostsprüche unter Anreihung passender Lieder nach Nummer und Vers zum Vorfagen an Sterbebetten;
- 4) den Abdruck der Litanei nach der erneuerten Agende mit Noten für die Responsorien der Gemeinde;
- 5) die Aufnahme der Passionsgeschichte nach einer geeigneteren Fassung;
- 6) die Uebereinstimmung der Melodieangaben mit dem neu herauszugebenden schlesischen Choralbuch;
- 7) die Angabe der Nummern des Choralbuches neben den Melodieangaben;
- 8) die Anwendung der sogenannten Puttkamer'schen Orthographie;
- 9) die Herausgabe eines Sonderabdruckes der Gottesdienstordnung für den Haupt- und Abendmahls-gottesdienst, ebenfalls mit Noten.

IV.

Sie ersucht das Königl. Consistorium in Erwägung, daß das in § 5 des Verlags-Vertrages vom 13. Juli 1878 vorgesehene Honorar von 1000 Mk. nur im Hinblick auf die Einführung des Gesangbuches in den Gemeinden Breslau bemessen ist,

in weiterer Erwägung, daß inzwischen das Gesangbuch in über 400 Gemeinden Aufnahme gefunden hat, also das genannte Honorar zu dem gegenwärtigen Verbreitungsgebiet nicht mehr in angemessenem Verhältniß steht,

behufs einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Summe eine Aenderung des § 5 genannten Vertrages dahin zu erwirken, daß an Stelle der Pauschalsumme in Zukunft für jedes verkaufte Exemplar ein bestimmtes Honorar gezahlt wird.

V.

Sie erklärt hierdurch die Anträge der Kreis-Synoden Ramlau (Drucksache Nr. 38) und Frankenstein-Münsterberg (Drucksache Nr. 64), sowie des schlesischen Pfarrervereins (Drucksache Nr. 85, 5) für erledigt.

Referenten sind, und zwar für I—III des Commissions-Antrages Pastor Eberlein und für IV und V desselben Superintendent Hachnel.

Eingegangen ist ein Antrag Treblin und Genossen mit folgendem Wortlaut:

„Provinzial-Synode beschließe:

- 1) ad III, Drucksache 134, daß eine etwaige Umgestaltung des Gesangbuchs in Bezug auf Liederzahl und Textrevision nicht ohne Zuziehung der an der Ausarbeitung des Gesangbuchs beteiligten Herren: Superintendent Ueberschär, Weikert und Treblin vorgenommen werden dürfe.
- 2) ad IV. Sie ersucht das Königliche Consistorium behufs einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Summe in Gemeinschaft mit dem Synodal-Vorstand einen neuen Vertrag mit der Firma Korn dahin schließen zu wollen, daß an Stelle der Pauschalsumme in Zukunft für jedes verkaufte Exemplar ein bestimmtes Honorar gezahlt wird.“

Es wird nunmehr in die Discussion über die einzelnen Abschnitte des Commissions-Antrages eingetreten, bezw. über dieselben abgestimmt.

Nr. I. wird nach Besprechung durch Consistorialrath Professor D. Kawerau, die Synodalen Bronisch, Ueberschär, Treblin, Thufius, Consistorial-Präsident D. Stolzmann unter Annahme

eines Antrages Treblin die Worte: „sowie den Abdruck der Abendmahlsliturgie“ zu streichen, desgleichen eines Antrags Thufius, den Schlußsatz zu streichen, in folgender Fassung angenommen:

Sie erklärt sich gemäß der Vorlage des Königlichen Consistoriums (Drucksache 62) einverstanden, daß die Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst nach der erneuerten Agende und der Eisenacher Text des kleinen Katechismus Luthers im Anhang des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens in Abtheilung II, 1 bezw. 5 abgedruckt werden, wünscht aber die Aufnahme des Taufbundes, des Stückes von der Beichte und insonderheit — gemäß des Beschlusses der VI. Schlesischen Provinzial-Synode vom 10. October 1890 (Verhandlungen S. 30) — des Beichtgebetes.

Nr. II. wird ohne Debatte angenommen, lautet:

Sie nimmt Kenntniß, daß nach dem Schreiben der Verlags-handlung vom 2. März d. J. der Beschluß der VII. Schlesischen Provinzial-Synode vom 6. December 1893 (Verhandlungen S. 55) durch Beseitigung der nachgewiesenen Druckfehler erledigt ist.

Nr. III, alinea 1 wird mit Verbesserung des Druckfehlers: „erklären“ in „erklärt“ in der Commissions-Fassung angenommen, nachdem Consistorialrath D. Kawerau sich eingehend hierzu geäußert.

Desgleichen Nr. 1 und 2, nachdem Synodale Treblin sich in längerer Ausführung, wie schon zu alinea 1, geäußert.

Zu Nr. 3 geht ein Antrag Gottwald und Genossen ein, betreffend Einsetzung einer Commission zum Zwecke der Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Nachtrag zum Provinzial-Gesangbuch, welcher der nächsten Provinzial-Synode vorgelegt werden soll. Er zieht ihn aber, nachdem die Synodalen Treblin und Meyer sich zu demselben geäußert haben, zurück. Ebenso zieht sich Synodale Meisner-Tschöplowitz nunmehr veranlaßt, den Antrag der Kreis-Synode Ramlau (Drucksache Nr. 38) zurückzuziehen.

Der Antrag Treblin ad III, 3 betreffend die Zuziehung der Herren Ueberschär, Weikert und Treblin zu einer etwaigen Textrevision wird abgelehnt, Abschnitt III 3 nach dem Commissions-Antrag angenommen:

„eine Vermehrung der Kranken- und Sterbegebete, sowie der Trostsprüche unter Anreihung passender Lieder nach Nummer und Vers zum Vorfagen an Sterbebetten.“

Bei Nr. 4 kommen in Consequenz des Beschlusses zu I die Schlußworte „mit Noten für die Responsorien der Gemeinde“ in Wegfall. Das Uebrige wird nach dem Commissions-Antrage angenommen.

Nr. 4 lautet also: „den Abdruck der Litanei nach der erneuerten Agende.“

Zu Nr. 5 kommt ein Antrag Decke, betreffend die Aufnahme der Passionsgeschichte in der von der Eisenacher Conferenz deutscher Kirchenregierungen herausgegebenen Fassung, zur Besprechung. Der Antrag wird nach Aeußerung des Antragstellers, des Referenten und der Synodalen Meyer und Treblin zurückgezogen und der Commissions-Antrag:

„5. die Aufnahme der Passionsgeschichte nach einer geeigneteren Fassung“
angenommen.

Nr. 6 nach dem Commissions-Antrage angenommen, lautet:

„die Uebereinstimmung der Melodienangaben mit dem neu herauszugebenden schlesischen Choralbuche.“

Nr. 7 wird nach Aeußerung des Consistorialraths Professor D. Kawerau als unnöthig gestrichen.

Desgleichen wird Nr. 8 gestrichen gemäß Antrag der Synodalen von Jedlik und Genossen, nachdem sich auch die Synodalen von Klüfchen und Fiedler dazu geäußert.

Bei Nr. 9 (jetzt 7) kommen in Consequenz des Beschlusses zu I die Worte: „und Abendmahls“ in Wegfall. Die erste Zeile lautet hiernach:

„die Herausgabe eines Sonderabdruckes der Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst.“

Nach Zurückziehung eines Antrags Bronisch (zu Gunsten eines Antrags Lauschnier: anstatt der letzten 3 Worte: „ebenfalls mit Noten“ zu setzen: „sowohl in einer Ausgabe mit Noten als auch in einer solchen ohne Noten“) und nach Besprechung durch die Genannten sowie den Synodalen Grafen Stosch wird Nr. 7 mit dem Antrage Lauschnier angenommen. Die Nummer lautet nunmehr:

„7) die Herausgabe eines Sonderabdruckes der Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst sowohl in einer Ausgabe mit Noten als auch in einer solchen ohne Noten.“

Hierauf wird der ganze Absatz III in der veränderten Form angenommen.

Nr. IV. wird nach Besprechung durch Synodale Treblin, Consistorial-Präsident D. Stolzmann, Superintendent Meisner-Arnsdorf unter Annahme des oben aufgenommenen Antrags Treblin zu IV. alinea 3 angenommen und lautet:

„behufs einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Summe in Gemeinschaft mit dem Synodal-Vorstande einen neuen Vertrag mit der Firma Korn dahin schließen zu wollen, daß an Stelle der Pauschalsumme in Zukunft für jedes verkaufte Exemplar ein bestimmtes Honorar gezahlt wird.“

Nr. V. wird ohne Discussion und hierauf der ganze Commissions-Antrag mit den oben erwähnten Aenderungen angenommen, so daß er nunmehr lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

I.

Sie erklärt sich gemäß der Vorlage des Königlichen Consistoriums (Drucksache Nr. 62) einverstanden, daß die Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst nach der erneuerten Agende und der Eisenacher Text des kleinen Katechismus Luthers im Anhang des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens in Abtheilung II, 1 bezw. 5 abgedruckt werden, wünscht aber die Aufnahme des Taufbundes, des Stückes von der Beichte und insonderheit — gemäß des Beschlusses der VI. Schlesischen Provinzial-Synode vom 10. October 1890 (Verhandlungen S. 30) — des Beichtgebetes.

II.

Sie nimmt Kenntniß, daß nach dem Schreiben der Verlags-handlung vom 2. März d. J. der Beschluß der VII. Schlesischen Provinzial-Synode vom 6. December 1893 (Verhandlungen S. 55) durch Beseitigung der nachgewiesenen Druckfehler erledigt ist.

III.

Sie erklärt sich zur Zeit noch gegen jede derartige Umgestaltung des Gesangbuches in Bezug auf Liederzahl und Textrevision, durch welche der Gebrauch des gegenwärtig in der Provinz in über 400 Gemeinden verbreiteten Gesangbuches wesentlich beeinträchtigt würde. — Dagegen hält sie es für unbedenklich, Folgendes zum Theil erneut zu wünschen:

- 1) eine nochmalige Durchsicht des Dichterverzeichnisses unter Beifügung der entsprechenden Liedernummern bei jedem einzelnen Dichter;
- 2) eine Beseitigung der Differenzen zwischen den unter den Liedern und im Liederdichterverzeichnis gemachten Zeitangaben;
- 3) eine Vermehrung der Kranken- und Sterbegebete, sowie der Trostsprüche unter Anreihung passender Lieder nach Nummer und Vers zum Vorfagen an Sterbebetten;
- 4) den Abdruck der Litanei nach der erneuerten Agende;
- 5) die Aufnahme der Passionsgeschichte nach einer geeigneteren Fassung;
- 6) die Uebereinstimmung der Melodieangaben mit dem neu herauszugebenden schlesischen Choralbuch;
- 7) die Herausgabe eines Sonderabdruckes der Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst, sowohl in einer Ausgabe mit Noten als auch in einer solchen ohne Noten.

IV.

Sie ersucht das Königliche Consistorium

in Erwägung, daß das in § des Verlags-Vertrages vom 13. Juli 1878 vorgesehene Honorar von 1000 Mk. nur im Hinblick auf die Einführung des Gesangbuches in den Gemeinden Breslaus bemessen ist,

in weiterer Erwägung, daß inzwischen das Gesangbuch in über 400 Gemeinden Aufnahme gefunden hat, also das genannte Honorar zu dem gegenwärtigen Verbreitungsgebiet nicht mehr in angemessenem Verhältniß steht,

behufs einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Summe in Gemeinschaft mit dem Synodal-Vorstande einen neuen

Vertrag mit der Firma Korn dahin schließen zu wollen, daß an Stelle der Pauschalsumme in Zukunft für jedes verkaufte Exemplar ein bestimmtes Honorar gezahlt wird.

V.

Sie erklärt hierdurch die Anträge der Kreis-Synoden Ramlau (Drucksache Nr. 38) und Frankenstein-Münsterberg (Drucksache Nr. 64), sowie des schlesischen Pfarrervereins (Drucksache Nr. 85, 5) für erledigt."

Es folgt als dritter Gegenstand der Tagesordnung:

1b. 2. Antrag der VI. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg wegen Herausgabe und Einrichtung des schlesischen Choralbuchs. Drucksache Nr. 65.

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

Der Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg lautet:

„Hochwürdige Synode wolle

- a. zur baldigen Herausgabe des längst angekündigten schlesischen Choralbuchs die erforderlichen Schritte thun;
- b. bei den geeigneten Liedern die rhythmische Originalweise in erster Linie aufnehmen;
- c. den Verlag des Choralbuchs selbst übernehmen zu Gunsten kirchlicher Zwecke;
- d. neben der Kirchenausgabe eine Hausausgabe veranstalten zu möglichst billigem Preise;
- e. auch das geistliche Volkslied in ausgedehnterem Maße berücksichtigen."

Nachdem Herr Consistorialrath Professor D. Kawerau dazu das Wort ergriffen hat, wird der Antrag der VI. Commission (Drucksache 135) wie folgt, von der Synode angenommen:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

Zu a, b und e des vorliegenden Antrages in Anbetracht dessen, daß die ausgesprochenen Wünsche durch das seiner demnächstigen Herausgabe entgegengehende Melodien- und Choralbuch im Wesentlichen zur Verwirklichung gelangen, zur Tagesordnung überzugehen.

Ref. 64 u. 15

Zu c, den Antrag wegen der mit seiner Annahme verbundenen geschäftlichen Schwierigkeiten abzulehnen.

Zu d, den Antrag anzunehmen.

Es folgt nunmehr Punkt II der Tagesordnung: Anträge der I. Commission, betreffend:

- 1) die Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinau II auf Abänderung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886. Drucksachen Nr. 31 und 7.

Berichterstatter: Justizrath Geisler.

Das Wort ergreifen Superintendent Ritter und Königlich-Commissarius Ober-Consistorialrath Braun.

Die Synode beschließt gemäß dem Commissions-Antrage (Drucksache Nr. 138):

I. an die Hochwürdige General-Synode die Bitte zu richten, analog dem Pensionsgesetz für Staatsbeamte das Kirchengesetz vom 17. April 1886 dahin abzuändern, daß auf das Dienstalter der Geistlichen der Militärdienst angerechnet werde,

II. über den Antrag der Kreis-Synode Rothenburg I, betreffend die Abänderung des § 1 Nr. 1b zur Tagesordnung überzugehen.

- 2) Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Geistlichen. (Aufhebung des Pfründensystems.) Drucksache 46, Nr. 1 und 2.

Berichterstatter: Superintendent Albers.

Redner: Pastor Eberlein, Landgerichtsrath Haase, Superintendent Siedler.

Pastor Eberlein, und Genossen beantragen zu dem vorliegenden Antrage der I. Commission:

I. in Zeile 2 statt „unüberwindliche“ zu setzen „zur Zeit noch bedeutende“,

II. den Commissions-Antrag mit Nr. 1 zu bezeichnen und als Nr. 2 hinzuzufügen:

„die Anträge der Kreis-Synode Löwenberg und des Schlesischen Pfarrervereins dem Evangelischen Ober-Kirchenrath als Material für eine anderweitige gesetzliche Regelung des bestehenden Pfründensystems zu überweisen.“

Synode beschließt dementsprechend.

Der Commissions-Antrag (Drucksache Nr. 139) gelangt demnächst mit dem Antrage Eberlein zur Annahme. Der Beschluß der Synode lautet demgemäß, wie folgt:

„In Erwägung, daß einer Beseitigung des Pfründensystems zur Zeit noch bedeutende Schwierigkeiten begegnen würden, andererseits aber eine Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen im Hinblick auf die Zeitverhältnisse unabweisbar nothwendig ist, auf die Anträge der Kreis-Synode Löwenberg unter 1 und 2 zu beschließen:

1) der Evangelische Ober-Kirchenrath möge dahin wirken, daß das Einkommen nach einer bei 2400 Mk. beginnenden und bis mindestens 4500 Mk. steigenden Altersscala festgesetzt werde.

2) die Anträge der Kreis-Synode Löwenberg I und des Schlesischen Pfarrervereins dem Evangelischen Ober-Kirchenrath als Material für eine anderweite gesetzliche Regelung des bestehenden Pfründensystems zu überweisen.

- 3) Antrag der I. Commission, betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Namslau, Löwenberg I, Volkenhain und des Pfarrervereins wegen Abänderung des Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen vom 26. Januar 1880. Drucksache Nr. 15, 26, 34, 39, 46³, 67, 85².

Berichterstatter: Superintendent Meisner-Arnsdorf.

Nach einer Ausführung des Superintendenten Lauscher beschließt die Provinzial-Synode gemäß dem Antrage der I. Commission (Drucksache Nr. 140), welcher lautet:

I. die Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Namslau, Löwenberg I, Volkenhain abzulehnen.

II. Hochwürdige General-Synode wolle den § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1880 in dessen Nachtrag dahin abändern:

daß Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand im vollendeten 16. Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt von da ab mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$ des nach § 15 anrechnungsfähigen Dienst Einkommens.

Nr. III. der Tagesordnung.

Ant. 53a u. b.
Antrag der I. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren. Drucksache Nr. 71.

Berichterstatter: Geheimer Regierungsrath Held.

Synode beschließt dem Commissions-Antrage (Drucksache Nr. 141) gemäß, wie folgt:

„über den Antrag der Kreis-Synode Brieg vom 9. September 1896 zur Tagesordnung überzugehen, zugleich aber auch die Ueberzeugung auszusprechen, daß das Königliche Consistorium in Fällen dringender Noth aus bereiten Mitteln Abhülfe schaffen wird.“

Nr. IV. der Tagesordnung.

Ant. 53a—c.
Ant. 53d.
Antrag der II. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synoden Hoyerswerda und Sprottau wegen Bildung eigener Wahlkreise, nämlich Hoyerswerda und Rothenburg II, bezw. Sprottau und Sagan, damit verbunden der im Plenum genügend unterstützte Antrag der Synodalen Superintendent Nowak und Graf Reichenbach wegen Bildung zweier besonderer Wahlkreise Ramslau und Groß-Wartenberg. Drucksachen Nr. 60, 126, 127, 142.

Berichterstatter: Landesältester von Kölichen.

Nachdem Superintendent Jentsch und Superintendent Rober das Wort genommen, beschließt die Synode gemäß dem Commissions-Antrage, wie folgt:

in Anerkennung, daß die Combinirung zweier oder mehrerer Kreis-Synoden zu einem Wahlkörper vielfache Uebelstände hervorruft, wie auch schon in den Verhandlungen der General-Synode anerkannt ist, die Anträge der Kreis-Synoden Hoyerswerda und Sprottau dem Königlichen Consistorium als Material für eine etwa in Aussicht zu nehmende anderweite kirchengesetzliche Regelung der Bildung von Wahlkreisen zu überweisen.

Nr. V. der Tagesordnung.

Anträge der VI. Commission:

- Ant. 63a.
1) betreffend den Antrag des Pfarrervereins in der Provinz Schlesien bezüglich der bedrängten armenischen Christen

und den denselben Gegenstand betreffenden Antrag des Pastoral-Convents der Diocese Freystadt. Drucksachen Nr. 85⁶ und 132.

Berichterstatter: Superintendent Fiedler.

Synode beschließt einstimmig gemäß dem Antrage der Commission. Drucksache Nr. 143, wie folgt:

„Die Provinzial-Synode spricht für die bedrängten armenischen Christen ihre herzliche Theilnahme aus; sie freut sich über die Treue bis in den Tod, welche auch nicht wenige evangelische Märtyrer bezeugt haben und empfiehlt die bedrängten Armenier und insbesondere die tief bedauernswerthen Waisen der christlichen Fürbitte und Fürsorge der evangelischen Gemeindeglieder.“

2. Antrag der VI. Commission:

Ant. 63a u. b.
Ant. 63b.
Ant. 63c u. d.
Ant. 63d.
Ant. 63e.
Ant. 63f.
Ant. 63g.
Ant. 63h.
Ant. 63i.
Ant. 63j.
Ant. 63k.
Ant. 63l.
Ant. 63m.
Ant. 63n.
Ant. 63o.
Ant. 63p.
Ant. 63q.
Ant. 63r.
Ant. 63s.
Ant. 63t.
Ant. 63u.
Ant. 63v.
Ant. 63w.
Ant. 63x.
Ant. 63y.
Ant. 63z.
Ant. 64a.
Ant. 64b.
Ant. 64c.
Ant. 64d.
Ant. 64e.
Ant. 64f.
Ant. 64g.
Ant. 64h.
Ant. 64i.
Ant. 64j.
Ant. 64k.
Ant. 64l.
Ant. 64m.
Ant. 64n.
Ant. 64o.
Ant. 64p.
Ant. 64q.
Ant. 64r.
Ant. 64s.
Ant. 64t.
Ant. 64u.
Ant. 64v.
Ant. 64w.
Ant. 64x.
Ant. 64y.
Ant. 64z.
Ant. 65a.
Ant. 65b.
Ant. 65c.
Ant. 65d.
Ant. 65e.
Ant. 65f.
Ant. 65g.
Ant. 65h.
Ant. 65i.
Ant. 65j.
Ant. 65k.
Ant. 65l.
Ant. 65m.
Ant. 65n.
Ant. 65o.
Ant. 65p.
Ant. 65q.
Ant. 65r.
Ant. 65s.
Ant. 65t.
Ant. 65u.
Ant. 65v.
Ant. 65w.
Ant. 65x.
Ant. 65y.
Ant. 65z.
Ant. 66a.
Ant. 66b.
Ant. 66c.
Ant. 66d.
Ant. 66e.
Ant. 66f.
Ant. 66g.
Ant. 66h.
Ant. 66i.
Ant. 66j.
Ant. 66k.
Ant. 66l.
Ant. 66m.
Ant. 66n.
Ant. 66o.
Ant. 66p.
Ant. 66q.
Ant. 66r.
Ant. 66s.
Ant. 66t.
Ant. 66u.
Ant. 66v.
Ant. 66w.
Ant. 66x.
Ant. 66y.
Ant. 66z.
Ant. 67a.
Ant. 67b.
Ant. 67c.
Ant. 67d.
Ant. 67e.
Ant. 67f.
Ant. 67g.
Ant. 67h.
Ant. 67i.
Ant. 67j.
Ant. 67k.
Ant. 67l.
Ant. 67m.
Ant. 67n.
Ant. 67o.
Ant. 67p.
Ant. 67q.
Ant. 67r.
Ant. 67s.
Ant. 67t.
Ant. 67u.
Ant. 67v.
Ant. 67w.
Ant. 67x.
Ant. 67y.
Ant. 67z.
Ant. 68a.
Ant. 68b.
Ant. 68c.
Ant. 68d.
Ant. 68e.
Ant. 68f.
Ant. 68g.
Ant. 68h.
Ant. 68i.
Ant. 68j.
Ant. 68k.
Ant. 68l.
Ant. 68m.
Ant. 68n.
Ant. 68o.
Ant. 68p.
Ant. 68q.
Ant. 68r.
Ant. 68s.
Ant. 68t.
Ant. 68u.
Ant. 68v.
Ant. 68w.
Ant. 68x.
Ant. 68y.
Ant. 68z.
Ant. 69a.
Ant. 69b.
Ant. 69c.
Ant. 69d.
Ant. 69e.
Ant. 69f.
Ant. 69g.
Ant. 69h.
Ant. 69i.
Ant. 69j.
Ant. 69k.
Ant. 69l.
Ant. 69m.
Ant. 69n.
Ant. 69o.
Ant. 69p.
Ant. 69q.
Ant. 69r.
Ant. 69s.
Ant. 69t.
Ant. 69u.
Ant. 69v.
Ant. 69w.
Ant. 69x.
Ant. 69y.
Ant. 69z.
Ant. 70a.
Ant. 70b.
Ant. 70c.
Ant. 70d.
Ant. 70e.
Ant. 70f.
Ant. 70g.
Ant. 70h.
Ant. 70i.
Ant. 70j.
Ant. 70k.
Ant. 70l.
Ant. 70m.
Ant. 70n.
Ant. 70o.
Ant. 70p.
Ant. 70q.
Ant. 70r.
Ant. 70s.
Ant. 70t.
Ant. 70u.
Ant. 70v.
Ant. 70w.
Ant. 70x.
Ant. 70y.
Ant. 70z.
Ant. 71a.
Ant. 71b.
Ant. 71c.
Ant. 71d.
Ant. 71e.
Ant. 71f.
Ant. 71g.
Ant. 71h.
Ant. 71i.
Ant. 71j.
Ant. 71k.
Ant. 71l.
Ant. 71m.
Ant. 71n.
Ant. 71o.
Ant. 71p.
Ant. 71q.
Ant. 71r.
Ant. 71s.
Ant. 71t.
Ant. 71u.
Ant. 71v.
Ant. 71w.
Ant. 71x.
Ant. 71y.
Ant. 71z.
Ant. 72a.
Ant. 72b.
Ant. 72c.
Ant. 72d.
Ant. 72e.
Ant. 72f.
Ant. 72g.
Ant. 72h.
Ant. 72i.
Ant. 72j.
Ant. 72k.
Ant. 72l.
Ant. 72m.
Ant. 72n.
Ant. 72o.
Ant. 72p.
Ant. 72q.
Ant. 72r.
Ant. 72s.
Ant. 72t.
Ant. 72u.
Ant. 72v.
Ant. 72w.
Ant. 72x.
Ant. 72y.
Ant. 72z.
Ant. 73a.
Ant. 73b.
Ant. 73c.
Ant. 73d.
Ant. 73e.
Ant. 73f.
Ant. 73g.
Ant. 73h.
Ant. 73i.
Ant. 73j.
Ant. 73k.
Ant. 73l.
Ant. 73m.
Ant. 73n.
Ant. 73o.
Ant. 73p.
Ant. 73q.
Ant. 73r.
Ant. 73s.
Ant. 73t.
Ant. 73u.
Ant. 73v.
Ant. 73w.
Ant. 73x.
Ant. 73y.
Ant. 73z.
Ant. 74a.
Ant. 74b.
Ant. 74c.
Ant. 74d.
Ant. 74e.
Ant. 74f.
Ant. 74g.
Ant. 74h.
Ant. 74i.
Ant. 74j.
Ant. 74k.
Ant. 74l.
Ant. 74m.
Ant. 74n.
Ant. 74o.
Ant. 74p.
Ant. 74q.
Ant. 74r.
Ant. 74s.
Ant. 74t.
Ant. 74u.
Ant. 74v.
Ant. 74w.
Ant. 74x.
Ant. 74y.
Ant. 74z.
Ant. 75a.
Ant. 75b.
Ant. 75c.
Ant. 75d.
Ant. 75e.
Ant. 75f.
Ant. 75g.
Ant. 75h.
Ant. 75i.
Ant. 75j.
Ant. 75k.
Ant. 75l.
Ant. 75m.
Ant. 75n.
Ant. 75o.
Ant. 75p.
Ant. 75q.
Ant. 75r.
Ant. 75s.
Ant. 75t.
Ant. 75u.
Ant. 75v.
Ant. 75w.
Ant. 75x.
Ant. 75y.
Ant. 75z.
Ant. 76a.
Ant. 76b.
Ant. 76c.
Ant. 76d.
Ant. 76e.
Ant. 76f.
Ant. 76g.
Ant. 76h.
Ant. 76i.
Ant. 76j.
Ant. 76k.
Ant. 76l.
Ant. 76m.
Ant. 76n.
Ant. 76o.
Ant. 76p.
Ant. 76q.
Ant. 76r.
Ant. 76s.
Ant. 76t.
Ant. 76u.
Ant. 76v.
Ant. 76w.
Ant. 76x.
Ant. 76y.
Ant. 76z.
Ant. 77a.
Ant. 77b.
Ant. 77c.
Ant. 77d.
Ant. 77e.
Ant. 77f.
Ant. 77g.
Ant. 77h.
Ant. 77i.
Ant. 77j.
Ant. 77k.
Ant. 77l.
Ant. 77m.
Ant. 77n.
Ant. 77o.
Ant. 77p.
Ant. 77q.
Ant. 77r.
Ant. 77s.
Ant. 77t.
Ant. 77u.
Ant. 77v.
Ant. 77w.
Ant. 77x.
Ant. 77y.
Ant. 77z.
Ant. 78a.
Ant. 78b.
Ant. 78c.
Ant. 78d.
Ant. 78e.
Ant. 78f.
Ant. 78g.
Ant. 78h.
Ant. 78i.
Ant. 78j.
Ant. 78k.
Ant. 78l.
Ant. 78m.
Ant. 78n.
Ant. 78o.
Ant. 78p.
Ant. 78q.
Ant. 78r.
Ant. 78s.
Ant. 78t.
Ant. 78u.
Ant. 78v.
Ant. 78w.
Ant. 78x.
Ant. 78y.
Ant. 78z.
Ant. 79a.
Ant. 79b.
Ant. 79c.
Ant. 79d.
Ant. 79e.
Ant. 79f.
Ant. 79g.
Ant. 79h.
Ant. 79i.
Ant. 79j.
Ant. 79k.
Ant. 79l.
Ant. 79m.
Ant. 79n.
Ant. 79o.
Ant. 79p.
Ant. 79q.
Ant. 79r.
Ant. 79s.
Ant. 79t.
Ant. 79u.
Ant. 79v.
Ant. 79w.
Ant. 79x.
Ant. 79y.
Ant. 79z.
Ant. 80a.
Ant. 80b.
Ant. 80c.
Ant. 80d.
Ant. 80e.
Ant. 80f.
Ant. 80g.
Ant. 80h.
Ant. 80i.
Ant. 80j.
Ant. 80k.
Ant. 80l.
Ant. 80m.
Ant. 80n.
Ant. 80o.
Ant. 80p.
Ant. 80q.
Ant. 80r.
Ant. 80s.
Ant. 80t.
Ant. 80u.
Ant. 80v.
Ant. 80w.
Ant. 80x.
Ant. 80y.
Ant. 80z.
Ant. 81a.
Ant. 81b.
Ant. 81c.
Ant. 81d.
Ant. 81e.
Ant. 81f.
Ant. 81g.
Ant. 81h.
Ant. 81i.
Ant. 81j.
Ant. 81k.
Ant. 81l.
Ant. 81m.
Ant. 81n.
Ant. 81o.
Ant. 81p.
Ant. 81q.
Ant. 81r.
Ant. 81s.
Ant. 81t.
Ant. 81u.
Ant. 81v.
Ant. 81w.
Ant. 81x.
Ant. 81y.
Ant. 81z.
Ant. 82a.
Ant. 82b.
Ant. 82c.
Ant. 82d.
Ant. 82e.
Ant. 82f.
Ant. 82g.
Ant. 82h.
Ant. 82i.
Ant. 82j.
Ant. 82k.
Ant. 82l.
Ant. 82m.
Ant. 82n.
Ant. 82o.
Ant. 82p.
Ant. 82q.
Ant. 82r.
Ant. 82s.
Ant. 82t.
Ant. 82u.
Ant. 82v.
Ant. 82w.
Ant. 82x.
Ant. 82y.
Ant. 82z.
Ant. 83a.
Ant. 83b.
Ant. 83c.
Ant. 83d.
Ant. 83e.
Ant. 83f.
Ant. 83g.
Ant. 83h.
Ant. 83i.
Ant. 83j.
Ant. 83k.
Ant. 83l.
Ant. 83m.
Ant. 83n.
Ant. 83o.
Ant. 83p.
Ant. 83q.
Ant. 83r.
Ant. 83s.
Ant. 83t.
Ant. 83u.
Ant. 83v.
Ant. 83w.
Ant. 83x.
Ant. 83y.
Ant. 83z.
Ant. 84a.
Ant. 84b.
Ant. 84c.
Ant. 84d.
Ant. 84e.
Ant. 84f.
Ant. 84g.
Ant. 84h.
Ant. 84i.
Ant. 84j.
Ant. 84k.
Ant. 84l.
Ant. 84m.
Ant. 84n.
Ant. 84o.
Ant. 84p.
Ant. 84q.
Ant. 84r.
Ant. 84s.
Ant. 84t.
Ant. 84u.
Ant. 84v.
Ant. 84w.
Ant. 84x.
Ant. 84y.
Ant. 84z.
Ant. 85a.
Ant. 85b.
Ant. 85c.
Ant. 85d.
Ant. 85e.
Ant. 85f.
Ant. 85g.
Ant. 85h.
Ant. 85i.
Ant. 85j.
Ant. 85k.
Ant. 85l.
Ant. 85m.
Ant. 85n.
Ant. 85o.
Ant. 85p.
Ant. 85q.
Ant. 85r.
Ant. 85s.
Ant. 85t.
Ant. 85u.
Ant. 85v.
Ant. 85w.
Ant. 85x.
Ant. 85y.
Ant. 85z.
Ant. 86a.
Ant. 86b.
Ant. 86c.
Ant. 86d.
Ant. 86e.
Ant. 86f.
Ant. 86g.
Ant. 86h.
Ant. 86i.
Ant. 86j.
Ant. 86k.
Ant. 86l.
Ant. 86m.
Ant. 86n.
Ant. 86o.
Ant. 86p.
Ant. 86q.
Ant. 86r.
Ant. 86s.
Ant. 86t.
Ant. 86u.
Ant. 86v.
Ant. 86w.
Ant. 86x.
Ant. 86y.
Ant. 86z.
Ant. 87a.
Ant. 87b.
Ant. 87c.
Ant. 87d.
Ant. 87e.
Ant. 87f.
Ant. 87g.
Ant. 87h.
Ant. 87i.
Ant. 87j.
Ant. 87k.
Ant. 87l.
Ant. 87m.
Ant. 87n.
Ant. 87o.
Ant. 87p.
Ant. 87q.
Ant. 87r.
Ant. 87s.
Ant. 87t.
Ant. 87u.
Ant. 87v.
Ant. 87w.
Ant. 87x.
Ant. 87y.
Ant. 87z.
Ant. 88a.
Ant. 88b.
Ant. 88c.
Ant. 88d.
Ant. 88e.
Ant. 88f.
Ant. 88g.
Ant. 88h.
Ant. 88i.
Ant. 88j.
Ant. 88k.
Ant. 88l.
Ant. 88m.
Ant. 88n.
Ant. 88o.
Ant. 88p.
Ant. 88q.
Ant. 88r.
Ant. 88s.
Ant. 88t.
Ant. 88u.
Ant. 88v.
Ant. 88w.
Ant. 88x.
Ant. 88y.
Ant. 88z.
Ant. 89a.
Ant. 89b.
Ant. 89c.
Ant. 89d.
Ant. 89e.
Ant. 89f.
Ant. 89g.
Ant. 89h.
Ant. 89i.
Ant. 89j.
Ant. 89k.
Ant. 89l.
Ant. 89m.
Ant. 89n.
Ant. 89o.
Ant. 89p.
Ant. 89q.
Ant. 89r.
Ant. 89s.
Ant. 89t.
Ant. 89u.
Ant. 89v.
Ant. 89w.
Ant. 89x.
Ant. 89y.
Ant. 89z.
Ant. 90a.
Ant. 90b.
Ant. 90c.
Ant. 90d.
Ant. 90e.
Ant. 90f.
Ant. 90g.
Ant. 90h.
Ant. 90i.
Ant. 90j.
Ant. 90k.
Ant. 90l.
Ant. 90m.
Ant. 90n.
Ant. 90o.
Ant. 90p.
Ant. 90q.
Ant. 90r.
Ant. 90s.
Ant. 90t.
Ant. 90u.
Ant. 90v.
Ant. 90w.
Ant. 90x.
Ant. 90y.
Ant. 90z.
Ant. 91a.
Ant. 91b.
Ant. 91c.
Ant. 91d.
Ant. 91e.
Ant. 91f.
Ant. 91g.
Ant. 91h.
Ant. 91i.
Ant. 91j.
Ant. 91k.
Ant. 91l.
Ant. 91m.
Ant. 91n.
Ant. 91o.
Ant. 91p.
Ant. 91q.
Ant. 91r.
Ant. 91s.
Ant. 91t.
Ant. 91u.
Ant. 91v.
Ant. 91w.
Ant. 91x.
Ant. 91y.
Ant. 91z.
Ant. 92a.
Ant. 92b.
Ant. 92c.
Ant. 92d.
Ant. 92e.
Ant. 92f.
Ant. 92g.
Ant. 92h.
Ant. 92i.
Ant. 92j.
Ant. 92k.
Ant. 92l.
Ant. 92m.
Ant. 92n.
Ant. 92o.
Ant. 92p.
Ant. 92q.
Ant. 92r.
Ant. 92s.
Ant. 92t.
Ant. 92u.
Ant. 92v.
Ant. 92w.
Ant. 92x.
Ant. 92y.
Ant. 92z.
Ant. 93a.
Ant. 93b.
Ant. 93c.
Ant. 93d.
Ant. 93e.
Ant. 93f.
Ant. 93g.
Ant. 93h.
Ant. 93i.
Ant. 93j.
Ant. 93k.
Ant. 93l.
Ant. 93m.
Ant. 93n.
Ant. 93o.
Ant. 93p.
Ant. 93q.
Ant. 93r.
Ant. 93s.
Ant. 93t.
Ant. 93u.
Ant. 93v.
Ant. 93w.
Ant. 93x.
Ant. 93y.
Ant. 93z.
Ant. 94a.
Ant. 94b.
Ant. 94c.
Ant. 94d.
Ant. 94e.
Ant. 94f.
Ant. 94g.
Ant. 94h.
Ant. 94i.
Ant. 94j.
Ant. 94k.
Ant. 94l.
Ant. 94m.
Ant. 94n.
Ant. 94o.
Ant. 94p.
Ant. 94q.
Ant. 94r.
Ant. 94s.
Ant. 94t.
Ant. 94u.
Ant. 94v.
Ant. 94w.
Ant. 94x.
Ant. 94y.
Ant. 94z.
Ant. 95a.
Ant. 95b.
Ant. 95c.
Ant. 95d.
Ant. 95e.
Ant. 95f.
Ant. 95g.
Ant. 95h.
Ant. 95i.
Ant. 95j.
Ant. 95k.
Ant. 95l.
Ant. 95m.
Ant. 95n.
Ant. 95o.
Ant. 95p.
Ant. 95q.
Ant. 95r.
Ant. 95s.
Ant. 95t.
Ant. 95u.
Ant. 95v.
Ant. 95w.
Ant. 95x.
Ant. 95y.
Ant. 95z.
Ant. 96a.
Ant. 96b.
Ant. 96c.
Ant. 96d.
Ant. 96e.
Ant. 96f.
Ant. 96g.
Ant. 96h.
Ant. 96i.
Ant. 96j.
Ant. 96k.
Ant. 96l.
Ant. 96m.
Ant. 96n.
Ant. 96o.
Ant. 96p.
Ant. 96q.
Ant. 96r.
Ant. 96s.
Ant. 96t.
Ant. 96u.
Ant. 96v.
Ant. 96w.
Ant. 96x.
Ant. 96y.
Ant. 96z.
Ant. 97a.
Ant. 97b.
Ant. 97c.
Ant. 97d.
Ant. 97e.
Ant. 97f.
Ant. 97g.
Ant. 97h.
Ant. 97i.
Ant. 97j.
Ant. 97k.
Ant. 97l.
Ant. 97m.
Ant. 97n.
Ant. 97o.
Ant. 97p.
Ant. 97q.
Ant. 97r.
Ant. 97s.
Ant. 97t.
Ant. 97u.
Ant. 97v.
Ant. 97w.
Ant. 97x.
Ant. 97y.
Ant. 97z.
Ant. 98a.
Ant. 98b.
Ant. 98c.
Ant. 98d.
Ant. 98e.
Ant. 98f.
Ant. 98g.
Ant. 98h.
Ant. 98i.
Ant. 98j.
Ant. 98k.
Ant. 98l.
Ant. 98m.
Ant. 98n.
Ant. 98o.
Ant. 98p.
Ant. 98q.
Ant. 98r.
Ant. 98s.
Ant. 98t.
Ant. 98u.
Ant. 98v.
Ant. 98w.
Ant. 98x.
Ant. 98y.
Ant. 98z.
Ant. 99a.
Ant. 99b.
Ant. 99c.
Ant. 99d.
Ant. 99e.
Ant. 99f.
Ant. 99g.
Ant. 99h.
Ant. 99i.
Ant. 99j.
Ant. 99k.
Ant. 99l.
Ant. 99m.
Ant. 99n.
Ant. 99o.
Ant. 99p.
Ant. 99q.
Ant. 99r.
Ant. 99s.
Ant. 99t.
Ant. 99u.
Ant. 99v.
Ant. 99w.
Ant. 99x.
Ant. 99y.
Ant. 99z.
Ant. 100a.
Ant. 100b.
Ant. 100c.
Ant. 100d.
Ant. 100e.
Ant. 100f.
Ant. 100g.
Ant. 100h.
Ant. 100i.
Ant. 100j.
Ant. 100k.
Ant. 100l.
Ant. 100m.
Ant. 100n.
Ant. 100o.
Ant. 100p.
Ant. 100q.
Ant. 100r.
Ant. 100s.
Ant. 100t.
Ant. 100u.
Ant. 100v.
Ant. 100w.
Ant. 100x.
Ant. 100y.
Ant. 100z.
Ant. 101a.
Ant. 101b.
Ant. 101c.
Ant. 101d.
Ant. 101e.
Ant. 101f.
Ant. 101g.
Ant. 101h.
Ant. 101i.
Ant. 101j.
Ant. 101k.
Ant. 101l.
Ant. 101m.
Ant. 101n.
Ant. 101o.
Ant. 101p.
Ant. 101q.
Ant. 101r.
Ant. 101s.
Ant. 101t.
Ant. 101u.
Ant. 101v.
Ant. 101w.
Ant. 101x.
Ant. 101y.
Ant. 101z.
Ant. 102a.
Ant. 102b.
Ant. 102c.
Ant. 102d.
Ant. 102e.
Ant. 102f.
Ant. 102g.
Ant. 102h.
Ant. 102i.
Ant. 102j.
Ant. 102k.
Ant. 102l.
Ant. 102m.
Ant. 102n.
Ant. 102o.
Ant. 102p.
Ant. 102q.
Ant. 102r.
Ant. 102s.
Ant. 102t.
Ant. 102u.
Ant. 102v.
Ant. 102w.
Ant. 102x.
Ant. 102y.
Ant. 102z.
Ant. 103a.
Ant. 103b.
Ant. 103c.
Ant. 103d.
Ant. 103e.
Ant. 103f.
Ant. 103g.
Ant. 103h.
Ant. 103i.
Ant. 103j.
Ant. 103k.
Ant. 103l.
Ant. 103m.
Ant. 103n.
Ant. 103o.
Ant. 103p.
Ant. 103q.
Ant. 103r.
Ant. 103s.
Ant. 103t.
Ant. 103u.
Ant. 103v.
Ant. 103w.
Ant. 103x.
Ant. 103y.
Ant. 103z.
Ant. 104a.
Ant. 104b.
Ant. 104c.
Ant. 104d.
Ant. 104e.
Ant. 104f.
Ant. 104g.
Ant. 104h.
Ant. 104i.
Ant. 104j.
Ant. 104k.
Ant. 104l.
Ant. 104m.
Ant. 104n.
Ant. 104o.
Ant. 104p.
Ant. 104q.
Ant. 104r.
Ant. 104s.
Ant. 104t.
Ant. 104u.
Ant. 104v.
Ant. 104w.
Ant. 104x.
Ant. 104y.
Ant. 104z.
Ant. 105a.
Ant. 105b.
Ant. 105c.
Ant. 105d.
Ant. 105e.
Ant. 105f.
Ant. 105g.
Ant. 105h.
Ant. 105i.
Ant. 105j.
Ant. 105k.
Ant. 105l.
Ant. 105m.
Ant. 105n.
Ant. 105o.
Ant. 105p.
Ant. 105q.
Ant. 105r.
Ant. 105s.
Ant. 105t.
Ant. 105u.
Ant. 105v.
Ant. 105w.
Ant. 105x.
Ant. 105y.
Ant. 105z.
Ant. 106a.
Ant. 106b.
Ant. 106c.
Ant. 106d.
Ant. 106e.
Ant. 106f.
Ant. 106g.
Ant. 106h.
Ant. 106i.
Ant. 106j.
Ant. 106k.
Ant. 106l.
Ant. 106m.
Ant. 106n.
Ant. 106o.
Ant. 106p.
Ant. 106q.
Ant. 106r.
Ant. 106s.
Ant. 106t.
Ant. 106u.
Ant. 106v.
Ant. 106w.
Ant. 106x.
Ant. 106y.
Ant. 106z.
Ant. 107a.
Ant. 107b.
Ant. 107c.
Ant. 107d.
Ant. 107e.
Ant. 107f.
Ant. 107g.
Ant. 107h.
Ant. 107i.
Ant. 107j.
Ant. 107k.
Ant. 107l.
Ant. 107m.
Ant. 107n.
Ant. 107o.
Ant. 107p.
Ant. 107q.
Ant. 107r.
Ant. 107s.
Ant. 107t.
Ant. 107u.
Ant. 107v.
Ant. 107w.
Ant. 107x.
Ant. 107y.
Ant. 107z.
Ant. 108a.
Ant. 108b.
Ant. 108c.
Ant. 108d.
Ant. 108e.
Ant. 108f.
Ant. 108g.
Ant. 108h.
Ant. 108i.
Ant. 108j.
Ant. 108k.
Ant. 108l.
Ant. 108m.
Ant. 108n.
Ant. 108o.
Ant. 108p.
Ant. 108q.
Ant. 108r.
Ant. 108s.
Ant. 108t.
Ant. 108u.<

Nachdem Herr Generalsuperintendent D. Erdmann und Pastor prim. Meyer zur Sache sich geäußert haben, wird dem Commissions-Antrage gemäß beschlossen, wie folgt:

„In Anbetracht einerseits der tiefen Schäden, welche fortgesetzt zufolge der Uebertretungen des sechsten Gebots auch in unserer Provinz in Stadt und Land hervortreten, andererseits des hohen Segens, welcher auf den Bestrebungen der deutschen Sittlichkeitsvereine bisher schon geruht hat, das Königliche Consistorium zu bitten, die Geistlichen, Gemeinde-Kirchenräthe und Kreis-Synoden in geeigneter Weise zu noch regerem Interesse für die Bestrebungen der Sittlichkeitsbewegung aufrufen zu wollen.“

Nr. VI. der Tagesordnung.

Anträge, welche ohne Commissions-Berathung gestellt sind:

- 1) betreffend die Feier der 400 jährigen Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melanchthons. Drucksache Nr. 146.
Berichterstatter: Archidiaconus Kirchhofer.

Synode beschließt einstimmig gemäß dem von Decke und Genossen gestellten Antrage:

„den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ersuchen, Anordnungen zu treffen, damit die 400 jährige Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melanchthons in einer der Bedeutung Melanchthons würdigen Weise in der evangelischen Kirche begangen werde.“

- 2) Antrag von Heyne und Genossen:
betreffend die alljährliche außerkirchliche Feier des Geburtstages D. Martin Luthers in den evangelischen Gemeinden. Drucksache Nr. 147.

Berichterstatter: Bürgermeister Heyne.

Synode nimmt den Antrag mit dem von Bronisch und Genossen gestellten Zusatzantrage in folgender Fassung einstimmig an:

„Um das Andenken an unseren Reformator D. Martin Luther in den evangelischen Gemeinden lebendig zu erhalten und die Segnungen der großen deutschen Luther-Stiftung zu vermehren, wird den Gemeinde-Kirchenräthen dringend empfohlen, Luthers Geburtstag alljährlich durch eine außerkirchliche Feier, in welcher ein Vortrag über Luthers Leben

und Wirken den Mittelpunkt bildet, auszuzeichnen, soweit nicht bereits durch geeignete Veranstaltungen am 31. October bezw. am Reformationsfeste derselbe Zweck erreicht wird, und mit dieser Feier eine Sammlung für die große deutsche Luther-Stiftung bezw. deren Zweigvereine zu verbinden.“

- 3) Antrag von Kirchhofer und Genossen, betreffend den Einberufungstermin der Provinzial-Synode. Drucksache Nr. 148.

Berichterstatter: Superintendent Krebs.

Zur Sache sprechen: General-Superintendent D. Erdmann, Bürgermeister Heyne, von Durant, von Skrbensky.

Nachdem der Antrag von Skrbensky, die Einberufung der Provinzial-Synode auf Anfang November zu beantragen, von der Synode abgelehnt ist, wird der Antrag Kirchhofer angenommen. Er lautet, wie folgt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königliche Consistorium wird gebeten, die Einberufung der Provinzial-Synode nicht für die Monate November und December, sondern wenn möglich für den Monat October anzuordnen.“

v. w. o.

von Brochem. von Ikenpliz. Eckert.

Achte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 3. December 1896.

Die Sitzung wird um $\frac{1}{4}$ 12 Uhr mit Gesang und Gebet des Synodalen Archidiaconus Kirchhofer eröffnet.

Das Protocoll der VII. Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Beurlaubt ist Synodale Graf von der Mede-Volmerstein.

Der Vorsitzende macht Mittheilungen über die morgige Tagesordnung. Es wird in die Verhandlung der heutigen Tagesordnung eingetreten.

Nr. I. 1 der Tagesordnung.

Synodale Referent D. Kölling referirt aus der III. Commission über die beiden Anträge des Freiherrn von Durant und Genossen und des Lic. Gottwald und Genossen über die Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, die fest im Glauben der Kirche stehen. Drucksachen Nr. 106 und 107.

Referent befürwortet den Antrag der III. Commission, welcher lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: dem Kirchen-Regimente gegenüber die Erwartung auszusprechen: dasselbe wolle seinen vollen Einfluß dahin geltend machen, daß dem begründeten Anspruche der Kirche, die Lehrstühle an den evangelisch-theologischen Facultäten solchen Männern anvertraut zu sehen, die, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Forschung auf dem Boden der im Evangelium gebundenen Freiheit, fest im Glauben und Bekenntniß der Kirche stehen, in gebührendem Umfange Rechnung getragen werde.“

Propst Treblin und Genossen haben den genügend unterstützten Antrag gestellt:

„In Erwägung, daß das Recht zur Besetzung der Lehrstühle an den theologischen Facultäten Seiner Majestät dem Könige und der königlichen Staatsregierung unbeschränkt zusteht und verbleiben muß,

in weiterer Erwägung, daß die Art, wie diese Besetzung seither stattgefunden hat, keinen Anlaß zu dem Mißtrauen giebt, als würde dabei künftig dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche nicht in vollem Umfange Rechnung getragen werden, — zur Tagesordnung überzugehen.“

Synodale Lic. Gottwald bittet um möglichst einmüthige Annahme des Commissions-Antrages.

Synodale Professor D. Mittel, Rector magnificus der hiesigen Universität, erklärt sich zunächst als völlig überrascht durch die Einbringung des Antrages D. Treblin und Genossen, dessen Zurücknahme er hofft und erklärt in längerer Ausführung seine Stellung zu dem Commissions-Antrage, dem er sich anzuschließen in der Lage sei.*)

*) Die gehaltene Rede ist in der Zeitschrift „Halte, was du hast“, Jahrgang XX. (Januarheft 1897) S. 162 ff. abgedruckt.

Synodale Superintendent Lauscher verliest eine Erklärung der Evangelischen Unions-Fraction, dahin lautend:

„Die Evangelische Unions-Fraction erklärt, daß sie einen Antrag zur sogenannten Professorenfrage für überflüssig erachten muß. Da aber der vorliegende Commissions-Antrag nichts enthält, dem sie nach ihrer Auffassung ihre Zustimmung versagen müßte, so wird sie demselben zustimmen.“

Er giebt sodann dementsprechend seiner Stellung zu dem Commissions-Antrage mündlich Ausdruck.

Synodale D. Treblin entwickelt seine eigene persönliche und auch von seiner Fraction getheilte abweichende Stellung zu dem Commissions-Antrage, die in der Meinung gipfelt, daß ein Nothstand auf dem Gebiete der Professorenbesetzung nicht anzuerkennen sei und empfiehlt seinen Antrag.

Synodale Freiherr von Durant empfiehlt vom Standpunkt des Laien den Antrag der Commission.

Synodale Pastor Kölling spricht sich für den Commissions-Antrag aus.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Der Berichterstatter verzichtet auf ein weiteres Wort.

Der Antrag D. Treblin und Genossen auf Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.

Der Commissions-Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Es wird zu Nr. I. 2 der Tagesordnung übergegangen.

Antrag der III. Commission, betreffend den Antrag des Pfarrersvereins bezüglich der Stellung des Geistlichen als Localschulinspector. Drucksache Nr. 85⁴.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) mit Rücksicht darauf, daß die Rechte und Pflichten des Geistlichen als Ortschulinspector durch die vorhandenen Dienstanweisungen und Verfügungen klar gestellt sind und in der zuversichtlichen Erwartung, daß etwa noch hervortretende Mißstände durch die Behörden auf Antrag ihre Erledigung finden werden, — zur Tagesordnung überzugehen;

2) bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß allgemein den Localschulinspectoren eine den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Dienstaufwand-Entschädigung zu- gebilligt werde;

3) mit Rücksicht darauf, daß die Freiheit der Entscheidung über Annahme bezw. Niederlegung der örtlichen Schulaufsicht dem einzelnen Geistlichen weder von der Kirchenbehörde — aus inneren Gründen — noch von der Schulbehörde — aus Gründen der Verwaltung — zugestanden werden kann, — zur Tagesordnung überzugehen.

Es ist eine Erklärung vom Vorsitzenden des Pfarrervereins, Synodalen Pastor Eberlein eingegangen, nach welcher Nr. 2 des Antrages des Vorstandes des Schlesischen Pfarrervereins (Drucksache Nr. 85⁴) zurückgezogen wird, welcher lautet:

„2) daß den Geistlichen das Recht der Freiheit bei Annahme resp. Niederlegung des Schulaufsichtsamtes zugestanden werde.“

Da hierdurch Nr. 3 des Commissions-Antrags gegenstandslos wird, so erklärt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Provinzial-Synode zunächst diese Nr. 3 für erledigt.

Synodale Superintendent Griebßdorf berichtet demnächst zur Sache und empfiehlt Annahme des Commissions-Antrages in seiner nunmehrigen Gestalt.

Der Königliche Commissar erklärt, daß er zu Nr. 3 des Commissions-Antrages bezw. zu Nr. 2 des Pfarrervereins-Antrages sich geäußert haben würde, wenn nicht Beides durch Zurückziehung des letzteren Antrages beseitigt worden wäre.

Es tritt keine Discussion ein.

Ueber Punkt 1 und 2 wird gesondert abgestimmt, beide Punkte werden angenommen.

Nr. 1 des Antrages in folgender Fassung:

1) mit Rücksicht darauf, daß die Rechte und Pflichten des Geistlichen als Ortschulinspektor durch die vorhandenen Dienst-anweisungen und Regierungs-Verfügungen klar gestellt sind und in der zuversichtlichen Erwartung, daß etwa noch hervor-tretende Mißstände durch die Behörden auf Antrag ihre Er-ledigung finden werden über den die Stellung des Geistlichen als Localschulinspektor behandelnden Theil der Nr. 1 des An-trages (Drucksache Nr. 85⁴) zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 2 nach dem Wortlaut des Commissions-Antrages.

Nr. I. 3 der Tagesordnung.

Synodale Superintendent Ueberschär berichtet aus der III. Com-mission über den ungedruckten Antrag des Lehrers Schröter in Koitz bei Maltzsch auf Genehmigung der Einführung des Albrecht'schen biblischen Historienbuches in den Schulen der Provinz und empfiehlt den Antrag der Commission:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.“

Synodale Pastor Weikert bittet die Synode, den Commissions-Antrag abzulehnen und der Bitte des Antragstellers zu willfahren. Der Berichterstatter hält die Annahme des Antrages des Petenten nicht für angängig, weil er nicht nachgewiesen habe, daß er die zunächst zuständige Instanz der Königlichen Regierung, Abtheilung für Schulwesen, angerufen habe. Die Sache sei für eine Beschluß-fassung der Synode nicht reif.

Synodale Superintendent Jentsch empfiehlt das Albrecht'sche biblische Historienbuch auch wegen seiner Billigkeit.

Synodale Pastor Weikert theilt mit, der Petent sei nach seiner Darstellung Seitens eines Mitgliedes der Königlichen Regierung an die Provinzial-Synode gewiesen worden. Er bringt nunmehr den Antrag ein:

„Provinzial-Synode wolle erklären, daß gegen die Einführung des Buches nichts zu erinnern sei.“

Der Antrag findet genügende Unterstützung.

Synodale Lauschner empfiehlt den Commissions-Antrag. —

Synodale Pastor Kößling spricht sich für Einführung des Buches aus.

Synodale Oberbürgermeister Vender erklärt sich für den Com-missions-Antrag.

Synodale Pastor Goebel unterstützt die Befürwortung des Buches.

Consistorial-Präsident D. Stolzmänn bezweifelt, daß eine schriftliche Regierungs-Verfügung ergangen sein könne, durch welche gefordert worden sei, daß für Einführung des qu. Buches die Zustimmung der Synode erforderlich sei. Das würde mit der sonst fund gegebenen Auffassung der Königlichen Regierung im directen Widerspruche stehen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird über den Antrag Weikert abgestimmt. — Derselbe wird abgelehnt.

Der Commissions-Antrag wurde hiernächst angenommen.

Der Herr Präses theilt mit, daß der Antrag des Vorstandes des Pfarrervereins der Provinz Schlesien, betreffend kirchlich beauftragte Baubeamte, durch die Antragsteller zurückgezogen und demgemäß von der Tagesordnung abgesetzt worden ist. Damit erledigt sich Punkt III. der Tagesordnung.

Nr. II. der Tagesordnung.

Antrag der IV. Commission:

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums vom 4. November 1896 über die Vertheilung des Ertrages der Kirchen=Collecte für die bedürftigen Gemeinden.

Drucksache Nr. 61.

Berichterstatter: Landrath von Wapdorf.

Es wird vom Synodalen von Loesch en bloc=Annahme des Commissions-Antrages vorgeschlagen. Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

Der Antrag der IV. Commission ist hiernach mit folgendem Wortlaut beschloffen.

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) von der verfügbaren Summe im Betrage von 61 034,03 Mk. den Betrag von 61 000 Mk. an folgende Kirchengemeinden nach den vorgeschlagenen Beträgen zu vertheilen.“

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Breslau.

Name der Kirchengemeinde	Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Carlsmarkt	2	500
2) Dittersbach	3	3 000
3) Festenberg	4	1 000
4) Geißen	5	150
5) Heidewilzen	6	500
6) Jäntschdorf	8	200
Seitenbetrag		5 350

Uebertrag		5 350
7) Königszell	10	2 000
8) Korschitz	11	1 000
9) Langwaltersdorf	12	300
10) Mittelwalde	14	1 000
11) Mühlwitz	15	900
12) Neurode	17	500
13) Peterswaldau B	19	400
14) Pirschen	20	400
15) Pontwitz	21	500
16) Rattwitz	22	500
17) Reichthal	23	2 000
18) Seiferda	24	2 500
19) Straußene	25	300
20) Trachenberg	26	2 000
21) Alt-Wohlau	27	500
22) Wirben	28	100
Summe		20 250

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Name der Kirchengemeinde	Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Bernsdorf	2	2 000
2) Bilawe	3	200
3) Nieder-Cosel	4	300
4) Gebelzig	6	400
5) Hohenbocka	10	1 000
6) Horke	11	300
7) Kesselsdorf	12	500
8) Ketschdorf	13	1 000
9) Kottwitz	16	300
10) Kuttlau	17	1 000
11) Lähn	18	400
12) Langheinersdorf	20	2 000
13) Liebenthal	22	600
14) Dedernitz	24	1 500
Seitenbetrag		11 500

	Uebertrag	11 500
15) Reichenau	26	300
16) Rüstern	29	1 000
17) Sänitz	30	1 400
18) Schleife	31	600
19) Seidorf	33	400
20) Spreewitz	34	250
21) Sprey	35	150
22) Tetta	36	500
23) Tzschelln	37	400
24) Alt-Barthau	38	500
	Summe	17 000

C. Aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln.

Name der Kirchengemeinde	Nr. der Nach- weisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Cosel	2	1 500
2) Ellsnig	3	2 500
3) Falkenberg	4	1 500
4) Golassowitz	6	600
5) Kirchberg	8	400
6) Rupp	9	1 500
7) Leobschütz	11	4 000
8) Neustadt	13	2 000
9) Patschkau	14	2 000
10) Petersgrätz	15	400
11) Plümfenau	16	150
12) Proskau	17	500
13) Schnellewalde	18	500
14) Sohrau D.=S.	19	1 500
15) Tarnowitz	20	3 000
16) Tost-Beiskretscham	21	400
17) Wilmsdorf	22	300
18) Ziegenhals	23	1 000
	Summe	23 750

Recapitulation

der in Vorschlag gebrachten Beihilfen.

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Breslau	22	mit 20 250 Mark
B. " " " Liegnitz	24	" 17 000 "
C. " " " Oppeln	18	" 23 750 "
	zusammen	64 mit 61 000 Mark.
2) Die überschießenden 34,03 Mk. (61 034,03 Mk. — 61 000 Mk.)		zur Deckung der Portokosten vorzubehalten.

v. w. o.

von Brochem. Dr. Altmann. Haehnel.

Neunte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 4. December 1896.

Präsident eröffnet die heutige 9. Sitzung Vormittags 9¹/₄ Uhr.

Das Eingangsgebet spricht Synodale Kober.

Das Protocoll der VIII. Sitzung liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

Beurlaubt sind die Synodalen Graf zu Dohna, Freiherr von Tärde, von Liliencron und von Loesch.

Nr. I der Tagesordnung.

Antrag der I. Commission, betreffend den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß. Druckfache Nr. 16 und 82.

Referent: Synodale von Sydow.

Derselbe befürwortet Annahme des Commissions-Antrages (Druckfache Nr. 160), welcher lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für die Erfüllung der ihm statutarisch obliegenden Aufgaben in den drei Jahren 1897/99 neben dem Ertrage einer jährlichen Kirchencollecte jährlich 12 000 Mk. zur Verfügung zu stellen;

Ant. 14a-c

- 2) die in den Jahren 1894/96 für die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen nicht verausgabten 15 000 Mk. zur Verfügung des Central-Ausschusses für seine Zwecke zu belassen;
- 3) es als erwünscht zu erklären, daß dem im Dienste des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses stehenden geistlichen Geschäftsführer die Wohlthaten des Pensionsgesetzes und des Relictengesetzes zu Theil werden, und den Provinzial-Synodalvorstand zu ermächtigen, nach dieser Richtung hin die geeigneten Schritte zu thun;
- 4) zu Mitgliedern des Central-Ausschusses die Herren:
Graf Arnim,
Professor Dr. Eßter,
Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell,
Propst D. Treblich,

wieder zu wählen und an Stelle des ausgetretenen Pastor prim. Siegmund-Schulke den bisherigen Vorsitzenden des Central-Ausschusses Herrn Grafen von Rothkirch und Trach zu wählen."

Synodale Lauscher und Genossen beantragen dazu principaliter Folgendes:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) sowohl im Interesse des rein kirchlichen Charakters der Synode als auch in dem der Actionsfreiheit des Evangelisch-socialen Centralauschusses nimmt sie von einer weiteren förmlichen Verbindung mit dem letzteren Abstand und empfiehlt ihm, als freie Vereinigung zu wirken;
- 2) zur Ueberführung in das neue Verhältniß überläßt sie ihm die 1894—96 nicht zur Verwendung gekommenen 15 000 Mk.;
- 3) zur Förderung seiner Zwecke, besonders des Hilfsvicariats bewilligt sie ihm eine Kirchen-Collecte;
- 4) sie stellt dem Provinzial-Synodal-Vorstande jährlich 5000 Mk. zur Anregung und Förderung von Werken der christlichen Liebesthätigkeit zur Verfügung."

Gleichzeitig haben die Antragsteller den Eventualantrag eingebracht:

Es ist in der Nr. 1 des Commissions-Antrages statt 12 000 Mk. 7000 Mk. zu setzen.

Die Synodalen Meisner und Müller stellen folgenden geschäftsordnungsmäßig unterstützten Abänderungsantrag:

Hochwürdige Synode wolle im Commissions-Antrage Absatz 1 die Worte: „neben dem Ertrage einer jährlichen Kirchen-Collecte" streichen.

Gegen den Commissions-Antrag spricht Synodale Bender, für denselben Synodale Viehler. Für seinen Abänderungsantrag Synodale Lauscher. Es sprechen ferner für den Antrag der Commission Präsident D. Stolzmann, Synodale Treblich und Streep, desgleichen giebt der Commissar des Evangelischen Oberkirchenraths seine wohlwollende Stellungnahme zu den Vorschlägen der Commission zu erkennen. Es wird darnach zuerst über die Nr. 1 im Principalantrag Lauscher abgestimmt. Dieselbe wird abgelehnt und zieht der Antragsteller nunmehr die Nrn. 2—4 zurück.

Der Antrag Meisner wird gleichfalls abgelehnt, der Commissions-Antrag angenommen und zwar zuerst Nr. 1 (womit der Eventualantrag Lauscher gefallen ist), dann im Einzelnen auch die folgenden Nummern 2—4, sodaß der ganze Commissions-Antrag unverändert zum Beschlusse erhoben worden ist.

Nr. II. der Tagesordnung.

Antrag der IV. Commission, betreffend den Rechnungs- und Verwaltungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894—1897. Druckfache Nr. 47.

Referent: Geheimer Regierungsrath Landrath von Goldfuß.

Die im Commissions-Antrag Nr. I beantragte Entlastung des Provinzial-Synodal-Vorstandes für gelegte Rechnung der Provinzial-Synodal-Kasse aus den Jahren 1893/94, 1894/95 und 1895/96 wird einstimmig ertheilt.

Desgleichen Nr. II des Commissions-Antrages und zwar in folgender Fassung, wie sich dieselbe nach den von der achten Schlesischen Provinzial-Synode beschlossenen Abänderungen gegenüber dem Etatsentwurfe gestaltet hat, und vom Berichterstatter Namens der Commission zur Annahme empfohlen wird, ohne Debatte einstimmig angenommen.

Nr. 144.

Nr. 123 a. b.

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

II. den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 mit Rücksicht:

- 1) auf die beschlossene Erhöhung von jährlich 1000 Mk. auf 2000 Mk. zu General-Kirchen-Bisitationskosten,
- 2) auf den bewilligten Betrag von jährlich 10000 Mk. zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
- 3) auf den bewilligten Betrag von jährlich 1000 Mk. zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichtes in Außenorten,
- 4) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Herabsetzung des Beitrages für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß von jährlich 20 000 Mk. auf 12 000 Mk.

A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse

in Einnahme auf	174 810 Mk.
in Ausgabe auf	180 881 „

B. bezüglich des Pensions-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf

240 069 „

C. bezüglich des Pfarrwitwen- und Waisen-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf

192 054 „

D. bezüglich des Hilfsgeistlichen-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf

96 027 „

festzusetzen und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen:

- 1) den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge unter Berücksichtigung der erfolgten Mehr- oder Minderbewilligungen mit Zustimmung des Consistoriums aufzustellen,
- 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 6071 Mk. aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.“

Endlich wird die in Nr. III. des Commissions-Antrages empfohlene Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses, nämlich der Synodalen von Zhenpliz, Klette und Decke, sämmtlich in Breslau, im Wege der Acclamation vollzogen.

Nr. III. der Tagesordnung.

Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Durch Acclamation werden wieder gewählt: Synodalen D. Kölling und Lic. Gottwald. Dieselben nehmen die Wahl an. Für den 3. Abgeordneten erfolgt, da der Acclamationswahl widersprochen wird, Zettelwahl. Bei derselben werden 116 Stimmzettel abgegeben.

Es erhalten:

Lic. Flotow	59 Stimmen,
Superintendent Schubart	54 Stimmen,
Pastor Eberlein	1 Stimme,
Superintendent Schulz-Evler	1 Stimme,
ungültig ist 1 Stimmzettel.	

Lic. Flotow ist gewählt. Derselbe nimmt die Wahl an.

Nr. IV. der Tagesordnung.

Wahl zur General-Synode.

A. Abgeordnete.

Es werden durch Zurf gewählt:

- 1) Pastor Weikert,
- 2) Superintendent Ueberschär,
- 3) Superintendent D. Kölling,
- 4) Superintendent Streeß,
- 5) Pastor prim. Meyer,
- 6) Superintendent Lic. Gottwald,
- 7) Superintendent Thufius,
- 8) Wirklicher Geheimrath von Seydewitz,
- 9) Freiherr von Türcke,
- 10) Geheimer Regierungsrath von Brochem,
- 11) Regierungs-Präsident Dr. von Bitter,
- 12) Ober-Regierungsrath Glasewald,
- 13) Landesältester von Kölichen,
- 14) Justizrath Geisler.

Für die Wahl sub C. 1 wird Zettelwahl nötig. Es werden abgegeben 117 Zettel. Es erhalten:

D. Treblin	59 Stimmen,
Superintendent Rober	52 Stimmen,
6 Zettel sind unbeschrieben.	

D. Treblin ist gewählt und nimmt die Wahl an.

Für C. 2 wird gleichfalls Zettelwahl nötig. Es werden 115 Zettel abgegeben und erhalten:

Superintendent Müller	96 Stimmen,
Bürgermeister Heyne	19 Stimmen,
Landrath von Sydow	1 Stimme,
zusammen 116 Stimmen.	

Die Wahl wird auf Antrag des Synodalen Meyer trotz der Differenz der Stimmenzahlen, deren Ursache sich nicht ermitteln läßt, für gültig erklärt.

Der Synodale Superintendent Müller ist gewählt und nimmt die Wahl an. — Durch Zuruf werden danach gewählt:

- 3) Freiherr von Liliencron,
- 4) Freiherr von Durant,
- 5) Superintendent Meisner-Arnsdorf,
- 6) Superintendent Ender,
- 7) Superintendent Lauschner.

Es folgen die Wahlen der **Vertreter**. Es werden durch Zuruf gewählt:

- 1) Superintendent Krebs,
- 2) Pastor Albrich,
- 3) Superintendent Schubart,
- 4) Superintendent Meisner-Tschöplowitz,
- 5) Superintendent Prox,
- 6) Pastor Goebel,
- 7) Superintendent Gängel,
- 8) Graf von der Necke-Volmerstein,
- 9) Herr von Ikenplig,
- 10) Graf zu Dohna,
- 11) Geheimer Regierungsrath von Goldfuß,
- 12) Director Dr. Klipstein,
- 13) Landgerichtsrath Haase,
- 14) Bürgermeister Marzahn.

Für die Vertreterwahl sub Nr. 15 wird Zettelwahl nötig. Es werden 116 Zettel abgegeben. Es erhalten:

Landrath von Sydow	55 Stimmen
Senior Decke	50 "
Archidiaconus Kirchhofer	5 "
Bürgermeister Heyne	1 "

unbeschrieben sind 5 Zettel.

Es ist also Stichwahl zwischen von Sydow und Decke nötig. Es werden in derselben 111 Stimmzettel abgegeben. Es erhalten davon

von Sydow	55 Stimmen
Decke	52 "

4 weitere Stimmzettel sind ungültig. Der gewählte Landrath von Sydow nimmt die Wahl an.

Durch Stimmzettel wird ferner gewählt Superintendent Darr. Im Ganzen werden 105 Zettel abgegeben, davon für Darr 86, für Bender 19. Synodale Darr nimmt die Wahl an.

Ferner wird durch Stimmzettel gewählt: Erster Staatsanwalt Schmidt, welcher von im Ganzen abgegebenen 89 Stimmen 79 erhält. Die übrigen vertheilen sich mit 9 auf Synodalen Dertel, mit 1 auf Synodalen Decke.

Durch Acclamation werden gewählt: Landrath von Portatius, Pastor Eberlein, Pastor Flotow, Amtsgerichtsrath Wenzel. Die Anwesenden nehmen die Wahl an.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präses spricht in einem Schlussworte Allen, welche sich an den Arbeiten der Synode betheiligt haben, den Beisitzern und Schriftführern, den Commissionen und deren Vorsitzenden, namentlich aber auch dem Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Ober-Consistorialrath Braun, sowie dem Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann, und Generalsuperintendenten D. Erdmann seinen warmen Dank aus und schließt mit einem Hoch auf Seine Majestät.

Der Ober-Präsident a. D. D. von Seydewitz dankt Namens der Synode dem Präses derselben, Geheimen Regierungsrath von Brochem, für die Leitung der Synode, darauf erwidert der Präses.

Das Schlußgebet hält Superintendent Ueberschär, worauf die Synode den Vers einstimmt: „Ach, bleib mit Deinem Segen.“

Der Präses erklärt darauf die Achte Schlesische Provinzial-Synode für geschlossen.

v.	w.	v.
von Brochem.	von Ikenplig.	Bronisch II.

Anlagen.

Anlage 1. (Zur 1. Sitzung S. 22.)

Eröffnungsgebet

bei der Provinzial-Synode 1896.

(Pastor Weifert.)

Wir lesen aus Gottes Wort den 46. Psalm.

Lasset uns beten! Herr Gott, himmlischer Vater, durch Jesum Christum, Deinen lieben Sohn, unsern Herrn, suchen wir Dein heiliges Antlitz beim Beginn unsers Werkes nach Deinem heiligen Willen. Wir kommen zu Dir vor Allem mit Loben und Danken. Es ist ja so köstlich, Dir zu danken und Deinem Namen zu lob-singen. Und wir haben so viele Ursache dazu. Du hast an uns Allen so Großes gethan, daß wir fröhlich sein können, hast uns so viel Gutes erwiesen und uns an Leib und Seele gesegnet. Du hast uns vor Allem unsre geistliche Mutter, die liebe evangelische Kirche, bisher gnädig erhalten, und ihre Segensquellen, Wort und Sakrament, reichlich fließen lassen. Und wenn es auch von ihr galt: Feinde ringsum! und: Feinde in ihrer Mitte! so bist Du doch allezeit gegenwärtig und auf dem Plane geblieben, wie Du verheißten hast. Du hast den erhabenen Schutzherrn unserer Kirche, unsern geliebten Kaiser und König, den Förderer des edlen Friedens, und die Kaiserin, seine Gemahlin, gnädig behütet und gesegnet. Du hast dem Kirchenregiment mit seinen Aufgaben und Arbeiten Deinen Segen verliehen. Du hast Dich nicht bloß zu den köstlichen Arbeiten des Pfarramtes, sondern auch zu den synodalen Mitarbeiten an dem Bau Deines Reiches in ihren verschiedenen Stufen bekannt, hast auch unsere früheren Provinzial-Synoden gesegnet und zu Deiner Ehre dienen lassen. Dafür danken wir Dir von ganzem Herzen und preisen

Deinen heiligen Namen. Du hast in unsern Gemeinden das Feuer Deines Geistes geschürt, hast die Arbeiten und Werke der Liebe und Barmherzigkeit gemehrt und gesegnet und den gebotenen Kampf gegen die Sünden und Seufzer nicht ruhen und einschlafen lassen. Dafür danken wir Dir.

Auch für die Geduld und Langmuth preisen wir Dich, mit der Du unsere Sünden und Versäumnisse, unsere Undankbarkeit, Unzufriedenheit und Lässigkeit getragen hast und nicht ins Gericht mit uns gegangen bist. Wir flehen heut und allezeit: Herr, erbarme Dich unser und sei uns gnädig!

Und da Du uns nun zu wichtigen Arbeiten im Dienste unserer Kirche, zu deren Ordnung und Wohlergehen und zum Bau Deines Reiches berufen hast, und da wir ohne Dich nichts können und vermögen, so nimm auch unser Bitten um Deine Hilfe gnädiglich an. Siehe, wir möchten gern, daß Dein Zion gebaut, daß seine Lücken verzaunt, daß seine äußeren Einrichtungen immer besser und zweckmäßiger würden, und es treten so viele und vielerlei Anträge und Wünsche an uns heran: o Herr, da erleuchte uns doch durch Deinen heiligen Geist und laß uns immer im Aufsehen auf Dich berathen und beschließen, was Dir wohlgefällig und uns heilsam und nütze ist. Segne die Arbeit der Synode und laß sie von dem Geiste der Liebe und des Friedens erfüllt und getragen werden. Segne unsern Kaiser und König und die Kaiserin, seine Gemahlin, und erhöere unser Gebet für dieselben allezeit, daß wir unter ihrem Regiment ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Segne unser Kirchenregiment und unsere schlesische Provinzialkirche, in deren Kämpfen und Anfechtungen Du so oft schon Deinen Namen verherrlicht hast. Behre und steure allen Feinden und Aergernissen, erwecke doch die Gleichgültigen und Leicht-sinnigen zum Glauben, und laß insonderheit den Bau des christlichen Hauses und der Familie, die so gefährdet sind, gelingen. Laß uns auch ferner schmecken und sehen, wie freundlich Du bist, und wie so gerne Du Gebete erhörst und hilfst. Ja Herr, auf Dich bauen und trauen wir. Dich lassen wir nicht, Du segnest uns denn. O Herr hilf, o Herr laß alles wohlgelingen, um Deines Namens willen! Amen.

Anlage 2. (Zur 1. Sitzung S. 23.)

Begrüßungs-Ansprache des neugewählten Präses,

Geheimen Regierungsrath, Landrath von Brochem.

Meine Herren!

Die soeben auf mich gefallene Wahl als Präses der achten ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode ist für mich eine ebenso ehrenvolle, als deren Annahme verantwortungsvoll ist.

Das von Ihnen in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen oder vielmehr zu verdienen, wird mein ernstes Bestreben sein. Ob es mir gelingen wird, ist mir nicht unzweifelhaft, da Niemand mehr von der Unzulänglichkeit seiner Kraft überzeugt sein kann, als ich selber. Und das um so mehr, als ich der Nachfolger eines Mannes sein soll, dessen leuchtendes Vorbild für mich, wie ich fürchte, stets unerreichbar bleiben wird. Wenn Sie aber, meine Herren, freundliche Nachsicht mit mir üben und mir Ihre Unterstützung gewähren wollen, so will ich es mit Hilfe unseres treuen Gottes, die mir freilich nicht versagt bleiben darf, wagen, das schwere Amt zu übernehmen. Indem ich für die freundliche Begrüßung, welche mir soeben von den Herren Vertretern des Kirchenregiments zu Theil geworden ist, meinen wärmsten Dank ausspreche, gebe ich die Versicherung ab, daß ich die feste Absicht habe, mit voller Unparteilichkeit und mit ganzer Hingebung meines Amtes zu walten und dadurch auch meinerseits ein Scherflein zum Ausbau unserer theuren evangelischen Kirche beizutragen. Das walle Gott!

Anlage 3. (Zur 1. Sitzung S. 22.)

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
J.-Nr. 17981.

Breslau, den 11. November 1896.

Euer Hochgeboren benachrichtigen wir ergebenst, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath das Mitglied seines Collegiums, Herrn

Ober-Consistorialrath Braun, zum Königlichen Commissar für die bevorstehende achte Schlesische Provinzial-Synode ernannt hat.

Wir ersuchen Euer Hochgeboren ergebenst, der Provinzial-Synode hiervon gefälligst Kenntniß zu geben.

D. Stolzmann.

An
den Präses der Schlesischen Provinzial-Synode,
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage 4. (Zur 1. Sitzung S. 22.)

Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode. Breslau, den 23. November 1896.

Personal-Nachrichten.

Die Herren Abgeordneten:

Landesältester von Wichelhaus auf Norok im Kreise
Falkenberg,
Amtsgerichtsraths Haase in Reichenbach i. Schl.,
Rittergutsbesitzer von Nechtritz und Steinkirch auf
Tzschocha im Kreise Lauban
sind an dem Eintritt in die Synode verhindert und dafür sind ihre
Stellvertreter die Herren:

Landrath von Sydow in Falkenberg D/S.,
Bürgermeister Roslik in Reichenbach i. Schl.,
Rittergutsbesitzer von Löbbbecke auf Steinkirch
einberufen worden.

Der wieder für die Synode landesherrlich ernannte Herr
Provinzial-Schulrath Hoppe ist durch Augenleiden verhindert, an
der Synode Theil zu nehmen und dafür ist der Allerhöchst ernannte
erste Ersatzmann Herr Bürgermeister Schilling in Neusalz a. O.
einberufen worden.

Von der evangelisch-theologischen Facultät der hiesigen Universität
ist der Herr Rector magnificus Professor D. Mittel zum Abgeordneten
gewählt worden.

Der Herr Abgeordnete Landrath Freiherr von Zedlitz und Neukirch auf Hermannswaldau im Kreise Schönau ist amtlich verhindert, vor dem 27. November einzutreten.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 5. (Zur 1. Sitzung. S. 22.)

Bericht über die Legitimation der Mitglieder der Synode.

Die vorschriftsmäßige Prüfung der Legitimationen hat ergeben, daß die Abordnung von den dazu Berechtigten in der gesetzlichen Form erfolgt ist und bei den Abgeordneten diejenigen Eigenschaften zutreffen, an welche das Gesetz ihre Fähigkeit zum Eintritte in die Synode geknüpft hat. Es ist daher kein Bedenken gefunden worden, und es ist auch kein Einspruch erhoben worden.

Die Wahlen sind somit nach der Geschäfts-Ordnung § 4 ohne Abstimmung als definitiv gültig zu erachten, sofern nicht eine besondere Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

Die Legitimation des von der evangelisch-theologischen Facultät gewählten Mitgliedes ist durch die über die Wahl ergangene Mittheilung der Facultät an das Königl. Consistorium, und die Legitimation der landesherrlich ernannten Mitglieder durch ihre Namhaftmachung Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths erfolgt.

Zu bemerken ist, daß die Wahl des Stellvertreters des dritten Abgeordneten der combinirten Kreis-Synode Steinau I und Steinau II mit Wohlau dadurch nicht zu Stande gekommen ist, daß bei diesem Wahlgange die zur Beschlußfähigkeit der Synode nach dem Kirchen-Gesetze vom 9. März 1891 Abs. 3 erforderliche Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl nicht mehr vorhanden gewesen ist.

Breslau, den 19. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 6. (Zur 1. Sitzung. S. 23.)

Präsidial-Bericht

über die Synodal-Periode von 1893 bis 1896.

Der Hochwürdig. Provinzial-Synode beehren wir uns ergebenst zu berichten, daß die vorigen Synodal-Beschlüsse ihre Erledigung, wie folgt, gefunden haben:

1) Auf den in der 2. Sitzung der vorigen Provinzial-Synode zum Ausdruck gekommenen Wunsch ist für die Mitglieder der Provinzial-Synode zum Eröffnungsgottesdienste und zu den Andachten beim Beginne der Plenar-Sitzungen, die von dem Königl. Consistorium herausgegebene Sammlung von Liedern für kirchliche Versammlungen und Feste angeschafft worden.

2) Die Anträge der Kreis-Synoden, betreffend die Eidesnoth.

1) Daß der Eideid durch den Nacheid ersetzt wird,

2) daß auch dieser thunlichst beschränkt werde,

3) daß für die Eidesleistung vor Gericht eine der Heiligkeit entsprechende Form gefunden,

4) die Zahl der Richter vor Allem in den größeren Städten vermehrt und

5) ein Christ nur von einem christlichen Richter vereidigt werde, sind in Gemäßheit des Beschlusses in der 3. Sitzung dem Königl. Consistorium mit dem Ersuchen übersandt worden, daß an maßgebender Stelle auf eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen werde. Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist hierauf mittelst Erlasses vom 17. März 1894 der Bescheid ergangen, „daß durch die dem Reichstage zugegangene Gesetzes-Vorlage, betreffend eine Abänderung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und der Strafproceß-Ordnung, in so weit sie auf die entsprechende Abänderung der Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 abzielt, im Wesentlichen den Wünschen der Synodal-Organen entsprochen wird.“

Die General-Synode hat auf gleiche Anträge der Westfälischen Provinzial-Synode vom 8. November 1894 folgenden auch den schlesischen Anträgen entsprechenden Beschluß gefaßt:

- I. General-Synode bezeugt ihre dankbare Freude darüber, daß der Herr Justizminister die in dem Beschlusse derselben vom 12. November 1891 zur Beseitigung der Eidesnoth ausgesprochenen Wünsche in wohlwollende Erwägung genommen, und sich insonderheit bereit erklärt hat, bei der in Aussicht genommenen Revision der Strafproceß-Ordnung für Wieder-einführung der assertorischen Eidesleistung einzutreten.
- II. General-Synode, tief bewegt durch die herrschende, unser Volk schwer drückende Eidesnoth, richtet in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen, welche die Eisenacher deutsche evangelische Kirchen-Conferenz im Jahre 1892 in dieser Angelegenheit gefaßt hat, an den Evangelischen Ober-Kirchenrath die dringende Bitte:
- 1) fortgesetzt dahin zu wirken, daß mit den der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln der Predigt, der Seelsorge und der Jugend-Unterweisung das Gewissen unseres evangelischen Volkes in Betreff der Bedeutung und Heilighaltung des Eides überall geschärft und gestärkt werde,
 - 2) bei den Reichs- und Staatsbehörden dahin vorstellig zu werden, daß
 - a. die Zahl der Eidesleistungen, soweit es die Interessen des Staats und der Parteien nur irgend gestatten, beschränkt,
 - b. die seelsorgerliche Eidesbelehrung im Laufe des Processes ermöglicht,
 - c. die confessionelle Eidesform gesetzlich wieder hergestellt,
 - d. die Vereidigung der Christen nur von christlichen Richtern auf dem Verwaltungswege ermöglicht,
 - e. der Eidesleistung vor Gericht eine der Heiligkeit der Sache entsprechende Feierlichkeit gegeben werde.
 - 3) Der Wunsch der Provinzial-Synode, „daß die gesetzliche Zwangs-Erziehung auch auf solche Kinder ausgedehnt wird, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, bei welchen aber Thatsachen vorliegen, welche eine Verwahrlosung erkennen lassen, und daß die Grenze der Strafmündigkeit auf das Ende der Schulzeit, bezw. das vollendete 14. Lebensjahr verlegt werde, sowie daß bei der staatlich überwachten Erziehung das Familien-

Princip seine Geltung behält, insbesondere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre entweder Familien oder kleineren, den Familien-Charakter streng wahren Anstalten überwiesen werden,“ (Sitzung 3) ist sowohl dem Königlichen Consistorium als auch dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte um geneigte Befürwortung mitgetheilt worden.

4) Die erbetenen Kirchen-Collecten sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt worden.

5) Der auf den Antrag der Kreis-Synode Mültisch-Trachenberg gefaßte Beschluß, die Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II, betr. die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer, durch Vermittelung des Kirchen-Regiments der Königlichen Staats-Regierung mit der Bitte vorzulegen, bei dem Erlasse eines Schulgesetzes die Wünsche der Petenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Sitzung 3), ist dem Königlichen Consistorium überreicht worden.

6) Das Königliche Consistorium hat dem Wunsche der Provinzial-Synode zufolge (Sitzung 4) im Kirchlichen Amtsblatte (1894 Nr. 2) auf das Wolfgang'sche Wittwen-Institut in Hausdorf bei Neurode aufmerksam gemacht, nach dessen Statuten in erster Linie unbemittelte Prediger-Wittwen zur Aufnahme gelangen sollen.

7) Der Beschluß, betreffend den Vicariatsdienst (5. Sitzung)

I. An dem Antrage festzuhalten:

Die Ordnung des Vicariats-Dienstes für die Candidaten der Landeskirche kirchengesetzlich herbeizurufen, und

II. die von dem Königlichen Consistorium angeregte Frage, betreffend die Lehr-Vicariate, dahin zu beantworten:

1) das Vicariat ist nicht für jeden Candidaten als Vorstufe zum geistlichen Amte vorzuschreiben, sondern es ist auch eine andere Art der praktischen Vorbildung wie im Hilfs-Vicariate, im Schuldienste, im Dienste der Innern Mission zuzulassen. Ein Candidat, welcher während einer der Hälften der festgesetzten Vicariatszeit gleicher Dauer im Dienste der Innern Mission gestanden hat, ist nur zur Hälfte der Vicariatszeit verpflichtet;

2) der Eintritt in das Vicariat erfolgt nach der ersten Prüfung;

3) die Kosten der Vicariats-Einrichtung sind dem Candidaten weder ganz noch theilweise aufzulegen, ist dem Königlichen Consistorium und von demselben dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe überreicht worden.

Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist hierauf unter dem 8. März 1894 der Bescheid ergangen, daß die Erwägungen über die kirchengesetzliche Ordnung des Lehr-Vicariats für die Candidaten der Landeskirche wegen der in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten noch nicht zum Abschluß gebracht sind, und daß auch die Beschlüsse der VI. Schlesischen Provinzial-Synode in Betracht kommen werden.

8) Der Dank der Provinzial-Synode an die kirchlichen und Schulbehörden für die einmütig und erfolgreich gethane Arbeit bei Feststellung des Gedächtnißstoffes für den schulpflichtigen und pfarramtlichen Religions-Unterricht, sowie zur Versorgung evangelischer Schulkinder mit confessionellem Religions-Unterricht (Sitzung 5) ist sowohl dem Königl. Consistorium als auch dem Herrn Ober-Präsidenten und den Königl. Bezirks-Regierungen übermittelt worden; desgleichen dem Königl. Consistorium die Bitte, der nächsten Provinzial-Synode einen Bericht über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Volksschulen zugehen zu lassen.

Auch ist

9) dem Königl. Consistorium die Bitte übermittelt worden, dahin Anordnung zu treffen, daß die Unterredungen mit der confirmirten Jugend, wo es irgend möglich ist, das ganze Jahr hindurch gehalten werden. (5. Sitzung.)

10) Der dringende Wunsch der Provinzial-Synode, daß diejenigen Maßnahmen bezw. Anordnungen getroffen werden, welche geeignet sind, in umfangreicherem Maße als bisher die Fernhaltung von jungen Mädchen bis zum vollendeten 17. und von jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre von öffentlichen Tanz-Lustbarkeiten zu erreichen, sowie daß die jährlichen Kirmesfeiern nur in der Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtage abgehalten werden dürfen (5. Sitzung), ist sowohl dem Herrn Ober-Präsidenten als auch dem Königl. Consistorium überreicht worden, und es ist darauf die beifolgende Antwort des Herrn Ober-Präsidenten vom 31. Januar 1894 und vom 28. Mai 1894 und des Königl. Consistoriums vom 27. April 1894 ergangen.

11) Der Einführung des Obst-Lauschner'schen Katechismus, welcher die Provinzial-Synode in der Erwartung, daß die diesseits gerügten Mängel bei einer neuen Auflage nach Möglichkeit werden

beseitigt werden, die Zustimmung erteilt hat, ist Seitens des Königl. Consistoriums unter dem 17. Mai 1894 die Genehmigung zum kirchlichen Gebrauche versagt worden, weil das Buch auch nach der nochmaligen Verarbeitung den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, und durch die Aenderungen und Zusätze eine neue Arbeit entstanden ist, welcher die Provinzial-Synode ihre Zustimmung nicht erteilt hat, während die Benutzung des Buchs in den Volksschulen nicht ohne die Mitwirkung der Königl. Regierungen als der Schulbehörden geschehen kann.

12) Auf das Gesuch, daß die im Gesetze über die Sonntags-Ruhe bestimmte Schließung der Geschäfte auch auf die Destillationen ausgedehnt werde und der Gewerbebetrieb der Branntweinschänken an den Sonn- und Festtagen soweit als angängig beschränkt werde und zu diesem Behufe die Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1882 entsprechend abgeändert werde (5. Sitzung), hat sich der Herr Ober-Präsident in der Erwartung, daß die Angelegenheit wegen Einschränkung des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes an Sonn- und Festtagen für sämtliche Provinzen des Staates gleichzeitig neu geregelt werde, nicht in der Lage befunden, eine entsprechende Abänderung des § 4 Nr. 2 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1882 über Heilighaltung der Sonn- und Festtage für die Provinz Schlesien in Erwägung zu ziehen.

Inzwischen ist die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 9. März 1896, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erschienen, welche in den §§ 8 und 16 bestimmt, daß der Betrieb des Schankgewerbes an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes, und während des nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreichenden Nachmittagsgottesdienstes nur insoweit stattfinden darf, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist, und daß der Betrieb der Branntweinschänken während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des in der Zeit wie vor angegebenen Nachmittagsgottesdienstes gänzlich untersagt ist.

13) Ueber die Anträge der Provinzial-Synode auf Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Geistlichen, sowie des Nachtrages vom 30. März 1892 und des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen (6. Sitzung) ist die

General-Synode laut den beifolgenden Schreiben ihres Präsidenten vom 14. und 15. November 1894 zur Tagesordnung übergegangen.

14) Auf den dem Herrn Ober-Präsidenten zur Kenntniß gebrachten Wunsch der Provinzial-Synode (6. Sitzung), daß die Empfehlung von solchen Lotterien, welche die Gewinnsucht reizen, oder dem Geiste und Wesen der christlichen Liebesthätigkeit widersprechen, vermieden werde, hat der Herr Ober-Präsident unter dem 19. Januar 1894 erwidert, „daß bei den von ihm genehmigten Lotterien im Sinne des Beschlusses der Provinzial-Synode verfahren wird.“

15) Die Provinzial-Synode war über die Kreis-Synodal-Anträge, betreffend die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele, „in Erwägung, daß die vorhandenen gesetzlichen wie polizeilichen Bestimmungen bei einer strengen Handhabung, welche im Interesse der möglichsten Wahrung der Sittlichkeit als dringend erwünscht und nothwendig ausgesprochen wird, zur wirksamen Bekämpfung genügen,“ zur Tagesordnung übergegangen (7. Sitzung); in Anbetracht indessen, daß dazu als dringend erwünscht und nothwendig die strenge Handhabung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften erklärt worden ist, haben wir sowohl das Königliche Consistorium als auch den Herrn Ober-Präsidenten gebeten, dazu geeignete Anordnungen treffen zu wollen, und das Königliche Consistorium hat darauf die Vorstände der Kreis-Synoden, welche die bezüglichen Anträge gestellt hatten, aufgefordert, vorkommende Fälle von Uebertretungen der betreffenden vorhandenen gesetzlichen wie polizeilichen Bestimmungen ins Auge zu fassen, und bei den zuständigen Behörden die nöthigen Anträge auf Beseitigung des Anstoßes zu stellen; falls aber derartige wohlbegründete Anträge nicht den erwarteten Erfolg haben sollten, dann dem Königlichen Consistorium Mittheilung zu machen.

16) Der Antrag der Provinzial-Synode, daß das bisherige Provinzial-Ständehaus in Breslau für das Königliche Consistorium und die Provinzial-Synode angekauft werde (8. Sitzung), ist Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten abgelehnt worden.

17) Die einstimmig beschlossene Resolution, betreffend die Aufhebung des Jesuiten-Gesetzes (9. Sitzung), ist dem Königlichen Consistorium, Ober-Kirchenrathe und General-Synodal-Vorstände mitgetheilt worden.

18) Die Ueberweisung der aus dem Kirchen-Collecten-Ertrage bewilligten Unterstützungen an bedürftige Gemeinden (9. Sitzung) ist erfolgt, auch von einem Theil derselben der Dank dafür eingegangen, und auf das Ersuchen der Provinzial-Synode an das Königliche Consistorium, an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß, wo Kirchbauten mit staatlicher Beihilfe ausgeführt werden, die Kosten der Bauleitung nach Möglichkeit vermindert, bezw. daß sie zu den Gesamtbaukosten in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath dem Königlichen Consistorium, welches den Beschluß der Provinzial-Synode auf das Wärmste befürwortet hat, überlassen, dringende Einzelfälle, in welchen die Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wegen Herabminderung der Kosten der Bauleitung erwünscht erscheint, dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorzutragen, im Uebrigen aber die Gemeinde-Kirchenräthe in vorkommenden derartigen Fällen mit entsprechender Anleitung zu versehen.

19) Seitens des Königlichen Consistoriums ist uns wieder wie bisher der Geschäftsplan der General-Kirchen-Visitationen freundlich mitgetheilt worden.

20) Auch sind wir wieder zu den General-Versammlungen des Schlesischen Haupt-Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung freundlich eingeladen worden und haben dazu unsere Glück- und Segenswünsche darbringen können; desgleichen zu der Einweihung der erneuerten Stadtpfarrkirche von St. Peter und Paul in Liegnitz, sowie zu dem 150jährigen Jubiläum der evangelischen Kirchgemeinde Glatz; zur Einweihung des Bethauses zu Steinkunzendorf im Kreise Reichenbach; zur Einweihung der neuerbauten evangelischen Kirche in Jawadzki, Kreis Groß-Strehlitz, und in Kupp, Kreis Oppeln, zur Feier des 50jährigen Jubelfestes der Gemeinde Reinerz als der ersten Gustav-Adolf-Gemeinde in der Provinz Schlesien, zur Feier der Wieder-einweihung der Kirche in Falkenberg D.-Schl.; zur Einweihung der Lutherkirche in Breslau; zur 100jährigen Jubelfeier der Pfarrgemeinde Neurode; zur 300jährigen Jubelfeier der Kirche in Löwen D.-Schl.; zur Einweihung der neuerbauten Kirche in Heinrichsfelde, Kreis Oppeln, sowie der neuerbauten Kirche in Strehlitz, Kreis Rastlau.

21) Schmerzlischen Verlust haben wir erlitten durch den am 22. Februar d. J. im 62. Lebensjahre erfolgten Tod unseres stellvertretenden Beisizers, des Königlichen Superintendenten Pastors prim. Gustav Penzholtz in Gottesberg, welcher seit dem Jahre 1878

der Provinzial-Synode angehört hat und seit dem Jahre 1887 ihrem Vorstände als stellvertretender Beisitzer, auch seit 1890 der General-Synode; — und schmerzlichen Verlust durch den am 28. Juli 1896 nach längerem, schweren Leiden im Alter von 66 Jahren erfolgten Tod unseres stellvertretenden Beisitzers, des königlichen Landraths und Geheimen Regierungsraths, Major a. D. Hugo von Samekty in Münsterberg, welcher seit dem Jahre 1878 Mitglied der Provinzial-Synode gewesen ist, und seit dem Jahre 1884 stellvertretender Beisitzer ihres Vorstandes, auch seit dem Jahre 1885 Mitglied der General-Synode. Ein ehrendes, dankbares Andenken bleibt den theuren Verstorbenen gewahrt.

22) Unsere Berichte über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend, über die christliche Vereinsthätigkeit, über die Aeußere Mission und über die Provinzial-Synodal-Kasse, sowie der Bericht des Provinzial-Rechnungs-Ausschusses über die Kreis-Synodal-Kassen, und des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses folgen gesondert, und die uns übergebenen Anträge an die Provinzial-Synode bilden desgleichen wieder den Gegenstand besonderer Vorlagen.

Der unterzeichnete Präses übergibt hiermit der Hochwürdigen Provinzial-Synode seinen letzten Präsidial-Bericht und zugleich seinen Abschiedsgruß, indem er sich aus Gesundheitsrücksicht genöthigt fühlt, sich zurückzuziehen.

Der Entschluß dazu, aus der geliebten Thätigkeit den Abschied zu nehmen, ist dem Unterzeichneten, welcher seit 1869 Mitglied aller Schlesischen Provinzial-Synoden und seit der Einführung der Synodal-Ordnung der Präses der Synode ist, sehr schwer geworden, und er scheidet voll innigen Dankes für Gottes gnädige und barmherzige Führung und für allen wohlwollenden freundlichen Beistand, welcher ihm in der langen Amtsthätigkeit reichlich von allen Seiten zu Theil geworden ist, mit innigen Wünschen für die Synode und für ihre Verhandlungen und Beschlüsse, welche Gott unserer theuren Kirche zum Segen gereichen lassen wolle.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

Edwin Graf von Rothkirch und Trach.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode zu
Breslau.

Beilage 1 zum Präsidial-Bericht. S. 92.

Ober-Präsidium der Provinz

Schlesien.

Breslau, den 31. Januar 1894.

J.-Nr. O. P. I. 979.

Auf das gefällige Schreiben vom 27. December v. Js. — J.-Nr. 581 — betreffend Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten, benachrichtige ich den Provinzial-Synodal-Vorstand ganz ergebenst, wie ich aus der erneuten Seitens der Provinzial-Synode gegebenen Anregung Veranlassung genommen habe, dem Herrn Minister des Innern in dieser Angelegenheit Vortrag zu halten.

Wenn auch der Herr Minister die in den Beschlüssen der Provinzial-Synode verfolgten Bestrebungen im Allgemeinen billigt, so macht derselbe doch darauf aufmerksam, daß die in sittlicher Beziehung erhobenen Bedenken nicht für alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Unterschied zutreffen; so erinnert der Herr Minister an die Feier des Erntefestes, des Sedanfestes und anderer Volksfeste, die mit der Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten im Freien verbunden zu sein pflegen.

Da eine Betheiligung jugendlicher Personen an solchen Vergnügungen innerhalb gewisser Grenzen nicht allein unbedenklich, sondern auch den Zwecken dieser Volksfeste entsprechend zu sein scheint, so würde von vornherein in den fraglichen Polizei-Verordnungen auf die Zulässigkeit von Ausnahmen Bedacht zu nehmen sein.

Mit diesen Einschränkungen erachtet der Herr Minister den Erlaß von Polizei-Verordnungen über die Fernhaltung jugendlicher Personen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zwar für statthaft, hält es aber entsprechend der von mir in dem Schreiben vom 17. April 1891 — O. P. I. 1549 — vertretenen Ansicht nicht für angezeigt, eine Polizei-Verordnung hierüber für den ganzen Umfang der Provinz zu erlassen, da es sich wesentlich um die Verhütung örtlicher Uebelstände und die Berücksichtigung örtlicher Sitten handele. Auch für die in die Polizei-Verordnung aufzunehmenden Altersbestimmungen könnten in den weit auseinander liegenden großen und kleinen Ortschaften der Provinz Verschiedenheiten wohl in Betracht gezogen werden. Der Herr Minister giebt daher einer Regelung für die einzelnen Kreise, eventuell einer Beschränkung auf diejenigen Kreise, in denen das Be-

dürfnis der polizeilichen Regelung bisher besonders hervorgetreten ist, den Vorzug.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, generelle Anordnungen der Seitens der Provinzial-Synode gewünschten Art zu treffen, kann es vielmehr nur den Kreis- und Ortspolizeibehörden überlassen, im Falle dringenden Bedürfnisses ihrerseits mit entsprechenden Maßnahmen vorzugehen.

Schließlich bemerke ich ganz ergebenst, daß die Fernhaltung jugendlicher Personen sich auch auf einem anderen Wege erreichen läßt. Da für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau durch die Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1891, für die Stadt Breslau durch die Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1890 vorgeschrieben ist, daß es zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten der polizeilichen Erlaubnis bedarf, so kann diese Erlaubnis auch an die Auflage der Fernhaltung jugendlicher Personen geknüpft werden und es kann den bezüglichlichen Anordnungen im Einzelfalle durch Androhung von Zwangsmitteln, sowie insbesondere dadurch Nachdruck gegeben werden, daß denjenigen Gast- und Schankwirthen oder sonstigen Unternehmern öffentlicher Tanzlustbarkeiten, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, demnächst die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten nicht wieder erteilt wird.

Ob es angezeigt erscheint, entsprechend durch die Superintendenten bezw. Ortsgeistlichen auf die Ortspolizeibehörden einzuwirken, muß ich der Beurtheilung der kirchlichen Behörden überlassen.

Hinsichtlich des weiteren Antrages auf Beschränkung der jährlichen Kirchmessen auf die Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtag behalte ich mir vor, dem Provinzial-Synodal-Vorstande weitere Nachricht zugehen zu lassen.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

von Seydewitz.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Vorsitzenden Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Beilage 2 zum Präsidial-Bericht. S. 92.

Ober-Präsidium der Provinz

Schlesien.

Breslau, den 28. Mai 1894.

J.-Nr. O. P. I. 4226.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 31. Januar d. J. — O. P. I. 979 — theile ich der Provinzial-Synode in Beantwortung der gefälligen Zuschrift vom 27. December v. J. — J.-Nr. 581 — bezüglich des Antrages der Provinzial-Synode, die jährlichen Kirchmessen auf die Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtage zu beschränken, ergebenst mit, daß ich bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Regierungsbezirken bezw. der einzelnen Kreise über die Abhaltung der Kirchmessen in Geltung befindlichen polizeilichen Bestimmungen und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß diese Verschiedenartigkeit zumeist ihren Grund in der Eigenthümlichkeit der localen Verhältnisse hat, geglaubt habe, davon absehen zu sollen, besondere Anordnungen in Form einer Polizei-Verordnung für den Umfang der ganzen Provinz zu erlassen. Eine entsprechende Instruction der Ortspolizeibehörden, welche die Erlaubnis zur Abhaltung von Kirchmessen zu erteilen haben, dürfte erforderlichen Falls für die Erreichung des dortseits angestrebten Zieles genügen. Dementsprechend habe ich die Herren Regierungs-Präsidenten zu Breslau und Liegnitz verständigt.

Was dagegen das zumeist katholische Oberschlesien anbetrifft, so habe ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln von einer weiteren Einschränkung der Kirchmessen abgesehen, zumal dieselben schon an und für sich in den nicht landwirthschaftlichen Kreisen des Industriebezirks ihre frühere Bedeutung verloren haben und auch in den mehr landwirthschaftlichen Kreisen dieses Regierungsbezirks jetzt weit stiller zu verlaufen pflegen wie früher. Dazu kommt noch die eigenthümliche Complication für die Katholiken, daß dieselben, wenn dem Wunsche der Provinzial-Synode stattgegeben würde, in denjenigen Jahren, in welchen der Allerheiligentag auf einen Sonntag oder Montag des Novembers fällt, nur einen einzigen Sonntag in diesem Monat für die Kirchmessen übrig behalten würden.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

von Seydewitz.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Beilage 3 zum Präsidial-Bericht. S. 92.**Königliches Consistorium der****Provinz Schlesien.**

Breslau, den 27. April 1894.

J.-Nr. 6962.

Dem Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode theilen wir ergebenst mit, daß wir die Herren Superintendenten beauftragt haben, bei Gelegenheit der diesjährigen Kreis-Synoden von dem an den Provinzial-Synodal-Vorstand gerichteten und uns in Abschrift mitgetheilten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 31. Januar d. J., betreffend die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten, den geeigneten Gebrauch zu machen.

D. Stolzmann.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Beilage 4 zum Präsidial-Bericht. S. 94.**Präsidium der außerordentlichen****General-Synode.**

Berlin, den 14. November 1894.

Nr. 811 G. S.

Den Vorstand benachrichtige ich auf das an den General-Synodal-Vorstand gerichtete, von demselben an die außerordentliche General-Synode abgegebene Schreiben vom 27. December v. J. — J.-Nr. 586 —, daß die darin aufgeführten Beschlüsse der Schlesischen Provinzial-Synode, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1889 und dessen Nachtrags vom 30. März 1892 in den §§ 5, 6, 11 und 20, der Commission V für Reliktenwesen überwiesen worden sind. Auf deren Antrag hat die General-Synode in der Plenarsitzung vom 9. d. Mts. beschlossen, über die gedachten Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident der außerordentlichen General-Synode.

Graf von Bieten-Schwerin.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, Königlichen Kammerherrn Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, z. St. hier.

Beilage 5 zum Präsidial-Bericht. S. 94.**Präsidium der außerordentlichen****General-Synode.**

Berlin, den 15. November 1894.

Nr. 81 G. S.

Den Vorstand benachrichtige ich ergebenst, daß die außerordentliche General-Synode auf den ihr vorgelegten Antrag der Schlesischen Provinzial-Synode, betreffend Abänderung des § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 des Ruhegehalts-Gesetzes, in der Plenarsitzung vom 9. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt hat:

In Erwägung, daß nach § 16 des Gesetzes vom 26. Januar 1880 vor Allem die Herabminderung der Gemeindeumlage für einzelne Jahre, soweit die Lage des Fonds es gestattet, vorgesehen ist, und daß, so lange diese Herabminderung nicht erfolgt ist, an eine Herabsetzung der Einnahme des Fonds aus Pfründenabgaben nicht wohl gedacht werden kann,

über den vorgenannten Antrag der Schlesischen Provinzial-Synode zur Tagesordnung überzugehen.

Dem Vorstände überlasse ich, der Provinzial-Synode von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.

Der Präsident der außerordentlichen General-Synode.

Graf von Bieten-Schwerin.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, Königlichen Kammerherrn und Landschafts-Directors Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, z. St. hier.

Anlage 7. (Zur 1. Sitzung. S. 24.)**Antrag.**

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„In gewohnter Weise wieder in der ersten Sitzung eine Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser

und König zu richten, und dazu den anliegenden Adreß-Entwurf anzunehmen."

Meyer. Altmann. Bender. Dede. v. Ikenpflg. v. Roeder.
Graf Rothkirch und Trach. Treblin. Ueberschär. Weikert.
v. Brochem.

Breslau, den 24. November 1896.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät naht beim Beginn ihrer Arbeit die Achte Schlesische Provinzial-Synode mit der allerunterthänigsten Bitte, ihre erneute Huldigung und die Versicherung ihrer unwandelbaren Treue allergnädigst annehmen zu wollen.

Die begeisterte Liebe und Verehrung, welche Euer Majestät jüngst in Schlesiens Hauptstadt bei der Weihe des Denkmals des großen, unvergeßlichen Kaisers und Königs Wilhelm I., Allerhöchst Ihres Herrn Großvaters, entgegengetragen ward, befeelt auch uns, die Vertreter der evangelischen Kirche dieser Provinz. Dankbar preisen wir Gottes Gnade, daß er Euer Kaiserliche und Königliche Majestät und das Kaiserliche Haus bis hierher mächtig behütet hat, und innig flehen wir zu ihm, daß Euer Majestät landesväterliche Absicht und Arbeit zur Sicherung des Wohles und Friedens in allen Ständen unseres Volkes mit reichem Erfolge gesegnet werden möge. Unter den Wirren und Kämpfen dieser schweren Tage erhebt und stärkt uns das Bewußtsein, daß wir uns mit Euer Majestät eins wissen in dem unerschütterlichen Vertrauen zu der Hülfe unseres gnadenreichen Gottes.

Wir geloben an unserem Theil die unversieglischen Lebens- und Liebeskräfte, welche der evangelischen Kirche in dem Evangelium unseres hochgelobten Herrn und Heilandes Jesu Christi vertraut sind, unbeirrt und unverzagt in unser Volk hineinzutragen, damit es im lebendigen Glauben an seinen Gott und Heiland, der Grundlage alles Volks- und Staatswohles behalten werde. Zur Erfüllung dieser unserer Aufgabe erbitten wir die Fortdauer der bisherigen

gnädigen Fürsorge und des Schutzes Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät, als des starken Schirmherrn unserer evangelischen Kirche.

Gott segne Eure Majestät, Ihre Majestät, unsere vielgeliebte Kaiserin, und das Kaiserliche und Königliche Haus in allen seinen Gliedern. Gott segne und schütze unsere Kirche, unser Vaterland.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir als

Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät

Allerunterthänigste, treuehuldigste

Mitglieder der Schlesischen Provinzial-Synode.

Anlage 8. (Zur 1. Sitzung. S. 24.)

Antrag.

Hochwürdige Synode wolle, wie bisher, wiederum beschließen:

- 1) Die Bestellung der beifolgend verzeichneten Commissionen;
- 2) die Mitgliederzahl für jede Commission nach dem folgenden von dem Präses nach der Geschäfts-Ordnung § 25 vorgeschlagenen Plane, welcher sämtliche Mitglieder der Synode vertheilt und sich bemüht, dieselben wieder unter Berücksichtigung des verschiedenen Standes — Geistlicher und Nichtgeistlicher, — sowie der verschiedenen kirchlichen Richtungen und der verschiedenen Gegenden und Theile der Provinz verhältnißmäßig zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß für den abwesenden Abgeordneten der für ihn eingetretene Stellvertreter eo ipso in dieselbe Commission tritt;
- 3) Die Wahl mittelst Acclamation;
- 4) Die vorliegenden Verhandlungsgegenstände ungefäumt den betreffenden Commissionen zur Vorberathung zu überweisen.

Breslau, im November 1896.

Altmann. Dede. Ender. Graf Harrach. von Ikenpflg.
Fehr. von Liliencron. von Lösch. Meyer. von Roeder.
Graf Rothkirch und Trach. Treblin. Fehr. von Türcke.
Ueberschär. Albrich. Weikert. von Brochem.

I. Commission.

(Sitzungs-Saal des Königl. Ober-Präsidiums, Albrechtsstraße 32.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die socialistische Bewegung (Drucksache Nr. 16);
- 2) des Berichts des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses (Drucksache Nr. 82);
- 3) des Antrages der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeit zugesprochen werde (Drucksache Nr. 3);
- 4) des Antrages der Kreis-Synode Rothenburg I, betreffend Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886 dahin, daß jedem ordinirten Geistlichen
 - 1) die Militär-Dienstzeit und
 - 2) die Zeit auf das Dienstalter angerechnet wird, welche er vor seiner Ordination in einem in § 1 Abs. 1 l. c. aufgeführten Amte oder in einer entsprechenden Stellung als Vertreter verwendet worden ist (Drucksache Nr. 31);
- 5) des Antrages der Kreis-Synode Steinau II, betreffend Anrechnung der Militär-Dienstzeit der Geistlichen auf ihr kirchliches Dienstalter (Drucksache Nr. 7);
- 6) der Anträge der Kreis-Synoden Wohlau (Drucksache Nr. 15), Groß-Wartenberg (Drucksache Nr. 26), Landeshut (Drucksache Nr. 34) und Namslau (Drucksache Nr. 39), betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes;
- 7) des Antrages der Kreis-Synode Hirschberg auf Verlegung des Jahrmarktes am Palm-Sonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag (Drucksache Nr. 33);
- 8) des Antrages der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend die Inparität bei der Errichtung der Schulen in Krinitz und in Neulendorf (Drucksache Nr. 18);
- 9) des Antrages der Kreis-Synode Löwenberg I, betreffend Aufhebung des Pfründensystems, gleichmäßige Aufbesserung des Gehalts der Geistlichen nach dem Dienstalter und Reformirung der Einkommens-Verhältnisse des geistlichen Amtes und Bemessung des Emeriten-Gehaltes nicht nach der Stelle, sondern nach dem Dienstalter (Drucksache Nr. 46);

- 10) des Antrages der Kreis-Synode Briesg, betreffend Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren (Drucksache Nr. 71);
- 11) des Antrages der Kreis-Synode Vollenhain, betreffend anderweitige Regelung der Ruhegehalts-Verhältnisse der emeritirten Geistlichen (Drucksache Nr. 67).

- 1) Superintendent Albers. 2) Ober-Bürgermeister Bender.
- 3) Regierungs-Präsident Dr. von Bitter. 4) Superintendent Bronisch.
- 5) Commerzienrath Fikner. 6) Justiz-Rath Geisler. 7) Ober-Regierungsrath Glasewald. 8) Landgerichtsrath Haase. 9) Geheimen Regierungsrath und Landrath Held. 10) Landrath Dr. von Bieres und Wilkau. 11) Superintendent Meisner (Tschöplowitz).
- 12) Pastor prim. Meyer. 13) Superintendent Meymann (Stephansdorf). 14) Erster Staatsanwalt Schmidt. 15) Superintendent Schulz-Evler. 16) Wirklicher Geh. Rath, Ober-Präsident a. D. Dr. von Seydewitz. 17) Superintendent Streeß. 18) Landrath von Sydow. 19) Superintendent Thufius. 20) Landesältester Freiherr von Türcke. 21) Major Freiherr von Wrangel.

II. Commission.

(Consistorial-Haus, Wallstraße 9a.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Wahl der Mitglieder der Synoden (Drucksache Nr. 37);
- 2) des Antrages der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend Anrechnung des aus dem Kirchendienste fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrer-Gehalt in einer bestimmten Höhe (Drucksache Nr. 2);
- 3) des Antrages der Kreis-Synode Guhrau, betreffend Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchen-Beamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln (Drucksache Nr. 21);

4) des Antrages der Kreis-Synode Hoyerswerda, einen eigenen Wahlkreis zu bilden (Drucksache Nr. 60);

5) für die Geschäfts-Ordnung.

1) Superintendent Berthold. 2) Pastor Büttner. 3) Superintendent Dächsel. 4) Senior Decke. 5) Amtsgerichtsrath Guttman. 6) Stadtrath Heyne. 7) Pastor Kölbinger. 8) Landesältester von Kölichen. 9) Pastor Kräusel. 10) Bürgermeister Marzahn. 11) Landrath von Neese und Obischau. 12) Oberbürgermeister Viertel. 13) Pastor Rolfs. 14) Rittergutsbesitzer Schoch. 15) Rittergutsbesitzer Assessor Schwerdtfeger. 16) Rittergutsbesitzer von Skrbensky. 17) Rittergutsbesitzer Freiherr von Stosch.

III. Commission.

(Sitzungs-Saal des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums,
Albrechtsstraße 32.)

Zur Vorberathung:

- 1) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend den Stand der religiösen Erziehung der Jugend (Drucksache Nr. 81);
- 2) des Antrages der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung (Drucksache Nr. 5);
- 3) des Antrages der Kreis-Synode Landeshut, betreffend Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften (Drucksache Nr. 36);
- 4) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend die Aeußere Mission (Drucksache Nr. 83);
- 5) des Antrages der Kreis-Synode Brieg, betreffend die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer andern Religion als derjenigen des Vaters (Drucksache Nr. 70);

6) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Unterredungen mit der confirmirten Jugend (Drucksache Nr. 74);

7) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen (Drucksache Nr. 73).

1) Pastor Bruckisch. 2) Superintendent Darr. 3) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Doormann. 4) Landesältester Freiherr von Durant. 5) Superintendent Ender. 6) Pastor Lie. Klotow. 7) Pastor Göbel. 8) Cantor Gottwald. 9) Superintendent Lie. Gottwald. 10) Superintendent Griesdorf. 11) Rector magnificus Professor D. Mittel. 12) Director Professor Dr. Klipstein. 13) Superintendent D. Kölling. 14) Waisenhaus-Director Kranz. 15) Superintendent Meisner-Arnsdorf. 16) Pastor Peisker. 17) Ober-Regierungsrath von Seydewitz. 18) Superintendent Straßmann. 19) Probst D. Treblin. 20) Superintendent Ueberschar. 21) Ober-Regierungsrath von Wallenberg.

IV. Commission.

(Provinzial-Ständehaus, Sitzungs-Zimmer des Provinzial-Ausschusses.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. das Vicariat nebst den Rechnungen des Vicariats-Fonds (Drucksache Nr. 51);
- 2) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf weitere sechs Jahre 1897—1902 (Drucksache Nr. 32);
- 3) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen (Drucksache Nr. 42);
- 4) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Hilfs-Kasse für Pfarrtöchter (Drucksache Nr. 52);

- 5) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. den General-Kirchen-Visitations-Fonds (Drucksache Nr. 43);
- 6) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Graf Sedlnitzky-Stiftung (Drucksache Nr. 45);
- 7) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die schlesische Sterbe-Kasse für evangelische Geistliche der Provinz Schlesien (Drucksache Nr. 12);
- 8) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. den Land-dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in der Provinz Schlesien (Drucksache Nr. 44);
- 9) des Rechnungs- und Verwaltungs-Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes (Drucksache Nr. 47);
- 10) des Berichts des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses, betr. die Kreis-Synodal-Kassen (Drucksache Nr. 66);
- 11) der Vertheilung des Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden (Drucksache Nr. 61).

1) Pastor Apelt. 2) Oberamtmann Arndt. 3) Ober-Bürgermeister Girndt. 4) Geheimer Regierungsrath, Landrath von Goldfuß. 5) Superintendent Günzel. 6) Stadtrath Metke. 7) Post-Director Kretschmer. 8) Superintendent Kuring. 9) Rittmeister a. D. von Löbbecke. 10) Geheimer Regierungsrath, Landrath von Lösch. 11) Rittergutsbesitzer von Lud. 12) Stadtrath Mattheus. 13) Superintendent Müller-Michelau. 14) Superintendent Nowak. 15) Landeshauptmann von Roeder. 16) Pastor prim. Schulze. 17) Superintendent Schumann. 18) Geheimer Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß. Landrath von Wagdorf. 20) Superintendent Wendt. 21) Amtsgerichtsrath Wenzel. 22) Geheimer Regierungsrath, Landrath von Brochem.

V. Commission.

(Consistorial-Haus, Wallstraße 9 a.)

Zur Vorberatung:

- 1) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Evangelisch-Kirchlichen Hilfs-Verein in der Provinz Schlesien auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 11);

- 2) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Schlesischen Herbergs-Verband auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 8);
- 3) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für Bethanien in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 41);
- 4) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt in Frankenstein auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 29);
- 5) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 30);
- 6) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Deutsche Samariter-Ordens-Stift in Kraschnitz auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 54);
- 7) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien, auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 49);
- 8) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Provinzial-Verein für Innere Mission auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 48);
- 9) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für das Diaconissen-Mutterhaus in Kreuzburg (Drucksache Nr. 76);
- 10) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die drei Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 56);
- 11) der Vorlage des Königl. Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 1000 Mk. zu dem General-Kirchen-Visitations-Fonds auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 75);

- 12) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betr. die christliche Vereinsthätigkeit (Drucksache Nr. 77);
- 13) des Antrages der Kreis-Synode Grünberg, betr. Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstande über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder (Drucksache Nr. 9).
- 1) Superintendent Biehler. 2) Senior Eckert. 3) Graf zu Dohna. 4) Amtsgerichtsrath Grosser. 5) Graf von Harrach. 6) Bürgermeister Heyne. 7) Superintendent Hillberg. 8) Superintendent Jentsch. 9) Stadtrath Junder. 10) Superintendent Krebs. 11) Superintendent Lauscher. 12) Superintendent Lonicer. 13) Senior Pfeiffer. 14) Graf von Pfeil. 15) Superintendent Rauch. 16) Graf von der Necke-Volmerstein. 17) Superintendent Ritter. 18) Superintendent, Consistorialrath Schubart. 19) Pastor Trommershausen. 20) Pastor Ulbrich. 21) Pastor Weikert.

VI. Central- und Petitions-Commission.

(Consistorial-Haus, Wallstraße 9a.)

Zur Vorberathung:

- 1) Der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Sacksengängerei (Drucksache Nr. 55);
- 2) des Antrages der Kreis-Synode Görlitz III, betr. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Presse (Drucksache Nr. 1);
- 3) des Antrages der Kreis-Synode Görlitz I, betr. Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 über die Verletzung kirchlicher Pflichten (Drucksache Nr. 4);
- 4) des Antrages der Kreis-Synode Grünberg, betr. Einschränkung des Gewerbebetriebes der Branntwein-Schänken an den Sonn- und Festtagen (Drucksache Nr. 6);
- 5) des Antrages der Kreis-Synode Jauer, betr. Schließung der Schankstätten während der Gottesdienst-Stunden (Drucksache Nr. 13);
- 6) des Antrages der Kreis-Synode Neumarkt, betr. Sonntags-Entheiligung durch die Hochzeiten am Sonnabend (Drucksache Nr. 17);

- 7) der Anträge der Kreis-Synoden Grünberg (Drucksache Nr. 10), Jauer (Drucksache Nr. 14), Breslau (Drucksache Nr. 19), Guhrau (Drucksache Nr. 20), Sprottau (Drucksache Nr. 22), Bernstadt (Drucksache Nr. 23), Freystadt (Drucksache Nr. 24), Parchwitz (Drucksache Nr. 25), Hirschberg (Drucksache Nr. 27), Militisch-Trachenberg (Drucksache Nr. 28), Löwenberg I (Drucksache Nr. 40), Goldberg (Drucksache Nr. 53), Vollenhain (Drucksache Nr. 68), betr. das Duellwesen;
- 8) des Antrages der Kreis-Synode Landeshut, betr. Verschärfung der Vorschriften gegen die Concubinate (Drucksache Nr. 35);
- 9) des Antrages der Kreis-Synode Namslau, betr. das Provinzial-Gefangbuch (Drucksache Nr. 38);
- 10) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. das Gefangbuch für evangelische Gemeinden Schlesiens (Drucksache Nr. 62);
- 11) des Antrages der Kreis-Synode Brieg, betr. Sammlungen und Loosverbreitungen (Drucksache Nr. 72);
- 12) des Antrages der Kreis-Synode Brieg, betr. die Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefahr (Drucksache Nr. 69);
- 13) des Antrages der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg, betr. das Provinzial-Gefangbuch (Drucksache Nr. 64);
- 14) des Antrages der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg, betr. das Choralbuch (Drucksache Nr. 65).

- 1) Pastor Adam. 2) Justizrath Dr. Altmann. 3) Pastor prim. Bronisch. 4) Pastor Eberlein. 5) Superintendent Fiedler. 6) Pastor prim. Günzel. 7) Amtsgerichtsrath Haase.* 8) Superintendent Hähnel. 9) von Heynrich. 10) Archidiaconus Kirchofer. 11) Superintendent Kober. 12) Freiherr von Liliencron. 13) Superintendent Müller (Kreuzburg). 14) Landrath von Portatius. 15) Superintendent Prox. 16) Erboberlandjägermeister Graf von Reichenbach. 17) Pastor Rosemann. 18) Graf Stosch. 19) Bürgermeister Schilling. 20) Freiherr von Tschammer. 21) Landrath, Freiherr von Zedlitz und Neukirch.

*) 7: anstatt des nicht eingetretenen Amtsgerichtsrath Haase der Bürgermeister Roslik.

Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes

in Gemäßheit des § 16 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend auf Grund der Berichte der Kreis-Synodal-Vorstände.

Wenn die Zukunft der evangelischen Kirche anerkanntermaßen sehr wesentlich davon abhängt, ob es ihr gelingen werde, ihren vollen inneren Einfluß auf die religiöse Erziehung der Jugend zu wahren, so ist nächst der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der heiligen Sacramente die allervornehmste Aufgabe des Predigtamtes die Pflege der Jugend, und dementsprechend ein wesentliches Stück der Arbeit der synodalen Organe auf allen Stufen, den legitimen leitenden Einfluß der Kirche auf die religiöse Erziehung kräftig wahren zu helfen.

Die Frage erscheint sofort als eine hervorragende Gewissensfrage, wenn man sich fragt, wem denn eigentlich die Kinder gehören, wer ihr eigentlicher Erbherr ist. Auf diese Frage steht die klare Antwort: Joh. 21, 15. Da spricht der Herr: „Weide meine Lämmer!“ Damit legt er seine Hände auf die Häupter der lieben Kleinen und erklärt es feierlich, daß sie sein Eigenthum sind. Sie sind es nach dem Rechte von Golgatha; denn er hat sie mit seinem theuren Blut erworben. Sie sind es nach dem Rechte vom Taufstein; denn da sie auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft, also in die Lebensherrlichkeit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes hineingepflanzt worden sind, sind sie des Herrn Jesu Eigenthum geworden, und er pflegt sie von seinem Herrlichkeitsthron zur Rechten des Vaters herab. Marc. 10, 16: „Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie“, wird uns nicht nur ein einmaliger Akt werdender Heilandsliebe an den Kleinen beschrieben, sondern zugleich der Anfang einer fortlaufenden Heilandsarbeit. Es ist aber der gute und gnädige Wille des Herrn, daß seine Kirche bei dieser Arbeit mit Hand anlegen soll. Sie soll auch hier nach Luc. 15, 8 dem Weibe gleichen, das das Licht anzündet und das ganze Haus leuchtet.

Aber nicht nur um die religiöse Erziehung der Kinder im engeren Sinne, sondern um diese Erziehung der Jugend, also auch der

Jünglinge und Jungfrauen handelt es sich hier. Und gerade die beiden letztgenannten Gruppen, und unter ihnen wieder in erster Linie die Jünglinge, müssen in unsern Tagen auf's Alltresten gepflegt werden, weil sie auf's Höchste gefährdet sind.

Die eigentlichen Kinder sind verhältnißmäßig im Hause noch besser aufgehoben, als die Jünglinge im öffentlichen Leben, weil das christliche Haus, Gott sei Dank, noch lange nicht in dem Umfange und der Intensivität durchwühlt ist von den Geistern der Tiefe, wie weite Kreise des öffentlichen Lebens. Darum ist es für alle, welche an der Erziehung der aufblühenden Jugend mitzuarbeiten berufen sind, eine wahre Herzkärkung, daß sowohl der Herr als auch seine heiligen Apostel im Worte Gottes beider, der Jünglinge und der Jungfrauen besonders gedacht haben. Wenn das Jesuwort Luc. 7, 14: „Jüngling, ich sage Dir, stehe auf“ auch zunächst gesprochen ist zu jenem Jüngling von Nain, der in den Banden des leiblichen Todes gefangen war, so spricht es doch zugleich die gewaltige Wahrheit aus, daß es des Herrn Jesu guter und gnädiger Wille ist, daß die Jünglinge nicht im Tode, sondern im Leben stehen sollen.

In diesem Sinne faßt es St. Paulus, wenn er Eph. 5, 14 sagt: „Wache auf, der Du schläfst, und stehe auf von den Todten, so wird Dich Christus erleuchten.“ Und der Evangelist und Apostel, welchen Jesus lieb hatte, Johannes, schreibt 1. Joh. 2, 13: „Ich schreibe Euch Jünglingen, denn Ihr habt den Bösewicht überwunden,“ und Vers 14: „Ich habe Euch Jünglingen geschrieben, daß Ihr stark seid, und das Wort Gottes bei Euch bleibet, und den Bösewicht überwunden habt.“

Unter den Jünglingen müssen auch diejenigen Jünglinge Object zarter, weiser, suchender, betender Seelsorge sein, welche den Gelehrtenschulen angehören; denn gerade ihnen wird einmal eine führende Stellung im Vaterlande und im Reiche Gottes zufallen. Aus ihnen werden sich die künftigen Parlamente zusammensetzen, aus ihnen die künftigen Synoden auf allen Stufen. Daß sie einmal ein reges Gewissen und ein glühendes Herz haben, daß sie einmal schriftmächtig und bekenntnistreu seien, darin sind die allervitalsten Interessen des Reiches Gottes verhaftet. Darum haben in den beiden großen Zeiten der Kirche, im 4. und 16. Jahrhundert, große Gottesmänner sich die Seelenpflege gerade dieser Jünglinge ganz besonders auf's Herz gebunden.

Vasilius der Große bittet in seiner berühmten Schrift „An die Jünglinge“ die Gelehrtenschüler des vierten Jahrhunderts in herzbeweglicher Weise, sie sollten die alten Classiker so studiren, wie die Bienen die Giftpflanzen behandeln, so zwar, daß sie den ganzen Honig ausaugen, aber das ganze Gift drinlassen. Und Dr. Johannes Bugenhagen ruft den Gelehrtenschülern des 16. Jahrhunderts zu: „si Jesum scis, nihil est, si omnia nescis; si Jesum nescis, nihil est, si omnia scis.“

Aber auch der Jungfrauen hat der Herr besonders gedacht. In dem Evangelium auf den 27. Sonntag post trin., da bezeugt er es Matth. 25 ganz klar, daß in seinen Jesusaugen kluge Jungfrauen nur die sind, welche nicht nur ihre Lampen in der Hand haben, sondern auch Del in den Lampen.

Die religiöse Erziehung der Jugend zerfällt für die Aufgabe dieses Berichts in zwei Theile:

- I. Sie liegt entweder zunächst in der Hand der Schule, und die Kirche als solche hat an ihr nur einen entsprechenden Antheil.
- II. Oder sie liegt unmittelbar in der Hand der Kirche.

I. Die Schulkinder.

Wenn wir die geistige Pflege derselben nach dem alten Zwingli *ora et labora* in's Auge fassen, so bleibt uns auch für solche Verhältnisse, welche für die Mitarbeit der Kirche so ungünstig wie nur möglich liegen, ein Trost ganz sicher. Am Beten für die Schule kann keine Gesetzgebung die Kirche hindern. Und weil das Gebet, wenn es nach Joh. 16, 23 verläuft, eine geistliche Großmacht ersten Ranges ist, so bleibt für einen glaubensstarken Pastor und für einen geistesmächtigen Gemeinde-Kirchenrath auch dann und auch dort ein tief eingreifender innerer Einfluß auf die Schule gesichert, wo dem ersteren kein äußeres Aufsichtsrecht zusteht.

Die Urchristen waren von jedem äußeren Einfluß hermetisch abgeschlossen, und dennoch haben sie in Kraft der ersten Liebe zu dem Herrn innerlich alle Verhältnisse beherrscht, weil sie unter 2. Cor. 6, 10 fielen. „Als die Armen, aber die doch Viele reich machen, als die da Nichts haben und doch Alles haben.“

Wo die Mitarbeit der Kirche an der Schule nicht mehr begehrt wird, muß die Kirche dieselben Dienste der Schule leisten, welche Aaron und Hur in der Amalekiter Schlacht leisten durften, d. h. sie

muß die lieben Kleinen auf betendem Herzen herzen und mit betenden Händen die Schule und die Schulen vor den Thron des Herrn tragen. Aber auch der Antheil am *labora* ist doch immerhin noch erheblich genug. Die Orts-Schul-Inspection befindet sich in Schlesien doch in den meisten Fällen in den Händen der Pastoren. Das Gleiche gilt in weiten Gebieten Schlesiens noch von der Kreis-Schul-Inspection. Factisch also sind die gegenwärtigen Verhältnisse den früheren nach noch ziemlich verwandt, wenn sich auch freilich rechtlich die Verhältnisse insofern total verschoben haben, als die Schulaufsicht früher organisch mit dem geistlichen Amte verbunden war, während jetzt der Geistliche nur der Delegat des Staates an der Schule ist. Diese Reststellung aber ist immer noch so bedeutend, daß von ihr durch Schuld der Organe der Kirche auch nicht ein Fuß breit verloren gehen darf. Hat der Geistliche die Schulaufsicht, so muß er sie als Geistlicher haben, d. h. er muß natürlich in gründlicher pädagogischer Arbeit den ganzen Unterricht begleiten und leiten, aber es müssen die Lehrer und die Kinder aus allem Ernst seiner Arbeit doch deutlich herausfühlen, daß der, welcher sie beaufsichtigt, ein Knecht Christi und ihr bester Freund ist. Es muß dankbar anerkannt werden, daß die Staats-Behörden den Religions-Unterricht der evangelischen Minderheit in der Diaspora energisch pflegen, und daß der Staat hierfür große Opfer bringt. Es gilt dies auch besonders in dem geschlossenen Hauptgebiet schlesischer Diaspora, im Regierungs-Bezirk Oppeln. Allein in der Diocese Plesß bestehen 11 Diaspora-Religionscurse. In einzelnen derselben belaufen sich die Kosten pro Haupt auf 20 Mk. Auch nach einer andern Richtung hin ist für die Pflege der Diasporakinder ein Fortschritt zu verzeichnen. Der Herr Minister hat auf Antrag des Ober-Kirchenraths angeordnet, daß ordentliche Sitzungen der Waisenräthe unter dem Vorsitz des Vormundschafts-Richters stattzufinden haben und daß zu diesen die Geistlichen zugezogen werden müssen. Wie wichtig das ist, darauf machen mehrere Kreis-Synodalberichte, z. B. der Brieg'er aufmerksam. Aus der Initiative der Synode Brieg entstammt auch ein Antrag, daß die Erklärung, betreffend die confessionelle Erziehung der Kinder aus Mischehen, dadurch möge erleichtert werden, daß sie einfach vor dem Hauptlehrer bei Aufnahme in die Schule abgegeben werden darf.

Es sind also immer noch sehr erhebliche legitime Einfluß-Sphären der Kirche und ihrer Organe auf die Schule vorhanden. Freilich fehlt es auch nicht an solchen Schulgebieten, in denen der Einfluß

der Kirche gleich Null ist. Hierzu gehört das ganze Gebiet der Simultanschulen. Indessen muß anerkannt werden, daß der Höhepunkt in dieser Gefahr insofern bereits überschritten ist, als die Neigung, Simultanschulen zu gründen, sehr erheblich abgenommen hat. Sie haben nicht geleistet, was man in weiten Kreisen von ihnen erhofft hatte. Sie sollten Pflegestätten der Toleranz sein. Sie sind aber factisch in vielen Fällen Herde der Intoleranz geworden. Es gilt dies wenigstens von den gemachten Simultanschulen, d. h. von denen, welche ohne das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses nur künstlich geschaffen worden sind. Daß diese Simultanschulen die religiöse Erziehung wesentlich erschweren, darüber wird besonders in dem Berichte der Diocese Gleiwitz geklagt. Außer den gemachten Simultanschulen giebt es auch noch gewachsene, d. h. solche, die eine nothwendige Folge gegebener Verhältnisse sind. Zu ihnen gehören z. B. die meisten höheren Töchterschulen in der Diaspora. Diese gedeihen, zumal wenn sie in evangelischer Hand sind, und wenn bei charaktervoller Leitung es an tragender Liebe nicht fehlt, zum größeren Theil sehr freundlich. Ob die den Rectoren besonders städtischer Schulen neuerdings gewährte Erweiterung ihrer Aufsichtsbesugnisse geeignet ist, den Einfluß der kirchlichen Organe auf die Schule in religiöser Hinsicht einzuengen, darüber läßt sich aus den bisherigen Erfahrungen ein irgend maßgebendes Urtheil noch nicht gewinnen.

IIa. Die häusliche Erziehung der Schulkinder.

Hier thut sich uns ein weites Gebiet zu segensreichem Einfluß der Kirche auf und wir betreten hiermit zugleich diejenige Arbeit der Kirche, die unabhängig von der Schule sich vollzieht.

Hier könnte auch keine den Einfluß der Kirche einengende ungünstige Entwicklung der Gesetzgebung Schaden.

Ist es richtig bestellt um eine Gemeinde, so hat der Pastor die Väter und die Mütter der Kinder allfesttäglich und allsonntäglich unter seiner Kanzel, und wenn er diejenigen Perikopen, welche mächtige Ausblicke in die häusliche Zucht eröffnen, rechtschaffen auslegt und dabei im freien Textjahr auch über solche Abschnitte beider Testamente predigt, welche von der Erziehung handeln, so wird es ihm wohl geschenkt werden, den Eltern an die Herzen und Gewissen zu greifen und eine Erziehung zu pflegen, in welcher zwar die ganze Fülle

reicher Liebe sich offenbart, und dem innersten Bedürfniß der Kinderseele nach Freude voll Rechnung getragen wird, in welcher aber auch Gehorsam wirklich gefordert wird. Wenn die Predigt die großen Wahrheiten treibt, daß durch Ungehorsam der Fall in die Welt gekommen ist und daß wir durch Gehorsam am Kreuz erlöst sind, so wird sie wesentlich dazu mithelfen, daß die Kinderzucht in lebendigen Gemeinden sich wieder vollziehe in heiliger Harmonie von zarter Liebe und rechtem Ernst nach dem berühmten Worte Luthers: „Es soll der Apfel bei der Ruthe liegen.“

IIb. Die Kindergottesdienste.

Obwohl die meisten Berichte nicht ausdrücklich von ihnen reden, so ist es doch bekannt, daß gerade diesen Gottesdiensten in unseren Tagen viel Liebe und Pflege entgegengebracht wird. Wo die Verhältnisse es heischen und ermöglichen, da mag das Gruppensystem erhebliche Helferdienste leisten; nur müssen dann die Helfer und Helferinnen zu diesem schönen Amt durch den Pastor als dem geborenen Oberhelfer treulich unterwiesen werden. Aber nur um einen Helferdienst handelt es sich bei dieser Form des Kindergottesdienstes, der nicht dazu bestimmt ist, die kirchlich geordneten, seit alter Zeit gebräuchlichen Kindergottesdienste für die Schuljugend — Katechismus-, Kinder-Lehren — entbehrlich zu machen oder zu ersetzen.

Wichtig ist es, daß sich in den Kindergottesdiensten die Kleinen als die junge Gemeinde fühlen, und es empfiehlt sich, daß sie allein unten im Schiff sitzen und die Erwachsenen auf den Emporen Platz nehmen. Es ist auch gar nicht bedenklich, daß mit schulpflichtigen Geschwistern auch solche in die Kirche kommen, welche noch nicht zur Schule gehen, wenn anders sie so wohl erzogen sind, daß sie in keinem Falle Störung machen.

IIc. Der Confirmanden-Unterricht.

Hier stehen wir vor der Arbeit des Amtes, welche außer dem Dienst auf der Kanzel und am Altar ihr vornehmstes, die Träger des Amtes mit schwerer Verantwortung verpflichtendes Stück ist. Wie hat es sich zu gestalten?

In formeller Hinsicht so, daß es ein Gottesdienst, daß es eine Erbauungsstunde ist. Die Kinder müssen sich auf ihn von ganzer

Seele freuen. Hier muß das seelische Band gewoben werden, welches allein einen berechtigten Einfluß des Pastors auf die jungen Herzen nach der Confirmation sichert. Materiell muß er so gegeben werden, daß nicht nur der Religions-Unterricht der Schule wiederholt und bezüglich des vierten und fünften Hauptstückes erweitert wird, sondern es müssen die Kinder in den heiligen Zusammenhang der herrlichen evangelischen Heilslehre eingeführt und sie müssen angethan werden mit der vollkommenen Waffenrüstung, welche St. Paulus an die Epheser beschreibt, insonderheit müssen die eigentlichen Geheimnisse des Glaubens, gegen welche in unsern Tagen soviel Sturm gelaufen wird, den Kindern nicht nur zum geistigen, sondern auch zum geistlichen Eigenthum auf die Gewissen gelegt und gebettet werden. Die Zeit drängt mächtig dazu, daß auch die hohen Artikel von der Trinität, von der wahren Gottheit des Sohnes, von der Vollpersönlichkeit des heiligen Geistes, aber auch von der Inspiration und vom sola fide trenlich und geistesmächtig bezeugt werden, damit die Kinder in dieser bösen Zeit tief herein gebildet werden in das Formal- und Materialprincip der Reformation.

Wo in Gymnasialstädten die Gelehrtenschüler vom Pastor in einem besonderen Cursus den Confirmanden-Unterricht empfangen, wie z. B. in Pleß, da bewährt sich diese Einrichtung. Sie macht es möglich, auf die besonderen Bedürfnisse dieser jungen Herzen Rücksicht zu nehmen und auf die besonderen Gefahren, denen sie entgegengehen.

In welch' umfangreicher Weise in der Diaspora die Liebe erfinderisch ist! Da, wo ein Theil der Confirmanden bis zu 14 Kilometer vom Kirchort entfernt ist, den Unterricht zu erleichtern, dadurch daß er an zwei Orten erteilt wird, sowie darüber, wie durch Confirmandenhäuser und in anderen ad hoc-Herbergen für die Confirmanden gesorgt wird, darüber hat das Königliche Consistorium unter dem 11. Juli d. Z. Nr. 11715 an den Vorstand der Provinzial-Synode eine umfassende Uebersicht gesandt. Es geht aus derselben hervor, daß eigentliche Confirmandenhäuser bestehen in Liebenthal, Diöcese Löwenberg II, in Tarnowitz, Diöcese Gleiwitz, und in Bischofsdorf, Diöcese Kreuzburg, und daß die Confirmanden Unterschlupf finden zu Reisse im Adelaidsstift, zu Friedland, Diöcese Reisse, in Bethesda, zu Glas im Rettungshause, zu Reichenstein im Mariannenstift, zu Landeck in einem besonderen Heim, zu Reinerz in der Kinderherberge, zu Pleß im Mathildienstift und zu Camenz in einer besonderen Con-

firmandenstube der Bewahranstalt. Zu Nicolai, Parochie Pleß, werden die Confirmanden verpflegt und versorgt aus der Confirmandenstiftung des Professor Friedrich Riß in Berlin. In Proskau, Ottmachau von der Kreis-Synode Reisse, in Patschkau, Grottkau, Leobschütz, Ratibor, Straußeneu und Habelschwerdt sind zum Theil ansehnliche Fonds zur Confirmandenpflege gesammelt worden. In mehreren Parochien findet der Confirmanden-Unterricht an zwei Orten statt, z. B. unterrichtet der Pastor Nitransky in Namslau auch in Strehlitz, der Superintendent Meißner außer in Tschöplowitz auch in Reudorf, der Pastor Zahn außer in Myslowitz auch in Kosdzin, der Pastor Laquitte außer in Jacobsvalde auch in Slawentzitz, der Pastor Müller außer in Rosen auch in Schmaradt, der Pastor Kölling außer in Roschkowitz auch in Kassadel, der Pastor Fiebig außer in Stenberwitz auch in Kösnitz, der Pastor Spengler außer in Grottkau auch in Falkenan.

II d. Die religiöse Pflege der confirmirten Jugend.

In Betracht kommen hier in erster Linie die catechetischen Unterredungen mit der confirmirten Jugend. Sie sind kirchenregimentlich angeordnet. Jeder Pastor wird jetzt vocationsmäßig verpflichtet, sie zu halten. Dennoch haben sie es in den meisten Orten noch nicht zu fröhlichem Gedeihen und wirklichem inneren Leben gebracht. Die Klagen hierüber tönen durch die meisten Synodalberichte hindurch. Woran liegt das? Zum guten Theil wohl an der in unsern Tagen der Jugend tief aufgeprägten Neigung, sich über die Schule und den Confirmationsaltar hinaus nicht mehr führen zu lassen. Und da diese Neigung weit stärker bei den Jünglingen ausgeprägt ist, so äußert sich folgerichtig auch die Abneigung gegen die catechetischen Unterredungen bei ihnen am stärksten. In weitverzweigten Gemeinden kommen auch große geographische Schwierigkeiten hinzu. Es ist nicht leicht, zu einem zweiten, also einem Nebengottesdienste, die Jugend noch einmal nach dem Kirchdorf zusammenzubringen. Je größer aber die Schwierigkeiten sind, desto mehr muß der Pastor in diese Unterredungen seinen ganzen Menschen hineinlegen. Er muß sich auf sie auch betend vorbereiten. Er muß ihnen aber auch eine Form geben, in welcher der junge Geist der Hörer gepackt, das Herz getroffen und der Wille gestählt werde.

Der Regel nach werden sie am besten gedeihen, wenn sie in der Form von dialogischen Bibelstunden gehalten werden, unter frischer



Eineinziehung der Kirchengeschichte, liturgisch belebt, aber nicht überladen und durch Gesang gewürzt. Hier haben auch die neueren geistlichen Lieder ihren Platz, aber ja nicht anstatt des Choral, sondern nur neben dem Choral. Es darf den jungen Christen nicht der Eindruck nahe liegen, als wären sie dem Choral mit seinen gewaltigen Posaumentönen entwachsen und als zieme für das reifere Alter vorzugsweis das weichere geistliche Lied. In Bezug auf die äußere Anordnung dieser gottesdienstlichen Feier empfiehlt sich die höchste Elasticität. Will man ältere Jahrgänge heranziehen, die sich scheuen, einen Kreis um den Altar zu bilden, so können sie ruhig in den Bänken sitzen bleiben, und der Pastor kann unter ihnen umhergehen. Es ist auch der Ton des Examinirens zu vermeiden, weil der Jüngling und die Jungfrau sich beschämt fühlen, wenn sie eine directe Frage verfehlen. Ist das Herz eines Hirtens voller Liebe und sein Auge scharf und treu, so wird er es, wenn die Frage an den ganzen Cötus gerichtet ist, schon an den Augen sehen, wer zu antworten wünscht.

Sehr wichtig ist der pastorale Briefwechsel mit solchen Confirmanden, die außerhalb der Parochie wohnen. Viele gefährdete Jünglingsseelen sind schon dadurch gerettet worden, daß sie ihre ersten Zweifel vertrauensvoll und seiner unbedingten Discretion gewiß, in das Herz des Confirmators ausgeschüttet haben.

In großen Parochien gehört freilich viel Treue dazu, um für solche Pastoralbriefe Zeit zu finden. Hat aber Luther Zeit gefunden, sich um die Seelennoth seiner früheren Kindermagd Elsa zu kümmern, so müssen sie die Pastoren erst recht finden. Die beängstigende Wahrnehmung, daß die Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zunimmt, hat den Vorstand der Kreis-Synode Glogau veranlaßt, eine Flugchrift voll beherzigenswerther Wahrheiten herauszugeben und zu verbreiten. Der Vorgang reizt sehr zur Nachahmung.

IIe. Die evangelischen Jünglings-Vereine.

Wie sie einem tiefen Bedürfniß entsprechen, so haben sie, Gott sei Dank, auch eine weite Verbreitung gefunden. Sollten sie den vollen Segen wirken, den die Noth der Zeit und die Liebe Christi fordern, so müssen sie auch dem Bedürfniß der Jugend nach Freude Rechnung tragen, aber sie müssen auch jede Freude christlich vertiefen. Ja, es ist geradezu ihre wohl vornehmste Aufgabe, die Jugend für

eine Freude zu erziehen, welche nach Philipp. 4, 4 eine Freude in dem Herrn ist.

In der oberschlesischen Diaspora sind die meisten Jünglings-Vereine mit einem Männer-Verein eng verbunden. Werden sie richtig geleitet, so ist das ein entschiedener Segen für beide Theile. Die Alten werden jung im Verkehr mit der Jugend, die Jungen werden reif durch Anlehnung an's reife Alter.

III. Die Fortbildungsschulen.

Sie zu verallgemeinern ist ein Lieblingsgedanke vieler warmer Freunde der Jugend in unsern Tagen. Und berechtigt ist der Wunsch sicher. Sollten aber die Fortbildungsschulen ein voller Segen werden und ein starker Wall gegen die größere Veräußerlichung der Jugend, so muß der Religions-Unterricht in ihren Lehrplan aufgenommen werden. Dieses Verlangen klingt durch die meisten Berichte hell hindurch; und die Kirche muß ihren Mund aufthun und es bei jeder Gelegenheit fest und klar bezeugen.

Das Himmelreich leidet in unsern Tagen Gewalt, die Zeiten sind schwer. Da wolle denn der dreieinige Gott unsere liebe evangelische Jugend unter seine Gnadenflügel auf- und annehmen, daß sie wachse und zunehme an Alter und Weisheit und an Gnade bei Gott und den Menschen, daß sie heranwache zu dem vollkommenen Alter Christi. Wir legen das junge Volk in des Herrn Jesu hochpriesterliche Hände und gehen an die Arbeit an der Jugend und für die Jugend im Lichte des Jesuwortes: „Ohne mich könnt ihr nichts thun.“ Aber auch mit dem freudigen Bekenntniß: „Ich vermag aber Alles durch den, der mich mächtig macht, Christum“.

Breslau, den 19. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

D. Mölling.

Anlage 9b. (Zur 6. Sitzung. S. 50.)

Antrag der Kreis-Synode Hirschberg,

betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung.

Antrag der Kreis-Synode Hirschberg

(Protocoll vom 10. October 1895).

Die Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle vorstellig werden, daß die auf der dritten ordentlichen General-Synode angeknuipften und auf der außerordentlichen General-Synode von 1894 fortgeführten Verhandlungen, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung, der Verwirklichung entgegengeführt werden.

Stonsdorf, den 15. October 1895.

Proz., Superintendent.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 9c. (Zur 6. Sitzung. S. 50.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die Unterredungen mit der confirmirten Jugend.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 9. November 1896.

Nr. 18373.

In Folge des Beschlusses der VII. Provinzial-Synode, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend Nr. 2, haben wir eine mit dem Vorstand der Provinzial-Synode durch unser Schreiben vom

25. Januar 1894 Nr. 587 mitgetheilte Verfügung in unserm Amtsblatt erlassen, in welcher wir die Herren Geistlichen aufgefordert haben, unter treuer Beihilfe der Gemeinde-Organen die Unterredungen mit der confirmirten Jugend mit allem Eifer zu fördern, dieselben, wo es irgend möglich ist, das ganze Jahr hindurch zu halten und durch seelsorgerische Einwirkung die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Aus den inzwischen eingegangenen Kirchenvisitationsberichten, wie auch aus den Ephoralberichten über die kirchlichen und sittlichen Zustände auf den Kreis-Synoden ergibt sich, daß diese Unterredungen zwar noch nicht überall die erwünschte Theilnahme finden, wohl aber jener Beschluß der Provinzial-Synode wie unsere entsprechende Verfügung dazu geholfen haben, daß die Herren Geistlichen in ihren dahingehenden Bemühungen die Unterstützung der Gemeinde-Kirchenräthe gefunden haben und daß ein Fortschritt zum Besten auf diesem Gebiete zu bemerken ist.

Mit der religiösen Erziehung der Jugend und mit der christlichen Liebesthätigkeit haben sich nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 12. December 1894 (R. A.-Bl. S. 111) die Kreis-Synoden des Jahres 1895 eingehend beschäftigt und wir hoffen, daß durch die Beschaffung des dazu erforderlichen Materials und die darauf gestützten Verhandlungen der Synoden, sowie durch unsern Bescheid vom 7. Januar 1896 (R. A.-Bl. S. 5) diese beiden wichtigen Gegenstände eine Förderung erfahren haben.

Da die Kreis-Synodal-Verhandlungen dem Provinzial-Synodal-Vorstand unmittelbar eingereicht worden sind, so glauben wir darauf nicht weiter eingehen zu sollen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. B. des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 9d. (Zur 6. Sitzung. S. 50.)

Antrag der III. Commission,

betreffend den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend; den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betr. Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung; die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Unterredungen mit der confirmirten Jugend.

Berichterstatter: Pastor Lic. Flotow.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

„Provinzial-Synode erklärt betreffend religiöse Erziehung der Jugend Folgendes:

- 1) Schon die Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter muß ein Gegenstand der pastoralen Seelsorge sein. Die Kleinkinderschulen sind möglichst zu fördern.
- 2) Unter dankbarer Anerkennung des bisher Geleisteten ist an die Kirchenbehörde das Gesuch zu richten: Die Rechte der Kirche in Bezug auf die Schule energisch zu wahren und ebenso an die synodalen Körperschaften auf allen Stufen, für diesen wichtigen Gegenstand ein wachsames Auge zu haben.
- 3) Die kirchlichen Unterredungen mit den Confirmirten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre sind entsprechend den vom Königlichen Consistorio gegebenen Anregungen (Drucksache Nr. 74), soweit es irgend möglich ist, beizubehalten, bezw. einzuführen, auch, soweit angängig, auf das ganze Jahr auszudehnen. Es ist wünschenswerth bezw. anzuordnen, daß jeder Gemeinde-Kirchenrath in dem betreffenden der Kreis-Synode zu erstattenden Berichte ausdrücklich ausspricht, ob und in welcher Weise seine Mitglieder in dieser Beziehung die Bemühungen des Pfarrers gefördert haben.
- 4) Die vereinzelt getroffene Einrichtung der Ueberweisung wegziehender Confirmirten an den Pfarrer des nächsten Wohnortes ist, soweit sie Neuconfirmirte betrifft, obligatorisch zu machen. Soweit als irgend möglich, ist eine solche Ueberweisung auch bei den übrigen Confirmirten bis zum vollendeten 17. Lebensjahre dringend wünschenswerth.

5) Es ist an die nächste General-Synode die Bitte zu richten, betreffend Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. bezw. 17. Lebensjahre, selbstverständlich an Wochentagen, mit Einschluß des womöglich durch Geistliche zu ertheilenden Religions-Unterrichtes durch Vermittlung des Ober-Kirchenraths mit den zuständigen Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

6) Provinzial-Synode wolle durch ihren Vorstand ein Flugblatt an die Gemeinden erlassen, in welchem auf die Wichtigkeit der kirchlichen Unterredung mit der confirmirten Jugend hingewiesen und die heilige Pflicht der Eltern, Lehr- und Dienstherren, die Jugend diesen Unterredungen zuzuführen, liebevoll aber ernstlich zum Ausdrucke gebracht wird.“

v. Seydewitz. Goebel.

Anlage 10a. (Zur 5. Sitzung. S. 44.)

Bericht

des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission 1894—1896.

Mit Dank gegen Gott kann auch dies Mal von einem erfreulichen Stand der christlichen Vereinsthätigkeit in der Provinz und einem kräftigen Wachsthum der Arbeiten der Inneren Mission berichtet werden.

Wenn die nachfolgenden Ausführungen von einem statistischen Nachweis der in den letzten drei Jahren gemachten Fortschritte absehen, und sich auf eine Darstellung der wichtigsten in den Kreis-Synodal-Verhandlungen hervorgehobenen und aus den Vereins- und Anstalts-Berichten zu entnehmenden Gesichtspunkte beschränken, so soll doch nicht der Werth statistischer Uebersicht unterschätzt werden.

Für Diejenigen, die in diesem Bericht statistische Angaben vermissen sollten, sei auf die vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission im Anfang seiner Jahresberichte sorgfältig zusammen-

Allgemeines.

gestellte Uebersicht, und auf die der V. und VII. Provinzial-Synode erstatteten ausführlichen Referate des Vorstandes (S. 175 und S. 150), die ebenfalls viel statistisches Material enthalten, verwiesen.

Verhand-
lungen der
Kreis-
Synoden.

Von hoher Bedeutung für die Arbeit der Inneren Mission waren die Kreis-Synodal-Verhandlungen des vorigen Jahres. Das Königliche Consistorium hatte durch Erlass vom 15. December 1894 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 11 Nr. 14181) in überaus dankenswerther Weise die christliche Liebesthätigkeit zum Hauptgegenstand der Verhandlungen bestimmt und die von der Conferenz deutscher evangelischer Kirchen-Regierungen in Eisenach über die Frage nach der Mitarbeit der Synoden und synodalen Organe auf dem Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit und der zweckmäßigen Gestaltung dieser Mitarbeit gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse zu besonderer Beachtung und Verwerthung empfohlen.

Der unterm 7. Januar 1896 im Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 (S. 5) vom Königlichen Consistorium veröffentlichte Bescheid auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen hebt im Eingang hervor, daß diese Verhandlungen „von dem mannigfach gestalteten, im Wachsthum begriffenen, von der Liebe und Arbeit vieler getragenen und von Gott reich gesegneten Werke ein erfreuliches Bild geben.“ Das ist in der That der Eindruck, den die meisten mit großem Verständniß und warmer Liebe zur Sache ausgearbeiteten Referate und die eingehenden Verathungen der Kreis-Synoden beim Lesen der Protocolle hervorgerufen. Das früher hie und da gehegte Mißtrauen, als stehe die Arbeit der Inneren Mission im Dienste von Sonderbestrebungen einzelner kirchlicher Kreise, oder gefährde das Ansehen des geistlichen Standes, ist geschwunden; fast überall findet sich neben rückhaltloser Anerkennung der bisherigen Leistungen christlicher Liebesthätigkeit das dringende Verlangen nach immer weiterer Ausdehnung der mannigfach verzweigten Arbeit.

Eine Reihe von Synoden berichtet über einstimmig gefaßte Beschlüsse, Gemeinde-Diaconissen anzustellen, einen Kreis-Verein für Innere Mission ins Leben zu rufen, auf dem Gebiete der Presse durch Einwirkung auf die Tagesblätter, durch Verbreitung guter Volkschriften auf dem Wege der Colportage oder durch Volksbibliotheken wirksam vorzugehen, die Begründung eines Kreis-Krankenhauses oder einer Herberge zur Heimath zu fördern; auf vielen Synoden sind fruchtbare Anregungen gegeben, die einen weiteren

Fortgang christlicher Liebesthätigkeit erhoffen lassen. Freilich nicht überall findet sich schon ein Verständniß für die Nothwendigkeit der Inneren Mission und eine Theilnahme an ihren Arbeiten. Wenn an der Hand des bekannten Fragebogens über die christliche Vereins-thätigkeit sub A. B. C. mit „weder — noch — noch“ geantwortet wird, wenn in einzelnen Berichten die Behauptung gewagt wird: „für diese Arbeiten liegt ein Bedürfniß nicht vor,“ wenn in vielen Berichten als einzig vorhandener Zweig der Inneren Mission eine Volksbibliothek erwähnt und noch gesagt wird: „die Benutzung wird immer geringer, die Bücher sind schon bekannt und werden darum nicht mehr gelesen,“ — so ist doch selbst unter der Voraussetzung, daß Pastor und Gemeinde-Kirchenrath in voller Treue der Fürsorge für Arme und Kranke, Verwaiste und Verwahrloste sich widmen, mindestens die Frage berechtigt: Giebt's denn nicht über den Rahmen der Einzelparochie hinausliegende Veranstaltungen christlicher Liebesthätigkeit, denen gerade die am leichtesten zu bedienenden, wohlgeordneten ländlichen Gemeinden Beachtung schenken und thätige Theilnahme zuwenden können? Sicher ist auch die Verbreitung guter Schriften in jeder auch der kleinsten Gemeinde ebenso nothwendig wie segensreich, und darum die Mahnung an die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe zur thatkräftigen Mitarbeit auf dem Gebiet der Inneren Mission immer wieder erforderlich.

Auf einer Kreis-Synode wird berichtet, daß nicht allein eine enge Verbindung zwischen den synodalen Organen und der Arbeit der Inneren Mission schon seit Jahren besteht, sondern daß der Baum der Inneren Mission immer neue und kräftige Blüthen entfaltet hat. Ein Kreis-Verein für Innere Mission besteht seit dem 4. März 1891, hat 443 Mitglieder, darunter in der Stadtparochie 250, und eine Einnahme von 1963 Mk. Mit diesem Vereine verbunden ist ein Verein für Schriftenverbreitung, der 422 Mk. im Jahre umsetzte. Ein Verein für christliche Kleinkinderschule mit 100 Mitgliedern und 5—600 Mk. Einnahme besteht seit 1893, ein Männer- und Jünglings-Verein mit 66 Mitgliedern seit 15. Januar 1892, ein Mädchen-Verein seit 1893 mit 40 Mitgliedern, ein Verein gegen Hausbettelei mit 216 Mk. Einnahme seit 1859, ein Frauen-Verein (Suppen-Verein) seit 1873 mit einer Jahres-Einnahme von 537 Mk., ein Diaconissen-Verein seit 16. October 1887 mit 494 Mitgliedern und einer Jahres-Einnahme von 1764 Mk. unter Leitung des Gemeinde-Kirchenraths mit drei Kraschnitzer Schwestern.

Endlich bestehen zwei christliche Lesevereine, die eine sehr große Zahl christlicher Zeitschriften verbreiten. — Auch in den ländlichen Ortschaften dieses Kirchenkreises finden sich zahlreiche Veranstaltungen der Inneren Mission.

Ein anderer Kreis-Verein für Innere Mission, welcher seit 1865 besteht, besitzt zwei Herbergen zur Heimath, ein großes Krankenhaus, drei Diaconissen-Stationen mit zehn Kraschnitzer Schwestern, eine christliche Schriften-Niederlage und Schriften-Verbreitung, und in demselben Kreise befinden sich ebenfalls christliche Kleinkinderschulen, Männer- und Jünglings-Vereine, Jungfrauen-Vereine, Frauen-Vereine, ein Rettungshaus, ein Siechenhaus des Kreis-Zweig-Vereins des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Die Frage nach dem Verhältniß zwischen der Inneren Mission und den kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Organen hat in den meisten Referaten sachgemäße Beantwortung gefunden. Es ist fast allgemein anerkannt worden, daß wohl eine engere Verbindung der kirchlichen Organe, denen nach den §§ 14, 17 und 53 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung die Arbeit an den Werken christlicher Liebe, sowie deren Beachtung und Mitaufsicht amtlich anvertraut ist, mit den Trägern dieser Arbeit erwünscht sein müsse, daß insbesondere der Eintritt von Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften und der Synoden in die Vorstände der Vereine und der von ihnen geleiteten Anstalten mehr noch als bisher durchzuführen sei, andererseits aber der Inneren Mission die bisherige volle Freiheit der Arbeit gewahrt werden und die Synode sich auf Anregung und Förderung dieser Arbeit in der Regel beschränken müsse, womit übrigens nicht ausgeschlossen sein solle, daß, wo immer die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, und vor Allem, wo die geeigneten Personen dazu vorhanden sind, auch die Synoden als solche — wie es schon mehrfach geschehen ist, — die Initiative zur Ausrichtung christlicher Liebesthätigkeit, insbesondere zur Ordnung der Gemeinde-Diaconie, ergreifen. Die zahlreich bestehenden Kreis-Vereine für Innere Mission haben auch in den letzten drei Jahren meist eine eifrige und segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Nur von einem schon lange bestehenden Verein wird berichtet, daß er keine weitere Thätigkeit entfalte, sich vielmehr darauf beschränke, einen Jahresbeitrag für den Provinzial-Verein für Innere Mission zu zahlen und dessen General-Versammlung zu beschicken; von einem andern im Jahre 1892 gegründeten Kreis-Verein wird gesagt, daß er „noch nicht

weiter in Thätigkeit getreten sei“. Dies sind aber Ausnahmen. — Mehrere neue Kreis-Vereine sind, z. Th. als unmittelbare Frucht der Kreis-Synodal-Verhandlungen, ins Leben gerufen, einige andere neu organisiert worden. Nur in einer Synode wurde der Antrag auf Gründung eines Kreis-Vereins abgelehnt, was aber erklärlich wird und nicht ohne Weiteres als Gegnerschaft gegen das Werk der Inneren Mission aufzufassen sein dürfte, wenn erwogen wird, daß für denselben Kreis im Jahre zuvor (1894) ein vaterländischer Frauen-Verein zur Anstellung von Gemeindefrömmigen (Diaconissen) begründet worden war, der mit 1241 Mitgliedern eine Einnahme von 2892,75 Mk. im ersten Jahre gehabt hat.

Die Frage nach der Beschaffung größerer Geldmittel für die christliche Liebesthätigkeit ist eingehend erwogen und dabei fast überall der Grundsatz als richtig geltend gemacht worden, daß, wie bisher so auch ferner die Mittel durch Gaben freier Liebe — nicht auf dem Wege kirchlicher Umlage, — zusammen zu bringen sind. Es ist vereinzelt geblieben, daß ein Antrag: „Die Kreis-Synode müsse das Recht haben zu Collecten — Ausschreibungen — und andere Collecten von der Diocese auszuschließen!“ nicht nur gestellt, sondern auch angenommen worden ist. Wohl wünschten manche Synoden das Recht, innerhalb ihres Bezirkes Kirchen-Collecten für die christliche Liebesthätigkeit beschließen zu dürfen. Es wurde aber diesen Wünschen gegenüber mehrfach betont, wie wohlwollend die Kirchenbehörden der Einführung solcher Collecten gegenüberständen und darum entsprechende Anträge in der Regel genehmigen würden.

Die Zunahme der Haus-Collecten für Anstalten und Vereine der Inneren Mission und die Art ihrer Einsammlung durch berufsmäßige Collectanten hat vielfache Bemängelung erfahren, und wenn man erwägt, daß die Kosten der Einsammlung einer Haus-Collecte durchschnittlich mindestens 50% der gespendeten Gaben betragen, so liegt unbestreitbar ein arger Nothstand vor, und eine Reform des Haus-Collectenwesens ist nothwendig, aber gangbare Wege, wie dem Mißstand abzuweichen, sind noch nicht gefunden worden. So lange die kirchlichen Gemeinde-Organen sich nicht an der Einsammlung wenigstens eines Theils der Haus-Collecten betheiligen, so lange die Geistlichen nicht innerhalb ihrer Gemeinde die Sammlung einer größeren Zahl von Haus-Collecten, als schon der Fall ist, selbst vornehmen lassen — und ein häufigeres Bitten durch die Geistlichen

unterliegt auch starken Bedenken, — wird der Nothstand des Haus-Collectenwesens getragen werden müssen.

In Pommern haben die einzelnen Diöcesen die Sammlung der Collecte für den Provinzial-Verein für Innere Mission in die Hand genommen, und behalten dafür ein Dritteltheil des Sammel-Ertrages zur Förderung der eigenen Liebeswerke.

Am Schluß der Synodal-Gottesdienste findet in einigen, aber bis jetzt nur wenigen Diöcesen eine Sammlung von Liebesgaben statt. So wird in einer Synode seit Jahren für Bethanien in Breslau gesammelt und ein Betrag von 50—60 Mk. für diese Anstalt gewonnen. Es wäre zu wünschen, daß in allen Synoden für irgend einen Zweig der christlichen Liebesthätigkeit, sei's im Kreise, sei's in der Provinz, beim Synodal-Gottesdienst gesammelt würde. Ebenso ist es erwünscht, daß der Gotteskasten seinem ursprünglichen Zweck, Mittel für die kirchliche Armenpflege darzureichen, überall zurückgegeben wird.

Die im Jahre 1895 erfolgte Verleihung von Corporations-Rechten an die Kreis- und Provinzial-Synoden, überall dankbar begrüßt, wird ja erst allmählich und in dem Maße sich fruchtbringend erweisen, als die Synoden immer mehr eine lebendige und kräftige Thätigkeit auf dem Gebiete der Inneren Mission entfalten und dadurch das Vertrauen der Gemeinden gewinnen werden, kann aber für die Zukunft eine große Bedeutung erlangen.

Provinzial-
Verein
für Innere
Mission.

Der Provinzial-Verein für Innere Mission hat seine weit verzweigte Liebesarbeit thatkräftig fortgeführt. Die von ihm eingerichtete Leih-Buchbibliothek hat manche Bereicherung erfahren und ist fleißig von Geistlichen und Nichtgeistlichen benutzt worden. Die christliche Schriften-Niederlage unter Leitung des Superintendenten Streeß hat neue Commissionslager in der Provinz begründet und die alten weiter versorgt, auch ihr eigenes Lager wesentlich ausbreiten können. Der Schlesische Volkskalender wurde wieder in fast 15000 Exemplaren, meist innerhalb der Provinz, verbreitet. Die durch den Provinzial-Verein gebildete Preß-Com-mission hat alle 14 Tage eine Manuscript-Correspondenz zu unentgeltlicher Benutzung an alle schlesischen Zeitungen versandt, außerdem Festartikel für alle kirchlichen und patriotischen Feste 200 Zeitungen zur Verfügung gestellt. Zwei Feuilleton-Erzählungen wurden an eine Reihe von Zeitungen zu kostenlosem Nachdruck vergeben, mehrere preisgekrönte Schriften, theils kostenlos, theils zu herab-

gesetzten Preisen, verbreitet, Synodal-Colportage theils eingerichtet, theils unterstützt.

Eine verschiedenartige Auffassung über das Verhältniß der Inneren Mission zu den die Zeit bewegenden christlich-socialen Bestrebungen zwischen dem Vorstand des Provinzial-Vereins und dessen Vereinsgeistlichen führte zu einer Aenderung in der Person des Reisepredigers.

Die übrigen der Provinz dienenden Vereine, wie der evangelische Preßverein (seit diesem Jahre unter Leitung des Superintendenten Streeß), der Herbergs-Verband, der Schlesische Sonntagschulverband, der süd-ostdeutsche Jünglingsbund, der Schlesische Haupt-Verein der Deutschen Luther-Stiftung, der Evangelisch-kirchliche Hilfs-Verein, die Buchwald'er Bibelgesellschaft, der Schlesische Schriften-Verbreitungs-Bund, der Schlesische Kirchenmusik-Verein, über die im letzten an die Provinzial-Synode erstatteten Bericht Genaueres gesagt worden ist, — und es wäre noch der Schlesische Provinzial-Verein der Freundinnen junger Mädchen hinzuzunehmen, — haben ihre Thätigkeit weiter geführt.

Der Evangelisch-kirchliche Hilfs-Verein, welcher 40 Kreis-Hilfs-Bezirke in der Provinz enthält, 18 im Regierungsbezirk Breslau, 14 im Regierungsbezirk Liegnitz und 8 im Regierungsbezirk Oppeln, hat für seine Zwecke in dem Triennium 1893/94—1895/96 14 760 Mk. in der heimathlichen Provinz verwenden können, insbesondere für die Stadt-Missionen in Breslau, Liegnitz und Görlitz, für Diaconissen-Stationen und Vicariat, während die gleiche Einnahme-Hälfte an die Central-Stelle in Berlin fließt, von wo aber wieder 12 100 Mk. für die Stadt-Missionen in Breslau, Liegnitz und Görlitz zurück-gewährt worden sind.

Evangelisch-
kirchlicher
Hilfs-Verein.

Die fünf innerhalb Schlesiens bestehenden Diaconissen-Mutter-häuser: Bethanien in Breslau, Frankenstein, Kraschnitz, Lehmgruben und Kreuzburg veröffentlichen regelmäßige Jahresberichte, aus denen hervorgeht, daß überall eine erfreuliche — zum Theil recht beträchtliche — Zunahme der Zahl der Diaconissen stattgefunden hat, die aber den an die Häuser gestellten Anforderungen noch lange nicht entspricht. Die zeitweilige Unterstützung durch die in den Mutter-häusern ausgebildeten Johanniter-Schwesterinnen gereicht der Diaconissensache in mehrfacher Hinsicht zur Förderung. Die Schlesische Johanniter-Genossenschaft zählt zur Zeit 85 dienende Schwesterinnen, und in den Diaconissen-Mutterhäusern zur Absolvierung des Lehr-Cursus 13 Lehr-Pflegerinnen und besitzt sechs Krankenhäuser: in Erdmannsdorf, Reichenbach i. Schl., Falkenberg, Neusalz a. D., Pleß

Provinzielle
Anstalten
der Inneren
Mission.

und Saarau und ein Siechenhaus in Glas. Ueberall regt sich ein immer lebhafteres Verlangen nach Anstellung von Diaconissen für die Gemeindepflege. Hinsichtlich der Zahl der Kleinkinderschulen überragt Schlesien die übrigen östlichen Provinzen immer noch erheblich, wenn auch deren Zunahme während der letzten Jahre durch den namentlich auf der Landwirthschaft lastenden Druck eine etwas langsamere geworden ist.

Die Diaconen-Anstalt in Kraschnitz zählt 52 Brüder, die in Herbergen zur Heimath, Stadt-Missionen, Rettungshäusern und in der Krankenpflege arbeiten, aber lange nicht ausreichen, um den Bitten um Diaconen gerecht zu werden.

Arbeiter-
Vereine.

Die VII. ordentliche Provinzial-Synode hatte in Bezug auf den ihr über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Bericht ihres Vorstandes unter Nr. III. auch die weitere Bildung von evangelischen Arbeiter-Vereinen in größeren Industrie-Bezirken empfohlen. (S. 86 der Verhandl.)

Soweit aus den Berichten erkennbar, haben zwar die bestehenden Arbeiter-Vereine ihren Mitgliedern den Segen edler Geselligkeit und geistiger Unterhaltung und Fortbildung auf dem Grunde des Evangeliums in reichem Maße vermittelt, aber ein bemerkenswerthes Wachsthum dieser Vereine hat nicht stattgefunden, obwohl diese Vereine, so lange sie sich auf dem Boden und im Geiste innerer Missionsarbeit bewegen und die Versuchung, ein politischer Machtfactor zu werden, von sich fernhalten, für die religiöse, sittliche und ökonomische Hebung der Arbeiterschaft von hoher Bedeutung sind und ihre Ausbreitung einem wahren Bedürfniß der Zeit entspricht.

Familien-
Abende.

In wachsendem Maße wird der Versuch gemacht, durch Einrichtung von Familien-Abenden die verschiedenen Bevölkerungsklassen einander näher zu bringen und den Gemeindegliedern eine Gelegenheit zu gemüthvoller Unterhaltung, gewürzt durch Ansprachen patriotischen, geschichtlichen, insbesondere kirchengeschichtlichen Inhalts, die mit Gesang und wohl auch Declamationen der heranwachsenden Jugend abwechseln, darzubieten. Solche Abende finden viel Anklang in den Gemeinden und können ohne Zweifel von anregendem und befruchtendem Einfluß auf das Gemeindeleben sein, haben aber zur Voraussetzung, daß die Geistlichen Takt und Ansehen genug in der Gemeinde besitzen und anwenden, um die Ausartung solcher Familien-Abende zu einer neuen Art geringwerthiger Volksvergüügungen, an denen ohnehin kein Mangel ist, zu verhüten.

Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und die Familien der in Haft befindlichen gehört zu den besonderen Pflichten der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe und wird nach den vorliegenden Berichten wohl auch meist geübt. Die in den größeren Städten Breslau, Görlitz und Liegnitz bestehenden Vereine für diese Fürsorge entfalten nach den gedruckten Jahres-Berichten eine rege und gesegnete Thätigkeit, aber auch kleinere Städte und mehrere Kirchentreise, wie z. B. Haynau, haben besondere Vereine für diese schwierige, aber dringend nothwendige Arbeit. Nachahmung verdient das Beispiel eines Gutsherrn aus dem Trebnitzer Kreise, der durch den Geistlichen den auf seinem Besitz beschäftigten Corrigenden besondere Gottesdienste halten und Neue Testamente an sie vertheilen ließ.

Fürsorge
für entlassene
Gefangene
und die
Familien der
Gefangenen.

Die beiden schlesischen Arbeiter-Colonien Wunscha in der Ober-Lausitz und Hohenhof in Ober-Schlesien haben nach wie vor sich einer gedeihlichen Entwicklung zu erfreuen. In Wunscha sind bis zum 1. Juli cr. 3275 Männer aufgenommen, darunter 2456 aus Schlesien und 221 aus dem Königreich Sachsen. Daneben wurden in der Zeit vom 1. Juli 1895 bis 1. Juli 1896 gegen Arbeitsleistung 1622 Personen vorübergehend verpflegt; die Zahl der Verpflegungstage betrug 2339. Die Zahl der Arbeitstage in der genannten Zeit beziffert sich auf 33 656, wovon ein nicht unerheblicher Theil wiederum auf Außenarbeiten in benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entfällt. Die durch diese Außenarbeiten der Vereinskasse zugeflossenen Einnahmen haben 7067 Mk. ergeben. Die durchschnittliche Kopfstärke der Colonie am Ende eines jeden Monats betrug 105 Personen. Von den 3275 Männern waren 2215 evangelisch und 1059 katholisch.

Arbeiter-
Colonien.

Die Colonie Hohenhof ist seit ihrer Einrichtung im Jahre 1895 im Ganzen von 582 Männern aufgesucht worden, darunter 515 aus Schlesien; 534 waren katholisch, 48 evangelisch. Durchschnittliche Kopfstärke 78.

Bezüglich der mit den Arbeiter-Colonien in engerer Verbindung stehenden Sache der Verpflegungs-Stationen ist zu bemerken, daß durch das Fallen des staatlicherseits vorgelegten betreffenden Gesetz-Entwurfs die Weiterentwicklung dieser Angelegenheit erheblich geschädigt worden ist.

Ueber die Betheiligung der Kirche an der sittlich-religiösen Erziehung der Waisen im Rahmen der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 ist Seitens der Synoden vielfach verhandelt worden.

Die Bemühungen der III. Schlesischen Provinzial-Synode sowie der II. und III. General-Synode (vgl. Verhandlungen der letzteren S. 238 und S. 1028), eine wirksamere Fürsorge der kirchlichen Organe für die Waisen durch zusätzliche Bestimmungen zur Vormundschafts-Ordnung, entweder durch gesetzliche Abänderungen oder auf dem Verwaltungswege zu erreichen, sind resultatlos geblieben. Wohl haben seitdem die Geistlichen in weiterem Umfange das Amt eines Waisenraths übernommen und dadurch eine größere Möglichkeit an dem religiös-sittlichen Wohl der Kinder mitzuarbeiten genommen; immerhin aber sind dadurch die auf dem Gebiet der Waisenpflege hervorgetretenen Mißstände nur zum Theil zu beseitigen. Als ein hoffnungsvolles Zeichen, daß auch auf staatlicher Seite die Nothwendigkeit einer wenn nicht organischen so doch wirksameren Betheiligung der Kirche an der Waisenpflege immer klarer erkannt wird, ist die neuerdings von der Ministerial-Anstalt getroffene Anordnung zu begrüßen, wonach für die Waisenpflege den staatlichen Organen ein Zusammenwirken mit den Geistlichen und die Ueberweisung regelmäßiger Listen Seitens der Waisenräthe über die ihrer Pflege anvertrauten Waisen an die Geistlichen empfohlen bezw. zur Pflicht gemacht worden ist. Ob nun die im Bereich mancher Amtsbezirke unter Vorsitz des Vormundschafts-Richters gepflogenen Verhandlungen mit den Waisenräthen und den hinzugezogenen Geistlichen eine wirksamere Betheiligung der letzteren an der wichtigen Waisenpflege zur Folge haben werden, ob die Bestimmung, daß die Waisenräthe den Geistlichen ein Verzeichniß der Vormünder und ihrer Mündel einreichen sollen, zur Ausführung kommt, bleibt abzuwarten. So lange die Frage eine umstrittene ist, ob dem Waisenrath nach der Vormundschafts-Ordnung das Recht zusteht, von den Vormündern seines Bezirks mündliche oder schriftliche Auskunft über die ihnen anvertrauten Mündel zu verlangen, so lange nicht die Vormünder über Aufenthaltsort und sittliche Haltung der Mündel an den Waisenrath regelmäßige Berichte zu geben haben und wirklich geben, wird eine allgemeine Besserung auf dem Gebiet der Waisenpflege kaum zu erhoffen, um so dringender aber Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen die Pflicht immer wieder an's Herz zu legen sein, auch unter erschwerten Verhältnissen für das Wohl der verwaisten Kinder mit allen Kräften einzustehen.

Gustav-Adolf-
Verein.

Die Thätigkeit des Gustav-Adolf-Vereins ist auch in den letzten drei Jahren eine segensreiche gewesen. In altbewährter und reicherprobter Treue hat der Schlesische Hauptverein mit den ihm

verbundenen Zweig- und Frauen-Vereinen die ihm befohlene Liebesarbeit der Unterstützung der Diaspora-Gemeinden ausgerichtet und durch seine Berichte und Flugblätter, durch seine Jahres-Feste und General-Versammlungen die Theilnahme der Gemeinden an diesem dringend nothwendigen Werke der christlichen Bruderliebe rege erhalten und gesteigert. Die General-Versammlungen, bei denen auch der Provinzial-Synodal-Vorstand durch Deputirte vertreten war, wurden in den letzten drei Jahren in Freiburg, Strehlen und Freystadt gehalten und hatten sich der regsten Theilnahme des evangelischen Christenvolkes zu erfreuen. Alle Kirchenkreise wenden der Sache des Gustav-Adolf-Vereins in größerem oder geringerem Maße ihre thätige Theilnahme zu. Zu wünschen bleibt für manche Zweig-Vereine ein regerer Eifer, auch die jährliche Feier eines Festes für jeden Kirchenkreis, zu wünschen bleibt insonderheit eine Vermehrung der so überaus segensreich wirkenden Frauen-Vereine, von denen einer (Brieg) im Jahre 1894/95 über eine Einnahme von 1475,98 Mk. zu verfügen hatte.

Gott, der Herr, dessen Segen auf allen Bethätigungen evangelischen Glaubens in den Werken christlicher Bruderliebe bisher so sichtbar geruht hatte, fördere die Werke auch fernerhin zum Bau der Gemeinde und zum Preise Seines heiligen Namens.

Breslau, den 12. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 10b. (Zur 5. Sitzung. S. 44.)

Antrag der V. Commission,

betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit.

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Die Synode giebt ihrer Freude und Anerkennung darüber Ausdruck, daß die Arbeiten der christlichen Liebesthätigkeit und der

Inneren Mission auf allen von ihr versorgten Gebieten auch in den letzten drei Jahren unter Gottes sichtbarem Segen weiteren Fortgang gehabt haben.

2) Die Synode empfiehlt, auf den im Bericht vorgeschlagenen Wegen unter steter Heranziehung der ihr in den synodalen Organen zugewiesenen Arbeitskräfte im Vertrauen auf des Herrn Hilfe fleißige Weiterarbeit.

3) Ferner wünscht die Synode der gesegneten Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins in der Provinz immer kräftigeren Fortgang.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 11 a. (Zur 5. Sitzung. S. 45.)

Antrag der Kreis-Synode Grünberg,

betreffend Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstand über die christliche Liebesthätigkeit innerhalb der Provinz erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle den dort erstatteten Bericht über die christliche Liebesthätigkeit innerhalb der Provinz drucken und durch die Superintendenturen unter die Mitglieder der Kreis-Synoden der Provinz vertheilen lassen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lonicer, Superintendent. Freiherr von Türcke.
Weinert. Sommer.

Gründe:

Nach den vorliegenden Verhandlungen der 7. ordentlichen Provinzial-Synode pag. 150—170 ist ein Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Vereinsthätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission (1891—1893) gegeben.

Auch in der bevorstehenden Provinzial-Synode wird ein solcher gegeben werden. Der Antrag will, daß der Bericht pro 1893—1896 in verstärkter Zahl gedruckt werde und an die Kreis-Synoden vertheilt werde.

Die Verhandlungen sollten nun wohl in den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths zur Besprechung kommen. Indesß kann eine einmalige Besprechung nicht genügen, um einen bleibenden Eindruck zu schaffen. Die Arbeiten der Inneren Mission sind in ihrer Verzweigung den Laienmitgliedern theils nicht genügend bekannt, theils ganz unbekannt. Je bekannter die Sache wird, desto größer die Zahl der Mitarbeiter und Freunde. Je mehr Arbeit gethan wird, desto mehr Arbeitsgebiete thun sich auf. Die thätigen Mitglieder werden zu dem gedruckten Bericht gern greifen, um sich zu orientiren oder zu vergleichen und sich zu neuer Arbeit anregen zu lassen.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 11 b. (Zur 5. Sitzung. S. 45.)

Antrag der V. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Grünberg, betreffend Vertheilung des von dem Provinzial-Synodal-Vorstande über die christliche Liebesthätigkeit erstatteten Berichts an die Kreis-Synodal-Mitglieder.

Berichterstatter: Superintendent Ritter:

Hochwürdige Synode wolle den erstatteten Bericht über die christliche Liebesthätigkeit innerhalb der Provinz Schlesien drucken und durch die Superintendenturen an die Mitglieder der Kreis-Synoden der Provinz vertheilen lassen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 12 a. (Zur 9. Sitzung. S. 79.)

Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht

über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894/97.

Breslau, den 14. October 1896.

Der Hochwürdigen Synode beehren wir uns hiermit

- I. Die Rechnungen der Provinzial-Synodal-Kasse für die Etatsjahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 nebst den Belägen und den Rechnungs-Revisionsacten ganz ergebenst zu überreichen und im Einverständniß mit dem Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusse die Ertheilung der Entlastung für diese Rechnungen ergebenst zu beantragen.

Hinsichtlich der Verwaltung der Provinzial-Synodal-Kasse, deren Einrichtung im Wesentlichen unverändert geblieben ist, wird Folgendes bemerkt:

Die Erträge der Kirchen- und Hauscollekte für bedürftige Gemeinden der Provinz, welche von den Regierungs-Haupt-Kassen an die mit den Geschäften der Provinzial-Synodal-Kasse betraute landschaftliche Bank hierselbst zur Verzinsung eingezahlt werden, nachdem wir vorher über das Ergebnis der Collekte von dem Königlichen Consistorium in Kenntniß gesetzt worden sind, werden in dem auf unseren Namen ausgestellten Rechnungsbuche Nr. 4658 nachgewiesen.

Für die bei der genannten Bank niedergelegten Gelder vergütet dieselbe $2\frac{1}{2}\%$ pro anno.

An Stelle des Johanni 1894 in den Ruhestand getretenen Rechnungsraths und Constifiorial-Secretairs Schindelwick hat mit Genehmigung der Königlichen Kirchenbehörden der Constifiorial-Secretair Brosinger das Amt des Controleurs der Provinzial-Synodal-Kasse übernommen. Dem hochverdienten Rechnungsrath Schindelwick sei auch hier herzlichster Dank für alle seine treue Mühewaltung und treffliche Dienstleistung ausgesprochen.

Der Hochwürdigen Synode beehren wir uns

- II. den Rassenetat für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 nebst dem Vertheilungs-

plane der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen im Einvernehmen mit dem Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusse mit dem Antrage ganz ergebenst zu überreichen, sowohl diesen Etat, als auch die Beitragsvertheilung nach der Matrikel zu genehmigen und festzustellen.

Diesen Vorlagen schließen wir noch an:

Den Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 27. August 1896 — Nr. 6865 E. O. — in welchem die von der Provinzial-Synodal-Kasse zu entrichtenden Beiträge zu den General-Synodal-Kosten, zum Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche, zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds und zum landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds festgesetzt worden sind, sowie das Schreiben des Königlichen Consistoriums vom 7. September d. J. — Nr. 14396 — nebst einer Uebersicht der für das Jahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien veranlagten Staats-Einkommensteuer, indem wir hierzu Folgendes ergebenst berichten:

a. Zur Matrikel.

Nach der anliegenden Uebersicht beträgt das Gesamtsteuerfoll der Evangelischen der Provinz . 6 430 646 Mk.

Hievon kommt in Abzug der Betrag von . 28 800 „ mit welchem der Graf Hencel von Donners-marc auf Neudorf, Diöcese Gleiwitz, in Berlin veranlagt ist;

ergiebt das durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 27. August d. J. — Nr. 6865 E. O. — festgesetzte Steuerfoll von . 6 401 846 Mk.

Da nach Nr. 1e des Circular-Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 12. Mai 1883 (Kirchliches Gesetz u. Verordn.-Blatt S. 62) die Steuerbeträge der evangelischen Bewohner von Grenzorten, welche zu Gemeinden auswärtiger Landeskirchen eingepfarrt sind, nicht in Abzug gebracht werden können, so sind wie bisher diese laut Uebersicht den Kirchentreisen Görlitz II und Hoyerswerda mit 2424 Mk. und 1350 Mk. zusammen . 3 774 „

angerechneten Steuerbeträge von den Staatssteuer-
summen der beiden Kirchenkreise abgesetzt worden
und der Ausfall ist auf sämtliche Kreis-Synoden
der Provinz vertheilt worden.

Das hiernach verbliebene Steuerfoll von . . . 6 398 072 Mk.
ist der Berechnung der von den einzelnen Kreis-
Synoden einzuziehenden Beiträge zu den landes-
kirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen zu
Grunde gelegt worden.

b. Zum Rassen-Etat.

1) Gemäß dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom
27. August d. J. Nr. 6865 E. O. sind in den Etat unter Abschnitt D.
Titel I neu eingestellt in Einnahme und Ausgabe die nach § 1 des
Kirchengesetzes vom 18. Februar 1895 zum landeskirchlichen Hilfs-
geistlichen-Fonds zu entrichtenden Beiträge von jährlich 32 009 Mk.

Die von diesen Beiträgen durch deren Einziehung und Nieder-
legung bei der landschaftlichen Bank erwachsenden Zwischenzinsen sind
unter Titel II d in Einnahme nachgewiesen.

2) Titel Ia u. b Einnahme. An Provinzial- und General-
Synodalkosten sind in der laufenden Synodal-Periode jährlich
10 000 Mk. eingezogen worden. Denselben Betrag erlauben wir
uns auch für jedes der nächsten drei Etatsjahre in Vorschlag zu
bringen. Das nach dem Etats-Abschluß sich ergebende Deficit von
6071 Mk. kann ohne Gefahr aus dem Bestande der Provinzial-
Synodalkasse, welcher nach Deckung der Kosten der bevorstehenden
Provinzial-Synode Ende März k. Js. ca. 9000 Mk. betragen wird,
entnommen werden. Auch beantragen wir ergebenst, aus dem aus-
reichend vorhandenen Bestande eine außerordentliche Beihilfe von
200 Mk. gewähren zu wollen zur Anfertigung einer neuen Matrikel
der evangelischen Pfarrstellen und der Geistlichkeit der Provinz
Schlesien und Vertheilung dieser Matrikel an die sämtlichen Mit-
glieder der Provinzial-Synode. Die Anfertigung einer neuen Pfarr-
Matrikel wird sehr gewünscht und indem es auch wünschenswerth
erscheint, daß sie in den Besitz eines jeden Mitgliedes der Provinzial-
Synode gelangt, haben wir in der Hoffnung auf eine geneigte
Zustimmung der Synode dem Königlichen Consistorium eine Beihilfe
von 200 Mk. zu dem angegebenen Zwecke zugesagt.

3) Titel III Einnahme und Titel VI Ausgabe. Eine
Ermäßigung des Jahresbeitrages für den Evangelisch-socialen
Central-Ausschuß von 20 000 auf 15 000 glauben wir vor-
schlagen zu sollen, da der von der vorigen Provinzial-Synode
für die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen ausgesetzte
Jahresbetrag von 5000 Mk. keine Verwendung gefunden hat.
III. Ersuchen wir die Hochwürdige Synode ergebenst, den Rechnungs-
Ausschuß für die neue Synodal-Periode zu bestellen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode
zu Breslau.

Anlage A.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
J.-Nr. 19 752.

Breslau, den 17. December 1894.

Dem Vorstand beehren wir uns unter Bezugnahme auf unser
Schreiben vom 14. März 1891 Nr. 4193 und das gefällige Antwort-
schreiben vom 25. März 1891 ergebenst mitzutheilen, daß die dies-
jährige Haus- und Kirchencollecte für bedürftige Gemeinden der Provinz

I. nach den von uns geprüften Specialberichten der
Superintendenten:

a. im Regierungsbezirk Breslau .	8645,03 Mk.
b. " " Liegnitz .	6894,11 "
c. " " Oppeln .	3784,70 "

zusammen 19 323,84 Mk.

II. nach den Mittheilungen der Königlichen Re-
gierungen:

a. im Regierungsbezirk Breslau .	8643,23 Mk.
b. " " Liegnitz .	6893,76 "
c. " " Oppeln .	3784,70 "

zusammen 19 321,69 Mk.

ergeben hat.

Den Vorstand ersuchen wir ergebenst, von einer
Aufklärung der hiernach bestehenden verhältnißmäßigen
geringen Differenz von 2,15 Mk.

unter der Annahme gefälligst absehen zu wollen, daß dieser Betrag die Summe der Portokosten darstellt, welche theils von einzelnen Superintendenten bei Aufstellung der Collecten-Nachweisungen nicht vorweg in Abzug gebracht, theils von den Königlichen Kreis-Kassen bei Einsendung der Collectenerträge an die Regierungshaupt-Kassen verwendet sind.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Königl. Kammerherrn
und Landschafts-Directors Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Anlage B.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Z.-Nr. 76.

Breslau, den 7. Januar 1896.

Dem Vorstand beehren wir uns mit Bezug auf unser Schreiben vom 14. März 1891 Nr. 4193 und das gefällige Antwortschreiben vom 25. März 1891 ergebenst mitzutheilen, daß die vorjährige Haus- und Kirchencollecte für bedürftige Gemeinden der Provinz:

I. nach den von uns geprüften Special-Berichten der Superintendenten:

a. im Regierungs-Bezirk Breslau	8449,46 Mk.
b. " " Liegnitz	6625,97 "
c. " " Oppeln	4019,62 "
zusammen	19095,05 Mk.

II. nach den Mittheilungen der Königl. lichen Regierungen:

a. im Regierungs-Bezirk Breslau	8448,61 Mk.
b. " " Liegnitz	6625,87 "
c. " " Oppeln	4019,62 "
zusammen	19094,10 Mk.

ergeben hat.

Den Vorstand ersuchen wir ergebenst, von einer Aufklärung der hiernach bestehenden verhältnismäßig geringen Differenz von 0,95 Mk.

unter der Annahme gefälligst absehen zu wollen, daß dieser Betrag die Summe der Portokosten darstellt, welche theils von einzelnen Superintendenten bei Aufstellung der Collecten-Nachweisung nicht vorweg in Abzug gebracht, theils von den Königlichen Kreis-Kassen bei Einsendung der Collectenerträge an die Regierungshaupt-Kassen verwendet sind.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Königl. Kammerherrn und
Landschafts-Directors Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Anlage C.

Schlesische Landschaftliche Bank
Breslau.

Breslau, den 15. September 1896.

In Erwiderung des geehrten heutigen Schreibens bemerken wir ergebenst, daß die Verzinsung der bei uns für die Provinzial-Synode, den landeskirchlichen Pensions-, Pfarr-Wittwen- und Waisen- u. Fonds niedergelegten Gelder bis auf Weiteres mit $2\frac{1}{2}\%$ erfolgt, und empfehlen uns

Hochachtungsvoll

Schlesische Landschaftliche Bank in Breslau.
Zellin. Pantell.

An
die Verwaltung der Provinzial-Synodal-
Kasse hiersebst.

Anlage D.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Nr. 5049 E. O.

Berlin, den 29. Juni 1894.

Auf Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 12. d. Mts. — Pr. 172 — ertheilen wir im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Bureau-Diätar Brosinger

dieselbst die Genehmigung zur Uebernahme des Nebenamtes als Controlleur der Provinzial-Synodal-Kasse.

In Vertretung

Braun.

An

den Königl. Consistorial-Präsidenten Herrn
D. Stolzmann, Hochwohlgeboren, zu Breslau.

Anlage E.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 6865 E.O.

Berlin, den 27. August 1896.

Zur Aufnahme in die für die neue Synodal-Periode 1. April 1897/1900 neu aufzustellenden Etats der Provinzial-Synodal-Kassen sind die für diesen Zeitraum zu erhebenden landeskirchlichen Umlagen in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 17. April 1883 (Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 60) auf Grund der von den Königl. Consistorien ermittelten, auf die Mitglieder der evangelischen Landeskirche für das Steuerjahr 1. April 1896/97 veranlagten Staats-Einkommensteuer von uns festgesetzt und auf die einzelnen Kirchenprovinzen vertheilt worden.

Das ermittelte Steuersoll beträgt für die Provinz

Ostpreußen	2 488 316 Mk.
Westpreußen	1 499 591 "
Brandenburg mit Berlin	20 749 708 "
Pommern	3 387 249 "
Posen	1 239 061 "
Schlesien	6 401 846 "
Sachsen	9 306 397 "
Westfalen	4 702 887 "
Rheinprovinz	10 727 055 "

in den genannten Provinzen zusammen 60 502 110 Mk.

An landeskirchlichen Umlagen sind zu entrichten:

I. Die Beiträge zur Deckung der Kosten der General-Synode, des General-Synodal-Vorstandes und des General-Synodal-Raths gemäß § 38 der General-Synodal-Ordnung, sowie

antheilig die Kosten des Verwaltungs-Ausschusses des Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds gemäß § 16 des Kirchengesetzes vom 31. März 1895,

II. Die Beiträge zum Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche gemäß § 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880,

III. Die Beiträge zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889,

IV. Die Beiträge zum landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 18. Februar 1895.

I. Die Beiträge zu den General-Synodalkosten, welche nach der Eingangs erwähnten Circular-Verfügung vom 17. April 1883 gegenwärtig für eine neue sechsjährige Etats-Periode 1897/1903 festzusetzen sind, haben wir im Einvernehmen mit dem General-Synodal-Vorstande für jenen Zeitraum, unter Berücksichtigung der zur Bestreitung der Herstellungskosten der erneuerten landeskirchlichen Agende aufgenommenen, in der laufenden Synodal-Periode ohne Deckung bleibenden Vorschüsse und des durch die ordentliche General-Synode des Jahres 1897 erwachsenden Mehrbedarfs, auf rund 132 000 Mk. veranschlagt, wovon in jedem Etatsjahre der 6. Theil mit 22 000 Mk. aufzubringen ist.

Nach dem obigen Steuersoll fallen von diesem Betrage auf die Provinz

Ostpreußen	249/6050	mit rund	905 Mk.
Westpreußen	150/6050	"	545 "
Brandenburg mit Berlin	2075/6050	"	7 545 "
Pommern	339/6050	"	1 233 "
Posen	124/6050	"	451 "
Schlesien	640/6050	"	2 327 "
Sachsen	930/6050	"	3 382 "
Westfalen	470/6050	"	1 710 "
Rheinland	1073/6050	"	3 902 "

sind obige 22 000 Mk.

II. Die Beiträge zum Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche, für welche im § 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 der Satz von 1 1/2 Procent der Staatssteuer festgesetzt worden ist, sind nach unserem Circular-Erlaß vom 16. April 1895 (Kirchl.

Ges. und Verordn.-Bl. S. 26) um ein halbes Procent für die beiden letzten Etatsjahre der laufenden Synodal-Periode ermäßigt worden. Auf Grund des mit dem General-Synodal-Vorstande unterm 27. Februar 1895 vereinbarten Beschlusses haben wir dieselben für die neue Etats-Periode auf $1\frac{1}{4}$ Procent festgesetzt, vorbehaltlich einer von der nächsten ordentlichen General-Synode etwa zu beschließenden weiteren Ermäßigung. Dem obigen Steuerfoll entsprechend sind daher jährlich in Ansatz zu bringen für die Provinz

Ostpreußen	31 104 Mk.
Westpreußen	18 745 "
Brandenburg mit Berlin	259 371 "
Pommern	42 341 "
Posen	15 488 "
Schlesien	80 023 "
Sachsen	116 330 "
Westfalen	58 786 "
Rheinland	134 088 "

im Ganzen 756 276 Mk.

III. Die Beiträge zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds sind gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 mit 1 Procent der Staats-Einkommensteuer zu erheben und betragen nach dem neuen Steuerfoll jährlich für die Provinz

Ostpreußen	24 883 Mk.
Westpreußen	14 996 "
Brandenburg mit Berlin	207 497 "
Pommern	33 872 "
Posen	12 391 "
Schlesien	64 018 "
Sachsen	93 064 "
Westfalen	47 029 "
Rheinland	107 271 "

im Ganzen 605 021 Mk.

IV. Die Beiträge zum landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds sind gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 18. Februar 1895 in Höhe von $\frac{1}{2}$ Procent der Staats-Einkommensteuer zu erheben und betragen nach dem neuen Steuerfoll jährlich für die Provinz

Ostpreußen	12 442 Mk.
Westpreußen	7 498 "
Brandenburg mit Berlin	103 749 "
Pommern	16 936 "
Posen	6 195 "
Schlesien	32 009 "
Sachsen	46 532 "
Westfalen	23 514 "
Rheinland	53 635 "

im Ganzen 302 510 Mk.

Das Königliche Consistorium veranlassen wir, dem bisherigen Verfahren entsprechend diese Verfügung, von welcher noch zwei Abdrücke beigelegt werden, dem Provinzial-Synodal-Vorstande mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend festgesetzten Jahresbeiträge zum dreifachen Betrage in den neuen Etat der Provinzial-Synodal-Kasse für 1. April 1897/1900 eingestellt und in Jahresraten spätestens Anfang März jedes Jahres an die betreffende Kasse abgeführt werden, und zwar die Beiträge unter I und IV je mittels besonderen Lieferzettels an die mit der Verwaltung des General-Synodalkosten-Fonds und des landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds beauftragte Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hier, die Beiträge unter II und III je mittels besonderen Lieferzettels an die am Sitz des Königlichen Consistoriums befindliche Bezirkskasse.

In dem Etat der Provinzial-Synodal-Kasse wie in den Etats der Kreis-Synodal-Kassen sind die einzelnen landeskirchlichen Umlagen wie bisher gesondert nachzuweisen.

In Vertretung:

Moeller.

An
das Königliche Consistorium.

Anlage F.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 7. September 1896.

J.-Nr. 14396.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand beehren wir uns hierbei einen Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 27. August 1896 —

Nr. 6865 E. O. — betreffend den Bedarf an landeskirchlichen Umlagen für die Stats-Periode der Provinzial-Synodal-Kasse für 1. April 1897/1900, sowie eine Uebersicht der auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien für den 1. April 1896/97 veranlagten Staats-Einkommensteuer, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebnis mitzutheilen.

Die Steuerbeträge aus den zu ausländischen Kirchen eingepfarrten Grenzbezirken haben nach Nr. 1e des Circular-Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. Mai 1883 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 62) nicht in Abzug gebracht werden können. Da dieselben von den betreffenden Kreis-Synoden zur Aufbringung der auf die Kreis-Synodal-Kasse repartirten landeskirchlichen Umlagebeträge nicht herangezogen werden können, so empfiehlt es sich, den Betrag abzusetzen und den entstandenen Ausfall bei der Repartition auf die Kreis-Synodal-Kassen der Provinz zu berücksichtigen.

So beträgt die Staats-Einkommensteuer-Summe

1) bei dem Synodal-Kreise Görlitz II 33 299 Mk.

Davon entfallen auf auswärts eingepfarrte

Grenzbezirke 2 424 „

so daß eventuell nur 30 875 Mk.

zur Berechnung kommen.

2) bei dem Synodal-Kreise Hoyeräwerda 38 715 Mk.

davon entfallen auf auswärts eingepfarrte

Grenzbezirke 1 350 „

so daß eventuell nur 37 365 Mk.

zur Berechnung kommen.

Bei dem Synodal-Bezirk Trebnitz, Uebersicht Nr. 18A, sind 1991 Mk. Staats-Einkommensteuer der am 1. Juli 1896 von dort abgezweigten Kirchengemeinde Wersingawe eingerechnet. Da die Gemeinde Wersingawe von diesem Zeitpunkte ab der Diöcese Wohlau zugetheilt ist, so wird der obige Steuerbetrag bei der Diöcese Trebnitz in Abgang und bei der Diöcese Wohlau Nr. 21A der Uebersicht in Zugang zu stellen sein.

Die Differenz zwischen dem Endresultat der beigegeführten Steuernachweisung und dem im Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths angelegten Gesamtsteuerbetrage in Höhe von 28 800 Mk. ist dadurch entstanden, daß der Graf Hensel von

Donnersmard auf Neudeck mit diesem Betrage in Berlin veranlagt ist.

Der in der Nachweisung angegebene

Steuerbetrag der Diöcese Gleiwitz 478 632 Mk.

verringert sich demnach um 28 800 „

so daß für Gleiwitz nur 449 832 Mk.

zur Berechnung kommen.

D. Stolzmann.

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. S. des
Herrn Präses Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Unlage G.

Uebersicht

der
für das Jahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897
auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien
veranlagten Staats-Einkommensteuer.

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name der Synode	Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagte Beträge an Staats-Einkommensteuer	Die auf sämtliche Eingekessenen der Provinz (ohne Rücksicht auf das Bekenntnis) veranlagte Staats-Einkommensteuer	Bemerkungen.
		Markt	Markt	

A. Regierungs-Bezirk Breslau.

1	Breslau (einschl. der reformirten Hofkirchengemeinde) ..	1 583 456	3 157 274
2	Bernstadt	28 246	35 996
3	Brieg	132 428	175 315
4	Frankenstein-Münsterberg	33 992	107 744
5	Glatz	81 634	310 744
6	Guhrau-Herrnstadt ..	38 231	61 641
7	Militz-Trachenberg ..	57 603	86 203
8	Ramslau	42 950	67 691
9	Neumarkt	114 596	159 892
10	Nimptsch	87 335	100 665
11	Oels	73 516	98 106
12	Ohlau	48 431	86 579
13	Schweidnitz-Reichenbach	247 810	372 617
14	Steinau I	16 585	22 309
15	Steinau II	14 537	18 634
16	Strehlen	82 307	120 521
17	Striegau	154 722	228 260
18	Trebnitz	65 482	89 016
19	Waldenburg	255 510	324 584
20	Groß-Wartenberg ..	43 031	59 000
21	Wohlau	41 299	56 810
	Summe A...	3 243 701	5 739 601

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name der Synode	Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagte Beträge an Staats-Einkommensteuer	Die auf sämtliche Eingekessenen der Provinz (ohne Rücksicht auf das Bekenntnis) veranlagte Staats-Einkommensteuer	Bemerkungen.
		Markt	Markt	

B. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

1	Volkshain	34 516	43 446
2	Bunzlau I	61 253	91 118
3	Bunzlau II	33 424	38 784
4	Freystadt	79 665	99 189
5	Glogau	127 657	233 777
6	Görlitz I	430 634	521 718
7	Görlitz II	33 299	35 577
8	Görlitz III	18 856	21 459
9	Goldberg	42 723	47 775
10	Grünberg	117 629	147 863
11	Hainau	60 894	70 394
12	Hirschberg	171 799	245 926
13	Hoyerswerda	38 715	43 637
14	Jauer	79 740	96 991
15	Landeshut	64 951	114 266
16	Lauban I	79 312	92 176
17	Lauban II	28 658	32 950
18	Liegnitz	248 101	340 746
19	Löwenberg I	42 681	54 282
20	Löwenberg II	48 641	59 829
21	Lüben I	17 660	19 109
22	Lüben II	25 886	28 781
23	Parßwitz	28 688	34 042
24	Rothenburg I	53 300	62 404
25	Rothenburg II	35 475	40 111
	Seitenbetrag	2 004 157	2 616 350

Zu Nr. 7. (Hier sind die Steuern von Deutsch-Kaulsdorf eingerechnet, dessen evangelische Einwohner nach Sobland im Königreich Sachsen eingepfarrt sind. Steuerbetrag in Spalte 3 und 4 2424 Mt.)

Zu Nr. 13. (Hier sind die Steuern der Gemeinde u. Gutsbezirke Sella, Wiednitz, Reisholz, Liebigsdorf, Bartha, Steinig, Hermsdorf, Weißig, Kolbitz und Lieke eingerechnet, welche zu Kirchen im Königreich Sachsen eingepfarrt sind. Steuerbetrag in Spalte 3 1350 Mt., Spalte 4 1356 Mt.)

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name der Synode	Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagte Beträge an Staats-Einkommensteuer	Die auf sämtliche Eingekessenen der Provinz (ohne Rücksicht auf das Befenntnis) veranlagte Staats-Einkommensteuer	Bemerkungen.
		Mark	Mark	
	Uebertrag	2 004 157	2 616 350	
26	Sagan	68 042	104 994	
27	Schönau	35 929	38 688	
28	Sprottau	53 432	62 834	
	Summe B...	2 161 560	2 822 866	
C. Regierungs-Bezirk Oppeln.				
1	Gleiwitz	478 632	1 308 839	
2	Kreuzburg	60 126	120 669	
3	Reiffe	95 026	382 867	
4	Oppeln	133 470	337 147	
5	Pleß	165 635	480 021	
6	Ratibor	92 496	615 622	
	Summe C...	1 025 385	3 245 165	

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name der Synode	Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagte Beträge an Staats-Einkommensteuer	Die auf sämtliche Eingekessenen der Provinz (ohne Rücksicht auf das Befenntnis) veranlagte Staats-Einkommensteuer	Bemerkungen.
		Mark	Mark	

Zusammenstellung.

		Nach Mittheilung der Königl. Regierung beträgt das Gesamt-Veranlagungs-Soll zu Spalte 4		
A.	Regierungs-Bezirk Breslau	3 243 701	5 739 601	6 000 537
B.	Regierungs-Bezirk Liegnitz	2 161 560	2 822 866	2 892 352
C.	Regierungs-Bezirk Oppeln	1 025 385	3 245 165	3 140 844
Gesamt-Summe		6 430 646	11 807 632	

Breslau, den 6. August 1896.

(L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 12b. (Zur 9. Sitzung. S. 79.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend den Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894/97,

Berichterstatter: Geheimer Regierungs- und Landrath von Goldfuß.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- I. dem Provinzial-Synodal-Vorstande für gelegte Rechnung der Provinzial-Synodal-Kasse aus den Jahren 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die beantragte Entlastung zu ertheilen;
- II. mit Rücksicht auf die gegenüber dem Etatsentwurf der Provinzial-Synodal-Kasse von der Synode beschlossenen Abänderungen den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 mit Rücksicht
 - 1) auf die beschlossene Erhöhung von jährlich (1000) Eintausend Mark auf (2000) Zweitausend Mark zu den General-Kirchen-Bisitationskosten,
 - 2) auf den bewilligten Betrag von jährlich (10 000) Zehntausend Mark zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter;
 - 3) auf den bewilligten Betrag von jährlich (1000) Eintausend Mark zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts in Außenorten;
 - 4) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Herabsetzung des Beitrages für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß von jährlich (20 000) Zwanzigtausend Mark auf (12 000) Zwölftausend Mark,
 - a. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse

in Einnahme auf	174 810 Mk.
in Ausgabe auf	180 881 "
 - b. bezüglich des Pensions-Fonds

in Einnahme und Ausgabe auf	240 069 Mk.
---------------------------------------	-------------

- c. bezüglich des Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds

in Einnahme und Ausgabe auf	192 054 Mk.
---------------------------------------	-------------
 - d. bezüglich des Hilfsgeistlichen-Fonds

in Einnahme und Ausgabe auf	96 027 Mk.
---------------------------------------	------------
- festzusetzen und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen:
- 1) den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beträge unter Berücksichtigung der erfolgten Mehr- oder Minderbewilligung mit Zustimmung des Consistoriums aufzustellen;
 - 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 6071 Mk. aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.
- III. In den Rechnungs-Ausschuß für die neue Provinzial-Synodal-Periode zu wählen:

Herrn von Ikenpliz,
 „ Stadtrath Kietke,
 „ Senior Decke,

sämmlich in Breslau.

von Lösch. von Luch.

Stat

für die

Provinzial-Synodal-Halle

1890

auf die Synodal-Periode

vom 1. April 1897 bis letzten März 1900.

VIII 700

Titel	A. Provinzial-Synodal-Kasse.	Der Synodal-			
		vom 1. April 1894 bis letzten März 1897			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mt.	Ps.	Mt.	Ps.
I.	Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen:				
	a. zu den Provinzial-Synodal-Kosten	7 455	—	22 365	—
	b. zu den General-Synodal-Kosten	2 545	—	7 635	—
	zusammen	10 000	—	30 000	—
II.	a. Zinsen von dem bei der Schlesischen landes- schaftlichen Bank deponirten Bestande des Provinzial- Synodalkosten-Fonds	1 000	—	3 000	—
	b. Zwischenzinsen von den für den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche eingezogenen, bei der genannten Bank deponirten Beiträgen	450	—	1 350	—
	c. Zwischenzinsen von den für den Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds eingezogenen Beiträgen	300	—	900	—
	d. Zwischenzinsen von den für den landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds eingezogenen Beiträgen	—	—	—	—
III.	Beitrag für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß	20 000	—	60 000	—
IV.	Beitrag zu den General-Kirchen-Visitationskosten	1 000	—	3 000	—
V.	Beitrag zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter	10 000	—	30 000	—
VI.	Beitrag zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts in Außenorten	—	—	—	—
VII.	Ertrag der Kirchen- und Hauscollekte für bedürftige Gemeinden der Provinz	20 700	—	62 100	—
	Zinsen von diesen bei der genannten Bank deponirten Collectenerträgen	700	—	2 100	—
VIII.	Unvorhergesehene Einnahme	—	—	—	—
	Summa A	64 150	—	192 450	—
	B. Pensions-Fonds.				
I.	Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen zum Pensions- Fonds der evangelischen Landeskirche	91 804	—	275 412	—
II.	Unvorhergesehene Einnahme	—	—	—	—
	Summa B	91 804	—	275 412	—
	C. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds.				
I.	Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen zum Pfarr- Wittwen- und Waisen-Fonds	61 203	—	183 609	—
II.	Unvorhergesehene Einnahme	—	—	—	—
	Summa C	61 203	—	183 609	—
	D. Hilfsgeistlichen-Fonds.				
I.	Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen zum landeskirch- lichen Hilfsgeistlichen-Fonds	—	—	—	—
II.	Unvorhergesehene Einnahme	—	—	—	—
	Summa D	—	—	—	—

*) Anmerkung zu A. I, III—VI, B. I, C. I und D. I. Die Einziehung der Beiträge für die Synodal-
dem 19. März 1897 bestätigten Wirtel vom 7. Januar 1897.

Periode				Mithin für die Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900								Bemerkungen.
vom 1. April 1897 bis letzten März 1900				m e h r				w e n i g e r				
im Einzelnen		im Ganzen		im Einzelnen		im Ganzen		im Einzelnen		im Ganzen		
Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	
7 673	—	23 019	—	218	—	654	—	—	—	—	—	Bei Lit. Ia mehr . . 654 Mt. " " " Id weniger 654 " geht auf siehe auch Rechnungs- und Verwaltungsbericht, Druck- sache Nr. 47.
2 327	—	6 981	—	—	—	—	—	218	—	654	—	
10 000	—	30 000	—	218	—	654	—	218	—	654	—	
1 000	—	3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
350	—	1 050	—	—	—	—	—	100	—	300	—	Abgang in Folge Ermäßigung } der Zugang in Folge } kirchlichen Erhöhung } Umlagen. zu II d. Diese Beiträge werden seit 1. IV. 1895 eingezogen.
350	—	1 050	—	50	—	150	—	—	—	—	—	
170	—	510	—	170	—	510	—	—	—	—	—	
12 000	—	36 000	—	—	—	—	—	8 000	—	24 000	—	
2 000	—	6 000	—	1 000	—	3 000	—	—	—	—	—	
10 000	—	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 000	—	3 000	—	1 000	—	3 000	—	—	—	—	—	
20 700	—	62 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
700	—	2 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
58 270	—	174 810	—	2 438	—	7 314	—	8 318	—	24 954	—	
80 023	—	240 069	—	—	—	—	—	11 781	—	35 343	—	
80 023	—	240 069	—	—	—	—	—	11 781	—	35 343	—	
64 018	—	192 054	—	2 815	—	8 445	—	—	—	—	—	
64 018	—	192 054	—	2 815	—	8 445	—	—	—	—	—	
32 009	—	96 027	—	32 009	—	96 027	—	—	—	—	—	Bergl. § 1 des Kirchengesetzes vom 18. II. 1895 (Kirchl. Ges.-u. Verordn.-Blatt 1895 Seite 13) und Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchen- raths vom 27. VIII. 1895 — Nr. 6865 E. O.
32 009	—	96 027	—	32 009	—	96 027	—	—	—	—	—	

Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 erfolgt auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten unter

Titel	A. Provinzial-Synodal-Kasse.	der Synodal-			
		vom 1. April 1894 bis letzten März 1897			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
I.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegeldern für 123 Mitglieder der im Jahre 1899 zusammen-tretenden Provinzial-Synode bei Annahme einer 16tägigen Dauer: a. Reisekosten.....	3 000	—	—	—
	b. Tagegelber.....	17 000	—	—	—
		20 000	—	—	—
II.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegeldern für die Mitglieder des Provinzial-Synodal-Vorstandes und des Rechnungs-Ausschusses.....	4 200	—	—	—
III.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegeldern für die Abgeordneten der Provinzial-Synode behufs Theil-nahme an den theologischen Prüfungen.....	2 000	—	—	—
IV.	Pauschquantum für sachliche Ausgaben (Druckfachen, Remunerationen für Kassenverwaltung und andere Bureau-Unkosten.....	8 500	—	34 700	—
V.	Beitrag zur General-Synodal-Kasse.....	2 545	—	7 635	—
VI.	Beitrag für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß	20 000	—	60 000	—
VII.	Beitrag zu den General-Kirchen-Bisitationen.....	1 000	—	3 000	—
VIII.	Beitrag zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter.....	10 000	—	30 000	—
IX.	Beitrag zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts in Außenorten....	—	—	—	—
X.	Collectenertrag zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der Provinz.....	21 400	—	64 200	—
XI.	Unvorhergesehene Ausgaben.....	—	—	—	—
	Summa A	—	—	199 535	—
	B. Pensions-Fonds.				
I.	Beitrag zum Pensions-Fonds der evangel. Landeskirche	91 804	—	275 412	—
II.	Unvorhergesehene Ausgaben.....	—	—	—	—
	Summa B	91 804	—	275 412	—
	C. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds.				
I.	Beitrag zum Pfarr-Wittwen und Waisen-Fonds....	61 203	—	183 609	—
II.	Unvorhergesehene Ausgaben.....	—	—	—	—
	Summa C	61 203	—	183 609	—
	D. Hilfsgeistlichen-Fonds.				
I.	Beitrag zum landeskirchlichen Hilfsgeistlichen-Fonds.	—	—	—	—
II.	Unvorhergesehene Ausgaben.....	—	—	—	—
	Summa D	—	—	—	—

Periode				Mithin für die Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900								Bemerkungen.
vom 1. April 1897 bis letzten März 1900				m e h r				w e n i g e r				
im Einzelnen		im Ganzen		im Einzelnen		im Ganzen		im Einzelnen		im Ganzen		
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8 500	—	34 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 327	—	6 981	—	—	—	—	—	218	—	654	—	
12 000	—	36 000	—	—	—	—	—	8 000	—	24 000	—	
2 000	—	6 000	—	1 000	—	3 000	—	—	—	—	—	
10 000	—	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 000	—	3 000	—	1 000	—	3 000	—	—	—	—	—	
21 400	—	64 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	180 881	—	—	—	6 000	—	—	—	24 654	—	
80 023	—	240 069	—	—	—	—	—	11 781	—	35 343	—	
80 023	—	240 069	—	—	—	—	—	11 781	—	35 343	—	
64 018	—	192 054	—	2 815	—	8 445	—	—	—	—	—	
64 018	—	192 054	—	2 815	—	8 445	—	—	—	—	—	
32 009	—	96 027	—	32 009	—	96 027	—	—	—	—	—	
32 009	—	96 027	—	32 009	—	96 027	—	—	—	—	—	

A b s c h l u ß.

A. Provinzial-Synodal-Kasse.

Ausgabe	180 881 Mk.
Einnahme	174 810 „
bleibt baar zuzuschießen	6 071 Mk.
aus dem vorhandenen Bestande der Provinzial-Synodal-Kasse.	

B. Pensions-Fonds.

Einnahme	240 069 Mk.
Ausgabe	240 069 „
geht auf.	

C. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds.

Einnahme	192 054 Mk.
Ausgabe	192 054 „
geht auf.	

D. Hilfsgeistlichen-Fonds.

Einnahme	96 027 Mk.
Ausgabe	96 027 „
geht auf.	

Breslau, den 7. Januar 1897.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

von Brochem.

Vertheilungsplan

der von den Kreis-Synoden der Provinz Schlesien aufzubringenden Beiträge der landeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen für die Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900.

Auf Grund des anliegenden Rechnungs- und Verwaltungs-Berichts über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894/97 und des demselben beigelegten Kassen-Etats auf die Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900

Seite 139 ff.

hat die achte ordentliche Schlesische Provinzial-Synode in ihrer Sitzung vom 4. December 1896 den anliegenden Antrag der IV. Commission

zu I. ohne Debatte einstimmig angenommen, dagegen in Abänderung des Antrages

zu II. beschlossen:

„den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 mit Rücksicht

- 1) auf die beschlossene Erhöhung von jährlich 1000 Mk. auf 2000 Mk. zu den General-Kirchen-Visitationskosten,
- 2) auf den bewilligten Betrag von jährlich 10 000 Mk. zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
- 3) auf den bewilligten Betrag von jährlich 1000 Mk. zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts in Außenorten,
- 4) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Herabsetzung des Betrages für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß von jährlich 20 000 Mk. auf 12 000 Mk.,

A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse in Einnahme auf 174 810 Mk., in Ausgabe auf 180 881 Mk.,

B. bezüglich des Pensions-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf 240 069 Mk.,

C. bezüglich des Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf 192 054 Mk.,

D. bezüglich des Hilfsgeistlichen-Fonds in Einnahme und Ausgabe auf 96 027 Mk.

festzusetzen, und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen,

- 1) den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge unter Berücksichtigung der erfolgten Mehr- oder Minderbewilligungen mit Zustimmung des Königl. Consistoriums aufzustellen,
- 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 6071 Mk. aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen."

In Ausführung dieses Beschlusses sind auf Grund des anliegenden, nach obiger Festsetzung neu aufgestellten Kassen-Etats für die Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis letzten März 1900 die jährlich einzuziehenden Umlagen und zwar:

- 10 000 Mk. zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten,
- 12 000 Mk. für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß,
- 2 000 Mk. zu den General-Kirchen-Visitations-Kosten,
- 10 000 Mk. zur Verstärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
- 1 000 Mk. zur Bestreitung der Kosten für Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts in Außenorten,
- 80 023 Mk. zum Pensions-Fonds } der evangelischen
- 32 009 Mk. zum Hilfsgeistlichen-Fonds } Landeskirche,
- 64 018 Mk. zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds,

auf die einzelnen Kreis-Synoden nach Maßgabe des Steuerjolls wie folgt vertheilt worden:

Seite 159 ff.

A. Regierungs-Gebiet Breslau.

Kaufende Nummer	Synodal-Kreis	Gesamt- Betrag der Staats- Einkommen- Steuer	Zu leistender Beitrag										Bemerkungen.
			zu den Provinzial- und General- Synodal- Kosten	für den Evangelisch- socialen Central- Ausschuß	zu den General- Kirchen- Visitations- Kosten	zur Ver- stärkung des Fonds für nothleidende Pfarrtöchter	zur Bestreitung der Kosten für Erhaltung des Con- firmanden- Unterrichts in Außenorten	zum Pensions- Fonds	zum Hilfs- geistlichen- Fonds	zum Hilfs- geistlichen- Fonds und Waisen- Fonds	M.		
1	Breslau	1 583 456	2 475	2 970	495	2 475	247	19 805	7 922	15 844			
2	Bernstadt	28 246	44	53	9	44	4	353	141	283			
3	Brieg	132 428	207	248	41	207	21	1 656	663	1 325			
4	Brandenfein- Wünstenberg	33 992	53	64	11	53	5	425	170	340			
5	Glatz	81 634	128	153	26	128	13	1 021	408	817			
6	Gubrau = Herrnsdorf	38 231	60	72	12	60	6	478	191	382			
7	Mittelsch- Trachen- berg	57 603	90	108	18	90	9	721	288	576			
8	Ramslau	42 950	67	81	13	67	7	537	215	430			
9	Reumarkt	114 596	179	215	36	179	18	1 433	573	1 147			
10	Stimpfisch	87 335	136	164	27	136	14	1 092	437	874			
11	Teis	73 516	115	138	23	115	11	920	368	736			
12	Thlau	48 431	76	91	15	76	7	606	242	485			
13	Schweidnitz-Reichen- bach	247 810	387	465	77	387	39	3 099	1 240	2 479			
14	Steinau I.	16 585	26	31	5	26	3	207	83	166			
15	Steinau II.	14 537	23	27	5	23	2	182	73	145			
16	Trosten	82 307	129	154	26	129	13	1 030	412	823			
17	Wietzen	154 722	242	290	48	242	24	1 935	774	1 548			
18	Wietzen	*63 491	99	119	20	99	10	794	318	635			
19	Wietzen	255 510	399	479	80	399	40	3 196	1 278	2 557			
20	Wietzen	43 031	67	81	13	67	7	538	215	431			
21	Wietzen	*43 290	68	81	14	68	7	542	217	433			
	Summa	3 243 701	5 070	6 084	1 014	5 070	507	40 570	16 228	32 456			

* Abzüglich 1991
Markt-Steuern der
am 1. VII. 1896
nach der Abgabe
des obigen abge-
gebenen Kirchen-
gemeinde-Beitrag-
gane.
* Einrückung 1991
Markt-Steuern der
am 1. VII. 1896
nach der Abgabe
des obigen abge-
gebenen Kirchen-
gemeinde-Beitrag-
gane.

Laufende Nummer	Synodal-Revis	Gesamt- Betrag der Staats- Einkommen- Steuer	Zu leistender Beitrag						Bemerkungen.
			in den provinzial- und General- Synodal- Kosten	für den Evangelisch- socialen Central- Staatsausf.	in den General- Kirchen- visitations- Kosten	für den Central- Staatsausf.	zur Befreiung der Kosten für den Central- Staatsausf.	zur Befreiung der Kosten für den Central- Staatsausf.	
1	Bollersheim	34 516	54	65	11	54	5	432	345
2	Bunzlau I.	61 253	96	113	19	96	10	766	613
3	Bunzlau II.	33 424	52	63	10	52	5	418	334
4	Freysdorf	79 665	124	149	25	124	12	996	797
5	Logau	127 657	200	239	40	200	20	1 597	1 277
6	Wüstow I.	430 634	673	808	134	673	67	5 386	4 309
7	Wüstow II.	30 875	48	58	10	48	5	386	309
8	Wüstow III.	18 856	29	35	6	29	3	236	189
9	Wüstow IV.	42 723	67	80	13	67	7	534	427
10	Wüstow V.	117 629	184	221	37	184	18	1 471	1 177
11	Wüstow VI.	60 894	95	114	19	95	10	762	609
12	Wüstow VII.	171 739	268	322	54	268	27	2 149	1 719
13	Wüstow VIII.	37 365	58	70	12	58	6	467	374
14	Wüstow IX.	79 740	125	150	25	125	12	997	798
15	Wüstow X.	64 951	102	122	20	102	10	812	650
16	Wüstow XI.	79 312	124	149	25	124	12	992	794
17	Wüstow XII.	28 658	45	54	9	45	4	359	287
18	Wüstow XIII.	248 101	388	465	77	388	39	3 103	2 482
19	Wüstow XIV.	42 681	67	80	13	67	7	534	427
20	Wüstow XV.	48 641	76	91	15	76	8	608	487
21	Wüstow XVI.	17 660	28	33	6	28	3	221	177
22	Wüstow XVII.	25 886	40	49	8	40	4	324	259
23	Wüstow XVIII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
24	Wüstow XIX.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
25	Wüstow XX.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
26	Wüstow XXI.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
27	Wüstow XXII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
28	Wüstow XXIII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
Summe		2 167 786	3 372	4 047	674	3 372	337	26 988	21 590

* Abzüglich 2424
Markt Steuern von
den Evangelischen aus-
scheidend in ausstän-
digen Landesstellen
eingespart hat.
* Vergleichende ab-
züglich 1850 Markt
Steuern.

C. Recapitulation.

Laufende Nummer	Synodal-Revis	Gesamt- Betrag der Staats- Einkommen- Steuer	Zu leistender Beitrag						Bemerkungen.
			in den provinzial- und General- Synodal- Kosten	für den Evangelisch- socialen Central- Staatsausf.	in den General- Kirchen- visitations- Kosten	für den Central- Staatsausf.	zur Befreiung der Kosten für den Central- Staatsausf.	zur Befreiung der Kosten für den Central- Staatsausf.	
1	Wüstow I.	34 516	54	65	11	54	5	432	345
2	Wüstow II.	61 253	96	113	19	96	10	766	613
3	Wüstow III.	33 424	52	63	10	52	5	418	334
4	Wüstow IV.	79 665	124	149	25	124	12	996	797
5	Wüstow V.	127 657	200	239	40	200	20	1 597	1 277
6	Wüstow VI.	430 634	673	808	134	673	67	5 386	4 309
7	Wüstow VII.	30 875	48	58	10	48	5	386	309
8	Wüstow VIII.	18 856	29	35	6	29	3	236	189
9	Wüstow IX.	42 723	67	80	13	67	7	534	427
10	Wüstow X.	117 629	184	221	37	184	18	1 471	1 177
11	Wüstow XI.	60 894	95	114	19	95	10	762	609
12	Wüstow XII.	171 739	268	322	54	268	27	2 149	1 719
13	Wüstow XIII.	37 365	58	70	12	58	6	467	374
14	Wüstow XIV.	79 740	125	150	25	125	12	997	798
15	Wüstow XV.	64 951	102	122	20	102	10	812	650
16	Wüstow XVI.	79 312	124	149	25	124	12	992	794
17	Wüstow XVII.	28 658	45	54	9	45	4	359	287
18	Wüstow XVIII.	248 101	388	465	77	388	39	3 103	2 482
19	Wüstow XIX.	42 681	67	80	13	67	7	534	427
20	Wüstow XX.	48 641	76	91	15	76	8	608	487
21	Wüstow XXI.	17 660	28	33	6	28	3	221	177
22	Wüstow XXII.	25 886	40	49	8	40	4	324	259
23	Wüstow XXIII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
24	Wüstow XXIV.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
25	Wüstow XXV.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
26	Wüstow XXVI.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
27	Wüstow XXVII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
28	Wüstow XXVIII.	28 886	40	49	8	40	4	324	287
Summe		2 167 786	3 372	4 047	674	3 372	337	26 988	21 590

Breslau, den 7. Januar 1897.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

von Breschem.

Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes

über den Stand der Heidenmission innerhalb der Provinz Schlesien.

Gemäß dem Beschluß der VII. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode vom 8. December 1893 ist in diesem Jahre zum ersten Mal über den Stand der Heidenmission innerhalb der Provinz offizieller Bericht an die Hochwürdige Provinzial-Synode zu erstatten. Das ist ein ebenso sicheres als erfreuliches Zeichen nicht allein dafür, welche wichtige Stelle die Neuere Mission in unseren Häusern und Gemeinden einnimmt, sondern auch dafür, welche hohe Beachtung und Bedeutung ihr von Behörden und Synoden zuerkannt wird.

Den Stand der Heidenmission innerhalb der Provinz in jedem der 3 Jahre 1893, 1894 und 1895 festzustellen und Arbeit, Entwicklung und Fortschritte derselben darzulegen, ging leider nicht an, weil die Mehrzahl der dazu erforderlichen Diöcesan-Berichte nicht beschafft werden konnte. Wir müssen uns also darauf beschränken, ein mehr allgemeines Bild von den Arbeiten und Erfolgen der Neuere Mission, wie es sich am Schluß des Jahres 1895 ergibt, zu entwerfen, und meinen, diesem Berichte, da er der erste ist, eine kurze orientirende Einleitung vorausschicken zu müssen.

In der Provinz selbst ist ein eigenes Mutterhaus für Heidenmission, eine besondere Missionsgesellschaft nicht vorhanden; so haben sich die schlesischen Missionsfreunde vor er. 70 Jahren an die am 29. Februar 1824 gestiftete Berliner Mission („Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden zu Berlin“), jetzt auch Berlin I genannt, angeschlossen, zu deren Gründern Männer wie Neander, Tholuck, Strauß, von Bethmann-Hollweg, von Roeder, von Gerlach gehörten und deren Arbeitsfeld zunächst Südafrika war. Im Jahre 1833 wurden die ersten 5 Missionare ausgesendet und gründeten 1834 unter dem Volk der Koranna, dieser „Beduinen Südafrika's“, die erste Station im heutigen Oranje-Freistaat, welche den Namen „Bethanien“ erhielt, und auf den bis in die Gegenwart 2809 Seelen in den Tod Christi getauft worden sind. Zu dem ersten Arbeitsfeld Südafrika ist 1882 als zweites China und 1891 als drittes das Randesland am Nordende des Njassa in Deutsch-Ostafrika hinzugekommen, und jener ersten Station sind bis

zum Jahre 1895 noch 59 gefolgt, sodaß gegenwärtig 72 ordinirte und 10 nicht ordinirte Missionare, 142 besoldete und 463 unbesoldete Nationalhelfer auf 60 Hauptstationen, 132 Nebenstationen und 207 Predigtplätzen das Evangelium von Christo predigen und 28 315 getaufte Eingeborne mit dem Lebensbrot versorgen.

Als im Jahre 1836 der bekannte Göttinger gesegnete Andenkens aus dem allgemeinen Berliner Missionsverein austrat, hauptsächlich weil er über Ausbildung der jungen Missionare anders dachte als das Comitee, folgten ihm auch viele schlesische Missionsfreunde, und arbeiteten fortan für die nach ihm genannte Göttinger'sche Mission, jetzt auch Berlin II genannt, die seit 1845 ein besonders gesegnetes Arbeitsfeld unter den Völkern in der vorderindischen Provinz Bengalen gefunden, und bis in die Gegenwart behalten hat, sodaß ihr Missionsgebiet sich bereits bis zum Ganges ausdehnt, und daß innerhalb desselben gegenwärtig 36 Missionare, von denen 20 ordinirt sind, auf 18 Stationen mit 40 000 Getauften in reichem Segen arbeiten.

Zu diesen zwei Berliner Missionsgesellschaften (Berlin I und II), die von Schlesien aus wesentlich Unterstützung erfahren, ist im Jahre 1887 nach Erwerbung deutscher Colonien in Ostafrika die Deutsch-ostafrikanische Missionsgesellschaft (Berlin III genannt) getreten, welche bereits 7 Stationen hat, auf denen gegenwärtig 15 ordinirte und 2 nicht ordinirte Missionare nebst 3 Missionschwesterinnen stehen und unter des Herrn Segen arbeiten, so daß in diesen wenigen Jahren bereits 87 Seelen getauft werden konnten.

Das sind die drei Missionsgesellschaften, denen die Missionsarbeit der evangelischen Landeskirche innerhalb der Provinz Schlesien gilt — der Hauptsache nach, und denen die Hauptsumme der Missionsgaben zufließt. — Kleinere Kreise arbeiten noch für den Allgemeinen protestantischen Missionsverein, für die Brüdergemeinde, für Basel, für die Rheinische Mission und für Hermannsburg.

Der Allgemeine protestantische Missionsverein hat von Schlesien aus den Städten Breslau, Brieg, Görlitz, Liegnitz, Wohlau, Haynau und aus den Orten Schwoitsch, Leubus, Lössen-Rosenthal pro 1893: 1480 Mk., pro 1894: 1600 Mk., pro 1895: 1262 Mk. empfangen und verwendet diese Gaben für seine Mission in Japan und China.

Der Brüdergemeinde sind aus der schlesischen Landeskirche im Jahre 1893: 2770 Mk., 1894: 3800 Mk., 1895: 3477 Mk., der Baseler Missionsgesellschaft pro 1893: 212 Mk., 1894: 219 Mk.,

1895: 173 Mk. und für Hermannsburg die geringen Beträge von 100 Mk. und 10 Mk. gespendet worden.

Während die Gesamt-Einnahme der Deutsch-ostafrikanischen Missionsgesellschaft (Berlin III) pro 1895: 62 542 Mk. (darunter aus Afrika 2100 Mk.) betrug, zu welcher Summe Schlesien ungefähr den 12. Theil, also 5212 Mk., beigetragen hat, fordert der Etat pro 1896 in Einnahme und Ausgabe 76 735 Mk., die bei Weitem noch nicht vorhanden sind.

Die Gofner'sche Missionsgesellschaft (Berlin II) empfängt aus Schlesien ungefähr den 10. Theil ihrer Einnahmen, also 15—16 000 Mk. Sie würde, da sie der Organisation besonderer Kreis- oder Hilfs-Vereine, wie Berlin I sie hat, ermangelt und sich mit ihren Bitten und Aufrufen stets direct an die Geistlichen und Missionsfreunde aus der Laienwelt wenden muß, gewiß nicht so viel empfangen, wenn sich nicht in Breslau ein schlesischer Missions-Hilfsverein für die Gofner'sche Mission und auch für Deutsch-Ostafrika gebildet hätte, der hin und her in der Provinz Sammelvereine und Missions-Nähereine ins Leben gerufen hat und durch Missionsstunden, Missionsfeste und Vorträge das heilige Werk der Mission in jeglicher Weise fördert. Die Seele dieses Vereins ist Subsenior Gerhard-Breslau, welcher seit 1866 mit großer Hingebung und Treue für die Gofner'sche Mission und seit 1887 für die ostafrikanische Mission arbeitet und durch den seit 1873 vierteljährlich erscheinenden „Kleinen Missionsboten“ selbst über die Grenzen Schlesiens hinaus wirkt.

Die älteste und größte Missionsgesellschaft, zu deren Quellgebiet und Hinterland Schlesien überwiegend gehört, ist Berlin I, „die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden zu Berlin“, die der selige Wangemann 29 Jahre bis zu seinem Tode († 18. Juni 1894) so trefflich geleitet hat und an deren Spitze jetzt (seit 1. April 1895) Missions-Director Gensichen steht. Von den 308 Hilfsvereinen, die in 6 Provinzen für diese Gesellschaft arbeiten, gehören 54 der Provinz Schlesien an, und außerdem stehen für dieselbe 430 Missions-Nähereine, darunter 85 schlesische, in treuer Arbeit. Als vor 9 Jahren der schlesische Provinzialverein für Berliner Mission (Berlin I) gegründet wurde, um dieser Gesellschaft, die unter einem Deficit von 200 000 Mk. seufzte, kräftig zu dienen, ihren Besitzstand in Schlesien zu wahren und die Leistungen für dieselbe zu steigern, da ward der Wunsch ausgesprochen: die Provinz möchte, da die Gesellschaft jährlich 50 000 Mk. mehr bedürfe,

zu diesem Mehrbedarf 10 000 Mk. beisteuern, also anstatt der bisherigen 30 000 Mk. jährlich 40 000 Mk. aufbringen.

Dieser Satz ist, Gott Lob! längst erreicht und überschritten; aber das Werk ist so gewaltig gewachsen, sowohl in China, als besonders in Afrika, daß auch dies lange nicht mehr reicht, und die lieben Missionsfreunde nimmer nachlassen, noch müde werden dürfen, weder mit ihrem brünstigen Gebet, noch mit ihrer treuen Arbeit und ihren Gaben.

Die Einnahme der Gesellschaft aus Europa betrug pro 1893: 375 654 Mk., pro 1894: 333 291 Mk., pro 1895: 348 384 Mk. Dazu hat Schlesien pro 1893 und 94 je 48 000 Mk., den 8. resp. 7. Theil, und pro 1895 fast 52 000 Mk., fast den 6. Theil, beigetragen.

Rechnet man nun alle Missionsleistungen Schlesiens für Berlin I, II und III, für Basel und die Brüdergemeinde, für den allgemeinen protestantischen Missionsverein u. s. w. zusammen, so ergibt sich eine Gesamtsumme von rund 70 000 Mk. pro 1893, von rund 80 000 Mk. pro 1894 und rund 83 000 Mk. pro 1895.

Diese Summen klingen im ersten Augenblick groß, werden aber klein, wenn man bedenkt, daß sie sich auf 2 Millionen Evangelische verteilen, sodaß auf den Kopf etwas über 4 Pfennige kommen und sie werden noch kleiner, wenn man hört, daß unsre jungen Christengemeinden Südafrikas, deren Seelenzahl 27 497 beträgt, im Jahre 1895 217 594 Mk. aufgebracht haben; das macht pro Kopf einen jährlichen Beitrag von 8 Mk. Ja, die Stationen im Oranje-Freistaat bringen nicht bloß auf, was sie bedürfen, sondern helfen noch den Minderertrag in Kapland und Britisch-Nassau decken, sodaß die Hälfte der alten sechs Ephoralkreise Südafrikas bereits sich selbst erhält und aus der Missionskasse eines Zuschusses nicht mehr bedarf. Diese erfreuliche Thatfache beantwortet am besten die zuweilen gehörte Frage, wann man denn daran denken werde, die jungen Christengemeinden in den Heidenländern selbstständig zu machen und für ihre Bedürfnisse sie selber sorgen zu lassen. Das geschieht selbstverständlich, sobald und soweit es möglich ist. Wo es aber nicht möglich ist, da müssen eben noch die lieben Missionsfreunde hier in der Heimath eintreten.

Die Hauptarbeit für die Heidenmission hier in der Heimath liegt in den Händen der Geistlichen; „und das mit gutem Recht“ — bemerkt ein Diöcesan-Missionsbericht, — „denn die äußere Mission ist diejenige Politik des Reiches Gottes, die ihnen als den Boten Christi von ihrem himmlischen König insonderheit geboten ist“.

Wenn aber die kirchlichen Behörden dieser so wichtigen Reichsgottes-Arbeit auch fernerhin, wie seit vielen Jahren, das wärmste Interesse entgegenbringen, und wenn nun auch die Heidenmission, wie schon längst die innere Mission, immer mehr Heimathsrecht in den Synoden erlangt, so wird dies die Arbeit der Geistlichen wesentlich stärken und ihren Erfolg Jahr um Jahr erhöhen. Einigkeit macht stark! Darum haben die meisten Diöcesen schon seit 30, 40, 50 und mehr Jahren sich zu Missionshilfsvereinen der Berliner Missionsgesellschaft zusammengethan, darum ist im Jahre 1873 für die Gohrnerische Mission und im Jahre 1887 für die deutsch-ostafrikanische Mission ein schlesischer Hilfsverein und 1887 auch der schlesische Provinzialverein für Berlin I gegründet worden, während die im Jahre 1884 ins Leben getretene Missionsconferenz allen diesen Missionen dienen soll, und sich durch Veranlassung von Universitätsvorlesungen über die äußere Mission und durch Veranstaltung von Missionsvorträgen in den schlesischen Schullehrer-Seminaren ein unfehlbares Verdienst erworben hat.

Aber daß alle diese Organisationen nur da mit Erfolg wirken, wo die Pastoren in ihren Gemeinden das heilige Werk der Heidenmission auf betendem Herzen und in arbeitsfreudiger Hand tragen, ist aus vielen Diöcesan-Missionsberichten leicht zu ersehen. Von den vielen Mitteln, die sich den Pastoren darbieten und von ihnen benutzt worden sind, um ihre Gemeinden mit der Mission bekannt zu machen, Missionsliebe zu wecken und zu pflegen, sind als die hauptsächlichsten zu nennen: die Predigt, die Missionsstunde, die Missionschriften, der Sammelverein, die Missionsfeste und die Missions-Hauscolleete.

Was zunächst die Predigt anbelangt, so nöthigen die Sonntagspericopen den Pastor gradezu, der Mission zu gedenken. Wer sie mit einem von Missionsliebe erleuchteten Auge und Herzen prüft, dem ist es unmöglich, schweigend an dieser heiligen Reichssache seines Herrn Christus vorüberzugehen. Darauf weisen auch viele Berichte hin. Manche Pastoren thun ein Uebriges, und halten noch nach der Sonntagspredigt monatlich, um die Missionsliebe zu wecken, eine Missionsansprache, oder, sie zu nähren, einen Missionsbericht. Am allergeeignetsten aber zu beidem scheint die Missionsstunde, die in manchen Diöcesen fast von allen Pastoren, in vielen wenigstens von der Mehrzahl, in anderen von etlichen, freilich auch von vielen noch gar nicht gehalten worden ist, eigentlich aber doch von jedem Geistlichen ohne Ausnahme gehalten werden sollte. Die Theilnahme der

Gemeinden an diesen Stunden ist sehr verschieden. Viele Berichte klagen über sehr geringe Theilnahme; andere loben den Eifer, mit welchem sie besucht werden; so giebt's Gemeinden, in denen 16—20%, ja 20—25% der Seelenzahl theilnehmen. Da unsere schlesischen Gemeinden im großen Ganzen zur Heidenmission ziemlich gleiche Stellung einnehmen, so wird man getrost überall auf guten Besuch rechnen können, wo man ihnen den Besuch nicht bloß möglich, sondern möglichst bequem macht, was Tag und Stunde, Jahreszeit und Ort anlangt, und wenn man sich kurz faßt und nichts Gedrucktes abliest, sondern sich sorgfältig vorbereitet und dann möglichst frei erzählt. Am Schluß der Stunde Missionschriften anzubieten und zu vertheilen, wird vielfach empfohlen und geübt. — Es scheint ja freilich noch Gemeinden zu geben, in denen Missionschriften etwas Unbekanntes sind; andererseits aber werden die verschiedensten Missionszeitschriften und Tractate in großer Menge vertheilt und gelesen. So hat z. B. unser schlesischer Provinzialverein für Berliner Mission bei Gelegenheit der von ihm veranstalteten Missionspredigtreisen in 33 Diöcesen der Provinz für 3800 Mk. Missionstractate verkauft. Von Missionszeitschriften werden in Hunderten und Tausenden von Exemplaren gelesen: die allgem. Missionszeitschrift von Warneck, die evangelischen Missionen von Richter, die Berliner Missionsberichte, der Missionsfreund, das Hosianna, der kleine Sammler, Nachrichten aus Ostafrika, der Gerhard'sche kleine Missionsbote, die Missionsbiene, das Calwer Missionsblatt, die Missionsblätter der Brüdergemeinde, das Basler Missions-Magazin, der Heidenbote, die Hermannsburger Missionsblätter, Nathanael, Berichte aus dem syrischen Waisenhause, auch wendische und polnische Missionsblätter.

Der oben erwähnte kleine Sammler von Merensky, der in mehr als 100 000 Exemplaren gedruckt wird, ist das Missionsblatt des Berliner Sammelvereins, der in sehr vielen schlesischen Gemeinden eingeführt worden ist, und im Jahre 1895 aus Schlesien für Berlin I 10 944 Mk. empfangen hat. Es ist hoch erfreulich zu sehen, wie durch ihn in vielen Gemeinden meist von kleinen, armen Leuten schöne Summen für die Mission dargebracht werden. Der Verein ist noch sehr entwicklungsfähig und kann leicht das Doppelte und Dreifache seiner jetzigen Einnahme gewinnen, wenn die lieben Pastoren alle ihn einführen wollten. Und was dann etwa noch fehlt, das bringen unschwer Missionsfeste und die Hauscolleete, falls nämlich die Hauscolleete überall gesammelt und die Feste allwärts gefeiert werden. Leider aber wird die Hauscolleete kaum halb gesammelt,

und ebenso giebt's noch etliche Diöcesen, die gar kein Heidenmissionsfest feiern, viele, die nur eins haben, und nur wenige, die mehrere feiern. Wo man aber Mission treibt, da sollte man doch auch alljährlich seine Feste feiern. Zu den oben genannten 83 000 Mk. haben die 55 Diöcesen gar verschieden beigetragen. Die Stadt Breslau hat für Berlin I pro 1893: 2031 Mk., also 1 Pfennig pro Kopf, und überhaupt für Heidenmission 4817 Mk., also 2,6 Pf. pro Kopf, hingegen pro 1895 für Berlin I: 7685 Mk., also 4,1 Pf. pro Kopf, und überhaupt für die Mission 11 524 Mk., also 6,1 Pf. aufgebracht. Hier ist demnach ein ganz bedeutender erfreulicher Fortschritt sichtbar.

In der Provinz sind die Leistungen der einzelnen Diöcesen ganz auffallend verschieden. Da giebt's Parochien mit 3—2 oder gar 0 Mk., und daneben Parochien mit 200, 300, ja 500—1000 Mk. jährlichen Beitrags, so daß die Beitragsquote pro Kopf von $\frac{1}{10}$ Pf. bis 70 Pf. schwankt. —

Aus diesem Berichte ergibt sich, daß die heilige Missionspflicht in der Provinzialkirche fast allerorten erkannt worden, die Missionsliebe fast überall erwacht ist, und daß solche Erkenntniß und Liebe schon vieler Orten liebliche Frucht gezeitigt hat. Ebenso aber deuten verschiedene Diöcesan-Berichte darauf hin, daß, was Heidenmission anlangt, auch in Schlessien noch viele Schwache und Kranke sind und ein gut Theil schlafen. So gilt es, die Schwachen zu stärken, die Kranken zu heilen und die Schlafenden aufzuwecken; dann wird das heilige Werk der Mission immer mehr das Werk der ganzen Gemeinde und der ganzen Kirche werden. Und dessen bedürfen unsere Missionsgesellschaften in hohem Maße, da ihre Arbeit — nach Gottes Willen und Wohlgefallen — mächtig wächst und überall in der Heidenwelt der Herr Thüren aufthut, in die die Christenheit eintreten muß, wenn sie das heilige Testament ihres Herrn und Heilandes Jesu Christi nicht verachten will.

Breslau, den 21. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

P. Bruckisch.

Anlage 13b. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Antrag der III. Commission,

betreffend Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend die Neußere Mission.

Berichterstatter: Pastor Bruckisch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Die Synode bekennt sich zu dem gesegneten Werke der Heidenmission als der durch den Herrn selbst gebotenen Lebensbethätigung der evangelischen Kirche. Sie bittet die Geistlichen und die Gemeinden, sich ihrer heiligen Missionsaufgabe immer tiefer bewußt zu werden und die in Schlessien vertretenen Gesellschaften immer eifriger zu unterstützen.

Auch schließt sie sich der Empfehlung des Königlichen Consistorii (Kirchliches Amtsblatt 1896, S. 69), daß die Geistlichen und Gemeindefkirchenräthe die vom Herrn Oberpräsidenten genehmigte Hauscollekte für „die Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden zu Berlin“ den Gemeinden dringend ans Herz legen möchten, aufrichtig an.

v. Seydewitz.

Goebel.

Anlage 14a. (Zur 9. Sitzung. S. 77.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die socialistische Bewegung.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlessien.

Breslau, den 1. Juli 1896.

J. Nr. 11 158.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand lassen wir in Erledigung des gefälligen Schreibens vom 27. December 1893 eine Vorlage,

betreffend die socialistische Bewegung, mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, dieselbe zur Kenntniß der VIII. ordentlichen Provinzial-Synode gefälligst zu bringen.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Präsidenten, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,

betreffend die socialistische Bewegung.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Z.-Nr. 11 158.

Breslau, den 1. Juli 1896.

Die VII. ordentliche Provinzial-Synode hat durch Beschluß vom 8. December 1893,

zu III. dem evangelisch-socialen Central-Ausschuß jährlich 20 000 Mk. bewilligt,

zu IV. zu einer Kirchencollecte die Zustimmung erteilt,

zu V. das Consistorium um Befürwortung der an die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern zu richtenden Anträge auf Gewährung eines jährlichen Beitrages zur Förderung der Aufgaben des Central-Ausschusses ersucht. (Verhandlungen Seite 67.)

Die unter III. bewilligte Summe ist in dem von dem Provinzial-Synodal-Vorstande aufgestellten Etat für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1897 aufgenommen, der Etat von uns am 1. Februar, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 10. Februar 1894 genehmigt und im Kirchlichen Amtsblatt Seite 72 veröffentlicht worden.

Die Kirchencollecte unter IV. ist auf unsern Antrag von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath am 7. Mai 1894 unter der Bedingung:

„Daß der Central-Ausschuß auch künftig wie bisher die Förderung des Hilfsvicariats sich angelegen sein lassen und namentlich aus dem Collectenertrage beim Mangel der in einzelnen Fällen nöthigen Hilfsmittel einen Zuschuß zur Besoldung leisten werde,“

für die Jahre 1894, 1895, 1896 genehmigt und durch Bekanntmachung vom 12. September 1894 (Kirchliches Amtsblatt Seite 79) von uns ausgeschrieben worden.

Auf die dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten von uns am 19. Januar 1894 überreichten Anträge unter V. dagegen ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dem Bescheide vom 19. December desselben Jahres eröffnet worden, daß beiden Herren Ministern verwendbare Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Während wir hiernach den Beschluß der Provinzial-Synode zur Ausführung gebracht haben, sind der Herr Generalsuperintendent D. Erdmann und der Unterzeichnete bemüht gewesen, die Thätigkeit des Central-Ausschusses im Sinne der Beschlüsse der VI. Provinzial-Synode nach wie vor zu unterstützen, da aber der Central-Ausschuß voraussichtlich selbst der Synode Bericht erstatten und bei dessen Berathung vielleicht unsere Stellung zu der Angelegenheit in Frage kommen wird, so ergänzen wir unsere Vorlage vom 5. October 1893 (Verhandlungen Seite 250) durch folgende Darlegung.

Nachdem die Brandenburger Provinzial-Synode in der Sitzung vom 25. October 1890 (Verhandlungen Seite 156) einen dahin lautenden Antrag:

„Den Provinzial-Synodal-Vorstand zu veranlassen, im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium dahin zu wirken, daß für die betreffende Provinz eine Commission gebildet werde, welche die sociale Frage unter dem kirchlichen Gesichtspunkte zu bearbeiten und die Entwicklung der socialen Angelegenheiten überhaupt zu verfolgen hat, um im gegebenen Falle mit Rath und That eintreten zu können,“

angenommen hatte, wurde ein gleich lautender Antrag am 11. November 1890 bei der Schlesischen Provinzial-Synode eingebracht, der VI. Commission überwiesen und von dieser umgestaltet. (Verhandlungen Seite 37, 494, 495.)

Der Antrag in beiden Fassungen wurde abgelehnt, dagegen einstimmig der Antrag von Bitter mit dem Amendement Weisker angenommen. (Seite 60.)

Die Synode gab in diesem Beschlusse

- 1) einmütig ihrem tiefen Schmerz darüber Ausdruck, daß die socialdemokratische Bewegung auch in Schlesien weitere Kreise ergriffen habe. Sie richtete von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur das lebendige Christenthum über die finsternen Mächte des Abgrundes den Sieg davon zu tragen im Stande und daß es daher die Aufgabe der Kirche sei, in dem Kampfe gegen die auf den Umsturz von Thron und Altar und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung abzielende Bewegung mit allen Kräften einzutreten, an alle Glaubensgenossen die Aufforderung, mitzuarbeiten, daß unserm Volk die starken Grundlagen seiner Kraft und seines Heils nicht verloren gehen.

Daran ist

- 2) die Bitte an das Consistorium geknüpft,

„im Verein mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande und unter Zuziehung von mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten evangelischen Männern diejenigen Maßnahmen zu berathen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkt aus geeignet erscheinen, dem Anwachsen der Socialdemokratie Einhalt zu thun.“

Die Bildung einer Commission, welche die sociale Frage behandeln und die Entwicklung derselben im Auge behalten solle, war sonach abgelehnt, weshalb der königliche Commissar die Erklärung abgab, daß Bedenken gegen den Antrag von Bitter nicht vorlägen (Verhandlungen Seite 61), und wir den Beschlusse durch Verfügung vom 30. November 1890 im kirchlichen Amtsblatt Seite 105 bekannt machten.

Der Unterschied dieses Beschlusses von dem Brandenburger scheint nicht überall scharf gefaßt zu sein, worauf wir die Meinungsverschiedenheiten zurückführen, welche in unserer Vorlage vom 5. October 1893 hervorgehoben sind.

Wir hatten bereits in unserm Bescheide vom 3. November 1890 (kirchliches Amtsblatt Seite 98) unsere Ueberzeugung dahin aus-

gesprochen, daß die Kirche mit wirtschaftlichen Fragen, deren Lösung der von Gott geordneten weltlichen Obrigkeit zukommt, sich nicht zu befassen, sondern ihre Fürsorge nur auf die religiös-sittlichen Vorbedingungen und Grundlagen zu richten habe. Wir beschränkten deshalb die nach dem Beschlusse der Provinzial-Synode vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte zu ergreifenden Maßnahmen auf die unter dem herkömmlichen Namen der inneren Mission zusammengefaßte, aus dem Glauben entspringende Liebesthätigkeit und suchten dafür den Provinzialverein für innere Mission zu gewinnen, indeß ohne Erfolg. Dessenungeachtet traten zwei unserer Mitglieder in den Central-Ausschuß ein und suchten, unterstützt durch den in dem Beschlusse der VII. Provinzial-Synode vom 8. December 1893 unter VII (Verhandlungen Seite 68) ausgesprochenen Wunsch, der Central-Ausschuß wolle sich mit den gleichen oder ähnlichen Zwecken verfolgenden Vereinen der Provinz in Verbindung setzen, eine möglichst enge Verbindung mit dem Provinzial-Verein für innere Mission zu erzielen und zwar aus folgenden Gründen.

Die diesem Verein verliehenen Corporationsrechte ermöglichten die Anstellung eines geistlichen Geschäftsführers mit den gesetzlichen Vergünstigungen. Die Gliederung des Vereins in Kreis- und Ortsvereine, die durch Helfer und Correspondenten in den einzelnen Diöcesen zu leistende Hilfe und die durch die Referenten hergestellte Verbindung mit den Kreissynoden sicherte eine umfangreichere Bethätigung und hielt zugleich fremdartige, dem Wesen der Kirche nicht entsprechende Bestrebungen fern.

Ferner konnten wir, auch nachdem die VII. Provinzial-Synode den evangelisch-socialen Central-Ausschuß als ein geeignetes Organ zur Bekämpfung der Socialdemokratie im Sinne des Beschlusses der VI. Synode anerkannt hatte, die bereits in dem Commissionsbericht (Verhandlungen von 1893 Seite 336) behauptete amtliche Eigenschaft desselben als „eines Centralorgans mit synodalem Charakter“ nicht anerkennen.

Es kommt hinzu, daß einzelne Stimmen die Aufgaben des Central-Ausschusses von denen der inneren Mission zu scheiden, die mit dem Provinzial-Verein für innere Mission in der gemeinschaftlichen Manuscript-Correspondenz geknüpfte Verbindung zu lösen, ein eigenes Organ zu gründen und in Breslau ein Actions-Comitee einzusetzen wünschten, so daß wir es im beiderseitigen Interesse für rathsam hielten, uns vorläufig von dem Central-Ausschuß zurückzuziehen. Wir haben solches am 2. März 1895 dem Provinzial-Synodal-Vorstande

mitgetheilt, uns aber bereit erklärt, die Thätigkeit des Central-Ausschusses als einer freien Vereinigung nach Kräften zu fördern, soweit unsere amtliche Stellung und die Interessen der organisirten Kirche solches gestatten.

Dem Central-Ausschuß sind wir aber insbesondere zu Dank verpflichtet, daß er zur Ausdehnung des Vicariats hilfreiche Hand geleistet und da, wo zur Besoldung ausreichende Mittel nicht zu beschaffen waren, Zuschüsse gewährt hat.

Auf die Frage, welche Aufgaben der Kirche der socialistischen Bewegung gegenüber gestellt sind, einzugehen, liegt kein Grund vor, indeß erwähnen wir, daß wir durch Verfügung vom 10. März d. J. (Kirchliches Amtsblatt Seite 27) den diesjährigen Diöcesan-Conventen die Fragen:

„Worin bestehen die Gefahren, von denen unter den gegenwärtigen socialen Zeitbewegungen das Amtsleben der Geistlichen bedroht ist?

Und wie haben sich die Geistlichen diesen Gefahren gegenüber nach dem Vorbilde und den Weisungen Christi und der Apostel zu verhalten?“

zur Beantwortung gestellt haben.

Ob unter den vorgetragenen Umständen die Synode für die Thätigkeit des Central-Ausschusses die Steuerkraft der evangelischen Bevölkerung in Anspruch nehmen will, überlassen wir zunächst deren freiem Ermessen, machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath aus der Fassung des § 65 Nr. 7 der General-Synodal-Ordnung das Bedenken erhoben worden ist, ob es sich in der That um „kirchliche Ausgaben für provinzielle Zwecke“ handle und ob die Provinzial-Synode wohlthue, ihre Hilfsquellen den auf dem Gebiete der inneren Mission liegenden Aufgaben zufließen zu lassen, bevor die vielfach für die Provinz hervortretenden kirchlichen Nothstände abgestellt sind.

D. Stolzmann.

Anlage 14b. (Zur 9. Sitzung. S. 77.)

Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

Die Provinzial-Synode hat in der Sitzung vom 8. December 1893 nach dem Antrage ihrer Commission

- I. den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß im Sinne ihres Beschlusses vom 6. November 1890 als ihr geeignetes Organ im Dienste der Kirche gegen die socialdemokratische Bewegung anerkannt,
- II. das Statut des Ausschusses einschließlich des ihm ertheilten Rechts zur Cooptation gebilligt,
- III. dem Ausschuß für seine Aufgabe, Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen, Schriften-Verbreitung und Begründung von Volksbibliotheken, Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung socialer Fragen und Anregung deren weiterer förderlichen Behandlung, Unterstützung der evangelischen Arbeiter-, Männer-, Jünglings- und Lehrlings-Vereine und für Diaconissen-Stationen, sowie zur Anstellung eines geistlichen Geschäftsführers in Breslau dazu, zu seinen Reisen und für die sonstigen Verwaltungskosten jährlich 20 000 Mk. bewilligt,
- IV. auch einer jährlichen Kirchencollecte für den Ausschuß und seine Zwecke zugestimmt,
- V. beschlossen, bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und bei dem Herrn Minister des Innern einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Aufgabe des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses zu beantragen und das Königliche Consistorium um Befürwortung zu ersuchen,
- VI. in den Ausschuß die Herren:
 - 1) Graf Arnim-Muskau,
 - 2) Dr. Elster, Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Breslau,
 - 3) Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell,
 - 4) Superintendent Pastor prim. Schulze und
 - 5) Probst D. Treblin

wieder gewählt, und

VII. den Wunsch ausgesprochen, daß sich der Ausschuß mit den gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden evangelischen Vereinen der Provinz in Verbindung setze und zur Erreichung der zu verfolgenden Zwecke neben den kirchlichen Behörden auch die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, soweit als angängig, in Anspruch nehme.

Der Evangelisch-social Central-Ausschuß hat von dem Herrn Ober-Präsidenten und von den Herren Regierungs-Präsidenten wohlwollende Zustimmung erfahren. Auf die Mittheilung eines Aufrufes im November 1893 zur socialen Arbeit durch die Presse und auf die Bitte um geneigte Unterstützung erklärte der damalige Herr Ober-Präsident Dr. von Seydewitz sich gern bereit, „die Bestrebungen des Ausschusses nach Kräften zu unterstützen, sowie auch insbesondere Anlaß genommen zu haben, die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz um weitere thunlichste Förderung der Volks- und Schulbibliotheken und Versorgung der Krankenhäuser mit guten Schriften zu ersuchen.“

Der damalige Herr Regierungs-Präsident zu Liegnitz, Prinz Handjery, erwiderte: „In voller Würdigung der hohen Bedeutung, welche der Beschaffung guter Lectüre für das gesammte Volksleben beizumessen ist, daß die dortige Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, um dem diesseitigen Wunsche noch besonders nachzukommen, eine bezügliche frühere Verfügung durch eine neue Verfügung an die sämmtlichen evangelischen Kreis-Schulinspectoren des Regierungsbezirks Liegnitz ergänzt hat.“

Seitens der Königlichen Regierung zu Breslau wurde erwidert, „mit dem größten Interesse von unserem Schreiben Kenntniß genommen zu haben, zur Anschaffung geeigneter Schriften für die Krankenhäuser und Gefangenen-Anstalten Anregung und Verfügung getroffen zu haben und jeder Zeit gern bereit zu sein, die für die Wohlfahrt des Vaterlandes hochbedeutenden Ziele, welche der Evangelisch-social Central-Ausschuß verfolgt, soweit die Mithilfe möglich ist, zu fördern, sowie daß den Landrätthen des Bezirks die Förderung der Bestrebungen des Evangelisch-social Central-Ausschusses ans Herz gelegt werde.“

Der Herr Regierungs-Präsident Dr. von Bitter zu Oppeln hat von Anfang an in der dankenswerthesten Weise geholfen. —

Auch hat sich der Evangelisch-social Central-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Wunsche der Provinzial-Synode mit

den gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden evangelischen Vereinen der Provinz in Verbindung gesetzt.

Der schon damals in den Ausschuß cooptirte Diaconus Gerike in Oppeln ist der Vorsitzende des schlesischen Jünglings-Vereins-Bundes und süddeutschen Bundes evangelischer Männer- und Jünglings-Vereine in Schlesien.

Von den danach noch cooptirten Herren Superintendent Streeß in Koischwitz, Pastor Günther in Breslau und Pastor Bone in Breslau an Stelle des nach Berlin versetzten Superintendent a. D. Ober-Consistorialraths Pastor prim. Köhler, ist Superintendent Streeß Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission und Mitglied des Vorstandes des schlesischen Press-Vereins, Pastor Günther Vorsitzender des evangelischen Arbeiter-Vereins in Breslau, sowie des schlesischen Verbandes evangelischer Arbeiter-Vereine und Pastor Bone Vereinshaus-Geistlicher in Breslau und Mitglied des Vorstandes des dortigen Stadt-Missions-Vereins.

Der Banquier Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau ist als Schatzmeister cooptirt.

Laut der beifolgenden Rechnung, die geprüft worden ist, sind in Verfolg des Beschlusses der Provinzial-Synode und des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 7. Mai 1894, mittelst welchem Erlass die jährliche Kirchen-Collecte für 1894, 1895 und 1896 unter der Bedingung bewilligt worden ist, „daß der Central-Ausschuß auch künftig wie bisher die Förderung des Hilfs-Vicariats sich angelegen sein lassen und namentlich aus dem Collecten-Ertrage beim Mangel der in einzelnen Fällen nöthigen Hilfsmittel einen Zuschuß zur Besoldung leisten werde,“ seit unserem vorigen Berichte verwandt worden:

- 1) zur Schriftenverbreitung, Herausgabe von Schriften und Flugblättern, für Volks-, Schul- und Vereins-Bibliotheken, für die Fachbibliothek des Provinzial-Vereins für Innere Mission, an Schriften-Verbreitungs-Vereine, an den Schlesischen Pressverein, für die anfangs mit dem Provinzial-Verein für Innere Mission gemeinschaftlich, jetzt aber allein von dem Ausschuß herausgegebenen Mittheilungen für Zeitungen und für das in zwanglosen Nummern erscheinende Correspondenzblatt des Ausschusses 9 846 Mk.

2) für Jünglings- und Männer-Vereine und den Verein junger Männer in Breslau	3 000 Mk.
3) für die Diaconissen-Stationen	5 350 "
4) für Kleinkinderschulen und Pflegestätten	5 050 "
5) für Vicariate	4 040 "
6) für die Versammlungen und Vortrags-Abende in Breslau	895 "
7) für die Theilnahme des geistlichen Geschäftsführers an den Versammlungen in Reichenbach, Sagan, Hirschberg und an vielen anderen Orten Schlesiens	843 "
Summa	29 024 Mk.

Das Amt des geistlichen Geschäftsführers ist von Herrn Pastor Papschke, welcher wie wir bereits das vorige Mal berichtet haben, zur Zeit als er noch der Reiseprediger des schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission war, vom 1. Juli 1892 ab vier Monate, bis er als General-Secretär der deutschen Sittlichkeits-Vereine nach Berlin ging, auch schon dem Central-Ausschuß gedient hat, vom 1. Juli 1894 nach dem abschriftlich anliegenden Vertrage vom 29. März 1894 übernommen worden, nachdem bis zum 1. März 1894 der damalige Vicar Paul Seiffert, seitdem derselbe, wie wir ebenfalls bereits das vorige Mal berichtet haben, der interimistische Nachfolger von Pastor Papschke im Dienste des Provinzial-Vereins für Innere Mission geworden war, ebenmäßig interimistisch dem Central-Ausschuß gedient hat.

Die Ausbildung von Diaconen hat sich als unausführbar erwiesen, so lange die zur Herstellung einer Diaconen-Anstalt erforderlichen, sehr bedeutenden Mittel fehlen.

Die dazu jährlich bewilligten 5000 Mk., also zusammen 15 000 Mk., sind daher nicht zur Ausgabe gelangt.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode ersuchen wir ganz ergebenst, gereigtest beschließen zu wollen:

A. daß diese Summe von 15 000 Mk. zur finanziellen Grundlage des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses für die Zukunft dienen soll.

Wir hatten unter dem 29. März 1894 das Königliche Consistorium gebeten, uns die Rechte einer juristischen Person erwirken zu wollen, wie sie der ebenfalls aus einem Beschlusse

der Provinzial-Synode hervorgegangene sächsische Provinzial-Ausschuß für Innere Mission erhalten hat, indem wir glaubten, der Corporationsrechte ganz ebenso zu bedürfen, wie der ganz ähnliche, gleichermaßen entstandene und gleiche Ziele verfolgende sächsische Provinzial-Ausschuß — und noch ganz besonders darum, um den dringend erforderlichen geistlichen Geschäftsführer, Reiseprediger, General-Secretär, in der Person eines erfahrenen, bewährten Geistlichen besitzen zu können, welcher zur Anstellung als Pfarrer in der evangelischen Landeskirche qualificirt, durch unsere Anstellung nicht die Wohlthaten des Pensions-Gesetzes und des Relikten-Gesetzes verliert. Das Königliche Consistorium hatte unsern Antrag befürwortet. Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers ist er aber abgelehnt worden, indem „es dem Ausschuß zur Zeit an einer genügenden finanziellen Grundlage für die Verleihung der Rechte einer juristischen Person fehle, da nicht ersichtlich ist, wie der Ausschuß ohne die Provinzial-Steuer auf die Dauer die von ihm übernommenen laufenden Ausgaben bestreiten könnte.“

Auch das Gesuch um einen jährlichen Beitrag von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und von dem Herrn Minister des Innern ist laut dem Bescheide des Evangelischen Ober-Kirchenraths unerfüllt geblieben, „indem beiden Herren Ministern verwendbare Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

Gegenwärtig glauben wir unseren Antrag, dem Central-Ausschuß Corporationsrechte zu verleihen, den wir der Hochwürdigen Provinzial-Synode gelegentlich ihrer letzten Sitzung zur Unterstützung unterbreiteten, nicht wiederholen zu sollen. Durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 1895 betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist dem Provinzial-Synodal-Verbande inzwischen das Recht einer juristischen Person und damit die Möglichkeit gegeben, die dem Central-Ausschuß zugedachten Arbeiten und Aufgaben selbst zu übernehmen. Nach § 2 des erwähnten Kirchen-Gesetzes erfolgt die Vertretung des Provinzial-Synodal-Verbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Consistorium unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes. Nach anderweiten Vorgängen dürfte es zweifellos als zulässig erachtet werden, diese Ver-

tretung auf Vertrauensmänner, beziehungsweise Ausschüsse zu übertragen, um dieselbe dadurch einfacher und beweglicher zu gestalten. Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß der Provinzial-Verband, beziehungsweise Consistorium und Provinzial-Synodal-Vorstand dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß die vermögensrechtlichen Functionen überweisen werden, glauben wir ein entscheidendes Gewicht auf die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nicht legen zu sollen.

Bis dieser Punkt durch die Beschlüsse der Provinzial-Synode entschieden ist und Pastor Patzschke damit dem landeskirchlichen Pensions- und Relictenfonds beitrifft, ist ihm die Summe von jährlich 500 Mk. zur Lebensversicherung contractlich zugesagt worden.

Es hat sich im Laufe der Jahre als wünschenswerth herausgestellt, das bisherige Statut des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses einer Aenderung zu unterziehen. Anlässlich derselben sei es verstatet, auf das Statut des sächsischen Provinzial-Ausschusses vom 3. August 1883 zu verweisen, welcher mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. März 1896 die Rechte einer juristischen Person erhalten hat. Demselben liegt nach dem § 1 a. a. O. der Zweck ob:

- 1) eine Centralstelle zu bilden, um die verschiedenen Vereine, Anstalten und Bestrebungen der Innern Mission innerhalb der Provinz Sachsen zu berathen und zu befördern, jedoch ohne ihre Selbstständigkeit zu beeinträchtigen,
- 2) zwischen der freien Thätigkeit der gedachten Vereine, Anstalten u. s. w. der Innern Mission einerseits und dem kirchlichen Amte resp. den kirchlichen Behörden andererseits vermittelnd einzutreten und eine Verbindung zwischen denselben herzustellen,
- 3) brennende Fragen des sittlichen religiösen und socialen Lebens in geeigneter Weise und am geeigneten Orte zur Sprache zu bringen, und zu deren Abhilfe nicht nur anzuregen, sondern auch selbst die dazu erforderlichen Einrichtungen aus eigener Initiative anzubahnen.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode ersuchen wir ganz ergebenst, geneigtest beschließen zu wollen:

B. daß das bisherige Statut ihres Evangelisch-socialen Central-Ausschusses nach dem Muster des sächsischen Provinzial-Synodal-

Ausschusses verändert und danach der anliegende Entwurf genehmigt wird.

Indem die von der vorigen Provinzial-Synode für die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen jährlich bewilligten 5000 Mk., wie angegeben, keine Verwendung gefunden haben, beantragen wir ergebenst, für die nächste Synodal-Periode jährlich nicht 20 000 Mk., sondern nur 15 000 Mk. und ersuchen daher

C. die Hochwürdige Provinzial-Synode ganz ergebenst, ihrem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für seine Aufgabe in den drei Jahren 1897, 1898 und 1899 die Summe von jährlich 15 000 Mk. geneigtest bewilligen zu wollen.

D. Auch ersuchen wir die Hochwürdige Provinzial-Synode ganz ergebenst

1) wieder um geneigte Zustimmung zu einer jährlichen Kirchen-Collecte für die Zwecke des Ausschusses auf die 3 jährige Periode 1897, 1898 und 1899 bis zur nächsten Provinzial-Synode, und

2) wieder um die Wahl von fünf Mitgliedern des Ausschusses.

E. Desgleichen ersuchen wir ganz ergebenst wieder um die Wahl von zwei Mitgliedern des Provinzial-Synodal-Vorstandes aus seiner Mitte in den Ausschuß.

Der von der Provinzial-Synode in den Ausschuß gewählt gewesene Superintendent Pastor prim. Siegmund-Schulze hat sein Mandat als Mitglied des Ausschusses niedergelegt.

Der geistliche Geschäftsführer, General-Secretär Pastor Patzschke, hat eine reich gesegnete Thätigkeit entwickelt.

Für eine seiner ständigen Hauptaufgaben erachtet er es in möglichst umfangreicher Weise und auf vielfältigem Weg das gedruckte Wort in den Dienst unserer Bestrebungen zu stellen.

Demzufolge versendet er kleinere und größere Berichte über den Central-Ausschuß und seine Arbeit, über Vorträge, die von ihm und andern Männern im Interesse des Central-Ausschusses gehalten worden sind, direct an die bedeutendsten Blätter der Provinz, auch an verschiedene auswärtige Zeitungen und Kirchenzeitungen.

Ihm zugesandte Belagnummern beweisen, daß diese Arbeit keine vergebliche war.

Ein anderer Weg ist der, in ausreichender Weise den uns züglichen Theil der Provinzpresse mit Nachrichten zu versorgen, die

Beilage II.

befunden, wie auf sozialem Gebiet von vielen Seiten mit Thaten weiter gearbeitet wird, die ununterbrochen das heuchlerische und darum um so gefährlichere Treiben der Socialdemokratie aufdecken, die in stetem Kampf mit dem Materialismus auf die wahren und darum bleibenden Güter unseres Volkes hinweisen. Beim Eintritt in sein Amt fand Pastor Pafschke bereits eine vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission für seine Zwecke herausgegebene „Manuscript-Correspondenz“ vor. Es ward mit dem Vorstände des Provinzial-Vereins das Abkommen getroffen, daß dem General-Secretär die zweite Hälfte der „Manuscript-Correspondenz“ für seine Artikel unter der Ueberschrift „Sociale Frage“ eingeräumt werde, während die erste Hälfte mit Artikeln über „Innere Mission“ vom Reiseprediger des Provinzial-Vereins zu versorgen war. So schön auf diese Weise documentirt wurde, wie man in beiden Vereinigungen solidarisch und einem Ziele zu arbeitet, so wenig ließ sich auf diesem Gebiet unser Bündniß weiterhin aufrecht erhalten, seit der Schlesische Provinzial-Verein für Innere Mission mit den Provinzen Sachsen und Brandenburg zusammen eine gleichlautende „Manuscript-Correspondenz“ herausgibt. Die nothwendige Folge war, daß wir unsern General-Secretär beauftragt haben, seine auf diesem Gebiet bisher gethane Arbeit für Schlesien allein fortzusetzen und unter dem Namen „Mittheilungen für Zeitungen“ aus dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien eine eigene Correspondenz zu versenden. Die „Mittheilungen“ haben denselben Umfang wie die früher mitbenutzte „Manuscript-Correspondenz“. Mithin steht uns jetzt für unsere Zwecke der doppelte Raum zu Gebote.

Die „Mittheilungen“ erscheinen in zwanglosen Nummern. Bis zum September waren ihrer vier herausgegeben. In den bei Weitem meisten Fällen werden die „Mittheilungen“ direct an die Provinzpresse gegeben. Ihre Benützung seitens der Presse zu controliren, ist eine schwierige Aufgabe. Indeß liegen verschiedene Beweise vor, daß Zeitungen aller Parteirichtungen, die socialdemokratische ausgenommen, von unsern „Mittheilungen“ Gebrauch machen, und daß damit unsere Absicht, möglichst große Bruchtheile der Einwohnerschaft unserer Provinz durch den von uns dargebotenen Zeitungslesestoff zu beeinflussen, wiederholt erfüllt ward. Es steht zu hoffen, daß die „Mittheilungen“ noch ergiebiger benutzt werden, wenn eine Organisation seiner Vertrauensmänner auf dem Gebiete der Presse analog der in der Provinz Sachsen bereits geschaffenen und seit Jahren bewährten vom Provinzial-

Verein für Innere Mission auch in Schlesien durchgeführt ist. Daß wir diese Organisation mitbenutzen dürfen, darum hoffen wir s. B. den Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission nicht vergeblich zu bitten. Die „Mittheilungen“ werden in ca. 300 Exemplaren ausgesandt.

Neben den „Mittheilungen für Zeitungen“ giebt der General-Secretär ein „Correspondenzblatt des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses für die Provinz Schlesien“ heraus, das gleichfalls in zwanglosen Nummern erscheint. Im Juli 1895 ward die 1. Nummer ausgegeben, zur Zeit wird die 9. vorbereitet. Herr Professor Dr. Elster von hier, Mitglied unserer Preßcommission, hat die Güte, jeden Neusatz des „Correspondenzblattes“, bevor er versandfertig gestaltet wird, mit dem General-Secretär durchzusprechen. Zur Charakteristik des „Correspondenzblattes“ sei es erlaubt, einzelne Artikel-Ueberschriften hierher zu setzen: „Die socialen Verhältnisse und die Aufgabe der evangelischen Kirche. Der Hausväter-Verband der St. Margarethen-Gemeinde in Hannover. Die social-versöhnende Wirksamkeit der Raiffeisen'schen Genossenschaften. Der socialdemokratische Parteitag zu Breslau. National-ökonomische und socialpolitische Ferienkurse in Berlin. Drei Wintervorträge. Aus der Conferenz der Centralstelle für Arbeiter- Wohlfahrts-Einrichtungen. Unsere Presse in ihrer Stellung zur Sittlichkeit. Die neuere deutsche Arbeiterschutz-Gesetzgebung u. s. w.“ Jede Nummer erhielt außerdem eine Rubrik „Kurze Mittheilungen“. Das „Correspondenzblatt“, dessen Auflage 1500 Exemplare beträgt, wird geleitet im Sinne unserer weithin beachteten und gebilligten öffentlichen Erklärung vom 9. November 1895. Es wird an alle Geistlichen der Provinz versandt, an die Mitglieder der Provinzial-Synode und an eine Anzahl von Laien aus den verschiedensten Berufsständen. Mit all' den Kreisen unserer Provinz, die gewillt und verpflichtet sind, auf alle brennenden Fragen der neuen Zeit das Licht des alten Evangeliums fallen zu lassen, möchte das „Correspondenzblatt“ erspriechlichen Gedankenaustausch pflegen und sie um Mitarbeit bitten. Diese Bitte ist nicht vergeblich ergangen. Wiederholt sind tüchtige Arbeiten in die Redaction des „Correspondenzblattes“ gegeben worden.

Einen weiten Leserkreis haben sich unsere Flugblätter errungen. Die erste Bestellung auf dieselben ging ein am 18. Februar 1895, bis Ende September 1896 waren ihrer fast 180 000 verbreitet. Mit der kommenden Winterzeit beginnt aber die Lesezeit für unsere

schlichten Leute, und in dieser Zeit streuen auch die Freunde unserer Sache unsere Flugblätter aufs Neue durch die Dörfer und Städte. Die bisher erschienenen Flugblätter hat unser General-Secretär verfaßt. Sie alle waren den Mitgliedern unserer Preß-Commission zur Kritik unterbreitet worden. Ihre Titel lauten: „Pastor von Bodelschwingh und die Socialdemokratie. Deutsche Mütter, schließt euer Haus zu vor einem schlimmen Feind! Ein Paar Fragen an die Socialdemokratie. Socialdemokratische Landwirtschaft. Auch ein Weg zur Beseitigung socialer Nothe. Die Familie in ihrer Bedeutung für das sociale Leben. Eine mißlungene Probe auf den Zukunftsstaat. Deutschland, Deutschland über Alles. Socialdemokratische Niederproben. Sand in die Augen.“

Selbstverständlich hat es diesen Blättern nicht an abfälliger Kritik von gewissen Seiten gefehlt. Indes ist ihr Erscheinen auch von vielen Seiten dankbar begrüßt worden. Der beste Beweis für ihre Nothwendigkeit ist durch den socialdemokratischen „Proletarier aus dem Culengebirge“ erbracht worden, der wiederholt, nicht in beiläufigen Bemerkungen, sondern in langen Zeitartikeln sich mit unseren Flugblättern beschäftigte. In manchen Gemeinden wurden dieselben Haus bei Haus verbreitet, in manche Diocese sind ihrer viele Tausend gesandt worden. Unsere Herbergen zur Heimath, unsere Arbeiter-Colonie zu Bunscha haben die Blätter zu unserer großen Freude an die Schaaren unserer Wanderer gegeben, denen sich allorts die Sendboten der Socialdemokratie an die Herzen heften. In letzter Zeit wurden die Blätter wiederholt als Beilagen für Zeitungen gewünscht. Mehr als eine Kreiscolportage half die Flugschriften redlich in viele Ortschaften bringen. In der Stadt Breslau ließen wir im vorigen Winter durch einen besonderen Colporteur ca. 20 000 Flugblätter vertragen. Außer der Herberge zur Heimath hat hier an ihrer Verbreitung der evangelische Arbeiterverein treulich mitgeholfen, in Görlitz außer der dortigen Herberge und der Verpflegungs-Station im Karpfengrund auch der Stadt-Verein für Innere Mission. Der General-Secretär verbreitet die Flugblätter auch auf seinen Reisen.

Weitere Flugblätter sind in Vorbereitung. Mag Mancher diese Kleinwaffe im Geisterkampf der Gegenwart für allzu geringfügig erachten, die Socialdemokratie, eine hier gewiß competente Beurtheilerin der Zeitlage, denkt hierüber anders. Sie macht von dieser leichten Handwaffe den allerausgiebigsten Gebrauch. Um nur einen der vielen Beweise für die Werthung der Flugblätter im socialdemokratischen

Lager heranzuziehen, so sei mitgetheilt, was kürzlich der „Vorwärts“ vermeldete. Er schreibt: „Sonntag sind von unseren Genossen in allen Dörfern und Flecken im Landkreise Erfurt, sowie in Theilen der angrenzenden Kreise Sangerhausen-Eckartsberga und Weimar I und II, ferner in Arnstadt, Mühlhausen, Weißensee, sowie in noch einigen anderen Bezirken 30 000 Flugblätter vertheilt worden. 300 Mann hoch ging es Sonntag früh hinaus und bis jetzt sind noch keine Klagen über schlechten Empfang unserer Genossen eingelaufen u. s. w.“ Aehnliche sonntägliche Flugblätter-Agitationstouren sind auch in unserer Provinz nichts Unbekanntes. Im Hirschberger, Schöner, Landeshuter, Neumarkter, Reichenbacher, Liegnitzer Kreise sind sie bereits ausgeführt worden. So lange die Socialdemokratie das Flugblatt zur Ausbreitung ihrer Gedanken so ausgiebig verwerthet, sind wir geradezu gezwungen, mit der gleichen Waffe ihr entgegenzutreten.

In den bisher von uns verbreiteten Flugblättern ist möglichst oft angeknüpft worden an Aeußerungen der socialdemokratischen Presse Schlesiens.

Vor Kurzem haben wir einen Theil der Schriften des Evangelischen Preßvereins in Schlesien übernommen, der zur Massenverbreitung geeignet ist, und zwar: ein Flugblatt „Warnung vor der Socialdemokratie“, eine Brochüre „Die Bekämpfung der Socialdemokratie auf dem Lande“, 2. Auflage von P. Pajschke, eine zweite Brochüre „Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene und Bagabunden.“

Auch unsererseits ist es nicht versäumt worden, in den von uns herausgegebenen Brochüren mit hellem Licht hineinzuleuchten in die trüben Strömungen, die derzeit durch Deutschland hinziehen. Im Verlage des Central-Ausschusses sind bisher folgende Brochüren erschienen:

- 1) Wie „Volkswacht“ und „Proletarier“ redigirt werden. Ein Blick in die Zeitungsmache der schlesischen Socialdemokratie. Von Fr. Pajschke. 24 S. 1896.
- 2) Naumann's „Hilfe“. Von Fr. Pajschke. 24 S. 1896.
- 3) Die Religion der Naturforscher. Wider eine Lüge des materialistischen Socialismus. Von Dr. E. Dennert. 48 S. 1896.

Anderer Brochüren werden vorbereitet. Von der ersten Brochüre ist die 3. Auflage (6. bis 7. Tausend) ziemlich vergriffen. Eine sehr ausführliche, selbstverständlich abfällig gehaltene Besprechung hat ihr der „Proletarier aus dem Culengebirge“ angedeihen lassen.

Von der Anfangs August ausgegebenen Brochüre Naumann's „Hilfe“ ist der Erstdruck (3000 Exemplare) bis auf wenige Hundert Stück versandt worden. Die Brochüre hat außer in Naumann's „Hilfe“ und in einem zu Erfurt erscheinenden christlich-socialen Volksblatte Naumann'scher Observanz eine durchgehends günstige Kritik erfahren. Sie ist auch vielfach nach Süd- und West-Deutschland verlangt worden. Hoffentlich hat sie ein Wenig mit dazu beitragen können, den schiefen Weg, den Pfarrer Naumann mit seiner Anhängererschaft geht, und die verwerflichen Ziele, denen seine zügellose Agitation zutreibt, vor Allem unseren jüngeren Geistlichen klärllich aufzudecken.

Die Anfangs October ausgegebene Brochüre „Die Religion der Naturforscher“ von Dr. Dennert hat schnell weithin die verdiente Beachtung gefunden. Bereits sind ca. 5000 Exemplare desselben bestellt und versandt worden. In Männer- und Jünglingsvereinen wird sie vielfach besprochen und vertheilt. Bei Bestellungen ward nicht selten als Zweck angegeben, daß die Schrift in die Hände junger Männer (Primaner, Lehrer etc.) gegeben werden solle. In manchen Kreis und manche Stadt unserer Provinz wurden alsbald Hunderte von Exemplaren verlangt. Auch in Süd- und Westdeutschland fand die Brochüre einen zahlreichen Leserkreis. Einer verkehrten und verderblichen von der Socialdemokratie aus guten Gründen zäh gehaltenen Anschauung tritt die Schrift, deren dritte Auflage jetzt vorbereitet wird, wacker und erfolgreich entgegen.

Nicht weniger als durch das gedruckte Wort galt es durch das gesprochene Wort für die Aufgaben des Central-Ausschusses wirksam zu sein. Daß die Zeit auf lange hinaus vorbei ist, für unsere Gedanken erfolgreich auf dem Boden der Volksversammlungen eintreten zu können, dafür hatte der General-Secretär bereits in seiner früheren Thätigkeit als General-Secretär der Allgemeinen Conferenz der Deutschen Sittlichkeits-Vereine in Berlin, Hamburg, Kiel, Straßburg persönlich Erfahrungen sammeln dürfen. Die erfolgreiche socialdemokratische Taktik, durch bestellte Zwischenrufer, durch Niedererschreien unbequemer Redner, durch langathmige und verwässernde Discussion, der trotz Alledem rauschender Beifall gewiß ist, jeden etwaigen inneren Eindruck eines Vortrages wieder aufzuheben, hat sich in Volksversammlungen, wo den „Genossen“ auch stets das numerische Uebergewicht sicher ist, zu gut bewährt und ist ein nur allzu bequemes der gedankenlosen Masse behagliches Mittel, um nicht in un-

veränderter Kraft bei jedem sich darbietenden Anlaß Verwendung zu finden.

In dieser Auffassung wußte sich der General-Secretär von vornherein eins mit seinem Vorstande. Bei der Bewegung der Geister, die unsere Zeit ergriffen hat, gilt es alle Kraft einzusetzen, um Schwankende zu halten und zu festigen in Versammlungen, wo wir das Heft sicher in Händen haben. Daß auch zu solchen Versammlungen ab und zu ein vereinzelter Suchender aus dem Lager der Zielbewußten kommt, der irre geworden ist an der Vortrefflichkeit und Unfehlbarkeit des Erfurter Programms, darüber ist kein Zweifel.

Predigten hielt der General-Secretär in Reischdorf (für Eisenbahnarbeiter), in Herrnlaueritz und Hagnau bei Jahresfesten der Inneren Mission, in Liegnitz beim Stiftungsfest des evangelischen Arbeitervereins, in Neustadt D.-S. zum Stiftungsfest des evangelischen Männer- und Jünglingsvereins, des weiteren in Conradswaldau, Diocese Landeshut, in Landeck, Sagan, Bunzlau, Wernersdorf. Der Männer- und Jünglingsvereinsache diente er fernerhin durch Ansprachen und Vorträge, in denen er nie versahle, auf die socialistischen Gefahren unserer Tage hinzuweisen, in Görlitz, im evangelischen Lehrlingsverein zu Breslau, im Stadtverbande der evangelischen Männer- und Jünglingsvereine Breslaus, beim heurigen Jahresfest des Südoftbundes evangelischer Männer- und Jünglingsvereine.

Dem evangelischen Arbeitervereine zu Breslau hat er bei Generalversammlungen und Gruppenversammlungen wiederholt dienen können, ebenso dem evangelischen Arbeiterverein in Striegau.

Auf Familien-Abenden, die evangelische Männer- und Jünglingsvereine veranstaltet hatten, hielt der General-Secretär Vorträge in Görlitz, Oppeln, Gottesberg, Waldenburg, Glatz, Lüben, Neustadt D.-S., Friedland (Kreis Waldenburg), Sagan, Steinau a. D., in Versammlungen sprach er fernerhin in Görlitz, Landeshut, Liebau, Primkenau, Sprottau, Rauschwalde, Guhrau.

Alle diese Versammlungen waren auf Veranlassung des Pastor loci und im Einverständnis mit demselben berufen worden.

Zu weiteren Ansprachen und Vorträgen wurde der General-Secretär aufgefordert beim Wanderfest des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins der Provinz Schlesien in Waldenburg, beim Jahresfest des Zweigvereins der preussischen Oberlausitz, für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in Muskau, beim Wintervortrags-Cyklus in den evan-

gelischen Vereinshäusern zu Breslau (1895 und 1896) und zu Dels, im Kurfaal zu Landeck und im akademischen Missionsverein zu Breslau.

Der Neumarkter Kreisverein für Innere Mission lud ihn zu einem Vortrage ein, desgleichen der Stadt-Missions-Frauenverein „Hannah“ in Breslau zu wiederholten Vorträgen.

Des Ferneren sprach er beim Jahresfest des „Lenzheims“ in Schreiberhau, im Breslauer Verein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitte, zu wiederholten Malen im christlichen Verein junger Männer zu Breslau, endlich hatte er Vorträge übernommen zur 10. Jahres-Versammlung des Schlesischen Herbergs-Verbandes in Bunzlau, zur Gau-Versammlung der schlesischen Pfarrervereine am Riesengebirge in Hirschberg, sowie zur Pfarrervereins-Versammlung in Görlitz.

Bei den mannigfaltigen Anlässen wurden u. a. folgende Themata behandelt: Falscher und wahrer Patriotismus; ein Kaiserwunsch; ein Wort vom Sparen; moderner Haushalt; warum zieht unsere Jugend in die großen Städte; Luft und Licht in den Wohnungen unseres Volkes; Licht und Dunkel des Großstadt-Sonntags; wohin steuern wir; Bilder aus dem socialdemokratischen Zukunftsstaat; die Familie in ihrer socialen Bedeutung für die Gegenwart; giebt es einen Himmel auf Erden; Frauenpflichten in gegenwärtiger Zeit; ein paar Worte über Ferien- und Reisezeit; ein Haupterforderniß zur Ermannung unseres Volkes; die Stellung des Hausvaters zur Socialdemokratie; die Aufgabe des Geistlichen an der Lösung der socialen Frage in der Gemeinde.

Bei der mit den Vorständen der evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine am 6. März 1895 zu Breslau abgehaltenen Besprechung sprach Professor Dr. Eister von hier über das Thema: „die socialen Verhältnisse und die Aufgabe der Kirche,“ der General-Secretär über: „die Ehe in socialdemokratischer Beleuchtung.“

Im Winter 1895/96 wurden im Musiksaale hiesiger Universität drei sehr gut besuchte Vorträge gehalten. Beim ersten derselben (29. November 1895) sprach Ober-Regierungs-Rath von Massow über das Thema: „die Innere Mission und die socialen Aufgaben der Gegenwart.“ Der zweite Vortrag, den Pfarrer Werner aus Beckendorf, Provinz Sachsen, übernommen hatte, behandelte das Thema: „die Aufgabe einer socialen Reform auf christlicher und monarchischer Grundlage.“ Den dritten Vortrag hielt Professor D. von Nathusius

aus Greifswald über das zur Zeit weite Kreise beschäftigende Thema „die christlich-socialen Richtungen in Deutschland, ihr Gemeinsames und ihre Unterschiede.“

In den folgenden Wochen wurden noch drei öffentliche Versammlungen anberaumt, zu welchen auf Veranlassung des Central-Ausschusses der hiesige evangelische Arbeiterverein in Gemeinschaft mit dem Stadtverbande der hiesigen evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine durch Inserate und durch Plakate an den Anschlagssäulen eingeladen hatte. In der ersten Versammlung (24. Februar 1896) sprach Professor Dr. Evers aus Berlin über: „die landesväterliche Fürsorge der Hohenzollern für die arbeitenden Stände unseres Volkes,“ in der zweiten (30. März) Pastor Paßsche über „Christenthum und Naturwissenschaft,“ in der dritten (27. April) Pastor Paßsche über: „Familienleben und Haushaltungsschule.“

Ueber diese sechs Vorträge hatte der General-Secretär eingehende Referate an schlesische und auswärtige Zeitungen gesandt, die wiederholt, auch in Berliner Zeitungen, Abdruck gefunden haben.

Da die drei letztgenannten Versammlungen die erhoffte Theilnahme nicht fanden, soll von ihrer Art für den Winter 1896/97 Abstand genommen werden.

Dagegen wird der für den Winter 1896/97 wiederum in den Musiksaal zu verlegende Vortrags-Cyklus statt drei sechs Vorträge umfassen. Den ersten derselben hielt Professor D. von Nathusius aus Greifswald am 16. October. Sein Thema lautete: „Recht und Pflicht des Eigenthums.“ Den zweiten Vortrag hielt am 5. November Pastor Hoppe aus Blumberg, Provinz Pommern. Er beantwortete die Frage: „Wie weit reicht der seelsorgerliche Beruf der Kirche und der Pastoren in der socialen Bewegung der Zeit?“

Noch bleibt zu erwähnen, daß in der vorjährigen Breslauer Festwoche der Schlesische Provinzial-Verein für Innere Mission mit dem Central-Ausschuß am 3. October im hiesigen Vereinshaus eine gemeinsame Versammlung abhielt, der Abends eine Nachversammlung folgte. Am Vormittag sprach der General-Secretär über: „die Arbeit des evangelisch-socialen Central-Ausschusses,“ am Abend waren unsere Redner Pastor Schmogro aus Gummeritz, der über: „die sociale Arbeit des Geistlichen in der Gemeinde“ sprach und Pastor Lemme aus Groß-Reichen, der über den „Arbeiterschutz“ sprach. In Anbetracht des Umstandes, daß unsere Versammlungen am Schluß der

reichbesetzten Festwoche logen, war der Besuch derselben ein völlig befriedigender.

Für die diesjährige Festwoche war wiederum eine gemeinsame Versammlung festgesetzt (6. October). Auf derselben sprach für den Central-Ausschuß Pastor Pajschke über den „Stand der Wohnungsfrage“.

Am 15. October ward mit dem Provinzial-Verein für Innere Mission gemeinsam eine Wander-Versammlung in Görlitz abgehalten. Unser Redner war Dr. W. Bode aus Hildesheim, der bewährte Geschäftsführer des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Sein Thema lautete: „Warum und wie bekämpfen wir den Trunk?“ Wir hoffen, daß der überaus nöthige Kampf gegen den Alkoholmißbrauch durch diesen Vortrag und die, welche ihm dann in der Provinz folgten, in Schlesien in ein lebhafteres Tempo komme. Diesen Volksfeind, der auch unser schlesisches Volk proletarisirt und pauperisirt, zu bekämpfen und zurückzudrängen, heißt die gezielte Lösung der socialen Frage mit vorbereiten. Der Vormittags-Versammlung folgte ein Familienabend. Einer der vier Redner dieses Abends war unser General-Secretär, der die Frage beantwortete: „Wer ist reich, wer ist arm?“ Mit dem Besuch und Verlauf der diesjährigen Herbstversammlungen, von denen mancherlei Anregung ausgegangen ist, dürfen wir zufrieden sein.

Für die nächste Zeit ist eine Massenverbreitung geeigneter Flugschriften des Vereins für christliche Volksbildung bei uns in Schlesien ins Auge gefaßt. Die Preßcommission wird aus dem uns zugesandten Druckmaterial eine geeignete Auswahl treffen.

Dem General-Secretär wurden bisher für den künftigen Winter Vorträge übertragen in Rattowitz, Görlitz, Weißwasser, Salzbrunn, Breslau.

Bekanntlich haben Mitglieder der Schlesischen Missionsconferenz in verschiedenen Seminaren unserer Provinz Vorträge über Heidenmission gehalten. Es soll auch unsererseits erwogen werden, ob es nicht angezeigt erscheine, die Herren Seminar-Directoren um die Erlaubniß anzugehen, vor den zukünftigen Lehrern Schlesiens über die socialversöhnende Macht der Innern Mission reden zu dürfen.

Zu einer Schrift, welche die Naumann-Göhrke'sche Bewegung kritisch beleuchten soll, läßt sich der General-Secretär die Sammlung von Material anlegen sein.

Eine der wünschenswerthen Hauptarbeiten, welche unsere Kraft auf lange Zeit voll in Anspruch nähme, würde die sein, dem von der socialdemokratischen Partei herausgegebenen „Volkswörterbuch“, das auf alle, das Vaterland, die Religion, die Socialpolitik betreffenden Fragen lauter vergiftete Antworten ertheilt, ein Volkswörterbuch an die Seite zu stellen, dessen Artikel aus christlichem und vaterländischem Geist geboren sind, eine immer unabwieslicher werdende Arbeit, deren Gelingen nicht nur für Schlesien bedeutungsvoll wäre. — Mancherlei Vorarbeit auf diesem Gebiet ist vom General-Secretär bereits gethan.

Zum Schluß lassen wir anbei unsere öffentliche Erklärung vom 9. November 1895 folgen.

Breslau, im November 1896.

Der Evangelisch-social Central-Ausschuß.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Beilage III.

Beilage I zu Anlage 14b.

Vertrag

zwischen dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für Schlesien und dem Pastor Pajschke in Berlin.

§ 1.

Pastor Pajschke übernimmt am 1. Juli d. J. bis zum 1. April 1897 das Amt des Geschäftsführers und Reise-Predigers bei dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß in Breslau mit dem Titel eines General-Secretärs und mit vollem Stimmrechte bei den Berathungen und Beschlüssen des Ausschusses.

§ 2.

Pastor Pajschke verpflichtet sich, alle diejenigen Geschäfte, welche ihm vom Evangelisch-socialen Central-Ausschuß oder vom Vorsitzenden desselben übertragen werden, und namentlich die durch das Statut

des Ausschusses und in dem Beschlusse der siebenten schlesischen Provinzial-Synode in ihrer achten Plenar-Sitzung näher bezeichneten Aufgaben nach Kräften auszuführen.

§ 3.

Pastor Pajschke erhält von dem socialen Central-Ausschusse ein Gehalt von 6000 (sechs Tausend) Mark jährlich, welches in Monats-Raten praenumerando gezahlt wird, außerdem eine Wohnungs-Entschädigung von 1200 (zwölf Hundert) Mark jährlich, in viertel-jährlichen Raten praenumerando, ferner falls bezw. so lange er dem landeskirchlichen Pensions- und Relicten-Fonds nicht beitreten kann, noch jährlich 500 (fünf Hundert) Mark zur Lebens-Versicherung. Andernfalls leistet die Kasse des Ausschusses die Beiträge zu jenen landeskirchlichen Fonds.

Die Kosten, welche ihm durch die Ausführung der Aufträge des Central-Ausschusses erwachsen, namentlich die Reisekosten, werden auf Grund besonderer Vereinbarung aus der Kasse des Ausschusses erstattet.

§ 4.

In jedem Jahre werden dem Herrn Pastor Pajschke vier Wochen Urlaub gewährt, dessen Zeit der jedesmaligen Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 29. März 1894.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuß.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

J. Pajschke, Pastor.

Beilage II zu Anlage 14b.

Statut

des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

§ 1.

Zweck.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien, hervorgegangen aus dem Beschlusse der VI. ordentlichen schlesischen

Provinzial-Synode vom 15. November 1890, hat den Zweck, die Organe der evangelischen Provinzial-Kirche Schlesiens gegen die socialdemokratische Bewegung zu unterstützen, und dabei neben den gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgenden evangelischen Vereinen der Provinz insbesondere zu fördern:

I. Die Werke der christlichen Liebesthätigkeit,

- a. die Herstellung und Unterhaltung von Diaconissen-Stationen,
- b. die Ausbildung und Anstellung von Diaconen,
- c. die Begründung und Erhaltung von Kleinkinder-Schulen

und

- II. a. die christliche Presse durch Verbreitung von Schriften und Flugblättern, Errichtung und Unterstützung von Volks-Bibliotheken, christlichen Schriften-Niederlagen u. s. w.
- b. die Pflege und Unterstützung evangelischer Vereine, wie der evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine, um sie auf der christlichen Bahn zu erhalten und zu stärken.

§ 2.

Domicil.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuß hat seinen Sitz in Breslau.

§ 3.

Mittel.

Die Mittel, welche dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß zur Verfügung stehen, sind

- 1) das sich gegenwärtig auf 15 000 Mk. belaufende Vermögen,
- 2) die von der Provinzial-Synode bewilligten Zuschüsse, die Erträge der Sammlungen und Collecten, sowie die Beiträge von Freunden und Gönnern.

§ 4.

Mitgliedschaft.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuß besteht aus mindestens 12 bis höchstens 18 Mitgliedern, von welchen 2 Mitglieder von dem Provinzial-Synodal-Vorstande aus seiner Mitte, und 5 Mitglieder von der Provinzial-Synode für die Amtsdauer der jedes-

maligen ordentlichen Provinzial-Synode gewählt werden. Das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien ist berechtigt, zwei seiner Mitglieder in den Ausschuß zu entsenden. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses treten durch Cooptation zu.

Die gegenwärtigen Mitglieder sind:

I. Seitens der Provinzial-Synode gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

II. Seitens des Provinzial-Synodal-Vorstandes gewählt:

- 1.
- 2.

III. Seitens des Königlichen Consistoriums:

- 1.
- 2.

IV. Durch Cooptation:

§ 5.

Geschäftsführung.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben und einen Schatzmeister.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bestimmt, welcher die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich einzuladen hat. Stimmberechtigt sind alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muß binnen 14 Tagen eine Sitzung abgehalten werden.

Der Schatzmeister führt nur verwaltend die Kasse. Die zu derselben gehörenden an den Inhaber zahlbaren Papiere sind sofort nach dem Erwerbe durch das Königliche Consistorium außer Kurs zu setzen. Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird vom Central-Ausschuß geprüft und von zwei dazu bestellten Mitgliedern dechargirt.

§ 6.

Organe der Wirksamkeit.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß bedient sich zur Verfolgung seiner Zwecke:

- 1) eines von ihm besoldeten geistlichen Geschäftsführers, General-Secretärs, welcher an den Berathungen und Beschlüssen des Ausschusses mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Dieser Geistliche steht unter der Aufsicht des Superintendenten oder Kirchen-Inspectors der Diocese seines Wohnortes und des Königlichen Consistoriums der Provinz, und unterliegt den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81).
- 2) Auch bedient sich der Central-Ausschuß geeigneten Falls der Mithilfe der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden evangelischen Vereine der Provinz, und der freien Mitarbeit erfahrener mit den bezüglichen Verhältnissen vertrauter Männer als Vertrauensmänner, sowie der in den Kreis-Synoden vorhandenen Helfer für Innere Mission.

§ 7.

Vertretung.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß wird bei allen Rechtsgeschäften, auch bei solchen, für welche die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, sowohl Behörden als Privat-Personen gegenüber durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, den Schriftführer oder dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Auch Vollmachten und überhaupt alle rechtsverbindlichen Erklärungen bedürfen zum Beweise ihrer Gültigkeit nur der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und des Schatzmeisters. Zur Legitimation dieser

Mitglieder nach Außen dient ein Attest des Königl. Consistoriums der Provinz Schlesien, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§ 8.

Berichterstattung.

Der Central-Ausschuß hat der jedesmaligen ordentlichen Provinzial-Synode schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit in der abgelaufenen Synodal-Periode zu erstatten.

§ 9.

Auflösung.

Eine Auflösung des Central-Ausschusses kann nur erfolgen, wenn sie von drei Vierteln aller Mitglieder desselben beschlossen wird, und dieser Beschluß nach erfolgter Zustimmung des Provinzial-Synodal-Vorstandes und Königl. Consistoriums die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Der betreffende Beschluß muß auch eine Bestimmung darüber enthalten, wie es mit dem etwa vorhandenen Vermögen des Ausschusses gehalten werden soll.

§ 10.

Statuten-Änderung.

Veränderungen dieses Statuts bedürfen, soweit sie den Zweck, den Sitz und die Vertretung des Central-Ausschusses betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien nach Anhörung des Königl. Consistoriums.

Breslau, den 1896.

Der Evangelisch-soziale Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien.

Beilage III. zu Anlage 14b.**Erklärung.**

Das in der Presse vielbesprochene Vorgehen einzelner Geistlichen auf sociale Gebiete drängt uns, zur Verhütung von Mißverständnissen und unliebsamen Verwechslungen, unsere eigene Stellung vor der Öffentlichkeit darzulegen.

Der von unserer Provinzial-Synode im Jahre 1890 ins Leben gerufene evangelisch-soziale Central-Ausschuß steht, laut Statut, „im Dienste der evangelischen Kirche“.

„Er hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Königl. Consistorium die Organe der evangelischen Provinzial-Kirche Schlesiens bei der Bekämpfung der socialdemokratischen Bewegung zu unterstützen.“

Derselbe hat seine Thätigkeit darauf gerichtet, durch Einwirkung auf die Presse, durch zahlreiche Verbreitung von Flugblättern socialen Inhalts, durch Versendung seines „Correspondenz-Blattes“, durch Unterstützung an Schriftenvereine und Volksbibliotheken, durch Veranstaltung von Besprechungen und Vortragscyclen über sociale Themata, durch Predigten, Ansprachen und Vorträge, die der von ihm angestellte General-Secretär hin und her in der Provinz hält, durch Beihilfen zur Einrichtung neuer Diaconissenstationen und Kleinkinderschulen, sowie zur Anstellung von Vicaren die socialdemokratischen Irrlehren zu bekämpfen und den Sinn für Bethätigung christlicher Nächstenliebe und für Wahrung der idealen Güter des deutschen Volkes zu erhalten und zu fördern.

Wir dürfen hoffen, mit unserer Arbeit manches Herz gestärkt, manches Gewissen geweckt, manches Frieden und Segen bringende Samariterwerk gefördert und in den festen Damm gegen die wilden Fluthen unserer Tage manchen Stein eingefügt zu haben. Eine nicht geringe Anzahl von Gemeinden haben es erfahren, daß wir

stets bereit waren, da zu rathen und zu helfen, wo der Geist gekräftigt werden sollte, der mit evangelischem Glaubens- und Liebesmuth Front macht gegen all' die unheimlichen Mächte, die gegenwärtig Kirche und Vaterland bedrohen.

Um so mehr beklagen wir es, daß in der letzten Zeit von Männern, welche im geistlichen Amte stehen, in Wort und Schrift Aeußerungen gethan worden sind, die weite Kreise beunruhigen und dem von socialdemokratischer Seite geschürten Klassenkampf neue Nahrung zuführen. Wir können es niemals als die Aufgabe der Kirche und ihrer Diener erachten, einen Stand gegen den andern in den Kampf zu führen und dort Zwist und Unfrieden zu säen, wo bisher die Grundlagen des socialen Friedens nicht untergraben waren. Bei der Bekämpfung socialer Schäden soll sich ein Geistlicher nicht zum Vertreter eines besonderen Standes aufwerfen, er soll ein Herz haben für die Noth des ganzen Volkes. Und Noth und Sorge und Druck und Last sind zur Zeit wahrlich nicht bloß in der Stube des Arbeiters zu Hause! Ein Geistlicher, der über die wilde Gährung, die durch unser Volk hingehet, ein geläutertes Urtheil haben soll, darf nicht vermeintliche oder wirkliche örtliche Mißstände als allgemein vorhanden hinstellen. Nur dann rede er öffentlich über Fragen von weittragender Bedeutung, wenn er sich zu einem gereiften Urtheil hindurchgearbeitet hat. Unbedachtsame Aeußerungen, wie sie uns die jüngste Vergangenheit nicht vereinzelt gebracht hat, verwirren die Gewissen und rufen die Begehrlichkeit wach.

Mehr denn je kommt es heute darauf an, den Geist zu pflegen, der die einzelnen Stände einander näher bringt, und die christlichen Lebensmächte, die herauswachsen aus erschrockenen Gewissen und bußfertigen Herzen, in allen Schichten unseres Volkes wachzurufen.

Auch wir verschließen keineswegs unsere Augen gegen die vielfachen Nothstände unserer Tage. Den vielen wackeren Geistlichen in unserer Provinz, die, von ihrem Gewissen getrieben, freudig und besonnen mithelfen an deren Bekämpfung, geben wir die Zusicherung, daß wir unsererseits stets bereit sein werden, nach unseren Kräften ihr Wirken und Streben zu fördern. Wissen wir uns doch mit der Mehrzahl der schlesischen Geistlichen darin einig, daß es Hauptaufgabe unserer Kirche sei, durch social-verfühnende praktische Thätig-

keit die Lebens- und Liebesmächte des Evangeliums in unser Volk hineinzutragen.

Breslau, den 9. November 1895.

Der Evangelisch-social Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien.

Gymnasial-Director Dr. Altenburg, Böhlan.

Graf Arnim, Muskau.

Pastor Bone, Breslau, Vereinshaus-Geistlicher.

Dr. L. Elster, Prof. der Staatswissenschaften, Breslau, Schriftführer.

Reg.-Präf. a. D. von Flottwell, Breslau, stellv. Vorsitzender.

Diaconus Gerike, Oppeln, Vorsitzender des Süddeutschen Bundes evangelischer Männer- und Jünglingsvereine.

Pastor Günther, Breslau, Vorsitzender des evangel. Arbeitervereins.

Landrath Dr. von Lieres und Wilkau, Waldenburg.

Pastor prim. Meyer, Breslau, Mitglied des Prov.-Synodal-Vorstandes.

Pastor Papschke, Breslau, General-Secretär.

Graf C. Rothkirch u. Trach, Panthenau, Präf. d. Prov.-Synode, Vorsitzender.

Superintendent Streeß, Koischwitz.

Probst D. Treblin, Breslau.

v. Wallenberg-Pachaly, Breslau, Schatzmeister.

Anlage 14 c. (Zur 9. Sitzung. S. 77.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuß für die Erfüllung der ihm statutarisch obliegenden Aufgaben in den 3 Jahren 1897/99 neben dem Ertrage einer jährlichen Kirchencollecte jährlich 12 000 Mk. zur Verfügung zu stellen;

- 2) die in den Jahren 1894/96 für die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen nicht verausgabten 15 000 Mk. zur Verfügung des Central-Ausschusses für seine Zwecke zu belassen;
- 3) es als erwünscht zu erklären, daß dem im Dienste des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses stehenden geistlichen Geschäftsführer die Wohlthaten des Pensionsgesetzes und des Relictengesetzes zu Theil werden, und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen, nach dieser Richtung hin die geeigneten Schritte zu thun;

- 4) zu Mitgliedern des Central-Ausschusses die Herren:

Graf Arnim,
 Professor Dr. Elster,
 Regierungs-Präsident a. D. v. Flottwell,
 Propst D. Treblich,

nieder zu wählen und an Stelle des ausgetretenen Pastor prim. Siegmund-Schulze den bisherigen Vorsitzenden des Central-Ausschusses Herrn Grafen v. Rothkirch und Trach zu wählen.

v. Bitter. v. Sydow.

Anlage 14d. (Zur 9. Sitzung. S. 78.)

Selbstständiger Antrag.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) Sowohl im Interesse des rein kirchlichen Charakters der Synode, als auch in dem der Actionsfreiheit des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses nimmt sie von einer weiteren förmlichen Verbindung mit dem letzteren Abstand und empfiehlt ihm, als freie Vereinigung zu wirken.
- 2) Zur Ueberführung in das neue Verhältniß überläßt sie ihm die 1894/96 nicht zur Verwendung gekommenen 15 000 Mk.
- 3) Zur Förderung seiner Zwecke, besonders des Hilfsvicariates, bewilligt sie ihm eine Kirchencollecte.

- 4) Sie stellt dem Provinzial-Synodal-Vorstande jährlich 5000 Mk. zur Anregung und Förderung von Werken der christlichen Liebesthätigkeit zur Verfügung.

Eventuell Abänderungsantrag zu Nr. 1 des Commissions-Antrages
 statt 12 000 Mk. zu setzen 7000 Mk.

A. Lauschnier.

Unterstützt von

Marzahn. Günzel. Müller. Arndt. Schilling. Wendt.
 Schwerdtfeger. Girndt. Figner. Pfeiffer. Geißler.
 Kößling.

Anlage 15a. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 12. Juni 1896.

J.-Nr. 9716.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir ergebenst gemäß § 22 des Statuts der Schlesischen Sterbekasse für evangelische Geistliche (Verhandlungen der V. Schlesischen Provinzial-Synode von 1887 Seite 85), nach welchem der Provinzial-Synode von dem Stande der Kasse Einsicht zu gewähren ist, die von dem Vorsitzenden derselben uns mitgetheilte Statistik nebst Kassenbericht zur gefälligen weiteren Veranlassung.

D. Stolzmann.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses derselben, Königl. Kammerherrn und Landschafts-Directors Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Statistik und Rassen-Bericht,

die Schlesiſche Sterbefaſſe für evangelische Geiſtliche während der
Synodal-Periode 1893/96 betreffend.

A. Statistik der Mitglieder.	1893/94	1894/95	1895/96
Zahl der Mitglieder am Anfang des Jahres.	423	446	463
Zugetreten im Laufe des Jahres.	29	24	25
Ausgeschieden (einschließlich gestorben)	6	7	10
Gestorben	5	3	9
Zahl der Mitglieder am Schluß des Jahres.	446	463	478
Dem Alter nach beim Eintritt			
I. — bis 30 Jahralt à 7 Jhr.	147	159	171
II. 30—35 " " à 8 " "	57	62	67
III. 36—40 " " à 9 " "	42	43	45
IV. 41—45 " " à 11 " "	53	53	53
V. 46—50 " " à 13 " "	63	63	61
VI. 51—55 " " à 16 " "	41	40	40
VII. 56—60 " " à 21 " "	13	14	13
VIII. 61—65 " " à 28 " "	22	21	20
IX. 66— " " à 36 " "	8	8	8
Der Diöcese nach			
Reg.-Bezirk Breslau:			
Breslau I.	19	22	19
" II.	3	3	4
Bernstadt	16	16	14
Brieg	25	26	29

A. Statistik der Mitglieder	1893/94	1894/95	1895/96
Frankenſtein	4	5	5
Glaß	5	5	5
Guhrau-Herrnſtadt	3	4	6
Militſch-Trachenberg	9	7	7
Ramſlau	5	5	6
Neumarkt	5	6	6
Rimptſch	14	15	15
Deß	16	15	16
Dhlau	3	3	3
Schweidnitz	11	10	9
Steinau I.	11	12	13
" II.	3	3	4
Strehlen	11	11	8
Striegau	8	7	9
Trebnitz	9	9	10
Waldburg	7	6	7
Groß-Wartenberg	6	5	7
Wohlau	8	10	9
Reg.-Bezirk Liegnitz:			
Bolkenhain	5	5	6
Bunzlau I.	4	4	4
" II.	11	11	11
Freystadt	3	4	4
Glogau	4	4	4
Görkiz I.	9	13	13
" II.	9	11	11
" III.	6	6	7
Goldberg	9	9	11
Grünberg	9	7	9
Haynau	7	7	7
Hirschberg	9	8	7
Hoyerswerda	4	7	9
Jauer	3	4	4
Landeshut	12	12	13

A. Statistik der Mitglieder	1893/94	1894/95	1895/96
Lauban I	4	3	3
" II	6	6	6
Liegnitz	12	12	13
Löwenberg I	2	2	1
" II	2	2	2
Lüben I	1	2	2
" II	3	2	2
Parchwitz	9	10	10
Rothenburg I	6	6	6
" II	3	3	2
Sagan	8	6	8
Schönau	11	12	12
Sprottau	6	6	6
Reg.-Bezirk Oppeln:			
Gleiwitz	8	9	8
Kreuzburg	9	9	10
Reiße	9	9	9
Oppeln	12	13	12
Pleß	7	7	7
Ratibor	2	2	2
Aus der Provinz verzogene Mitglieder:			
Ostpreußen	1	1	1
Westpreußen	2	4	4
Posen	4	4	3
Sachsen	5	5	5
Rheinprovinz	1	1	1
Berlin bezw. Brandenburg	7	7	7
Buenos-Aires	1	1	1
Frankfurt a/M.	—	—	1
Meran	—	—	1
Unter den Mitgliedern befinden sich Frauen schlesischer Geistlichen	53	58	62

B. Kassen-Bericht	1893/94	1894/95	1895/96
Einnahme.			
Eintrittsgelder	75,00	72,00	72,00
Beiträge	5 038,25	5 153,75	5 320,25
Zinsen	1 004,01	1 143,95	1 315,06
Sonstige Einnahmen (ausschließlich Werthpapiere und Valuta)	50,83	7,76	612,24
Summe	6 168,09	6 377,46	7 319,55
Ausgabe.			
Sterbegelder	1 272,00	605,25	2 701,75
Verwaltungskosten	109,58	153,07	56,92
Sonstige Ausgaben (ausschließlich Werthpapiere und Valuta)	95,15	4,85	48,80
Summe	1 476,73	763,17	2 807,47
Vermögen.			
Am Anfang des Jahres	26 920,65	31 727,51	37 468,05
Am Ende des Jahres	31 727,51	37 468,05	42 096,63
Die Jahresrechnungen sind von der jedesmaligen Generalversammlung geprüft und entlastet worden. Die letzte Jahresrechnung für 1895/96 weist 36 600 Mk. belegte Kapitalien nach, nämlich 6500 Mk. Obligationen der Schlesischen Provinzial-Hilfskasse, 23 600 Mk. Schlesische landschaftliche Pfandbriefe, 5000 Mk. Deutsche Reichsanleihe und 1500 Mk. Preussische consolidirte Staatsanleihe. 5142,30 Mk. sind im Kreissparfassenbuche Steinau Nr. 10 804 angelegt und 354,33 Mk. baar vorhanden.			
Die Werthpapiere und das Bestandsparfassenbuch sind außer Kurs gesetzt, erstere mit Coupons und Talons gehörig versehen und beide vom Rendanten, Superintendenten Lauschner in Steinau, ordnungsmäßig aufbewahrt.			
Mielau, den 4. Juni 1896.			
Der Vorsitzende der Schlesischen Sterbekasse für evangelische Geistliche. Müller, Superintendent.			

Anlage 15b. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Schlesische Sterbefälle für evangelische Geistliche.

Berichterstatter: Superintendent Müller (Mielau).

Synode wolle beschließen:

Die Provinzial-Synode nimmt unter dem Ausdrucke der Befriedigung über die gedeihliche Fortentwicklung der Schlesischen Sterbefälle von deren Stand Kenntniß.

v. Lösch.

Wenzel.

Anlage 16a. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 23. September 1896.

Z.-Nr. 15 654.

Dem Vorstand beehren wir uns, in Gemäßheit des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und im Anschluß an die mit unserem Schreiben vom 20. September 1893 Nr. 17 935 übersandte Nachweisung anliegend eine Uebersicht der Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen in den letzten drei Rechnungsjahren derselben, mit dem ergebensten

Ersuchen zu übermitteln, die Uebersicht der diesjährigen Provinzial-Synode gefälligst mitzutheilen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, des Königl. Kammerherrn u. Landschafts-Directors, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Pantzenau.

Der Hochwürdig. Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 26. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Der

Vermögensverhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen bezüglich der drei letzten Rechnungsjahre.

Vermögenslage

der evangelischen Prediger-Wittwen- und Waisen- (Maglo) Stiftung für die Provinz Schlesien
hinichtlich der drei letzten Rechnungsjahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96.

Rechnungs- jahr	Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres	Von den Zinsen wurden Unterstützungen gewährt an Hinterbliebene von schlesischen evangelischen Geistlichen:			Be- merkungen
		a. feste Pension laut Statut	b. einmalige Zuwendungen pro Person	c. im Ganzen Mark	
93/94	32 700,00 Mf. Effecten 78,87 „ Baar	1 Wittwe 150 Mf. 2 Waisen 150 „ 1 Legatarin 175 „ 475 Mf.	4 Mal 15 Mf. = 60 Mf. 14 „ 20 „ = 280 „ 10 „ 25 „ = 250 „ 1 „ 30 „ = 30 „ 620 Mf.	1095	Die Zinsen werden regelmäßig am 1. April und 1. October jeden Jahres vertheilt.
94/95	32 700,00 Mf. Effecten 477,40 „ Baar	1 Wittwe 150 Mf. 2 Waisen 150 „ 1 Legatarin 175 „ 475 Mf.	2 Mal 15 Mf. = 30 Mf. 11 „ 20 „ = 220 „ 15 „ 22 „ = 330 „ 3 „ 25 „ = 75 „ 655 Mf.	1130	
95/96	33 200,00 Mf. Effecten 108,71 „ Baar	1 Wittwe 150 Mf. 2 Waisen 150 „ 1 Legatarin 175 „ 475 Mf.	9 Mal 20 Mf. = 180 Mf. 1 „ 23 „ = 23 „ 5 „ 25 „ = 125 „ 11 „ 26 „ = 286 „ 614 Mf.	1089	



Pfarr-Wittwen- und Waisen-Institut

Vermögensbestand in den

Etabs-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstügungen	Einnahme				
				a.	b.	c.	d.	e.
				an Zinsen	an Mit- glieder- Beiträgen	an Collecten- Erträgen	Ein- tritts- gelber	Sonstige Einnahmen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1893	20	12	Unterstützungen von 13,58 Mf. bis 190,15 Mf. Das Dividenden-Simplum betrug 4,50 Mf. Durchschnitt 93,56 $\frac{1}{2}$ Mf.	a. 0,15 b. 1004,67 Sa. 1004,82	240	—	—	93,80
1894	20	12	Unterstützungen von 11,69 Mf. bis 163,59 Mf. Das Dividenden-Simplum betrug 3,08 Mf. Durchschnitt 78,08 $\frac{1}{2}$ Mf.	a. 0,16 b. 928,07 Sa. 928,23	240	—	—	82,85
1895	20	11	Unterstützungen von 13,55 Mf. bis 189,70 Mf. Das Dividenden-Simplum betrug 4,51 Mf. Durchschnitt 85,10 $\frac{2}{11}$ Mf.	a. 0,16 b. 924,07 Sa. 924,23	240	—	—	83,80

für das Fürstenthum Oels.

letzten drei Etatsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme.	Ausgabe					Ge- samt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a.	b.	c.	d.	e.			
	an Unter- stützungen	an zurück- gezahlenden Beiträgen	Begräbnis- gelber	Anlage neuer Kapitalien	an Verwal- tungskosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1338,42	1122,82	1056	—	300	60	2538,82	12,70	23 255
1251,08	936,77	—	—	300	60	1296,77	Vorschuß 96,19	23 605
1248,03	936,12	—	Vorschuß aus 1894 96,40 Mf.	—	60	1092,61	152,97	23 605

Schweidnitzer Prediger-Wittwen-

Vermögensbestand in den

Etabs-Periode	Anzahl der Mitglieder: a. einheimische b. auswärtige	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen M.	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. an Kirchen- Beihilfen	d. Ein- tritts- gelber	e. Sonstige Ein- nahmen M.
1893/94	a. 20. b. 24.	17 Wittwen 7 Töchter	die Wittwen durchschnittlich Portion 251 die Töchter je 71,11	4119,52	ein- heimische 304,50 auswärt. 362,50 Sa. 667,00	aus den zur Societät vereinten Kreisen 249,32 von aus- wärtigen Mit- gliedern 144,00 Sa. 393,32	—	3862,06 Bestand 2923,54 zurückgez. Kapitalien 900 unbe- stimmte Ein- nahmen 38,52
Separat- fonds	—	17 Wittwen	die Wittwen je 20 durch- schnittlich pro Jahr	367,02	—	—	—	89,32 Bestand aus dem Vorjahr
1894/95	a. 20. b. 24.	17 Wittwen 6 Töchter	die Wittwen Portion 254 die Töchter je 84,66	4104,89	ein- heimische 304,50 auswärt. 362,50 Sa. 667,00	aus den zur Societät vereinten Kreisen 235,18 von aus- wärtigen Mit- gliedern 144,00 Sa. 379,18	—	3294,32 Bestand 3179,39 Reste 69,00 unbe- stimmte Ein- nahmen 45,93
Separat- fonds	—	17 Wittwen	die Wittwen je 20 durch- schnittlich pro Jahr	363,42	—	—	—	55,03 Bestand aus dem Vorjahr

und Waisen-Societät.

letzten drei Etatsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme.	Ausgabe					Ge- samt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a. an Unter- stützungen	b. an zurück- zahlenden Beiträgen	c. Beigabnis- gelber	d. Anlage neuer Kapitalien	e. an Verwal- tungskosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
9041,90	4684,53	—	—	880,25	297,73	5862,51	3179,39	100 351
456,34	335,02	—	—	51,00	15,29	401,31	55,03	9480,94
8445,39	4720,16	—	—	—	287,34	5007,50	3437,89	99 451
418,45	331,70	—	—	47,40	15,14	394,24	24,11	9579,34

Schweidnitzer Prediger-Wittwen-

Vermögensbestand in den

Stats-Periode	Anzahl der Mitglieder: a. einheimische b. auswärtige	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen M.	Einnahme				
				a. an Zinsen an M.	b. an Mit- glieder- Beiträgen M.	c. an Kirchen- Beihilfen M.	d. Eintritts- gaben M.	e. Sonstige Ein- nahmen M.
1895/96	a. 19. b. 24.	17 Wittwen 6 Töchter	die Wittwen Portion 250 die Töchter je 83,33	4092,59	ein- heimische 289,50 auswärt. 362,50 Sa. 652,00	aus den zur Societät vereinten Kreisen 264,70 von aus- wärtigen Mit- gliedern 144,00 Sa. 408,70	—	3806,59 Bestand 3437,89 zurückgez. Kapitalien 299,40 unbe- stimmte Ein- nahmen 69,80
Separat- fonds	—	17 Wittwen	die Wittwe je 20 pro Jahr	363,49	—	—	—	624,21 zurückgez. Kapitalien 600 Bestand aus dem Vorjahr 24,21

und Waisen-Societät.

letzten drei Statsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme.	Ausgabe					Ge- samt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a. an Unter- stützungen M.	b. an zurück- gezogenen Beiträgen M.	c. Begräbnis- gelder M.	d. Anlage neuer Kapitalien M.	e. an Verwal- tungskosten M.			
8960,18	4541,60	—	—	305,25	292,02	5139,77	3820,41	99451
987,63	323,24	—	—	648,90	15,14	987,28	0,35	9579,34

Evangelisch-reformirte Prediger-Wittwen- und

Vermögensbestand in den

Staats-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstügungen	Einnahme				
				a.	b.	c.	d.	e.
				an Zinsen	an Mit- glieder- Beiträgen	an Collecten- Erträgen	Ein- tritts- gelder	Sonstige Einnahmen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1893/94	9	2	1 Pension 480,00 1 " 1200,00 Sa. 1680,00	2999,50	302,20	21,72	—	—
1894/95	9	2	1 Pension 540,00 1 " 1200,00 Sa. 1740,00	3034,50	277,22	40,32	—	—
1895/96	9	2	1 Pension 600,00 1 " 1200,00 Sa. 1800,00	2982,53	368,50	24,50	—	—

Waisen-Kasse in dem Herzogthum Schlesien.

letzten drei Etatsjahren.

Gesamt- Ein- nahme	Ausgabe					Gesamt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a.	b.	c.	d.	e.			
	an Unter- stügungen	an zurück- zahlenden Beiträgen	Begräbniß- gelder	Anlage neuer Kapitalien	an Verwal- tungskosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
3323,42	1680	—	—	—	51,90	1731,90	3082,60	76 400
3352,04	1740	—	—	2032,90	52,55	3825,45	2609,19	78 400
3375,83	1800	—	—	2083,10	53,60	3936,70	2048,33	80 460

Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensions-

Vermögensbestand in den

Stats-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstügungen	Einnahme				
				a.	b.	c.	d.	e.
				an Zinsen	an Mitglieder- beiträgen	an Collecten- erträgen	Eintritts- gelber	Sonstige Ein- nahmen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1893/94	45	19	208,77	5314,24	960	130,39	37,50	3619,14
		16	21,00	367,08				
		35	229,77	5681,92				
1894/95	44	17	252,17	5387,15	875	136,10	—	5639,34
		17	21,00	368,25				
		34	273,17	5755,40				
1895/96	44	16	253,75	5479,86	870	132,72	18,75	18 564,48
		16	22,00	368,65				
		32	275,75	5848,51				

Anmerkung: Die unterstrichenen Zahlen betreffen die Knispel'sche Stiftung.

Kasse im Fürstenthum Liegnitz.

letzten drei Statsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme	Ausgabe.					Ge- samt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a.	b.	c.	d.	e.			
	an Unter- stügungen	an zurück- zahlenden Beiträgen	Degräbniß- gelber	Anlage neuer Kapitalien	an Verwal- tungskosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
10 468,95	1635,00	—	—	3 687,19	393,07	8 414,61	2054,34	128 159,50
	2331,67							
	336,00							
	4302,67			3 706,87	405,07			137 437,53
12 405,84	1872,00	—	—	5 528,15	407,96	10 591,36	1814,48	129 622,25
	2415,00							
	357,00							
	4644,00			5 539,40	407,96			138 911,47
25 464,46	1785,00	—	—	19 554,16	342,37	24 325,19	1139,28	131 654,36
	2275,00							
	352,00							
	4412,00			19 570,81	342,37			140 960,23

Girschberg-Löwenberger Prediger-Wittwen-

Vermögensbestand in den

Eats-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. an Collecten- Erträgen	d. Eintritts- gelber	e. Sonstige Einnahmen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1893	58	11	à 150	4448,11	1004,00	211,64	20,00	1980,44
1894	56	10	à 250	4259,86	994,00	194,82	15,00	1045,85
		2	à 150					
		1	75					
		1	60					
		1	50					
		15						
1895	57	12	à 250	3950,86	1035,00	210,26	—	451,00
		3	à 150					
		1	100					
		1	60					
		17						

und Waisen-Unterstützungs-Kasse.

Lezten drei Eatsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme	Ausgabe					Ge- samt- Aus- gabe	Baar- bestand	Kapital- Vermögen
	a. an Unter- stützungen	b. an zurück- zahlenden Beiträgen	c. Begräbnis- gelber	d. Anlage neuer Kapitalien	e. an Ver- waltungs- kosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
7664,19	1710,00	—	1500,00	4628,40	173,25	8011,65	2159,63	106 236,53 Reste 94,50
6509,03	2985,00	—	2100,00	562,95	165,25	5813,20	2855,46	106 236,53 Reste 409,00
5647,12	3610,00	—	600,00	1500,00	162,82	5872,82	2629,76	107 736,52 Reste 806,00

Vollenhain-Landeskuter Prediger-

Vermögensbestand in den

Stats-Periode	Anzahl der Mitglieder: a. einheimische b. auswärtige	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen M.	Einnahme				
				a. an Zinsen M.	b. an Mitglieder- beiträgen M.	c. an Collecten- erträgen M.	d. Ein- tritts- gelder M.	e. Sonstige Ein- nahmen M.
Vom 1. Juli 1893 bis 1. Juli 1894	a. 8 b. 10	7 Wittwen 1 Waise	Wittwen 300 Waisen 100	2328,55	384	56,55	—	30 Nach- zahlungen von Mit- gliedern 16,80 zurück- erstattete Gerichts- kosten. 1250 zurückgez. Hypoth. Kapital. 40,50 Reste. 37,87 Bestand aus dem Vorjahr. 1375,17
Vom 1. Juli 1894 bis 1. Juli 1895	a. 9 b. 10	7 Wittwen	Wittwen 330	2330,74	400,01	63,48	24	276 Nach- zahlungen. 0,90 zurückgez. Gerichts- kosten. 2430 zurückgez. Hypoth. Kapital. 64,25 Reste. 396,10 Bestand. 3167,25
Vom 1. Juli 1895 bis 1. Juli 1896	a. 9 b. 10	7 Wittwen	Wittwen 320	2257,77	391	60	—	42,75 Reste. 200,75 Bestand. 243,50

Wittwen- und Waisen-Institut.

Lezten drei Statsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme. M.	Ausgabe					Ge- samt- Ausgabe M.	Baar- bestand M.	Kapital- Ver- mögen M.
	a. an Unter- stützungen M.	b. an zurück- zahlenden Beiträgen M.	c. Vergütung- gelber M.	d. Anlage neuer Kapitalien M.	e. an Verwal- tungskosten M.			
4144,55	2175	—	—	1350	223,45	3748,45	396,10	51 598,36
5985,18	2213,83	—	—	3350	221,40	5784,73	200,75	52 518,36
2952,27	2282,50	—	—	—	212	2494,50	457,77	52 518,36

Glogauer Kreis-Prediger-

Vermögensbestand in den

Staats-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstügten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen M.	Einnahme				
				a. an Zinsen M.	b. an Mit- glieder- Beiträgen M.	c. an Collecten- erträgen M.	d. Ein- tritts- gelder M.	e. Sonstige Ein- nahmen M.
1893/94	20	7	77,14	206,50	453,75	—	—	Bestand 53,67
1894/95	20	7	78,31	211,74	425	—	—	Bestand 3,92
1895/96	20	6	80	211,75	380	—	—	Bestand 73,16

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

letzten drei Etatsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme. M.	Ausgabe					Ge- samt- Ausgabe M.	Baar- bestand M.	Kapital- Ver- mögen M.
	a. an Unter- stützungen M.	b. an zurück- zahlenden Beiträgen M.	c. Begräbnis- gelder M.	d. Anlage neuer Capitalien M.	e. an Verwal- tungskosten M.			
713,92	480	—	60	149,15	20,85	710	3,92	5750
640,66	547,50	—	—	—	20	567,50	73,16	5750
664,01	480	—	—	145,30	20	645,30	19,61	5900

Görlitzer Prediger- und Schullehrer-

Vermögensbestand in den

Stats-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mitglieder-Beiträgen	c. an Collecten- an Erträgen	d. Eintritts-gelder	e. Sonstige Ein-nahmen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
1893/94	30	14 Wittwen 8 Töchter 22	450 für jede Wittve 106,25 durchschnittlich für jede Tochter	13 862,25	1911,50	—	Sind laut Rechnung in den Mit- glieder- beiträgen in- begriffen.	17 066,88 nämlich: Bestand vom Vor- jahre 255,38 zurückempf. Kapitalien 16 810 rück- erstattete Gerichts- kosten 1,50
1894/95	32	15 Wittwen 8 Töchter 23	450 für jede Wittve 106,25 durchschnittlich für jede Tochter.	13 855,43	2334,25	—	dto.	33 132,33 nämlich: Bestand vom Vorjahre 1277,10 zurückempf. Kapitalien 31 847,12 rück- erstattete Gerichts- kosten 8,10
1895/96	32	15 Wittwen 12 Töchter 27	500 für jede Wittve 112,50 durchschnittlich für jede Tochter.	13 790,11	572,30	—	dto.	13 206,29 nämlich: Bestand vom Vorjahre 106,29 Einnahme- reste 242,50 zurückempf. Kapitalien 11 357,50 Provisions- Kaution 1500

Wittwen- und Waisen-Kasse.

letzten drei Statsjahren.

Ge- samt- Ein- nahme	Ausgabe.					Ge- samt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a. an Unter- stützungen	b. an zurück- zahlenden Beiträgen	c. Begräbnis- gelder	d. Anlage neuer Kapitalien	e. an Verwal- tungskosten			
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
32840,61	7150	300	90	23232,87	790,84	31563,51	1277,10	340685,71
49322	7600	555	—	40226,75	833,86	49215,71	106,29	347877,03
27568,70	8350	1500	180	15436,78	812,64	26279,40	1289,30	353349,37

Vermögenslage

der General-Superintendent Dr. Erdmann'schen Jubiläums-Stiftung hinsichtlich der drei Rechnungsjahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96.

Einnahme	Effecten	Baar		Ausgabe	Effecten	Baar	
		M.	S.			M.	S.
Bestand ult. 1892/93 ...	26 000	74	42				
Einnahme 1893/94:				Ausgabe 1893/94:			
Zinsen von 26 000 Mk. 3 1/2 % consol. Staatsanleihe pro 1893/94	—	910	—	Zinsen an eine Pastorwitwe	—	910	—
Einnahme 1894/95:				Ausgabe 1894/95:			
Zinsen von 26 000 Mk. 3 1/2 % consol. Staatsanleihe ...	—	910	—	Zinsen an eine Pastorwitwe	—	910	—
Einnahme 1895/96:				Ausgabe 1895/96:			
Zinsen von 26 000 Mk. 3 1/2 % consol. Staatsanleihe ...	—	910	—	Zinsen an eine Pastorwitwe	—	910	—
Summa Einnahmen	26 000	2804	42	Summa Ausgaben	—	2730	—
Davon ab nebenstehende Aus- gaben mit	—	2730	—				
Mithin Bestand ult. 1895/96	26 000	74	42				

Anlage 16 b. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Antrag der IV. Commission

zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

von der Vorlage des Königlichen Consistoriums Kenntniß zu nehmen.

v. Lösch. Wenzel.

Anlage 17 a. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien. Breslau, den 26. September 1896.
J.-Nr. 13 683.

Dem Vorstand beehren wir uns, eine Vorlage für die bevorstehende Provinzial-Synode, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien mit Anlagen zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst zu übersenden.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, zu Händen des Präses, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hoch-
geboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 29. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,

betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 13 683.

Breslau, 26. September 1896.

Obgleich wir dem Beschlusse der VII. Schlesischen Provinzial-Synode (Verhandlungen Seite 44) bei jeder sich darbietenden Gelegenheit durch Hinweis auf die Bedeutung des Landdotations-Fonds entsprochen haben, sind die Kirchen-Collecten für denselben weiter von 3674 (1862) auf 1768 Mk. (1895) gesunken, was allerdings eine bedauerliche Theilnahmslosigkeit beweist. Andererseits ist der Baarbestand des Fonds, welcher zum Ankauf von Land bereit liegt, trotz unserer wiederholten Aufforderungen weniger als früher in Anspruch genommen worden, so daß wir unter Bezugnahme auf unsere Vorlage vom 4. October 1887 (Verhandlungen Seite 392), worin wir die Entstehung und andauernde Bedeutung des Landdotations-Fonds dargethan haben, nur empfehlen können, den wohlthätigen Zweck des Fonds von Neuem anzuerkennen und dessen Stärkung und Benutzung zu fördern.

Den Stand des Fonds ergibt die beigelegte Uebersicht.

Unter Anschluß der drei letzten Rechnungen bitten wir um gefällige Neuwahl von drei Deputirten.

D. Stolzmann.

Uebersicht

über den

Stand des Landdotations-Fonds für evangelische Pfarreien in Schlesien.

(Zur Anschluß an die Uebersicht Seite 408 und 409 der gedruckten Ver-

1.	2.				3.				
Jahr	Einnahmen von				In Land umgesetzt				
	a.	b.	c.	d.	a.	b.		c.	
	Zinsen	Zuwendungen	Collecten	Summa	Zahl der Pfarrstellen	Flächeninhalt		Betrag	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		ha	a	qm	Mk.
Vermögensstand Ende:									
1892/93	17 601,32	2 132,37	77 594,11	97 327,80	75	294	80	04	289 615,84
1893/94	168,25	—	1 959,03	2 127,28	*(1) 1	—	04	30	618,70
1894/95	204,30	—	1 874,83	2 079,13	*(1) 3	4	83	75	6 819,15
1895/96	331,06	—	1 768,80	2 099,86	*(1) 1	—	51	06	2 720,80
Summa	18 304,93	2 132,37	83 196,27	103 633,57	80	300	19	15	299 774,49
Hier von ab Spalte 4.....						—	—	—	160 197,27
Bleibt Betrag Spalte 5a.....						—	—	—	139 577,22
Dazu der Baarbestand Spalte 5b.....						—	—	—	24 056,35
Summa des Vermögens Spalte 5c.....						—	—	—	163 633,57

*) Die in Spalte 3a in Klammern gestellten Zahlen bezeichnen solche

Breslau, den 26. September 1896.

Königliches Consistorium der Provinz Schlessen.

D. Stolzmann.

handlungen der VII. Schlesischen Provinzial-Synode vom Jahre 1893.)

4. Von den in Spalte 3c angegebenen Beträgen sind an Kauf- geldern inzwischen zurückgezahlt	5. Vermögen			6. Bemerkungen.
	a.	b.	c.	
	Noch zurück- zahlende Kaufgelder und Darlehne	Baar- bestände	Summa a und b	
	Mk.	Mk.	Mk.	
136 967,90	152 647,94	4 679,86	157 327,80	
8 924,32	144 342,22	15 112,76	159 455,08	
7 144,37	144 017,10	17 517,11	161 534,21	
7 160,68	139 577,22	24 056,35	163 633,57	
160 197,27				

Pfarrstellen, welche bereits in früheren Jahren Landdotationen erhalten haben.

Anlage 17b. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarren in der Provinz Schlesien.

Berichterstatter: Stadtrath Matthens.

Provincial-Synode wolle beschließen:

- a. von der Vorlage, betreffend den Landdotations-Fonds, Kenntniß zu nehmen,
- b. das Königl. Consistorium zu ersuchen, die Abschaffung der Kirchen-Collecte für den Landdotations-Fonds in Erwägung zu ziehen, und
- c. zu Deputirten der Synode für die Betheiligung bei der Verwaltung des Schlesischen Landdotations-Fonds
 - 1) den Pastor prim. Meyer,
 - 2) den Ober-Regierungsrath v. Wallenberg,
 - 3) den Probst D. Treblin,

sämmtlich in Breslau,
zu wählen.

v. Lösch. Wenzel.

Anlage 18a. (Zur 3. Sitzung. S. 30.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,
betreffend die Graf Sedlnitzky-Stiftung.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Z.-Nr. 15 662.

Breslau, den 30. September 1896.

Dem Vorstand übersenden wir ergebenst in Gemäßheit des § 65 Nr. 6 der R.-G. u. S.-D. eine Uebersicht über die Verwaltung und

den Vermögensstand der Graf Leopold von Sedlnitzky-Stiftung zur Anschaffung theologischer Werke für Geistliche der Provinz Schlesien in der Zeit vom 1. October 1893 bis Ende September 1896 zur gefälligen weiteren Veranlassung. (sfr. auch Bekanntmachungen vom 2. December 1871, Kirchliches Amtsblatt 1871 S. 113 und vom 22. December 1886 S. 100.)

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. Z. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdig. Provincial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 1. October 1896.

Der Provincial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Uebersicht

über die

Verwaltung und den Vermögensstand der Graf Leopold von Sedlnitz-Stiftung zur Anschaffung theologischer Werke für Geistliche der Provinz Schlesien.

	Werth- papiere	Baar	
	Mk.	Mk.	Pf.
I. Das Vermögen des Fonds betrug nach der Uebersicht vom Jahre 1893 (Seite 403 der gedruckten Verhandlungen der VII. Schlesischen Provinzial-Synode)	6000	27	25
II. Einnahme bis Ende September 1896			
1) Zins-Zuschreibungen für deponirte Baarbestände laut Sparlassenbuch Serie C I No. 79 535 der städtischen Sparkasse		—	45
2) Zinsen von 6000 Mk. (z. Z. 5700 Mk. 3 1/2 % und 300 Mk. 4 % consolidirte Staatsanleihe-scheine) vom April 1894 bis April 1896	528	75	
Die halbjährlichen Zinsen von 105,75 Mk., welche im October 1893 fällig waren, sind in der im Jahre 1893 aufgestellten Uebersicht enthalten, während die am 1. October 1896 fälligen Zinsen im gleichen Betrage hier nicht eingerechnet sind.			
Summa der Einnahme...	6000	556	45
III. Ausgabe in der Zeit vom December 1893 bis Ende September 1896 für theologische Werke		459	63
IV. Bestand Ende September 1896	6000	96	82

Breslau, den 30. September 1896.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 18b. (Zur 3. Sitzung. S. 30.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Graf Sedlnitz-Stiftung.

Berichterstatter: Superintendent Nowak.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

von der Vorlage Kenntniß zu nehmen.

v. Lösch. Wenzel.

Anlage 19a. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend den General-Kirchen-Visitations-Fonds.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 23. September 1896.

J.-Nr. 15 661.

Dem Vorstand übersenden wir in Gemäßheit des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung anliegend ergebenst die Rechnung über die Verwaltung des Evangelischen General-Kirchen-Visitations-Fonds im Rechnungsjahre 1895/96, sowie die Uebersichten über die Verwaltung und den Vermögensstand des genannten Fonds für 1893/94 und 1894/95 zur gefälligen weiteren Veranlassung.

Das Allerhöchst genehmigte Statut vom 26. Mai 1882 befindet sich abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1882 S. 79 ff.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 26. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Auszug

aus dem

Manual von dem Depositenfonds

bei der

Königlichen Institutten-Kasse zu Breslau

als

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben von dem Evangelischen General-
Kirchen-Visitations-Fonds für die Provinz Schlesien

im Jahre 1895/96.

Breslau, den 4. Juni 1896.

Orig. dem Königlichen Consistorium
für die Provinz Schlesien hier nebst Belägen
gehorsamst überreicht.

Königliche Institutten-Kasse.
Hentschel. Schuster.

Laufende Nr.	Einnahme.	Effekten.		Geld.		Reste.		Nr. der Beläge.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Zur Nachricht.							
	Um in Zukunft die Mittel für regelmäßige General-Kirchen-Visitationen in der Provinz Schlesien ohne die bisherige private Beihilfe entnehmen zu können, hat der Königl. General-Superintendent ein Kapital von 7000 M. gesammelt, welches der Institutten-Kasse zur weiteren Verwaltung überwiesen worden ist. Das nicht angreifbare Grundvermögen soll durch weitere freiwillige Zuwendungen und durch die Zinsen soweit vermehrt werden, bis die Einkünfte mindestens 1000 M. jährlich betragen, von welchem Zeitpunkte ab die letzteren zur Bestreitung der Kosten für eine einmalige jährliche Kirchenvisitation dem Kirchenregimente zu Gebote stehen. Nicht verwendete Einkünfte und Zuwendungen sollen auch dann noch ferner dem Kapital zugeschlagen werden, um die Mittel für eine größere Zahl von Kirchenvisitationen zu gewinnen. Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Consistoriums der Provinz Schlesien. Statut vom 26. Mai 1882. — Oberpräsidial-Erlaß vom 15. November 1882. — Nr. 9066.							
	Von der Entrichtung der Beiträge zu den Kassenverwaltungskosten ist dieser Fonds zufolge Erlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 28. December 1886 befreit.							
1.	Bestand aus 1894/95	—	—	—	—	—	—	—
2.	Zinsen für 1895: von 12 000 M. 4% conf. Staatsanleihe ..	—	—	480	—	—	—	—
3.	Zinsen auf die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1895: von 13 800 M. 3½% Schles. Pfandbriefen	—	—	241	50	—	—	—
	Latus	—	—	721	50	—	—	—

Laufende Nr.	Einnahme.	Effekten.		Geld.		Reste.		Nr. der Beläge.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	
	Transport	—	—	721	50	—	—	
4.	Von den zu diesem Fonds gehörigen 3½% Schlesischen Pfandbriefen sind die nachbezeichneten auf 3% Zinsen convertirt worden und zwar: Lit. A. Serie I Nr. 29 640 über 3000 M. " " " III Nr. 13306, 18764, 35579 u. 42408 à 300 M. = 1200 " Lit. D. Serie II Nr. 2622 über 2000 " " " " III Nr. 8952 u. 15328 à 1000 M. 2000 " " " " IV Nr. 2678 über ... 500 " " " " V Nr. 412 u. 7167 à 200 M. 400 " 9100 M.							
	Verfügung vom 16. November 1895 Nr. 17696	—	—	—	—	—	—	1
5.	Von den auf 3% Zinsen abgestempelten Pfandbriefen ... 9100,00 M. an Convertirungsprämie u. Zinsvergütung 318,50 " an Bonification 9,10 "	—	—	327	60	—	—	1
6.	Aus dem Instrumenten-Depositorium die 3½% Schlesischen Pfandbriefe: Lit. A. Serie III Nr. 27247/9 à 300 M. = 900 M. " D. " IV Nr. 3156 500 " " " " V Nr. 5831, 6488, 5409 à 200 M. 600 " behufs Ausantwortung an den Consistorial-Secretariats-Assistenten Nemela	2000	—	—	—	—	—	2
7.	Zufolge Verfügung vom 23. November 1895 — Nr. 18502: als Erstattung des sub 2 der Ausgabe gewährten Vorschusses 1000,00 M. den verbliebenen Restbetrag aus dem Erlöse der abgegebenen Pfandbriefe per 2000 M. mit 140,92 "	—	—	1140	92	—	—	4
	Latus	2000	—	2190	02	—	—	—

Laufende Nr.	Einnahme.	Effecten.		Geld.		Reste.		Nr. der Beläge.
		M.	M.	℔	M.	℔		
8	Transport Zinsen pro term. 1. Januar 1896: von 2700 Mf. 3 1/2 % Schles. Pfandbriefen 47,25 Mf. von 9100 Mf. 3 % Schles. Pfand- briefen 136,50 „	2000	2190	02	—	—	—	
9	Von dem Bankgeschäft C. Heimann hier an- gekauft die 3 % Schlesischen Pfandbriefe: Lit. D. Serie III Nr. 13 586 über 1000 Mf. „ „ „ XIV Nr. 2474/5 über je 200 Mf. 400 „	1400	—	—	—	—	—	5/7
10	Zufolge Verfügung vom 18. März 1896 — Nr. 4819: an Beiträgen der Kirchengemeinden zu den General = Kirchenvisitationskosten für 1. April 1895/96 1000 Mf. darauf sind eingegangen von der Schlesischen landschaftlichen Bank hier dagegen im Rest geblieben die von der Kreis- Synode Gleiwitz zu entrichtenden	—	924	—	—	76	—	8
	Summa der Einnahme	3400	3297	77	76	—	—	

Laufende Nr.	Ausgabe.	Effecten.		Geld.		Reste.		Nr. der Beläge.
		M.	M.	℔	M.	℔		
1.	Der ult. März 1894/95 verbliebene Vorschuß per	—	19	56	—	—	—	
2.	An den Consistorial = Secretariats = Assistenten Remela an Vorschuß zufolge Verfügung vom 24. Juni 1895 (Nr. 10 286)	—	1000	—	—	—	9/10	
3.	An das Bankgeschäft C. Heimann hier: für die angekauften sub Nr. 9 der Einnahme nachgewiesenen 3 % Schles. Pfandbriefe per 1400,00 Mf. Baluta 1000 Mf. à 96,375 .. 963,75 „ 400 „ à 96,675 .. 386,70 „ 1 % Provision 1,40 „ Stempel etc. 0,60 „	—	1352	45	—	—	5/7	
4.	An den Consistorial = Secretariats = Assistenten Remela hier die 3 1/2 % Schles. Pfandbriefe: Lit. A Serie III Nr. 27247/9 à 300 Mf. = 900 Mf. „ D „ IV Nr. 3156 500 „ „ D „ V Nr. 5831, 6488 und 5409 à 200 Mf. = 600 „	2000	—	—	—	—	2/3	
5.	An das Instrumenten = Depositorium die ange- kauften 3 % Schles. Pfandbriefe: Lit. D Serie III Nr. 13 586 über 1000 Mf. „ D „ XIV Nr. 2474/5 à 200 Mf. = 400 „	1400	—	—	—	—	5/7	
6.	An den Hauptverein für christliche Erbauungs- schriften, z. B. des Herrn Ernst Rebisch zu Berlin: den Restbetrag der Kosten für die an den Herrn General-Superintendenten, Wirkl. Ober-Consistorialrath D. Erdmann, nach Waldburg gesandten Schriften	—	267	30	—	—	11/13	
	Summa der Ausgabe	3400	2639	31	—	—	—	

Schluß.	Effecten.	Geld.	
	M.	M.	S.
Die Einnahme beträgt	3 400	3 297	77
Die Ausgabe beträgt	3 400	2 639	31
Mithin sind im Bestande verblieben	—	658	46
Dazu die Kapitalien:			
4% consolidirte Staatsanleihe	12 000	—	—
3 1/2% Schlesiſche Pfandbriefe	2 700	—	—
3% " "	10 500	—	—
Betrag des Vermögens ult. 1895/96	25 200	658	46

Breslau, den 4. Juni 1896.

Königliche Institute-Kasse.

Hentſchel. Schuster.

Daß die vorstehend aufgeführten Werthpapiere über 25 200 Mk. geschrieben: „Fünfundzwanzigtausendzweihundert Mark“ am Schlusſe des Rechnungsjahres 1895/96 im Instrumenten-Depositorium wirklich vorhanden waren, wird hiermit bescheinigt.

Breslau, den 5. Juni 1896.

Der Curator der Königlichen Institute-Kasse.

Hierſemenzel, Regierungs-Offessor.

Uebersicht

über die Verwaltung und den Vermögensstand des Evangelischen General-Kirchenvisitations-Fonds für die Provinz Schlesien im Jahre 1893/94.

	Werthpapiere	Baar
	Mk.	Mk.
I. Das Vermögen des Fonds betrug am		
31. März 1893	23 000	52,84
II. Einnahme im Etatsjahre 1893/94:		
1) Zuwendungen	—	Mk.
2) Kapitalzinsen	865,00	865,00
3) Durch Anlegung der Bestandsgelder	900	—
zusammen	23 900	917,84
III. Ausgabe im Etatsjahre 1893/94:		
Für angekaufte Werthpapiere	—	883,11
IV. Vermögen des Fonds am 31. März 1894	23 900	34,73

Breslau, den 17. August 1894.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Uebersicht

über die Verwaltung und den Vermögensstand des Evangelischen
General-Kirchenvisitations-Fonds für die Provinz Schlesien im
Jahre 1894/95.

	Werthpapiere Mk.	Baar Mk.
I. Das Vermögen des Fonds betrug am 31. März 1894	23 900,00	34,73
II. Einnahme im Etatsjahre 1894/95:		
1) Zuwendungen	1000,00 Mk.	
2) Kapitalzinsen	896,50 "	1896,50
3) durch Anlegung der Bestandsgelder	1 900,00	—
zusammen	25 800,00	1931,23
III. Ausgabe im Etatsjahre 1894/95:		
Für angekaufte Werthpapiere		1950,79
Bestand	25 800,00	
Voranschuß		19,56
IV. Vermögen des Fonds am 31. März 1895 abzüglich des Baarvorschußes	25 780,44	

Breslau, den 8. Juni 1895.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 19b. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die Weiterbewilligung eines jährlichen Betrages von
1000 Mk. zu dem General-Kirchen-Visitations-Fonds auf die drei
Jahre 1897, 1898 und 1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. November 1896, . .

J.-Nr. 18 377.

Den Provinzial-Synodal-Vorstand ersuchen wir ergebenst, mit
unserem den General-Kirchen-Visitations-Fonds betreffenden Schreiben
vom 23. September d. J. — Nr. 14 904 — die beifolgende Vorlage
zur Kenntniß der bevorstehenden Provinzial-Synode zu bringen und
deren Beschlußfassung gefälligst herbeizuführen.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. B. des
Präsidenten, Herrn Grafen von Nothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Nothkirch und Trach.

Vorlage.

betreffend den evangelischen General-Kirchen-Visitations-Fonds für die
Provinz Schlesien.

Der evangelische General-Kirchen-Visitations-Fonds für die Provinz
Schlesien hat den Zweck, künftig die Kosten zu bestreiten, welche durch
die auf Anordnung des Kirchenregiments innerhalb der Provinz

Schlesien abzuhaltenden General-Kirchen-Visitationen veranlaßt werden. Der Fonds wurde mit einem von dem General-Superintendenten Erdmann zu diesem Zweck gesammelten Kapitalbetrage von 7000 Mk. errichtet und dessen Verwaltung und Verwendung durch das mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1882 genehmigte Statut vom 26. Mai dess. J. geregelt (Kirchl. Amtsbl. Seite 79). Durch weitere Zuwendungen und Kapitalisirung der Zinsen ist der Fonds, wie die durch das Kirchliche Amtsblatt jährlich veröffentlichten und die der Provinzial-Synode mitgetheilten Uebersichten ergeben, bis zum 31. März 1896 auf 25 200 Mk. in Werthpapieren und 658,46 Mk. baar gestiegen.

Da die Zinsen und die sonstigen Jahreseinkünfte des Fonds die in § 3 des Statuts vorgesehene Höhe von 1000 Mk. noch nicht erreichten, wurden die Kosten der regelmäßig alljährlich stattgefundenen Visitationen durch freiwillige Beihilfen von Freunden der Kirche bis 1894 gedeckt, dagegen zur Bestreitung der Kosten der 1895 in der Diöcese Waldburg und 1896 in der Diöcese Frankenstein-Münsterberg abgehaltenen Visitationen die von der siebenten Provinzial-Synode auf drei Jahre bewilligten je 1000 Mk. (Verhandlungen Seite 73) mit verwendet. Derselbe Betrag steht für 1897 in Aussicht, sodaß voraussichtlich ein Theil der Zinsen den Kapitalbetrag steigern wird. Zu demselben kommt ferner ein von der Frau Gräfin Harrach testamentarisch dem Fonds ausgelegtes Legat von 2000 Mk., dessen ungeachtet decken die Zinsen des Fonds noch nicht die Kosten einer Visitation.

Der hohen Synode stellen wir deshalb ergebenst anheim, auch für die Jahre 1897, 1898, 1899 einen Beitrag von je 1000 Mk. zu bewilligen, da nach Unterbrechung des früheren Verfahrens die Beschaffung der erforderlichen Mittel kaum möglich und nach den Kundgebungen der siebenten Synode auch nicht erwünscht ist. Im Uebrigen bemerken wir, daß die Festsetzung der abzuhaltenden Visitationen regelmäßig unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes geschieht und bei der allgemeinen Werthschätzung derselben eine Rechtfertigung vor der Synode wohl entbehrlich sein dürfte.

D. Stolzmann.

Anlage 19c. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlagen des Königl. Consistoriums:

- a) über den General-Kirchen-Visitations-Fonds und
- b) über die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 1000 Mk. zu dem General-Kirchen-Visitations-Fonds auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatler: Superintendent Schumann.

Provinzial-Synode wolle:

- a) von der Vorlage über den General-Kirchen-Visitations-Fonds Kenntniß nehmen, und
- b) als Beitrag zu den General-Visitationskosten die Summe von jährlich zweitausend (2000) Mk. auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899 gewähren.

v. Lösch. Wenkel.

Anlage 20 a. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)

Antrag der Kreis-Synode Landeshut,

betreffend Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften.

Königliche Superintendentur.

J.-Nr. 1860.

Bernersdorf p. Merzdorf,

den 10. September 1896.

Ew. Hochgeboren beehre ich mich in Ausführung des am 27. August cr. gefaßten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu überreichen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an zuständiger Stelle dahin vorstellig werden, daß zur Bekämpfung der Schundcolportage wirksamere Maßregeln ergriffen bezw. Geseze erlassen werden, als die etwa bestehenden, so daß es unmöglich gemacht

bezw. bestraft werden kann, sittlich zweideutige Romane und andere Schriften umherzutragen und anzubieten.“

Rohkohl, Superintendent.

An
den Vorsitzenden des Provinzial-Synodal-
Vorstandes, Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 20b. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)

Antrag der III. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Landeshut: „Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften.“

Berichterstatter: Freiherr v. Durant.

Provinzial-Synode erkennt die Wichtigkeit des von der Kreis-Synode zu Landeshut angeregten Gegenstandes an, ebenso aber auch dankbar die Schritte, welche seitens des Königlichen Consistoriums und Provinzial-Synodal-Vorstandes in Anlehnung an den Beschluß der Provinzial-Synode vom 7. December 1893 nach Inhalt des Präsidial-Berichtes Nr. 15 (Drucksache Nr. 50) gethan worden sind.

Sie ersucht das Königliche Consistorium,

- 1) allen Gemeinde-Kirchenrätthen die vorhandenen darauf bezüglichen gesetzlichen wie polizeilichen Bestimmungen bekannt zu geben und
- 2) die Gemeinde-Kirchenräthe erneut aufzufordern, alle vorkommenden Fälle von Uebertretungen dieser Bestimmungen ernstlichst in's Auge zu fassen und bei den zuständigen Behörden die nöthigen Anträge auf Beseitigung des Anstoßes zu stellen.

Falls aber derartige wohlbegründete Anträge nicht den erwarteten Erfolg haben sollten, dann dem Königlichen Consistorio Mittheilung zu machen.

v. Seydewitz.

Goebel.

Anlage 21a. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Antrag der Kreis-Synode Brieg,

betreffend die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in derjenigen des Vaters.

Brieg, den 9. September 1896.

Die Hochwürdigste Provinzial-Synode wolle beschließen:

Da die gegenwärtige Erschwerung für die Abgabe von Erklärungen, betreffend die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in derjenigen des Vaters, ein Hinderniß bildet der thatsächlich vorhandenen Willensmeinung Folge zu geben — und da ein Lehrer zur Entgegennahme solcher Erklärungen im Auftrage des Landrathsamtes vollständig geeignet ist, so ist an zuständiger Stelle darauf hinzuwirken, daß die bezüglichen schriftlichen Erklärungen vor dem Hauptlehrer der gewählten Schule abgegeben werden dürfen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Müller. Haunschild. Lehmann. Menzel.

Die Protokollführer.

Dr. Doormann. Fruhner.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 21 b. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Antrag der III. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Brieg, betreffend die Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer andern Religion als derjenigen des Vaters.

Berichterstatter: Superintendent Meißner-Tschöplowitz.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Brieg unter Verweisung auf die Beschlüsse der letzten Provinzial-Synode (Sitzung 7, Nr. VI) zur Tagesordnung überzugehen.

v. Seydewitz.

Goebel.

Anlage 22 a. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Antrag der Kreis-Synode Neumarkt,

betreffend Beseitigung der bei der Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitz im Jahre 1892 und bei der Errichtung der katholischen Schule zu Reulendorf im Jahre 1893 hervorgetretenen Imparität.

Dem hochgeehrten Vorstände der Provinzial-Synode theile ich ergebenst mit, daß die Kreis-Synode Neumarkt am 25. Juni cr. folgenden Antrag einstimmig angenommen hat:

„Kreis-Synode wolle beschließen — „die bei der Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitz im Jahre 1892 und bei der Errichtung der katholischen Schule zu Reulendorf im Jahre 1893 in greller Weise hervorgetretene Imparität zu Ungunsten der evangelischen und zu Gunsten der katholischen Staatsangehörigen zur Kenntniß der Provinzial-Synode zu

bringen mit dem Antrage, auf zweckdienlichem Wege auf die Beseitigung dieser Imparität hinzuwirken.“

Begründung umseitig.

Reymann, Superintendent.

An
den Vorstand der Provinzial-Synode, zu
Händen Sr. Hochgeboren, des Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Unter dem 23. Februar 1891 hat die Königliche Regierung zu Breslau die Gründung einer evangelischen Schule in Krinitz, Kreis Neumarkt, unter Zuweisung der evangelischen Hausväter aus den Ortschaften Krinitz, Polkendorf, Hausdorf und Gossendorf beschlossen. Die Eröffnung der Schule erfolgte am 16. Mai 1892. Die Schülerzahl betrug schon über 70. Diese Kinder mußten früher zum weitaus größten Theile katholische Schulen besuchen und erhielten theils gar keinen, theils einen nur unzureichenden confessionellen Religionsunterricht. Daraus ergibt sich deutlich die Nothwendigkeit der Begründung dieser Schule. Freudig würden die Hausväter die Beiträge für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers leisten, wenn sie von den Abgaben für die katholischen Schulen in Krinitz und Hausdorf, in die sie bisher eingeschult waren, befreit worden wären. Dies ist jedoch nicht geschehen. Nach wie vor lasten diese Abgaben auf ihren Schultern; sie müssen also drei Schulen unterhalten, auch diejenigen der andern Confession, in die sie kein Kind zum Unterricht schicken.

Dies ist ein Zustand, der dem altpreussischen Grundsatz „suum cuique“ direct ins Gesicht schlägt, ebenso wie den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Theil II Titel XII, § 30), nach welchem „jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden ist“.

Es ist kein Wunder, daß darüber unter den evangelischen Hausvätern große Erbitterung herrscht, die noch dadurch gesteigert wird, daß in der benachbarten, ebenfalls zur Pfarodie Nachschütz gehörigen Gemeinde Reulendorf, vor Kurzem bei Begründung einer neuen katholischen Schule die katholischen Hausväter aus der seit 150 Jahren bestehenden evangelischen Ortschule sofort unter Entbindung von allen weiteren Abgaben für die evangelische Schule ausgeschult worden sind. Da muß sich unwillkürlich den Evangelischen die Frage auf die Lippen drängen, ob sie denn gegenüber den Katholiken Staatsbürger zweiter Klasse sind. Alle unsere Vorstellungen bei den hohen Behörden sind erfolglos geblieben. Der Herr Kultusminister ertheilte uns den Bescheid, daß er sich zu seinem Bedauern nach Maßgabe der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage sehe, eine Aenderung herbeizuführen.

Anlage 22b. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Antrag der I. Commission

zum Antrage der Kreis-Synode Neumarkt, betreffend Beseitigung der bei Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitsch und der katholischen Schule zu Reulendorf hervorgetretenen Imparität.

Berichterstatter: Erster Staatsanwalt Schmidt.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Die Petition, im Hinblick auf den darin zur Sprache gebrachten Mißstand durch Vermittelung des Königl. Consistoriums der Königl. Staatsregierung mit der Bitte zu überweisen, dieselbe als Material für die dringend notwendige Neuordnung der schlesischen Schulgesetzgebung zu verwenden.

b. Bitter.

Anlage 23a. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der Kreis-Synode Hirschberg,

daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde.

Hirschberg, den 27. September 1894.

Die Kreis-Synode Hirschberg stellt den Antrag:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde, weil theils wegen des Tages, auf welchen er fällt, theils wegen der Ausdehnung, welche er genommen hat, durch denselben großes Aergerniß bereitet wurde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Proz., Superintendent.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 23b. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, daß der Jahrmarkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde.

Berichterstatter: Freiherr von Türcke.

Commission beantragt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle entsprechend dem Antrag der Kreis-Synode Hirschberg das Königl. Consistorium

ersuchen, dahin zu wirken, daß der Jahrmakkt am Palmsonntage in Warmbrunn auf einen andern Tag verlegt werde, weil theils wegen des Tages, auf welchen er fällt, theils wegen der Ausdehnung, welche er genommen hat, durch denselben großes Aergerniß bereitet werde,"
anzunehmen.

v. Bitter.

Anlage 24a. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der Kreis-Synode Breslau,

daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeiten zuerkannt werde.

Breslau, den 23. September 1895.

In Ausführung des Beschlusses der Kreis-Synode Breslau vom 26. Juni d. J. erlauben wir uns, dem Hochwürdigem Synodal-Vorstand das Gesuch vorzutragen:

„Hochderselbe wolle geneigtest dahin wirken, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeiten zuerkannt werde, damit sie Vermögen erwerben und auch im Interesse der Inneren Mission Legate annehmen und Stiftungen verwalten können.“

Ergebenst

der Vorstand der Breslauer Kreis-Synode.

J. A.:

H. Maß, P.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigem Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 24b. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der I. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeiten zuerkannt werde.

Berichterstatter: Ober-Regierungsrath Glasewald.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, vom 16. Juni 1895, und das Staatsgesetz, betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, vom 18. Juni 1895 über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

von Bitter.

Anlage 25a. (Zur 3. Sitzung. S. 35.)

Antrag der Kreis-Synode Neumarkt,

betreffend Sonntagsentheiligung durch die Sonnabend-Hochzeiten.

Dem hochgeehrten Vorstande der Provinzial-Synode theile ich ergebenst mit, daß die Kreis-Synode Neumarkt am 25. Juni cr. folgenden Antrag einstimmig angenommen hat:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, das Königliche Consistorium zu ersuchen, den Geistlichen und Gemeindegemeinrathen zur Pflicht zu machen, den Sonnabend-Hochzeiten wegen der daran sich anschließenden Entheiligung des Tages des Herrn mit allem Eifer entgegen zu arbeiten.“

Reymann, Superintendent.

An
den Vorstand der Provinzial-Synode, s. S.
Er. Hochgeboren des Herrn Grafen von Roth-
kirch und Trach, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 25 b. (Zur 3. Sitzung. S. 35.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Neumarkt bezw. der Hochzeiten
an Sonnabenden.

Berichterstatter: Graf Stosch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Ueber den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage 26 a. (Zur 3. Sitzung. S. 36.)

Antrag der Kreis-Synode Grünberg,

betreffend Einschränkung des Gewerbebetriebes der Branntweinschänken
an den Sonn- und Festtagen.

Grünberg, den 23. März 1896.

Dem Hochwürdigen Vorstände der Provinzial-Synode erlauben wir uns, den nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Grünberg auf Grund des Beschlusses vom 29. Mai 1895 mit der gehorsamsten Bitte zu unterbreiten, denselben der Provinzial-Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Verhandlung resp. Beschlußfassung hochgeneigtest vorlegen zu wollen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lonicer, Superintendent.

Vorsitzender.

An
den Vorsitzenden der Provinzial-Synode, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren,
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Grünberg, den 29. Mai 1895.

Gehorjamer Antrag der Kreis-Synode Grünberg.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle — falls bis zu ihrem Zusammentritt im Jahre 1896 keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Branntweinschänken an Sonn- und Festtagen im Sinne des Provinzial-Synodal-Beschlusses vom 5. December 1893 erfolgt sein sollte — wiederholt bei der

zuständigen Staatsbehörde um eine thunlichste Beschränkung des genannten Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen petitioniren.

Lonicer, Superintendent.

Vorsitzender.

Gründe:

Auf der Kreis-Synode des Jahres 1894 wurde der Vorsitzende ermächtigt, mit der Polizei-Behörde der Stadt Grünberg in Verbindung zu treten, um eine gesetzlich zulässige Einschränkung des Branntweinauschs namentlich am Sonntage herbeizuführen. Das Ergebnis war ein negatives, insofern die Polizei-Verwaltung der Stadt Grünberg unter dem 25. Mai 1895 erklärte, daß sie „mangels gesetzlicher Bestimmungen“ sich nicht in der Lage befände, den Ausschank bzw. Verkauf von geistigen Getränken an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden zu inhibiren. Daraus ging hervor, daß der Beschluß der Provinzial-Synode des Jahres 1893 vom 5. December noch nicht zu einer Einschränkung der bis dahin geltenden Bestimmungen über den Branntweinausschank geführt hatte.

Die Kreis-Synode schloß daher, daß die Staatsbehörde sich dem Provinzial-Synodal-Beschluß gegenüber ablehnend verhalten habe und glaubte, daß durch den obigen Antrag der Kreis-Synode der Anstoß gegeben werden könnte, die nächste Provinzial-Synode zu nochmaliger Petition bei der Staatsbehörde zu veranlassen, und daß es an der Zeit sei, Zeugniß abzulegen, daß die beregte Frage als eine brennende innerhalb der Provinzial-Kirche empfunden werde.

Lonicer, Superintendent.

Anlage 26 b. (Zur 3. Sitzung. S. 36.)

Antrag der Kreis-Synode Jauer,

betreffend die Sonntagsheiligung.

Königliche Superintendentur.

J.-Nr. 216.

Poischwitz, den 15. Juni 1896.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns nachstehenden von der Kreis-Synode Jauer in ihrer Sitzung am 4. Juni d. J. einstimmig gefaßten Beschluß gehorsamst zu unterbreiten:

„An zuständiger Stelle, d. h. bei der Provinzial-Synode, dahin vorstellig zu werden, daß die Sonntagsheiligung durch Schließung der Schankstätten während der Gottesdienststunden gefördert werde.“

Der Vorstand der Kreis-Synode Jauer.

Rauch, Superintendent.

An
die Hochwürdige Schlesische Provinzial-Synode, z. H. des Präses derselben, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 26 c. (Zur 3. Sitzung. S. 36.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Grünberg und der Kreis-Synode Jauer betr. den Gewerbebetrieb der Branntweinschänken an Sonntagen.

Berichterstatter: Graf Stosch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über die Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen und zwar in der Erwägung, daß durch die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 9. März 1896 die nöthigen Maßregeln bereits getroffen sind.

Anlage 27 a. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Grünberg,
betreffend das Duellunwesen.

Grünberg, den 5. Mai 1896.

Hochwürdige Provinzial-Synode möge darauf hinwirken, daß in der kirchlichen Gesetzgebung die Verurtheilung des Duells, als eines frevelhaften Spiels mit dem Menschenleben zum Ausdruck komme und in der staatlichen Gesetzgebung auf eine wirksame Wahrung der äußeren Ehre Bedacht genommen werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lonicer, Superintendent.

Gründe:

Unsere Kirche hat nicht aus Intoleranz gegen die unglücklichen Todten, sondern aus Barmherzigkeit gegen die Lebenden das kirchliche Verhalten in Bezug auf Bestattung der Selbstmörder geregelt, da liegt es nahe, daß wir auch hinsichtlich des in Frage stehenden Duells nach kirchlichen Bestimmungen verlangen.

Nicht als ob die vorliegenden Schäden durch solche Bestimmungen geheilt werden könnten, aber bei der erziehlichen Bedeutung der Kirche für das Leben unseres Volkes sind solche nöthig. Der Grundgedanke dieser Bestimmung muß sein:

„Solchen Gemeindegliedern unserer Kirche, welche in einen wirklichen Zweikampf sich einlassen, sind die kirchlichen Rechte zu versagen.“

Die bestehenden Gesetzesparagraphen bedrohen zwar Ehrenfränkungen mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, das christliche Bewußtsein verlangt aber Ausschluß der dafür oft eingesezten Geldstrafe und eine möglichst scharfe Handhabung der bestehenden Gesetzgebung.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Nothkirch und Trach.

Anlage 27 b. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Jauer,
betreffend das Duellunwesen.

Königliche Superintendentur.

J.-Nr. 217.

Poischwitz, den 15. Juni 1896.

(Laut Protocoll der Kreis-Synode Jauer vom 4. Juni 1896.)

Der Vorsitzende brachte hierauf die Duellfrage zur Sprache und schlug der Synode vor, eine darauf bezügliche Resolution zu fassen.

Pastor Schwantke stellte den Antrag, folgenden Beschluß zu fassen:

„Kreis-Synode spricht ihr tiefes Bedauern über die Zunahme des Duellunwesens aus und richtet an die Hochwürdige Provinzial-Synode die Bitte, an zuständiger Stelle laut und kräftig ihre Stimme gegen dasselbe zu erheben und nachdrücklich auf Beseitigung desselben hinzuwirken.“

Wir beehren uns, diesen einstimmig angenommenen Antrag der Hochwürdigen Provinzial-Synode gehorsamst zu unterbreiten.

Der Vorstand der Kreis-Synode Jauer.

Rauch, Superintendent.

An
die Hochwürdige Schlesiische Provinzial-Synode, a. H. des Präses derselben, Herrn Grafen von Nothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Nothkirch und Trach.

Anlage 27c. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Breslau,
betreffend das Duellunwesen.

Breslau, den 14. Juli 1896.

Hochwürdigem Provinzial-Synodal-Vorstande beehren wir uns im Auftrage und auf Beschluß der am 24. Juni d. J. abgehaltenen Versammlung der Kreis-Synode Breslau folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Hochwürdige Schlesische Provinzial-Synode wolle dem immer weiter um sich greifenden, den Geboten und dem Geiste der evangelischen Kirche und den Gesetzen des Landes zuwiderlaufenden Duellunwesen gegenüber entschieden Stellung nehmen, insbesondere dem Kirchenregiment Vorschläge unterbreiten, wie von der Kirche diesem Uebel zu begegnen sei.“

Beglaubigten Protocoll-Auszug über die auf der Kreis-Synode Breslau hierüber gepflogene Discussion, sowie ein Druckemplar der von dem Referenten, Herrn Professor Dr. Kaufmann, hierüber aufgestellten Thesen erlauben wir uns ergebenst beizufügen.

Der Vorstand der Kreis-Synode Breslau.

J. A.:

Matz, P., Städt. Kircheninspector.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigem Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Auszug aus dem Protocoll der Kreis-Synode Breslau 1896.

Verhandelt Breslau, den 24. Juni 1896.

Sitzung der Kreis-Synode Breslau.

Zahl der Mitglieder 105. Vorsitzender: Städtischer Kircheninspector
„ „ Anwesenden 81. Pastor prim. Matz.

Nr. 6 der Tagesordnung.

Antrag von 18 Mitgliedern der Kreis-Synode:

„Hochwürdige Synode wolle bei der diesjährigen Schlesischen Provinzial-Synode beantragen:

dem immer weiter um sich greifenden, allen göttlichen und menschlichen Ordnungen zuwiderlaufenden Duellunwesen gegenüber entschieden Stellung zu nehmen, insbesondere dem Kirchenregiment Vorschläge zu unterbreiten, wie von der Kirche diesem Uebel zu begegnen sei.“

Referent: Synodale Professor Dr. Kaufmann.

Das Referat liegt gedruckt bei.

Synodale Fritsch (Ober-Landesgerichtsrath) dankt dem Referenten und spricht über die Unsittlichkeit des Duells. Er hebt besonders die Strafbarkeit desselben nach den Landesgesetzen hervor und sieht als die Quelle des leidigen Duellunfugs den in militärischen Kreisen verbreiteten Ehrbegriff an. Abhilfe müsse man daher an anderer Stelle suchen. Merkwürdig sei, daß seines Wissens noch niemals der § 210 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung gekommen sei, welcher den Herausforderer mit Gefängnißstrafe belegt.

Synodale Bender (Oberbürgermeister) verspricht sich zwar von hier gefaßten Beschlüssen nicht viel, begrüßt aber ein so einmütiges Zeugniß der den verschiedensten Lebenskreisen angehörigen Synodalen als ein bedeutungsvolles, gewichtiges Zeichen, das man an zuständiger Stelle wenigstens nicht ganz übersehen können.

Synodale Künzler (Diaconus) äußert sich dahin, daß voraussichtlich alle Kreis-Synoden über diese Sache Beschluß fassen werden, und hofft, daß dem gegenüber die Provinzial- und die General-Synode sich der Behandlung dieser Frage nicht entziehen werden.

Synodale Meyer (Pastor) spricht seine Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten aus. Es sei Christenpflicht, überall bei sich bietender Gelegenheit die falschen Ehrbegriffe zu bekämpfen und so zu versuchen, den Gewissensdruck, von dem sich viele belästet fühlen, zu brechen.

Synodale Kaufmann (Referent) wünscht eine Aenderung in dem Wortlaut des eingebrachten Antrages. Er beantragt, statt „allen göttlichen und menschlichen Ordnungen“ zu setzen: „dem Gebot und Geiste der evangelischen Kirche und den Gesetzen des Landes.“ Redner erinnert noch an einige bekannte und bezeichnende Duelle aus der Vergangenheit.

Synodale Bender beantragt, dem Referenten den Dank der Synode auszusprechen; zugleich das Referat durch den Druck zu vervielfältigen und an die Synodalmitglieder zu vertheilen.

Synodale Meyer vermißt in dem Referat eine stärkere Betonung der kirchlichen Gesichtspunkte.

Synodale Kaufmann rechtfertigt sich demgegenüber unter Hinweis auf seine erste These.

Der Vorsitzende tritt dem Referenten bei und empfiehlt, den Antrag Bender sowie die von dem Referenten beantragte Veränderung in dem Wortlaut des in der Tagesordnung abgedruckten Antrages anzunehmen.

Synodale Gerhard beantragt, auch dem Vorstande der Provinzial-Synode ein Exemplar der Kaufmann'schen Thesen einzusenden.

Synodale Meyer betont noch einmal seine vorhin ausgesprochene Anschauung und sucht sie zu rechtfertigen.

Synodale Kaufmann macht, um eine Einigung zu erzielen, den Vorschlag, dem Referat am Schluß noch einige Sätze anzufügen, welche den Standpunkt der Kirche in dieser Frage ganz zweifellos klarzulegen geeignet seien.

Hierauf werden die Anträge Bender, Gerhard und Kaufmann, endlich der ursprüngliche in der Tagesordnung stehende Antrag von 18 Synodalmitgliedern mit der eben beschlossenen Kaufmann'schen Modification angenommen und Nr. 6 der Tagesordnung für erledigt erklärt.

Städtischer Kircheninspector Maß, P.

Die Richtigkeit obigen Protocoll-Auszuges bescheinigt.

Breslau, den 7. Juli 1896.

(L. S.)

Maß, Pastor prim. bei St. Maria-Magdalena.

Thesen zur Bekämpfung des Duellunwesens. *)

I. Daß das Duell den Geboten und dem Geiste der evangelischen Kirche, und daß es dem Gesetze unseres Landes widerspricht — bedarf keiner Ausführung.

II. Ebenso steht aber auch die Thatfache fest, daß das Duell in weiten und wichtigen Kreisen unseres Volkes, vor allem in dem Offizierstande, in den Kreisen der Universitäten und des auf ihnen gebildeten Beamtenstandes herrschende Sitte ist und von tüchtigen Männern grundsätzlich vertheidigt wird.

III. Bei dieser Vertheidigung laufen erhebliche Irrthümer und unklare Vorstellungen unter, von denen die wichtigsten folgende sind:

a. Irrig ist es, wenn man etwa unter Hinweis auf die Fehde und den gerichtlichen Zweikampf das Duell als eine Sitte des kampffreudigen Mittelalters und damit als verehrungswürdiges Erbe unserer gesunden Ahnen vertheidigt, das die matte Zeit erfrische. Denn das moderne Duell gleicht weder der Fehde noch dem gerichtlichen Zweikampfe, noch ist es von ihnen abzuleiten. Weder die allgemeinen Gesetze, noch die Sitte des

*) Diese Thesen bildeten den Kern des Vortrages, mit dem Prof. G. Kaufmann in der Kreis-Synode Breslau (24. Juni 1896) den folgenden Antrag begründete, der dann einstimmig angenommen wurde:

Kreis-Synode wolle bei der diesjährigen Schleifischen Provinzial-Synode beantragen: „dem immer weiter um sich greifenden, den Geboten und dem Geiste der evangelischen Kirche und den Gesetzen des Landes zuwiderlaufenden Duellunwesen gegenüber entschieden Stellung zu nehmen, insbesondere dem Kirchenregiment Vorschläge zu unterbreiten, wie von der Kirche diesem Uebel zu begegnen sei.“

Die Synode beschloß ferner, die Thesen drucken zu lassen und zunächst unter die Mitglieder der Synode zu vertheilen.

deutschen Adels und der deutschen Universitäten des Mittelalters kennen das Duell.

- b. Eine unklare Vorstellung ist es, wenn man das Duell verteidigt, weil das Gericht bei Beleidigungen der Ehre dem Beleidigten keine Genugthuung gewähren könne, weil man das Bedürfnis habe, sich zu rächen, sich mit eigener Hand Genugthuung zu verschaffen. Denn das moderne Duell ist dazu nicht geeignet. Das Duell ist kein Kampf im vollen Sinne des Wortes, sondern ein ceremonieller Kampf, ein an bestimmte Waffen und Formen so gebundener Kampf, daß er in vielen Fällen mehr einem Glücksspiel als einem wirklichen Kampfe gleicht. Der Beleidigte darf nicht kämpfen mit der Waffe, d. h. der Form der blanken Waffe oder der Form der Schußwaffe, die ihm vertraut ist, auch nicht in den Formen, die seiner Körpergestalt und seinem Temperament entsprechen, sondern nur mit den Waffen, die zur Zeit und am Ort für das Duell als üblich gelten. Das Duell ist oft genug tatsächlich ein Kampf mit ungleichen Waffen, eine Entwaffnung des einen zu Gunsten des anderen.

Ferner kann man schon in Folge der gebundenen Form des Kampfes alles das, was sich für das Bedürfnis sagen läßt, einen frechen Beleidiger mit eigener Hand zu züchtigen, für das Duell nur in sehr beschränkter Weise geltend machen.

- c. Es ist ferner eine unklare Vorstellung, daß die Ehre des von einem Schurken oder Frechen schwer Beleidigten, sei er verleumdet oder in seiner Frau oder Tochter verletzt, dadurch wieder hergestellt werde, daß man mit ihm Kugeln wechselt. Ist es nicht eine neue Schande und ein neues Elend, daß man sich mit einem Menschen, den man verachtet, auf einen Boden stellen, sich mit ihm zu einer Art Kampfspiel oder Todeslotterie vereinigen soll? Wie reinigt das die verletzte Ehre?

- d. Irrig ist ferner, daß das Duell als Hüterin der guten Sitte und einer von der Rücksicht auf die Ehre erfüllten Gesellschaft gerühmt wird. Das gilt höchstens, so weit es sich um die Wahrung gewisser Formen handelt, und auch diese würden besser gewahrt bleiben, wenn durch Beseitigung des Duells die Begriffsverwirrung beseitigt würde, die das Duellwesen über unsere Ehrbegriffe gebracht hat.

Auch ist es Thatsache, daß die studentischen Corporationen, die Parlamente und die bürgerlichen Kreise, in denen das Duell nicht herrscht, weniger den Schauplatz von Excessen bilden, als die entsprechenden studentischen,^{*)} parlamentarischen, bürgerlichen und militärischen Kreise, in denen es gepflegt wird. Doch mag man auch absehen von solchen immer mit Schwierigkeiten verknüpften Vergleichen, nicht zu bezweifeln bleibt Folgendes:

- 1) Daß das Duell von der Rohheit und der Trivialität häufig benutzt wird, um Schwächere erst zu beleidigen und dann in der Form des Duells zu mißhandeln. Das Duell erzieht Raufbolde.^{**)}
- 2) Thatsache ist ferner: der Freche, der sich ohne Ueberlegung zu dem Duell er bietet, weil er nur so den Schein aufrecht erhält, der die Niederträchtigkeit seines Wesens verhüllt, kann lange Zeit weite Kreise tyrannisiren, wenn er ein guter Pistolenschütze ist. Unser Duellwesen ist ein starker Schutz für die Rindvieh in Glacehandschuhen.
- 3) Das Duellwesen ist eine Quelle der Vergiftung und Entartung der Begriffe über Ehre und Recht, denn die sittlichen Begriffe, die das Duellwesen beherrschen, sind mehr beeinflusst von den Anschauungen, die auf dem Sumpfboden des High Life, am Spieltisch und unter Courtisane erwachsen sind,^{***)} als durch das Denken und Empfinden

^{*)} Für studentische Corporationen pflegt man es zu leugnen. Aber mit Unrecht. Für die Parlamente vergleiche man französische mit deutschen Parlamenten.

^{**)} Ein empörendes Beispiel theilt P. v. Salvisberg in seiner der Vertheidigung und Reform des Duells gewidmeten Schrift „Das Duell und die akademische Jugend,“ München 1896, S. 29 mit. Alte Hallenjer mögen sich an die „Kempeler“ erinnern. Wesentlich um die Rohheiten zu beseitigen, die begangen wurden, um Duelle zu provociren, sind immer zahlreichere Corporationen zu der Bestimmungsmensur fortgeschritten — eigentlich einer Aufhebung des wirklichen Duells durch ein Kampfspiel. Diese Umbildung ist ein unwiderlegliches Zeugniß, daß das Duellwesen Rohheiten und Gemeinheiten veranlaßt.

^{***)} Neuerdings verlautet sogar, daß der Ehrencodex dem Gentleman gestatte, ein falsches Ehrenwort abzugeben, wenn er anders eine Dame öffentlich bloßstellen würde, die das Gerücht beschuldigt, ihm zu Willen gewesen zu sein.

des gefunden Herkes unseres Volkes, der Bürger wie der Offiziere.

4) Insbesondere ist der Begriff der Satisfactionsfähigkeit

- a. unbestimmt nach seinen Grenzen,
- b. soweit die Grenzen bestimmbar sind, stehen sie im Widerspruch mit der Entwicklung der Gesellschaft,*)
- c. steht er im Widerspruch mit dem sittlichen Empfinden unseres Volkes.

Der verächtliche Mensch, der als hummelnder Student oder liederlicher Offizier in schamloser Weise sein Geld vergeudet, das sich vielleicht die Mutter und die Schwester abdarben, der die Handwerker und die kleinen Leute betrügt, um den Preis der Wohnung, der Kleidung u. s. w., der Mädchen verführt und im Elend verläßt, der durch schmutzige Reden und freches Benehmen lästig wird, der ist satisfactionsfähig, wenn nicht irgend ein Scandal ihn öffentlich bloßstellt. Aber dem wird die Ehre abgesprochen, der vor dem Feinde tapfer kämpfte, es jedoch für unsittlich hält, das Leben und die Kräfte, die er dem Lande und seiner Familie schuldet, auf die Lotterie des Kugelwechsels zu setzen, so oft es einem, gleichviel wie tief verkommenen, sogenannten Gentleman gefällt. Der gemeine Ehrendieb, der die Frau des Freundes verführt und dann den Kindern, denen er die Mutter moralisch getödtet hat, den Vater erschießt oder zum Krüppel schießt, der bleibt satisfactionsfähig, wenn nicht besondere Verhältnisse hinzukommen.

*) Dieser Begriff ist ein trauriges Erzeugniß der Verwirrung unserer Verhältnisse, die einen rechtlichen Unterschied der Stände nicht kennen und thatsächlich auch nicht die Elemente besitzen, ihn zu erzeugen, die aber noch getrübt werden durch die Erinnerungen und Reste vergangener Zeiten. Ist jeder Adlige satisfactionsfähig? Ja. Ist er es auch dann, wenn er als Handwerker oder Händler sein Brot sucht? Nein. Aber wenn er sich von Verwandten unterhalten läßt, also von einer besonderen Form der *ars mendicandi* lebt? Dann ist er Gentleman. Am bedenklichsten ist, daß die Leute, die nach Herkunft oder Beschäftigung eigentlich nicht satisfactionsfähig wären, dies Recht und die Vorschriften des Ehrencodex besonders eifrig und unvernünftig betonen, wenn sie durch irgend einen Titel oder etwa die Wahl zum Reserveoffizier in satisfactionsfähige Kreise eintreten.

IV. Die meisten Vertheidiger des Duells erkennen diese Schäden an, sie behaupten aber, die Sitte wurzele noch zu fest, lasse sich nicht schlechthin beseitigen, man müsse das Duell einschränken. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so erscheint das studentische Duell als die erträglichste Form. Auch kommen da mancherlei Erwägungen sozusagen pädagogischer Art ins Spiel. Indessen ist aber nicht zu verkennen, daß diese akademische Sitte eine Hauptquelle ist, aus der sich die Neigung für die Beibehaltung des Duells verbreitet. Dieser Umstand ist bei etwaigen Versuchen, es durch Reform zu erhalten, nicht zu übersehen und spricht für volle Beseitigung.

Weit verhängnisvoller und weit schwieriger einzuschränken ist das Duell, wie es in den Kreisen der Offiziere und der sogenannten besseren Gesellschaft gepflegt wird.

Eine Reihe der traurigsten Fälle hat in jüngster Zeit unzweideutig gezeigt, daß die bestehenden Ehrengerichte und im Besonderen auch die militärischen Ehrengerichte nicht im Stande sind, der Ungebühr zu steuern. Eine wirksame Reform der Ehrengerichte müßte aber beginnen mit einer Reform der Ehrbegriffe, und sie wird nicht möglich sein, so lange das Duellwesen den gegenwärtigen Einfluß auf die gesellschaftliche Stellung hat und die Duellanten die übliche Begünstigung und Anerkennung genießen.

V. Faßt man die Summe zusammen, so unterhält diese Sitte

- 1) vorzugsweise die irrige, von den thatsächlichen Verhältnissen täglich widerlegte Anschauung, als gäbe es eine sogenannte bessere Gesellschaft. Was sich dazu rechnet und was man dazu rechnet, sind theilweise wirthschaftlich schwache, abhängige und wesentlichen Elementen unserer heutigen Bildung und ihren Aufgaben fremd, kenntnißlos und unfähig gegenüberstehende Elemente, die in manchen Beziehungen eher unter als über dem Kerne unserer Bürgerschaft stehen.
- 2) Diese Sitte giebt gerade den bedenklichsten Elementen dieser sogenannten guten Gesellschaft die Mittel, sich in ihr zu behaupten und die tüchtigsten Menschen zu tyrannisiren.
- 3) Diese Sitte verwirrt und vergiftet unsere sittlichen Begriffe.
- 4) Diese Sitte steht im Widerspruch mit dem Geseze des Landes und ist deshalb eine Quelle der Rechtsverwirrung und eine Aufforderung an alle die bestehende Rechtsordnung

bekämpfenden Elemente, diese Ordnung gering zu halten und ihre Vertheidiger für Heuchler.

VI. Auf Grund einer Anregung aus der Versammlung wurde dann noch festgestellt, daß der Versuch, der von Zeit zu Zeit und kürzlich wieder gemacht worden sei, das Duell vom Standpunkt des Christenthums und im Besonderen auch der evangelischen Kirche aus zu vertheidigen — auf das Entschiedenste zurückzuweisen sei. Der Vortragende erklärte unter Hinweis auf seine These I, daß er die Lehre und die Pflicht der evangelischen Kirche in dieser Frage nicht weiter erörtert habe, weil von ihr gar keine Brücke hinüberführe zu den Anschauungen der Duellanten, weil hier Lehre und Pflicht der evangelischen Kirche an sich klar und unzweifelhaft sei. Wenn fromme Christen Duelle übernommen haben, so sind das Beispiele der Widersprüche, welche das Leben umschließt und verbindet; wenn aber der Versuch gemacht wird, das Duell mit Bibelsprüchen zu rechtfertigen, so ist das entweder ein Product völliger Begriffsverwirrung und jener Tradition, die durch die vielfache Interpretation aus jedem Wort der Schrift jeden Begriff herausliest, oder es ist Liebedienerei gegen die hohen Kreise, in denen das Duell in Gunst steht.

G. Kaufmann.

Anlage 27d. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Guhrau,
betreffend das Duellunwesen.

Kreis-Synode Guhrau.

Antrag, geeignete Schritte zur Beseitigung des Duellunwesens zu thun.

Guhrau, den 18. Juni 1896.

Der Antrag des Pastor Meßenthin gelangt mit 22 von 35 Stimmen zur Annahme.

Die kirchlichen Behörden und die Schlesische Provinzial-Synode sind zu bitten, geeignete Schritte zur Beseitigung des Duellunwesens zu thun.

Krebs, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27e. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Sprottau,
betreffend das Duellunwesen.

Von der Kreis-Synode Sprottau am 24. Juni 1896 einstimmig angenommener Antrag.

- 1) Die Kreis-Synode Sprottau erklärt jedes Duell für eine offenbare Verfündigung gegen das göttliche Gebot und schwere Schädigung der staatlichen Ordnung.
- 2) Kreis-Synode wendet sich an die Provinzial-Synode mit der Bitte, Hochdieselbe wolle auf allen ihr zustehenden Wegen dahin wirken, daß dem Vorkommen von Duellen möglichst vorgebeugt werde.

Laut Protokoll.

Jentsch, Superintendent.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27f. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Bernstadt,
betreffend das Duellunwesen.

Königliche Superintendentur
Bernstadt.

Pontwitz, Kr. Oels, 23. Juli 1896.

Die am 2. Juli d. Js. in Bernstadt tagende Kreis-Synode der Diocese Bernstadt hat einstimmig beschlossen:

Kreis-Synode Bernstadt spricht ihre tiefste Entrüstung aus über die aller göttlichen und menschlichen Ordnung, der Vernunft, dem Gewissen und dem Rechtsgeföhle des deutschen Volkes widerstrebenden Unsitte des Duells und beantragt:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, daß an Se. Majestät als den summus episcopus der evangelischen Landeskirche die Allerunterthänigste Bitte gerichtet wird, Allerhöchstderselbe wolle das Duell in der Armee verbieten.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Berthold, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27g. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Freystadt,
betreffend das Duellunwesen.

Die Kreis-Synode richtet an das Königliche Consistorium bezw. die Provinzial-Synode die dringende Bitte:

- 1) durch eine generelle das Begräbniß durch Duell Gefallener betreffende Anweisung an die Geistlichen, dem Urtheile der Kirche über das Duell Ausdruck und Nachdruck zu geben:
- 2) dem durch die derzeitige bürgerlich maßgebende Duellanschauung bedrängten christlichen Gewissen zu Hilfe zu kommen durch Unterstützung der auf eine wirkfame Bestrafung der Duellanten (Gefängniß, Zuchthaus), sowie auf einen ausreichenden Schutz der Ehre gerichteten Bestrebungen.

Freystadt, den 30. Mai 1896.

Für richtige Abschrift:

Kreisalz, den 11. Juni 1896. **Die Königliche Superintendentur.**
(L. S.) Bronisch.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27h. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Parchwitz,
betreffend das Duellunwesen.

Die Kreis-Synode Parchwitz richtet an die Schlesische Provinzial-Synode den nachfolgenden, einstimmig beschlossenen Antrag:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß dem Duellunwesen Einhalt gethan werde, insbesondere daß auf kirchengesetzlichem Wege die Stellung und das Verhalten der evangelischen Kirche und ihrer Organe gegenüber der dem Worte Gottes, sowie der religiösen und sittlichen Anschauung unseres christlichen Volks widersprechenden Unsitte des Duells geregelt und festgestellt werde.

Groß-Tinz, den 10. Juni 1896.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Mummann, Superintendent.

Vorsitzender.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27i. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Hirschberg,
betreffend das Duellunwesen.

Hirschberg, den 13. August 1896.

Die Kreis-Synode Hirschberg stellt an die Provinzial-Synode folgenden einstimmig angenommenen Antrag betreffend die Ergreifung von Maßregeln zur Beseitigung der Unsitte des Zweikampfes mit tödtlichen Waffen:

- 1) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle den Zweikampf mit tödtlichen Waffen als eine mit allen Mitteln zu bekämpfende Unsitte verurtheilen, die der christlichen Sittenlehre widerspricht, auf einem verkehrten Ehrbegriffe beruht und das gesunde Rechtsgefühl eines gesitteten Volkes beleidigt.

- 2) Um den Bann des Duellzwangs, unter dem die Angehörigen bestimmter Volksklassen und Berufsgruppen leiden, durchbrechen zu helfen, wolle Hochwürdige Provinzial-Synode erwägen, in welcher Weise die Vertretung und die Behörden der evangelischen Landeskirche sich an den Landesherrn als den obersten Kriegsherrn und Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit wenden können, damit nicht unausgesprochen bleibe, daß die Duellnoth dem christlichen Volke zum schweren Klagewege gereicht und daß von höchster Stelle ein erlösendes Wort erbeten und erhofft wird.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Prox, Superintendent.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27k. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg,
betreffend das Duellunwesen.

Superintendentur Militsch-Trachenberg. Militsch, den 24. August 1896.
J.-Nr. 760.

Hochwürdiger Provinzial-Synodal-Vorstand!

Im Auftrage der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, welche am 24. Juni zu Sulau darüber beschlossen hat, unterbreite ich dem Hochwürdigen Vorstand folgenden Antrag an die in diesem Jahr zusammentretende Schlesische Provinzial-Synode:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle die Unvereinbarkeit des Duells mit dem christlichen Bekenntniß zum unzweideutigen Ausdruck bringen und dafür Sorge tragen, daß dieser Stand-

punkt auch in der kirchlichen Gesetzgebung zur entsprechenden Geltung gelange.“

Indem ich mich des mir gewordenen Auftrages entledige, bin ich
Einem Hochwürdigem Provinzial-Synodal-Vorstand

gehorfamster
Daehsel.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigem Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27 I. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I,
betreffend das Duellunwesen.

Wiesenthal, den 14. Juni 1896.

Einer wohlblöblichen Kreis-Synode Löwenberg I
gestattet sich Unterzeichneter folgenden Antrag zu unterbreiten:
„Synode spricht ihr schmerzliches Bedauern aus über das
noch immer fortdauernde, der göttlichen und menschlichen
Ordnung widerstrebende, dem gesunden Rechtsgefühl des Volkes
und dem christlichen Gewissen schweres Mergerniß bereitende
Unwesen des Duells.“

Dieselbe bittet eine hochwürdige Provinzial-Synode, mit
 Klarheit und Entschiedenheit die Verwerflichkeit desselben vom

Standpunkt des Wortes Gottes auszusprechen und weitere
geeignete Schritte, eventuell durch Vermittelung des Evangelischen
Ober-Kirchenraths bis zur Allerhöchsten Stelle, zu thun, dasselbe
zu beseitigen.“

Ergebenst

Gaßmeyer, Pastor.

Dieser Antrag des Pastors Gaßmeyer in Wiesenthal ist von
der Kreis-Synode Löwenberg I am 26. August 1896 angenommen
worden und wird hierdurch dem Königlichen Hochwürdigem Consistorium
zur Vorlage an die diesjährige Provinzial-Synode über-
mittelt.

Löwenberg, den 1. September 1896.

Der Königliche Superintendent
Fiedler.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien. Breslau, den 24. September 1896.
J.-Nr. 15 622.

U r s c h r i f t l i c h

dem Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau,
ergebenst zu überreichen.

D. Stolzmann.

Der Hochwürdigem Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, den 26. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27 m. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Goldberg,
betreffend die Beerdigung der im Duell Gefallenen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand. Goldberg, den 2. November 1896.

In ihrer Sitzung vom 30. April cr. hat die Kreis-Synode Goldberg beschlossen, einen von dem Gemeinde-Kirchenrath zu Ulbersdorf gestellten Antrag, betreffend die Beerdigung der im Duell Gefallenen, bei principieller Verwerfung des Duells, ohne den Antrag in allen Theilen sich zu eigen zu machen, an die Provinzial-Synode zu überweisen.

Zu Ausführung dieses Beschlusses reichen wir anliegend den bezeichneten Antrag dem Vorstande der Hochwürdigen Provinzial-Synode zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst ein.

Der Vorstand der Kreis-Synode Goldberg.

Teuchert, Superintendent. Peisker, Beierlein,
Schubert, Schmidt.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Antrag

des evangelischen Gemeinde-Kirchenraths Ulbersdorf an die Kreis-Synode Goldberg, betreffend die Beerdigung der Duellanten.

Ulbersdorf, den 22. April 1896.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath zu Ulbersdorf beantragt:

„Eine Hochwürdige Kreis-Synode Goldberg wolle mit allen zuständigen Mitteln, ganz besonders durch Antrag an

die Hochwürdige Provinzial-Synode dahin wirken, daß seitens der obersten Kirchen-Behörde, des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu Berlin, eine für alle Gemeinden der evangelischen Landeskirche geltende Bestimmung erlassen werde, durch welche den im Duell Gefallenen ebenso, wie den zurechnungsfähigen Selbstmördern die feierliche Beerdigung versagt und den Geistlichen nur gestattet wird, den Leidtragenden in der Stille des Hauses den Trost des göttlichen Wortes zu gewähren.“

Gründe:

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß das Duell, wie man es auch betrachten mag, eine Gewaltthat ist, die mit den Forderungen des christlichen Glaubens, wie des christlichen Sittengesetzes in keiner Weise zu vereinbaren ist, ja das Gebot der christlichen Liebe und Geduld gradezu ins Gesicht schlägt. Angesichts des gekreuzigten Heilandes und unter dem Eindruck seines wiederholt ausgesprochenen Willens: „Vergebet, so wird Euch vergeben; rächet Euch selber nicht, sondern gebet Raum dem Zorn, ja, liebet Eure Feinde u. s. w. — Ich suche nicht meine Ehre“ — muß die Vertheidigung der eigenen Ehre mit der Waffe in der Hand als eine bewußte und bestimmte Lossagung vom Christenthum erscheinen. Mag auch der Einzelne dem Einfluß des göttlichen Wortes ferner stehend und beherrscht von Standesanschauungen sich dieser Bedeutung seiner That als eine Verleugnung des Christenthums nicht immer bewußt sein, so enthebt dies doch die christliche Gemeinde der Verpflichtung nicht, der richtigen Beurtheilung dieser That ohne Scheu und Menschenfurcht Geltung zu verschaffen.

Nun sind ja wohl in der jüngsten Zeit eine Menge Zeugnisse gegen das Duell aus den verschiedensten Kreisen laut geworden, welche eine Wendung zum Bessern erhoffen lassen: Der deutsche Adelstag hat den Beschluß gefaßt, daß die Ehrengerichte fernerhin von der Forderung des Duells Abstand nehmen sollen; aus Gelehrtenkreisen ist der Nachweis erbracht worden, daß das Duell höchst zweifelhaften Ursprungs ist und mit deutscher Sitte nichts gemein hat; und endlich hat der deutsche Reichstag in seltener Einmüthigkeit das Duell verurtheilt und auf die strengen Verordnungen Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III. gegen das Duell hingewiesen. All' diese höchst dankeswerthen Beschlüsse und Erklärungen machen

aber das Zeugniß der Kirche nicht überflüssig. Sie, die in erster Linie berufen ist, die Erscheinungen des gesammten öffentlichen Lebens auf ihren Gehalt zu prüfen und im Licht der Liebe Christi zu beurtheilen, darf nicht schweigen, wenn die Spitzen der Gesellschaft selbst in der Charwoche und in der Osterwoche ihre Ehrenhändel ausfechten, sie darf es um so weniger, als sie ja doch bei der Beerdigung der im Duell Gefallenen zu dieser Gewaltthat Stellung nimmt; es würde und müßte die Gewissen verwirren, wenn sie hier nicht ein klares, einmütiges und unzweideutiges Urtheil abgäbe. Schon aus diesen Erwägungen heraus erscheint der oben gestellte Antrag gerechtfertigt; er wird es noch in höherem Grade durch folgende zwei Gründe:

- 1) Es widerstreitet der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß bei der Beerdigung zurechnungsfähiger Selbstmörder jede Feierlichkeit unterbleibt, während Duellanten mit allen Ehren begraben werden. Muß doch, wenn man die That eines Duellanten mit der eines Selbstmörders vergleicht und alle Umstände in Rechnung zieht, ohne Weiteres zugegeben werden, nicht, daß Beide auf gleicher Stufe stehen, sondern daß die That des Duellanten noch viel schwerer wiegt, insofern sie nicht nur gegen das eigene Leben, sondern auch gegen das Leben eines Andern sich richtet und insofern der Selbstmörder, auch der zurechnungsfähige, doch den verhängnißvollen Schritt meist unter Verhältnissen thut, die ihn der ruhigen Ueberlegung berauben.
- 2) Es widerstreitet der Würde und dem Ansehen der evangelischen Kirche, daß ihre berufenen Vertreter, Geistliche und Gemeindekirchenräthe, gegenüber diesem Krebschaden der Gesellschaft eine so verschiedene Stellung einnehmen, daß die Einen die öffentliche Beerdigung des Duellanten versagen, während die Andern sie unbedenklich vollziehen.

Wer nur etwas Liebe zu seiner evangelischen Kirche, nur einen Funken kirchlichen Ehrgefühls besitzt, muß diese Verschiedenheit der Beurtheilung ein und desselben Falles tief und schmerzlich beklagen. Dieser zerstörenden, die Gewissen verwirrenden Willkür Einhalt zu thun, dazu ist der obige Antrag gestellt.

Möge der Evangelische Oberkirchenrath, wie er durch Erlaß vom 18. Juli 1884 die Frage der Beerdigung der Selbstmörder

im Geiste christlichen Ernstes, aber auch christlicher Liebe geregelt hat, auch für die Beerdigung der im Duell Gefallenen ein einheitliches Verfahren herbeiführen und zwar ein derartiges, daß den gottvergeffenen Gliedern unserer Gesellschaft der Widerstreit des Duells mit der christlichen Anschauung zum Bewußtsein kommt und die Leidtragenden in solchem Falle sich in der Stille unter Gottes heiliges Wort beugen lernen.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrath zu Albersdorf.

Schmidt, von Rosen, Patting, Conrad, Langner.

Anlage 27n. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der Kreis-Synode Volkenhain,

betreffend das Duellunwesen.

**Vorstand der Kreis-Synode
Volkenhain.**

Landeshut, den 27. August 1896.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle geeignete Schritte zur Beseitigung des Duellunwesens thun.

Der Synodal-Vorstand.

Gottwald. Werner. Hillberg, Vorsitzender.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 27a. (Zur 4. Sitzung. S. 37.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Jauer, Breslau, Guhrau, Sprottau, Bernstadt, Freystadt, Parchwitz, Hirschberg, Militzsch-Trachenberg, Löwenberg I, Goldberg, Vorkuhren, bezüglich des Duellwesens.

Berichterstatter: Hr. v. Liliencron.

Die Commission beantragt folgende Beschlußfassung:

Die achte Schlesische Provinzial-Synode erklärt, daß das Duell gegen Gottes heiliges Wort und Gebot und deshalb Sünde ist.

Sie erwartet nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers im Reichstage vom 17. November cr., daß solche Maßregeln von der Regierung getroffen werden, die in Zukunft die Duelle möglichst verhindern. Durch diesen Beschluß werden die unter Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68 der Druckachen gestellten Anträge für erledigt erklärt.

Anlage 28a. (Zur 4. Sitzung. S. 38.)

Antrag der Kreis-Synode Görlitz I

um Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung.

Ludwigsdorf, den 17. October 1895.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode beehren wir uns, folgenden von der Kreis-Synode Görlitz I in ihrer Sitzung am 10. d. M. mit sehr großer Majorität beschlossenen Antrag gehorsamt zu unterbreiten:

Hochwürdigste Provinzial-Synode wolle dahin wirken, daß in dem Disciplinargesetz vom 30. Juli 1880 im § 4 Absatz 2 Folgendes hinzugefügt werde: „Auch kann den Betreffenden

mit vorstehender Verlustigkeitserklärung mitgetheilt werden, daß ihnen bei fortdauernder Verletzung der kirchlichen Pflicht im Todesfalle eine kirchliche Beerdigung nicht gewährt werden darf.“

Begründung:

Die Verlustigkeitserklärung, welche im § 4 Absatz 1 ausgesprochen wird, ist der großen Mehrzahl der Tauf- und Trauerverweigerer völlig gleichgiltig. Denn die Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, haben sie nie begehrt, das kirchliche Wahlrecht haben sie nie in Anspruch genommen, und daß ihnen das Recht der Taufpathenschaft genommen wird, ist ihnen nur angenehm. Ueberdies ist die Inanspruchnahme des letzteren in einer anderen Parochie seitens des disciplinirenden Gemeindefkirchenraths nicht zu controliren. Die Ausschließung vom heiligen Abendmahl ist entweder den Betreffenden gleichgiltig, weil sie niemals zur Communion kommen, oder sie ist in großen Gemeinden nicht durchführbar, weil eine Anmeldung der Communicanten nicht stattfindet und der amtirende Geistliche den Disciplinirten nicht kennt; auch droht eine trotzige Umgehung der Ausschließung in einer anderen städtischen Kirche oder in einer benachbarten Parochie.

Der Kreis-Synodal-Vorstand Görlitz I.

Apelt, Sup.-Verweser.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

C. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 28b. (Zur 4. Sitzung. S. 38.)

Antrag der VI. Commission,
betreffend den Antrag der Kreis-Synode Görlitz I um Ergänzung
des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend
die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation
und Trauung.

Berichterstatter: Archidiaconus Kirchhofer.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dahin wirken, daß in dem
Disciplinargesetz vom 30. Juli 1880 in § 4 Absatz 2 Folgendes
hinzugefügt werde:

„Auch kann den Betreffenden mit vorstehender Verlustigkeits-
erklärung mitgeteilt werden, daß sie bei fortdauernder Ver-
letzung der kirchlichen Pflicht im Todesfalle eine kirchliche
Beerdigung nicht zu beanspruchen haben.“

Anlage 29a. (Zur 4. Sitzung. S. 39.)

Antrag der Kreis-Synode Brieg,
betreffend die Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung
der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefahr.

„Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
unter Bezugnahme auf den Erlaß des Evangelischen Ober-
Kirchenraths d. d. Berlin, den 4. November 1895
Nr. 6383 G. D. bei der Schlesischen Provinzial-Land-
und Städte-Feuer-Societät eine Vereinbarung zu erstreben,
nach welcher für die Versicherung der Kirchen und kirchlichen
Gebäude noch günstigere Bedingungen, als bisher, gewährt
werden.“

Der betreffende Erlaß ist beigelegt.

Brieg, den 9. September 1896.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Müller. Haunschild. Lehmann. Menzel.

Die Protocollführer.

Dr. Doormann. Frühner.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 6383 G. D.

Berlin, den 4. November 1895.

Den Vorstand benachrichtigen wir mit Bezug auf den von der
Kreis-Synode Brieg unterm 19. September 1894 angenommenen
und uns von dem Königlichen Consistorium in Breslau mit der
bezüglichen Vorlage vom 19. Juli d. J. — Nr. 420 — unter-
breiteten Antrag, betreffend die Errichtung einer Versicherung gegen
Feuergefahr auf Gegenseitigkeit für die kirchlichen Gebäude der
Landeskirche, daß wir der Frage mit Rücksicht auf die zur Zeit un-
überwindlichen geschäftlichen Schwierigkeiten nicht näher treten können.

Wir bemerken dabei, daß die Angelegenheit bereits mehrfach
von den Provinzialinstanzen in die Hand genommen ist und zwar
in der Richtung, daß mit einzelnen Feuerversicherungs-Societäten Ver-
einbarungen getroffen sind, nach welchen für die Versicherung
kirchlicher Gebäude Prämienvergünstigungen zu Gunsten kirchlicher
Fonds gewährt werden. Für ein derartiges Vorgehen Seitens der
Provinzial-Synoden bietet das Kirchengesetz vom 16. Juni d. J.,
betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände
in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (Kirchl. Ges. und Verordn.-Bl.
S. 53), bezw. das ergänzende Staatsgesetz vom 18. Juni d. J.
(Ges.-S. S. 271) eine geeignete Grundlage.

In Abwesenheit des Präsidenten:

v. d. Goltz.

An

den Vorstand der Kreis-Synode Brieg, z. H.
des Herrn Superintendenten Müller, Hoch-
würden, Michelsau.

Anlage 29 b. (Zur 4. Sitzung. S. 39.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Bries auf Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefähr.

Berichterstatter: Bürgermeister Schilling.

Die Commission beantragt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle in Erwägung, daß von der Schlesischen Provinzial-Land- und Städte-Feuer-Societät für die Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude bereits die nach dem Reglement zulässigen weitgehendsten Vergünstigungen gewährt werden, beschließen, über den Antrag der Kreis-Synode Bries zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Anlage 30 a. (Zur 4. Sitzung. S. 39.)

Antrag der Kreis-Synode Landeshut,

betreffend Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate.

Königliche Superintendentur.

J.-Nr. 1860.

Bernersdorf p. Merzdorf, den

10. September 1896.

Erw. Hochgeboren beehre ich mich in Ausführung des am 27. August cr. gefaßten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu überreichen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dafür eintreten, daß die bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate verschärft werden, damit die jetzt vorhandene Möglichkeit, daß trotz Anwendung der Strafvorschriften die Concubinate factisch bestehen

bleiben, ohne daß die Behörden einschreiten können, zum Mindesten wesentlich eingeschränkt werde.“

Rohkohl, Superintendent.

An

den Vorsitzenden des Provinzial-Synodal-Vorstandes, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 30 b. (Zur 4. Sitzung. S. 39.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Landeshut wegen Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate.

Berichterstatter: Landrath von Portatius.

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Zunahme der Concubinate nicht nachgewiesen ist, daß die gegen die Concubinate gerichteten bestehenden Bestimmungen, nämlich der Ministerial-Erlaß vom 11. April 1854 in Verbindung mit dem Circular-Erlaß vom 5. Juli 1871, sofern dieselben streng gehandhabt werden, geeignet erscheinen, wirksam gegen die Concubinate einzuschreiten,

über den Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Anlage 31a. (Zur 4. Sitzung. S. 40.)**Antrag der Kreis-Synode Görlitz III,**

betreffend Verschärfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
über die Presse.

Penzig (Oberlausitz), den 22. October 1894.

Einem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand beehre ich mich hiermit folgende beiden Anträge der Kreis-Synode Görlitz III ganz ergebenst zu übermitteln:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an zuständigem Ort vorstellig werden,

- I. daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse noch schärfer gehandhabt werden, und nöthigenfalls an maßgebender Stelle auf Verschärfung dieser Bestimmungen bezw. Erlass neuer Bedacht genommen werde,
- II. im Besonderen: daß geeignete Schritte gethan werden, damit der § 184 des Strafgesetzbuches — nach dem Vorschlag der Allgemeinen Conferenz deutscher Sittlichkeitsvereine — die Fassung erhalte: „Wer Schriften, Druckwerke, Bildwerke oder Darstellungen, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, zur Verbreitung herstellt oder zum Zwecke der Verbreitung im Besiz oder Gewahrsam hat, feilbietet oder anpreist, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Eines Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstandes

ergebenster

Richter, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. B. des
Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 31b. (Zur 4. Sitzung. S. 40.)**Antrag der VI. Commission,**

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Görlitz III wegen Verschärfung
der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse.

Berichterstatter: Landrath von Portatius.

Commission schlägt vor:

- 1) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an zuständigem Orte vorstellig werden, daß geeignete Schritte gethan werden, damit der § 184 des Strafgesetzbuches folgende Fassung erhalte:

„Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zur Verbreitung gewerbsmäßig herstellt, zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verbreitung im Besiz oder Gewahrsam hat oder solche feilbietet, anpreist, verkauft, vertheilt resp. sonst verbreitet oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden;“

- 2) in Erwägung, daß der Antrag unter 1 ein zu weit gehender und zu allgemein gehaltener, ein Bedürfniß für denselben nicht nachgewiesen ist, derselbe aber auch die Befugnisse der Provinzial-Synode überschreiten dürfte,

über denselben zur Tages-Ordnung überzugehen.

Anlage 32a. (Zur 4. Sitzung. S. 40.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend die sogenannte Sachsengängerei.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

J.-Nr. 17 463.

Breslau, den 3. November 1896.

Infolge des von der VII. ordentlichen schlesischen Provinzial-Synode inbetreff der sogenannten Sachsengängerei gefassten Beschlusses haben wir unter dem 12. März 1894 wiederum durch die hierbei in Betracht kommenden Superintendenden über den Umfang der Sachsengängerei in ihren Diöcesen Erhebungen veranlaßt. Nach dem Ergebniss dieser Erhebungen sind etwa 3343 Personen, und zwar 1314 männliche und 2029 weibliche an der Sachsengängerei theiligt, von denen etwa zwei Drittel deutsch und ein Drittel polnisch reden. Von diesen gehen etwa 2500 Personen nach Arbeit in die Provinz Sachsen, etwa 200 in das Königreich Sachsen, 3—400 in die Provinz Hannover, der Rest mit etwa 200 in das Herzogthum Braunschweig.

Im Juli 1894 machte Superintendent Böhmer zu Gochschütz, der bereits in den Vorjahren ähnliche Reisen ausgeführt hatte, in unserm Auftrage eine kirchliche Besuchsreise zur Abhaltung von Gottesdiensten mit Feier des heiligen Abendmahls und zur Ausübung der Seelsorge an den schlesischen Sachsengängern, wobei er in Eisleben, Halle a./S. und Helmstedt gut besuchte Gottesdienste abhielt. Hingegen wurde in Merseburg angesehener Gottesdienst wieder von ihm abbestellt, weil erst 14 Tage vorher ein derartiger Gottesdienst von Pastor Hoffmeister aus Ebendorf, Provinz Sachsen, für die polnischen Arbeiter gehalten und daher auf hinreichenden Besuch nicht zu rechnen war.

Die Auslagen dieser Reise haben wir dem Superintendenten Böhmer durch eine außerordentliche Unterstützung erstattet.

Von der Reise des Superintendenten Böhmer haben wir das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen in Kenntniß gesetzt und unter Uebersendung eines Verzeichnisses der Orte, welche Böhmer

besuchen wollte, ersucht, dessen amtliche Thätigkeit soweit nöthig, möglichst fördern zu wollen. Diesem Ersuchen entsprach das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen in entgegenkommender Weise, theilte aber zugleich uns mit, daß mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths der Pfarrer Hoffmeister in Ebendorf, welcher der polnischen Sprache mächtig ist, mit der geistlichen Versorgung der in der Provinz Sachsen vorübergehend oder dauernd sich aufhaltenden evangelischen Arbeiter beauftragt worden sei. Da neuerdings noch ein zweiter, der polnischen Sprache kundiger Geistlicher, in die Provinz versetzt worden sei, werde das Königliche Consistorium in der Lage sein, die polnisch redenden evangelischen Arbeiter noch auskömmlicher als bisher geistlich versorgen zu lassen, während die deutschredenden Arbeiter aus fremden Provinzen nach eingegangenen Berichten ziemlich regelmäßig an den Gottesdiensten zum Theil auch an den Abendmahlsfeiern der betreffenden Ortsgemeinden Theil nähmen und von den Geistlichen seelsorgerisch besucht, vielfach auch für ihre freie Stunden mit christlicher Lectüre versorgt würden.

Unter diesen Verhältnissen haben wir von einer weiteren Entsendung eines Geistlichen aus unserer Provinz zur Abhaltung von Gottesdiensten für die Sachsengänger Abstand genommen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, zu Händen des Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Pantzenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im October 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 32b. (Zur 4. Sitzung. S. 40.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die
Sachfengängerei.

Berichterstatter: Superintendent Müller.

Die Commission beantragt:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle von der Vorlage
des Königl. Consistoriums, betreffend die Sachfengängerei,
zustimmend und mit Dank für die bisherige Fürsorge der
hohen Behörden für die Sachfengänger Kenntniß nehmen.“

Anlage 33a. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Bericht

des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen Provinzial-Synode über
die Prüfung des Rechnungswesens der Kreis-Synoden für das
Rechnungsjahr 1893/94 und 1894/95.

Breslau, den 12. October 1896.

Unter Rückreichung der beiden Hefte der Uebersichten über das
Rechnungswesen der Kreis-Synoden für die Rechnungsjahre 1893/94
und 1894/95, sowie des Schreibens vom 29. September cr. berichten
wir ergebenst,

daß nach erfolgter Prüfung wir bezüglich der genannten Ueber-
sichten nichts zu erinnern gefunden haben.

Der Rechnungs-Ausschuß der Schlesischen Provinzial-Synode.

Kietke. von Ikenplig. Decke.

An
den Präses der Schlesischen Provinzial-
Synode, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 33b. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend den Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen
Provinzial-Synode über das Rechnungswesen der Kreis-Synoden für
die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95.

Berichterstatter: Stadtrath Kietke.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

von dem Berichte Kenntniß zu nehmen.

Lösch. Wenzel.

Anlage 34a. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Gesuch

des Schlesischen Provinzial-Comité's des evangelisch-kirchlichen Hilfs-
Vereins um Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Jahre 1897,
1898 und 1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien

Breslau, den 30. Mai 1896.

J.-Nr. 8825.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir einen Antrag
des Provinzial-Comité's des evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins

vom 18. Mai d. J. nebst Anlage um Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Jahre 1897, 1898, 1899 mit dem ergebensten Ersuchen, die Zustimmung der bevorstehenden Synode gefälligst einzuholen.

Da die segensreiche Wirksamkeit des Vereins auch zu Gunsten unserer Provinz sich aus den Anlagen ergibt, so beschränken wir uns darauf, den Antrag auf das Wärmste zu befürworten und sind, falls die Provinzial-Synode ihre Zustimmung ertheilt, bereit, die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths so zeitig zu erbitten, daß die Sammlung dem Wunsche des Comité's entsprechend bereits im Februar oder März künftigen Jahres stattfinden kann.

D. Erdmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, zu Händen des Präses, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hoch-
geboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Evangelisch-kirchlicher Hilfs-Verein.
Schlesisches Provinzial-Comité. Breslau, den 18. Mai 1896.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode beehren wir uns in Verfolg des Beschlusses der zu Breslau am 19. April 1895 stattgefundenen Jahres-Versammlung des Provinzial-Comité's und der Vorsitzenden der Kreis-Hilfsbezirke des evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins für seine wohlthätige große wichtige Aufgabe eine jährliche Kirchen-Collecte für das Synodal-Triennium 1897, 1898 und 1899 gütigst gewähren zu wollen.

Der auf Anregung Ihrer Majestät Auguste Victoria ins Leben getretene und unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Kaiserin

und Königin stehende evangelisch-kirchliche Hilfs-Verein zur Unterstützung der Bestrebungen für die Bekämpfung der religiös-sittlichen Nothstände in Berlin und anderen großen Städten und in den Industrie-Bezirken hat mit Gottes Hilfe im Segen gewirkt und auf viele Gesuche Hilfe spenden können.

Wie aus unserm in dem anliegenden Hefte, welches auch das Vereins-Statut enthält, ganz ergebenst beigelegten Jahresberichte erhellt, sind in unserer heimatlichen Provinz Schlesien verwandt worden:

I. Aus unseren Sammlungen:

a. an die Stadtmission in Breslau	12 000 Mk.
„ „ „ „ Liegnitz	5 800 „
„ „ „ „ Görlitz	5 300 „

zusammen 23 100 Mk.

b. an den evangelischen Männerbund in Breslau zur Beförderung der öffentlichen Sittlichkeit	200 „
c. an den Verein für weibliche Diaconie in Breslau	1 100 „
d. zur Anstellung eines Anstaltsgeistlichen in dem Diaconissen-Mutterhause in Lehmgruben in Breslau	1 400 „
e. an Diaconissen-Stationen	8 100 „
f. zur Anstellung und zum Unterhalte von Vicaren und Hilfsgeistlichen	4 600 „
g. zum Kirchbau in Rosdzin	500 „
h. zur Ausstattung der Kirche in Rühlschmalz	300 „
i. an die Kinderheilanstalt Siloah in Langenau	250 „
k. an die Gemeinde-Kranken- und Siechen-Anstalt Carolinenstift in Wülfegiersdorf	250 „
l. dem Verein für Innere Mission in Neumarkt	300 „

zusammen 40 100 Mk.

II. Von dem Engeren Ausschuss des evangelisch-kirchlichen Landes-Hilfs-Vereins in Berlin sind seit 1888 gewährt worden:

a. an die Stadtmission in Breslau	26 000 Mk.
„ „ „ „ Liegnitz	3 000 „
„ „ „ „ Görlitz	1 300 „

zusammen 30 300 Mk.

Uebertrag 30'300 Mk.	
b. für das Lehmgrübener Diaconissenhaus in Breslau	1 200 „
c. für den Evangelischen Männer- und Jünglingsverein in Waldenburg	500 „
zusammen	32 000 Mk.

Die religiös-sittlichen Nothstände sind zahlreich und groß. Wir bitten herzlich um freundlichen Beistand und getrösten uns der Hoffnung, daß die Hochwürdigste Provinzial-Synode ihn uns nicht versagen wolle.

Das Provinzial-Comité des evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins.

Edwin Graf von Rothkirch und Trach.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode
zu Breslau.

Anlage 34b. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Schlesien auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Pastor Weikert.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdigste Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.

Graf Harrach. Edert.

Anlage 35a. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission um Bewilligung einer Kirchen-Collecte auf weitere drei Jahre.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 20. October 1896.

J.-Nr. 16792.

Dem Vorstande übersenden wir in der Anlage ergebenst ein Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission um Weiterbewilligung einer alljährigen Kirchen-Collecte zur Vorlage an die demnächstige Provinzial-Synode, welches wir auf das Wärmste befürworten.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im October 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Bewilligung einer Kirchen-Collecte.

Liegnitz, am 15. October 1896.

Hochwürdigstes Consistorium!

Durch vom Hochwürdigsten Ober-Kirchenrath genehmigten Beschluß der Schlesischen Provinzial-Synode ist dem unterzeichneten Provinzial-Verein für Innere Mission für die drei Jahre 1894, 1895 und 1896 eine allgemeine Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Die Ansprüche an die Kasse des Vereins, besonders zur Errichtung von Diaconissenstationen, Herbergen zur Heimath, Vereinshäusern, Kleinkinderschulen und ähnlichen Anstalten steigern sich, jemehr die

Bereitswilligkeit, solche Unternehmungen ins Leben rufen zu helfen bekannt wird.

Gingegen nimmt die Zahl der Mitglieder und die Höhe der Gaben für den Gesamtverein gerade mit der Schöpfung solcher auf den kleineren Kreis beschränkten Werke der Inneren Mission ab.

Der Provinzial-Verein kann die Einnahme aus der Kirchen-Collecte kaum entbehren. Er würde durch die Versagung derselben in eine so beschränkte Lage versetzt werden, daß die Anstellung eines erfahrenen Geistlichen als seines Agenten und Reisepredigers in Frage gestellt würde.

Der geschäftsführende Ausschuß des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission bittet daher ergebenst:

Das Hochwürdigste Consistorium wolle bei der nächsten zusammentretenden Provinzial-Synode die Bewilligung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für den genannten Verein beantragen und hochgeneigtest befürworten.

Der geschäftsführende Ausschuß des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission.

B. von Czettitz-Neuhaus. H. Schulte. Weikert.

An
das Hochwürdigste Königl. Consistorium
der Provinz Schlesien, zu Breslau.

Anlage 35 b. (Zur 4. Sitzung. S. 41.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für den Provinzialverein für Innere Mission auf die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Pastor Weikert.

Der Antrag lautet:

„Hochwürdigste Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen.“

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 36a. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,
betreffend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau um Bewilligung einer Kirchen-Collecte auf weitere drei Jahre.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 27. August 1896.

J.-Nr. 14308.

Dem Vorstande beehren wir uns anliegend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses hiersebst vom 24. d. Mts. um Bewilligung einer Kirchen-Collecte auf weitere drei Jahre nebst der Anlage befürwortend ergebenst zu übersenden.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Präsidenten, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, den 30. August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Lehmgrubener Mutterhaus. Breslau, den 24. August 1896.

Gesuch, die Wiederbewilligung unserer Kirchen-Collecte bei der Provinzial-Synode befürworten zu wollen.

Die Hochwürdigste Provinzial-Synode vom Jahre 1893 hatte die große Güte, uns eine Kirchen-Collecte zum Besten unserer Anstalt innerhalb der Provinz Schlesien auf drei Jahre zu genehmigen.

Mit herzlichem Danke für dieses Wohlwollen richten wir an das Königl. Consistorium die ganz gehorsame Bitte, bei der diesjährigen Provinzial-Synode eine Wiederbewilligung dieser Collecte auf weitere drei Jahre gütigst beantragen und befürworten zu wollen.

Unsere Anstalt hat sich in den letzten drei Jahren um 54 Schwestern und 18 Stationen vergrößert; von den 111 Kleinkinderschulen, in welchen Schwestern unseres Hauses arbeiten, liegen 90 in Schlesien; Gemeindepflegestationen zählen wir 47, Siedenhäuser 4, Krankenhäuser 8.

Leider aber haben sich nicht dementsprechend unsere Einnahmen vermehrt. Das Jahr 1895 schlossen wir mit einem Deficit von 448 Mk. und einer Gesamtschuld von 15 538 Mk., und das laufende Jahr wird, soweit wir bis jetzt sehen, in Folge der Verminderung unserer Provinzial-Hauscollekte einen Einnahmeausfall von ca. 1 500 Mk. aufweisen.

Wir sind daher mehr als sonst auf den Ertrag der Kirchen-Collekte angewiesen und setzen auf sie unsere ganze Hoffnung. Indem wir zur näheren Kenntnißnahme unserer Lage den letzten Jahresbericht ganz ergebenst beifügen, bitten wir das Hochwürdige Consistorium, unser Gesuch der Provinzial-Synode warm ans Herz legen zu wollen, damit es uns vergönnt ist, ohne niederdrückende Sorgen weiter arbeiten zu können.

Des Königl. Consistoriums

ganz gehorsamer

Vorstand des Lehmgräbener Mutterhauses.

Gräfin Poninska, Oberin. v. Borries, Pastor.

v. Flottwell, Vorsitzender des Vorstandes.

An
das Königl. Consistorium der Provinz
Schlesien, hiersebst.

Anlage 36b. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collekte für das Lehmgräbener Diaconissen-Mutterhaus in Breslau auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Superintendent Zentsch.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collekte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 37a. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collekte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien, in den drei Jahren 1897, 1898 und 1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 21. October 1896.

Nr. 15 626.

Nachdem die siebente Schlesische Provinzial-Synode auf unseren Antrag zur ferneren Abhaltung der Kirchen-Collekte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien in den Jahren 1894, 1895, 1896 ihre Zustimmung und der Evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlass vom 9. Februar 1894 — Nr. 715 E. O. — die Genehmigung ertheilt hatte, ist die Einsammlung und Verwendung der Collekte in der bisherigen Weise erfolgt, wie die beifolgende Uebersicht ergibt.

Der von der Provinzial-Synode an ihre Zustimmung und von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath an seine Genehmigung geknüpften Bedingung entsprechend, ist der Collecten-Ertrag ungetheilt an uns abgeführt und nur von einigen Gemeinden, in welchen eine geordnete Fürsorge besteht, die bisherige Praxis festgehalten worden.

Unter Bezugnahme auf die Provinzial-Synodal-Verhandlungen von 1893 Seite 32, 33, 99, 469 ff. und 476 ersuchen wir den Provinzial-Synodal-Vorstand ergebenst, die Zustimmung der diesjährigen Provinzial-Synode zur Forterhebung der Collecte in den nächsten drei Jahren gefälligst einzuholen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. B. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren,
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im October 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Bezüglich der Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collecte für
Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien, in den
Jahren 1897, 1898 und 1899.

Bezüglich der Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collecte für
Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien, in den
Jahren 1897, 1898 und 1899.

Bezüglich der Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collecte für
Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien, in den
Jahren 1897, 1898 und 1899.

Uebersicht

über

Einnahme und Verwendung der Kirchen-Collecten-Erträge
zum Besten der Fürsorge für Gefangene, Entlassene, sowie
deren Familien vom 1. October 1893 bis 1. October 1896.

1896	10	375		1893	10	375	
1895	11	380		1892	11	380	
1894	12	375		1891	12	375	
1893	13	375		1890	13	375	
1892	14	375		1889	14	375	
1891	15	375		1888	15	375	
1890	16	375		1887	16	375	
1889	17	375		1886	17	375	
1888	18	375		1885	18	375	
1887	19	375		1884	19	375	
1886	20	375		1883	20	375	
1885	21	375		1882	21	375	
1884	22	375		1881	22	375	
1883	23	375		1880	23	375	
1882	24	375		1879	24	375	
1881	25	375		1878	25	375	
1880	26	375		1877	26	375	
1879	27	375		1876	27	375	
1878	28	375		1875	28	375	
1877	29	375		1874	29	375	
1876	30	375		1873	30	375	
1875	31	375		1872	31	375	
1874	32	375		1871	32	375	
1873	33	375		1870	33	375	
1872	34	375		1869	34	375	
1871	35	375		1868	35	375	
1870	36	375		1867	36	375	
1869	37	375		1866	37	375	
1868	38	375		1865	38	375	
1867	39	375		1864	39	375	
1866	40	375		1863	40	375	
1865	41	375		1862	41	375	
1864	42	375		1861	42	375	
1863	43	375		1860	43	375	
1862	44	375		1859	44	375	
1861	45	375		1858	45	375	
1860	46	375		1857	46	375	
1859	47	375		1856	47	375	
1858	48	375		1855	48	375	
1857	49	375		1854	49	375	
1856	50	375		1853	50	375	
1855	51	375		1852	51	375	
1854	52	375		1851	52	375	
1853	53	375		1850	53	375	
1852	54	375		1849	54	375	
1851	55	375		1848	55	375	
1850	56	375		1847	56	375	
1849	57	375		1846	57	375	
1848	58	375		1845	58	375	
1847	59	375		1844	59	375	
1846	60	375		1843	60	375	
1845	61	375		1842	61	375	
1844	62	375		1841	62	375	
1843	63	375		1840	63	375	
1842	64	375		1839	64	375	
1841	65	375		1838	65	375	
1840	66	375		1837	66	375	
1839	67	375		1836	67	375	
1838	68	375		1835	68	375	
1837	69	375		1834	69	375	
1836	70	375		1833	70	375	
1835	71	375		1832	71	375	
1834	72	375		1831	72	375	
1833	73	375		1830	73	375	
1832	74	375		1829	74	375	
1831	75	375		1828	75	375	
1830	76	375		1827	76	375	
1829	77	375		1826	77	375	
1828	78	375		1825	78	375	
1827	79	375		1824	79	375	
1826	80	375		1823	80	375	
1825	81	375		1822	81	375	
1824	82	375		1821	82	375	
1823	83	375		1820	83	375	
1822	84	375		1819	84	375	
1821	85	375		1818	85	375	
1820	86	375		1817	86	375	
1819	87	375		1816	87	375	
1818	88	375		1815	88	375	
1817	89	375		1814	89	375	
1816	90	375		1813	90	375	
1815	91	375		1812	91	375	
1814	92	375		1811	92	375	
1813	93	375		1810	93	375	
1812	94	375		1809	94	375	
1811	95	375		1808	95	375	
1810	96	375		1807	96	375	
1809	97	375		1806	97	375	
1808	98	375		1805	98	375	
1807	99	375		1804	99	375	
1806	100	375		1803	100	375	
1805	101	375		1802	101	375	
1804	102	375		1801	102	375	
1803	103	375		1800	103	375	
1802	104	375		1799	104	375	
1801	105	375		1798	105	375	
1800	106	375		1797	106	375	
1799	107	375		1796	107	375	
1798	108	375		1795	108	375	
1797	109	375		1794	109	375	
1796	110	375		1793	110	375	
1795	111	375		1792	111	375	
1794	112	375		1791	112	375	
1793	113	375		1790	113	375	
1792	114	375		1789	114	375	
1791	115	375		1788	115	375	
1790	116	375		1787	116	375	
1789	117	375		1786	117	375	
1788	118	375		1785	118	375	
1787	119	375		1784	119	375	
1786	120	375		1783	120	375	
1785	121	375		1782	121	375	
1784	122	375		1781	122	375	
1783	123	375		1780	123	375	
1782	124	375		1779	124	375	
1781	125	375		1778	125	375	
1780	126	375		1777	126	375	
1779	127	375		1776	127	375	
1778	128	375		1775	128	375	
1777	129	375		1774	129	375	
1776	130	375		1773	130	375	
1775	131	375		1772	131	375	
1774	132	375		1771	132	375	
1773	133	375		1770	133	375	
1772	134	375		1769	134	375	
1771	135	375		1768	135	375	
1770	136	375		1767	136	375	
1769	137	375		1766	137	375	
1768	138	375		1765	138	375	
1767	139	375		1764	139	375	
1766	140	375		1763	140	375	
1765	141	375		1762	141	375	
1764	142	375		1761	142	375	
1763	143	375		1760	143	375	
1762	144	375		1759	144	375	
1761	145	375		1758	145	375	
1760	146	375		1757	146	375	
1759	147	375		1756	147	375	
1758	148	375		1755	148	375	
1757	149	375		1754	149	375	
1756	150	375		1753	150	375	
1755	151	375		1752	151	375	
1754	152	375		1751	152	375	
1753	153	375		1750	153	375	
1752	154	375		1749	154	375	
1751	155	375		1748	155	375	
1750	156	375		1747	156	375	
1749	157	375		1746	157	375	
1748	158	375		1745	158	375	
1747	159	375		1744	159	375	
1746	160	375		1743	160	375	
1745	161	375		1742	161	375	
1744	162	375		1741	162	375	
1743	163	375		1740	163	375	
1742	164	375		1739	164	375	
1741	165	375		1738	165	375	
1740	166	375		1737	166	375	
1739	167	375		1736	167	375	
1738	168	375		1735	168	375	
1737	169	375		1734	169	375	
1736	170	375		1733	170	375	
1735	171	375		1732	171	375	
1734	172	375		1731	172	375	
1733	173	375		1730	173	375	
1732	174	375		1729	174	375	
1731	175	375		1728	175	375	
1730	176	375		1727	176	375	
1729	177	375		1726	177	375	
1728	178	375		1725	178	375	
1727	179	375		1724	179	375	
1726	180	375		1723	180	375	
1725	181	375		1722	181	375	
1724	182	375		1721	182	375	
1723	183	375		1720	183	375	
1722	184	375		1719	184	375	
1721	185	375		1718	185	375	
1720	186	375		1717	186	375	
1719	187	375		1716	187	375	
1718	188	375		1715	188	375	
1717	189	375		1714	189	375	
1716	190	375		1713	190	375	
1715	191	375		1712	191	375	
1714	192	375		1711	192	375	
1713	193	375		1710	193	375	
1712	194	375		1709	194	375	
1711	195	375		1708	195	375	
1710	196	375		1707	196	375	
1709	197	375		1706	197	375	
1708	198	375		1705	198	375	
1707	199	375		1704	199	375	
1706	200	3					

Datum	Einnahme	Betrag				Bemerkungen
		im Einzelnen		im Ganzen		
		M.	S.	M.	S.	
I. Bestand.						
1893	am 1. October	—	—	1271	32	
II. Collecten-Erträge.						
von den Herren Superintendenten aus dem Regierungsbezirk:						
1894	Breslau	930	98			
	Liegnitz	606	37			
	Oppeln	282	81	1820	16	
1895	Breslau	875	07			
	Liegnitz	580	44			
	Oppeln	279	12	1734	63	
1896	Breslau	742	72			
	Liegnitz	567	11			
	Oppeln	235	89	1545	72	
Summa ad II.		—	—	5100	51	

Datum Monat/Tag		Ausgabe	Betrag				Bemerkungen
			im Einzelnen		im Ganzen		
			M.	S.	M.	S.	
I. Unterstützungen							
1893							
Decbr. 18.	an Pastor Ewald in Allerheiligen zur Unterstützung der Familien zweier inhaftirten Arbeiter.....	50	—		50	—	
1894							
Febr. 16.	an Pastor Schwab in Giersdorf i. R. zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Zimmermanns	30	—				
März 5.	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Breslau	250	—				
	desgl. in Görlitz	160	—				
	desgl. in Liegnitz.....	160	—				
	desgl. in Glogau	160	—				
	desgl. in Brieg	90	—				
	desgl. in Dels	90	—				
	desgl. in Reisse	90	—				
	dem Provinzial-Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen.....	100	—				
März 9.	der Arbeits-Vermittelungs-Commission für entlassene Strafgefangene	25	—				
März 13.	dem Pastor Cochlovius in Schönwald zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Einliegers	30	—				
Mai 11.	an Pastor prim. Kölling in Pittschen zur Unterstützung einer Schneiderwitwe, deren Tochter, ihre einzige Stütze, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden.....	30	—				
Juli 3.	an Pastor Schmidt in Adelsdorf zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Inspectors und Gutsbesizers	20	—				
Juli 13.	an Pastor prim. Bronisch in Trachenberg zur Unterstützung der Familien zweier Inhaftirten	40	—				
Juli 27.	an Pastor Dengler in Nausse zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Schiffers	40	—				
August 15.	dem Pastor prim. Günzel in Striegau zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Steinarbeiters	30	—				
August 22.	an Pastor Schmidt in Adelsdorf zur Unterstützung der Familie eines aus der Haft entlassenen früheren Inspectors und Gutsbesizers	20	—				
Septbr. 28.	an den Superintendentur-Verweser Pastor prim. Bronisch in Neusalz zur Unterstützung einer entlassenen Gefangenen	50	—				
Novbr. 3.	an Pastor prim. Stier in Reichenbach i. Schl. zur Bestreitung der Pension für einen im Rettungshause zu Steinkunzendorf untergebrachten Knaben, dessen Vater zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden	100	—		1515	—	
		Seitenbetrag		—	—	1565	—

[illegible]

Datum		Ausgabe	Betrag				Be- mer- kungen
			im Einzelnen		im Ganzen		
Monat	Tg.		M.	S.	M.	S.	
1895		Uebertrag	—	—	1565	—	
Febr.	1.	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Ge- fangene in Breslau	300	—			
		desgl. in Görlitz	200	—			
		desgl. in Liegnitz	200	—			
		desgl. in Glogau	200	—			
		desgl. in Brieg	100	—			
		desgl. in Dels	100	—			
		desgl. in Reisse	100	—			
		desgl. in Wohlau	100	—			
		desgl. in Haynau	50	—			
		dem Provinzial-Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen	100	—			
Febr.	16.	an Pastor Cochlovius in Reesewitz zur Unter- stützung der Familie eines inhaftirten Arbeiters	30	—			
März	23.	an Pastor Schwab in Giersdorf i. R. zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Zimmermanns	15	—			
Mai	1.	an Pastor Sohlich in Kaulwitz zur Unterstützung eines aus der Strafhast entlassenen Tage- arbeiters	12	—			
Juli	4.	an Pastor Rhodius in Schreibendorf zur Unter- stützung der Familie eines inhaftirten Arbeiters	30	15			
Juli	27.	an Pastor prim. Bronisch in Trachenberg zur Unterstützung der Familien zweier Inhaftirten	40	—			
August	19.	an Pastor Trommershausen in Ober-Panthenau zur Unterstützung der Familie eines inhaf- tirten Dachdeckers	20	—			
August	22.	an Pastor Sohlich in Kaulwitz zur Unterstützung eines aus der Strafhast entlassenen Tage- arbeiters	20	—			
Septbr.	5.	an Superintendent Richter in Penzig zur Unter- stützung der Ehefrau eines Strafgefangenen	25	—			
Octbr.	4.	an Pastor prim. Etier in Reichenbach i. Schl. Pension für einen Jögling des Rettungs- hauses zu Steinkunzendorf, dessen Vater zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe ver- urtheilt worden	16	67			
Debr.	6.	an Pastor prim. Günzel in Striegau zur Unter- stützung der Familie eines inhaftirten Stein- arbeiters	30	—	1688	82	
1896							
Jan.	24.	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Ge- fangene in Breslau	300	—			
		desgl. in Görlitz	180	—			
		desgl. in Liegnitz	180	—			
		desgl. in Glogau	180	—			
		desgl. in Wohlau	100	—			
Seitenbetrag			940	—	3253	82	



Datum	Einnahme	Betrag				Bemerkungen
		im Einzelnen		im Ganzen		
		M.	S.	M.	S.	
Wiederholung der Einnahmen.						
I.	Bestand am 1. October 1893	—	—	1271	32	
II.	Collecten-Erträge von 1894, 1895 und 1896	—	—	5100	51	
III.	Zinsen	—	—	48	67	
	Summa Summarum	—	—	6420	50	
	Davon ab die Ausgaben mit	—	—	4759	92	
	bleibt Bestand am 1. October 1896	—	—	1660	58	

Breslau, den 21. October 1896.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.



Datum		Ausgabe	Betrag				Be- merkungen
			im		im		
			Einzelnen		Ganzen		
			M.	S.	M.	S.	
1896		Uebertrag	940	—	3253	82	
Jan.	24.	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Briesg.....	90	—			
		desgl. in Dels.....	90	—			
		desgl. in Reisse.....	90	—			
		desgl. in Haynau.....	50	—			
		dem Provinzial-Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen.....	100	—			
		an Pastor Dengler in Rauffe zur Unterstützung der Familie eines aus der Haft entlassenen Schiffers.....	40	—			
März	21.	an Superintendent Bronisch in Neusalz a. O. zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Arbeiters.....	30	—			
		an Pastor Hoffmann in Boitsdorf zur Unterstützung der Tochter eines Strafgefangenen behufs ihrer Ausstattung zur Confirmation.....	20	—			
April	30.	an Oberpfarrer Beleites in Beuthen a. O. zur besseren Unterstützung der aus dem dortigen Gefängniß entlassenen Strafgefangenen...	25	—			
Juli	3.	an Pastor Fischer in Al.-Kniegnitz zur Unterstützung eines aus der Haft kommenden Arbeiters.....	20	—	1495	—	
Summa ad I			—	—	4748	82	
II. Portokosten.							
Im Jahre 1893.....			—	20			
" " 1894.....			3	50			
" " 1895.....			4	10			
" " 1896.....			3	30			
Summa ad II			—	—	11	10	
Summa ad I und II			—	—	4759	92	

Anlage 37 b. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer Kirchencollecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien, auf die Jahre 1897, 1898, 1899.

Berichterstatter: Superintendent Lanschner.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte auf die nächsten drei Jahre zu erteilen mit der Maßgabe, daß die Collecte ungetheilt an das Königl. Consistorium abgeliefert werde, daß aber in denjenigen Gemeinden oder Synoden, in welchen eine geordnete Fürsorge besteht, zwei Drittel der Collecte aus der Gemeinde, beziehungsweise den Gemeinden der Synode den betreffenden Fürsorgestellten zugesührt werden dürfen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 38 a. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Weiterbewilligung der Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstumm-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau für die Jahre 1897—1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 2. November 1896.

J.-Nr. 15 656.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir die Anträge:

- 1) des Vorstandes der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau vom 19. September cr.,

2) des Vorstandes der Taubstumm-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt vom 25. September cr. nebst zwei Anlagen um Weiterbewilligung der bisherigen Collecten, deren Erträge in den letzten drei Jahren aus der beifolgenden Uebersicht sich ergeben.

Ursprung und Fortgang beider Collecten haben wir in den früheren Vorlagen

vom 31. October 1887, Verhandlungen S. 320,

vom 16. September 1893, Verhandlungen S. 463,

dargelegt. Die von der VII. Synode mit der Vorprüfung beauftragte Commission sprach sich zwar mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juli 1891, wonach die Fürsorge für den genannten Zweck den Land- und Ortsarmen-Verbänden überwiesen worden, gegen die Weiterbewilligung der Collecte, die Synode dagegen dafür aus (Verhandlungen S. 23), da Zweck und Ziel beider Anstalten die gesetzlichen Bestimmungen weit überschreiten und eine Liebesthätigkeit bedingen, wofür die Provinz aufzukommen nicht verpflichtet ist. Von anderer Seite wurde während der Synode ein Antrag eingebracht, sich zwar für die Forterhebung beider Collecten, indeß mit der Maßgabe auszusprechen, bei der Vertheilung auch andere gleichartige Anstalten in der Provinz zu berücksichtigen. Diesen Antrag lehnte indeß die Synode ab, da für denselben die nöthigen Unterlagen fehlten.

Auf unsern Antrag und auf Grund der nachträglich von uns erforderten beifolgenden Berichte der beiden Anstalten genehmigte der Evangelische Ober-Kirchenrath die Collecten auch für die Jahre 1894, 1895, 1896 — und wir können, da die Verhältnisse unverändert geblieben sind, der Provinzial-Synode die Zustimmung zur Forterhebung beider Collecten in den nächsten drei Jahren nur auf das Wärmste empfehlen.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, zu Händen
des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage A.

Breslau, den 19. September 1896.

Im Anschluß an das sehr geneigte Schreiben vom 16. d. M. — J.-Nr. 12 638 — erlauben dem Königlichen Consistorium wir uns in der That wieder die angelegentliche Bitte zu unterbreiten:

„Die Weiterbewilligung der Kirchencollecte für unsere Anstalt zuständigen Orts auch über das Jahr 1896 hinaus hochgeneigtest beantragen und befürworten zu wollen.“

Da sich seit unserem diesfälligen ganz ergebenen Bericht vom 12. Januar 1894 weder in den rechtlichen noch in den tatsächlichen Verhältnissen etwas geändert hat, dürfen wir dabei zur Begründung dieser Bitte wohl auch heute noch auf dessen ausführliche Darlegungen gleicherweise Bezug nehmen. Hinzugefügt sei daher nur noch, daß sich auch seitdem, wie bereits in dem genannten Bericht in Aussicht genommen war, die Zahl der unserer Fürsorge unterstehenden entlassenen Blinden nicht unerheblich wieder vermehrt hat, und daß fernerweit auch die inzwischen gleichfalls nach unseren damals bereits ausgesprochenen und begründeten Absichten in der That ins Leben getretenen Anfänge eines Mädchenheims ebenfalls noch wieder diejenigen Ausgaben gesteigert haben, für welche wir eine Rückdeckung in der Provinz nicht erwarten können, und für welche uns daher solche Einnahmequellen, wie die durch die Kirchencollecte gebotene, unerlässlich sind.

Der Vorstand der Schles. Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Reimann, Oscar Grüttner, von Prittwitz-Gaffron.

An
das Königliche Consistorium der Provinz
Schlesien.

Hier.

J.-Nr. 755, gb.

Anlage B.

**Taubstummen-Anstalt
zu Breslau.**

Breslau, den 25. September 1896.

J.-Nr. 75, 96.

Betrifft

die Weitererhebung der Provinzialcollecte für
den Verein für den Unterricht und die
Erziehung Taubstummer zu Breslau.

Hohes Königliches Consistorium!

In Verfolg des geehrten Schreibens vom 16. d. Mts., — J.-Nr. 12 638 — erlauben wir uns, die ganz ergebene Bitte:

Die Forterhebung der Kirchencollecte hochgeneigtest auszuwirken.

Indem wir uns hierbei auf die in unserem Antrage vom 25. Januar 1894 angegebenen Gründe berufen, die zum größten Theil in gleichem und verstärkten Maße fortbestehen, erlauben wir uns insbesondere über die jetzige Vermögenslage der Anstalt Folgendes anzuführen:

Wie aus dem beiliegenden Etat für das laufende Jahr (Titel IX der Einnahme) ersichtlich, ist zur Deckung der laufenden Ausgaben ein Zuschuß aus dem Anstaltsvermögen in Höhe von 4600 Mark erforderlich. Wenn nun auch dieser Zuschuß, der in dieser Höhe und sogar in höheren Beträgen auch in früheren Jahren nöthig war, bisher stets aus den der Anstalt zugefallenen Vermächtnissen gedeckt worden ist, — dieselben haben nach dem anliegenden Jahresbericht im verflossenen Jahre 16 400 Mark betragen — so widerspricht doch diese Verwendung der offenbaren Absicht der Geber, daß lediglich die Zinsen der gestifteten Kapitalien zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden.

Von dem Ziele, welches wir uns gesteckt haben, nämlich, das Vermögen der Anstalt auf eine Höhe zu bringen, daß die Zinsen desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben ausreichen, sind wir demnach noch recht weit entfernt.

Wenn nun aber die Kirchencollecte, deren Ertrag sich im letzten Jahre auf mehr als 9000 Mark belaufen hat, künftig wegfallen sollte, so würde das Deficit im Jahresetat ungefähr 4600 Mark und

9000 Mark, also rund 14000 Mark betragen, eine Summe, die geeignet wäre, die Lebensfähigkeit der Anstalt in absehbarer Zeit in Frage zu stellen, besonders dann, wenn die der Anstalt zufließenden Vermächtnisse nur gering sein sollten. Hierzu kommt noch, daß wir in diesem Jahre den bisher sechsjährigen Unterrichtskursus in einen achtfährigen umgewandelt haben. Durch diese Maßregel, die aus pädagogischen Rücksichten unvermeidlich war, wird sich künftig die Zahl der Zöglinge und damit die Ausgaben der Anstalt beträchtlich erhöhen.

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer.

Dr. Fiedler. Schwarz.

Anlage C.

Nachweisung

der in den Jahren 1893—1895 für die Taubstummen- und Blindenanstalt in Breslau gesammelten Collectengelder im Anschluß an die Nachweisung für die Jahre 1887—1892 bei Nr. 14360/93.

Taubstummenanstalt:		Blindenanstalt:
1893:	3106,57 Mark	2427,99 Mark
1894:	2890,49 "	2483,86 "
1895:	4107,84 "	2377,05 "
Sa. 10104,90 Mark		7288,90 Mark
Durchschnitt: 3368,30 Mark		2429,63 Mark

Anlage 38 b. (Zur 4. Sitzung S. 42.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Stadtrath Junder.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu erteilen.

Graf Harrach. Edert.

Anlage 39 a. (Zur 4. Sitzung S. 42.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend den Antrag des Deutschen Samariter-Ordens-Stifts zu Kraschnitz um Bewilligung einer Kirchencollecte in den Jahren 1897—1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 3. November 1896.

J.-Nr. 17 610.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir in der Anlage ergebenst den Antrag des Deutschen Samariter-Ordens-Stifts zu Kraschnitz auf Bewilligung einer Kirchencollecte für die Jahre 1897—1899, den wir auf das Wärmste befürworten, zur gefälligen Vorlage an die bevorstehende Provinzial-Synode.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Provinzial-Synode, z. H.
des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Antrag

an die Hochwürdige Provinzial-Synode behufs Kirchencollecten-Bewilligung.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dem Deutschen Samariter-Ordens-Stifte in wohlgeneigter Berücksichtigung seiner Bedürftigkeit in Folge:

- 1) kostspieliger Wasserversorgung der Anstaltsgebäude,
- 2) erforderlicher Schwemm- und Kläranlagen,
- 3) unentgeltlicher Verpflegung bedürftiger Blöder und Schwachsinziger, wodurch die Jahresausgabe um 8. resp. erhöht ist, weil das Gesetz vom 11. Juli 1891 auf sie keine Anwendung findet,
- 4) notwendigen, von der Königlichen Regierung auch erforderlichen Baues einer Dampfwaschanstalt, wozu für die Jahre 1897, 1898 und 1899 eine einmalige Kirchencollecte; wo möglich an dem, dem Stiftungstage folgenden 13. Sonntag nach Trinitatis mit dem Evangelium vom barmherzigen Samariter, hochgeneigtest bewilligen.

Ehrfurchtsvoll

Namens des Hausvorstandes

Die Oberin:

S. Gräfin von der Necke-Bolmerstein, Diaconisse.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode der
Provinz Schlesien zu Breslau.

Begründung

des Antrages an die Hochwürdige Provinzial-Synode der Provinz Schlesien seitens des deutschen Samariter-Ordens-Stiftes zu Kraschnitz.

Unter ergebener Ueberreichung

- 1) eines gedruckten Jahresberichtes für 1893/94 und unter dem Bemerken, daß in Folge des am 31. August cr. stattgefundenen Abganges des bisherigen Anstaltsgeistlichen, Pastor Jäkel, der einem Rufe in seine Heimath Königreich Sachsen folgte, der Jahresbericht von 1894/95 und 1895/96 noch nicht verfaßt werden konnte, statt dessen
- 2) nur eines Kassenberichts für 1894/95 und 1895/96,
- 3) der Berichte über die Thätigkeit der, dem Diaconissen-Mutterhause Kraschnitz, zugehörenden, auf den auswärtigen Stationen in Schlesien, Mark Brandenburg und Provinz Sachsen thätigen Schwestern für das Jahr 1894 und 1895,
- 4) je eines, die Pflegebefohlenen umfassenden Rapports für das Etatsjahr 1894/95 und 1895/96, sowie eines solchen bis zum 1. October 1896,

erlauben wir uns, den ergebenst überreichten Antrag wie folgt zu begründen.

ad 1) Die kostspielige Wasserversorgung des Stiftes war durch mehrjährige Wassersnoth in Folge vollkommenen Versiegens der früher benutzten reichen Quellen hervorgerufen. Schon 1893 hat diese Noth unsere Bitten um Bewilligung der Kirchencollecte dringend gemacht, jedoch ist es erst seit wenigen Monaten gelungen, Abhilfe zu schaffen. Wegen Tiefelage der Quellen mußten die damaligen Bohrversuche verlassen werden, jedoch hat Ingenieur M. Hempel aus Berlin nach umfassenden, 28 Bohrungen verursachenden Terrainstudien endlich im Mai 1895 eine ausgiebig erscheinende Quelle auf fremdem Terrain gefunden. Nach mancherlei Schwierigkeiten konnte 1 Morgen Land mit den Quellen für 3000 Mk. gekauft werden, und 2 Brunnen und 1 Reservoir sind darauf erbaut, und die 1100 m lange Wasserleitung nach den Anstaltsgebäuden gelegt, so daß bis jetzt die mit natürlichem Druck bis unter das Dach des höchsten Anstaltsgebäudes reichende Wasserversorgung der ganzen Anstalt das Capital von 45 491,32 Mk. erfordert hat.

Die hygienischen Anforderungen sowie die Sicherung der großen Anstalt gegen Feuergefahr geboten nun, da das Wasser da ist,

ad 2) auch die Anlage eines Schwimm- und Abwässerungssystems.

Auch dies ist im Laufe des Jahres 1896 zur Ausführung gekommen, hat jedoch bisher die Baar Ausgabe von 27 650,38 Mk. erfordert, und ist noch nicht in allen Theilen vollendet.

Es haben diesen großen unvorhergesehenen Ausgaben von zusammen 73 199,30 Mk. nur einzelne für die Wasserversorgung bestimmte Liebesgaben gegenüber gestanden, so daß die Anstaltskasse der Unterstützung dringend bedürftig ist.

ad 3) müssen wir berichten, daß trotz der hochfrenlichen Fürsorge, welche das Gesetz vom 11. Juli 1891 im Allgemeinen den armen Epileptischen und Blöden gebracht hat, wir doch durch Barmherzigkeit gegen solche, auf welche jenes Gesetz nicht Anwendung findet, genöthigt waren, seit 1. April 1894/95 noch 60 Pfleglinge, 1895/96 56 Pfleglinge, und seit 1. April 1896 ebenso 56 ohne jedes Entgelt in Pflege zu behalten oder neu aufzunehmen in Hoffnung auf des lieben Gottes Hilfe!

Die dadurch von der Anstalt getragene Mehrausgabe belief sich 1894/95 auf 18 980,00 Mk., 1895/96 auf 21 728,00 Mk; ein Zuschuß der die Schuldenlast um ebenso viel erhöht.

Nun steht der Anstalt noch

ad 4) der erforderliche Bau einer, den großen Bedürfnissen Rechnung tragenden Waschanstalt bevor.

Der bestehende, den ehemals kleinen Verhältnissen angepasste Raum hat schon 1879 eine Vergrößerung durch Anbau erfahren.

Bei der jetzt fast fünffach vermehrten Anzahl der Pflegebefohlenen sind aber diese Räume, wie die sehr primitiven Einrichtungen längst nicht mehr ausreichend, so daß der Mangel an Arbeitskräften sich doppelt fühlbar machte, und die erwünschte Reinlichkeit nicht nur gefährdet ist, sondern auch Schaden erleidet.

Es ist demnach der Neubau einer Dampfwaschanstalt nicht nur dem Curatorium Gewissenspflicht geworden, sondern auch von der Königlichen Regierung als Nothwendigkeit gefordert worden.

Der Kostenschlag weist die Summe von 111 450 Mk. auf. Auch diese Mittel fehlen der Anstalt.

Die Bewilligung einer Kirchencollecte in den Jahren 1897, 1898 und 1899 würde im Hinblick auf die geschehenen und noch bevorstehenden großen Ausgaben dem Deutschen Samariter-Ordens-Stifte eine sehr erwünschte Hilfe werden.

Namens des Vorstandes

Die Oberin:

S. Gräfin von der Necke-Volmerstein, Diaconisse.

Nth.	Titel	Einnahme	pro 1894/95		pro 1895/96	
			M.	S.	M.	S.
Aa Ab		I. Einnahme des Stifts.				
	1	Kapitalvermögen	28 483	66	29 449	93
	2	Defecte und Rechnungsvergütungen	152	29	2	—
		Zinsen a. von Effecten	397	25	397	25
		b. von Hypothekenforderungen	1 281	14	677	44
		c. von Sparkassenbüchern	124	48	—	—
	3	Nutzungen von den Grundstücken a. Pachten und Mieten	330	60	332	40
		b. Ertrag der Landwirthschaft	5 790	40	5 910	25
		c. Erlös aus der Viehwirthschaft	2 686	40	6 000	39
	4	Pensionen: a. Reste aus den Vorjahren	9 911	38	3 358	90
		b. im laufenden Jahre	24 782	45	28 461	27
	5	Ausstattungs- und Kleidergelder	665	15	496	58
	6	Begräbnisgelder	583	50	485	—
7	Kostgelder	1 308	65	4 270	65	
8	Arbeitsverdienst der Werkstätten	1 654	51	2 426	25	
9	Lotteriertrag	2 882	19	2 850	02	
10	Einkaufsgelder und Vermächtnisse	25 366	35	6 160	22	
11	a. Zurückerhaltene Darlehne	1 800	—	180	—	
	b. Eigene Anleihen	20 000	—	43 545	67	
12	Unvorhergesehene Einnahmen	1 320	88	2 086	29	
		Summa A	129 521	28	137 090	51
B		Beiträge a. von Behörden zum Unterhalt bestimmter Stellen	134 592	66	141 214	04
		b. von Kreisverbänden	2 630	—	1 455	—
		c. von Magistraten	336	—	345	—
		d. von Privaten	5 213	37	5 889	07
		e. Ertrag der Kirchencollecten und Hausbüchsen	3 890	59	3 787	44
		f. für den Kirchbau	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen des Stifts	276 183	90	289 781	06
C		II. Einnahme von Bethesda.				
		Kapitalvermögen	6 114	59	6 707	04
		Zinsen von Effecten und Sparkassenbüchern	207	70	222	84
		Beiträge von Behörden und Privaten	—	—	1 300	—
		Krankenpflegegelder	520	65	585	05
		Erlös aus verkauften Medicamenten und Wein	2 097	84	1 998	11
		Darlehne	—	—	3 301	—
D		III. Einnahme der Diaconenanstalt.				
		Kapitalvermögen	3 042	21	5 298	26
		Verschiedene Einnahmen	2 844	—	3 739	60
		Einnahme Hauptsumme	291 010	89	312 932	96
		Darunter Effecten	36 048	14	44 373	57

Abth.	Titel	Ausgabe		pro 1894/95		pro 1895/96	
		M.	S.	M.	S.		
I. Ausgabe des Stifts.							
A	1	Vorschüsse aus den Vorjahren	11 705	68	27 457	99	
	2	Defecte und Rechnungsvergütungen	1 220	75	1 149	96	
	3	Befoldungen und Löhne	25 762	23	22 135	63	
	3	Geschäftsbedürfnisse a. Schreibmaterial	288	18	157	10	
		b. Formulare und Drucksachen	207	70	11	10	
		c. Porto	303	33	316	90	
	4	Gebäude- und Inventar-Unterhaltung	18 570	39	7 745	80	
	5	Lasten und öffentliche Abgaben, Pachten, Miethen	1 930	38	1 562	56	
6	Bewirthschaftung der Grundstücke	9 711	13	6 034	40		
7	Zur Tilgung der Schulden	20 000	—	26 314	84		
8	Zur Verzinsung der Schulden	8 348	80	4 831	—		
Summa A Verwaltungskosten			98 048	57	97 717	28	
B	9	Besorgungs- und Deconomiekosten					
	9	Beköstigung	120 722	47	102 430	47	
	10	Bekleidung und Schuhwerk, Bettzeug und Wäsche	20 202	82	25 230	86	
	11	Bereinigung	5 181	40	2 115	50	
	12	Beheizung	10 828	50	5 827	—	
	13	Beleuchtung	4 130	72	735	57	
	14	Beerdigungskosten	620	09	210	—	
	15	Cultus-, Schul- und Lesebedürfnisse	210	84	151	59	
	16	Weihnachtsausgaben	368	98	321	60	
	17	Reisegelder	186	68	153	70	
18	Unvorhergesehene Ausgaben	156	44	212	75		
Summa			260 657	51	235 106	32	
C	D	Kapitalsumfaß	5 452	—	2 570	22	
		Neubauten a. Priel	8 253	93	—	—	
		b. Gärtnerhaus	2 470	31	—	—	
	c. Kosten des Wasserwerkes	—	—	22 396	93		
Gesammtausgabe für das Stift			276 833	75	260 073	47	
II. Ausgabe für Bethesda.							
		Für Arzneien und chirurgische Bedürfnisse	6 437	47	3 297	19	
		Gebäude- und Inventar-Unterhaltung	86	20	9	25	
		Bekleidung und Bettwäsche	115	53	1	80	
		Kapitalsumfaß	315	—	509	25	
		Vorschuß aus den Vorjahren	—	—	4 211	21	
III. Ausgaben für die Diaconenanstalt.							
		Verschiedene Ausgaben	4 964	16	5 803	35	
		Vorschuß aus dem Vorjahre	—	—	2 120	16	
Ausgabe-Hauptsumme			288 752	11	276 025	68	

Anlage 39b. (Zur 4. Sitzung. S. 42.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königlich-Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Deutsche Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Bürgermeister Seyne.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 40a. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)**Vorlage des Königlich-Consistoriums,**

betreffend die Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für das Diaconissen-Mutterhaus „Bethanien“ in Kreuzburg O.S. auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. November 1896.

Nr. 17977.

Dem Vorstand übersenden wir anliegend ergebenst den Antrag des Vorstandes des evangelisch-lutherischen Diaconissen-Mutterhauses „Bethanien“ zu Kreuzburg O.S. vom 3. November d. J. um Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für die Jahre 1897, 1898 und 1899 unter Beifügung des Jahresberichts der Anstalt für 1895/96.

Den Antrag können wir nur auf das Wärmste befürworten.

D. Stolzmann.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Ev.-luth. Diaconissen-Mutterhaus

„Bethanien“

Kreuzburg O.S.,

den 3. November 1896.

zu Kreuzburg O.S.

Gehorsame Bitte

des Vorstandes des evangelisch-lutherischen Diaconissen-Mutterhauses „Bethanien“ zu Kreuzburg O.S. um hochgeneigte Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für die Jahre 1897—1899.

Einer Hochwürdigen Provinzial-Synode beehrt sich der unterzeichnete Vorstand des evangelisch-lutherischen Diaconissen-Mutterhauses Bethanien zu Kreuzburg O.S. gehorsamst die Bitte zu unterbreiten: „zum Besten dieser Anstalt eine Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien für den Zeitraum der nächsten drei Jahre hochgeneigtest bewilligen zu wollen“.

Die genannte Anstalt, für die schon in den letzten drei Jahren eine Provinzial-Kirchen-Collecte bewilligt war, besteht in ihrer jetzigen Form als Diaconissen-Mutterhaus seit dem Jahre 1888 und zählt jetzt 40 Schwestern, von denen 18 auf zusammen 11 Stationen außerhalb des Hauses arbeiten und zwar in den Regierungsbezirken Breslau 2, Liegnitz 6 und Oppeln 10.

Die Hauptzweige der Diaconissenthätigkeit, denen die Ausbildung der Schwestern vor Allem gilt, sind die Krankenpflege einschließlich Gemeinde- und Sickenpflege und Kleinkinderschule nebst Näh-, Strick- und Flickschule. Auch für die Betheiligung an der Arbeit in der Sonntagschule und für die Leitung von Jungfrauen-Vereinen und ähnlichen Zweigen christlicher Liebesthätigkeit erhalten sie Unterricht und Anleitung. Die Unterhaltung und Ausbildung des in erfreulicher Zunahme begriffenen Schwesternpersonals, sowie auch die Erhaltung und Ergänzung der für diese Ausbildung erforderlichen Gebäude und deren inneren Einrichtungen machen von Jahr zu

Jahr größere Ausgaben erforderlich, während die Einnahmen nicht im gleichen Maße wachsen, sondern sich auf der früheren, für die anfänglich kleineren und einfacheren Verhältnisse kaum genügenden Höhe halten. Vor Allem aber steigern sich die Ansprüche, die von armen Kranken und Siechen an die Anstalt gestellt werden, von Jahr zu Jahr. Von 878 Kranken sind im vergangenen Jahr 41 an 1474 Verpflegungstagen ganz unentgeltlich verpflegt worden, und außerdem konnten einem großen Theile ganz erhebliche Ermäßigungen gewährt werden. Die Verpflegungssätze der Anstalt übersteigen den Preis von 1 Mark nur sehr selten, und bewegen sich für die meisten Fälle in den Grenzen von 25 bis 75 Pfennige pro Tag. Ebenso ist von den 17 Insassen des mit der Anstalt verbundenen Siechenhauses die Hälfte ganz oder theilweise unentgeltlich aufgenommen. Dasselbe gilt von den 14 meist verwaiseten Kindern der Kleinkinderbewahr-Anstalt. Indessen haben wir auch im vergangenen Jahre viele Gesuche von Armen, Kranken und Siechen unberücksichtigt lassen müssen, weil wir die Kosten für ihren Unterhalt aus den bisher uns zufließenden Einnahmen nicht bestreiten konnten. Die segensreiche Wirksamkeit, welche unsere Anstalt zur Linderung vieler Noth unter der armen Bevölkerung nicht nur unseres Kreises, auch nicht nur Oberschlesiens, sondern der ganzen heimatlichen Provinz entfaltet hat und die sich immer mehr entwickelt und ausdehnt, ist zum großen Theile nur ermöglicht worden durch die wohlwollende Unterstützung und thatkräftige Förderung, deren sich dieselbe bisher seitens der hohen kirchlichen und staatlichen Behörden erfreuen durfte. Besonders die Erträge der Provinzial-Collecten sind für unser Werk Lebensbedingung, ohne sie könnten wir es garnicht wie bisher treiben. Nun ist aber schon zum zweiten Male von dem Herrn Ober-Präsidenten die Bewilligung einer Haus-Collecte auf die Regierungsbezirke Liegnitz und Oppeln beschränkt, dagegen für den Regierungsbezirk Breslau abgelehnt worden, was voraussichtlich auch für die folgende Zeit geschehen wird. Da wir aber zur Tilgung bezw. Amortisirung früherer Bauschulden in Höhe von 32 000 Mk. und zur Erfüllung immer neuer Pflichten, die von der aller Orten vorhandenen Noth uns mit jedem Jahr in erhöhtem Maße auferlegt werden, dringend der Unterstützung bedürfen, so bitten Eine Hochwürdige Provinzial-Synode wir ganz gehorsamt, eine Kirchen-Collecte auch für die folgenden drei Jahre zum Besten unserer Anstalt bewilligen zu wollen.

Ein Exemplar des letzten Jahresberichtes fügen wir gehorsamt bei und verharren in Ehrerbietung

Einer Hochwürdigen Provinzial-Synode

gehorsamster

**Vorstand des evangelisch-lutherischen Diaconissen-Mutterhauses Bethanien
zu Kreuzburg OS.**

von Bagdorf. Müller. Kölling, Superint.-Wittwe, geb. Richter.

H. Kölling. J. von Tieschowitz, geb. von Selchow.

E. von Brittwitz und Gaffron, geb. von Eichel.

von Tren, Rosen. Louise Georgi. Korn. Schulz.

An

Eine Hochwürdige Provinzial-Synode der
Provinz Schlesien, zu Händen des Herrn Vor-
sitzenden, Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Bethanien ist der Unterstützung durch die Glaubensbrüder äußerst würdig und bedürftig. Es ist ein wichtiger Vorposten evangelischen Glaubenslebens an der Grenze der Diaspora und auch ein Stützpunkt des Evangeliums in der Stadt Kreuzburg, deren katholische Gemeinde in weit höhere Proportionale als die evangelische durch Zuzug aus den benachbarten katholischen Kreisen Rosenberg, Lublinitz und Oppeln wächst. Die Spitzen der Behörden sind zum größten Theil katholisch. Ein großes katholisches Waisenhaus, an dem Nonnen wirken sollen, die auch Armenpflege ausüben werden, ist im Werke. In der Nachbarschaft Konstadt, 2 Meilen entfernt, an der Kreuzburg-Breslauer Bahn, wird ein katholisches Krankenhaus mit 30 Betten unter Leitung von grauen Schwestern errichtet.

Kreuzburg, den 31. October 1896

Müller, Superintendent.

Anlage 40b. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Fort-
erhebung der Kirchencollecte für das Diaconissen-Mutterhaus in
Kreuzburg auf die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

Der Antrag lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, die Zustimmung
zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten
drei Jahren zu ertheilen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 41a. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die weitere Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte
für die evangelisch-lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau
für die drei Jahre 1897—1899.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 14849.

Breslau, den 24. September 1896.

Dem Vorstande übersenden wir anliegend einen Antrag des
Vorstandes der hiesigen evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt
Bethanien vom 6. d. Mts. um Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-
Collecte für die Jahre 1897, 1898 und 1899 mit dem ergebensten
Bemerken, daß wir für denselben gern voll und ganz eintreten.
Da wir die hohe Bedeutung dieser Anstalt für die Kirche der ganzen
Provinz und die reichen Erfolge ihrer langjährigen Liebesthätigkeit
als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, glauben wir uns einer
eingehenderen Begründung des Antrages enthalten zu dürfen und

ersuchen Wohlthenselben ergebenst, wegen einer Beschlußfassung der
Synode das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses derselben, König-
lichen Kammerherrn und Landschafts-Director,
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 26. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Der Vorstand der evangelisch-lutherischen
Diaconissen-Anstalt Bethanien bittet um Be-
willigung einer in den Jahren 1897, 1898
und 1899 einzusammelnden Provinzial-Kirchen-
Collecte.

Breslau, den 6. September 1896.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode bitten wir ganz gehorsamt,
auch für die Jahre 1897, 1898 und 1899 uns die Genehmigung
zur Einsammlung einer Provinzial-Kirchen-Collecte zur Förderung
der Bestrebungen der von uns vertretenen Anstalt hochgeneigtest
ertheilen zu wollen.

Was die Bedürftigkeit unserer Anstalt betrifft, so hat sich dieselbe
während der verflossenen drei Jahre nicht nur nicht vermindert,
sondern eher gesteigert, nachdem am 22. October v. Js. von uns
ein zweites Siechenhaus eröffnet worden ist und dadurch die Zahl
unserer Pfleglinge die durchschnittliche Höhe von täglich 250 erreicht
hat. Wenngleich die Pfleglinge unserer beiden Siechenhäuser, soweit
für dieselben fundirte Freistellen nicht vorhanden sind, eine Pension
zu entrichten haben, so muß dieselbe bei dem stets starken Zudrange
von weniger bemittelten Personen doch meist so niedrig bemessen
werden, daß von ihr unsere Selbstkosten oft kaum zu bestreiten sind.
Wir meinen, uns dieserhalb einem Vorwurf nicht aussetzen, indem
es uns stets als christliche Liebespflicht erschienen ist, bei der Aufnahme
von Pfleglingen uns mehr durch die Hilfsbedürftigkeit als durch die

Zahlungsfähigkeit bezw. Zahlungsunfähigkeit derselben bestimmen zu lassen, also wenn irgend thunlich, wegen Mangel an Geldmitteln einen hilfsbedürftigen Pflegling nicht zurückzuweisen und uns lieber mit einer geringeren Pension zu begnügen, als die Verhältnisse es eigentlich zulässig erscheinen lassen, wenn es gilt, einem schreienden Nothstand zu begegnen, zumal bei Personen, welche wohl einstmal bessere Tage gesehen haben, dann aber durch besonders schwere Trübsale ins Elend gerathen, dieses tiefer empfinden, als solche, welche von jeher an einfachere Lebensverhältnisse gewöhnt sind. Wir haben uns hierbei der Zuversicht hingegeben, daß der barmherzige Gott uns Freunde und Gönner finden lassen werde, welche die durch solche Pfleglinge uns entstehenden Rassenausfälle ersetzen müssen. Zu diesen Freunden und Gönnern dürfen wir auch die Hochwürdige Provinzial-Synode rechnen, unter deren Mitgliedern sich manche befinden, welche zu bestätigen in der Lage sind, daß es in ihrer engeren und wohl auch weiteren Umgebung angenehm empfunden worden ist, wenn wir bei der Aufnahme von Pfleglingen und zwar sowohl von heilbaren, als auch von unheilbaren und siechen bezüglich einer Geldvergütung nicht engherzig und ängstlich verfahren und dadurch Gefühle schonen, deren Verletzung, die ohnedies oft schon recht schweren leiblichen Leiden der Betroffenen ganz wesentlich steigern müßte. Wir glauben gerade bei der Hochwürdigen Provinzial-Synode hierfür ein besonderes Verständniß und damit auch zugleich die freundlichste Bereitwilligkeit zu finden, durch Gewährung unserer Eingangs ausgesprochenen Bitte uns die Möglichkeit verschaffen zu helfen, auch fernerhin unser bisheriges Verfahren bei der Berücksichtigung von Gesuchen um Aufnahme von Hilfsbedürftigen in unsern Anstalten fortsetzen und somit auch viel heimlichen Kummer stillen oder doch mildern zu können.

Wenn wir auch lebhaft wünschen müssen, daß die uns bewilligte Provinzial-Kirchen-Collecte noch reichlichere Erträge als bisher im Jahre 1894 3253,14 Mk., 1895 3322,30 Mk. und 1896 2866,95 Mk. ergeben möchten, so sind wir doch auch für die bis jetzt uns zugegangenen Summen aufrichtig dankbar und verfehlen nicht, Allen, welche an der Aufbringung derselben theilhaftig sind, vornehmlich den Herren Geistlichen, welche sich der Mühewaltung der Empfehlung und der Einsendung der Collecten gütigst unterzogen haben, unseren tief empfundenen Dank auch hier ganz ergebenst auszusprechen.

Was jedoch die Wiederbewilligung der Provinzial-Kirchen-Collecte uns diesmal noch besonders sehr erwünscht macht, ist die Thatsache,

daß durch die Erweiterung unserer Anstalt unserer Anstaltskasse noch außerordentliche Ausgaben erwachsen sind, welche noch der Deckung harren. Dieselben belaufen sich immer noch auf mehr als 30 000 Mk. Die Bestreitung derselben ist uns aber hauptsächlich dadurch erschwert, daß die Zinserträge unserer Stiftungskapitalien infolge des gegen früher sehr herabgegangenen Zinsfußes erheblich gesunken sind, während die laufenden Unterhaltungskosten sich vermehrt haben.

Wenn aber noch die Frage erhoben werden sollte, ob unsere Anstalt auch der von der Hochwürdigen Provinzial-Synode erbetenen Unterstützung würdig ist, so glauben wir in aller Bescheidenheit annehmen zu dürfen, daß diese Frage umsomehr auf eine wohlwollende Bejahung rechnen darf, als während der verflossenen drei Jahre das Arbeitsgebiet unserer Anstalt in unserer Provinz eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erfahren hat. Abgesehen von der bereits erwähnten Erweiterung derselben hier in Breslau, erhellt diese bezüglich der Provinz daraus, daß die Zahl unserer auswärtigen Stationen gegen 94 am Ende des Jahres 1893 nunmehr auf 107 gestiegen ist, während die Zahl unserer auswärts arbeitenden Schwestern in derselben Zeit von 249 sich auf 263 vermehrt hat. Die Gesamtzahl der Pfleglinge unserer Schwestern aber gegen 27 956 Ende 1893, am Ausgange des Jahres 1895 bereits die Summe von 33 004 ergeben hat. Indem wir uns gestatten, zu weiterer Information noch auf die dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande seiner Zeit eingereichten Jahresberichte hinzuweisen, verharren wir in der zuversichtlichen Hoffnung auf einen hochgeneigten günstigen Bescheid mit vollkommenster Ehrerbietung

Einer Hochwürdigen Provinzial-Synode

ganz gehorsamster

Vorstand der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt Bethanien.

Ulrich.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode
der Provinz Schlesien.

Anlage 41b. (Zur 4. Sitzung S. 43.)

Antrag der V. Commission,
betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Kirchencollecte für Bethanien in Breslau auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Superintendent Krieb s.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen.

Graf Harrach. Eckert.

Anlage 42a. (Zur 4. Sitzung S. 43.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,
betreffend den Antrag des Vorstandes der Evangelischen Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um Bewilligung einer Kirchencollecte in den nächsten drei Jahren.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Z. Nr. 14137.

Breslau, den 25. August 1896.

Dem Vorstand übersenden wir anliegenden Antrag des Vorstandes der Evangelischen Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um Bewilligung einer Kirchencollecte zur Deckung der Kirchbauschulden in den nächsten drei Jahren, den wir auf das Wärmste befürworten.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorstand der Evang. Diaconissen-
Anstalt zu Frankenstein i. Schlef.

Frankenstein,
den 20. August 1896.

**Bitte um Bewilligung einer Kirchencollecte für die Jahre
1897, 1898, 1899.**

Der hohen Provinzial-Synode beehrt sich der ergebenst unterzeichnete Vorstand der hiesigen Diaconissenanstalt folgendes gehorsamstes Gesuch auszusprechen:

Eine hohe Provinzial-Synode wolle unserer Anstalt zur Deckung unserer Kirchbauschulden eine Kirchencollecte in den nächsten drei Jahren hochgeneigtest wieder bewilligen!

Zur Begründung dieses Gesuchs erlauben wir uns die folgenden Angaben zu machen: Unsere Anstalt zählt gegenwärtig 207 Schwestern, von denen 188 in auswärtiger Arbeit stehen und zwar sämtlich in unserer Provinz. Diese 188 Schwestern arbeiten in 70 Kleinkinderschulen, 35 Gemeindepflegen, 7 Krankenhäusern, 12 Sicken- und Altenhäusern, 4 Waisenhäusern, 1 Fabrikarbeiterinnenheim und einer Haushaltungsschule. Die Schwestern dienen somit indirect den Gliedern der Kirche in 80 Gemeinden der Provinz treu und uneigennützig und können deshalb mit ihrem Mutterhaus Anspruch auf Unterstützung der Kirche erheben, was eine Hohe Provinzial-Synode gütigst berücksichtigen wolle.

Die Einnahmen unserer Diaconissen-Anstalt bestehen in den Kostgeldern unserer Probeschwestern von jährlich 150 Mk., die aber zum großen Theil erlassen werden müssen, um auch Unbemittelten den Zutritt offen zu lassen, so daß im letzten Rechnungsjahr die Einnahme aus diesem Posten sich auf nur 1265 Mk. stellte; dazu kommen die freiwilligen Liebesgaben, auf welche wir vornehmlich angewiesen sind.

Unsere Kassenabschlüsse in den letzten drei Jahren stellten sich wie folgt:

1893/94 Einnahme	10 393,31 Mk.
Ausgabe	10 257,32 „
Bestand	135,99 Mk.
1894/95 Einnahme	7 991,12 Mk.
Ausgabe	7 896,38 „
Bestand	94,74 Mk.
1895/96 Einnahme	7 513,57 Mk.
Ausgabe	7 989,92 „
Deficit	476,35 Mk.

Da auf der einen Seite mit der jährlich zunehmenden Zahl unserer Schwestern natürlich auch die Haushaltungskosten wachsen, indem jede Schwester einen jährlichen Urlaub im Mutterhause zubringt, sowie in Krankheitsfällen und bei Arbeitsunfähigkeit dort Aufnahme zu fordern hat, und auf der anderen Seite infolge der Vermehrung unserer Anstalten am Orte, die Gaben, welche früher dem Mutterhause zufließen, seitdem vielfach auf diese einzelnen Anstalten sich vertheilen — wir erwähnen dabei besonders unsere Pflgeanstalt Emmaus, auf der noch eine Schuld von 25 187,36 Mk. ruht, — so ist es nur möglich, durch außergewöhnliche Beihilfen die Schuldenlast von 9 000 Mk., welche der Kirchbau des vorigen Jahres uns hinterlassen hat und die durch sich anschließende dringend nothwendig gewordene Umbauten im Mutterhaus in diesem Jahr noch sehr erhöht wird, abtragen zu können. Wir sind deshalb umso mehr auf das gütige Wohlwollen der Hohen Provinzial-Synode angewiesen und verharren mit der wiederholten Bitte dem Diaconissenhaus zu Frankenstein die erbetene Kirchencollecte hochgeneigtest gewähren zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht

Der Vorstand der Evangelischen Diaconissen-Anstalt.

von Lindeiner-Wildau, Vorsitzender. Trommershausen, Pastor.

M. von Tresckow, Pastor. Krebs, Pastor.

Hedwig Gräfin Stojch, Oberin. Graf von Seidlitz-Sandreczki.

An
die Hohe Provinzial-Synode zu Breslau.

Anlage 42b. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissenanstalt in Frankenstein auf die drei Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Pastor Trommershausen.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode beschließt: Die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen.

Graf Harrach. Ederl.

Anlage 43a. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Antrag des Schlesischen Herbergs-Verbandes

um Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Jahre 1897, 1898 und 1899 zum Besten des Schlesischen Herbergswesens.

Königliches Consistorium der Provinz

Schlesien.

Breslau, den 12. Mai 1896.

J.-Nr. 7447.

Dem Vorstand übersenden wir ergebenst das uns von dem Vorstand des Schlesischen Herbergs-Verbandes übermittelte Gesuch vom 26. April d. J. — Nr. 603 — nebst Anlagen um Ertheilung der Zustimmung durch die Provinzial-Synode zur Abhaltung einer Kirchen-Collecte zum Besten des Schlesischen Herbergswesens und zum Zweck christlicher Fürsorge für die Wanderer und deren sittlich-religiöse Bewahrung in den Jahren 1897, 1898 und 1899 zur gefälligen weiteren Veranlassung.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. B. des Vorsitzenden, Herrn Grafen von Roßkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Modelsdorf (Schlesien), den 26. April 1896.

Der Schlesische Herbergs-Verband erbittet aufs Neue ehrerbietigst von der Hochwürdigen Provinzial-Synode die hochgeneigte Zustimmung zu einer für die Jahre 1897, 1898 und 1899 alljährlich wiederkehrenden Kirchen-Collecte zum Besten des Schlesischen Herbergswesens.

Der Hochwürdigen Schlesischen Provinzial-Synode gestatten wir uns, als der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Schlesischen Herbergs-Verbandes, unter dem nochmaligen Ausdruck tiefgefühltesten Dankes für die im Herbst 1893 gütigst gewährte Kirchen-Collecte hierdurch aufs Neue die dringende und herzlichste Bitte ganz gehorsamt zu unterbreiten:

„Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle mit Beziehung auf § 65, 4 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zur Abhaltung einer für die Jahre 1897, 1898 und 1899 alljährlich wiederkehrenden Kirchen-Collecte zum Besten des schlesischen Herbergswesens und zum Zweck christlicher Fürsorge für die Wanderer und deren sittlich-religiöse Bewahrung wiederum hochgeneigtest die Zustimmung ertheilen.“

Bezüglich des Ertrages und der Verwendung der in den Jahren 1893, 1894 und 1895 gesammelten Collecten gestatten wir uns, zuvörderst Folgendes ergebenst zu berichten:

Im Jahre 1893 belief sich der Ertrag der am 27. August gesammelten Kirchen-Collecte auf 2688,22 Mk., wovon auf den

Regierungs-Bezirk Breslau	1155,60 Mk.
„ „ Liegnitz	1145,40 „
„ „ Oppeln	387,22 „
Summa	2688,22 Mk.

entfallen.

Von diesem Ertrage wurden nach Abgang von 2,70 Mk. Postabtragsgebühr, wie bisher üblich 10% = 269 Mk. an den Hauptvorstand des Deutschen Herbergsvereins abgeführt. Zur Unterstützung bedürftiger Herbergen wurden 2250 Mk. verwendet; und zwar erhielten:

Herberge Strehlen	400 Mk.
Station Liegnitz	400 „
Herberge Liegnitz	300 „
„ Vollenhain	200 „
„ Neumarkt	150 „
„ Festenberg	150 „
„ Groß-Wartenberg	150 „
„ Freiburg	150 „
„ Landeshut	150 „
„ Goldberg	100 „
„ Haynau	100 „
Summa	2250 Mk.

Zur Evangelisationsarbeit wurden verwendet 65 Mk., nämlich 52 Mk. zur Beschaffung der monatlich 200 Exemplare „Feierabende“ aus Karlsruhe und 13 Mk. für 3900 Stück Traktate aus Zirlau. Der verbleibende Rest von 101,52 Mk. wurde zur Gewährung einer Beihilfe von 500 Mk. an die neuerstehende Herberge Striegau zu Hilfe genommen.

Im Jahre 1894 brachte die am 19. August eingesammelte Kirchencollecte einen Ertrag von 2662,13 Mk. nach Abzug von 2,75 Mk. Postabtragsgebühren; nämlich aus dem

Regierungs-Bezirk Breslau	1183,50 Mk.
„ „ Liegnitz	1088,42 „
„ „ Oppeln	390,21 „
Summa	2662,13 Mk.

Hiervon wurden dem Hauptverein wiederum 10 % mit 260,60 Mk. überwiesen. Zu Unterstützungen für finanziell bedrängte Herbergen wurden 2200 Mk. gewährt; nämlich an:

Herberge Ramslau	400 Mk.
„ Liegnitz	250 „
Station Liegnitz	250 „
Herberge Sprottau	200 „
Summa	1100 Mk.

	Transport	1100 Mk.
Station Görlitz	200	"
Herberge Striegau	200	"
" Neumarkt	200	"
" Goldberg	150	"
" Haynau	150	"
" Freiburg	100	"
" Festenberg	100	"
Summa	2200	Mk.

Weiter wurden von dem Collectenertrage verausgabt für „Feierabende“ 52 Mk., für 1000 Exemplare „Wanderstab für Pilgersleute“, ein gutes Andachtsbuch für Wanderer aus dem Verlage des Deutschen Herbergvereins, zur Vertheilung durch die Herbergen am Weihnachtsabend 141,50 Mk., für 50 Exemplare der Preisschrift „Bibliisches Schutz- und Trugbüchlein“ von Pastor Meinhof zur Vertheilung an die Hausväter 12,50 Mk.

Im vergangenen Jahre ergab die Sammlung vom 25. August 1895 nach Abgang von 2,80 Mk. Postabtragsgebühren einen Reinertrag von 2580,11 Mk., wozu

Regierungs-Bezirk Breslau	1118,43	Mk.
" " Liegnitz	1053,20	"
" " Oppeln	408,48	"
Summa	2580,11	Mk.

beisteuerten.

Angeichts der so zahlreichen und dringenden Unterstützungsgeheuche wurde nach Abzug der an den Hauptverein zu zahlenden 258 Mk. der gesammte Betrag der Collecte in Höhe von 2320 Mk. den bedrängten Herbergen überwiesen, während die verbleibenden 2,11 Mk. für die Evangelisationsarbeit verwendet wurden, für welche im vergangenen Jahre ca. 200 Mk. aus unserer Kasse verausgabt wurden. Von den zur Vertheilung gelangenden 2320 Mk. erhielten an Weihnachten 1895:

Herberge Hirschberg	300	Mk.
" Liegnitz	300	"
" Bunzlau	220	"
" Glogau	200	"
Latuz	1020	Mk.

	Transport	1020 Mk.
Herberge Sprottau	150	"
" Goldberg	150	"
" Haynau	150	"
" Grünberg	100	"
" Freiburg	100	"
" Groß-Wartenberg	100	"
" Festenberg	100	"
Station Liegnitz	250	"
" Bunscha	200	"
Summa	2320	Mk.

Manch köstliches Dankeschreiben ist uns innerhalb der 3 zurückliegenden Jahre, in denen wir die Erträge der Kirchencollecten vertheilen durften, von den verschiedensten Seiten zugegangen; daraus in gar wohlthuernder Weise ersichtlich ist, welch reichen Segen überall diese von unserer Kirche dargereichten Liebesgaben stiften, wie gar manche Sorge beseitigt, gar manche Förderung der Herbergssache nach Innen oder Außen dadurch zu Theil geworden ist.

In solcher Liebesarbeit möchten wir aber von Herzen gern fortfahren und müssen es auch umsomehr, als bei der erfreulichen Zunahme der Herbergen in unserer Provinz naturgemäß auch die Anzahl der Hilfsbedürftigen wächst. Es ist gewiß eine erfreuliche Thatsache, daß seit der letzten Provinzial-Synode das schlesische Herbergsnetz sich um 8 Herbergen vermehrt hat. Im Jahre 1893 gelangten die Herbergen zu Gottesberg und Striegau, 1894 die Herbergen zu Dels und Breslau (II), 1895 die zu Frankenstein, Waldenburg und Bunzlau zur Eröffnung, während die Einweihung der Herberge zu Schönau für die nächste Zeit zu erwarten steht.

Gar erfreulich ist auch der Blick in die Zukunft, insofern sich hoffen läßt, daß auch im Laufe dieses Jahres, wills Gott, eine große Anzahl neuer Herbergen erstehen wird. In Hoyerswerda, Bernsdorf O./L., Militsch, Ohlau, Münsterberg wird an der Errichtung einer Herberge ernstlich gearbeitet. Solch Wachsthum des schlesischen Herbergswesens ist aber um so erfreulicher, als wir damit der Fertigstellung eines geordneten Herbergnetzes wieder um ein bedeutendes Stück näher kommen und auf einen um so reicheren Segen bezüglich der sittlichen Bewahrung der Wanderer hoffen dürfen.

Auf der anderen Seite freilich steht angeichts der Zunahme der Herbergen auch zu erwarten, daß in den nächsten Jahren die Ruhe um

Unterstützung und Hilfe noch vielseitiger und dringender als bisher an den Vorstand des Schlesischen Herbergsverbandes ergehen werden. Ist es doch eine erklärliche Thatsache, daß man überall da, wo man sich von der Nothwendigkeit der Errichtung einer Herberge überzeugt hat, auch in Gottes Namen frisch an's Werk geht und, ohne erst große Kapitalien anzusammeln, im Vertrauen auf den reichen Herrn droben und die brüderliche Liebe hier unten, wenn auch zunächst im kleinsten Maßstabe, eine Herberge in's Leben ruft. Diesen Weg sind unsere schlesischen Herbergen fast sämmtlich gegangen. Aus kleinem Anfange sind sie entstanden; durch allerlei Sorgen und Nöthe ist's hindurchgegangen; das Vertrauen auf den Herrn hat aber noch nie zu Schanden werden lassen. Dabei wird's auch für die Zukunft bleiben!

Um so dringender sind wir aber daher auch von dem Wunsche befeelt, daß es uns vergönnt sein möge, auch weiterhin an uns ergehenden Hilferufen durch die aus den Liebesgaben der Kirche uns zufließenden Mittel erfolgreich und thatkräftig zu begegnen, schwache Herbergen zu stärken, Neugründungen zu fördern!

Um so herzlicher ergeht daher auch unsere gehorsame Bitte an die Hochwürdige Provinzial-Synode, durch hochgeneigte Zustimmung zu der für die Jahre 1897, 1898 und 1899 erbetenen Kirchen-collecte uns in den Stand zu setzen, auch fernerhin an der segensvollen Entwicklung des schlesischen Herbergswesens freudig und kräftig weiter zu arbeiten!

Der Herr aber lasse uns unsere Bitte gelingen und segne weiter das Werk, das wir treiben, zur Förderung Seines Reiches und zum Heil der wandernden Brüder!

Ehreverbietigt

Der Vorstand des Schlesischen Herbergs-Verbandes.

Hoffmann, Pastor.

Vorsitzender.

An

die Hochwürdige Schlesische Provinzial-Synode, z. H. ihres Präsidenten, des Königlich-kammerherrn, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Anlage 43 b. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-collecte für den Schlesischen Herbergsverband für die Jahre 1897, 1898 und 1899.

Berichterstatter: Consistorialrath Schubart.

Der Antrag der Commission lautet:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte für die nächsten drei Jahre zu ertheilen.

Graf Harrach.

Eckert.

Anlage 44 a. (Zur 5. Sitzung. S. 45.)

Antrag der Kreis-Synode Guhrau,

betreffend Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln.

Kreis-Synode Guhrau.

Guhrau, den 18. Juni 1896.

Der Antrag des Pastor Ludwig-Geisken gelangt auf Antrag des Synodalen Landeshauptmann von Roeder in folgender Amdr. mit großer Majorität zur Annahme:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, die VIII. Schlesische Provinzial-Synode zu ersuchen, an geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden, bezüglich dahin zu wirken, daß die Bestimmungen, wonach die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie der kleinen Reparaturen, davon die Kosten von jeder einzeln genommen für die Pfarrer nicht über 9 Mk., für den Küster nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern aus

eigenen Mitteln besorgt werden müssen, sowie die noch härteren Bestimmungen, daß Thüren, Fenster, Dfen, Schlösser und andere Pertinenzstücke der Gebäude ohne Rücksicht auf den Betrag von den Nutznießern unterhalten werden müssen, auf gesetzlichem Wege beseitigt werden.

Die Motive des Pastor Ludwig lauten wie folgt:

Die genannten Bestimmungen sind vielfach gar nicht mehr in Übung. In der Provinz Schlesien besteht z. B. in dem Fürstenthum Dels durchweg die Observanz, daß keiner der Kirchenbeamten das Geringste zu diesen Lasten beizutragen hat. Auch in den Diöcesen Liegnitz, Goldberg, Haynau, Zauer, Schönan u. s. w. scheint beregte Bestimmung ein überwundener Standpunkt zu sein. In den meisten Fällen, in denen die Gemeinden zu beschließen haben, werden diese Bestimmungen nicht mehr angezogen. Auch in einer großen Zahl von Pfarrstellen mit privatem Patronat hat man auf Anwendung derselben längst verzichtet; desto unfreundlicher sieht es aus, wo ein einzelner Patron auf Anwendung der Bestimmungen besteht. Sehr leicht ergibt sich dann daraus bitterer Zank und Unfriede zwischen den Betheiligten.

Am strengsten sind die Bestimmungen aufrecht erhalten in den Gemeinden landesherrlichen Patronats. Aber auch da giebt es von der königlichen Regierung anerkannte Observanzen, nach denen für einzelne Gemeinden diese Pflichten nicht mehr bestehen, wie in der Weischen benachbarten Kirchgemeinde Groß-Saul. Desto mehr fallen dann die Ungleichheiten und Härten bei Anwendung der Bestimmungen ins Auge. Beispielsweise wurden in Weischen die Wittwen von Geistlichen nach ihrer Ehemänner Tode mit solchen Ansprüchen trotz ihrer ungünstigen pecuniären Verhältnisse geängstet, und die eine mußte, um Proceß zu vermeiden, bezahlen, während wegen Mittellosigkeit der andere Fall in älterer Zeit niedergeschlagen wurde.

In neuerer Zeit verlangte die königliche Regierung, daß der Gemeinde-Kirchenrath in solcher Sache den früheren Seelsorger regreßpflichtig verklagen sollte. In allen diesen Fällen trugen die Nutznießer bei ruhiger Beurtheilung durchaus keine Schuld an der Reparaturennothwendigkeit.

Das drohende Gespenst, falls beim Amtsantritt nicht alle nöthigen Reparaturen sofort zur Anzeige kommen, bezüglich verlangt werden, später Alles aus eigener Tasche bezahlen zu müssen, zwingt den Neu-

anziehenden Ansprüche auf Reparaturen sofort zu erheben, wobei wieder die Gefahr für den Geistlichen eintritt, das Odium auf sich zu ziehen, daß er der Gemeinde Kosten verursacht resp. den Vorgänger regreßpflichtig macht.

Bei jedem Wechsel in der Pfarramtsbesetzung wirken die darüber zu führenden Verhandlungen äußerst schädigend auch auf das innerkirchliche Leben. Das Andenken der Wirksamkeit des durch Tod oder Wegzug aus der Gemeinde geschiedenen Geistlichen wird durch die daraus entstehenden Streitigkeiten getrübt, dem neuen Geistlichen wird der Eingang erschwert, sehr leicht wird er in der Gemeinde als anspruchsvoll und unzufrieden erachtet, manches Herz verschließt sich ihm.

In neuester Zeit werden die gesetzlichen Bestimmungen weit härter als seit langer Zeit jedenfalls angewendet. Die königliche Regierung und die königlichen Baubeamten würden mannigfach nicht so weitgehende Forderungen machen und gern mildere Praxis üben, aber die königliche Ober-Rechnungskammer in Berlin prüft danach die Baurechnungen landesherrlichen Patronats und fordert aufs Aeußerste strenge Anwendung der Bestimmungen. So wurde das Streichen von Fenstern und Thüren noch vor einem Jahrzehnt anstandslos auf die vom Patronat und Gemeinde zu tragende Baurechnung übernommen, jetzt wird es vom Nutznießer gefordert.

Nicht selten bewilligen die Gemeinden anstandslos die von ihr durch Umlage aufzubringenden Beiträge, während der königliche Domainenfiscus auf Zahlung der ihm eventuell zufallenden Beträge seitens des Pastors besteht.

Der in das Pfarramt berufene Geistliche kennt meist diese Verpflichtung gar nicht und merkt erst, wenn die practische Anwendung gemacht wird, wie thatsächlich die freie Wohnung in einer königlichen Patronatsstelle, die ihm doch auch vocationsmäßig zugesichert ist, eine sehr eingeschränkte Bedeutung hat gegenüber den meisten anderen Stellen, und er sich auf königlicher Patronatsstelle bei dem Namen nach gleichem Einkommen bedeutend schlechter steht als andere Geistliche. Daneben entstehen oft Jahre lang sich hinziehende Schreibereien.

Aus solchen Gründen ist wohl die Aufhebung der genannten Bestimmungen nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig.

Krebs, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 44b. (Zur 5. Sitzung. S. 45.)

Antrag der II. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Guhrau wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln.

Berichterstatter: Amtsgerichtsrath Guttman.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königliche Consistorium ist zu ersuchen, daß dasselbe auf Ansuchen der Betheiligten in den Fällen, in denen es sich um die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln handelt, wie bisher, so auch weiter nach Kräften dahin wirke, daß diese Bestimmungen in möglichst schonender und milder Weise ausgelegt werden.

Dertel. Kraeusel.

Anlage 44c. (Zur 5. Sitzung. S. 46.)

A n t r a g.

Hochwürdige Synode wolle beschließen, an geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden bezw. dahin zu wirken, daß die Be-

stimmungen, wonach die Unterhaltung der Bäume und Gehege, sowie die kleinen Reparaturen daran, die Kosten von jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über 9 Mk., für den Küster nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern aus eigenen Mitteln besorgt werden müssen, sowie die noch härteren Bestimmungen, daß Thüren, Fenster, Defen, Schlösser und andere Pertinenzstücke der Gebäude ohne Rücksicht auf den Betrag von den Nutznießern unterhalten werden müssen, auf gesetzlichem Wege beseitigt werden.

Krebs. von Roeder. Müller. Meisner. Heymann.
Berthold. Nowak. Trommershausen. Straßmann. Kuring.

Anlage 45a. (Zur 5. Sitzung. S. 46.)

Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg,

betreffend Anrechnung des aus dem Kirchendienste fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrergehalt in einer bestimmten Höhe.

Militsch, den 18. Juli 1895.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand beehre ich mich, folgenden Beschluß der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg vom 10. Juni ex. gehorsamst zu unterbreiten:

Die Kreis-Synode beschließt folgenden Antrag an den Provinzial-Synodal-Vorstand zu richten:

„Der Hochwürdige Provinzial-Synodal-Vorstand wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß den Lehrern der Provinz Schlesien, welche im Nebenamte kirchliche Functionen verrichten, das kirchliche Einkommen fortan nunmehr in einer bestimmten Höhe auf das Lehrergehalt angerechnet werde.“

Einem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand

gehorsamster
Daehsel.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 45 b. (Zur 5. Sitzung. S. 46.)

Antrag der II. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, wegen Anrechnung des aus dem Kirchendienste fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrergehalt in einer bestimmten Höhe.

Berichterstatter: Superintendent Daechsel.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Bei den beiden Häusern des Landtages dahin vorstellig zu werden, daß in § 4 des zur Verathung stehenden Gesetzes über das Lehrer-Einkommen für den Mehrbetrag, welcher bei dauernder Verbindung eines Kirchen- und Schulamtes dem Inhaber über das ihm als Lehrer zustehende Grundgehalt oder Minimaleinkommen zu gewähren ist, bestimmte Mindestsätze gesetzlich festgelegt werden.

Dertel. Krausfel.

Anlage 45 c. (Zur 5. Sitzung Seite 47.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

durch Vermittelung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes bei den beiden Häusern des Landtages dahin vorstellig zu werden, daß in dem zur Verathung stehenden Lehrer-

besoldungsgesetz das aus dem Kirchenamt fließende Einkommen dem Inhaber eines Kirchen- und Schulamtes nicht auf sein Lehrergehalt angerechnet werde.

Marzahn, Antragsteller

unterstützt durch:

Lauscher, Fikner, Gängel,
Fiedler, Kölling, Müller, Wendt,
Geißler, Girndt, Arndt, Pfeiffer.

Anlage 46 a. (Zur 5. Sitzung Seite 47.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 21. September 1896.

J.-Nr. 15 585.

Dem Vorstand beehren wir uns, eine Vorlage, betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden, mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe der diesjährigen Provinzial-Synode zur Beschlußfassung gefälligst vorlegen und das Ergebniß uns mittheilen zu wollen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses Königl. Consistoriums
Kammerherrn und Landschafts-Director, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren,
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 24. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage

für die VIII. ordentliche Schleifische Provinzial-Synode, betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schleifen.

Breslau, 21. September 1896.

J.-Nr. 15 585.

Seit der VII. Provinzial-Synode hat die Errichtung von neuen Gemeinden mit eigenem Pfarramt und von geistlichen Stellen in bereits bestehenden Gemeinden, die Trennung von vereinigten Schul- und Kirchenämtern und die Wiederbesetzung einer längere Zeit vacanten geistlichen Stelle, sowie in einer Diöcese Veränderung der für die frühere Vertheilung maßgebend gewesenen Umstände Veranlassung gegeben, die zur Wahl der zweiten Hälfte der Mitglieder der Kreis-Synoden berechtigten Gemeinden nach § 50 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung zu bestimmen.

Dies ist in jedem Falle nach Anhörung des Kreis-Synodal-Vorstandes unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes geschehen und der zustimmende Beschluß der Kreis-Synode eingeholt worden.

Die in Betracht kommenden Veränderungen sind in der beifolgenden Nachweisung verzeichnet. Soweit sie durch Neueinrichtung oder Neubesezung geistlicher Stellen erforderlich geworden sind, vertheilen sie sich, wie folgt:

I. Neue Gemeinden mit eigenem Pfarramt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1) Wirrwitz | Diöcese Nimptsch, Reg.-Bez. Breslau, |
| 2) Dittersbach | „ Waldenburg, „ „ „ |
| 3) Rattwitz | „ Ohlau, „ „ „ |
| 4) Puschkau | „ Striegau, „ „ „ |
| 5) Lutherkirche zu Breslau | „ Breslau, „ „ „ |
| 6) Michowitz | „ Gleiwitz, „ „ Oppeln, |
| 7) Sacken | „ Oppeln, „ „ „ |
| 8) Ellsnig | „ Ratibor, „ „ „ |

II. Neue geistliche Stellen in bestehenden Gemeinden:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| 9) Ranslau | Diöcese Ranslau, Reg.-Bez. Breslau, |
| 10) Salzbrunn | „ Waldenburg, „ „ „ |

- | | |
|--------------------------|--|
| 11) Waldenburg | Diöcese Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau, |
| 12) Glas | „ Glas „ „ „ |
| 13) Hermisdorf | „ Hoyerswerda „ „ Liegnitz, |
| 14) Ruttiau | „ Glogau „ „ „ |
| 15) Guttentag | „ Kreuzburg „ „ Oppeln. |

III. Trennung eines Schul- und Kirchenamts:

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 16) Sulau | Diöcese Militsch, Reg.-Bez. Breslau. |
|---------------------|--------------------------------------|

IV. Besetzung der II. Stelle in

- | | |
|--------------------------|---|
| 17) Friedeberg | Diöcese Löwenberg II, Reg.-Bez. Liegnitz. |
|--------------------------|---|

Die Vorverhandlungen befinden sich in den beifolgenden Acten und sind in der Nachweisung durch die Blattzahl bezeichnet. Unter Bezugnahme darauf beschränken wir uns auf die Bemerkung:

Zu Nr. 4 der Nachweisung, daß zugleich der Gemeinde Ranskau ein Deputirter entzogen und der Gemeinde Wirrwitz zugewiesen,

zu Nr. 5, daß der Gemeinde Schleife ein Deputirter entzogen und Weißwasser (Verhandlungen der VI. Provinzial-Synode 1890 S. 228) zugewiesen worden ist.

Hiernach ersuchen wir die Provinzial-Synode um gefällige Zustimmung zu den vorläufig getroffenen Festsetzungen und behalten uns vor, nachdem der am 7. August 1878 veröffentlichte Vertheilungsplan (Kirchl. Amtsblatt S. 82) mehrfache Aenderungen namentlich durch die Beschlüsse der Provinzial-Synoden

von 1887 wegen 1

„ 1890 „ 6

„ 1893 „ 12

und der obigen Stellen erfahren hat, einen neuen, dem jetzigen Stande entsprechenden Vertheilungsplan aufzustellen.

D. Stolzmann.

Nachweisung,
betreffend die Zuweisung von Kreis-Synodal-Deputirten III. Art
an die größeren Gemeinden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der geistlichen Stellen		Die Deputirten III. Art sind überwiesen		Die Verhandlungen befinden sich in den Acten I. III. 22 Blatt
	Diocese	Parochie	a. der Gemeinde	b. durch Beschluß der Kreissynode vom	
1.	Löwenberg II	Friedeberg a/D. II. Pfarrstelle	Wünschen-dorf	26. Juni 1895	191, 198, 232, 233.
2.	Militzsch- Trachenberg	Sulau II. Stelle	Wirschkowiz	10. Juni 1895	204, 210, 211, 218, 237, 257, 258.
3.	Kreuzburg	Guttentag	Kreuzburg	3. Juli 1895	191, 238, 239.
4.	Nimptsch	Wirrwitz	Prauß 1 Wirrwitz 1	3. Juli 1895	188, 195—197, 219, 240, 241.
5.	Rothenburg II		Weißwasser	15. August 1895	167, 178—182, 189, 190, 192, 246, 247, 253.
6.	Ramslau	Ramslau III. Stelle	Ramslau- Strehlitz	21. August 1895	161, 162, 164—166, 191, 244, 245.
7.	Baldenburg	Salzbrunn II. Stelle	Salzbrunn	25. Juni 1896	127, 145, 149, 155, 159, 171, 175, 183,
8.	"	Dittersbach	Wüstewaltersdorf		184, 200—202, 220,
9.	"	Baldenburg III. Stelle	Altwater		229, 266, 310.
10.	Glatz	Glatz II. Stelle	Camenz	15. Oktober 1895	63, 169, 170, 191, 269, 270, 272.
11.	Gleiwitz	Niechowitz	Laurahütte	3. Juni 1896	186, 209, 234—236, 266, 298 299.
12.	Hoyerswerda	Hermisdorf	Hoyerswerda		204, 221, 222, 266.
13.	Glogau	Kuttlau	Glogau	15. Juni 1896	274, 283—287, 304, 311.
14.	Dhlau	Rattwitz	Dhlau	24. Juni 1896	204, 227, 228, 267, 302, 303.
15.	Striegau	Buschlau	Buschlau	9. Juli 1896	214, 215, 223, 224, 267, 308, 309.
16.	Oppeln	Sacken	Groß-Strehlitz	25. Septbr. 1895	215, 231, 249—251, 267.
17.	Ratibor	Ellsnig-Zülz	Ratibor	25. Juni 1896	243, 259—261, 271, 305—307.
18.	Breslau	Lutherkirchen- gemeinde	Lutherkirchen- gemeinde	24. Juni 1896	280, 288—294, 300, 301.

Anlage 46b. (Zur 5. Sitzung. S. 47.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend Ergänzung der Vorlage vom 21. September ex. Nr. 15 585
wegen der Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien. Breslau, den 13. November 1896.
J.-Nr. 17 583.

Unter Rückgabe des gefälligen Handschreibens vom 29. v. Mts.
und des Actenbandes lassen wir dem Vorstande anliegende Ergänzung
unserer Vorlage für die Provinzial-Synode vom 21. September d. J.
betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden mit dem
ergebensten Ersuchen zugehen, dieselbe ebenfalls der diesjährigen
Provinzial-Synode zur Beschlußfassung gefälligst vorzulegen und über
das Ergebniß uns Mittheilung zu machen.

Wir bemerken ergebenst, daß es sich nur um einen neuen
Antrag, nämlich den der Diocese Löwenberg I handelt. Der zweite
Eingang, welcher uns zu unserem Schreiben vom 26. v. Mts.
Nr. 16 180 veranlaßte, betraf die bereits unter Nr. 12 der mit der
Vorlage übersandten Nachweisung berücksichtigte Veränderung.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode zu Drucksache Nr. 37
ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 17. November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Ergänzung der Vorlage für die VIII. ordentliche Schlesische Provinzial-Synode vom 21. September d. J. Nr. 15585 betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Die Kreis-Synode Löwenberg I hat, wie der beiliegende Bericht des Königl. Superintendenten Fiedler in Löwenberg vom 1. September 1896 ergibt, am 26. August 1896 beschlossen, folgende Veränderung in der Vertheilung ihrer Mitglieder bezüglich des zweiten Laiendrittels zu beantragen:

Bezeichnung der geistlichen Stellen:		Die Deputirten III. Art sind überwiesen:		Bemerkungen
Diöcese	Parochie	a. der Gemeinde	b. durch Beschluß der Kreis-Synode vom	
Löwenberg I.	Bobten, Ober-Göriseiffen.	Bobten 2, Ober-Göriseiffen 1.	26. August 1896.	Bobten hatte bisher 1 und Ober-Göriseiffen zwei Deputirte III. Art entsendet. Die Verh. befinden sich in den Acten I. III. 22.

Die Gesamtvertheilung der Kreis-Synodal-Mitglieder von Löwenberg I legt die gleichfalls angeschlossene Nachweisung dar.

Das durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkte Consistorium hat am 13. d. Mts. die Zustimmung zu dieser Aenderung beschlossen.

Hiernach ersuchen wir die Provinzial-Synode um gefällige entsprechende Festsetzung nach Maßgabe des Antrages der Kreis-Synode.

Gleichzeitig fügen wir den Beschluß der Kreis-Synode Hoyerswerda über die Veränderung Nr. 12 der Nachweisung, datirt vom 13. August 1896, ergebenst bei.

D. Stolzmann.

Anlage 46c. (Zur 5. Sitzung. S. 47.)

Antrag der II. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums, über die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bzw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Berichterstatter: Superintendent Berthold.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Vorlagen des Königl. Consistoriums ohne Veränderung vorzunehmen.

Dertel. Kraeusel.

Anlage 47a. (Zur 6. Sitzung. S. 48.)

Antrag der Kreis-Synode Brieg,

betreffend Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen.

1.

Auszug

aus den Verhandlungen der Kreis-Synode Brieg, den 19. September 1894.

p. p.

Es wurde angenommen der Antrag Lorenz:

„Die Kreis-Synode wolle beschließen: An das Königl. Consistorium wird der Antrag gerichtet, in geeigneter Weise dem schädlichen Ueberwuchern der Sammlungen und Loosvertreibungen in den Gemeinden entgegenzuwirken. Es werden hierzu folgende Maßregeln in Vorschlag gebracht:

- 1) Die Zahl der jährlichen Kirchencollecten ist durch Ausscheidung einzelner, besonders derjenigen für nicht rein evangelische Zwecke zu vermindern. Als Maximalzahl ist für künftig die Zahl 20 festzustellen.

2) Die Staatsbehörden sind darum anzugehen, daß vor jeder Genehmigung von Hauscollecten und von Loosvertreibungen in den evangelischen Gemeinden der Provinz oder einzelner Bezirke und Kreise durch Vermittelung des Königl. Consistoriums die Kreis-Synoden oder in eiligen Fällen deren Vorstände gutachtlich gehört werden, möglichst so, daß die gesammten Vorlagen dieser Art für ein ganzes Jahr (vom 1. October ab) gleichzeitig berathen werden können.

3) Für Hauscollecten und Loosvertreibungen in einzelnen Gemeinden ist ebenso die Anhörung des Gemeinde-Kirchenrathes anzustreben."

p. p.

2.

Auszug

aus den Verhandlungen der Kreis-Synode Brieg, den 25. September 1895.

p. p.

Die Synode beschloß, den vorjährigen, die Sammlungen und Loosvertreibungen betreffenden Antrag Lorenz nochmals en bloc anzunehmen und denselben an die Provinzial-Synode zu richten.

p. p.

3.

Auszug

aus dem Kreis-Synodal-Bericht des Superintendenten Müller für die Kreis-Synode Brieg vom 9. September 1896.

p. p.

Das Königl. Consistorium hat, wie bekannt, den Antrag der Synode Brieg vom Jahre 1894 auf Beschränkung bzw. anderweitige Regelung des Collectenwesens (durch Verfügung d. d. Breslau, den 26. Juli 1895, Z.-Nr. 11957) abgelehnt, unter Hinweisung darauf, daß eine Beschränkung der Kirchencollecten bisher von keiner Seite in Antrag gebracht, vielmehr der Wunsch ausgesprochen sei, daß an jedem Sonntage eine Collecte stattfinden und

soweit dieselbe nicht für allgemeine Zwecke bestimmt, localen Bedürfnissen dienen möge. Eine Beschränkung auf 20, wie von der Brieger Synode beantragt, würde jedenfalls nicht allgemeine Zustimmung finden und die Bethätigung der Opferwilligkeit ohne Grund lähmen. Bezüglich der Collecten aber „für nicht rein evangelische Zwecke“, wofür hierbei an das Blinden- und Taubstummen-Institut gedacht sein sollte, hat uns das Königl. Consistorium auf die hierauf bezüglichen Verhandlungen der V. und VII. Provinzial-Synode verwiesen und erklärt, daß, so lange die Provinzial-Synode sich für dieselben ausspreche, es keine Veranlassung habe, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen.

Nichtsdestoweniger hat unsere vorjährige Synode beschlossen, jenen das Collectenwesen und die Loosvertreibungen betreffenden Antrag nochmals en bloc anzunehmen und denselben an die Provinzial-Synode zu richten. Die Einberufung der letzteren steht in nächster Zeit bevor und — da kaum anzunehmen ist, daß die heutige Kreis-Synode ihren früheren Beschluß werde fallen lassen, so wird es trotz der so geringen Aussicht auf Erfolg eine Ihrer heutigen Aufgaben sein, jenen Antrag nunmehr für die Provinzial-Synode zu redigiren, vielleicht auch ihn hierbei zu modificiren, letzteres angesichts des inzwischen eingegangenen Consistorial-Bescheides vom 26. Juli 1895.

p. p.

4.

Auszug

aus den Verhandlungen der Kreis-Synode Brieg, den 9. September 1896.

p. p.

Die Synode hielt den vorjährigen, das Collectenwesen betreffenden Beschluß aufrecht.

p. p.

Antrag.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, Sich für eine Beschränkung und anderweitige Regelung des Sammel- und Collectenwesens im Sinne unserer dem

Königlichen Consistorium vorgetragenen Vorschläge vom 19. September 1894 auszusprechen.

Brieg, den 9. September 1896.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Müller. Haunschild. Lehmann. Menzel.

Für Richtigkeit vorstehender Auszüge aus den Kreis-Synodal-Verhandlungen d. d. Brieg, den 19. September 1894, den 25. September 1895 und 9. September 1896.

Wischelau, den 2. November 1896.

Der Superintendent.

Müller.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 47b. (Zur 6. Sitzung. S. 48.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Brieg „Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen“.

Berichterstatter: v. Ikenplig.

Die Hohe Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Brieg vom 9. September 1896 zur Tagesordnung überzugehen, dagegen in Anerkennung der auf dem Gebiete des Haus-Collecten-Wesens vorhandenen Mißstände und zwar namentlich,

- 1) der Bewilligung für außerhalb der Provinz liegende Anstalten,
- 2) des zeitlichen Zusammentreffens verschiedener Collecten,
- 3) hervorgetretener Mängel in der Persönlichkeit der Collectanten

an das Königliche Consistorium die Bitte zu richten, eventuell nach Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung Mittel und Wege zur Abhilfe vorzuschlagen.

Graf Stosch.

Anlage 48a. (Zur 6. Sitzung. S. 49.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend Gewährung von Mitteln zur Bestreitung der Kosten für die Ertheilung von Confirmanden-Unterricht in Außenorten.

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien.
J.-Nr. 16893.

Breslau, den 4. November 1896.

Im Anschluß an unser Schreiben vom 11. Juli d. J. — Nr. 11715 — betreffend die religiöse Erziehung der Jugend übersenden wir dem Provinzial-Synodal-Vorstand einen an uns gerichteten Antrag der Kreis-Synode Namslau auf Gewährung von Mitteln zur Bestreitung der Kosten für Confirmanden-Unterricht in Außenorten mit dem ergebensten Ersuchen, denselben zur Kenntniß der bevorstehenden Provinzial-Synode gefälligst zu bringen. Aus der unserm oben angeführten Schreiben beigelegten Zusammenstellung ist ersichtlich, daß freiwillige Gaben von Einzelnen, Beihilfen aus Kirchläsen und Stiftungen, sowie vom Gustav-Adolf-Verein zur besseren Versorgung der Confirmanden reichlich gewährt worden sind. Wo es sich um Fuhrkosten für die Geistlichen nach Außenorten ihrer Parochie handelt, ist bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden das Minimalgehalt durch Staatszuschuß erhöht, aber noch immer fehlt es in zahlreichen Fällen an den erforderlichen Mitteln, um da, wo der

Beilage I.

Beilage II.

Besuch des Confirmanden-Unterrichts durch weite Entfernungen der Außenorte vom Pfarrort nachweislich Schaden leidet, Abhilfe zu schaffen und dabei die in der Begründung des Antrages mit Recht als dringend nöthig hervorgehobene Seelsorge zu ermöglichen. Wir empfehlen deshalb der Provinzial-Synode, einen zunächst auf je 1000 Mk. zu bemessenden Betrag für die Jahre 1897—1899 zur Verfügung zu stellen, dessen Verwendung unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes erfolgen würde.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Beilage I.

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. Juli 1896.

J. Nr. 11715.

Aus Anlaß eines vom Vorstand des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Posen herausgegebenen und uns zugesandten Flugblattes, betreffend die Confirmanden-Anstalten in der Provinz Posen, von dem wir ein Exemplar ergebenst beifügen, haben wir von den Superintenden ten unseres Aufsichtsbezirks über die Fürsorge für diejenigen Confirmanden, deren Unterricht durch weite Entfernung vom Kirchort erschwert ist, Bericht erfordert. Das Ergebnis dieser Berichte theilen wir dem Provinzial-Synodal-Vorstand in der Anlage in kurzer Zusammenfassung zur etwaigen Benützung bei dem der bevorstehenden Provinzial-Synode zu erstattenden Bericht über die religiöse Erziehung der Jugend ergebenst mit, indem wir

bemerken, daß im Allgemeinen der Confirmanden-Unterricht nach seiner kirchlicherziehlichen Seite durch unsern Bescheid auf die Convents-Verhandlungen des Jahres 1894 vom 12. Januar 1895 (Kirchliches Amtsblatt Seite 1) geordnet ist. Den zu besserer Versorgung der entfernt wohnenden Confirmanden gemachten Vorschlägen sind wir, soweit dies angezeigt schien, näher getreten.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Beilage II.

Kreis-Synodal-Vorstand.

Betrifft

Antrag auf Gewährung von Mitteln zur
Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an
entfernten Außenorten.

Ramslau, den 8. Juli 1896.

Dem Hochwürdigen Königlichen Consistorium unterbreitet der gehorsamst unterzeichnete Synodal-Vorstand folgenden Antrag der Kreis-Synode:

Hochwürdiges Königliches Consistorium wolle in denjenigen Parochieen, wo der Besuch des Confirmanden-Unterrichts durch weite Entfernung der Außenorte vom Pfarrorte nachweislich leidet, den Geistlichen die Mittel gewähren, den Unterricht außer am Pfarrorte auch an dem zweckmäßigst gelegenen Außenorte zu ertheilen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

J. A.:
Meisner.

An
das Hochwürdige Königliche Consistorium der
Provinz Schlesien zu Breslau.

Vorstehender Antrag bezweckt nicht nur segensreichere Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts, sondern auch Beseitigung oder Verminderung eines sich nicht nur in hiesiger Diöcese fühlbar machenden Uebelstandes.

Auf dem Gebiet der Erziehung der Kinder aus Mischehen ist unsere Kirche noch immer im Nachtheil gegen Rom. Dessen Hauptwaffe ist der Beichtstuhl, da nach meiner Erfahrung die katholischen Geistlichen auf dem Gebiet der speciellen Seelsorge keineswegs eifriger und fleißiger als unsere Pastoren sind. Um so treuer muß die Seelsorge von unserer Seite namentlich im Winter als der dafür günstigsten Zeit und zwar nicht bloß gelegentlich und sporadisch, sondern regelmäßig und systematisch geübt werden. Dazu bietet der an den Außenorten ertheilte Confirmanden-Unterricht die denkbar günstigste Gelegenheit und Veranlassung. So ist es in Strehlig und auch in Groß-Neudorf. Ich würde schwerlich 2 Nachmittage im Winter dort zubringen, wenn mich nicht der Unterricht dazu veranlaßte. Wenn sich aber der Pastor im Winter selten oder vielleicht nie an den Außenorten sehen läßt, während sich dort katholische Kirche und Pfarrer befindet, so ist es nicht zu wundern, daß die Kinder aus Mischehen katholisch getauft werden und unserer Kirche verloren gehen. Die regelmäßige specielle Seelsorge ist hiergegen das wirksamste Mittel, und diese wird ermöglicht, wenn den betreffenden Geistlichen die Mittel zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an den Außenorten gewährt werden.

Welche Vortheile dadurch außerdem in großen Pfarochien, wo die Zahl der Confirmanden eine sehr beträchtliche ist, für den Unterricht selbst erzielt, und welche Nachtheile und Gefahren in sittlicher Beziehung vermieden werden, wenn die Confirmanden nicht mehr genöthigt sind, stundenweit in der Dunkelheit ohne Aufsicht durch Feld und Wald zu wandern, liegt auf der Hand.

Meisner.

Anlage 48 b. (Zur 6. Sitzung. S. 49.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten.

Berichterstatter: Pastor Rosemann.

Hochwürdige Synode wolle beschließen, daß dem Königlichen Consistorium mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande ein auf je

1000 Mk. zu bemessender Betrag für die Jahre 1897—1899 zur Verfügung gestellt werde, um in denjenigen Pfarochien, wo der Besuch des Confirmanden-Unterrichts durch weite Entfernungen der Außenorte vom Pfarrorte nachweislich Schaden leidet, den Geistlichen die Mittel zu gewähren, den Unterricht außer am Pfarrorte auch an dem zweckmäßigsten gelegenen Außenorte ertheilen zu können.

Graf Stosch.

Anlage 49a. (Zur 6. Sitzung. S. 49.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. November 1896.

J.-Nr. 18376.

Die siebente Provinzial-Synode hat in dem Beschluß vom 5. Dezember 1893 (Verhandlungen S. 48) den Wunsch ausgesprochen, über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen, weitere Mittheilungen zu erhalten. Wir können von Neuem bestätigen, daß der mit der Bekanntmachung vom 30. April 1884 (Kirchl. Amtsbl. S. 29) betretene und mit allseitiger Unterstützung unausgesetzt verfolgte Weg zu einer fortschreitenden Milderung des Nothstandes auf diesem Gebiet wesentlich beigetragen hat. An Stelle der unserer Vorlage vom 10. Oktober 1893 beigelegten Nachweisung (Verhandlung S. 139) geben wir diesmal eine Uebersicht der von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath aus dem Collectenfonds für den fraglichen Zweck gewährten Beiträge, welche eine Zunahme der Fürsorge erkennen läßt. In mehreren Fällen, wo bei ausreichender Kinderzahl die erforderlichen Mittel beschafft werden konnten, ist durch Errichtung evangelischer Confectionschulen durchgreifende Abhilfe erzielt. Bei der confessionellen Mischung der Bevölkerung, namentlich in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, bei dem Schwanken der Kinderzahl und der Zerstreuung geringer evangelischer Minder-

heiten ist aber die Ueberweisung evangelischer Kinder an katholische Schulen in vielen Fällen unvermeidlich und der zeitweise Ausfall des evangelischen Religionsunterrichts möglich. Es bleibt deshalb dauernd Aufgabe der Herren Geistlichen und Gemeinde-Körperschaften, diejenigen Kinder, welche einen geregelten Religionsunterricht nicht empfangen, zu ermitteln und dessen Ertheilung durch geeignete Vorschläge anzuregen. Bei dem Beginn des nächsten Schuljahres werden wir in gleicher Weise wie früher umfassende Ermittlungen über den Stand der Angelegenheit veranlassen, um den Schul-Aufsichtsbehörden, die zur Abhilfe stets bereit sind, auch unsererseits die erwünschte Unterstützung zu leisten.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. B. des
Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Nachweisung

über den auf Kosten des landeskirchlichen Collectenfonds ertheilten evangelischen Religionsunterricht.

Jahr	Regierungs-Bezirk	Zahl der Diöcesen	Zahl der Unter- richts- Stationen	Zahl der evange- lischen Kinder	Beihilfe aus dem Collecten- fonds M.	Bemerkungen
1893	Breslau	11	19	220	1794,00	
	Liegnitz	5	5	54	482,75	
	Oppeln	3	4	21	755,70	
	Summa 1893	19	28	295	3032,45	
1894	Breslau	13	37	304	2522,50	
	Liegnitz	6	8	46	444,50	
	Oppeln	5	9	71	990,40	
	Summa 1894	24	54	421	3957,40	
1895	Breslau	13	30	223	2865,75	
	Liegnitz	5	6	33	504,00	
	Oppeln	5	9	69	1370,00	
	Summa 1895	23	45	325	4739,75	
1896	Breslau	14	33	278	3037,95	
	Liegnitz	4	6	43	430,00	
	Oppeln	5	11	83	1608,00	
	Summa 1896	23	50	404	5075,95	

Anlage 49b. (Zur 6. Sitzung. S. 49.)**Antrag der III. Commission,**

betreffend Vorlage des Königl. Consistoriums über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen.

Berichterstatter: Superintendent Ender.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) auf Grund der Nachweisung über den auf Kosten des landeskirchlichen Collecten-Fonds ertheilten evangelischen Religionsunterricht an evangelische Kinder in katholischen Schulen dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, dem Königl. Consistorium und den Königl. Regierungen einen besonderen Dank auszusprechen für die mit überaus günstigem Erfolge fortgesetzte Versorgung evangelischer Schulkinder mit evangelischem Religionsunterricht;
- 2) an das Königl. Consistorium die Bitte zu richten
 - a. regelmäßig, sowie es am Schlusse der Vorlage für Ostern 1897 bezüglich der vorhandenen Nothstände in Aussicht gestellt und bezüglich der erfolgten Hilfe in der Vorlage geschehen ist, die nöthigen Ermittlungen anstellen und der nächsten Provinzial-Synode darüber Bericht zugehen zu lassen;
 - b. die Vermehrung der auf den einzelnen Stationen ertheilten Religionsstunden und die Anstellung von Wanderlehrern für die versprengten evangelischen Kinder, welche auf einer Station sich nicht sammeln lassen, in Erwägung zu ziehen.

v. Seydewitz. Goebel.

Anlage 50a. (Zur 6. Sitzung. S. 53.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,
betreffend das Vicariat und der Schlesische Vicariats-Fonds.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Z.-Nr. 17 318.

Breslau, den 24. October 1896.

Dem Vorstand übersenden wir eine Vorlage, betreffend das Vicariat, mit dem ergebenen Ersuchen, dieselbe der bevorstehenden Provinzial-Synode gefälligst zu unterbreiten.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. B. des Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdig. Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien
Z.-Nr. 17 318.

Breslau, den 24. October 1896.

Vorlage.

Das Vicariat und der Schlesische Vicariats-Fonds.

Da wir in der Vorlage vom 14. October 1893 (Verhandlungen S. 386) über das Vicariat ausführliche Mittheilungen gemacht haben, beschränken wir uns der Kürze wegen auf folgende Ergänzungen.

Die Zahl der Lehrvicariate betrug 1888 12, wurde durch Zuschüsse 1891 auf 17, 1894 auf 18 und im laufenden Jahre durch Ermäßigung der den Candidaten zu gewährenden Unterhaltungskosten von 500 auf 300 Mk. auf 22 erhöht, für welche die Staatskasse jährlich 19 800 Mk. gewährt.

Bisher beträgt die Gesamtzahl der in das Lehrvicariat eingestellten Candidaten 156, die der mit der Leitung beauftragten Geistlichen 42.

Für das Lehrvicariat sind die von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten aufgestellten und in unserer Vorlage vom 14. October 1895 mitgetheilten Grundsätze maßgebend. Der Erlaß einer besonderen Instruction für die leitenden Geistlichen ist von uns in Aussicht genommen.

Neben dem lediglich der Vorbildung der Candidaten zum geistlichen Amte dienenden Lehrvicariat ist dem Hilfsvicariat zur Hebung kirchlicher Nothstände weitere Ausdehnung gegeben, indem gegenwärtig 58 ordinirte Candidaten und zwar

- 39 auf ständigen Hilfsvicariaten,
- 7 zur Verwaltung erledigter Pfarrämter,
- 12 und außerdem 5 pro ministerio geprüfte, aber nicht ordinirte Candidaten zur Unterstützung erkrankter Geistlichen verwendet werden.

Die Befoldung der ständigen Hilfsvicare beträgt in der Regel neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung 1 200 Mk., im laufenden Jahr zusammen 54 304 Mk., wozu im laufenden Jahr

21 Gemeinden die Wohnung gewährten und	
16 „	8 274 Mk.
die Schulkassen	2 820 „
der Freifuggelber-Fonds	2 600 „
der Graf Sedlnitzky-Fonds	7 740 „
der Evangelisch-soziale Central-Ausschuß	2 370 „
die Staatskasse	1 350 „
der Hilfsgeistlichen-Fonds	29 650 „

beitragen.

Für die vorübergehende Hilfsleistung werden die Zinsen des Schlesischen Vicariats-Fonds verwendet, welcher nach der nebst der

Nachweisung der letzten 3 Jahre beifolgenden Uebersicht zwar auf 210 606,02 Mk. gestiegen, aber durch Kapitalisirung der sonstigen Einnahmen noch erheblich zu steigern ist, wenn den an diesen provinziellen Unterstützungsfonds zu stellenden Ansprüchen in ausreichenderem Maße genügt werden soll.

Die beiden Kirchen-Collecten sind deshalb auch fernerhin aufrecht zu erhalten und sonstige reichliche Zuwendungen dringend zu wünschen, um die vorhandenen geistlichen Kräfte zur Hebung der kirchlichen Nothstände möglichst ohne Belastung der Gemeinden und der betheiligten Geistlichen auszunutzen und denselben zugleich Gelegenheit zur weiteren practischen Vorbereitung für die selbstständige Führung des geistlichen Amtes zu geben.

Inzwischen sind durch den Staatshaushalts-Etat von 1895/96 die zur Errichtung eines Prediger-Seminars erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und die nöthigen Vorbereitungen eingeleitet, so daß die Ausführung in nächster Zeit zu hoffen steht. Bis dahin werden die Zinsen der von dem Herrn General-Superintendenten D. Erdmann gesammelten und unter dem Namen „Lutherstift“ angelegten Fonds (Verhandlungen der V. Provinzial-Synode 1887 S. 343) zur Befoldung der Hilfsgeistlichen stiftungsgemäß verwendet.

D. Stolzmann.

Ueber über Vermehrung des

1 J a h r	2 Prüfungs- und Ordinations- Gebühren		3 Sammlungen auf Conventen, Synoden und sonstige Zu- wendungen		4 Hahn'sche Jubel- Stiftung	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Vermögensstand Ende März 1887 laut Uebersicht, Verhandlungen der V. Schlesischen Provinzial-Synode 1887 Seite 353	2 347	50	23 659	40	3 321	11
1887/88	1 484	—	1 552	76	—	—
1888/89	2 083	—	188	64	—	—
1889/90	1 843	—	2 332	55	—	—
1890/91	1 811	05	172	10	—	—
1891/92	1 702	10	2 008	02	—	—
1892/93	1 487	05	997	65	—	—
1893/94	1 740	70	1 605	60	—	—
1894/95	1 604	50	1 579	64	—	—
1895/96	2 066	05	2 446	98	—	—
Summa	18 168	95	36 543	34	3 321	11

Am Rechnungsschluß Ende März 1896 waren vorhanden

Breslau, den 24. October 1896.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

s i c h f Schlesischen Vicariats-Fonds.

5 Amtsblatt- Fonds	6 Kirchen- Collecte		7 Summa 2-6		8 Kapital- bestand am Jahresschluß	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
3 024 —	66 156	80	—	—	96 404	05
150 —	21 511	54	24 698	30	123 628	44
150 —	Kirchen- und Hauscollecte 7 804	94	10 226	58	133 691	73
150 —	6 473	07	10 798	62	145 611	78
150 —	5 596	18	7 729	33	154 800	39
150 —	8 133	25	11 993	37	163 672	96
150 —	6 957	89	9 592	59	178 854	81
150 —	5 563	08	9 059	38	188 055	31
150 —	6 375	95	9 710	09	198 878	37
150 —	6 653	63	11 316	66	210 606	02
4 374 —	141 226	33	—	—	—	—
a. in Werthpapieren.....	133 750	—	—	—	—	—
b. in Hypotheken.....	68 400	—	—	—	—	—
c. baarer Kassenbestand.....	8 456	02	—	—	—	—
Summa wie oben...	210 606	02	—	—	—	—

Anlage 50b. (Zur 6. Sitzung. S. 53.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über das
Vicariat und den Schlesiſchen Vicariats-Fonds.

Berichterſtatter: Paſtor Apelt.

Die Provinzial-Synode wolle beſchließen:

Provinzial-Synode nimmt Kenntniß von dem erfreulichen
Wachsthum des Vicariatsfonds und der weiteren Ausdehnung
des Vicariats in der Provinzialkirche und ſtimmt der Fort-
erhebung der beiden jährlichen Kirchen-Collecten für dieſen
Zweck zu.

von Lösch. Wenzel.

Anlage 51a. (Zur 6. Sitzung. S. 53.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,
betreffend die Schlesiſche Pfarrtöchterkaſſe.

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien.
Z.-Nr. 17063.

Breslau, den 22. October 1896.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand überſenden wir eine Vorlage,
betreffend die Schlesiſche Pfarrtöchterkaſſe, mit dem ergebenen Erſuchen,
dieſelbe nebst Anlagen, von welchen wir Nr. 1 in 125 Exemplaren
beifügen, gefälligſt zur Kenntniß der VIII. Provinzial-Synode zu
bringen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesiſchen Provinzial-
Synode, zu Händen des Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdig. Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,

betreffend die Schlesiſche Pfarrtöchterkaſſe.

Die ſiebente Provinzial-Synode hat in dankenswerther Weiſe
unſerer Anregung in der Vorlage vom 18. October 1893 (Ver-
handlungen S. 411) durch Bewilligung von je 10000 Mk. aus der
Provinzial-Synodal-Kaſſe für drei Jahre Folge gegeben und dadurch
uns in den Stand geſetzt, unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-
Vorstandes die Schlesiſche Pfarrtöchterkaſſe als einen kirchlichen
Provinzial-Fonds zu errichten, für deſſen Verwaltung und Ver-
wendung die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigten,
in dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 von 1896 veröffentlichten
Satzungen maßgebend ſind.

In Folge des mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande erlaſſenen
Aufrufes vom 23. Februar 1894 (Kirchliches Amtsblatt Seite 33)
ſind die in der Anlage verzeichneten freiwilligen Gaben eingegangen.
Auf Beſchluß des durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verſtärkten
Consistoriums wurden die verfügbaren Beſtände in dreiprocentigen
Preußiſchen Conſols bei dem Staatſchuldbuch angelegt und von den
Zinſen bis Ende März d. J. 480 Mk. an 12 Pfarrtöchter mit je
40 Mk. vertheilt. Einnahme und Ausgabe nebst Vermögens-Überſicht
liegt bei.

Sonach hat der Fonds bereits eine erfreuliche, wenn auch mit
dem vorhandenen Nothſtande noch nicht im Verhältniß ſtehende
Wirksamkeit eröffnet, ſo daß um ſo mehr deſſen Stärkung auf jede
Weiſe erſtrebt werden muß. Wir hoffen, daß die bei Veröffentlichung
der Satzungen erneute Anregung die Opferwilligkeit dem Fonds
fortgeſetzt zuwenden und inſbeſondere eine ſteigende Zahl der Herren
Geiſtlichen zu laſſenden, wenn auch nur geringen Beiträgen, bewegen
wird, um dem Fonds eine dauernde Einnahmequelle zu eröffnen
und die Theilnahme für denſelben rege zu erhalten.

Beilage I.
Beilage II.

Beilage III.

Der hohen Synode stellen wir zur gütigen Erwägung, ob nicht auch ihrerseits das von ihr geschaffene Werk weiter gefördert werden könnte und machen, indem wir uns bestimmter Vorschläge enthalten, nur auf folgende Mittel aufmerksam. Eine Kirchencollecte innerhalb der Provinz würde, wenn solche von der Synode beschlossen werden sollte, voraussichtlich von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigt werden und bei der noch immer nicht übermäßigen Zahl von ständigen Kirchencollecten hoffentlich dem Fonds eine beträchtliche jährliche Einnahme sichern. Mit Rücksicht auf diese Vermehrung der Unterstützungsmittel würde es den Hinterbliebenen der Geistlichen minder fühlbar sein, wenn das Gesangbuch-Honorar, welches bisher der Wittwen- und Waisen-Kasse zugeführt worden, der Pfarrtöchterkasse zur Vermehrung des Kapitals überwiesen und dadurch ein bleibender Nutzen gestiftet würde.

Indeß überlassen wir der hohen Synode die Erwägung der Maßnahme zur Weiterführung dieses auch in anderen Provinzen ins Auge gefaßten, für den geistlichen Stand und das evangelische Pfarrhaus wichtigen Werkes, welches nach Erlangung ausreichender Mittel nicht bloß auf Unterstützung beschränkt, sondern auch dazu nutzbar gemacht werden könnte, den unverheiratheten Pfarrtöchtern den selbstständigen Erwerb des Lebensunterhalts zu ermöglichen, in schwachen und alten Tagen eine Zufluchtsstätte zu bereiten und dem jetzigen bedauerlichen Nothstande auf mannigfaltige Weise zu begegnen.

D. Stolzmann.

Beilage I.

Kirchliches Amts-Blatt

für den Geschäfts-Bereich
des Königl. Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 3. Breslau, den 28. Februar 1894. 41. Jahrgang.

Schlesische Pfarrtöchterkasse.

Breslau, den 23. Februar 1894.

Die VII. Schlesische Provinzial-Synode hat in ihrer Sitzung vom 8. December v. J. auf Grund einer Vorlage des Königl.

Consistoriums die Bildung eines Fonds zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Pfarrtöchtern für wünschenswerth erklärt, zu diesem Zweck eine Beihilfe von je 10 000 Mk. in den nächsten drei Jahren aus der Synodalkasse bewilligt und die Ausführung dem Königl. Consistorium in Verbindung mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande übertragen.

Demgemäß ist beschlossen worden, diese 30 000 Mk. als landeskirchlichen Fonds anzulegen und dessen Zinsen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Töchtern von verstorbenen Geistlichen, welche zuletzt in einem zur evangelischen Landeskirche gehörigen Amte der Provinz Schlesien gestanden haben und in demselben gestorben oder emeritirt worden sind, zu verwenden.

Dieser Fonds muß aber, wenn der Zweck auch nur einigermaßen erreicht werden soll, auf mindestens 150 000 Mk. erhöht werden, da die Zahl der hilfsbedürftigen Pfarrtöchter gegenwärtig 100 beträgt und nach den jahrelangen Erfahrungen und wiederholten Feststellungen sich kaum erheblich vermindern wird.

Es ist zwar durch die Gesetze vom 15. Juli 1889 und 30. März 1892 in anerkennenswerther Weise für Wittwen und Waisen der Geistlichen Fürsorge getroffen. Diese beschränkt sich aber nur auf die noch nicht 18 Jahre alten Kinder, während der Nothstand der unversorgten Töchter in der drückendsten Weise erst später durch Krankheit, Alter und dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit, namentlich dann eintritt, wenn durch den Tod der Mutter deren Pension weggefallen ist.

Die für einzelne Theile der Provinz bestehenden Wittwen- und Waisenkassen sind nach der Zahl der zum Beitritt berechtigten Mitglieder und nach der Höhe der Unterstützungen sehr beschränkt und zur Linderung des allgemeinen Nothstandes unzureichend. Die Ausdehnung und Verstärkung ihrer Wirksamkeit ist bei der Verschiedenartigkeit der Satzungen kaum möglich, jedenfalls von der Beschaffung erheblicher Geldmittel abhängig, so daß es sich empfiehlt, diese zur Begründung eines die ganze Provinz umfassenden und dem jetzigen Bedürfniß entsprechenden Unterstützungsfonds zu verwenden.

Die künftigen Provinzial-Synoden werden bei den Anforderungen zur Hebung der kirchlichen Nothstände schwerlich im Stande sein, außer der hohen Beihilfe zur Gründung des Fonds, weitere Mittel zu gewähren.

Die Gehaltsverhältnisse der Schlesischen Geistlichen gestatten es in der Regel nicht, neben der Erziehung für die Zukunft der Kinder durch Ersparnisse, Kapital- oder Renten-Versicherung zu sorgen, so daß der beklagte Nothstand der Töchter auf andere Weise gehoben werden muß, wozu die VII. Provinzial-Synode in Anerkennung der Bedeutung des evangelischen Pfarramts und des evangelischen Pfarrhauses hilfreiche Hand geboten hat.

Um aber recht bald einen möglichst hohen Zinsertrag des neu begründeten Fonds zu dem angegebenen Zweck verwenden zu können, richten die Unterzeichneten im Vertrauen auf die stets bewährte Opferwilligkeit der Provinz an alle Freunde der evangelischen Kirche die dringende Bitte, durch reiche Liebesgaben den Fonds zu stärken. Die Bureaukasse des Königl. Consistoriums zu Breslau, Tauentzienstraße 24, ist zur Entgegennahme der Liebesgaben bereit und wird den Empfang im Kirchlichen Amtsblatt bescheinigen.

Königliches Consistorium
der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Der Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode.

E. Graf Rothkirch u. Trach.

Beilage II.

Verzeichniß

der

Beiträge zur Schlesischen Pfarrtöchterkasse vom
1. April 1894 bis 1. October 1896.

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95	1895/96	1896/97			
		M	S	M	S	M	S
A. Regierungsbezirk Breslau.							
Diocese Breslau.							
1	Herr Wirthschafts-Inspector Götschmann in Marschwitz	3	—	3	—	3	—
2	" Pastor Breitschwerdt in Herrnprotsch	3	—	3	—	3	—
3	" Apotheker Julius Müller in Breslau	10	05	—	—	—	—
4	" Graf Constantin von der Rede-Volmerstein in Kleinburg	10	—	—	—	—	—
5	Frau Gräfin Harrach in Breslau	100	—	—	—	—	—
6	Herr Graf Harrach in Breslau	100	—	—	—	—	—
7	G. H. von Ruffer	30	—	—	—	—	—
8	Geh. Commerzienrath Leopold Schöller in Breslau	200	—	—	—	—	—
9	Commerzienrath Philipp Moriz-Eichborn	100	—	—	—	—	—
10	Kammerherr von Rathenow auf Stabelwitz	3	—	—	—	—	—
11	Gutsbesitzer Lauterbach in Stabelwitz	3	—	—	—	—	—
12	Anstalts-Inspector Räther in Herrnprotsch	2	—	—	—	—	—
13	Diaconus Jacob von St. Bernhardin in Breslau	10	—	—	—	—	—
14	Major von Johnston auf Zweibrod	50	—	—	—	—	—
15	Diaconus Lic. Hoffmann bei St. Bernhardin in Breslau	4	—	—	—	—	—
16	Senior Schulte	3	—	3	—	—	—
17	Diaconus Just	2	—	2	—	—	—
18	" Lic. Konrad	2	—	2	—	—	—
19	" Fuchs	2	—	2	—	—	—
20	Pastor Maß	3	—	3	—	—	—
21	Senior Klim	3	—	3	—	—	—
22	Subsenior Schwarz	3	—	3	—	—	—
23	Diaconus Künzel	2	—	2	—	—	—
24	" Müller	3	—	3	—	—	—
25	Probst D. Treblin	3	—	3	—	—	—
26	Senior Dede	3	—	3	—	—	—
27	Diaconus Späth an Elftausend Jungfrauen in Breslau	2	—	2	—	—	—
28	Senior Weiß an St. Salvator in Breslau	2	—	2	—	—	—
29	Pastor Zidermann an der Lutherkirche in Breslau	3	—	3	—	—	—
30	" Schröder in Schwoitsch	3	—	3	—	—	—
31	Fräulein Richter, Handarbeitslehrerin in Breslau	1	—	—	—	—	—
32	Zwei Damen	2	—	—	—	—	—
33	Herr Pastor Ulbrich an Bethanien in Breslau	3	—	—	—	—	—
34	Senior Abicht an Elftausend Jungfrauen in Breslau	—	—	2	—	—	—

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95	1895/96	1896/97
		M. S.	M. S.	M. S.
35	Herr Diaconus Dr. Menzel an St. Barbara in Breslau	—	3	—
36	Ueberschuß von Beiträgen zur Gesellschaftskasse der Diöcesan-Geistlichkeit von Breslau	—	10	—
37	Ueberschuß der Jahresbeiträge bei den Zusammenkünften Breslauer Geistlichen	—	—	5
38	Herr Pastor prim. Meyer an St. Salvator zu Breslau	—	—	25
Diocese Bernstadt.				
1	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent Bernstadt	14	50	16
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Bernstadt	30	55	26
3	Herr Superintendent Berthold in Pontwis	—	—	3
4	" Pastor Sabbath in Stronn	—	—	2
5	" " Lipte in Klein-Elguth	—	—	2
6	" " Röhrich in Fürsten-Elguth	—	—	2
7	" " Ewald in Allerheiligen	—	—	1
8	" " Grunwald in Bielguth	—	—	1
9	" " Heinatich in Postelwitz	—	—	1
10	" Diaconus Franke in Bernstadt	—	—	1
11	" Pastor Barchewitz in Korschütz	—	—	1
12	" " Sattler in Wabnitz	—	—	1
13	" " Weber in Mühlowitz	—	—	1
Diocese Brieg.				
1	Herr Rittergutsbesitzer von Löbbede in Brieg	50	—	—
Diocese Frankenstein-Münsterberg.				
1	Ihre königliche Hoheit Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar	300	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg	22	30	—
Diocese Glatz.				
1	Sammlung auf der Frühjahrskonferenz für die Diocese Glatz	49	—	—
2	Herr Rittergutsbesitzer Hugo von Löbbede auf Eisersdorf	300	—	—
3	Nachträglicher Beitrag aus der Diocese Glatz	2	90	—
4	Herr Erster Staatsanwalt Schmidt in Glatz	10	—	—
5	Seine königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen	500	—	—
6	Herr Pastor prim. Steffler in Glatz	—	—	3
7	" " secund. Müller in Glatz	—	—	3

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M	S	M	S	M	S
Diöcese Guhrau-Herrnstadt.							
1	Herr Landeshauptmann von Roeder auf Ober-Elguth.	36	—	6	—	—	—
2	" Pastor prim. Heintke in Guhrau.....	1	—	—	—	—	—
3	" " Behrens in Guhrau.....	1	—	1	—	—	—
4	" Rittmeister Bandelow in Guhrau.....	2	—	3	—	—	—
5	" Landrath Dr. Ravenstein in Guhrau.....	3	—	2	—	—	—
6	" Rektor Sumpff in Guhrau.....	1	—	1	—	—	—
7	" Superintendent Krebs in Herrnstadt.....	4	—	3	—	—	—
8	" Diaconus Gerlach in Herrnstadt.....	1	—	1	—	—	—
9	" Pastor Regenthin in Groß-Tschirnau.....	1	—	1	—	—	—
10	" " Dr. Weiß in Geischen.....	1	—	—	—	—	—
11	" " Geisler in Heinzendorf.....	1	—	1	—	—	—
12	" " Menzel in Herrnlaueritz.....	1	—	1	—	—	—
13	" " Kühn in Königsbruch.....	1	—	1	—	—	—
14	" " Runge in Rüben.....	1	—	1	—	—	—
15	" " Stürmer in Sandewalde.....	1	—	1	—	—	—
16	" " Buhr in Groß-Saul.....	1	—	1	—	—	—
17	" " Langner in Nieder-Schüttlau.....	1	—	1	—	—	—
18	" " Schöpwinkel in Triebusch.....	1	—	1	—	—	—
19	" Landesältester Dürr in Oberbeltzsch.....	3	—	3	—	—	—
20	" Major von Gerhardt in Rabenau.....	1	—	1	—	—	—
21	" Graf Carmer auf Gr.-Osten.....	10	—	10	—	—	—
22	" " Finkenstein auf Tschisteh.....	2	—	2	—	—	—
23	" Landesältester von Unruh-Conradswaldau.....	2	—	2	—	—	—
24	" Pastor Ludwig in Geischen.....	—	—	1	—	—	—
25	" Rittmeister von Winterfeld.....	—	—	1	—	—	—
Diöcese Militsch-Drachenberg.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Militsch.....	23	10	25	—	—	—
Diöcese Ramlau.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Ramlau.....	30	40	—	—	—	—
Diöcese Neumarkt.							
1	Herr von Kramsta auf Klein-Bresla.....	50	—	—	—	—	—
2	" Rittergutsbesitzer Georg von Kramsta auf Frankenthal.....	200	—	—	—	—	—
3	" Rittergutsbesitzer Scheibler in Blumerode.....	200	—	—	—	—	—
4	" Pastor Leitlof in Fürstenau.....	5	—	—	—	—	—

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M	S	M	S	M	S
Diöcese Nimptsch.							
1	Sammlung bei der Einführung des Herrn Superintendenten Marthen in Nimptsch.....	60	30	—	—	—	—
2	Frau von Wietersheim, geb. von Kramsta, auf Reuthof	300	—	—	—	—	—
3	Sammlung bei dem 25jährigen Dienstjubiläum des Pastors Sowade in Langenöls	12	50	—	—	—	—
4	Sammlung bei dem 25jährigen Dienstjubiläum des Pastors Trommershausen in Ober-Panthenau	24	50	—	—	—	—
5	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent in Nimptsch ...	—	—	18	20	—	—
Diöcese Dels.							
1	Herr Superintendent Ueberschär in Dels	6	—	5	—	—	—
2	" Archidiaconus Biehler in Dels	2	—	2	—	—	—
3	" Diaconus Bone in Dels	2	—	—	—	—	—
4	" Pastor Kutta in Hundsfeld	2	—	2	—	—	—
5	" " Kühn in Bogschütz	8	—	3	—	—	—
6	" " Rolfs in Doeberle	3	—	3	—	—	—
7	" " Rudolph in Groß-Graben	1	50	1	50	—	—
8	" " Lympius in Maliers	1	50	1	50	—	—
9	" " Sorof in Groß-Maedlitz	2	—	2	—	—	—
10	" " Katterwe in Penke	3	—	3	—	—	—
11	" " Schneider in Stampen	3	—	3	—	—	—
12	" " Conrad in Strehlitz	2	—	2	—	—	—
13	" " Kresse in Weigelsdorf	3	—	3	—	—	—
14	" " Pastor Ruhm in Jessel	3	—	3	—	—	—
15	Sammlung auf der Kreis-Synode Dels	46	—	32	—	—	—
16	Frau Gräfin von Richthofen, geb. von Randow, auf Randowhof	10	—	—	—	—	—
17	Herr L. Herrmann in Dels	4	—	—	—	—	—
18	" Pastor Henke in Jäntschdorf	2	—	2	—	—	—
19	" Diaconus Pöghold in Dels	—	—	1	—	—	—
20	" Pastor Röchling in Jachschönau	—	—	2	—	—	—
21	" " Schmidt in Brieße	—	—	1	50	—	—
Diöcese Ohlau.							
1	Herr Freiherr von Seherr-Thoß auf Porzendorf.....	25	—	—	—	—	—
Diöcese Schweidnitz-Reichenbach.							
1	Herr von Lieres auf Wilkau bei Schweidnitz	4	—	—	—	—	—
2	" " Weßky auf Schwengfeld bei Schweidnitz ...	20	—	—	—	—	—

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95	1895/96		1896/97		
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
3	Herr Graf von Seidlitz-Sandrezky auf Langenbielau ..	100	—	—	—	—	—
4	" Commerzienrath Geisler in Peterswaldau	30	—	—	—	—	—
5	" Fabrikbesitzer Zimmermann in Gnadenfrei	25	—	—	—	—	—
6	" " Eberhard Zwanziger in Peterswaldau	25	—	—	—	—	—
7	" Rittergutsbesitzer von Krause in Peilau-Oberhof ..	10	—	—	—	—	—
8	" Graf Seherr-Thoß auf Weigelsdorf	—	—	20	—	—	—
9	" Banquier Röschling in Gnadenfrei	—	—	20	—	—	—
10	" Geheimer Regierungsrath, Landrath Olearius in Reichenbach i. Schl.	—	—	3	05	—	—
11	" Rittergutsbesitzer Hilbert in Reichenbach i. Schl. Klimenthaus	—	—	—	—	30	—
Diöcese Steinau I.							
1	Herr Seminar-Director Schulrath Spohrmann in Steinau a. O. Beiträge des Lehrer-Collegiums des Seminars und des Waisenhauses	9	50	—	—	—	—
2	Herr Freiherr von Wechmar auf Jedlitz	25	—	—	—	—	—
Diöcese Steinau II. vacat.							
Diöcese Strehlen.							
1	Herr Stadtrath Walter auf Eisenberg	50	—	—	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Strehlen	29	15	—	—	—	—
Diöcese Striegau.							
1	Fräulein von Kramsta auf Ruhrau bei Striegau	300	—	—	—	—	—
Diöcese Trebnitz.							
1	Sammlung auf der Frühjahr-Conferenz der Diöcesan- Geistlichen von Trebnitz	20	05	12	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Trebnitz	—	—	—	—	12	—
Diöcese Waldenburg.							
1	Herr Waisenhaus-Director Kranz aus Wüstegiersdorf ..	20	—	10	—	10	—
2	" Pastor Noack in Wüstegiersdorf	—	—	—	—	3	—
Diöcese Groß-Wartenberg.							
1	Herr Freiherr von Diergardt auf Mojawola	50	—	—	—	—	—
Diöcese Wohlau.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Wohlau	20	—	—	—	—	—

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95	1895/96		1896/97		
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
B. Regierungsbezirk Liegnitz.							
Diöcese Vollenhain.							
1	Herr von Loeß auf Langhelwigsdorf bei Vollenhain .	50	—	—	—	—	—
2	" Pastor Werner in Alt-Röhrsdorf	3	—	2	—	—	—
3	" " Gottwald in Hohenfriedeberg	3	—	3	—	—	—
4	" " Langer in Vollenhain	3	—	2	—	—	—
5	" " Pegold in Steinfurzenhof	3	—	1	—	—	—
6	" " Dirlam in Langhelwigsdorf	3	—	1	—	—	—
7	" " Dels in Würgsdorf	1	—	1	—	—	—
8	" " Klippel in Wederau	1	—	2	—	—	—
9	" " Hirschberg in Baumgarten	2	—	2	—	—	—
10	" Superintendent Hillberg in Rohnstorf	3	—	5	—	—	—
11	Frau Gräfin Hochberg in Rohnstorf	—	—	10	—	—	—
Diöcese Bunzlau I.							
vacat.							
Diöcese Bunzlau II.							
1	Herr Graf zu Solms-Baruth auf Klitschdorf	100	—	100	—	100	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Bunzlau II und bei einer Familienfeier	15	50	—	—	—	—
3	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent Bunzlau II	11	50	—	—	—	—
4	Sammlung auf der Kreis-Synode Bunzlau II	—	—	6	—	4	—
Diöcese Freystadt.							
1	Herr Superintendent Bronisch in Neusalz	3	—	3	—	3	—
2	" Pastor Klepper in Beuthen a/D.	3	—	—	—	—	—
3	" " Lorenz in Bilawe	1	—	1	—	1	—
4	" " prim. Belesites in Beuthen a/D.	4	—	—	—	2	—
5	" " Schilling in Liebenzig	5	—	—	—	—	—
6	" " Kolbe in Freystadt	2	—	—	—	—	—
7	Sammlung auf der Kreis-Synode Freystadt	26	10	24	—	25	—
8	" " dem Diöcesan-Convent	18	—	15	—	—	—
9	Frau Director Gläser in Neusalz	3	—	—	—	—	—
10	Herr Pastor Hoppe in Grochwitz	—	—	3	—	3	—
11	" " Schulz in Carolath	—	—	1	—	3	—
12	Pfarramt zu Niebusch aus Verzicht auf Begräbniß- gebühren	—	—	100	—	—	—
13	Herr Pastor Zeller in Weichau	—	—	—	—	4	—
14	" " Müller in Hartmannsdorf	—	—	—	—	3	—

№	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M	S	M	S	M	S
Diöcese Glogau.							
1	Herr F. von Niebelschütz auf Kleinitz	5	—	—	—	—	—
2	„ Graf von Schlabrendorf auf Seppau	300	—	—	—	—	—
3	„ Superintendent Ender in Glogau	—	—	—	—	5	—
4	„ Pastor Hensel in Schlawa	—	—	—	—	4	—
Diöcese Görlitz I. vacat.							
Diöcese Görlitz II. vacat.							
Diöcese Görlitz III.							
1	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent Görlitz III.	12	50	—	—	—	—
2	„ „ der Kreis-Synode Görlitz III	—	—	—	—	16	30
Diöcese Goldberg.							
1	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent Goldberg	15	—	10	—	10	—
2	„ „ der Kreis-Synode Goldberg	16	35	20	—	17	15
Diöcese Grünberg.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Grünberg	28	95	—	—	—	—
2	„ „ dem Diöcesan-Convent Grünberg	—	—	—	—	11	55
Diöcese Hainau.							
1	Herr E. Graf von Rothkirch und Trach auf Panthenau	100	—	—	—	—	—
2	„ Leonhard Graf von Rothkirch und Trach auf Panthenau	2	—	—	—	—	—
3	„ Pastor Petran in Panthenau	3	05	—	—	—	—
4	Sammlung auf der Kreis-Synode Hainau	19	10	19	10	17	06
Diöcese Hirschberg.							
1	Herr Pastor Tiesler in Erdmannsdorf i. R.	10	—	—	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Hirschberg	—	—	—	—	57	45
Diöcese Hoyerswerda.							
1	Sammlung in der Gemeinde Berndorf D.-L.	10	21	—	—	—	—
2	Herr von Böbenstein auf Lohsa	10	—	—	—	—	—
3	„ Oberpfarrer Wahn in Ruhland	3	—	—	—	—	—
4	„ Pastor Darge in Hohenboda	3	—	—	—	—	—

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M	S	M	S	M	S
5	Herr Superintendent Kuring in Hoyerswerda	3	—	—	—	—	—
6	" Archidiaconus Dobruchty in Hoyerswerda	2	—	—	—	—	—
7	" Diaconus Noack in Hoyerswerda	2	—	—	—	—	—
8	" Pastor Bergan in Groß-Särchen	2	—	—	—	—	—
9	" " Kirchner in Uhyst	2	—	—	—	—	—
10	" " Finger in Merzdorf	2	—	—	—	—	—
11	" " Krüger in Lohsa	2	—	—	—	—	—
12	" " Klatt in Kroppen	2	—	—	—	—	—
13	" " Wender in Lindenan	2	—	—	—	—	—
14	" " Wendt in Schwarz-Collm	2	—	—	—	—	—
15	" " Wähling in Spreewitz	2	—	—	—	—	—
16	" " Schultze in Groß-Partwitz	2	—	—	—	—	—
17	" Archidiaconus Wilhelm in Ruhland	2	—	—	—	—	—
18	" Diaconus Schmidt in Ruhland	2	—	—	—	—	—
Diöcese Jauer.							
1	Herr Landschafts-Director Freiherr von Czettig-Neuhaus auf Kolbnitz und dessen Schwestern Baronesse Bertha, Elisabeth und Louise von Czettig-Neuhaus in Schweidnitz zusammen	50	—	—	—	—	—
2	Frau Gräfin Lüttichau auf Ober-Braunsitz	5	—	—	—	—	—
3	Herr Pastor prim. Fischer in Jauer	6	—	—	—	—	—
4	" " emer. Hensel in Peterwitz	6	—	—	—	—	—
5	" Oberamtmann Chorus in Peterwitz	5	—	—	—	—	—
6	Sammlung auf der Kreis-Synode Jauer	16	20	12	—	17	—
Diöcese Landeshut.							
1	Herr Justizrath Schulz in Landeshut	5	—	5	—	—	—
2	" Pastor prim. Förster in Landeshut	2	—	2	—	—	—
3	" " Robbke in Landeshut	1	—	1	—	—	—
4	" " Kreischmar in Landeshut	1	—	1	—	—	—
5	" " Scholz in Liebau	1	—	1	—	—	—
6	" " Reimann in Haselbach	1	—	1	—	—	—
7	" " Tonndorf in Conradswaldau	1	—	1	—	—	—
8	" " Langer in Alt-Reichenau	1	—	1	—	—	—
9	" " Scholz in Giesmannsdorf	1	—	1	—	—	—
10	" Pastor Giemer in Rudelsdorf	1	—	1	—	—	—
11	" Superintendent Rothkehl in Wernersdorf	2	—	2	—	—	—
12	" Commerzienrath Frahne in Landeshut	50	—	—	—	—	—
13	" Pastor Moka in Michelsdorf	—	—	1	—	—	—
14	" " Kollmitz in Wüsterdörsdorf	—	—	1	—	—	—

N ^o	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M	S	M	S	M	S
Diöcese Lauban I.							
1	Herr Commerzienrath Burghardt in Lauban.....	20	—	—	—	—	—
2	Kirchasse zu Friedersdorf a. D.....	10	—	—	—	—	—
3	Herr Pastor Frost in Friedersdorf a. D.....	3	—	—	—	—	—
4	Sammlung auf dem Diöcesan-Convent Lauban I.....	8	—	8	90	7	65
Diöcese Lauban II.							
vacat.							
Diöcese Liegnitz.							
1	Herr Pastor Struwe in Neudorf.....	3	—	3	—	3	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Liegnitz.....	35	—	24	95	—	—
3	Herr Pastor Quast in Wahlstatt.....	—	—	3	—	—	—
4	„ Rittersgutspächter und Amtsvorsteher Rühle in Wahlstatt.....	—	—	3	—	—	—
5	„ Gutsbesitzer G. Goebel in Randewitz.....	—	—	1	—	—	—
6	aus der Gemeinde Randewitz.....	—	—	—	50	—	—
7	„ „ „ Liebenau.....	—	—	1	05	—	—
Diöcese Löwenberg I.							
1	Herr Pastor Richter in Cunzendorf u. W.....	20	—	—	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Löwenberg I.....	—	—	—	—	13	10
Diöcese Löwenberg II.							
1	Frau von L'Estocq auf Magdorf.....	20	—	—	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Löwenberg II.....	45	—	—	—	—	—
3	Herr Rittersgutsbes. Wiggert-Prenzel in Greifenberg i. Schl.....	—	—	300	—	—	—
Diöcese Lüben I.							
1	Herr Baron von Czettritz-Neuhans auf Labitz.....	30	—	—	—	—	—
2	„ Superintendent Stosch in Seebnitz.....	3	—	—	—	—	—
3	„ Inspector Glog in Groß-Köpenau.....	1	—	—	—	—	—
4	„ Pastor Meisner in Groß-Künnersdorf.....	2	—	—	—	—	—
5	Frau „ „ „ „.....	3	—	—	—	—	—
Diöcese Lüben II.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Lüben II.....	17	35	13	85	15	—
Diöcese Parchwitz.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Parchwitz.....	16	75	20	—	23	—
2	Herr Pastor Suder in Parchwitz.....	10	—	—	—	—	—

№	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
Diöcese Rothenburg I.							
1	Herr Graf Lüttichau auf Niesky.....	50	—	—	—	—	—
Diöcese Rothenburg II.							
vacat.							
Diöcese Sagan.							
1	Sammlung auf der Kreis-Synode Sagan.....	22	80	—	—	—	—
Diöcese Schönan.							
1	Die Herren Geistlichen der Diöcese Schönan	23	—	23	—	—	—
2	Frau Gräfin Egloffstein auf Rohrlach.....	10	—	—	—	—	—
Diöcese Sprottau.							
1	Frau Gräfin M. von Logan und Altendorf auf Reuthau	10	—	—	—	—	—
2	Fräulein Knoch in Altgabel.....	3	—	—	—	—	—
3	verw. Frau Limprich in Waltersdorf.....	3	—	—	—	—	—
4	Herr Superintendent Winter in Sprottau	3	—	—	—	—	—
5	„ Pastor Lüdchoff in Ottendorf.....	3	—	—	—	—	—
6	Herr Superintendent Zentsch in Primkenau	2	—	2	—	—	—
7	„ Pastor Schönfeld in Mallwitz	2	—	2	—	—	—
8	„ „ Praetisch in Giesmannsdorf	2	—	1	—	—	—
9	„ „ Pietsch in Wittgendorf.....	—	—	1	—	—	—
10	„ „ Grohmann in Ebersdorf.....	—	—	1	—	—	—
C. Regierungsbezirk Oppeln.							
Diöcese Gleiwitz.							
1	Herr Regierungs-Asseffor a. D. Dr. v. Rosenthal-Brühel	50	—	—	—	—	—
2	„ Graf Guido Hensel-Donnersmard auf Reudeck ..	100	—	—	—	—	—
3	„ Fabrikbesitzer, Commerzienrath Figner, in Laura- hütte	50	—	10	—	—	—
4	„ Director Wilhelm Kollmann in Bismarckhütte ...	50	—	—	—	—	—
5	Sammlung nach dem Gottesdienst in Miedowitz.....	13	40	—	—	—	—
6	„ auf der Kreis-Synode Gleiwitz.....	51	10	43	—	—	—
7	Frau Director Kollmann in Bismarckhütte.....	50	—	—	—	—	—
8	Sammlung auf den vereinigten Kreis-Synoden Gleiwitz und Pleß	—	—	—	—	110	40

Nr	Name, Stand, Wohnort des Gebers	1894/95		1895/96		1896/97	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.
Diöcese Kreuzburg.							
1	Sammlung auf der Frühjahr-Conferenz der Diöcesan-Geistlichen von Kreuzburg	11	10	—	—	—	—
2	Sammlung auf der Kreis-Synode Kreuzburg.....	25	02	—	—	—	—
Diöcese Reiffe.							
1	Herr Pastor von Czettitz in Ottmachau	90	—	—	—	—	—
2	" " Zibelsius in Graase	5	—	6	—	—	—
3	Sammlung auf den vereinigten Kreis-Synoden Reiffe, Oppeln und Ratibor	—	—	—	—	50	—
Diöcese Oppeln.							
1	Herr Ober-Regierungsrath Glasewald in Oppeln	20	—	—	—	—	—
2	" von Wichelhaus auf Morok D.-S.	30	—	—	—	—	—
3	Seine Durchlaucht Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode	100	—	—	—	—	—
4	Herr Pastor Müller in Schurgast	—	—	10	—	—	—
5	(siehe Nachweisung der Diöcese Reiffe lfd. N. 3)	—	—	—	—	—	—
Diöcese Pleß.							
1	Seine Durchlaucht Fürst von Pleß	300	—	—	—	—	—
2	(siehe Nachweisung der Diöcese Gleiwitz lfd. Nr. 8.)	—	—	—	—	—	—
Diöcese Ratibor.							
1	Herr Superintendent Schulz-Evler in Leobschütz	5	—	20	—	—	—
2	Sammlung des Herrn Pastor Fiebig in Roesnitz	15	—	—	—	—	—
3	(siehe Nachweisung der Diöcese Reiffe Nr. 3.)	—	—	—	—	—	—

Zusammenstellung.

Lfd. Nr.	Name der Diöcese	Zahl der Geber	1894/95		1895/96		1896/97		Bemerkungen.
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	
A. Regierungsbezirk Breslau.									
1	Breslau	38	673	05	60	—	36	—	
2	Bernstadt	13	45	05	58	75	48	—	
3	Brieg	1	50	—	—	—	—	—	
4	Frankenstein-Münsterberg	2	322	30	—	—	—	—	
5	Glatz	7	861	90	—	—	6	—	
6	Guhrau-Herrnstadt	25	77	—	46	—	—	—	
7	Militz-Trachenberg	1	23	10	25	—	—	—	
8	Namslau	1	30	40	—	—	—	—	
9	Neumarkt	4	455	—	—	—	—	—	
10	Nimptsch	5	397	30	18	20	—	—	
11	Oels	21	104	—	72	50	—	—	
12	Ohlau	1	25	—	—	—	—	—	
13	Schweidnitz-Reichenbach	11	214	—	43	05	30	—	
14	Steinau I.	2	34	50	—	—	—	—	
15	Steinau II.	—	—	—	—	—	—	—	
16	Strehlen	2	79	15	—	—	—	—	
17	Striegau	1	300	—	—	—	—	—	
18	Trebnitz	2	20	05	12	—	12	—	
19	Waldburg	2	20	—	10	—	13	—	
20	Groß-Wartenberg	1	50	—	—	—	—	—	
21	Wohlau	1	20	—	—	—	—	—	
Summa A.		141	3801	80	345	50	145	—	

Nr.	Name der Diöcese	Zahl der Geber	1894/95		1895/96		1896/97		Bemerkungen.
			M	S	M	S	M	S	

B. Regierungsbezirk Liegnitz.

1	Bolkshain	11	72	—	29	—	—	—	
2	Bunzlau I	—	—	—	—	—	—	—	
3	Bunzlau II	4	127	—	106	—	104	—	
4	Freystadt	14	65	10	147	—	44	—	
5	Glogau	4	305	—	—	—	9	—	
6	Görlitz I	—	—	—	—	—	—	—	
7	Görlitz II	—	—	—	—	—	—	—	
8	Görlitz III	2	12	50	—	—	16	30	
9	Goldberg	2	31	35	30	—	27	15	
10	Grünberg	2	28	95	—	—	11	55	
11	Hainau	4	124	15	19	10	17	06	
12	Hirschberg	2	10	—	—	—	57	45	
13	Hoyerswerda	18	55	21	—	—	—	—	
14	Jauer	6	88	20	12	—	17	—	
15	Landeshut	14	67	—	19	—	—	—	
16	Lauban I	4	41	—	8	90	7	65	
17	Lauban II	—	—	—	—	—	—	—	
18	Liegnitz	7	38	—	36	50	3	—	
19	Löwenberg I	2	20	—	—	—	13	10	
20	Löwenberg II	3	65	—	300	—	—	—	
21	Lüben I	5	39	—	—	—	—	—	
22	Lüben II	1	17	35	13	85	15	—	
23	Parchwitz	2	26	75	20	—	23	—	
24	Rothenburg I	1	50	—	—	—	—	—	
25	Rothenburg II	—	—	—	—	—	—	—	
26	Sagan	1	22	80	—	—	—	—	
27	Schönau	2	33	—	23	—	—	—	
28	Sprottau	10	28	—	7	—	—	—	
Summa B.		121	1367	36	771	35	365	26	

Nr.	Name der Diöcese	Zahl der Geber	1894/95		1895/96		1896/97		Bemerkungen.
			M	S	M	S	M	S	

C. Regierungsbezirk Oppeln.

1	Gleiwitz	8	364	50	53	—	*110	40	*) Sammlung auf der vereinigten Kreisynode Gleiwitz u. Pleß. *) Sammlung auf der vereinigten Kreisynode Pleß, Oppeln und Ratibor.
2	Kreuzburg	2	36	12	—	—	—	—	
3	Reiße	3	95	—	6	—	*50	—	
4	Oppeln	5	150	—	10	—	—	—	
5	Pleß	2	300	—	—	—	—	—	
6	Ratibor	3	20	—	20	—	—	—	
Summa C.		23	965	62	89	—	160	40	

Wiederholung.

A.	Regierungsbezirk Breslau	141	3801	80	345	50	145	—
B.	„ „ Liegnitz	121	1367	36	771	35	365	26
C.	„ „ Oppeln	23	965	62	89	—	160	40
Summa Provinz Schlesien		285	6134	78	1205	85	670	66
			Summa 8011,29 Mk.					

Beilage III.

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben bei der Schlesischen
Pfarrtöchterkasse

für die

Zeit vom 1. April 1894 bis 1. October 1896.

Laufende Nr.	Einnahmen		
		M	S
1	Laufende und einmalige Beiträge vom 1. April 1894 bis 1. October 1896 .	8 011	29
2	Kirchliche Umlage zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter: a. für das Rechnungsjahr 1894/95 10 000,00 Mk. b. für das Rechnungsjahr 1895/96 . . 10 000,00 "	20 000	—
3	Zinsen: a. für das Rechnungsjahr 1894/95 150,11 Mk. b. für das Rechnungsjahr 1895/96 . . 637,50 " c. für das Rechnungsjahr 1896/97 und zwar bis 1. October 1896 420,05 "	1 207	66
	Summa der Einnahmen . . .	29 218	95
	Hiervon ab nebenstehende Ausgabe . . .	26 976	55
	bleibt Bestand am 1. October 1896	2 242	40

Laufende Nr.	Ausgaben		
		M	S
1	Zur Kapitalisirung: a. Valuta für angekaufte 6000 Mk. Preussische 3 % consolidirte Staatsanleihe-scheine 5 983 Mk. 80 Pf. b. Valuta für angekaufte 10 000 Mk. Preussische 3 % consolidirte Staatsanleihe-scheine . 9 882 " 15 " c. Valuta für angekaufte 10 500 Mk. Preussische 3 % consolidirte Staatsanleihe-scheine . 10 610 " 05 "	26 476	—
2	Zu Unterstützungen verwendet	480	—
3	Porto und andere Unkosten	20	55
	Summa der Ausgaben	26 976	55

Vermögens-Nachweisung
der Schleßischen Pfarrtöchterkasse.

Von dem in vorstehender Rechnung nachgewiesenen Vermögen der Schleßischen Pfarrtöchterkasse

von 28 742,40 Mk.

sind:

- 1) 26 500,00 Mk. als 3 % Buchschuld in dem Preußischen Staatsschuldbuch unter Abtheilung VI auf dem Conto Nr. 131 für die Schleßische Pfarrtöchterkasse in Breslau eingetragen.
- 2) 2 226,30 Mk. laut Sparkassenbuch E. Nr. 1779 bei der städtischen Sparkasse zinstragend angelegt.
- 3) 16,10 Mk. baar vorhanden.

Anlage 51b. (Zur 6. Sitzung. S. 53.)

Antrag der IV. Commission,
betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Schleßische Pfarrtöchterkasse.

Berichtersteller: Superintendent Kuring.

Die Synode wolle:

- 1) mit Dank gegen die Verwaltung dieses kirchlichen Provinzialfonds Kenntniß von der Vorlage nehmen;
- 2) auf weitere drei Jahre je Zehntausend (10 000) Mk. aus der Provinzial-Synodalkasse für die Schleßische Pfarrtöchterkasse bewilligen;
- 3) das Gesangbuchhonorar in der Rechnung der Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse absetzen und dem Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrtöchter überweisen und
- 4) die Erwartung aussprechen, daß in den theilhaftigen Kreisen das Interesse für diese Stiftung wachse und durch Zuwendung von Mitteln sich noch mehr als bisher bethätige.

v. Lösch. Wenzel.

Anlage 52a. (Zur 7. Sitzung. S. 55.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen auf weitere 6 Jahre, 1897—1902.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 31. August 1896.

J.-Nr. 14132.

Dem Vorstand überreichen wir die Nachweisung der aus dem Collectenfonds für Wittwen und Waisen schleßischer Geistlichen in den Jahren 1893, 1894 und 1895 unter Wohlthens Mitwirkung bewilligten Unterstützungen mit dem ergebensten Ersuchen, von der VIII. ordentlichen Provinzial-Synode über folgende Punkte die Beschlußfassung gefälligst herbeizuführen.

Auf unsern Antrag wurde von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten an Stelle der aufgehobenen Kirchen-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zunächst für das Jahr 1877 eine solche zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien in deren ganzem Bereich gestattet (Kirchl. Amtsbl. 1877, S. 31) und diese Collecte sodann auf Grund unserer Ertrag und Vertheilung nachweisenden Vorlagen unter Zustimmung

der II. Provinzial-Synode 1878, Verhandlungen S. 46, 234,

„ IV. „ 1884, „ S. 37, 249,

„ VI. „ 1890, „ S. 40, 286,

von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath auf den Zeitraum von je 6 Jahren genehmigt, so daß dieselbe mit diesem Jahr abläuft.

Die Collecte stieg von 2518 Mk. (1878) auf 5546 Mk. (1889) und hat seitdem, wenn auch nicht eine gleiche Höhe, doch regelmäßig einen erfreulichen Ertrag ergeben.

Im Hinblick auf das andauernde, genugsam bekannte Bedürfniß bitten wir um erneute Zustimmung zur weiteren Veranstaltung dieser Collecte in den folgenden 6 Jahren.

Das von der Buchhandlung W. G. Korn nach dem Vertrage vom 13. Juli 1878 für den Verlag des Gesangbuchs für evangelische

Gemeinden Schleiens jährlich zu entrichtende Honorar von 1000 Mt. ist durch Beschluß der II. Provinzial-Synode 1878 (Verhandlungen S. 65, 68) dem Collectenfonds für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen überwiesen und durch Beschluß

der V. Provinzial-Synode 1887, Verhandlungen S. 30.

" VI. " 1890, " S. 40,

" VII. " 1893, " S. 44,

von Neuem auf je 3 Jahre zu demselben Zweck bestimmt worden.

Einem gleichen Beschluß der VIII. Provinzial-Synode für die nächsten 3 Jahre beizutreten, sind wir gern bereit.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Ranthennau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen
Breslau, im September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Nachweisung

der aus der Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer

Geistlichen in den Jahren 1893, 1894 und 1895

Bewilligten Unterstützungen.

1. Jahrgang	2. Betrag der Collecte incl. der auf Kreis- Synoden gesammelten Gelder		3. Betrag der gewährten Unterstützungen incl. Porto		4. Anzahl der Unterstützten			An Unter	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	a. Wittwen	b. Erfolge Hinterbliebene	c. Summa	a. Wittwen	
								1.	
								Im Einzelnen pro Person	
1893.....	4 696	38							
Dazu:									
Bestand	—	—						2 Personen je ... 30 Mk.	
Zinsen	11	95	5 647	03				8 Personen je ... 40 "	
Honorar v. Korn	1 000	—	Porto 16	30				38 Personen je ... 45 "	
Zur Vertheilung	5 708	33	Ga. 5 663	33	70	77	147	18 Personen je ... 50 "	
								4 Personen je ... 60 "	
1894.....	5 261	38							
Dazu:									
Bestand	45	—						1 Person 25 Mk.	
Zinsen	7	96	6 296	14				1 Person 30 "	
Honorar v. Korn	1 000	—	Porto 18	20				9 Personen je ... 40 "	
Zur Vertheilung	6 314	34	Ga. 6 314	34	67	79	146	43 Personen je ... 50 "	
								9 Personen je ... 60 "	
								2×2 Personen (Mutter u. Tochter) zusamm. 60 "	
1895.....	4 885	94							
Dazu:									
Bestand	—	—						14 Personen je 40 Mk.	
Zinsen	8	35	5 878	19				44 Personen je 50 "	
Honorar v. Korn	1 000	—	Porto 16	10				7 Personen je 60 "	
Zur Vertheilung	5 894	29	Ga. 5 894	29	67	68	135	2 Personen (Mutter u. Tochter) zusamm. 60 "	
Summe.....	14 843	70	17 871	96	204	224	428		
Zur Vertheilung stehende Summe	17 916	96							
									Von der Vertheilungs- summe 17 916,96 Mk. ab die Summe des Be- standes von 1894 45,00 " Wirkliche Einnahme 17 871,96 Mk. Ab die Gesamtsumme gab 17 871,96 " ergiebt Bestand am 31. März 1896

5.
Hilfungen erhielten:

b. Sonstige Hinterbliebene				
2. Im Ganzen Mk.	3. Im Durchschnitt pro Person Mk.	1. Im Einzelnen pro Person	2. Im Ganzen Mk.	3. Im Durchschnitt pro Person Mk.
		7 Personen je 25 Mk.		
		7 Personen je 30 "		
		1 Person 37,03 "		
		9 Personen je 40 "		
		2 Geschwister zusammen .. 40 "		
		10 Personen je 45 "		
		3 Geschwister zusammen .. 45 "		
		2×2 Geschwister zusammen .. 45 "		
		5 Personen je 50 "		
		2×2 Geschwister zusammen .. 50 "		
		2×3 Geschwister zusammen .. 50 "		
		2 Personen je 60 "		
		5×2 Geschwister zusammen .. 60 "		
		3 Geschwister zusammen .. 60 "		
3 230	46,14	4 Geschwister zusammen .. 80 "	2 417,03	31,39
		1 Person 30 Mk.		
		24 Personen je 40 "		
		2 Geschwister zusammen .. 40 "		
		1 Person 41,14 "		
		21 Personen je 50 "		
		3×2 Geschwister zusammen .. 50 "		
		5 Personen je 60 "		
		6×2 Geschwister zusammen .. 60 "		
		3 Geschwister zusammen .. 60 "		
3 225	48,13	4 Geschwister zusammen .. 80 "	3 071,14	38,87
		23 Personen je 40 Mk.		
		2×2 Geschwister zusammen .. 40 "		
		17 Personen je 50 "		
		2 Geschwister zusammen .. 50 "		
		2 Geschwister zusammen .. 58,19 "		
		4 Personen je 60 "		
		6×2 Geschwister zusammen .. 60 "		
3 240	48,36	4 Geschwister zusammen .. 80 "	2 638,19	38,80
9 695	47,52		8 126,36	36,28

Anlage 52b. (Zur 7. Sitzung. S. 55.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf weitere sechs Jahre 1897—1902.

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

Hochwürdige Synode wolle die Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien auf die Jahre 1897 bis einschließlich 1902 bewilligen.

v. Lösch. Wenzel.

Anlage 53a. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend das Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden Schlesiens.

**Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.**

Breslau, den 3. November 1896.

Nr. 15 707.

Den Provinzial-Synodal-Vorstand ersuchen wir ergebenst, die beifolgende Vorlage, betreffend das Gesangbuch für evangelische Gemeinden Schlesiens, zur Kenntniß der bevorstehenden Provinzial-Synode zu bringen und deren Beschluß über die daraus ersichtlichen Punkte gefälligst herbeizuführen.

Zugleich übersenden wir einen den Verlag des Gesangbuchs betreffenden Beschluß der Kreis-Synode Ramlau nebst der Begründung und einer beglaubigten Abschrift des dem Beschluß der II. Provinzial-Synode vom 31. Mai 1878 [Verhandlungen Seite 65] gemäß mit der Verlagsbuchhandlung W. G. Korn abgeschlossenen

Anlage 53b.

Vertrages vom 13. Juli 1878 zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.

D. Stolzmann.

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand, d. h.
des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 3. November 1896.

Nr. 15 707.

Vorlage,

betreffend Gesangbuch für evangelische Gemeinden Schlesiens.

Das nach den Beschlüssen der zweiten ordentlichen Provinzial-Synode mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths von dem Königl. Consistorium herausgegebene und im Verlage von Wilh. Gottl. Korn erschienene Gesangbuch für evangelische Gemeinden Schlesiens (Verhandlungen von 1878, Seite 65) enthält im Anhange, Abtheilung II, 1 und 5, Liturgie und Katechismus Luthers.

Die Verlagsbuchhandlung hat um die Ermächtigung gebeten, die Liturgie nach der erneuerten Agende aufzunehmen und den Katechismus nach dem von der deutsch-evangelischen Kirchenconferenz in Eisenach revidirten Texte zu berichtigen.

Letzteres würde dem Beschlusse der sechsten Provinzial-Synode vom 10. November 1890 (Verhandlungen Seite 30) und dem Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 6. Februar 1885 entsprechen, zur Aufnahme der Liturgie aber nach dem Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 3. August 1895 die Zustimmung der Provinzial-Synode nöthig sein.

Zu diesem Behuf fügen wir

- 1) Gottesdienstordnung für den Hauptgottesdienst im Entwurf,
- 2) den nach dem Eisenacher Text berichtigten Anhang Abtheilung II, 5,

mit dem ergebenen Ersuchen bei, sich mit dem Abdruck beider Stücke im Anhang des Gesangbuches gefälligst einverstanden zu erklären und dabei zu erwägen, ob etwa zur Anregung der Betheiligung der Gemeinde an den liturgischen Antworten diese mit Noten auszustatten sein dürften.

Was den Beschluß der siebenten Provinzial-Synode vom 6. December 1893 (Verhandlungen Seite 55), die Verlagshandlung zur möglichst baldigen Beseitigung der nachgewiesenen Druckfehler aufzufordern, betrifft, so fügen wir ein Schreiben der Verlagshandlung vom 2. März d. J. zur gefälligen Kenntnißnahme bei und stellen unter Bezugnahme auf unsere Vorlage vom 5. October 1893 (Verhandlungen Seite 381) ergebenst anheim, den Umfang der bereits mehrfach, auch von der sechsten Provinzial-Synode in der Sitzung vom 10. October 1890 (Verhandlungen Seite 29) beschlossenen Verbesserung des Gesangbuches in erneute Erwägung zu nehmen.

Das Melodien- und Choralbuch für die evangelische Kirche und Schule in Schlesien wird dem Beschluß der sechsten Provinzial-Synode gemäß voraussichtlich noch im laufenden Jahre zur Vollendung kommen und danach auch die Berichtigung der Melodienangabe des Gesangbuches in Aussicht zu nehmen sein.

D. Stolzmann.

Hauptgottesdienst.

Gemeinde: Eingangslied.

Geistlicher: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Unsre Hilfe steht im Namen des

Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Eingangsspruch.

Gemeinde: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und von

Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Geistlicher: Sündenbekenntniß.

Gemeinde: Herr, erbarme Dich unser. Christe, erbarme Dich unser.
Herr, erbarme Dich unser.

Geistlicher: Gnadenverkündigung.

Ehre sei Gott in der Höhe.

Gemeinde: Und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen, Amen, Amen.

(Chor [an Festtagen] die große Doxologie.)

Geistlicher: Der Herr sei mit euch.

Gemeinde: Und mit Deinem Geiste.

Geistlicher: (an Festtagen: Festspruch)

Gebet vor der Schriftlesung.

Gemeinde: Amen.

Geistlicher: verliest die Epistel des Tages. Spruch mit Hallelujah.
(In der Passionszeit und an Bußtagen: Amen.)

Gemeinde: Hallelujah, Hallelujah, Hallelujah. (In der Passionszeit und an Bußtagen: Amen.)

Geistlicher: verliest das Evangelium des Tages.

Gelobet seist Du, o Christus.

Gemeinde: Ehre sei Dir, Herr.

(Die Verlesung darf auf eine Perikope beschränkt werden; ist diese das Evangelium, so schließt hier Spruch und Hallelujah an.)

Geistlicher: Das Glaubensbekenntniß.

Gemeinde: Amen, Amen, Amen.

(Oder [in den von der Agende bezeichneten Fällen]: Gemeinde: das Lied „Wir glauben All an Einen Gott“.)

Gemeinde: Predigtlied.

Geistlicher: Predigt.

(Gemeinde: Liedervers.)

Geistlicher: Fürbitten und Abkündigungen.) Kanzelsegen.

Gemeinde: Liedervers.

(Geistlicher: Erhebet eure Herzen.

Gemeinde: Wir erheben sie zum Herrn.

Geistlicher: Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.

Gemeinde: Recht und würdig ist es.

Geistlicher: Dankagungsgebet, schließend: singen wir Dir und Deiner unendlichen Herrlichkeit einen Lobgesang.

Gemeinde: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth. Alle Lande sind Seiner Ehre voll. Hosanna in der Höh. Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn. Hosanna in der Höh.)

Geistlicher: Allgemeines Kirchengebet. (In Festzeiten ein Festtagsgebet.)

Vater Unser.

Gemeinde: Amen. (Oder: denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.)

Geistlicher: Der Segen.

Gemeinde: Amen, Amen, Amen.

(Schlußvers.)

V. Der kleine Katechismus Luthers.

Erstes Hauptstück.

Die zehn Gebote Gottes,

wie sie ein Hausvater seinen Kindern und Gefinde einfältiglich vorhalten soll.

Das erste Gebot.

Ich bin der Herr, dein Gott. Du sollst nicht andere Götter haben neben mir.

Was ist das?

Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Das andere Gebot.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht unnützlich führen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder trügen, sondern denselben in allen Nöthen anrufen, beten, loben und danken.

Das dritte Gebot.

Du sollst den Feiertag heiligen.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen.

Das vierte Gebot.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dir's wohlgehe und du lange lebest auf Erden.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern und Herren nicht verachten, noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, sie lieb und werth haben.

Das fünfte Gebot.

Du sollst nicht tödten.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid thun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöthen.

Das sechste Gebot.

Du sollst nicht ehebrechen.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir keusch und züchtig leben in Worten und Werken, und ein Jeglicher sein Gemahl lieben und ehren.

Das siebente Gebot.

Du sollst nicht stehlen.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, noch mit falscher Waare oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.

Das achte Gebot.

Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich belügen, verrathen, afterreden oder bösen Leumund machen, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden, und Alles zum Besten kehren.

Das neunte Gebot.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen und mit einem Schein des Rechts an uns bringen, sondern ihm, dasselbe zu behalten, förderlich und dienstlich sein.

Das zehnte Gebot.

Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh, oder Alles, was sein ist.

Was ist das?

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thun, was sie schuldig sind.

Was sagt nun Gott von diesen Geboten allen?

Er sagt also: Ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünde der Väter heimsucht an den Kindern bis in's dritte und vierte Glied; aber denen, so mich lieben und meine Gebote halten, thue ich wohl in tausend Glied.

Was ist das?

Gott dräuet zu strafen Alle, die diese Gebote übertreten; darum sollen wir uns fürchten vor seinem Zorn und nicht wider solche

Gebote thun. Er verheißet aber Gnade und alles Gute Allen, die solche Gebote halten; darum sollen wir ihn auch lieben und vertrauen, und gerne thun nach seinen Geboten.

Zweites Hauptstück.**Der christliche Glaube,**

Wie ein Hausvater denselbigen seinen Kindern und Gesinde auf's Einfältigste vorhalten soll.

Der erste Artikel.

Von der Schöpfung.

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer, Himmels und der Erde.

Was ist das?

Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat sammt allen Creaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält, dazu Kleider und Schuh, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter, mit aller Nothdurft und Nahrung dieses Leibes und Lebens reichlich und täglich versorget, wider alle Fährlichkeit beschirmt und vor allem Uebel behütet und bewahret; — und das Alles aus lauter väterlicher, göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohne all mein Verdienst und Würdigkeit; — des Alles ich ihm zu danken und zu loben, und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewißlich wahr.

Der andere Artikel.

Von der Erlösung.

Und an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahen gen Himmel, sitzend zur

rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Was ist das?

Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, — der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen, theuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, — auf daß ich sein eigen sei, und in seinem Reiche unter ihm lebe, und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleichwie er ist auferstanden vom Tode, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr.

Der dritte Artikel.

Von der Heiligung.

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

Was ist das?

Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann; — sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten; — gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden berufet, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben; — in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergiebt, und am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken wird, und mir, sammt allen Gläubigen in Christo, ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr.

Drittes Hauptstück.

Das Gebet des Herrn oder das heilige Vater Unser,

wie ein Hausvater dasselbige seinen Kindern und Gesinde auf's Einfältigste vorhalten soll.

Die Inrede.

Vater unser, der du bist im Himmel.

Was ist das?

Gott will uns damit locken, daß wir glauben sollen, er sei unser rechter Vater, und wir seine rechten Kinder, auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben Kinder ihren lieben Vater.

Die erste Bitte.

Geheiligt werde dein Name.

Was ist das?

Gottes Name ist zwar an ihm selbst heilig; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns heilig werde.

Wie geschieht das?

Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird, und wir auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben. Das hilf uns, lieber Vater im Himmel! Wer aber anders lehret und lebet, denn das Wort Gottes lehret, der entheiligt unter uns den Namen Gottes. Davor behüte uns, himmlischer Vater!

Die andere Bitte.

Dein Reich komme.

Was ist das?

Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst; aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme.

Wie geschieht das?

Wenn der himmlische Vater uns seinen heiligen Geist giebt, daß wir seinem heiligen Wort durch seine Gnade glauben, und göttlich leben hier zeitlich und dort ewiglich.



Die dritte Bitte.

Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden.

Was ist das?

Gottes guter, gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe.

Wie geschieht das?

Wenn Gott allen bösen Rath und Willen bricht und hindert, so uns den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht kommen lassen wollen, als da ist des Teufels, der Welt und unsers Fleisches Wille, sondern stärket und behält uns fest in seinem Wort und Glauben bis an unser Ende. Das ist sein gnädiger, guter Wille.

Die vierte Bitte.

Unser täglich Brot gib uns heute.

Was ist das?

Gott giebt täglich Brot, auch wohl ohne unsere Bitte, allen bösen Menschen; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er's uns erkennen lasse und mit Dankagung empfangen unser tägliches Brot.

Was heißt denn täglich Brot?

Alles, was zur Leibes-Nahrung und Nothdurft gehört, als: Essen, Trinken, Kleider, Schuh, Haus, Hof, Acker, Vieh, Geld, Gut, fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gefinde, fromme und treue Oberherrn, gut Regiment, gut Wetter, Friede, Gesundheit, Bucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn und dergleichen.

Die fünfte Bitte.

Und vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern.

Was ist das?

Wir bitten in diesem Gebet, daß der Vater im Himmel nicht ansehen wolle unsere Sünden und um derselben willen solche

Bitten nicht versagen; denn wir sind der keines werth, das wir bitten, haben's auch nicht verdienet; sondern er wolle es uns Alles aus Gnaden geben: denn wir täglich viel sündigen und wohl eitel Strafe verdienen; so wollen wir wiederum auch herzlich vergeben und gerne wohlthun denen, die sich an uns versündigen.

Die sechste Bitte.

Und führe uns nicht in Versuchung.

Was ist das?

Gott versucht zwar Niemand; aber wir bitten in diesem Gebet, daß uns Gott wolle behüten und erhalten, auf daß uns der Teufel, die Welt und unser Fleisch nicht betrüge und verführe in Mißglauben, Verzweiflung und andere große Schande und Laster, und ob wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen und den Sieg behalten.

Die siebente Bitte.

Sondern erlöse uns von dem Uebel.

Was ist das?

Wir bitten in diesem Gebet, als in der Summa, daß uns der Vater im Himmel von allerlei Uebel Leibes und der Seele, Gutes und Ehre erlöse, und zuletzt, wenn unser Stündlein kommt, ein seliges Ende bescheere, und mit Gnaden von diesem Jammerthale zu sich nehme in den Himmel.

Wie lautet der Beschluß?

Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Was heißt Amen?

Daß ich soll gewiß sein, solche Bitten sind dem Vater im Himmel angenehm und erhöret; denn er selbst hat uns geboten, also zu beten und verheißen, daß er uns will erhören. Amen, Amen, das heißt: Ja, ja, es soll also geschehen.

Viertes Hauptstück.

Das Sakrament der heiligen Taufe,

wie dasselbige ein Hausvater seinen Kindern und Gesinde soll ein fältiglich vorhalten.

Zum Ersten: Was ist die Taufe?

Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot gefasset, und mit Gottes Wort verbunden.

Welches ist denn solch Wort Gottes?

Da unser Herr Christus spricht, Matthäi am letzten: Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Zum Andern: Was giebt oder nützet die Taufe?

Sie wirkt Vergebung der Sünden, erlöset vom Tode und Teufel, und giebt die ewige Seligkeit Allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.

Welche sind solche Worte und Verheißung Gottes?

Da unser Herr Christus spricht, Marci am letzten: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden.

Zum Dritten: Wie kann Wasser solche große Dinge thun?

Wasser thut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Worte Gottes im Wasser trauet. Denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlecht Wasser und keine Taufe; aber mit dem Worte Gottes ist's eine Taufe, das ist ein gnadenreich Wasser des Lebens, und ein Bad der neuen Geburt im heiligen Geist; wie Sanct Paulus sagt zu Tito im dritten Kapitel: Gott macht uns selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich, durch Jesum Christ, unsern Heiland, auf daß wir durch desselben Gnade gerecht und Erben seien des ewigen Lebens, nach der Hoffnung. Das ist gewißlich wahr.

Zum Vierten: Was bedeutet denn solch Wassertaufen?

Es bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll erfäufet werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe.

Wo stehet das geschrieben?

Sanct Paulus zu den Römern am sechsten spricht: Wir sind mit Christo begraben durch die Taufe in den Tod, auf daß, gleichwie Christus ist auferweckt von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln.

Fünftes Hauptstück.

Das Sakrament des Altars oder das heilige Abendmahl,

wie ein Hausvater dasselbige seinen Kindern und Gesinde einfältiglich vorhalten soll.

Was ist das Sakrament des Altars?

Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt.

Wo stehet das geschrieben?

So schreiben die heiligen Evangelisten: Matthäus, Markus, Lukas — und St. Paulus:

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brot, dankete und brach's, und gab's seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset; das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; solches thut zu meinem Gedächtniß.

Desselbigengleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket Alle daraus; dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches thut, so oft ihr's trinket, zu meinem Gedächtniß.

Was nützt denn solch Essen und Trinken?

Das zeigen uns die Worte: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden;“ nämlich daß uns im Sakrament Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit durch solche Worte gegeben wird; denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit.

Wie kann leiblich Essen und Trinken solche große Dinge thun?

Essen und Trinken thut's freilich nicht, sondern die Worte, so da stehen: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden;“ welche Worte sind neben dem leiblichen Essen und Trinken als das Hauptstück im Sakrament; und wer denselben Worten glaubt, der hat, was sie sagen und wie sie lauten, nämlich: Vergebung der Sünden.

Wer empfängt denn solch Sakrament würdiglich?

Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine, äußerliche Zucht; aber der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden“. Wer aber diesen Worten nicht glaubt oder zweifelt, der ist unwürdig und ungeschickt; denn das Wort: „Für euch“ fordert eitel gläubige Herzen.

Verlagsbuchhandlung

Willh. Gottl. Korn

Breslau.

Breslau, den 2. März 1896.

Schweidnitzerstraße 47.

Zu ergebenster Erwiderung auf die gefällige Zuschrift vom 25. Februar d. J. Z.-Nr. 3107 beehren wir uns mitzutheilen, daß wir Druckfehler, die zu unserer Kenntniß gelangt sind, in sämtlichen Ausgaben des Provinzial-Gesangbuches stets sofort zu beseitigen bestrebt gewesen sind, soweit es sich dabei nicht um redaktionelle Aenderungen handelte. Insbesondere sind trotz der großen Schwierigkeiten, die bei den Korrekturen in den Stereotypplatten zu überwinden waren, alle auf Beseitigung von Druckfehlern gerichteten Wünsche der Provinzial-Synode von 1890 berücksichtigt worden.

Ein vollständiges Verzeichniß der allmählich herbeigeführten Berichtigungen würde sich nur durch Vergleichung der ersten Drucke mit der neuesten Auflage, also durch eine sehr schwierige und zeitraubende Arbeit, herstellen lassen; wir dürfen daher das hochwürdige Königliche Consistorium wohl ganz ergebenst bitten, von einer solchen Nachweisung geneigtest absehen zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Verlagsbuchhandlung

Wilh. Gottl. Korn.

In

das Hochwürdige Königliche Consistorium
der Provinz Schlesien hierlesbst.

Verlags-Vertrag.

Das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien hat mit der Verlags-Buchhandlung Wilhelm Gottlieb Korn, vertreten durch deren Inhaber Herrn Stadtrath Heinrich Korn hierlesbst, nachstehenden Verlags-Vertrag abgeschlossen.

§ 1. Das Königliche Consistorium überläßt der Buchhandlung Wilhelm Gottlieb Korn den Verlag des mit Genehmigung der Schlesischen Provinzial-Synode heranzugebenden Gesangbuches für evangelische Gemeinden Schlesiens nebst Anhang.

§ 2. Die Buchhandlung Wilhelm Gottlieb Korn verpflichtet sich, das bezeichnete Gesangbuch nebst Anhang in zwei verschiedenen Ausgaben auf gutem, festem Papier in correctem und sauberem Druck herzustellen und zwar:

- 1) die eine Ausgabe in kleinerem Format, gleich der Ausgabe von 1858 des schlesischen Kirchen- und Hausgesangbuchs, jedoch mit gebrochenen Zeilen, für den Verkaufspreis von einer Mark ungebunden;
- 2) die andere Ausgabe in größerem Format nach der anliegenden Druckprobe mit fortlaufenden Zeilen, für den Preis von einer Mark zwanzig Pfennigen ungebunden.

§ 3.

Die Höhe der verschiedenen Auflagen bleibt der Verlags-Buchhandlung überlassen, ebenso steht derselben die Herstellung von Drucken auf Velinpapier, sowie einer Miniaturausgabe frei.

§ 4.

Die Ausführung des § 2 erfolgt in der Weise, daß die Verlags-Buchhandlung zunächst nur die kleinere Ausgabe, die größere Ausgabe aber erst alsdann herstellt und ausgiebt, wenn von den Vertretungen der hiesigen Kirchengemeinden von Elisabeth, Magdalena, Bernhardin, Elftausend Jungfrauen, Salvator und Barbara die Einführung des Gesangbuchs in diese respective Gemeinden beschloffen sein wird. Spätestens drei Monate nach Fassung dieses Beschlusses erfolgt dann die Herstellung der größeren Ausgabe.

§ 5.

Ein Honorar von 1000 Mk. wird Seitens der Verlagsbuchhandlung von dem Zeitpunkt ab alljährlich gezahlt, wo die im § 4 erwähnte Einführung des Gesangbuchs in die hiesigen Gemeinden erfolgt sein wird und endet mit dem Jahre, in welchem etwa ein anderes Gesangbuch in diesen Gemeinden eingeführt wird. Sollten einzelne der im § 4 genannten Kirchengemeinden das Gesangbuch nicht annehmen oder früher als die übrigen Gemeinden wieder abschaffen, so verringert sich das Honorar nach Maßgabe des Verhältnisses der Seelenzahl dieser Gemeinden zu der der übrigen Gemeinden, die das Gesangbuch angenommen haben und beibehalten.

§ 6.

Das Honorar fließt an die von dem Königlichen Consistorium verwaltete schlesische Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, jedoch

bleibt dem Königlichen Consistorium überlassen, auf Anrechnung dieses Honorars alljährlich bis zum Betrage von 400 Mk. Gesangbuchs-Exemplare für arme Gemeinden der Provinz zu entnehmen. Zu diesem Zweck liefert die Verlagsbuchhandlung für je 100 Mk., 65 gebundene Exemplare der kleineren Ausgabe oder auf Erfordern 52 Exemplare der größeren Ausgabe des Gesangbuchs. Der Einband ist nach dem vorgelegten Probebande in schwarz gepreßtem Papier mit Leinwand-Rücken und Ecken herzustellen.

§ 7.

Dieser Verlags-Vertrag ist für beide Theile durch einjährige Kündigung lösbar. Im Falle einer solchen Lösung ist die Verlags-Buchhandlung verpflichtet, nach Ablauf des Vertrages alle etwa noch vorhandenen Gesangbuchs-Exemplare zu maculiren und unterwirft sich, wenn alsdann noch Exemplare verkauft werden sollten, einer Conventionalstrafe von 30 Mk. für jedes verkaufte Exemplar.

§ 8.

Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen genehmigt und unterschrieben worden.

Da dem Königlichen Consistorium Stempelfreiheit zusteht, so trägt die Verlagsbuchhandlung nur den auf ihren Theil fallenden Stempelbetrag für beide Vertrags-Exemplare.

Breslau, den 13. Juli 1878.

(L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Schlessen.

Wunderlich, Geß, Ruttig.

Die Verlags-Buchhandlung.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Anlage 53b. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Antrag der Kreis-Synode Ramlau,

betreffend das Provinzial-Gesangbuch.

Kreis-Synodal-Vorstand.

Betrifft

Antrag wegen Verlag des Provinzial-Gesangbuchs.

Ramlau, den 8. Juli 1896.

Kreis-Synode ersucht die Hochwürdige Provinzial-Synode nachstehendes Gesuch dem Hochwürdigen Königlichen Consistorium zu unterbreiten:

Hochwürdiges Königliches Consistorium wolle der Verlags-handlung von Wtlh. Gottl. Korn den die Herausgabe des Provinzial-Gesangbuchs betreffenden Vertrag kündigen, das Gesangbuch in Selbstverlag nehmen und damit eine eingehende Textrevision verbinden, event., wenn die Kündigung nicht ausführbar, doch den Versuch machen, für die Kirche günstigere Bedingungen zu erzielen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Weisner. Nitransky. Prusse. von Spiegel.

Baron von Stofsch.

Zweck des Antrags

ist, dem Hochwürdigen Königlichen Consistorium möglichst reiche Mittel zur Linderung kirchlicher Nothstände, Unterstützung armer Gemeinden und Kirchassen, Abhaltung von Bibelstunden und Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an Außenorten, ausgiebigere Remuneration der Lehrer für Ertheilung evangelischen Religions-Unterrichts und dergl. zur Verfügung zu stellen.

Gründe für die beantragte Textrevision.

Von den im Provinzial-Gesangbuch sich findenden Aenderungen sind manche recht geschickt und glücklich, die Mehrzahl dürfte jedoch sehr ansechtbar sein, z. B. Nr. 5 ist: „Dir im Glauben um und an Selig bleibe zugethan“ geändert in: „Dir im Glauben mög' fortan Selig bleiben zugethan“. Abgesehen von der Zerstörung des bib-

lischen Sinnes und sprachlichen Wohlklanges ist „mög' fort“ eine sprachliche Härte eine unrichtige Elision, ein falsch angewandtes Apostroph und eine unschöne Wiederholung, denn in den nächsten Zeilen kommt das „mög'“ noch einmal vor. Viel ähnliche Beispiele lassen sich anführen.

Die Revision dürfte ferner nöthig sein, die möglichste Uebereinstimmung der einzelnen Provinzial-Gesangbücher herbeizuführen und so die Einführung eines Landesgesangbuchs anzubahnen. Gegenwärtig aber singen die Posener Gemeinden nach dem ursprünglichen Text: „Was mag wohl einen Kranken laben und einen müden Wandersmann“ während wir Schlesier singen müssen: „Wie labend ist es einem Kranken, wenn seine Ruhestatt er hat!“ (Nr. 628) Ähnliche Beispiele giebt es in Fülle.

Im Provinzial-Gesangbuch fehlen ferner manche Lieder, die zum eisernen Bestande jedes guten Gesangbuchs gehören, während andere ohne Schaden weggelassen könnten. „Der goldnen (lieben) Sonne Licht und Pracht“ ist unentbehrlich, während Gellert's: „Für alle Güte sei gepreist, Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, Ihr'r bin ich zu geringe“ unbedenklich gestrichen werden kann. Und so noch manch Andere.

Endlich ist es ein Mangel, daß für einige schöne Melodien kein Lied sich findet, so z. B. für die wunderliebliche Melodie: „Der goldnen Sonne Licht und Pracht“ — denn der einzelne Vers „Nun matter Leib“ ist kein Ersatz. Wir beantragen Aufnahme des herrlichen Trostliedes von Dehler: „Frisch, frisch hinauf, mein Geist und Herz.“

Weisner.

An

den Vorstand der Hochwürdigen Provinzial-Synode, z. H. Sr. Hochgeboren des Königl. Kammerherrn Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Ritter h. D., Majoratsherr auf Pantzenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 27. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 53c. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg,
betreffend das Schlesische Provinzial-Gesangbuch.

Heinrichau, den 10. November 1896.

Dem Hochwürdigem Provinzial-Synodal-Vorstand überreichen wir ganz ergebenst nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle die erforderlichen Schritte thun

a. zur Kündigung des mit der Korn'schen Verlagshandlung betreffs des Provinzial-Gesangbuches abgeschlossenen Vertrages,

b. zur Abschließung eines neuen Vertrages mit derselben oder einer anderen Verlagshandlung, nach welchem

1) der Preis des Gesangbuches erheblich herabgesetzt,

2) der Beitrag für kirchliche Zwecke beträchtlich erhöht wird, entsprechend dem Vertrage, betreffend das Rheinisch-vestfälische Provinzial-Gesangbuch,

bezw. wenn ein solcher Vertrag nicht zu erzielen ist, zur Uebernahme des Gesangbuches auf den eigenen Verlag,

c. zur Vornahme folgender Veränderungen bezw. Ergänzungen:

1) die Melodieangaben sind mit dem neu herauszugebenen Schlesischen Choralbuch in Uebereinstimmung zu bringen,

2) die Nummer des Choralbuches ist neben die Melodieangabe zu setzen,

3) ein Liedernachtrag soll hergestellt werden, in welchem eine Anzahl fehlender Lieder aufgenommen wird (siehe Anhang I),

4) die Kranken- und Sterbegebete sind zu vermehren, die Trostsprüche, desgleichen, sowie passende Verse nach Nummer und Vers anzugeben zum Vorfagen am Sterbebett,

5) die Liturgie ist nach der erneuerten Agende abzdrukken, im Anschluß an dieselbe die Abendmahlsliturgie, sowie die Festsprüche,

6) die Litanei ist nach der erneuerten Agende abzdrukken,

7) die Passionsgeschichte ist in einer geeigneteren Fassung abzdrukken, mit thunlichster Vermeidung aller Wiederholungen,

8) die Versangabe der Perikopen ist nach dem vom Evangelischen Ober-Kirchenrath herausgegebenen Perikopenbuch zu ändern,

9) der Text des Katechismus ist nach der Eisenacher Fassung abzdrukken unter Berücksichtigung der Abweichungen der erneuerten Agende,

10) nach dem Katechismus sind abzdrukken die Sätze der Nieder-Erzgebirgischen Konferenz: „Wie ein rechtschaffener evangelischer Christ als treues Glied seiner Kirche sich halten soll“ (siehe Anhang II),

11) eine Bibel-Lesetafel ist im Anhang aufzunehmen,

12) da im Anhang künftig auch die noch herauszugebende zweite Perikopenreihe aufzunehmen sein wird, so ist Stereotypendruck an der betreffenden Stelle zu vermeiden,

13) für die Besitzer der älteren Ausgaben des Gesangbuches ist der Liedernachtrag und der verbesserte und erweiterte Anhang in einer billigen Sonderausgabe herzustellen,

14) sämtliche Druckfehler sind endlich zu verbessern,

15) entsprechend dem Vorgang der revidirten Bibel und der Möglichkeit, eine billige Ausgabe des Gesangbuches als Schulbuch allgemein einzuführen, ist die Puttkamersche Rechtschreibung zur Anwendung zu bringen,

16) das Liederdichterverzeichnis ist angemessen umzuarbeiten und inhaltlich reicher zu gestalten. Auch die betreffenden Liedernummern sind beizufügen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lic. Gottwald, Superintendent.

Anhang I.**Entwurf eines Liedernachtrags.****Weihnachten.**

Kommt und laßt uns Christum ehren.

Nun singet und seid froh.

Ich steh' an deiner Krippe hier.

Herbei, o ihr Gläubigen.

O du selige, o du fröhliche.

Neujahr.

So nimm denn meine Hände.

Ostern.

Auf, auf, mein Herz mit Freuden.

Christ lag in Todesbanden.

Erschienen ist der herrlich Tag.

Frühmorgens, da die Sonn' aufgeht.

Triumph, Triumph, es kommt mit Pracht.

Wir danken Dir, Herr Jesu Christ.

Heut' triumphiret Gottes Sohn.

Pfingsten.

Komm, heiliger Geist, erfülle die Herzen.

Jesusklieder.

Der beste Freund ist in dem Himmel.

Mein Heiland nimmt die Sünder an.

Ich weiß noch keinen bessern Herrn.

In Dir ist Freude in allem Leide.

Wie mit grimmem Unverstand.

Heiligung.

Ich will streben nach dem Leben.

Himmelan, nur himmelan soll der Wandel gehen.

Kirche.

Retz', o Herr Jesu, Deine Ehr'.

Wär' Gott nicht mit uns diese Zeit.

Wer will ein Streiter Jesu sein.

Die Sach' und Ehr, Herr Jesu Christ.

Wir treten zum Beten.

Auf, laßt uns Zion bauen.

Bieht in Frieden eure Pfade.

Kreuz und Trost.

So führst Du doch recht selig, Herr, die Deinen.

Abend.

Wie könnt' ich ruhig schlafen.

Staat und Obrigkeit.

Ein Haupt hast Du dem Volk gesandt.

Heilig, heilig sei der Eid.

Ewigkeit.

Unter Lilien jener Freuden.

Nun laßt uns den Leib begraben.

Anhang II.**Wie ein rechtschaffener evangelischer Christ als treues Glied seiner Kirche sich halten soll.**

(Die 10 Sätze der Nieder-Erzgebirgischen Conferenz mit Hinzufügung von 5 und 10.)

- 1) Ein evangelischer Christ soll Morgens, Mittags und Abends andächtig sein Gebet verrichten.

Ps. 63, 7. Wenn ich mich zu Bette lege, so denke ich an Dich, wenn ich erwache, so rede ich von Dir.

- 2) Ein evangelischer Christ soll nicht nur an den Sonn- und Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst regelmäßig besuchen, sondern auch täglich einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift lesen, wenn auch nur etliche Verse.

Rol. 3, 16. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit, lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern und singet dem Herrn in eurem Herzen.

- 3) Ein evangelischer Christ soll fleißig, zum Mindesten aber jährlich zweimal zur Beichte und zum Heiligen Abendmahl kommen.

Offenb. 3, 19, 20. So sei nun fleißig und thue Buße. Siehe, ich stehe vor der Thür und klopfе an. So Jemand meine Stimme hören wird und die Thür aufthun, zu dem werde ich eingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir.

- 4) Ein evangelischer Christ soll, wenn er in die Ehe tritt, sich unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung trauen lassen.

Ps. 127, 1. Wo der Herr nicht das Haus bauet, so arbeiten umsonst, die daran bauen.

- 5) Ein evangelischer Christ soll sich vor der Mischehe hüten. Geht er eine solche dennoch ein, so soll er die Rechte seiner Kirche wahrnehmen.

Offenb. 3, 11. Halte, was Du hast, daß Niemand deine Krone nehme.

- 6) Ein evangelischer Christ soll, wenn Gott in seiner Ehe ihm Kinder schenkt, dieselben rechtzeitig zur heiligen Taufe bringen.

Mark. 10, 14. Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.

- 7) Ein evangelischer Christ soll ein ihm angetragenes Puthenamt ohne die dringendsten Gründe nicht ausschlagen und, wenn er ein solches Amt angenommen hat, in Gemeinschaft mit den Eltern seines Puthenkindes für eine christliche Erziehung desselben besorgt sein und es stets auf betendem Herzen tragen.

Rol. 4, 17. Siehe auf das Amt, das du empfangen hast in dem Herrn, daß du dasselbe ausrichtest.

- 8) Ein evangelischer Christ soll nicht nur seine eigenen Kinder zu gehöriger Zeit confirmiren lassen, sondern auch darauf achten, daß dies mit seinen Puthenkindern geschehe.

Hebr. 12, 15. Sehet darauf, daß nicht Jemand Gottes Gnade versäume.

- 9) Ein evangelischer Christ soll jeder Art christliche Liebeswerke, als da sind die Aeußere und Innere Mission, der Gustav-Adolf-Verein, die Bibelverbreitung, die Armen- und Krankenpflege, dafern er sich nicht persönlich daran theiligen kann, durch seine Gaben und Gebete zu fördern beflissen sein.

Gal. 6, 9. Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden.

- 10) Ein evangelischer Christ soll sich zu frommen Christen halten und, ohne Vernachlässigung der Familie, an den christlichen Vereinen theiligen, welche der Gemeinde Bestes suchen.

Hebr. 10, 24. Lasset uns untereinander unserer selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken.

- 11) Ein evangelischer Christ soll, wenn eines seiner Angehörigen lebensgefährlich erkrankt ist, Sorge tragen, daß dasselbe, solange es noch bei vollem Bewußtsein ist, sich das heilige Abendmahl spenden lasse.

Matth. 11, 28. Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.

- 12) Ein evangelischer Christ soll, wenn ein Glied seiner Familie aus diesem Leben geschieden ist, dasselbe kirchlich beerdigen lassen.

Hebr. 4, 9 und 11. Es ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volke Gottes. So lasset uns nun Fleiß thun, einzukommen zu dieser Ruhe.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H.
des Vorsitzenden, Herrn Grafen v. Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 53d. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Antrag.

Hochwürdigste Provinzial-Synode wolle die erforderlichen Schritte thun

- a. zur Kündigung des gegenwärtig mit der Korn'schen Verlagsbuchhandlung, betreffend das Provinzial-Gesangbuch, bestehenden Vertrages,
- b. zur Abschließung eines neuen Vertrages mit derselben oder einer andern Verlagsbuchhandlung, nach welchem
 - 1) der Preis des Gesangbuches erheblich herabgesetzt,
 - 2) der Beitrag für kirchliche Zwecke erheblich erhöht wird, entsprechend dem Vertrage, betreffend das Rheinisch-Westfälische Provinzial-Gesangbuch, bezw. wenn ein solcher Vertrag nicht zu erzielen ist, zur Uebernahme des Gesangbuches auf den eigenen Verlag.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor, Vorsitzender.

Anlage 53e. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Antrag

des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg, betreffend Aenderung des Anhangs des Provinzial-Gesangbuches.

Aufgenommen und geschäftsordnungsmäßig unterstützt in der Plenarsitzung am 27. November 1896.

Verhandelt Heinrichau, den 31. October 1895.

Pastor Bunte beantragt:

„Convent stellt den Antrag an die Hochwürdigste Provinzial-Synode, bei der Aenderung des Anhangs des Provinzial-Gesangbuches in eingehender Weise der Einführung der Gemeinde in die Kenntniß der Liturgie Rechnung zu tragen.“

Der Antrag erhält die Zustimmung des Convents.

Ueberschaer. Rieger. Dächsel. Häßner. Bunte.

Büttner. Tuschke. Besig. Gottwald.

Anlage 53f. (Zur 7. Sitzung. S. 56.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Namslau und Frankenstein-Münsterberg, sowie des Schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Gesangbuches für die evangelischen Gemeinden Schlesiens.

Referent: Pastor Eberlein.

Correferent: Superintendent Hachnel.

Hochwürdigste Provinzial-Synode wolle beschließen:

I.

Sie erklärt sich gemäß der Vorlage des Königl. Consistoriums (Drucksache Nr. 62) einverstanden, daß die Gottesdienstordnung

für den Hauptgottesdienst nach der erneuerten Agende und der Eifenacher Text des kleinen Katechismus Luthers im Anhang des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens in Abtheilung II, 1 bezw. 5 abgedruckt werden, wünscht aber die Aufnahme des Taufbundes, des Stückes von der Beichte und insonderheit — gemäß des Beschlusses der VI. Schlesischen Provinzial-Synode vom 10. October 1890 (Verhandlungen S. 30) — des Beichtgebetes, sowie den Abdruck der Abendmahlsliturgie. — Sie hält eine Ausstattung der liturgischen Antworten mit Noten nach den verbreitetsten Sätzen der Agende für wünschenswerth.

II.

Sie nimmt Kenntniß, daß nach dem Schreiben der Verlags-handlung vom 2. März d. Js. der Beschluß der VII. Schlesischen Provinzial-Synode vom 6. December 1893 (Verhandlungen S. 55) durch Beseitigung der nachgewiesenen Druckfehler erledigt ist.

III.

Sie erklären sich zur Zeit noch gegen jede derartige Umgestaltung des Gesangbuchs in Bezug auf Liederzahl und Textrevision, durch welche der Gebrauch des gegenwärtig in der Provinz in über 400 Gemeinden verbreiteten Gesangbuchs wesentlich beeinträchtigt würde. — Dagegen hält sie es für unbedenklich, Folgendes zum Theil erneut zu wünschen:

- 1) eine nochmalige Durchsicht des Dichterverzeichnisses unter Beifügung der entsprechenden Liedernummern bei jedem einzelnen Dichter;
- 2) eine Beseitigung der Differenzen zwischen den unter den Liedern und im Liederdichterverzeichniß gemachten Zeitangaben;
- 3) eine Vermehrung der Kranken- und Sterbegebete, sowie der Trostsprüche unter Anreihung passender Lieder nach Nummer und Vers zum Vorsagen an Sterbebetten;
- 4) den Abdruck der Vitanei nach der erneuerten Agende mit Noten für die Responsorien der Gemeinde;
- 5) die Aufnahme der Passionsgeschichte nach einer geeigneteren Fassung;

- 6) die Uebereinstimmung der Melodienangaben mit dem neu herauszugebenden schlesischen Choralbuch;
- 7) die Angabe der Nummern des Choralbuchs neben den Melodienangaben;
- 8) die Anwendung der sogenannten Puttkamer'schen Orthographie;
- 9) die Herausgabe eines Sonderabdruckes der Gottesdienstordnung für den Haupt- und Abendmahlsgottesdienst, ebenfalls mit Noten.

IV.

Sie ersucht das Königliche Consistorium

in Erwägung, daß das in § 5 des Verlags-Vertrages vom 13. Juli 1878 vorgefehene Honorar von 1000 Mk. nur im Hinblick auf die Einführung des Gesangbuchs in den Gemeinden Breslau's bemessen ist,

in weiterer Erwägung, daß inzwischen das Gesangbuch in über 400 Gemeinden Aufnahme gefunden hat, also das genannte Honorar zu dem gegenwärtigen Verbreitungsgebiet nicht mehr in angemessenem Verhältniß steht, behufs einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Summe eine Aenderung des § 5 genannten Vertrages dahin zu erwirken, daß an Stelle der Pauschalsumme in Zukunft für jedes verkaufte Exemplar ein bestimmtes Honorar gezahlt wird.

V.

Sie erklärt hierdurch die Anträge der Kreis-Synoden Namslau (Drucksache Nr. 38) und Frankenstein-Münsterberg (Drucksache Nr. 64), sowie des Schlesischen Pfarrervereins (Drucksache Nr. 85, 5) für erledigt.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 54 a. (Zur 7. Sitzung. S. 63.)**Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg,**

betreffend das Schlesische Choralbuch.

Heinrichau, den 12. November 1896.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande überreichen wir ganz ergebenst den nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle

- a. zur baldigen Herausgabe des längst angekündigten Schlesischen Choralbuchs die erforderlichen Schritte thun;
- b. bei den geeigneten Liedern die rhythmische Originalweise in erster Linie aufnehmen;
- c. den Verlag des Choralbuchs selbst übernehmen zu Gunsten kirchlicher Zwecke;
- d. neben der Kirchenausgabe eine Herausgabe veranstalten zu möglichst billigem Preise;
- e. auch das geistliche Volkslied in ausgedehnterem Maße berücksichtigen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lic. Gottwald, Superintendent.

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. B. des
Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 54 b. (Zur 7. Sitzung S. 63.)**Antrag der VI. Commission,**

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg
wegen Herausgabe und Einrichtung des Schlesischen Choralbuchs.

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Zu a, b und e des vorliegenden Antrages in Anbetracht dessen, daß die ausgesprochenen Wünsche durch das seiner demnächstigen Herausgabe entgegengehende Melodien- und Choralbuch im Wesentlichen zur Verwirklichung gelangen, zur Tagesordnung überzugehen.

Zu c, den Antrag wegen der mit seiner Annahme verbundenen geschäftlichen Schwierigkeiten abzulehnen.

Zu d, den Antrag anzunehmen.

Graf Stosch.

Anlage 55 a. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)**Antrag der Kreis-Synode Rothenburg I,**

betreffend Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886.

Königliche Superintendentur**Rothenburg I.**

Gehorsame Uebersendung des von der
Kreis-Synode angenommenen Antrages des
Pastor Kühnel in Horka. See, den 28. August 1896.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande wird anliegend der von der Kreis-Synode angenommene Antrag des Pastors Kühnel in Horka, betreffend Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886, nebst Protocollauszug gehorsamst überfandt.

Schulze.

An

den Vorsitzenden des Provinzial-Synodal-
Vorstandes, Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, den 29. August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Antrag für die Kreis-Synode Rothenburg I.

Betrifft Ergänzung des Kirchen-
gesetzes vom 17. April 1886.

Horka, den 8. Juni 1896.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode von Schlesien wolle dafür eintreten, daß das Kirchengesetz vom 17. April 1886 dahin ergänzt werde, daß jedem ordinirten Geistlichen der Landeskirche

- 1) die Militärdienstzeit und
- 2) die Zeit auf das Dienstalter angerechnet werde, welche ein solcher vor seiner Ordination in einem in § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes aufgeführten Amte oder in einer entsprechenden Stellung als Vertreter (Vicar, Hilfsprediger, Hilfslehrer), gemäß Berufung, oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde verwendet worden ist.

Begründung:

ad 1. Für die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das kirchliche Dienstalter hat sich auch schon die General-Synode in ihren letzten beiden Tagungen unter wohlwollender Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths ausgesprochen. Es bedarf also in dieser Richtung vielleicht nur noch einer weiteren Anregung bezüglich einer Bitte aus der Reihe der Geistlichen auf dem gesetzmäßigen Wege durch die Provinzial-Synode.

ad 2. In gleicher Weise hat die General-Synode in ihrer letzten Tagung über den vor der Ordination geleisteten Kirchendienst verhandelt. Daß dieser aber angerechnet werden muß, ist eine durchaus billige Forderung, wenn vor der Ordination geleisteter Schuldienst, wie durch's Gesetz schon feststeht, und ebenso der Militärdienst angerechnet wird, bezüglich angerechnet werden soll.

Hierbei ist an die Thatsache zu erinnern, daß in der Zeit des Mangels an Geistlichen in Schlesien fast alle Candidaten nach bestandnem ersten Examen sofort in der Vertretung erledigter Pfarrämter aushilfsweise verwendet worden sind. So dankbar diese Candidaten für solche Verwendung waren und auch heute noch sind, so billig ist es doch auch, daß ihr Dienst ihnen als Kirchendienst angerechnet werde.

Rühnel, Pastor.

Vorstehender Antrag ist von der Kreis-Synode Rothenburg I am 23. d. Mts. angenommen worden.

See, den 27. Juni 1896.

(L. S.) Schulze, Superintendent.

Anlage 55b. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag der Kreis-Synode Steinau II,

betreffend Anrechnung der Militärdienstzeit der Geistlichen auf ihr kirchliches Dienstalter.

Thiemendorf, Bez. Breslau, den 31. October 1894.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande beehren wir uns anliegend den Antrag der Kreis-Synode Steinau II nebst Abschrift des bezüglichen Beschlusses vom 2. Juli d. J. mit der Bitte ganz ergebenst zu unterbreiten, denselben der Provinzial-Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Verhandlung vorlegen zu wollen.

Der Vorstand der Kreis-Synode Steinau II.

Hähnel, Superintendentur-Verweser.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juni 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Verhandelt Raudten, den 2. Juli 1894.

Synode wolle beschließen, bei der Hochwürdigen Provinzial-Synode zu beantragen, dieselbe wolle an der zuständigen Stelle geeignete Schritte thun, daß auf Grund des § 4 des Kirchengesetzes über das Dienstalter der Geistlichen, welche an dem Feldzuge von 1870/71 unter der Waffe theilgenommen haben, die Zeit ihres Kriegsdienstes doppelt, und daß den Theologen, welche vor der Ordination ihrer Militärzeit genügt haben, die Zeit derselben einfach bei der Feststellung des kirchlichen Dienstalters mit in Anrechnung gebracht werde.

Dieser Antrag wird von der Synode einstimmig angenommen.

B. g. u.

Der Synodal-Vorstand.

Hilbrand. von Jordan. Schiller.

Anlage 55c. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag der I. Commission,

betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinau II auf Abänderung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886.

Referent: Justizrath Weisler.

Correferent: Superintendent Meisner.

I. Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

an die Hochwürdige General-Synode die Bitte zu richten, analog dem Pensions-Gesetz für Staatsbeamte das Kirchengesetz vom 17. April 1886 dahin abzuändern, daß auf das Dienstalter der Geistlichen der Militärdienst angerechnet werde.

II. Hochwürdige Provinzial-Synode wolle über den Antrag der Kreis-Synode Rothenburg I, betreffend die Abänderung des § 1 Nr. 1b, zur Tagesordnung übergehen.

v. Bitter. Weisler.

Anlage 56a. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I,

betreffend anderweite Regelung des Einkommens der Geistlichen und Abänderung des Pensionsgesetzes.

Königliche Superintendentur

Löwenberg I.

Löwenberg, den 5. October 1896.

J.-Nr. 743.

Indem ich mir hiermit ganz ergebenst gestatte, Ew. Hochgeboren, als des Herrn Vorsitzenden im Vorstande der Provinzial-Synode, beifolgenden beglaubigten Auszug aus dem Protocoll zu übersenden, welches über die Verhandlungen der Kreis-Synode Löwenberg I am 26. August cr. aufgenommen wurde, ergeht gleichzeitig an Hochdieselben ebenso das Gesuch,

die nach diesem Auszuge vom Pastor Finger-Langenau gestellten und von der Kreis-Synode angenommenen Anträge 1, 2 und 3 geneigtest der Hochwürdigen Provinzial-Synode zu weiterer erbetener Veranlassung unterbreiten zu wollen.

Ehrevorliegend

Der Königliche Superintendent

Fiedler.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Verhandelt Löwenberg, den 26. August 1896.

Pastor Finger-Langenau beantragt:

„Hochwürdige Kreis-Synode wolle beschließen, der Provinzial-Synode folgende Anträge zu unterbreiten: Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden,

- 1) daß das bei den Einkommen der Geistlichen bestehende Pfründen-System aufgehoben und das Gehalt der Geistlichen unter zeitgemäßer Aufbesserung gleichmäßig nach dem Dienstalter festgesetzt werde,
- 2) daß in Verbindung mit dieser Verwandlung oder auch unabhängig von ihr die Einkommensverhältnisse des geistlichen Amtes reformirt werden,
- 3) daß eine Aenderung des Pensionsgesetzes der Geistlichen in dem Sinne geschehe, daß das Emeritengehalt nicht nach der Stelle, sondern nur nach dem Dienstalter bemessen wird.

Der Antrag wurde in Nr. 1, 2 und 3 angenommen.

v. g. u.

Fiedler. Strempel. Steinborth.

a. u. s.

Hirschmann, Protocollführer.

Beglaubigt durch

Löwenberg, den 5. October 1896.

Der königliche Superintendent.

(L. S.)

gez. Fiedler.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im October 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 56b. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dahin wirken,

- 1) daß das gegenwärtige Pfründen-System um der mit demselben besonders für die Kirche verbundenen Nachteile willen durch

ein Dienstaltersklassensystem ersetzt werde, bei welchem örtliche besondere Arbeits- und Theuerungsverhältnisse gebührende Rücksicht finden können;

- 2) daß das Einkommen der evangelischen Geistlichen dem offenkundigen Bedürfnis entsprechend erhöht werde.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor, Vorsitzender.

Anlage 56e. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Geistlichen (Aufhebung des Pfründen-Systems).

Berichterstatter: Superintendent Alberg.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle in Erwägung, daß einer Beseitigung des Pfründen-Systems unüberwindliche Schwierigkeiten begegnen würden, anderseits aber eine Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen im Hinblick auf die Zeitverhältnisse unabwiesbar notwendig ist, auf die Anträge der Kreis-Synode Löwenberg unter 1 und 2 beschließen:

Der Evangelische Ober-Kirchenrath möge dahin wirken, daß das Einkommen nach einer bei 2400 Mk. beginnenden und bis mindestens 4500 Mk. steigenden Altersscala festgesetzt werde.

v. Bitter.

Anlage 57a. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Wohlau,

betreffend Veränderung des Pensionsgesetzes.

Kreis-Synode wolle bei den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der evangelischen Landeskirche folgende Veränderungen des

Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 bezw. 16. März 1892 (Pensionsgesetzes) beantragen: § 4, Absatz 1 (R. G. u. V.-Blatt 1892, Seite 49) erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt, 1800 M., und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 72 M., (unabhängig von der Höhe des Pfarreinkommens) bis zum Höchstbetrage von 3600 M.

§ 4, Absatz 2 fällt weg.

§ 15, Ziffer 2 fällt weg.

Neuer Artikel: Denjenigen, jetzt im Amt befindlichen Geistlichen, welche nach dem bisherigen Kirchengesetz von 1880 bezw. 1892 ihre Pensionsansprüche aufrecht zu erhalten wünschen, wird dies gewährt unter der Voraussetzung, daß ihre Pensionierung von derjenigen Pfarrstelle aus erfolgt, die sie am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes inne hatten. Nehmen sie aber nach diesem Zeitpunkt eine andere Pfarrstelle an, so unterstehen sie den Bestimmungen des vorstehenden § 4.

Zweck dieses Antrages.

- a. Gleichmäßigkeit aller Pensionen, ohne Rücksicht auf gute Stellen nach dem Dienstalter (wie bei dem Relictengesetz).
- b. Bessere Pensionen der Geistlichen auf geringer dotirten Stellen.
Diese Wirkung tritt für alle Einkommen unter 4760 M. (mit dem vollendeten 40. Dienstjahre spätestens) ein.
- c. Beförderung einer frühzeitigeren Emeritierung nicht mehr völlig amtsächtiger Geistlicher, da die Höchstpension bereits nach vollendetem 40. Dienstjahre eintritt.

Mittel zur Ermöglichung der beantragten Pensionen.

- a. Die Minimalpension (1800 M.), welche jetzt schon vor vollendetem 15. Dienstjahre auf hochdotirten Stellen überschritten werden kann, wird nach vorliegendem Antrage allgemein erst mit vollendetem 15. Dienstjahre erreicht.
- b. Die Höchstpension von 5000 M., welche nur einer ohne irgend zureichenden Grund bevorzugten Minderheit zu Gute kommt wird auf 3600 M. ermäßigt.

Berechnung.

Nach R. G. u. V.-Blatt 1893, S. 111 betrug der Durchschnitt der Dienstjahre der Emeriten = 40 Jahre. Also würde der Durchschnitt der Pension nach diesem Entwurfe 3600 M. betragen. Da dieser Durchschnitt bisher (S. 111) nur 3051 M. betrug, so wäre pro Kopf ein Plus von ca. 550 M. jährlich zu decken, also bei 600 Emeriten (S. 110 waren es nur 584) noch ca. 330 000 M. jährlich.

Da indeß der kleinste Ueberschuß der Einnahmen des Pensionsfonds (1890/91) 341 000 M. auswies und kein Grund besteht, auf Kosten der Gegenwart Kapitalien für eine ungewisse Zukunft zu sammeln, so reichen die vorhandenen Mittel vollauf, den aus dem Gesetzesvorschlag folgenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Dem hochzuverehrenden Vorstande der Provinzial-Synode ganz ergebenst zu überreichen, mit der Anzeige, daß der Antrag von der Kreis-Synode Wohlau einstimmig angenommen worden ist und die hochgeneigte Beförderung an die Provinzial-Synode erbeten wird.

Winzig, den 30. Juni 1896.

Reymann, Superintendent.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im Juli 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57b. (Zur 7. Sitzung, S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Groß-Wartenberg, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes.

Antrag
der Kreis-Synode Groß-Wartenberg vom
8. Juli 1896, lt. Hauptprotocoll der Kreis-
Synode vom 8. Juli 1896 von der Synode
einstimmig angenommen.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, an den
Evangelischen Ober-Kirchenrath den Antrag zu richten, daß das
Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 bezw. 16. März 1892
(Pensionsgesetz) wie folgt abgeändert werde.

§ 4 Absatz 1 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892,
Seite 49 f.) erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den
Ruhestand vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt, 1800 Mk.
und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten
Dienstjahre um 72 Mk. — unabhängig von der Höhe des
Pfarr-Dienst-Einkommens — bis zum Höchstbetrage von
3600 Mk.“

§ 4 Absatz 2 fällt weg.

§ 15 Ziffer 2 fällt weg.

Neuer Artikel:

„Denjenigen jetzt im Amt befindlichen Geistlichen,
welche nach dem bisherigen Kirchengesetz von 1880 bezw.
1892 ihre Pensionsansprüche aufrecht zu erhalten wünschen,
wird dies gewährt unter der Voraussetzung, daß ihre
Pensionirung von derjenigen Pfarrstelle aus erfolgt, die sie
am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes inne
hatten. Nehmen sie aber nach diesem Zeitpunkte eine andere
Pfarrstelle an, so unterstehen sie den Bestimmungen des
vorstehenden § 4.“

Zweck dieses Antrages.

- a. Gleichmäßigkeit aller Pensionen, ohne Rücksicht auf gute Stellen,
allein nach dem Dienstalter (wie bei dem Relictengesetz).

- b. Bessere Pensionen der Geistlichen auf geringer dotirten Stellen.
Diese Wirkung tritt für alle Einkommen unter 4760 Mk. mit
dem vollendeten 40. Dienstjahre spätestens ein.
- c. Beförderung einer frühzeitigeren Emeritirung nicht mehr völlig
amtstüchtiger Geistlichen, da die Höchstpension bereits nach
vollendetem 40. Dienstjahre eintritt.

Mittel zur Ermöglichung der beantragten Pensionen.

- a. Die Minimalpension (1800 Mk.), welche jetzt schon vor
vollendetem 15. Dienstjahre auf hoch dotirten Stellen über-
schritten werden kann, wird nach vorliegendem Antrag allgemein
erst nach dem vollendeten 15. Dienstjahre überschritten.
- b. Die Höchstpensionen bis zu 5000 Mk., welche nur einer ohne
irgend zureichenden Grund bevorzugten Minderheit zu gute
kommen, werden auf 3600 Mk. ermäßigt.

Berechnung.

Nach dem Kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1893 Seite 111
betrug der Durchschnitt der Dienstjahre 40 Jahre. Der Durch-
schnitt der Pensionen würde nach diesem Entwurf höchstens 3600 Mk.
betragen (voraussichtlich aber weniger, da den geringeren Pensionen
von 1800 Mk. nur Höchstpensionen von 3600 Mk. entgegenstehen).

Da der Durchschnitt bisher (cf. a. a. O. pag. 111) nur
3051 Mk. betrug, so wäre (im ungünstigsten Fall) pro Kopf ein
Plus von 550 Mk. jährlich zu decken, also bei 600 Emeriten
(S. 110, ganz unten, nur 584) noch ca. 330 000 Mk. jährlich.

Da indeß der kleinste Ueberschuß der Einnahmen des Pensions-
fonds 1890/91 341 000 Mk. aufwies, und kein Grund besteht, auf
Kosten der Gegenwart Kapitalien für eine ungewisse Zukunft zu
sammeln, so reichen die vorhandenen Mittel vollauf, den aus dem
Gesetzesvorschlag folgenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Will man einwenden, daß jener Ueberschuß von 341 000 Mk.
nicht mehr vorkommen könne, weil den Gemeinden $\frac{1}{2}$ Procent
erlassen ist, so wird dagegen darauf hinzuweisen sein, daß diese

Herabsetzung des Gemeindebeitrags nur bis zum 1. April 1897 gilt (R. G. u. V. M. 1895 S. 26).

Ramslau, den 8. Juli 1896.

Der Vorstand der Kreis-Synode Groß-Wartenberg.

Nowak, Superintendent. Zimmermann. Graf Reichenbach.
Lorenz.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im August 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57c. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Landeshut,

betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes.

Königliche Superintendentur.

Wernersdorf p. Merzdorf,

J.-Nr. 1860.

den 10. September 1896.

Euer Hochgeboren beehre ich mich in Ausführung des am 27. August cr. gefassten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu überreichen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der evangelischen Landeskirche folgende Änderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 bzw. 16. März 1892 (Pensionsgesetzes) beantragen.

§ 4 Absatz 1 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1892 S. 49 ff.) erhält folgende Fassung: Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt: 1800 Mk. und steigt von

da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 72 Mk. (unabhängig von der Höhe des Pfarreinkommens) bis zum Höchstbetrage von 3600 Mk.

§ 4 Absatz 2 fällt weg.

§ 15 Ziffer 2 fällt weg.

Neuer Artikel: Denjenigen jezt im Amt befindlichen Geistlichen, welche nach dem bisherigen Kirchengesetz von 1880 bzw. 1892 ihre Pensionsansprüche aufrecht zu erhalten wünschen, wird dies gewährt unter der Voraussetzung, daß ihre Pensionierung von derjenigen Pfarrstelle aus erfolgt, die sie am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes inne hatten. Nehmen sie aber nach diesem Zeitpunkte eine andre Pfarrstelle an, so unterstehen sie den Bestimmungen des vorstehenden § 4.“

Rothschl, Superintendent.

An
den Vorsitzenden des Provinzial-Synodal-Vorstandes, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigsten Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57d. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Ramslau,

betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes.

Kreis-Synodal-Vorstand.

Betrifft Ramslau, den 8. Juli 1896.

Abänderung des Pensionsgesetzes.

Der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand ersucht den Vorstand der Hochwürdigsten Provinzial-Synode:

„Derſelbe wolle den umſtehenden Kreis-Synodal-Antrag der Provinzial-Synode zur Annahme und Weitergabe an die General-Synode unterbreiten.“

Der Kreis-Synodal-Vorſtand.

Meißner. Nitranſky. Pruffe. von Spiegel.
Baron von Stoſch.

Antrag,

betreffend Abänderung des Penſionsgeſetzes.

Kreis-Synode beantragt bei der Provinzial- bzw. bei der General-Synode folgende Umänderung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 bzw. 16. März 1892 § 4 Abſ. 1 (R. G.-u. V.-Bl. 1892, 491) erhält folgende Faſſung:

„Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Verſetzung in den Ruheſtand vor vollendetem 15. Dienſtjahre eintritt, 1800 Mk. und ſteigt von da mit jedem weiteren Dienſtjahre um 72 Mk. (unabhängig von der Höhe des Pfarreinkommens) bis zum Höchſtbetrage von 3600 Mk., § 4, Abſ. 2, deſſgl. § 15, 2 fallen weg.“

Neuer Artikel: Denjenigen, jezt im Amt befindlichen Geiſtlichen, welche nach dem Geſetz von 1880 bzw. 1892 ihre Penſionsanſprüche aufrecht erhalten wollen, wird dieſes unter der Vorausſetzung gewährt, daß ihre Penſionirung von der Stelle aus erfolgt, die ſie am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Geſetzes inne hatten. Nehmen ſie aber nachher eine andere Pfarrſtelle an, ſo unterſtehen ſie den Beſtimmungen des vorſtehenden § 4.

Zweck des Antrags.

- Gleichmäßigkeit aller Penſionen ohne Rückſicht auf gute Stellen, allein nach dem Dienſtalter.
- Bessere Penſion der Geiſtlichen auf geringeren Stellen. Dieſe Wirkung tritt für alle Einkommen unter 4760 Mk. ein.
- Beförderung einer frühzeitigen Emeritirung nicht mehr völlig amtsſtichtiger Geiſtlichen, da die Höchſtpenſion bereits nach dem 40. Dienſtjahre eintritt.

Mittel zu Ermöglichung der beantragten Penſionen.

- Die Minimalpenſion (1800 Mk.), welche jezt ſchon vor dem 15. Dienſtjahre auf hoch dotirten Stellen überſchritten werden kann, wird nach dieſem Antrag allgemein erſt nach dem 15. Dienſtjahre überſchritten.
- Die Höchſtpenſion, bis 5000 Mk., welche jezt nur einer bevorzugten Minderheit zu gute kommt, wird auf 3600 Mk. ermäßigt.

Berechnung.

Nach R. G.-u. V.-Bl. 1893 S. 111 betrug der Durchſchnitt der Dienſtjahre der Emeriten 40 Jahre, alſo würde die durchſchnittliche Penſionshöhe 3600 Mk. betragen. Da ſelbige biſher nur 3051 Mk. betrug, ſo würde pro Kopf ein Plus von ca. 550 Mk. zu decken ſein, alſo bei ca. 600 Emeriten (S. 110 nur 584) noch 330 000 Mk. jährlich.

Da indeß der kleinſte Ueberſchuß der Einnahmen des Penſionsfonds (1890/91) 341 000 Mk. aufwies, und kein Grund beſteht, auf Koſten der Gegenwart mächtige Kapitalien für eine ungewiſſe Zukunft zu ſammeln, ſo reichen die vorhandenen Mittel vollaus, den aus dem Geſetzesvorſchlag folgenden Anſprüchen gerecht zu werden.

Ramſlau, den 1. Juni 1896.

Nitranſky. Baron von Stoſch. Roy. Hinkler.

An
den Vorſtand der Hochwürdigſten Provinzial-Synode, z. H. Sr. Hochgeboren, des Königl. Kammerherrn, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, auf Panthenau.

Der Hochwürdigſten Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.
Breſlau, den 27. September 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorſtand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57c. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I.

betreffend anderweite Regelung des Einkommens der Geistlichen und
Abänderung des Pensionsgesetzes.

Königliche Superintendentur

Löwenberg I.

Löwenberg, den 5. October 1896.

J.-Nr. 743.

Indem ich mir hiermit ganz ergebenst gestatte, Ew. Hochgeboren, als des Herrn Vorsitzenden im Vorstände der Provinzial-Synode, beifolgenden beglaubigten Auszug aus dem Protocoll zu übersenden, welches über die Verhandlungen der Kreis-Synode Löwenberg I. am 26. August cr. aufgenommen wurde, ergeht gleichzeitig an Hochdieselben ebenso das Gesuch,

die nach diesem Auszuge vom Pastor Finger-Langenau gestellten und von der Kreis-Synode angenommenen Anträge 1, 2 und 3 geneigtest der Hochwürdigen Provinzial-Synode zu weiterer erbetener Veranlassung unterbreiten zu wollen.

Ehrerbietigst

Der Königliche Superintendent.

Fiedler.

An

den Vorstand der Schleßischen Provinzial-Synode, z. S. des Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Verhandelt Löwenberg, den 26. August 1896.

Pastor Finger-Langenau beantragt:

„Hochwürdige Kreis-Synode wolle beschließen, der Provinzial-Synode folgende Anträge zu unterbreiten: Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden,

1) pp.

2) pp.

3) daß eine Aenderung des Pensionsgesetzes der Geistlichen in dem Sinne geschehe, daß das Emeritengehalt nicht nach der Stelle, sondern nur nach dem Dienstalter bemessen wird.“

Der Antrag wurde in Nr. 1, 2 und 3 angenommen.

v. g. u.

Fiedler. Stempel. Steinborth.

a. u. s.

Hirschmann, Protocollführer.

Beglaubigt durch

Löwenberg, den 5. October 1896.

Der Königliche Superintendent.

(L. S.)

Fiedler.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im October 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57f. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der Kreis-Synode Bolkeshain,

betreffend anderweite Regelung der Ruhegehalts-Verhältnisse der emeritirten Geistlichen.

Vorstand der Kreis-Synode

Bolkeshain.

Landeshut, den 27. August 1896.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle die geeigneten Schritte thun, daß das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, dahin abgeändert werde, daß

die Höhe des Ruhegehalts sich nur nach dem Dienstalter und nicht auch nach dem Dienst Einkommen richte.

Der Synodal-Vorstand.

Gottwald. Werner. Hillberg, Vorsitzender.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hoch-
geboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 57g. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

A n t r a g.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, bei der General-Synode zu beantragen, daß der 1. Absatz des § 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen vom 26. Januar 1880, wie folgt geändert wird:

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 16. Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$ des nach § 15 anrechnungsfähigen Dienst Einkommens.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor, Vorsitzender.

Anlage 57h. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)

Antrag der I. Commission,

betreffend die Anträge der Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Ramslau, Löwenberg, Vorkenhain, des Pfarrer-Vereins, betreffend die Abänderung des Kirchengesetzes über das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen vom 26. Januar 1880.

Berichterstatter: Superintendent Meißner.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

- I. die Anträge der Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Ramslau, Löwenberg, Vorkenhain abzulehnen,
- II. Hochwürdige General-Synode wolle den § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1880 in dessen Nachtrag dahin abändern:

das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand im vollendeten 16. Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt von da ab mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$ des nach § 15 anrechnungsfähigen Dienst Einkommens.

von Bitter.

Anlage 58a. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag der Kreis-Synode Briesg,

betreffend Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren.

Briesg, den 9. September 1896.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

dahin zu wirken, daß die Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen vom 15. Juli 1889,

30. März 1892 und 31. März 1895 durch entsprechende Abänderung auf kirchengesetzlichem Wege auch auf diejenigen Geistlichen Anwendung finden mögen, welche bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, d. i. am 1. October 1889, emeritirt waren und welchen in Folge dessen der Anschluß an den Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds zur Zeit gesetzlich nicht gestattet ist.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Müller. Haunschild. Lehmann. Menzel.

Die Protocollführer.

Dr. Doormann. Fröhner.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 58b. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Brieg über Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren.

Berichterstatter: Held.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Brieg vom 9. September 1896 zur Tagesordnung überzugehen, zugleich aber auch die Ueberzeugung auszusprechen, daß das Königliche Consistorium

in Fällen dringender Noth aus bereiten Mitteln Abhilfe verschaffen wird.

v. Bitter. Heymann.

Anlage 59a. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag der Kreis-Synode Hoyerßwerda,

betreffend die Trennung der combinirten Kreis-Synoden Hoyerßwerda und Rothenburg II bezw. ihre Umwandlung in einzeln wählende Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien

Breslau, 7. November 1896.

J.-Nr. 17801.

Dem Vorstand lassen wir einen von der Kreis-Synode Hoyerßwerda einstimmig angenommenen Antrag des Kreis-Synodal-Vorstandes daselbst an die achte Schlesische Provinzial-Synode vom 13. August d. Js. zur weiteren gefälligen Veranlassung ergebenst zugehen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, zu Händen des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Kreis-Synodal-Vorstand. Hoyerswerda, den 13. August 1896.

Antrag.

„Hochwürdige achte ordentliche Schlesische Provinzial-Synode wolle, entsprechend dem einstimmigen Beschlusse der Kreis-Synode Hoyerswerda, zuständigen Orts dahin wirken, daß bei der in der Königlichen Verordnung vom 9. April 1877, betreffend die zur Ausführung des § 45 der General-Synodal-Ordnung erforderliche Vereinigung mehrerer Kreis-Synoden zu Wahlverbänden, in Aussicht gestellten anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Bildung von Wahlkreisen die bisher bestandene Vereinigung der Diöcesen Hoyerswerda und Rothenburg II zu einer Wahl-Synode gelöst, und die Kreis-Synode Hoyerswerda berechtigt werde, einzeln zu wählen.“

Begründung:

Die zu einem Wahlverbände vereinigten Kreis-Synoden Hoyerswerda und Rothenburg II sind gemäß Königlicher Verordnung vom 9. April 1877 zum Zwecke der Vornahme von Wahlen in die Provinzial-Synode zu einem Wahlverbände vereinigt. Die Wahlen für die 2. Schlesische Provinzial-Synode sind von den beiden Kreis-Synoden noch in Hoyerswerda vollzogen worden. Seit dem Jahre 1881 ist Niesky Wahlort geblieben. Niesky liegt außerhalb beider in Betracht kommenden Diöcesen, nämlich im Kirchenkreise Rothenburg I. Für die Deputirten beider Diöcesen ist Niesky als Wahlort unbequem. Bei der Lage der Kirchenkreise zu einander kann aber ein anderer zur Vornahme der Wahlen geeigneterer Ort nicht bezeichnet werden. Es ist aus diesem Grunde im Laufe der Jahre in beiden interessirten Diöcesen das Bedürfniß nach einer Trennung von einander und Bildung einzeln wählender Kreis-Synoden entstanden und in den diesbezüglichen Anträgen zum Ausdruck gebracht worden. Der Antrag wird begründet mit dem Hinweis

- 1) auf die Abgelegenheit des Wahlorts. Der Kreis Hoyerswerda wird seiner ganzen Länge nach von der Kohnsurt-Falkenberger Bahn durchschnitten. An ihr liegen die Stationen Ahyst,

Lohsa, Hoyerswerda, Schwarz-Collm, Hohenböcka, Schwarzbach und Ruhland im diesseitigen Kreise.

Die Deputirten aus der Niesky nächst gelegenen Parochie Ahyst haben bis dahin 24 km Eisenbahn zurückzulegen. Von Station Lohsa bis Niesky beträgt die Entfernung 32 km, von den in Lohsa aufsteigenden Deputirten haben 3 einen Landweg von 9 und 3 einen Landweg von 16—18 km zuvor zurückzulegen. Die Entfernung von Hoyerswerda bis Niesky beträgt 50 km. Hier steigen 8 Deputirte zu, welche zu diesem Zwecke auf Landwegen von 10—15 km hierher kommen müssen. Der Zug geht hier des Morgens 5²² Uhr ab. Um denselben zu erreichen, müssen viele Deputirte schon früh 3 Uhr aufbrechen. Von den 57 Deputirten der Kreis-Synode Hoyerswerda brauchen 20 je 2 Tage, um an der Synode in Niesky theilzunehmen. 17 von ihnen benutzen von Ruhland aus die Bahn nach Niesky. Die Entfernung beträgt 70 km. Von zuletzt gedachten 17 Deputirten haben 6 bis nach Ruhland zunächst einen Landweg von 3—6 km zurückzulegen, benutzen von Ortrand, Provinz Sachsen, die Eisenbahn und erreichen nach Zurücklegung von 11 km Eisenbahn Ruhland.

- 2) Die etatsmäßigen Aufwendungen für die Abhaltung einer Kreis-Synode in Hoyerswerda belaufen sich auf 242 Mk. Reisekosten für die Synodal-Mitglieder und 144 Mk. Tagegelde, zusammen 386 Mk. Beim Tagen der Kreis-Synode in Niesky werden gebraucht: Reisekosten für die Synodal-Mitglieder 425 Mk. und Tagegelde für dieselben 231 Mk., zusammen 656 Mk., sodaß für Niesky ein Mehraufwand von 270 Mk. erfordert wird. Nun erheben aber auch diejenigen 37 Mitglieder der Synode, welche bisher nur für einen Tag Tagegelde bezogen, weil sämmtliche schon früh vor 6 Uhr zur Bahnfahrt sich eingefunden haben müssen und erst Abends kurz vor 8 Uhr Niesky verlassen können, hier also einen Aufenthalt von 13 Stunden zu nehmen haben, und der größte Theil von ihnen an diesem Tage 15—20 Stunden von Hause abwesend ist, Anspruch auf Diäten für 2 Tage. Die Kreis-Synode wird sich diesem Antrage gegenüber kaum ablehnend verhalten, und es werden sich dann die Gesamtkosten für Abhaltung der Synode in Niesky auf 767 Mk., das sind 381 Mk. mehr als in dem Falle des Tagens in Hoyerswerda, belaufen.

3) Bei jeder in Miesitz abgehaltenen Kreis-Synode hat sich die Wahrnehmung wiederholt, daß die Verhandlungen und Beratungen in Folge körperlicher Abspannung der Mitglieder nicht das verdiente Interesse finden und ihr ganzer Erfolg in Frage gestellt wird. Dieser letzte Grund muß ausschlaggebend sein für die dauernde Trennung beider Wahlkreise und ihre Umwandlung in einzeln wählende Kreis-Synoden.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

R. Kuring, Superintendent.

Anlage 59 b. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag der Kreis-Synode Sprottau,

betreffend Bildung eines eigenen Wahlkreises.

Giesmannsdorf, den 5. August 1895.

Die Unterzeichneten beschließen, nachfolgenden Antrag bei der Kreis-Synode am 8. August einzubringen:

Die beschlußfähig versammelte Kreis-Synode in Sprottau beschließt, folgenden Antrag an das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu richten:

„Die Kreis-Synode Sprottau bittet darum, aus dem Wahlverbande mit der Saganer Synode vom Jahre 1896 ab entlassen und zu einem selbstständigen Wahlkreise erhoben zu werden, welcher 2 Deputirte zur Provinzial-Synode, einen Geistlichen und ein weltliches Mitglied, gemäß der Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und 2 Stellvertreter zu wählen haben.“ (§ 62, 1. 2.)

Gründe:

1) Die Synodal-Deputirten der beiden Diöcesen kennen einander zu wenig, um eine geeignete Verständigung über die vor-

zunehmenden Wahlen herbeiführen zu können; die Zettelwahlen nehmen daher meist eine überaus lange Zeit, welche den Verhandlungen der Synode entzogen wird, in Anspruch.

2) Die Kosten der Wahlsynode erhöhen sich für die Sprottauer Diöcese, wenn die Wahl in Sagan stattfindet, um 71 Mk. Diese Summe kann nutzbringender für kirchliche Liebeswerke verwendet werden.

3) Die Saganer Synode hat eine erheblich größere Stimmenzahl als die Sprottauer; es kann daher der Fall eintreten, daß die Saganer Synode die Sprottauer vollständig majorisirt.

4) Der Zeit- und Kostenaufwand ist für die Synodalen, wenn sie nach Sagan reisen müssen und mit der Rückfahrt an die Benützung der Eisenbahn gebunden sind, ein erheblich größerer; der geringe Diätensatz von 3 Mk. pro Tag entspricht in keiner Weise den Aufwendungen, welche die Synodalen machen müssen.

Zentsch. Praetsch. Grohmann. Lückhoff.
Przyrembel. Schreiber.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit dem Original bescheinigt
Primkenau, den 7. September 1895.

Zentsch, P., Superintendentur-Verweser.

Anlage 59 c. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag der II. Commission,

betreffend Antrag der Kreis-Synode Hoyerswerda und der Kreis-Synode Sprottau, einen eigenen Wahlkreis zu bilden.

Berichterstatter: Landesältester v. Kölichen.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, in Anerkennung, daß die Combinirung zweier oder mehrerer Kreis-Synoden zu einem Wahlkörper vielfache Uebelstände hervorruft, wie auch schon in den Verhandlungen der General-Synode anerkannt ist, die Anträge der

Kreis-Synoden Hoyerswerda und Sprottau dem Königlichen Consistorium als Material für eine etwa in Aussicht zu nehmende anderweite kirchengesetzliche Regelung der Bildung von Wahlkreisen zu überweisen.

Dertel. Krausfel.

Anlage 59d. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag

der Synodalen, Superintendent Nowak und Graf v. Reichenbach, der Kreis-Synode Groß-Wartenberg die Berechtigung zu erteilen, einen eigenen Wahlverband zu bilden.

Geschäftsordnungsmäßig unterstützt in der Plenarsitzung
am 28. November 1896.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle zuständigen Orts dahin wirken, daß bei der in der Königlichen Verordnung vom 9. April 1877 in Aussicht gestellten anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Bildung von Wahlkreisen die bisher bestandene Vereinigung der Diöcesen Namslau und Groß-Wartenberg zu einem Wahlverbände gelöst werde und die Kreis-Synode Groß-Wartenberg die Berechtigung erhalte, selbstständig zu wählen.

Nowak, Superintendent. Graf v. Reichenbach.

Begründung:

- 1) Die Diöcese Namslau hat ca. 30 500 Seelen, die Diöcese Groß-Wartenberg hat 30 101 Seelen. Beide zusammen wählen 4 Abgeordnete und 4 Stellvertreter. Die Trennung würde keinen Unterschied herbeiführen, da alsdann Namslau 2 Abgeordnete und 2 Stellvertreter und Groß-Wartenberg dieselbe Zahl wählen würde;
- 2) die Mehrzahl der Synodalen aus der Diöcese Groß-Wartenberg hat bis zum Tagungsort Namslau 35—40 km Landweg zurückzulegen;

- 3) da der Tagungsort Namslau unabänderlich festgehalten worden, so ist der Diöcese Groß-Wartenberg alle 3 Jahre eine Mehrsteuer von 300 Mk. auferlegt, wobei die sehr große körperliche Anstrengung nicht einmal berücksichtigt ist.

Anlage 60a. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle
ihre Theilnahme für die bedrängten armenischen Christen
in geeignet scheinender Weise bekunden.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor.

Vorsitzender.

Anlage 60b. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag,

betreffend die nothleidenden armenischen Christen.

Königliche Superintendentur Breslau für Neusalz a. Oder,
der Diöcese Freystadt. den 26. November 1896.
J.-Nr. 1451.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande reiche hier unten in beglaubigter Abschrift einen Antrag des Herrn Pastor Kolbe, Freystadt, welcher ersterer laut Protocoll des Neusalzer Diöcesanconvents vom 21. October d. J., wie dasselbe unterm 22. October J.-Nr. 1303 dem Königlichen Consistorium zugestellt worden ist, vom Convent einstimmig angenommen worden ist, zur weiteren Veranlassung ganz ergebenst ein.

Ich beantrage:

Der Pastoralconvent der Diöcese Freystadt wolle bei der Provinzial-Synode beantragen:

„Auch die Hochwürdige Schlesiſche Provinzial-Synode wolle ihre Stimmen in geeigneter Weise zu Gunſten der nothleidenden armenischen Chriſten erheben.“

Nothe.

Für richtige Abſchrift

Broniſch, Superintendent.

An
den Vorſitzenden des Provinzial-Synodal-
Vorſtandes, Herrn Geheimen Regierungs-
rath von Brochem, Hochwohlgeboren,
Breslau.

Des
Provinzial-Synodal-Vorſtandes

ganz ergebenſter

Broniſch, Superintendent.

Anlage 60 c. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag der VI. Commiſſion,

betreffend den Antrag des Pfarrer-Vereins in der Provinz Schlefien,
bezüglich der bedrängten armenischen Chriſten.

Berichterſtatter: Superintendent Fiedler.

Die Provinzial-Synode ſpricht für die bedrängten armenischen Chriſten ihre herzliche Theilnahme aus; ſie freut ſich über die Treue bis in den Tod, welche auch nicht wenige evangelische Märtyrer bezeugt haben und empfiehlt die bedrängten Armenier und insbeſondere die tiefbedauernswerthen Waiſen der chriſtlichen Fürbitte und Fürſorge der evangelischen Gemeindeglieder.

Graf Stoſch.

Anlage 61 a. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag

des Synodalen Superintendents Broniſch I und Genossen, betreffend
Einschränkung ſonnabend-abendlicher Luſtbarkeiten.

Gefchäftsordnungsmäßig unterſtützt in der Plenarſitzung
am 28. November 1896.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beſchließen:

Aus Anlaß der bedenklichen Ueberhandnahme ſonnabend-abendlicher Luſtbarkeiten wolle das Königl. Conſiſtorium in geeigneter Weiſe die Geiſtlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz im Kampfe gegen die ſich daraus ergebenden Hemmnisse der chriſtlichen Sonntagsfeier unterſtützen.

Broniſch I.

Anlage 61 b. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag der VI. Commiſſion,

betreffend den Antrag des Superintendents Broniſch und Genossen
über die durch Ueberhandnehmen der Luſtbarkeiten am Sonnabend
Abend im Volksleben entſtandenen Schäden.

Berichterſtatter: Freiherr v. Bedliß und Neukirch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beſchließen:

- 1) Synode beklagt die Ueberhandnahme öffentlicher wie privater Luſtbarkeiten am Sonnabend Abend und erwartet, daß die höheren Stände in der Bekämpfung dieſer Unſitte mit gutem Vorbild vorangehen.
- 2) Synode richtet an das Königl. Conſiſtorium das Erſuchen, die Kreis-Synoden und Gemeinde-Kirchenräthe zu veranlaſſen,

diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden.

Graf Stosch.

Anlage 62 a. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin,
betreffend die Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen.

Aufgenommen und geschäftsordnungsmäßig unterstützt in der Plenarsitzung vom 27. November 1896.

Das von dem Consistorium der Provinz Brandenburg den Kreis-Synoden Berlins für 1896 gegebene Proponendum:

„Was kann geschehen, um der Prostitution wirksam entgegenzutreten?“

hat auf der Kreis-Synode Berlin II besonders eingehende Behandlung gefunden. Das darüber erstattete Referat Philipps nebst Leitsätzen und Commissionsbeschlüssen ist, nachdem dasselbe von der Kreis-Synode Berlin II zum Beschluß erhoben und von den übrigen Kreis-Synoden Berlins gleichfalls angenommen worden war, auf übereinstimmenden Beschluß sämtlicher Berliner Synoden der Provinzial-Synode Brandenburg überwiesen worden.

Der Vorstand der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin hat beschlossen den gleichen Schritt auch gegenüber den übrigen Provinzial-Synoden zu thun und demgemäß wird nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg das genannte Referat nebst Leitsätzen und Commissionsbeschlüssen auch dem Vorstände der VIII. Schlesischen Provinzial-Synode bezw. den Mitgliedern derselben mit dem Antrage überreicht:

Hochwürdige Synode wolle auch ihrerseits diesen wichtigen Gegenstand in den Kreis ihrer Verathungen ziehen und durch geeignete Kundgebungen oder weitere Beschlüsse die Sittlichkeitsbestrebungen fördern helfen.

In Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche es verursacht, gerade auf diesem dunkelsten Gebiete der Inneren Mission Freunde und Helfer zu finden; ein Gebiet, auf welchem man vielmehr vielfach einer schwer zu überwindenden Gleichgiltigkeit und Laueheit, wo nicht gar verstockter Gegnerschaft begegnet, wird des Weiteren, um die Mittel und Anhänger für die dringend nothwendige Agitation zur Befestigung des öffentlichen Sittlichkeitsbewußtseins und zur Schärfung des Volksgewissens zu gewinnen, dringend gebeten:

Hochwürdige Synode wolle uns mit ihrer Autorität und die Herren Synodalen mit ihrem Einfluß zur Seite stehen, unseren Vereinen mehr Mitglieder und Mittel, unseren Blättern mehr Abonnenten zu gewinnen, insonderheit helfen durch Bildung von Sittlichkeitsvereinen in den Provinzen neue Mittelpunkte zu errichten, von denen aus die Sittlichkeitsbewegung weiter getragen und mit Gottes Hilfe eine segensreiche Fortentwicklung ermöglicht wird.

Weber, Pfarrer,
Vorsitzender.

A. Hennig,
Generalsecretär.

Anlage 62 b. (Zur 7. Sitzung. S. 67.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin bezüglich der Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen.

Der Antrag ist aufgenommen und geschäftsordnungsmäßig unterstützt in der Plenarsitzung vom 27. November 1896.

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

In Anbetracht einerseits der tiefen Schäden, welche fortgesetzt zufolge der Uebertretungen des 6. Gebots auch in unserer Provinz in Stadt und Land hervortreten, andererseits des hohen Segens, welcher auf den Bestrebungen der

deutschen Sittlichkeitsvereine bisher schon geruht hat, das Königl. Consistorium zu bitten, die Geistlichen, Gemeindekirchenrätthe und Kreis-Synoden in geeigneter Weise zu noch regerem Interesse für die Bestrebungen der Sittlichkeitsbewegung aufrufen zu wollen.

Graf Stosch.

Anlage 63. (Zur 7. Sitzung. S. 68.)

Antrag.

Breslau, den 30. November 1896.

Hochwürdige Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrath ersuchen, Anordnungen zu treffen, damit die 400jährige Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melancthon's in einer der Bedeutung Melancthon's würdigen Weise in der evangelischen Kirche begangen werde.

Decke. Kirchhofer. Heyne. Dertel. Zul. Heyne. Guttmann.
Kletke. Doormann. Treblin. Geißler.

Anlage 64. (Zur 7. Sitzung S. 68.)

Antrag.

Breslau, den 30. November 1896.

Die Unterzeichneten beehren sich folgenden Antrag an die Hochwürdige Provinzial-Synode zu richten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Um das Andenken an unsern Reformator D. Martin Luther in den evangelischen Gemeinden lebendig zu erhalten

und die Segnungen der großen deutschen Luther-Stiftung zu vermehren, wird den Gemeinde-Kirchenrätthen dringend empfohlen, Luthers Geburtstag alljährlich durch eine außerkirchliche Feier, in welcher ein Vortrag über Luthers Leben und Wirken den Mittelpunkt bildet, auszuzeichnen und mit dieser Feier eine Sammlung für die große deutsche Luther-Stiftung bezw. deren Zweigvereine zu verbinden.

Heyne. Schubart. Krebs. Trommershausen. Dertel.
Frhr. v. Bedlig. v. Goldfus. Zul. Heyne. Guttmann.
Marzahn. Graf von der Necke-Bolmerstein. G. Bender.
Frhr. v. Brangel. Kletke. Kirchhofer. Treblin. Matthens.
Günzel. Decke.

Anlage 65. (Zur 7. Sitzung. S. 69.)

Antrag.

Breslau, den 30. November 1896.

Die Unterzeichneten beehren sich folgenden Antrag an die Hochwürdige Provinzial-Synode zu richten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königl. Consistorium wird gebeten, die Einberufung der Provinzial-Synode nicht für die Monate November und December, sondern, wenn möglich, für den Monat October anzuordnen.

Begründung:

Findet die Provinzial-Synode in den Monaten November und December statt, so sind diejenigen Mitglieder der Provinzial-Synode, welche Geistliche sind, gezwungen, den eben begonnenen Confirmanden-Unterricht entweder zu unterbrechen, oder durch andere Herren Geistliche weiter ertheilen zu lassen. Beides ist störend und nachtheilig für den Unterricht. Auch wird an den Adventssonntagen an

vielen Orten das Abendmahl gefeiert. Diese den Gemeinden lieb gewordene Sitte wird durch die Betheiligung derjenigen Herren Geistlichen an der Provinzial-Synode, welche an einem Orte allein amtiren, gestört. Die nichtgeistlichen Mitglieder der Provinzial-Synode, sofern sie Landräthe und Communalbeamte sind, werden in den Monaten November und December durch die Vorbereitungen zur Steuereinschätzung und Statsberathung stark in Anspruch genommen.

Endlich aber dürfte für alle Mitglieder zu berücksichtigen sein, daß sich der Monat October wegen der günstigeren Witterungsverhältnisse zur Einberufung besser eignet.

Kirchhofer. Heyne. Krebs. Matthens. v. Goldfus.
Frhr. v. Zedlig. Guttmann. Marzahn. Zul. Heyne.
Frhr. v. Brangel. Decke. Gängel. Treblin. Metke.
G. Bender.

Anlage 66. (Zur 8. Sitzung. S. 70.)

Referat zur Professorenfrage,

erstattet im Auftrage der dritten Commission in der Plenarsitzung am Donnerstag, den 3. December 1896.

D. Wilhelm Koelling, Ploß.

Meine Herren und Brüder, mir ist der mich hoch ehrende Auftrag geworden, vor dieser hochwürdigen Synode eine Frage zu behandeln, die von ebenso hoher Wichtigkeit, wie großer Zartheit ist, und wie Ihre dritte Commission in ihren Berathungen getragen gewesen ist von dem Gewissensanliegen und Herzensbedürfnis, von dieser Frage zu reden in voller Wahrhaftigkeit, aber auch in tragender Liebe, so lasse es uns der Herr nach dem Reichthum seiner Barmherzigkeit gelingen, daß hier vor dem Plenum dieser illustren Versammlung auch nicht ein Wort falle, welches gegen die Wahrheit und gegen die Liebe wäre.

Kirche und Theologie, ist das eine Synthese oder eine Antithese? Nach des Herrn Rath und Willen ist es eine Synthese.

Christus der Herr, der eigne Sohn des lebendigen Gottes, ist das Haupt der Kirche und der Urquell der Theologie. Am Pfingstfest feierte die Kirche ihren Geburtstag, und empfing die Theologie ihr Generalthema, nämlich die großen Thaten Gottes. Wort und Sacrament sind die beiden Säulen, die die Kirche halten, aber sie sind auch die beiden Grundpfeiler für die heilige Theologie.

Als sich unser Herr neben den Zwölfen den Saulus zum auserwählten Rüstzeuge erkoren, den Mann, der vorher zu den Füßen Gamaliels die Theologie des alten Bundes studirt hatte und dann auf den hohen Schulen zu Tarsus die Weisheit der Hellenen, da hat er es bezeugt, daß eine geistesmächtige Theologie zu den constitutiven Factoren im Reiche Gottes gehört. Wir dürfen noch höher hinaufgehen. Es wird auch im Himmel Theologie getrieben, denn von dem heiligen Geiste, der mit dem Vater und dem Sohne gleicher Ehren ist, steht geschrieben, daß er alle Dinge durchforscht, auch die Tiefen der Gottheit. Diese feste Zusammengehörigkeit von Kirche und Theologie prägt sich auch in der Geschichte des Reiches Gottes aus.

In allen glaubensstarken Zeiten sind Kirche und Theologie ein herrliches:

Ev diá dvoiv

gewesen. Im IV. Jahrhundert war Athanasios der größte Kirchenmann, aber auch der größte Theologe. Im V. Jahrhundert war es Augustin, im XVI. war es Luther.

Darum ist es eine schwere Nothlage, wenn sich Kirche und Theologie nicht verstehen, wenn an die Stelle des Vertrauens Mißtrauen tritt. Ein Bürgerkrieg, ein bellum civile ist immer der schlimmste Krieg.

Meine Herren und Brüder, die Thatsache kann nicht geleugnet werden, daß in unsern Tagen das Verhältniß zwischen Kirche und Theologie derjenigen Festigkeit und Wärme ermangelt, die zu den vitalsten Lebensbedingungen Beider gehören.

Die Kirche beklagt es tief:

- 1) daß in der kritischen Schule die Kritik, deren die Theologie an sich nicht entbehren kann, von einer dienenden Magd zur herrschenden Königin gemacht worden ist. Es liegt die erschütternde Gefahr vor, es könnte der herrliche Begriff:

„Theologie“ für diese Schule sich so auflösen, daß an seine Stelle eine „zufällige Summe von vagen Hypothesen“ tritt, von denen immer eine die andere nach einem kurzen freudlosen Dasein verschlingt, und daß aus unserm herrlichen Kanon ein Torso gemacht werde. Es wurde in der Commission von dem Correferenten in ergreifender Weise auf den Fall „Meinhold“ hingewiesen. Da ist auf dem ominösen Bonner Feriencursus die Historizität des Erzvaters Abraham geleugnet worden, für dessen äußere Geschichte und für dessen innern Reichthum der Herr Jesus selber lautes Zeugniß ablegt. Da soll, meine Herren, das Herz der Männer der Kirche nicht erzittern vor heiligem Zorn.

- 2) Die Kirche beklagt es tief, daß die Ritschl'sche Schule die großen Heilsthatsachen in ihrer objectiven Majestät auflöst und zu subjectiven Werthurtheilen degradirt. Während die rechtgläubige Theologie in der Christologie ausgeht von der Menschwerdung des Sohnes Gottes, so mündet die Ritschl'sche aus in die Vergottung des Menschensohnes.

Ich habe in der Commission darauf hingewiesen, daß D. Julius Kaftan neulich in Eisenach alle Geheimnisse des Glaubens schlangweg geleugnet, aber wenige Tage darauf vor der Brandenburger Provinzial-Synode behauptet hat, er sei ein ganz positiver und kirchlicher Theologe. Da soll bei einer solchen Babylonischen Sprachverwirrung — verzeihen Sie mir meine Herren den Ausdruck — das Herz der Männer der Kirche nicht zittern. Der Correferent hatte in der Commission in einem feingegliederten Vortrage nachgewiesen, daß es eine weitverzweigte theologische Schule giebt, der von den Glaubenssätzen des Apostolicums auch nicht ein einziger feststeht. Da soll wieder den Männern der Kirche das Herz nicht zittern.

Da haben sie in wenigen Zügen den Nothstand gezeichnet, unter welchem die

Kirche

seufzt.

Die Theologie wiederum verlangt für sich das Recht wissenschaftlicher Forschung und betont es, daß dies ihr Recht, zugleich ihre heilige Pflicht sei. Hieran erinnerte in der Commission mit großer Entschiedenheit seine Magnificenz Professor D. Kittel. Er hob

hervor, daß die Theologie auf unseren Hochschulen nur so lange eine als vollbürtig anerkannte Facultät bleiben könne, als ihr dies Recht der Forschung bleibe.

Es wurde auch in der Commission von keiner Seite Recht und Pflicht der Theologie zu wissenschaftlicher Forschung bestritten. Die Kirche erkennt an, daß die Theologie auch eine Wissenschaft ist, aber sie verlangt und muß verlangen, daß die Theologie als Wissenschaft sich nach ihren ureigenen, ihr immanenten Lebensgesetzen entfalte. Wie die Mathematik die *κατ' ἐξοχην* logische, wie die Medicin die schlechthin empirische Wissenschaft sei, so sei die Theologie die

Glaubenswissenschaft.

Die Kirche ist auf die Theologie angewiesen. Die evangelische Kirche, welche unmittelbar aus der herrlichen Quelle des geschriebenen Wortes Gottes schöpft, braucht Diener, welche in die Schrift tief eingeführt und welche ganz zu Hause sind in den Ursprachen, in denen Gott der heilige Geist die Schrift eingegeben hat. Die herrliche evangelische Heilslehre, welche von dem hohen Artikel, daß der Sünder gerechtfertigt werde allein aus Gnaden, allein durch den Glauben und allein um des Verdienstes Christi willen als von ihrer Centralsonne durchglüht wird, braucht Diener, die als rechte Theologen die heilsame Lehre in ihrem heiligen Zusammenhange schauen. Die evangelische Kirche, welche von ihrer Wiege an sich zu dem vollen trinitarischen und christologischen Erbe der Väter feierlich bekannt hat, braucht Zeugen, die mit jedem Pulsschlag und mit jedem Tropfen ihres Herzsblutes einstehen für die großen Geheimnisse des Glaubens, wie sie in den oekumenischen Bekenntnissen vom Apostolicum bis zum Symbolum Quicunque klar bezeugt sind, und die dabei mit der vollkommenen Waffenrüstung mit der Panhoplia eines Christenmenschen ausgestattet sind; denn nur der ist an den Beinen gestiefelt als fertig zu treiben das Evangelium des Friedens, der wirklich seine Brust decken kann mit dem Schilde des Glaubens, der wirklich auf seinem Haupte den Helm des Heils trägt, der wirklich in der Hand das Schwert des Geistes hält, welches ist das Wort Gottes. Darum muß die Kirche ihre Diener um Christi willen fortwährend herzlich bitten, daß sie auch im Pfarramte der heiligen Theologie nicht vergessen, sondern auch in diesem Stück im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod esse n.

Die Theologie ist auf die Kirche angewiesen, denn sie bildet die Diener der Kirche für ihr Amt aus. Darum muß sie sich immer wieder tief eintauchen in das volle Leben der Kirche. Sie kann bei ihrer Forscherarbeit des Trostes nicht entbehren, daß sie von der Kirche auf betendem Herzen getragen wird, sie kann es auf die Dauer nicht entbehren, daß die Kirche ihr wieder ihre besten Jünglinge mit vollem Vertrauen zuführe.

Darum muß die Theologie auf die vitalsten Bedürfnisse der Kirche zarte Rücksicht nehmen. Sie muß, wenn anders sie in voller Manneskraft und Lebensfülle dastehen will, als evangelische Theologie sich selber ihren Regulator setzen in dem evangelischen Formal- und Materialprincip.

Die Kirche hat der Theologie geistlich treu gepflegte Jünglinge zuzuführen, aber die Theologie hat diese Jünglinge dann so zu führen, daß sie an ihrem Glauben nicht irre werden, und wenn sie durch das Feuer des Zweifels hindurch müssen, den Sieg behalten. Es wurde in der Commission von dem Rector magnificus auch energisch hervorgehoben, daß, wenn viele Jünglinge auf den Hochschulen dem ersten Ansturm des Zweifels so schnell erliegen, doch auch die Kirche ihre Mitschuld trage, warum habe sie die Jünglinge, die doch in ihrer Hand gewesen, bis sie zur Hochschule abgingen, nicht besser gepflegt. Es wird auch Niemand leugnen können, daß hier der Finger auf eine wunde Stelle gelegt wurde, und daß in der That die Kirche sich vieler Unterlassungssünden an den jungen Theologen schuldig gemacht hat, gerade so wie die Theologie vieler Begehungssünden.

Meine Herren und Brüder, aus solchen Gedankenreihen, wie sie im Vorstehenden entwickelt sind, ist unser Antrag geboren.

Am 31. October 1879 wurde auf der ersten ordentlichen General-Synode zu Berlin zum ersten Male der sogenannte Professorenantrag gestellt. Der Umstand, daß von den beiden Antragstellern von damals der Eine ein jetzt bereits der oberen Gemeinde angehöriger Kirchenmann, *) der Andere aber der damals in seiner höchsten Blüthe stehende Professor D. Böckler in Greifswald gewesen und daß der Antrag zur Annahme gelangt ist mit einem Amendement des bedeutendsten Theologen, den damals die Breslauer Hochschule gehabt

*) † D. Heinrich Roelling-Roschkowitz.

hat, nämlich des D. Wolfgang Geß, bezeugt es, daß Kirche und Theologie einen schweren Nothstand beiderseitig empfunden haben.

Seitdem ist der Antrag von der Tagesordnung der Synoden nicht verschwunden. Vor sechs Jahren in der sechsten am 13. November 1890 stattfindenden Sitzung der sechsten ordentlichen Provinzial-Synode habe ich die Ehre gehabt, ihn als Referent vor Ihnen zu vertreten und auch in diesem Jahre haben die meisten Provinzial-Synoden sich eingehend mit der Frage beschäftigt.

Wenn auch die Schlesische Synode der Frage in zwei von den beiden stärksten Gruppen ausgehenden Anträgen, aus welchen der von der Commission einstimmig angenommene dritte Antrag herausgearbeitet ist, aufgenommen hat, so hat sie das nicht darum gethan, weil etwa an der Schlesischen Hochschule der Nothstand augenblicklich ein besonders brennender wäre, sondern darum, weil sie sich in ihrem Gewissen gebunden erachtet hat, aus der allgemeinen Nothlage heraus als ein ansehnliches Glied der theuren Landeskirche einen Baustein herbeitragen zu helfen zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Theologie und Kirche.

Ihre Commission hat es sich nicht leicht gemacht. Sie hatte die Ehre, den derzeitigen Rector magnificus der Alma mater Viadrina Professor D. Rudolph Kittel unter sich zu haben und ein anderes Mitglied der hiesigen theologischen Facultät weilte unter uns als Vertreter des königlichen Herrn Commissarius.

Die beiden Männer werden es willig bezeugen, daß in der Commission von einem Attentat der Kirche gegen die Theologie auch nicht die Rede gewesen ist. Daß dies nicht beabsichtigt sei, dafür bürgten auch die Namen des Referenten und des Correferenten der Commission. *) Mögen diese Beiden sich auch immerhin in manchem Stück verschieden entwickelt haben. In zwei Stücken stimmen sie genau zusammen. Sie haben sich nicht nur bis ins Alter eine heilige Liebe zu unsrer theuren Kirche, sondern auch zur heiligen Theologie bewahrt und zählen Beide diese doppelte heilige Liebe zu ihren höchsten Gütern und haben sie als einen Gesundbrunnen aus einer weit über ein Menschenalter langen Erfahrung kennen gelernt.

*) In der Commission war Referent der Referent für's Plenum und Correferent Superintendent Lic. Gottwald.

Es lagen in der Commission zwei Anträge vor. Der eine, weitergehende, der Antrag Freiherr von Durant und Genossen war gestellt von meinen confessionellen Freunden. Sein Characteristicon lag in den Worten: „in stärkerer Weise als bisher“. Die Mitglieder der Commission, welche diesen Antrag mitgestellt hatten, entschlossen sich, wenn auch mit schwerem Herzen, jene verstärkenden Worte fallen zu lassen, wenn es gelänge, in den zweiten Antrag, welchen die Gruppe der positiven Union gestellt hatte, in den Antrag Lic. Gottwald und Genossen, die für uns wesentlichen und unveräußerlichen Gedanken hineinzuarbeiten und wenn durch unsern Verzicht ein einstimmiger Beschluß der Synode zur Professorenfrage erreicht werden könnte.

Erleichtert wurde uns der Verzicht in etwas dadurch, daß der Herr Commissarius daran erinnerte, wie grade in den letzten Jahren durch Berufung Schlatters nach Berlin, Goebels nach Bonn, Wilhelm Schmidts nach Breslau thatsächlich eine stärkere Vertretung an bedrohten Punkten erreicht worden sei.

Ganz beruhigt freilich werden die Gewissen der Antragsteller erst sein, wenn an jeder Hochschule auf dem entscheidenden dogmatischen Lehrstuhl auch ein Docent sitzen wird, der nicht nur zur Position vergirt, sondern der die ganze altevangelisch-lutherische Theologie in allen ihren Theilen wissenschaftlich aus vollstem Herzen vertritt. Das allein wollen wir. Wir verlangen nicht die Alleinherrschaft der alten Orthodogie, zu der ich mich von ganzem Herzen und von ganzer Seele bekenne, aber wir verlangen die ausreichende Vertretung derselben auf allen Hochschulen. Das fordern wir auch im Interesse der Lernfreiheit für die studirende Jugend, die ein nothwendiges Correlat der Lehrfreiheit der akademischen Lehrer ist. Es müssen unsere Jünglinge in der Lage sein, auch diejenige Theologie hören zu können, deren Frucht vorliegt in den Bekenntnisschriften unserer Kirche, auf welche die Ordinanden durch ihre Vocation ausdrücklich und feierlich verpflichtet werden.

Wir warten geduldig, bis es dem Herrn in seiner Barmherzigkeit gefallen wird, unser heißgeliebtes Deutsches Volk noch einmal, wie in der Reformation mit einem so breiten Glaubensstrom zu begnadigen, daß alle Lebenskreise von diesem Strome mit fortgerissen werden. Dann wird es auch noch einmal völlig homogene Facultäten nach unserm Herzen geben, wie Wittenberg eine

solche gewesen ist. Aus diesen Erwägungen stammte der Antrag der Confessionellen in der Commission, es müsse, wenn er für sie annehmbar sein solle, im Antrag Gottwald hinter die Worte: „im Glauben“ eingeschoben werden:

und Bekenntniß

der Kirche. Dieser Antrag fand die einstimmige Billigung der gesamten Commission. Wenn nun auch meine Freunde in der weiteren Debatte die Stelle im Gottwald'schen Antrag, die von dem Recht und der Pflicht wissenschaftlicher Forschung redet, sich anstandslos anzueignen vermochten, so beanstandeten sie doch die weiteren Worte: „im Sinne der evangelischen Freiheit. Zwar an sich nahmen sie an ihnen keinen Anstoß; denn auch wir bekennen mit rückhaltloser Freudigkeit die Lehre von der Freiheit eines Christenmenschen und die herrliche Freiheit der Kinder Gottes in Christo Jesu. Da es aber in unsern Tagen neben dem richtigen Gebrauch der evangelischen Freiheit im biblischen und apostolischen Sinne, auch einen bösen Mißbrauch dieses Begriffes giebt, so mußten meine Freunde den Antrag stellen, den Begriff: „evangelische Freiheit“ so zu definiren, daß jede falsche Auffassung ausgeschlossen sei. Die Commission verständigte sich schließlich einstimmig auf Vorschlag ihres Vorsitzenden unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Magnificenz dahin, an die Stelle der Worte: „evangelische Freiheit“ die Worte zu setzen:

„der im Evangelium gebundenen Freiheit.“

Dabei durften sich die Confessionellen beruhigen, weil auf diese Weise die große Paulinisch-Lutherische Antithese der Freiheit und Gebundenheit zum klaren Ausdruck kam.

Meine Herren und Brüder, wohl hat die Theologie zu forschen und zu suchen, das *ἡγεῖν* und das *γυμνάζειν* ist ihre Domaine, aber sie hat die Heilslehre nicht zu finden, denn die ist schon da.

Das Straßburger Münster und der Ulmer Dom mögen herrliche Bauwerke sein, aber wir kennen ein Bauwerk von unvergleichlich größerer Schöne. Das ist die herrliche alte evangelische Heilslehre. An sie ist die Theologie gebunden. Das ist der Schatz, aus dem ein Schriftgelehrter zum Himmelreich gelehrt Altes und Neues hervorholt.

Meine Herren, ich bin am Ende. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Commissionsantrages und zwar die einstimmige. Die Loosung des heutigen Tages lautet:

„Küßet den Sohn“

der Lehrtext des heutigen Tages lautet:

„Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen.“ Ist es nicht, als redeten die beiden lapidaren Schriftworte nach Weissagung und Erfüllung heut zur Synode? Lassen Sie unter dem Banner des Lehrtextes und der Loosung die Debatte verlaufen.

Amen.

Anlage 67a. (Zur 8. Sitzung. S. 70.)

Antrag.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„Die Erwartung auszusprechen, daß das Hochwürdige Kirchenregiment in stärkerer Weise als bisher der Staatsverwaltung gegenüber den Anspruch der Kirche auf die Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, welche in den Bekenntnissen der Kirche stehen, zur Geltung bringen werde.“

Frhr. v. Durant. Graf Stosch. Ueberschär. Weikert. v. Seydewitz. Schmidt. Schulz-Ebler. v. Ikenplig. Graf v. d. Necke-Volmerstein. Graf Pfeil. v. Roeder. Frhr. v. Seherr-Thoß. v. Wapdorf. Frhr. v. Tschammer. Streeß. Ritter. Schubart. D. Müller. Meißner. R. Kuring. Frhr. v. Wrangel. Frhr. v. Stosch. Graf zu Dohna. v. Portatius. v. Sydow. Frhr. v. Türcke. Graf Harrach. v. Lösch. Krebs. Berthold. Bruckisch. Nowak. Ulbrich. v. Löbbbeck. Graf v. Reichenbach. v. Reefe. Kölling. Rober. Hillberg.

Anlage 67b. (Zur 8. Sitzung. S. 70.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Dem Kirchenregiment gegenüber die Erwartung auszusprechen, dasselbe wolle seinen vollen Einfluß dahin geltend machen, daß dem begründeten Anspruche der Kirche, die Lehrstühle an den evangelisch-theologischen Facultäten solchen Männern anvertraut zu sehen, die, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Forschung auf dem Boden der evangelischen Freiheit, doch fest im Glauben der Kirche stehen, in vollem Umfange Rechnung getragen werde.

Lie. Gottwald. Adam. Alberß. Apelt. Biehler. v. Bitter. Bronisch-Trachenberg. Büttner. Daehsel. Eberlein. Edert. Ender. Figner. Lie. Flotow. Glasewald. v. Goldfuß. Goebel. Gottwald. Großer. Günzel. Haase. Hähnel. Jentsch. Kittel. Klipstein. v. Kölichen. Krausel. Lonicer. Meißner-Urnsdorf. Meyer. Prox. Rauch. Rolfs. Rosemann. Schulze. Schumann. Straßmann. Trommershausen.

Anlage 67c. (Zur 8. Sitzung. S. 70.)

Antrag der III. Commission,

betreffend die beiden Anträge des Freiherrn v. Durant und Genossen und des Lie. Gottwald und Genossen über die Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, die fest im Glauben der Kirche stehen.

Berichterstatter: Superintendent D. Kölling.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

dem Kirchen-Regimente gegenüber die Erwartung auszusprechen: dasselbe wolle seinen vollen Einfluß dahin geltend

machen, daß dem begründeten Ansprüche der Kirche, die Lehrstühle an den evangelisch-theologischen Facultäten solchen Männern anvertraut zu sehen, die unbeschadet des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Forschung auf dem Boden der im Evangelium gebundenen Freiheit, fest im Glauben und Bekenntniß der Kirche stehen, in gebührendem Umfange Rechnung getragen werde.

v. Seydewitz. Goebel.

Anlage 67d. (Zur 8. Sitzung S. 70.)

Antrag.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Recht zur Besetzung der Lehrstühle an den theologischen Facultäten Seiner Majestät dem Könige und der königlichen Staatsregierung unbeschränkt zusteht und verbleiben muß,

in weiterer Erwägung, daß die Art, wie diese Besetzung seither stattgefunden hat, keinen Anlaß zu dem Mißtrauen giebt, als würde dabei künftig dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche nicht in vollem Umfange Rechnung getragen werden,

zur Tagesordnung überzugehen.

Treblin. Heyne. G. Bender. Kirchhofer. Decke.
Mietke. Jul. Heyne. Guttmann. Matthens. Dertel.
Koslik. Doormann.

Anlage 68a. (Zur 8. Sitzung S. 71.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle zuständigen Ortes dafür eintreten,

- 1) daß die Stellung des Geistlichen als Local-Schulinspector gegenüber den Lehrern und der Behörde ebenso wie die für die Localaufsicht zu gewährende Remuneration generell geordnet und
- 2) daß den Geistlichen das Recht der Freiheit bei Annahme resp. Niederlegung des Schulaufsichtsamtes zugestanden werde.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor, Vorsitzender.

Anlage 68b. (Zur 8. Sitzung S. 71.)

Antrag der III. Commission,

betreffend den Antrag des Pfarrervereins bezüglich der Stellung des Geistlichen als Local-Schulinspector.

Berichterstatter: Superintendent Griesdorf.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) mit Rücksicht darauf, daß die Rechte und Pflichten des Geistlichen als Ortsschulinspector durch die vorhandenen Dienstabweisungen und Regierungs-Verfügungen klar gestellt sind und in der zuversichtlichen Erwartung, daß etwa noch hervortretende Mißstände durch die Behörden auf Antrag ihre Erledigung finden werden, zur Tagesordnung überzugehen;
- 2) bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß allgemein den Localschulinspectoren eine den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Dienstaufwandsentschädigung zugestanden werde;

3) mit Rücksicht darauf, daß die Freiheit der Entscheidung über Annahme bezw. Niederlegung der örtlichen Schulaufsicht dem einzelnen Geistlichen weder von der Kirchenbehörde — aus inneren Gründen — noch von der Schulbehörde — aus Gründen der Verwaltung — zugestanden werden kann, zur Tagesordnung überzugehen.

v. Seydewitz. Goebel.

Anlage 69. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)

Antrag der III. Commission,

betreffend den Antrag des Lehrers Schröter in Koitz bei Maltzsch auf Genehmigung der Einführung des Albrecht'schen biblischen Historienbuches in den Schulen der Provinz.

Berichterstatter: Superintendent Ueberschär.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

v. Seydewitz. Goebel.

Anlage 70a. (Zur 8. Sitzung Seite 74.)

Antrag.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, bei der General-Synode dahin vorstellig zu werden,

daß eine kirchengesetzliche Ordnung herbeigeführt wird, nach welcher in allen Gemeinden, die nicht unter staatlichem Patronat

stehen, die kirchlichen Gebäude in bestimmten Fristen durch kirchlich beauftragte Baubeamte behufs Anordnung und Betreibung nöthiger Reparaturen besichtigt werden.

Der Vorstand des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Eberlein, Pastor, Vorsitzender.

Anlage 70b. (Zur 8. Sitzung. S. 74.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Antrag des Vorstandes des Pfarrervereins der Provinz Schlesien, durch einen kirchlich beauftragten Baubeamten in bestimmten Fristen die kirchlichen Gebäude auf ihren baulichen Zustand untersuchen, nöthigenfalls bauliche Anordnungen treffen zu lassen.

Berichterstatter: Superintendent Thüsius.

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

v. Bitter. Heymann.

Anlage 71a. (Zur 8. Sitzung. S. 74.)

Vorlage des Königl. Consistoriums,

betreffend die Vertheilung des Collectenertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 4. November 1896.

J.-Nr. 17800.

Dem Vorstand beehren wir uns die infolge unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Kirchliches Amtsblatt Seite 21)

eingegangenen Gesuche um Unterstützung aus der Collecte für bedürftige Gemeinden nebst Anlagen, eine nach den drei Regierungsbezirken aufgestellte Uebersicht der Anträge nebst unseren Vorschlägen und eine Nachweisung über den Ertrag der Collecte von 1891 bis 1896, welche im Anschluß an die der VII. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode (Verhandlungen Seite 562 und 563) vorgelegte, aufgestellt worden ist, ergebenst zu übersenden.

Der zur Vertheilung stehende Betrag bleibt gegen den von 1893 um 4500 Mk. zurück. An Gesuchen sind 91 eingegangen, deren Inhalt den Nothstand erkennen läßt und die Aufrechterhaltung der Collecte rechtfertigt.

Auch diesmal glauben wir bei unseren Vorschlägen den von der Provinzial-Synode bei früheren Vertheilungen zur Anwendung gebrachten Grundsatz befolgen zu sollen, die Neubauten von Kirchen- und Pfarrhäusern in erster Linie wirksam zu unterstützen. Wir bedauern dabei lebhaft, daß infolge dessen eine größere Anzahl von Anträgen unberücksichtigt bleiben muß, die auf Entlastung der Gemeinden oder auf Verbesserung der Bauwerke gerichtet sind, glauben aber deßungeachtet der Provinzial-Synode unsere Vorschläge, die nicht bloß die Erhaltung, sondern auch die Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen bezwecken, empfehlen zu müssen.

Dieselben belaufen sich zusammen auf 61 000 Mk., so daß noch 34,03 zur Bestreitung der Portoauslagen übrig bleiben. Den etwaigen Ueberschuß von diesem Rest und die etwa noch auflaufenden Zinsen dürften einer der bedürftigsten Gemeinden etwa Dedernitz-Rothenburg I zu überweisen sein.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. S. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren, auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im November 1896.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Unterstützungs-Gesuche bedürftiger Gemeinden

im

Regierungs-Bezirk Breslau.

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
1	Belsau, Diocese Neumarkt.	Renovation der Kirche.	451,57	Communalsteuern 309 %, Schulsteuern 84 %, Kirchensteuern 56 % der Einkommensteuer.
2	Carlsmarkt, Diocese Ratslau.	Schuldentilgung.	—	Kirchensteuer 276 % der Einkommensteuer.
3	Dittersbach, Diocese Waldburg.	Kirchenbau.	bestimmte Summe nicht er- beten.	Communalsteuern 80 %, Schulsteuern 100 %, Kirchensteuern 13 % der Einkommensteuer, wobei auch die fingirten Steuersätze mit herangezogen werden.
4	Festenberg, Diocese Groß-Wartenberg.	Tilgung der Kirch- bauschuld.	—	Communalsteuern 190 % der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer, auf dem Lande bis 500 %, Kirchensteuer 114 % der Einkommensteuer.
5	Geisfen, Diocese Guhrau-Herrnstadt.	Deckung des Kirchen- dachs und Herstellung eines Brunnens.	300	Communalsteuern 134 %, Schulsteuern 65 %, Kirchensteuern 86 % der Einkommensteuer.
6	Heidewilgen, Diocese Trebnitz.	Kirchenreparatur.	—	Communal-, Kirchen- und Schulabgaben 171 % der Staats-Einkommensteuern.

des Gesuchs	6. Vor- schlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Die Gemeinde ist wenig leistungsfähig und sehr belastet.	—	—
25 Censiten mit 317 Mk. Einkommen- steuer.	—	Die Kirchbauschuld beträgt 15000 Mk. und ist mit 867 Mk. jährlich zu ver- zinsen und zu tilgen.
Neuerichtete Gemeinde ohne Kirche, Pfarrhaus und Friedhof. Fabrik- und Bergarbeiterbevölkerung.	5 000	Kirchbaufonds 23 500 Mk. Die VII. Provinzial-Synode gewährte 2500 Mk.
Zur Tilgung der Bauschuld werden allein 94 % aufgebracht.	—	—
Die Kirchengemeinde, 974 Seelen zählend, arm und der Unterstützung be- dürftig, hat bereits in den verflossenen Jahren zu Bauten erhebliche Lasten ge- tragen. Der erbetene Betrag stellt den auf die Gemeinde entfallenden Theil der erforderlichen Ausgaben dar.	—	—
Kleine, stark verschuldete Grundbesitzer und Handwerker.	—	Kostenbetrag 5 100 Mk. Seit October 1892 sind für Reparaturen 1 857 Mk. aufgewendet.
Zu übertragen	5 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
7	Heinzendorf, Diocese Guhrau-Herrnstadt.	Anschaffung einer neuen Orgel.	1 000	Communal- und Schul- steuern 110 % der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer einschließlich der fingirten Säge. Kirchen- steuer 87 % der Einkommen- steuern.
8	Jäntschdorf, Diocese Delz.	Schuldentilgung.	650	Communalsteuer 90 %, Schulsteuer etwa 140 %, Kirchensteuer etwa 110 % der Einkommensteuer.
9	Klettendorf, Landkreis Breslau.	Kirchen- und Pfarrhausbau.	—	Communalsteuer 58 %, Schulsteuer 30 % der Ein- kommensteuer.
10	Königszell, Diocese Schweidnitz- Reichenbach.	Kirchenbau.	—	Communalsteuer 80—100 % der Einkommen-, Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer. Kirchensteuer 30 % der Ein- kommensteuer.
11	Korschlitz, Diocese Bernstadt.	Kirchenreparaturbau.	2 000	60 Mk. Staats-Einkommen- steuer soll bei 5 Censiten. Communallasten jährlich 1600 Mk.; die Schullasten 484 Mk.

des Gesuchs	6. Vor- schlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	5 000	
1 910 Seelen in 13 Dörfern. Seit Jahren für Kirchendach, Kircheninventar, Pfarrgebäude, Kirchhof, Pfarrdotation, und Einrichtung einer Diaconissen-Station hoch besteuert, ist die Gemeinde auf Jahr- zehnte hinaus noch belastet und steht vor einer kostspieligen Reparatur der Kirche.	—	
Die kleine nur 416 Seelen zählende Gemeinde enthält nur 7 zur staatlichen Einkommensteuer veranlagte und 24 zu den fingirten Steuersätzen herangezogene Glieder. Infolge dessen wird ihr die Aufbringung des auf sie entfallenden An- theils an den Kosten des Neubaus eines Pfarrwirtschaftsgebäudes in Höhe von ca. 650 Mk. ganz besonders schwer.	—	
Arbeiterbevölkerung.	2 000	Die Bauten sind auf mindestens 55 000 Mk. zu veranschlagen. Die Gemeinde, deren Errichtung noch schwebt, kann allein diese Summe nicht aufbringen.
Die seit 1. Juli 1892 errichtete Ge- meinde entbehrt noch immer der Kirche.	2 000	Anschlag 47 000 Mk., vorhanden 18 000 Mk. Fabrik- und Bahnarbeiter- bevölkerung. Die VII. Provinzial- Synode gewährte 2 500 Mk.
	—	Anschlag 3 300 Mk.
Zu übertragen	9 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
12	Langwaltersdorf, Diözese Waldenburg.	Tilgung der Kirchen- reparaturschuld.	600	Communal- u. Schulsteuern durchschnittlich 926 %, Kirchen- steuern 161 % der Staats- Einkommensteuer.
13	Groß-Leubusch, Diözese Rastlau.	Reparaturen der Kirchengebäude.	—	Communalabgaben 890 %, Schulabgaben 422 %, Kirchensteuer 113 %.
14	Mittelwalde, Diözese Glatz.	Kirchenbau.	—	Communalsteuer 100 %, Kirchensteuer 10 % der Staatseinkommensteuer.
15	Mühlwitz, Diözese Bernstadt.	Pfarrhaus-Neubau.	—	Communal-, Schul- und Kirchensteuern 1375 % der Einkommensteuer.
16	Münsterberg, Diözese Frankenstein- Münsterberg.	Renovation der Kirche.	5 000	Communalabgaben 100 % der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer, Kirchensteuern 20 % der Staats-Einkommen- steuer.
17	Neurode, Diözese Glatz.	Schul- und Bethaus- bau in Schlegel.	—	Communalsteuern (einschl. Schulsteuern) 100 bis 200 % der Einkommensteuern, Kirchensteuer 10 %.
18	A. Peterswaldau, Diözese Schweidnitz- Reichenbach.	Kirchenreparatur.	—	Communalsteuer 84 % der Einkommen-, Grund- und Ge- bäudesteuer. Kirchensteuer 96 %, Schulsteuer 84 % der Einkommensteuer.
19	B. desgl.	Tilgung der Schuld für den Bau des Bethauses in Stein- funzendorf.	—	desgl.

des Gesuchs b. Besondere Nothstände	6. Voranschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
Uebertrag	9 000	Die VI. und VII. Provinzial-Synode bewilligten je 600 Mk.
Bauschuld von noch 12 450 Mk. Rückgang der Gemeinde um 150 Seelen; sie zählt noch 2600.	—	—
Bei 2119 Seelen 24 Censiten mit 408 Mk. Steuerfoll.	—	—
Aufstrebende, opferwillige Diaspora- gemeinde.	2 000	Kostenanschlag 36 000 Mk., Bau- fonds 15 300 Mk. Die VII. Provinzial- Synode spendete 2 000 Mk.
17 Censiten mit 305 Mk. Einkommen- steuerfoll. Das alte Pfarrhaus ist zu klein, feucht und ungesund, der Neubau dringend.	1 000	Die Gemeinde hat Dienste im Werthe von 2 600 Mk. und 6 150 Mk. baar zu leisten.
2100 Seelen zählende Diaspora- Gemeinde mit 176 Censiten.	—	Anschlag 14 000 Mk.
Schlegel, 1 Meile von Neurode ent- fernt, ist seit mehr als einem Menschen- alter Sammelplatz der in der Nähe (Rothwaltersdorf, Edersdorf) wohnenden, jetzt 150 Evangelischen.	500	Anschlag 15 500 Mk.
Arbeiterbevölkerung.	—	Anschlag 8 000 Mk.
desgl.	—	Die Schuld beträgt noch 11 900 Mk.
Zu übertragen	12 500	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
20	Pirsch, Diocese Neumarkt.	Anschaffung neuer Glocken.	—	Die Communal-, Schul- und Kirchensteuern in Pirsch 894 %, „ Jenkowitz 540 %, „ Biejerwitz 425 % der Staats-Einkommensteuer.
21	Pontwitz, Diocese Bernstadt.	Kirchenbau in Schollendorf.	2 000	Schollendorf zählt unter 843 Evangelischen nur 21 Cen- siten; in Folge dessen sind die Gemeinde- u. Schullastenauß- erordentlich hoch.
22	Nattwitz, Diocese Ohlau.	Pfarrhausbau.	—	Communalabgaben 344 %, Schulabgaben 274 %, Kirchensteuer 110 % der Staats-Einkommensteuer.
23	Reichthal, Diocese Ramlau.	Pfarrhausbau.	—	Communalsteuern 133 1/3 %, sämtlicher directen Steuern, Schulsteuern 20 %, künftig voraussichtlich 50 %, Kirchen- steuern 40 % der Einkommen- steuer.
24	Seiferdan, Diocese Schweidnitz- Reichenbach.	Bau von Kirche und Pfarrhaus.	—	Communalsteuer 171 %.
25	Straußeneh, Diocese Glas.	Reparaturen an der Kapelle zu Eudowa.	—	Communalsteuern durchschn. 105 %, Schulsteuern 12 1/2 %, Kirchensteuern 20 % der Staats-Einkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	12 500	
12 000 Mk. Bau Schulden.	—	Anschlag 1 355 Mk.
—	500	Anschlag 22 000 Mk., Baufonds 13 000 Mk., zu dem 5. und 6. Pro- vinzial-Synode zusammen 1500 Mk., die 7. 1000 Mk. bewilligte.
Schifferbevölkerung. Sehr hohe Be- lastung. Staatlicher Pfarrbesoldungs- zuschuß von 1400 Mk. unter der aus- drücklichen Bedingung bewilligt, daß zum Pfarrhausbau staatliche Mittel nicht er- beten werden.	500	Die 5. Provinzial-Synode spendete 1500, die 6. 1000, die 7. 1500 Mk.
Nur 28 Censiten mit 504 Mk. Steuer- soll. Diaspora.	2 000	Der Pfarrhausbau ist unbedingt nöthig und auf 20 000 Mk. zu ver- anschlagen. 500 Mk. sind vorhanden.
Neu errichtete Gemeinde.	3 000	Anschlag 57 000 Mk., Baufonds 17 000 Mk. Die Gemeinde ist arm.
—	—	Anschlag 3000 Mk.
Zu übertragen	18 500	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
26	Trachenberg, Diocese Militisch-Trachenberg.	Bau eines Pfarr- hauses in Radziunz.	5 000	Communal- u. Schulsteuern außerordentlich hoch. Kirchen- steuer 50 % der Staats-Ein- kommensteuer.
27	Alt-Wohlau, Diocese Wohlau.	Bau des Küster- und Schulhauses.	—	Communallasten 1230 Mk., Schullasten 620 Mk., Kirchenlasten 98 Mk., Einkommensteuer 52 Mk., die Grund- und Gebäude- steuer 746 Mk.
28	Wärben, Diocese Schweidnitz- Reichenbach.	Schuldentilgung und Reparatur der Kirche.	200	Communal- und Schulab- gaben 186 %, Kirchensteuer 25 % der Einkommensteuer.
29	Wüstegiersdorf, Diocese Waldburg.	Erneuerung des Abputzes an Kirche und Thurm.	831	Communal- u. Schulsteuern 200 %, Kirchensteuern 22 %, der Staats-Einkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vor- schlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag 1000 Seelen auf 4 1/2 □ Meilen. Die Umwandlung des Vicariates in ein Pfarr- amt ist durch den Bau bedingt.	18 500 2 000	Anschlag 15 000 Mk.
Kleine, stark verschuldete Parzellen- besitzer; der schon seit 10 Jahren dringliche Schul- und Küsterhausbau ist wegen der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde immer wieder verschoben worden.	500	Die Gemeinde muß noch ein Dar- lehn von 4 400 Mk. aufnehmen.
—	—	—
12200 Mk. Schulden. Auf 10896 Mk. veranschlagte Reparatur steht in Aussicht.	—	—
Summa Regierungsbezirk Breslau	21 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
1	Krusdorf, Diocese Hirschberg.	Zum Kirchhofs- gebäude.	4 000	Communalsteuern 200 bis 390 %, Schulsteuern 130—250 %, Kirchensteuern 132 % der Staats-Einkommensteuer.
2	Bernsdorf, Diocese Hoyerswerda.	Bau einer neuen Kirche.	—	Communal-, Kreis- und Schulsteuern 230 %, Kirchensteuern 55 %.
3	Bilawe, Diocese Freystadt.	Reparaturen an Kirche, Orgel, Kirchhof und Pfarrhaus.	—	Communal-, Kreis-, Deich- und Meliorationskosten 906 %, Schullasten 392 %, kirchliche Abgaben zum Theil anscheinend dinglicher Natur 303 %, Kirchensteuer im Sinne des § 31 Nr. 6 R.-G. und E.-D. wird nicht erhoben.
4	Nieder-Gosel, Diocese Rothenburg II.	Kirchenrenovation.	500	Communalabgaben 266 %, Schulabgaben 260 %, Kirchensteuer 75 % der Einkommensteuer.
5	Falkenhayn, Diocese Schönaun.	Tilgung der Rest- schuld für Anlage eines Kirchhofs.	—	Communalsteuer 103,5 %, Schulsteuer 87,9 %, Kirchensteuer 62,7 %, des 1050 Mk. betragenden Ein- kommensteuerfolls.
6	Gebelzig, Diocese Rothenburg I.	Reparatur der Kirche.	1 500	Communalsteuer 742 %, Schulsteuer 381 %, Kirchensteuer 72 % der Einkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
—	—	—
Die Gemeinde, früher filia von Hohen- boda, hat seit 1891 ein eigenes Pfarramt. 7500 Mk. Schulden vom Pfarrhausbau 1891/93. Fabrikarbeiter.	2 000	Die alte Kirche ist unwürdig und gänzlich unzureichend. Baufonds 544 Mk. Zu den auf 60 000 Mk. anzunehmenden Kosten kann die Ge- meinde höchstens 20 000 bis 25 000 Mk. aufbringen.
—	—	Die Kosten betragen 1005 Mk.
Nur 9 Censiten mit 107 Mk. Steuerfoll.	—	Anschlag 574 Mk.
Die Gemeinde hat 8100 Mk. alte Bau- schulden zu verzinsen und zu amortisiren und 910 Mk. noch für die Kirchhofs- anlage zu bezahlen.	—	—
19 Censiten mit 241 Mk. Steuerfoll.	—	Die Sitzplätze müssen vermehrt werden. Gesamtkosten 3096,62 Mk., Patron trägt 1/3.
Zu übertragen	2 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
7	Grochwitz, Diözese Freystadt.	Umwehrung des Kirchhofes.	—	Communalabgaben 163 %, Schulabgaben 214 %, Kirchensteuer 160 %.
8	Nieder- Hartmannsdorf, Diözese Sagan.	Thurmbau.	—	Staats-Einkommensteuer- soll 4447 Mk., Communalsteuer 100 Mk. der Staats-, 150% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Kirchensteuer 50 %, derselben Steuern, Schulsteuer 100—350 % der Staats-Einkommensteuer.
9	Hertwigswaldau, Diözese Sagan.	Kirchhofsanlage.	600	Staats-Einkommensteuer 799 Mk. a. Communalsteuern 126,5 %, b. Schulsteuern 153,5 %, c. Kirchensteuern 43,76 % der Einkommensteuer.
10	Hohenborka, Diözese Hoyeršwerda.	Pfarrhaus-Neubau.	—	Communalsteuern 100 bis 150 %, Schulsteuern 80 %, Kirchensteuern 70 %.
11	Horka, Diözese Rothenburg I.	Kirchenreparatur.	600	Schulsteuer 48—120 %, Kirchensteuer 37 % des 1614 Mk. betragenden Ein- kommensteuersolls.

des Gesuchs	6.	7.
	Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	Bemerkungen
Uebertrag	2 000	Die Kosten sind auf 438,03 Mk. veranschlagt.
	—	Anschlag 20 000 Mk. Pfarrhaus- bau in den nächsten Jahren unver- meidlich.
Diaspora-Gemeinde; entbehrt eines evangelischen Begräbnisplatzes.	—	Die Kosten der Kirchhofsanlage, zu welcher der Patron nichts beizu- tragen hat, sind auf 1440 Mk. ver- anschlagt.
	1 000	Das alte Pfarrhaus ist fast un- bewohnbar, die Gemeinde ist leistungs- unfähig.
	—	Die Reparatur ist auf 1800 Mk. veranschlagt, 500 Mk. hat die Gemeinde angesammelt. Eine Orgelbauschuld von 600 Mk. ist noch zu tilgen.
Zu übertragen	3 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
12	Neffelsdorf, Diocese Löwenberg I.	Kirchbaufonds.	—	Communal-, Kirchen- und Schulabgaben 1107 % der Staats-Einkommensteuer.
13	Netzdorf, Diocese Schönau.	Neubau der Kirche.	—	Staats-Einkommensteuerfoll 635 Mk. Communalsteuern 390 %, Schulsteuern 183 %, Kirchensteuern 166 % der Staats-Einkommensteuer.
14	Nohlsfurt, Dorf, Diocese Görlitz III.	Reparaturen an der Kirche.	—	Communalsteuer 80 % der Einkommen-, 120 % der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer; Schulsteuer 120 % der Ein- kommen-, 1/2 Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer; Kirchensteuer- 18 % der Einkommen-, 4 % der Grund-, Gebäude- und Ge- werbesteuer.
15	Kaiserwaldau, Diocese Haynau.	Erbauung eines Thurmes an Stelle des Dachreiters.	—	Communal- und Schulsteuern in Mittel- und Nieder-Kaisers- waldau 179 %, in Ober-Kaisers- waldau und Radchen 144 % aller directen Staatssteuern. Kirchensteuern 11 % der Staats-Einkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	3 000	
Das 1742 in Fachwerk erbaute Kirchen- gebäude ist unschön, fast unwürdig, feuer- gefährlich, eng, ohne Thurm und Geläute. Innerhalb 15 Jahren sind 30 000 Mk. für Schul- und Pfarrhausbauten auf- gebracht und bis 1908 noch 5000 Mk. Pfarrhausbauschulden zu verzinsen und zu amortisiren. Die Gemeinde ist an Seelenzahl um 60, an Staats-Einkommen- steuer seit 1893 von 1238 Mk. auf 759 Mk. zurückgegangen.	500	Uebereschlag 60 000 Mk. Baufonds 14 000 Mk. Die 6. und 7. Schlesische Provinzial-Synode bewilligten 500 und 600 Mk.
Kirche ist baufällig, theilweise polizeilich gesperrt. Patron ist nicht vorhanden. Vom Pfarrhausbau sind 5340 Mk. Schulden abzutragen.	1 000	Anschlag 51 975 Mk., Baufonds 4 314 Mk., 500 Mk. spendete die 5. und 1000 Mk. die 7. Provinzial- Synode. Die Gemeinde muß innerhalb eines Jahres für einen Chausseebau 5 100 Mk. aufbringen.
	—	Anschlag 2 300 Mk., Pfarrhaus- bauschuld von 8 500 Mk. ist zu ver- zinsen und zu tilgen.
Jährliche Staats-Einkommensteuer 739 Mk. Es stehen noch anderweite Bauten, Neubedachung der Kirche, Neubau des Pfarrhauses bevor.	—	Die Nothwendigkeit des Baues kann z. Zt. noch nicht als genügend nachgewiesen erachtet werden. Anschlag 6 800 Mk.
Zu übertragen	4 500	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
16	Kottwitz, Diözese Sagan.	Dachreparaturen und Kirchhofsanlage.	—	Einkommensteuerfoll 532 Mk., Kirchensteuer 340 Mk., Communal-, Kirchen- und Schulsteuern 600 % der Einkommensteuer.
17	Kuttlau, Diözese Glogau.	Pfarrhausbaufonds.	—	Communalsteuer 98 %, Schulsteuern 30 %, Kirchensteuern abgesehen von dinglichen Lasten 4 %, Staats-Einkommensteuer 466 Mk.
18	Lähn, Diözese Löwenberg I.	Reparatur und Reno- vation der Kirche.	—	Communalsteuern 100 bis 180 %, Schulabgaben 40—100 %, Kirchensteuer 37 %.
19	Langenöls, Diözese Lauban I.	Zum Pfarrhausbaufonds.	6000	Communalsteuer incl. Schul- steuer 150 % der 3840 Mk. be- tragenden Staats-Einkommen- steuer. Kirchensteuer 66 % darunter 48 % zur Verzinsung und Amortisation des Kirchbau- Darlehns.
20	Langheinersdorf, Diözese Sprottau.	Pfarrhausbau.	2800	52 Censiten mit 1079 Mk. Einkommensteuerfoll, Commu- nalsteuer incl. Schulsteuer 700 %. Die Kirchensteuer 229 % der Einkommensteuer.
21	Leipe, Diözese Zauer.	Deckung von Kirchen- reparaturschulden.	1200	Communalsteuern 90 %. Kirchensteuern 25 %, Schulsteuern 33 %.

des Gesuchs	6. Vor- schlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	4 500	
Eine geeignete Wohnung für den Pfarrer ist nicht vorhanden. Die Gemeinde kann höchstens 6000 Mk. beitragen (300 Mk. jährliche Zins- und Amortisationsrate 64% der Staats-Einkommensteuer).	2 000	Kostenbetrag 17 241 Mk., Baufonds 4 150 Mk. Die 7. Provinzial-Synode spendete 2 000 Mk.
	—	Anschlag 14 500 Mk., davon sind durch Anleihe 11 900 Mk. gedeckt.
	—	Die Nothwendigkeit des Baues kann z. Bt. noch nicht als genügend nachgewiesen werden.
Ein Darlehn von 30 000 Mk. für den Kirchenbau ist zu verzinsen und zu tilgen. Pfarrer bewohnt zur Miethe den größeren Theil eines Bauer-Ausgedingehauses.	2 500	Der Bau ist dringend nöthig.
	—	
Zu übertragen	9 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
22	Piebenthal, Diözese Löwenberg II.	Neubau der Confir- manden-Anstalt	4000-5000	Communalsteuern 150 bis 200 %, Schulsteuern 33 %, Staats-Einkommensteuersoll 442 Mk.
3	Raumburg a. Lu. Diözese Bunzlau II.	Deckung der Kosten der Kirchhofs-Anlage.	800	Einkommensteuersoll 1705 Mk. Kirchensteuer 62,5 %, Schulsteuer 99 % der Ein- kommen- und fingierten Ein- kommensteuer.
24	Dedernitz, Diözese Rothenburg I.	Kirchenbau.	—	Communal- u. Schulsteuern 65—180 %, Kirchensteuern 30 % der Einkommensteuer.
25	Betschendorf, Diözese Lüben II.	Beschaffung eines Kronleuchters.	200	Communalsteuern 292 %. Schulsteuern 240 %. Kirchensteuern 37 %.
26	Reichenau, Diözese Sagan.	Orgelbau.	—	Communalabgaben 400 %. Kirchensteuern 34 % der Ein- kommensteuer.
27	Kohnau, Diözese Landeshut.	Renovation der Kirche.	—	Communal-, Schul- und Kirchenlasten zusammen 340 % der Staats-Einkommensteuer.
28	Kohnau, Diözese Landeshut.	Pfarrhausbau.	—	Desgl.

des Gesuchs	6. Vor- schlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	9 000	
Der Neubau der Confirmanden-Anstalt der 300 Seelen unter 9000 Katholiken zählenden Diaspora-Gemeinde ist wegen schlechter baulicher Beschaffenheit und Raummangel dringend erforderlich.	—	Anschlag 15 000 Mk. Baufonds- 6 000 Mk.
Schulhausbau, für den die Gemeinde ein Darlehn von 7000 Mk. aufnehmen muß, steht bevor.	—	—
Die Gottesdienste der neuerrichteten Gemeinde müssen in der ganz unzulänglichen Schulstube abgehalten werden.	3 000	Die 7. Provinzial-Synode bewilligte 3 000 Mk., die 6. 2 000 Mk., die 5. 1 500 Mk. Baufonds 25 230 Mk., Kostenbetrag doppelt so hoch.
Das gesammte Einkommensteuersoll beträgt 324 Mk.	—	Die alte Orgel ist unbrauchbar, die neue auf 2000 Mk. veranschlagt.
Die Gemeinde ist arm, bringt bei einer Seelenzahl von 620 213 Mk. Staats- Einkommensteuer auf.	—	Die Gesamtkosten betragen 733,87 Mk.
	500	Die nothwendige Einrichtung eines eigenen Pfarrsystems ist bei dem Mangel einer Miethswohnung von dem Bau eines Pfarrhauses abhängig. Kosten- betrag 15 000 bis 18 000 Mk. Der Freifurgelderfonds hat 500 Mk. zu- gesagt.
Zu übertragen	12 500	Von Amtswegen aufgenommen.

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
29	Nüßtern, Diocese Liegnitz.	Abhörung der noch 70200 Mk. betragenden Kirchbau- schulden.	2 000	Communallasten 836 %, Schulsteuern 372 %, Kirchensteuern 286 % der Staatseinkommensteuer.
30	Sänitz, Diocese Rothenburg I.	Pfarrhausbau.	—	Staats-Einkommensteuerfoll 232 Mk.
31	Schleife, Diocese Rothenburg II.	Tilgung der Pfarr- hausbausschulden.	2 000	Kirchensteuer 150 % der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer.
32	Schwarzan, Diocese Lüben II.	Orgelreparatur.	661	Communal-, Kreis-, Schul- und Kirchenlasten 804 %.
33	Seidorf, Diocese Hirschberg.	Bauschuldentilgung.	—	Communalsteuern 90 % der Einkommen-, Grund-, Ge- bäude- und ½ Gewerbesteuer, Schulsteuer 300 %, Kirchensteuer 182 % der Einkommensteuer.
34	Spreewitz, Diocese Hoyerswerda.	Tilgung der Orgel- hauschuld.	800	Schulsteuer 300 %, Kirchensteuer 60 % der Einkommensteuer.
35	Sprehn, Diocese Rothenburg II.	Tilgung der Kirchen- reparaturschuld.	150	Communalabgaben 300 %, Schulabgaben 130 %, Kirchensteuer 87 % der fingirten Einkommen-, ½ Grund- und Gebäudesteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	12 500	
Das Staats-Einkommensteuerfoll be- trägt 347 Mk.	1 000	Die 7. Provinzial-Synode spendete 500 Mk.
—	2 000	Die dringend gebotene Befegung der Stelle ist von dem Bau abhängig, die Versorgung von dem 10,4 km ent- fernten Rothenburg durchaus un- genügend. Die Kosten sind auf 17 000 Mk. veranschlagt.
Das Einkommensteuerfoll beträgt 756 Mk.	—	Schuldenlast 11 000 Mk.
—	—	Anschlag 661 Mk. ohne Hand- und Spanndienste. Patronat.
Das Einkommensteuerfoll beträgt nur 572 Mk. Die Gemeinde geht immer mehr zurück.	—	Pfarrhausbausschuld 7000 Mk. Zur Reparatur der Kirche und der Orgel muß die Gemeinde noch 7 500 Mk. beitragen.
33 Censiten mit 298 Mk. Einkommen- steuerfoll.	—	Die Schuld beträgt noch 1200 Mk. Die 7. Provinzial-Synode bewilligte 200 Mk.
Zur Staats-Einkommensteuer ist Nie- mand veranlagt.	—	Die Kosten beliefen sich auf 700 Mk.
Zu übertragen	15 500	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
36	Zetta, Diözese Rothenburg I.	Reparatur der Kirche und Bau eines Glockenthurmes.	—	Communalsteuer 95 %, Schulsteuer 89 %, Kirchensteuer 19 % der Einkommensteuer.
37	Lzihelln, Diözese Rothenburg II.	Kirchenreparatur.	900	Communal- und Schulsteuer je 160 %, Kirchensteuer 120 % der Einkommen-, $\frac{1}{2}$ Grund- und Gebäudesteuer.
38	Alt-Barthau, Diözese Bunzlau I.	Vermehrung des Kirchbaufonds.	—	Staats-Einkommensteuer 700 Mk. Kirchensteuer 60 %, Schulsteuer 240 %, Communalsteuer 200 %.
39	Weizwasser. Diözese Rothenburg II.	Abhörung der Kirchbauschuld von 33000 Mk.	5 000	Communalsteuer 100 %, Schulsteuer 95 %, Kirchensteuer 60 % der Einkommensteuer.

des Gesuchs	6.	7.
b. Besondere Nothstände	Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	Bemerkungen
Uebertrag Nur 6 Censiten mit 109 Mk. Soll sind zur Einkommensteuer veranlagt.	15 500 —	An der Bausumme fehlen noch 5000 Mk.
5 Censiten mit 140 Mk. Einkommen- steuer.	—	Die auf 1000 Mk. veranschlagte Reparatur ist nöthig, um den Einsturz der Kirche zu verhüten.
Steinbrucharbeiter.	500	Baufonds 25 464 Mk. Aufschlag 60 000 Mk. Kein Patron. Die Pro- vinzial-Synode bewilligte 1884 und 1887 zusammen 650 Mk.
Fabrikarbeiterbevölkerung.	—	—
Summa Regierungsbezirk Liegnitz	16 000	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
1	Vorligwerk, Diözese Gleiwitz.	Erweiterung des Betfaales.	500	Communalsteuer 90 %, Schulsteuer 20 %, Kirchensteuer 20 % des Einkommensteuerjolls.
2	Cosel, Diözese Ratibor.	Kapellenbau in Cosel- Randzin.	—	Kirchensteuer 30 %, in Cosel-Randzin 40 %.
3	Ellsnig, Diözese Ratibor.	Kirchen- und Pfarr- hausbau.	—	Communalsteuer 150 %, Kirchensteuer 30 %, der Einkommensteuer.
4	Falkenberg, Diözese Reiffe.	Schuldentilgung.	5 000	Communalsteuer 211 %, Schulsteuer 55 %, Kirchensteuer 40 % der Einkommensteuer.
5	Friedrichsthal, Diözese Oppeln.	Beschaffung eines Ersatzes für die zer- sprungene Glocke.	200	Communal- und Schulsteuer 492 %, Kirchensteuer 25 % der Staats-Einkommensteuer.
6	Golařowitz, Diözese Pleß.	Bervollständigung der Pfarr- und Wirth- schaftsgebäude.	2 000	Communal- und Schulsteuern 878,7 % der Einkommensteuer.
7	Guttentag, Diözese Kreuzburg.	Kirchhofsanlage.	—	Communalsteuer 150 % der Einkommen-, $\frac{2}{3}$ Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Schulsteuer 60 %, Kirchensteuer 25 % der Einkommensteuer.
8	Kirchberg, Diözese Reiffe.	Tilgung der Pfarr- hausbauschuld.	—	Kirchensteuer 231 %, Communalsteuer 433 %, Kreissteuer 522 %, Schulsteuer 415 %.

des Gesuchs	6. Vorlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Diaspora.	—	Die Kosten des unvermeidlichen Umbaues belaufen sich auf 10 000 Mk.
Diaspora. Eisenbahn Hafen- und Fabrikarbeiter. Die Gottesdienste müssen jetzt in einem Tanzsaal abgehalten werden.	2 000	Anschlag 20 000 Mk.
Neu errichtete Diasporagemeinde.	3 000	Die Gemeinde kann allein die auf 40 000 Mk. veranschlagten Bauten nicht ausführen. Baufonds erst 12 700 Mk. Die 7. Provinzial-Synode spendete 2000 Mk.
—	—	Durch die Erweiterung der Kirche und den Neubau des polizeilich ge- räumten Pfarrhauses ist die Gemeinde mit 39 300 Mk. Schulden belastet.
—	—	Zu den auf 308 Mk. veranschlagten Kosten gewährte der Gustav Adolf- Berein 100 Mk.
—	—	—
—	—	—
Staats-Einkommensteuerjoll 124 Mk.	—	Die Schuld beträgt noch 5 700 Mk.
Zu übertragen	5 000	



1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diocese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. Begründung a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
9	Kupp, Diocese Oppeln.	Pfarrhausbau.	5 800	Communal- und Schulsteuer 170—887 %, Kirchensteuer 52 % des Einkommensteuersolls.
10	Groß-Lassowitz, Diocese Kreuzburg.	Pfarrhausreparatur.	—	Communal- und Schulsteuern 200 %, Kirchensteuern 50 % der Einkommensteuer.
11	Leobschütz, Diocese Ratibor.	Neubau der Kirche (Markgraf Georg Ge- dächtniskirche).	—	Communalsteuer 150 % der Einkommen-, 160 % der Grund- und Gebäudesteuer. Kirchensteuer 30 % der Ein- kommensteuer.
12	Loslau, Diocese Pleß.	Schuldentilgung.	—	Communalsteuer 200 bis 250 %, Kirchensteuer 25 % der Ein- kommensteuer.
13	Neustadt OS., Diocese Ratibor.	Kirchenbau.	—	Communalsteuer 66 ² / ₃ bis 166 %, Kirchensteuer 27 % der Staats-Einkommensteuer.
14	Patitzlau, Diocese Reisse.	Kirchbaufonds.	—	Communalsteuer 100 %. Kirchensteuer 15 % der Ein- kommensteuer.
15	Petersgrätz, Diocese Oppeln.	Trockenlegung des Pfarrhauses.	600	Communal-, Kirchen- und Schulabgaben 230 % der Ein- kommensteuer, 270 % der Realsteuern.

des Gesuchs b. Besondere Nothstände	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
Uebertrag 154 Censiten sind mit 969 Mk. Steuer- soll zur Einkommensteuer veranlagt.	5 000 2 000	Der auf 20 000 Mk. veranschlagte Bau, zu dem die Gemeinde 8 800 Mk. beitragen muß, ist unbedingt nöthig.
—	—	Die Reparatur ist auf 2 754 Mk. veranschlagt.
—	5 000	Der Neubau ist dringend, da die polizeiliche Schließung der Kirche droht und unter 100 000 Mk. nicht aus- zuführen.
—	—	Die Bauschulden betragen 5300 Mk. Größere Bauten stehen bevor.
—	3 000	Die Kirche ist zu klein, die Ge- meinde nicht im Stande, die Baukosten zu decken.
Diaspora.	2 000	Der Bau ist dringend nöthig. Bisher werden die Gottesdienste im Rathhaussaale abgehalten. Die Ge- meinde kann allein den Bau nicht ausführen. Die 5. Provinzial-Synode bewilligte 1000 Mk.
Nur 3 Steuerpflichtige mit 62 Mk. Steuerfoll.	500	Das neuerbaute Pfarrhaus leidet unter der Mäße.
Zu übertragen	17 500	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der Unter- stützung Mk.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- centen der Staatssteuern an:
16	Plümsenau, Diöcese Oppeln.	Erneuerung des Fuß- bodenbelags der Kirche.	—	Communalsteuer 245 % des Einkommensteuersolls.
17	Proskau, Diöcese Oppeln.	Pfarrhausbau.	—	Schulabgaben 29 $\frac{1}{2}$ %, Kirchensteuer 22 $\frac{1}{2}$ % der Einkommensteuer.
18	Diaconissenstation Schnelewalde, Diöcese Reisse.	Erweiterungsbau.	—	Communalsteuern 100 %, Schulsteuern 51 % der Einkommensteuer.
19	Sohrau OS. Diöcese Pleß.	Pfarrhausreparatur.	—	Communalsteuer 176 %, Kirchensteuer 40 % der Einkommensteuer.
20	Zarnowitz, Diöcese Gleiwitz.	Erweiterung der Kirche und Pfarr- hausbau.	—	Communalabgaben 158 %, Kirchensteuer 15—16 % der Einkommensteuer.
21	Zost-Weiskretscham, Diöcese Gleiwitz.	Kirchenbau in Weis- kretscham.	1 000	Communalsteuern 100 bis 200 % der Staats-Einkommen- und Realsteuern, Kirchensteuern 12 %.
22	Wilsndorf, Diöcese Kreuzburg.	Kirchenreparatur in Baumgarten.	—	Communalabgaben 2316 %, Schulabgaben 650 %, der Einkommensteuer.
23	Ziegenhals, Diöcese Reisse.	Schul- und Küster- hausbau.	6 000	Communalsteuer 160 %, Kirchen- u. Schulsteuer 27 % der Einkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mk.	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag 21 Censiten mit einem Soll von 346 Mk.	17 500	Regelmäßige Kirchensteuern werden nicht erhoben. Die Reparatur ist auf 300 Mk. veranschlagt.
Eine Wohnung für den Geistlichen fehlt.	1 000	Einkommensteuersoll 2 184 Mk. Aufschlag 18 700 Mk. ohne Neben- anlagen, von denen erst 13 661 Mk. gedeckt sind. Hierzu spendeten die 5., 6. u. 7. Provinzial-Synode 1500, 500, 1200 Mk.
Diaspora, Fabrikarbeiter-Bevölkerung.	—	Kirchensteuer wird regelmäßig nicht erhoben. Der Bau ist auf 8000 Mk. veranschlagt.
—	—	Die Kosten der Reparatur von Kirche und Pfarrhaus betragen rund 17 000 Mk.
—	4 000	Die Gemeinde ist außer Stande, die auf 150 000 Mk. veranschlagten Kosten allein zu tragen.
Diaspora.	500	Durch die Kosten des fast vollendeten Baues tritt eine erhebliche Steigerung der Kirchensteuer ein. Die 6. und 7. Provinz.-Synode spendeten je 500 Mk.
Zur Einkommensteuer sind 2 Censiten mit 12 Mk., zu fingirten 16 mit 34,80 Mk. Soll veranlagt.	—	Die halbvollendete Reparatur kann aus Mangel an Mitteln nicht vollendet werden. 400 Mk. Schulden.
—	1 000	Der unbedingt nöthige Bau ist auf 20 000 Mk. veranschlagt. 2 175 Mk. sind erst vorhanden. Die 7. Provinzial- Synode gewährte 1500 Mk. Die Ge- meinde kann nur wenig leisten.
Summa Regierungsbezirk Oppeln	24 000	

Nachweisung

über den Ertrag und die Vertheilung der für die bedürftigen Gemeinden der Provinz Schlesien in den Jahren 1891 bis 1896 gesammelten Collecten im Anschluß an die in den Verhandlungen der siebenten ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode Seite 562 und 563 enthaltene Nachweisung.

1891		1892		1893		1894		1895		1896	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
21 094	14	21 736	17	20 709	81	19 321	69	19 094	10	21 555	33
Summe		63 540,12				Summe		59 971,12			
dazu Zinsen		1 935 10				dazu Zinsen ...		1 062,91			
Bestand von 1890		76,03				zusammen		61 034,03			
zusammen		65 551,25									

Von der VII. Schlesischen Provinzial-Synode wurden vertheilt:

an 20 Gemeinden des Reg. = Bez.	
Breslau	19 322,10
an 23 Gemeinden des Reg. = Bez.	
Liegnitz	20 100,—
an 16 Gemeinden des Reg. = Bez.	
Oppeln	26 100,—
an 59 Gemeinden	zusammen 65 522,10
dazu Porto	29,15
	wie oben 65 551,25

Breslau, den 3. November 1896.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

zu Nr. 17800.

Anlage 71b. (Zur 8. Sitzung. S. 74.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums vom 4. November 1896 über die Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Berichterstatter: Landrath v. Wazdorf.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) von der verfügbaren Summe im Betrage von 61 034,03 Mk. den Betrag von 61 000 Mk. an folgende Kirchengemeinden nach den vorgeschlagenen Beträgen zu vertheilen.

A. Aus dem Regierungsbezirk Breslau.

Name der Kirchengemeinde	Nr. der Nachweisung des Consistoriums	Betrag in Mk.
1) Carlsmarkt	2	500
2) Dittersbach	3	3 000
3) Festenberg	4	1 000
4) Geischen	5	150
5) Heidewitzgen	6	500
6) Jäntschdorf	8	200
7) Königszelt	10	2 000
8) Korschlich	11	1 000
9) Langwalthersdorf	12	300
10) Mittelwalde	14	1 000
11) Mühlwitz	15	900
12) Neurode	17	500
13) Peterswaldau B.	19	400
14) Pirschen	20	400
15) Pontwitz	21	500
16) Rattwitz	22	500
17) Reichtthal	23	2 000
18) Seiferdau	24	2 500
19) Straußeneh	25	300
20) Trachenberg	26	2 000
21) Alt-Böhlau	27	500
22) Würben	28	100
Summe		20 250.

B. Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz.

Name der Kirchgemeinde	Lfd. Nr. der Nachweisung des Consistoriums	Betrag in Mark
1) Bernsdorf	2	2 000
2) Bilawe	3	200
3) Nieder-Cosel	4	300
4) Gebelzig	6	400
5) Hohenbocka	10	1 000
6) Horfa	11	300
7) Kesselsdorf	12	500
8) Ketschdorf	13	1 000
9) Kottwitz	16	300
10) Kuttlau	17	1 000
11) Lähn	18	400
12) Langheinersdorf	20	2 000
13) Liebenthal	22	600
14) Dedernitz	24	1 500
15) Reichenau	26	300
16) Rüstern	29	1 000
17) Sänitz	30	1 400
18) Schleife	31	600
19) Seidorf	33	400
20) Spreewitz	34	250
21) Sprey	35	150
22) Tetta	36	500
23) Tzschelln	37	400
24) Alt-Warthau	38	500
Summe		17 000

C. Aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Name der Kirchgemeinde	Lfd. Nr. der Nachweisung des Consistoriums	Betrag in Mark
1) Cosel	2	1 500
2) Elsnig	3	2 500
3) Falkenberg	4	1 500
4) Golaßowitz	6	600
Seitenbetrag		1 600

Name der Kirchgemeinde	Lfd. Nr. der Nachweisung des Consistoriums	Betrag in Mark
Uebertrag		6 100
5) Kirchberg	8	400
6) Rupp	9	1 500
7) Leobschütz	11	4 000
8) Neustadt	13	2 000
9) Patzschau	14	2 000
10) Petersgrätz	15	400
11) Plümkenu	16	150
12) Proskau	17	500
13) Schnellwalde	18	500
14) Sohrau OS.	19	1 500
15) Tarnowitz	20	3 000
16) Tost-Beiskretscham	21	400
17) Wilmsdorf	22	300
18) Ziegenhals	23	1 000
Summe		23 750.

Recapitulation

der in Vorschlag gebrachten Beihilfen.

A. aus dem Regierungsbezirk Breslau	22 mit	20 250 Mk.
B. " " " Liegnitz	24 "	17 000 "
C. " " " Oppeln	18 "	23 750 "
zusammen	64 mit	61 000 Mk.

2) Die überschüssenden 34,03 Mk. (61 034,03 Mk. — 61 000 Mk.) zur Deckung der Postkosten vorzubehalten.

v. Lösch.

v. Luck.

Schlußwort des Präses.

Meine Herren!

Wir sind am Schlusse unserer Arbeiten, unserer Tagung angekommen. Sämmtliche von den zuständigen Organen eingebrachten, sowie alle anderweit gestellten und von Mitgliedern der Synode aufgenommenen Anträge sind erledigt und zwar, wie ich glaube hervorheben zu dürfen, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit. Der Dank dafür gebührt vor Allem den Commissionen und ihren Vorsitzenden, welche mit einer nicht genug anzuerkennenden Ausnutzung der Zeit gearbeitet haben, nicht minder aber der Hochwürdigen Synode selbst, welche den Plenarberatungen ungeachtet einer zuweilen drohenden Uebermüdung mit vollster Hingebung und Aufmerksamkeit gefolgt ist.

Meine Herren, wenn es zunächst beim Einblick in die Geschäfts-Uebersicht den Anschein haben konnte, als würden wir uns während der diesjährigen Provinzial-Synode auf einem etwas nüchternen Arbeitsfelde zusammenfinden, so ist das durch den Verlauf und den Erfolg der Beratungen doch wohl durchaus widerlegt.

Eine große Zahl von Vorlagen erwies sich dabei als hochbedeutend und wichtig.

Gott der Herr wolle die bei den Beratungen gegebenen Anregungen und gewonnenen Eindrücke nicht verloren sein, die ganze gethane Arbeit aber unserer theuren evangelischen Kirche zum Segen gedeihen lassen.

Meine Herren! Ich fühle vor Allem die Verpflichtung, für die große Nachsicht, die Sie mir, dem Neuling auf dem Präsidentenstuhle, erwiesen haben, meinen Dank hiermit auszusprechen. Ich danke aber auch dem Königlichen Herrn Commissar, dem Königlichen Herrn Consistorial-Präsidenten, sowie dem Herrn General-Superintendenten für ihre Mitwirkung an unserer Arbeit, für ihr wohlwollendes, stets zur Klärung der Sachlage dienendes Eintreten, für ihren werthvollen Beirath.

Ich danke ferner den Herren Beisitzern im Vorstände, den Herren Schriftführern und nicht zum Wenigsten den theuren verehrten Männern, die uns am Anfang und am Schlusse unserer Tagung, sowie an jedem Morgen aus dem nie versiegenden Born des heiligen Gotteswortes haben schöpfen lassen.

Ihnen Allen meinen aufrichtigsten Dank!

Und nun lassen Sie uns, meine Herren, wie wir beim Beginne unserer Tagung ehrfurchtsvoll Seiner Majestät als Schirmherrn unserer theuren evangelischen Kirche gedacht haben, so auch beim Auseinandergehen den begeisterten Ruf erheben:

Seine Majestät Wilhelm II., unser Allergnädigster Kaiser, König und Herr, Er lebe hoch — hoch — hoch!

Anlage 73. (Zur 9. Sitzung Seite 83.)

Schlußgebet.

(Superintendent Ueberschär.)

Schriftlektion Römer 15, 4—7 und 13.

Herr Gott, lieber himmlischer Vater durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unsern Herrn und Heiland, Du Gott der Geduld und des Trostes, barmherzig und gnädig und von großer Güte und Treue, wir danken Dir von Grund unsers Herzens, daß Du uns in dieser Zeit, da wir hier zur Arbeit für Deine Kirche und Gemeinde vereinigt waren, gnädiglich behütet hast vor Schaden und Unfall, daß wir unsers Dienstes haben warten können, Deine Kraft mächtig in unsrer Schwachheit und Deine Gnade so viel mächtiger als unsre Sünde, und daß Du uns zu dieser Zeit so freundlich getröstet hast mit Deiner Abventsbotschaft: Freue Dich! Dein König kommt zu Dir, sanftmüthig, ein Gerechter und ein Helfer, Deine starke und treue Hand uns führend in ein neues Kirchen- und Gnadenjahr und Dein treuer Mund uns verbürgend, daß Du bleibest, wie Du bist und Deine Jahre kein Ende nehmen, ob auch wir armen Menschenkinder kommen und gehen; und daß wir in solchem Lobe uns Alle zusammenfinden können, einmüthig und mit einem Munde Dich preisend, den Vater unsers Herrn Jesu Christi, und begehrend und hoffend, einerlei gesinnt zu werden unter einander nach Christo Jesu, unserm Herrn. Und wir bitten Dich von Grund unsers Herzens, Du wollest uns erfahren lassen das Wort Deiner Verheißung: wer Dank opfert, der preiset mich, und das ist der Weg, daß ich ihm zeige mein Heil; wollest uns stark machen, der Schwachen Gebrechlichkeit zu tragen und daß ein Jeglicher seinem Nächsten gefalle zum Guten, zur Besserung. Segne, Du reicher und gnadenreicher Gott und Heiland, Deine Kirche und Gemeinde, unsre theure evangelische Kirche und ihr Regiment, alle Gemeinden dieser unsrer Heimathprovinz sammt ihren Lehrern und Dienern, Deinen Knecht Wilhelm, unsern theuren König und Kaiser, und sein ganzes Haus; diese Stadt, die uns wieder beherbergt hat; segne diese Synode und jedes ihrer Glieder und gedenke gnädig der Mitglieder und Brüder, die durch Krankheit an der Mitarbeit unter uns verhindert waren. Und nun

siehe auch die Arbeit dieser Synode gnädig an: was wir versehen haben, das mache Du gut, und was vor Deinem heiligen Angesicht etwas taugt, das lasse Du gerathen zu Deines heiligen Namens Ehre, und zu Ruß und Frommen Deiner Kirche, zur Besserung der Schäden und zur Heilung der Wunden an dem Leibe Deiner Kirche, deren hochgelobtes Haupt Du bist, Herr Jesu. Führe uns in Gnaden wohlbewahret heim, einen Jeden in das Seine und bleibe bei uns in unsern Arbeiten und Sorgen, Trübsalen und Nöthen. Du Gott der Hoffnung, erfülle uns mit aller Freude und Frieden im Glauben, daß wir völlige Hoffnung haben durch die Kraft Deines heiligen Geistes und Dich loben mit allen Völkern und Zungen durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Tages-Ordnung

für die Sitzungen der VIII. Schlesischen Provinzial-Synode zu Breslau im Provinzial-Ständehause.

I. Sitzung: Dienstag, den 24. November 1896, Vormittags 11 Uhr.

- I. Die im § 69 Absatz 1 der Synodal-Ordnung und in den §§ 3 und ff. der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Geschäfte.
(Constituierung, Präsidial-Bericht, Wahl des Präses.)
- II. Antrag: Pastor prim. Meyer und Genossen auf Beschluß einer Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser und König.
- III. Antrag: Dr. Altmann und Genossen auf Vertheilung der sämtlichen Mitglieder der Synode wie bisher in 6 Commissionen und auf Ueberweisung der Berathungs-Gegenstände an dieselben nach dem Vorschlage des Präses (Geschäfts-Ordnung § 25).

II. Sitzung: Mittwoch, den 25. November 1896, Mittags 12 Uhr.

Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode.

III. Sitzung: Freitag, den 27. November 1896, Mittags 12 Uhr.

I. Anträge der IV. Commission zu den Vorlagen des Königlichen Consistoriums, betreffend:

- 1) die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche (Drucksache Nr. 12).

Berichterstatter: Superintendent Müller, Mielau.

- 2) die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisenlassen (Drucksache Nr. 42).

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

- 3) die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf weitere 6 Jahre von 1897—1902 (Drucksache Nr. 32).

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

- 4) den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarren in der Provinz Schlesien (Drucksache Nr. 44).

Berichterstatter: Stadtrath Mattheus.

- 5) die Graf Sedlnitz-Stiftung (Drucksache Nr. 45).

Berichterstatter: Superintendent Nowak.

- 6) a. den General-Kirchenvisitations-Fonds (Drucksache Nr. 43).
b. die weitere Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 1000 Mk. zum General-Kirchenvisitations-Fonds auf die 3 Jahre 1897—1899 (Drucksache Nr. 75).

Berichterstatter: Superintendent Schumann.

II. Anträge der III. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Landeshut: „Ergreifung von wirksameren Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften (Drucksache Nr. 36).

Berichterstatter: Freiherr v. Durant.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Brieg: Abgabe von Erklärungen in Bezug auf die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als derjenigen des Vaters (Drucksache Nr. 70).

Berichterstatter: Superintendent Meisner, Tschöplowitz.

- 3) den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes: Die Aeußere Mission (Drucksache Nr. 83).

Berichterstatter: Pastor Bruckisch.

III. Anträge der I. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, wegen Beseitigung der bei Errichtung der evangelischen Schule zu Krinitz und der katholischen Schule zu Reulendorf hervorgetretenen Imparität (Drucksache Nr. 18).

Berichterstatter: Erster Staatsanwalt Schmidt.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, wegen Verlegung des z. B. in Warmbrunn an Palmsonntagen stattfindenden Jahrmakts auf einen andern Tag (Drucksache Nr. 33).

Berichterstatter: Frhr. von Türcke.

- 3) den Antrag der Kreis-Synode Breslau, daß den Kreis-Synoden das Recht der juristischen Persönlichkeiten zuerkannt werde (Drucksache Nr. 3).

Berichterstatter: Ober-Reg.-Rath Glasewald.

IV. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Neumarkt, bezüglich der Hochzeiten an Sonnabenden (Drucksache Nr. 17).

Berichterstatter: Graf Stosch.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Grünberg und der Kreis-Synode Jauer: bezüglich der Einschränkung des Gewerbebetriebs der Brauweinshäuser an Sonn- und Festtagen (Drucksache Nr. 6 und 13).

Berichterstatter: Graf Stosch.

- 3) den Antrag der Kreis-Synode Görlitz I, wegen einer Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. 7. 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung (Drucksache Nr. 4).

Berichterstatter: Archidiaconus Kirchhofer.

- 4) den Antrag der Kreis-Synode Brieg auf Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefähr (Drucksache Nr. 69).

Berichterstatter: Bürgermeister Schilling.

- 5) den Antrag der Kreis-Synode Landeshut wegen Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate (Drucksache Nr. 35).

Berichterstatter: Landrath v. Portatius.

- 6) den Antrag der Kreis-Synode Görlitz III wegen Verschärfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse (Drucksache Nr. 1).

Berichterstatter: Landrath v. Portatius.

- 7) die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die sogenannte Sachfengängerei (Drucksache Nr. 55).

Berichterstatter: Superintendent Müller, Kreuzburg.

IV. Sitzung. Sonnabend, den 28. November 1896, Vorm. 11¹/₂ Uhr.

I. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Jauer, Breslau, Gohrau, Sprottau, Bernstadt, Freystadt, Pargwitz, Hirschberg, Militsch-Trachenberg, Löwenberg I, Goldberg, Volkshain, bezüglich des Duellunwesens (Drucksachen Nr. 10, 14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 40, 53, 68).

Berichterstatter: Freiherr von Liliencron.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Görlitz I, wegen einer Ergänzung des § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. 7. 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung (Drucksache Nr. 4).

Berichterstatter: Archidiaconus Kirchhofer.

- 3) den Antrag der Kreis-Synode Brieg, auf Erwirkung günstigerer Bedingungen für Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuergefähr (Drucksache Nr. 69).

Berichterstatter: Bürgermeister Schilling.

- 4) den Antrag der Kreis-Synode Landeshut wegen Verschärfung der bestehenden Vorschriften gegen die Concubinate (Drucksache Nr. 35).

Berichterstatter: Landrath von Portatius.

- 5) den Antrag der Kreis-Synode Görlitz III, wegen Verschärfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse (Drucksache Nr. 1).

Berichterstatter: Landrath von Portatius.

- 6) die Vorlage des Königl. Consistoriums über die sogenannte Sachfengängerei (Drucksache Nr. 55).

Berichterstatter: Superintendent Müller, Kreuzburg.

II. Antrag der IV. Commission:

betreffend den Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen Provinzial-Synode über das Rechnungswesen der Kreis-Synode für die Rechnungsjahre 1893/94 und 1894/95 (Drucksache Nr. 66).

Berichterstatter: Stadtrath Metke.

III. Anträge der V. Commission, betreffend die Vorlagen des Königl. Consistoriums über:

- 1) die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Schlesien auf die 3 Jahre 1897, 1898, 1899 (Drucksache Nr. 11).

Berichterstatter: Pastor Weikert.

- 2) weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Provinzialverein für Innere Mission auf die Jahre 1897, 1898, 1899 (Drucksache Nr. 48).

Berichterstatter: Pastor Weikert.

- 3) weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Lehmgrubener Diaconissen-Wutterhaus in Breslau auf die 3 Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 30).

Berichterstatter: Superintendent Jentsch.

- 4) weitere Bewilligung einer Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene sowie deren Familien auf die Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 49).

Berichterstatter: Superintendent Lauschner.

- 5) weitere Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau auf die Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 56).

Berichterstatter: Stadtrath Zunder.

- 6) weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für das Deutsche Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz auf die 3 Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 54).

Berichterstatter: Bürgermeister Heyne.

- 7) die Forterhebung der Kirchen-Collecte für das Diaconissen-Mutterhaus in Kreuzburg auf die Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 76).

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

- 8) die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für Bethanien in Breslau auf die 3 Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 41).

Berichterstatter: Superintendent Krebs.

- 9) die Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt in Frankenstein auf die 3 Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 29).

Berichterstatter: Pastor Trommershausen.

- 10) die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte für den Schlesischen Herbergs-Verband für die Jahre 1897, 1898 und 1899 (Drucksache Nr. 8).

Berichterstatter: Consistorialrath Schubart.

V. Sitzung: Montag, den 30. November 1896, Nachmittags 2 Uhr.

I. Anträge der V. Commission, betreffend:

- 1) den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit (Drucksache Nr. 77).

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Grünberg wegen Vertheilung des vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Berichtes an die Kreis-Synodal-Mitglieder (Drucksache Nr. 9).

Berichterstatter: Superintendent Ritter.

II. Anträge der II. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Guhrau wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung der Wohnungen aus eigenen Mitteln (Drucksache Nr. 21).

Berichterstatter: Amtsgerichtsrath Guttmann.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg wegen Anrechnung des aus dem Kirchendienst fließenden Einkommens der Lehrer auf ihr Lehrgelalt in einer bestimmten Höhe (Drucksache Nr. 2).

Berichterstatter: Superintendent Dächsel.

- 3) die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bezw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden (Drucksache Nr. 37 und 80).

Berichterstatter: Superintendent Berthold.

III. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen (Drucksache Nr. 72).

Berichterstatter: Landesältester a. D. v. Ikenplig.

- 2) die Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten (Drucksache Nr. 59).

Berichterstatter: Pastor Rosemann.

IV. Antrag der III. Commission, betreffend:

Vorlage des Königlichen Consistoriums über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen (Drucksache Nr. 73).

Berichterstatter: Superintendent Ender.

V. Antrag der IV. Commission, betreffend:

die Vorlage des Königlichen Consistoriums über das Vicariat und den Schlesischen Vicariats-Fonds (Drucksache Nr. 51).

Berichterstatter: Pastor Apelt.

VI. Sitzung: Dienstag, den 1. December 1896, Mittags 12 Uhr.

I. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen (Drucksache Nr. 72).

Berichterstatter: Landesältester a. D. v. Ikenplig.

- 2) die Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten (Drucksache Nr. 59).

Berichterstatter: Pastor Rosemann.

II. Antrag der III. Commission, betreffend:

Vorlage des Königlichen Consistoriums über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen (Drucksache Nr. 73).

Berichterstatter: Superintendent Ender.

III. Antrag der IV. Commission, betreffend:

die Vorlage des Königlichen Consistoriums über das Vicariat und den Schlesischen Vicariats-Fonds (Drucksache Nr. 51).

Berichterstatter: Pastor Apelt.

IV. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) die Vorlage des Königlichen Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Namslau und Frankenstein-Münsterberg bezw. des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg (letzterer ungedruckt), sowie des Schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Gesangbuches für die evangelischen Gemeinden Schlesiens (Drucksachen Nr. 38, 62, 64, 85⁵).

Berichterstatter: Pastor Eberlein und Superintendent Hähnel.

- 2) den Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg wegen Herausgabe und Einrichtung des Schlesischen Choralbuches (Drucksache Nr. 65).

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

V. Anträge der IV. Commission, betreffend:

- 1) die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Schlesische Pfarrtöchterkasse (Drucksache Nr. 2).

Berichterstatter: Superintendent Kuring.

- 2) die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Fortsetzung der jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien auf weitere 6 Jahre, 1897—1902 (Drucksache Nr. 32).

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

VI. Antrag der III. Commission, betreffend:

den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend;
den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung;

die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Unterredungen mit der confirmirten Jugend (Drucksache Nr. 81, 5, 74).

Berichterstatter: Pastor Lic. Flotow.

VII. Anträge der I. Commission, betreffend:

1) die Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinau II auf Abänderung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 (Drucksachen Nr. 31 und 7).

Berichterstatter: Justizrath Geisler.

2) Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Geistlichen (Aufhebung des Pfründensystems) (Drucksachen 46, 1 und 2).

Berichterstatter: Superintendent Albers.

3) die Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Namslau, Löwenberg I, Vollenhain und des Pfarrervereins wegen Abänderung des Kirchengesetzes betreffend das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen vom 26. Januar 1880 (Drucksachen Nr. 15, 26, 34, 39, 46, 3, 67, 85, 2).

Berichterstatter: Superintendent Meisner-Arnsdorf.

VII. Sitzung: Mittwoch, den 2. December 1896, Mittags 11 Uhr.**I. Anträge der VI. Commission, betreffend:**

1) die Vorlage des Königlichen Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Namslau und Frankenstein-Münsterberg bezw. des Diöcesan-Convents Frankenstein-Münsterberg (letzterer ungedruckt), sowie des Schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Gesangbuches für die evangelischen Gemeinden Schlesiens (Drucksachen Nr. 38, 62, 64, 85^b).

Berichterstatter: Pastor Eberlein und Superintendent Hähnel.

2) den Antrag der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg wegen Herausgabe und Einrichtung des Schlesischen Choralbuches (Drucksache Nr. 65).

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

II. Anträge der I. Commission, betreffend:

1) die Anträge der Kreis-Synoden Rothenburg I und Steinau II auf Abänderung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 (Drucksachen Nr. 31 und 7).

Berichterstatter: Justizrath Geisler.

2) Antrag der Kreis-Synode Löwenberg I wegen anderweiter Regelung des Einkommens der Geistlichen (Aufhebung des Pfründensystems) (Drucksache 46, 1 und 2).

Berichterstatter: Superintendent Albers.

3) die Anträge der Kreis-Synoden Wohlau, Groß-Wartenberg, Landeshut, Namslau, Löwenberg I, Vollenhain und des Pfarrervereins wegen Abänderung des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der evangelischen Geistlichen vom 26. Januar 1880 (Drucksachen Nr. 15, 26, 34, 39, 46^a, 67, 85^a).

Berichterstatter: Superintendent Meisner-Arnsdorf.

III. Antrag der I. Commission, betreffend:

den Antrag der Kreis-Synode Brieg wegen Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen betreffenden Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren (Drucksache Nr. 71).

Berichterstatter: Geh. Regierungsrath Held.

IV. Antrag der II. Commission, betreffend:

den Antrag der Kreis-Synoden Hoyerswerda und Sprottau wegen Bildung eigener Wahlkreise, nämlich Hoyerswerda und Rothenburg II, bezw. Sprottau und Sagan, damit verbunden der im Plenum genügend unterstützte Antrag der Synodalen Superintendent Nowak und Graf Reichenbach wegen Bildung zweier besonderer Wahlkreise Namslau und Groß-Wartenberg (Drucksachen Nr. 60, 126, 127 und 142).

Berichterstatter: Landesältester von Kölichen.

V. Anträge der VI. Commission, betreffend:

- 1) den Antrag des Pfarrervereins in der Provinz Schlesien bezüglich der bedrängten armenischen Christen und den denselben Gegenstand betreffenden Antrag des Pastoral-Convents der Diocese Freystadt (Drucksachen Nr. 85^e und 132).

Berichterstatter: Superintendent Fiedler.

- 2) den Antrag des Superintendenten Bronisch und Genossen über die durch Ueberhandnahme der Lustbarkeiten am Sonnabend Abend im Volksleben entstandenen Schäden (Drucksache Nr. 144).

Berichterstatter: Hrhr. von Jedlich und Neukirch.

- 3) den in der Plenarsitzung am 27. November geschäftsordnungsmäßig unterstützten Antrag des Vorstandes der deutschen Sittlichkeitsvereine in Berlin bezüglich der Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen (Drucksache Nr. 150).

Berichterstatter: Superintendent Bronisch.

VI. Anträge, welche ohne Commissions-Berathung auf Beschluß der Synode dem Plenum vorzulegen sind, nämlich:

- 1) betreffend die Feier der 400 jährigen Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melancthon's (Drucksache Nr. 146).

Berichterstatter: Archidiaconus Kirchhofer.

- 2) betreffend die alljährliche außerkirchliche Feier des Geburtstages D. Martin Luthers in den evangelischen Gemeinden (Drucksache Nr. 147).

Berichterstatter: Bürgermeister Heyne.

- 3) betreffend den Einberufungs-Termin der Provinzial-Synode (Drucksache Nr. 148).

Berichterstatter: Superintendent Krebs.

VIII. Sitzung: Donnerstag, den 3. December 1896, Vormittags 11 Uhr.

I. Anträge der III. Commission, betreffend:

- 1) die beiden Anträge des Hrhrn. v. Durant und Genossen und des Superintendenten Lic. Gottwald und Genossen

über die Berufung solcher Professoren für die evangelisch-theologischen Facultäten, die fest im Glauben der Kirche stehen (Drucksachen Nr. 106, 107).

Berichterstatter: Superintendent D. Kölling.

- 2) den Antrag des Pfarrervereins bezüglich der Stellung des Geistlichen als Localschulinspector (Drucksache Nr. 85⁴).

Berichterstatter: Superintendent Griesdorf.

- 3) den Antrag des Lehrers Schröter in Koitz bei Maltzsch auf Genehmigung der Einführung des Albrecht'schen biblischen Historienbuches in den Schulen der Provinz (ungedruckt).

Berichterstatter: Superintendent Ueberschär.

II. Antrag der IV. Commission, betreffend:

die Vorlage des Königlichen Consistoriums vom 4. November 1896 über die Vertheilung des Ertrages der Kirchen-Collecte für die bedürftigen Gemeinden (Drucksache Nr. 61).

Berichterstatter: Landrath v. Wapdorf.

III. Antrag der I. Commission, betreffend:

den Antrag des Vorstandes des Pfarrervereins der Provinz Schlesien, durch einen kirchlich beauftragten Baubeamten in bestimmten Fristen die kirchlichen Gebäude auf ihren baulichen Zustand untersuchen, nöthigenfalls bauliche Anordnungen treffen zu lassen (Drucksache Nr. 85³).

Berichterstatter: Superintendent Thufius.

IX. Sitzung: Freitag, den 4. December 1896, Vormittags 9 Uhr.

I. Antrag der I. Commission, betreffend:

den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß (Drucksachen Nr. 16 und 82).

Berichterstatter: Landrath v. Sydow.

II. Antrag der IV. Commission, betreffend:

den Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894—1897 (Drucksache Nr. 47).

Berichterstatter: Geh. Regierungsrath Landrath v. Goldfuss.

III. Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.

IV. Wahl von 21 Abgeordneten und ebensoviel Stellvertretern zur General-Synode.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

	Seite
Abgeordnete der Kreis-Synoden zur Provinzial-Synode	2 ff.
— von Sr. Majestät dem Kaiser und König ernannte Mitglieder	12
— zur General-Synode	13. 14
— Neuvertheilung von solchen zu Kreis-Synoden	44. 47. 357 ff.
Abgeordneter der evangel. theol. Facultät der Universität Breslau	12
Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König	24. 26. 101
Außere Mission	33. 170 ff. 177
Albrecht'sche biblische Geschichte (Historienbuch)	28. 73. 486
Anlagen	84 ff.
Anrechnung des Einkommens der Lehrer aus dem Kirchendienste	46. 47. 355 ff.
Ansprachen des Präses, Geh. Regierungsrath von Brochem	23. 83. 86. 528
Antrag des Vorstandes der Deutschen Sittlichkeitsvereine um Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen	28. 67. 470 ff.
Anträge des Pfarrers-Vereins	27
— des Pensionsverbandes der Berufsarbeiter der Inneren Mission um Bewilligung einer Kirchen-Collecte	28
Anwendung der die Fürsorge für die Wittwen und Waisen betr. Kirchengesetze auch auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. October 1889 bereits emeritirt waren	66. 459 ff.
Armenische Christen, Theilnahmebezeugung für dieselben	66. 67. 467 ff.

B.

Baubeamte, kirchlich beauftragte, zur Revision der kirchlichen Gebäude	74. 486 ff.
Bedürftige Gemeinden, Vertheilung des Collectenertrages an dieselben	74 ff. 487 ff.
Begrüßung der Synode durch den königlichen Commissarius	24
Beisitzer des Provinzial-Synodal-Vorstandes	12
— Wahl derselben	26. 27
Berufung der Professoren für die evangelisch theologischen Facultäten	30. 31. 70 ff. 474 ff.

Beseitigung der bei Errichtung der evangel. Schule zu Krinisch und der katholischen Schule zu Reulendorf hervorgetretenen In-	33.	262 ff.
parität.....		
Bethanien zu Breslau, Bewilligung einer Kirchen-Collecte .	43.	338 ff.
Bilder, unsittliche, Maßregeln gegen Verbreitung derselben (Präs.-		
Bericht S. 94).....	40	300. 301
Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Bewilligung einer		
Kirchen-Collecte.....	42.	322 ff.
Branntweinschänken, Gewerbebetrieb derselben an Sonntagen		
(Präs.-Bericht S. 93).....	36.	269 ff.

C.

Central-Ausschuß, evangelisch-socialer, s. Evangelisch-socialer		
Central-Ausschuß.		
Central- und Petitions-Commission, s. Commissionen.		
Choralbuch, schlesisches, Herausgabe und Einrichtung eines solchen	63.	440. 441
Collecte für den Landdotations-Fonds.....	29.	30. 240. 244
— für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein.....	41.	305 ff.
— für den Provinzial-Verein für Innere Mission.....	41.	309. 310
— für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus zu Breslau	42.	311 ff.
— zur Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren		
Familien.....	42.	313 ff.
— für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Unterrichts-		
Anstalt zu Breslau.....	42.	322 ff.
— für das Deutsche Samariter-Ordens-Stift zu Kraschnitz	42.	327 ff.
— für das Diaconissen-Mutterhaus Bethanien zu Kreuzburg	43.	334 ff.
— für die evangelisch-lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien zu		
Breslau.....	43.	338 ff.
— für die Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein.....	43.	342 ff.
— für den Schlesischen Herbergs-Verband.....	43.	345 ff.
— zur Unterstützung der Wittwen und Waisen evangelischer		
Geistlichen.....	28.	55. 405 ff.
— für den evangelisch-socialen Central-Ausschuß.....	77 ff.	207 ff.
Collecten für den Schlesischen Vicariats-Fonds.....	53.	375 ff.
Collecten, Sammlungen und Loosvertreibungen.....	48.	363 ff.
Commissarius, königlicher.....	2.	3. 86
Commissionen, deren Constituirung.....	24.	25. 28. 103 ff.
Combinirte Kreis-Synoden, Trennung von solchen.....	66.	461 ff.
Concubinate.....	39.	298. 299
Confirmanden-Unterricht an entfernten Außenorten, Gewährung		
von Mitteln für denselben.....	49.	367 ff.
Confirmirte Jugend, Unterredungen mit derselben (Präsidial-		
Bericht S. 92).....	50 ff.	122 ff.

D.

Deputirte für die Verwaltung des Landdotations-Fonds 13.	30.	244
Dienstaalter der Geistlichen, Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886		
	64.	441 ff.
Diensteinkommen der Geistlichen, anderweite Regelung (Aufhebung		
des Pfründen-Systems).....	64.	445 ff.
Disciplinargesetz vom 30. Juli 1880, Ergänzung zu demselben	38.	294 ff.
Duellunweisen.....	37.	272 ff.

E.

Eidesnoth (Präs.-Bericht).....	89.	90
Einberufungstermin der Provinzial-Synode.....	48.	69. 473 ff.
Einkommen der Geistlichen, anderweite Regelung (Aufhebung des		
Pfründen-Systems).....	64.	445 ff.
— der Lehrer aus dem Kirchendienste, Anrechnung desselben	46.	47. 355 ff.
Einschränkung des Gewerbebetriebes der Branntweinschänken an		
Sonn- und Festtagen (Präs.-Bericht S. 93).....	36.	269 ff.
Einweihungen von Kirchen (Präs.-Bericht).....		95
Empfehlung des Jerusalem-Vereins.....		44
Entlassene Gefangene s. Collecte.		
Ergänzung des Kirchengesetzes, betr. Verletzung kirchlicher Pflichten.	38.	294 ff.
Ergreifung wirksamerer Maßregeln gegen die Verbreitung unsittlicher		
Schriften.....	32.	259. 260
Erklärungen inbezug auf die Erziehung der Kinder in einer andern		
Religion als derjenigen des Vaters.....	33.	261. 262
Eröffnung der Provinzial-Synode durch den stellvertretenden Präses		
Eröffnungsgebet des Pastor Weikert.....	22.	84. 85
Erwirkung günstigerer Bedingungen für Feuerversicherungen.	39.	296 ff.
Erziehung der Jugend, religiöse.....	50 ff.	112 ff.
— Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über dieselbe.....	112 ff.	
— Einrichtung des Religions-Unterrichts in den Fortbildungs-		
schulen.....	50 ff.	122
— Vorlage des königlichen Consistoriums über Unterredungen mit		
der confirmirten Jugend.....	50.	122 ff.
— Mittheilung über Religionsunterricht und Versorgung evang.		
Schulkinder mit confessionellem Religionsunterricht (Präs.-Ver.)		92
Erat für die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode		
1897/1900.....	79.	80. 159 ff.
Evangelisch-socialer Central-Ausschuß.....	77 ff.	177 ff. 183 ff.
— Bericht über die Wirksamkeit desselben.....	77 ff.	183 ff.
— Vertrag mit dem geistlichen Geschäftsführer.....		199 ff.
— Statut des Central-Ausschusses.....		200 ff.
— Erklärung desselben.....		205 ff.
— Bewilligung einer Collecte für denselben.....	78.	207
— Bewilligung eines Beitrages für denselben.....	77 ff.	207
— Wahl der Mitglieder desselben.....	78.	208

F.

Facultäten, evang.-theol., Befehung derselben	30. 31. 70 ff.	474 ff.
Feststellung des Personalbestandes	22. 87.	88
Feuerschäden, Versicherung gegen dieselben	39.	296 ff.
Fortbildungsschulen, obligatorische mit religiöser Unterweisung, Einrichtung derselben	50 ff.	122 ff.
Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen durch die deutschen Sittlichkeitsvereine	28. 67.	470 ff.
Frankenstein, Diaconissen-Anstalt, Bewilligung einer Kirchencollecte	43. 342 ff.	
Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, Abänderung des Gesetzes (Präs.-Bericht S. 93. 94. 100)	66.	459 ff.
— für entlassene Gefangene	42.	313 ff.
— für die sogenannten Sachseingänger	40.	302 ff.

G.

Gefangene und entlassene Gefangene sowie deren Familien, Bewilligung einer Collecte für dieselben	42.	313 ff.
Geistliche, Regelung des Dienstinkommens für dieselben	64.	445 ff.
— Dienstatte derselben, Abänderung des Gesetzes	64.	441 ff.
Gemeinden, bedürftige, Vertheilung des Ertrages der Collecte für dieselben	74 ff.	487 ff.
General-Kirchenvisitationen (Präs.-Ber.)		95
General-Kirchen-Visitations-Fonds, evang., Uebersicht über dessen Verwaltung und Vermögensstand	31.	247 ff.
— Bewilligung eines jährlichen Beitrages für denselben	31.	257 ff.
General-Synodal-Kosten, Beiträge zu denselben, s. Rechnungs- und Verwaltungsbericht.		
General-Synode, Verzeichniß der Abgeordneten zu derselben	13. 14.	
— Wahl derselben		81 ff.
Gesangbuch für die evang. Gemeinden Schlesiens	28. 56.	410 ff.
Gewährung von Mitteln zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten	49.	367 ff.
Gewerbebetrieb der Brauereischänken, Einschränkung desselben an Sonn- und Festtagen (Präs.-Bericht S. 93)	36.	269 ff.
Gustav-Adolf-Stiftung (Präs.-Bericht)		95

H.

Heidenmission, Bericht über den Stand derselben in der Provinz Schlesien	33.	170 ff.
Herbergs-Verband, Schlesischer, Bewilligung einer Collecte für denselben	43.	345 ff.
Hilfsverein, Evang.-kirchlicher, Bewilligung einer Collecte für denselben	41.	305 ff.

Hinterbliebene schlesischer Geistlichen, bestehende Stiftungen	29.	214 ff.
— Collecte für die Wittwen und Waisen s. Collecte.		
Historienbuch, Albrecht'sches, Einführung desselben in den Schulen der Provinz	28. 73.	486
Hochzeiten an Sonnabenden	35.	267. 268

I.

Innere Mission	44.	125 ff.
Jahrmärkte am Palmsonntage in Warmbrunn, Verlegung desselben	34. 265.	266
Jahresfest des evang. Schriftenvereins, Einladung zu demselben	36.	37
Jerusalem-Verein, Empfehlung desselben		44
Jesuiten-Gesetz, Aufhebung desselben (Präs.-Bericht)		94
Jubiläen von Kirchen (Präs.-Bericht)		95
Juristische Persönlichkeit, Verleihung des Rechts an die Kreis-Synoden	34.	266. 267

K.

Kassen-Stat für die Synodal-Periode vom 1. April 1897 bis Ende März 1900	79. 80.	159 ff.
Katechismus, Obst-Lauschner'scher (Präs.-Bericht)	92.	93
Kirchen-Collecten s. Collecten.		
Kirchenzucht, Abänderung des Disciplinargesetzes vom 30. Juli 1880	38.	294 ff.
Kirchliche Gebäude, Untersuchung derselben durch einen kirchlich beauftragten Baubeamten	74.	486 ff.
Kirchen-Einweihungen (Präs.-Bericht)		95
Kirchen-Jubiläen (Präs.-Bericht)		95
Kirmesfeiern, jährliche, Abhaltung derselben (Präs.-Bericht)	92.	97 ff.
Krasznitz, Deutsches Samariter-Ordens-Stift, Bewilligung einer Collecte für dasselbe	42.	327 ff.
Kreis-Synode, Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden	44. 47.	357 ff.
Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen, Bericht des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses über dieselben	41.	304. 305
Kreuzburg, Diaconissen-Mutterhaus Bethanien, Bewilligung einer Collecte	43.	334 ff.

L.

Landdotations-Fonds, Deputirte für die Verwaltung desselben	13. 29. 30.	244
— Vorlage, denselben betreffend	29.	239 ff.
— Collecte für denselben	30.	244
Legitimation der Provinzial-Synodal-Mitglieder	22.	88

Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus zu Breslau, Bewilligung einer Collecte	42.	311 ff.
Lehrereinkommen aus dem Kirchendienst, Anrechnung desselben	46. 47.	355 ff.
Localschulinspector	71. 72.	485
Loosvertreibungen und Sammlungen (Collecten)	48.	363 ff.
Lottereien (Präs.-Bericht)		94
Lustbarkeiten am Sonnabend Abend, Einschränkung derselben	67.	469
Lutherfeier, jährliche	48. 68.	472

III.

Matrikel, betreffend die Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten sowie zum Pensions-Fonds und Pfarr-, Wittwen- und Waisen-Fonds für die Synodal-Periode 1897/1900		138 ff.
Melanchthon-Jubiläum	48. 68.	472.
Melodiebuch s. Choralbuch.		
Militärdienst der Geistlichen, Anrechnung desselben auf das Dienstalter	64.	441 ff.
Minderheiten, evang., in kath. Schulen, religiöse Versorgung derselben (Präs.-Bericht S. 92)	49.	371 ff.
Mission, Innere, Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinsthätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission	44.	125 ff.
— Schlesischer Provinzial-Verein für Innere Mission	41.	309. 310
Mitglieder der Provinzial-Synode		2 ff.
— deren Legitimation	22.	88
— deren Verpflichtung	23. 25.	36
Mittel zur Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts an entfernten Außenorten, Gewährung derselben	49.	367 ff.

II.

Nachweisung, betreffend die Zuweisung von Kreis-Synodal-Deputirten III. Art an die größeren Gemeinden		360
— Ergänzung dazu		362
— der aus der Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen bewilligten Unterstützungen		407 ff.
— über den auf Kosten des landeskirchlichen Collecten-Fonds ertheilten evang. Religionsunterricht		373
— über den Ertrag und die Vertheilung der Erträge der Collecte für bedürftige Gemeinden für 1891 bis 1896		524
— s. auch Uebersichten.		
Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden bezw. die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden	44. 47.	357 ff.

O.

Obligatorische Fortbildungsschulen mit religiöser Unterweisung, Einrichtung derselben	50 ff.	122 ff.
Ortschulinspector	71. 72.	485

P.

Palmsonntag, Verlegung des Jahrmarkts in Warmbrunn vom Palmsonntag auf einen anderen Tag	34.	265. 266
Pensions-Verband der Berufs-Arbeiter der Inneren Mission		28
Pensionsgesetz, Abänderung desselben (Präs.-Bericht S. 93, 94, 100, 101)	65.	447 ff.
Pensions-Fonds der evang. Landeskirche, Beiträge für denselben		165 ff.
Personal-Nachrichten	22.	87
Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen in der Provinz Schlesien	29.	214 ff.
Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds, Beiträge für denselben		165 ff.
Partröchter-Kasse	53.	380 ff.
— Vorlage des Königlichen Consistoriums		381
— Verzeichniß der Beiträge		385
— Rechnung für 1. April 1894 bis 1. October 1896		401
— Vermögens-Nachweisung		404
— Jährlicher Beitrag der Provinzial-Synode und Gesangbuch-Honorar		404
Pfründen-System, Aufhebung desselben und anderweite Regelung des Einkommens der Geistlichen	64.	445 ff.
Präses der Provinzial-Synode und Wahl desselben	12.	23
Präsidial-Bericht	23.	89 ff.
Presse, Verschärfung der bestehenden Bestimmungen über dieselbe	40. 300.	301
Professorenfrage	70 ff.	474 ff.
Protocoll, Führung desselben durch die vom Präses ernannten Schriftführer		24
Provinzial-Gesangbuch	28. 56.	410 ff.
Provinzial-Verein, Schlesischer, für Innere Mission, Bewilligung einer Kirchencollecte	41. 309.	310
Provinzial-Synodal-Vorstand, Präses, Beisitzer, Stellvertreter	12.	13
— Bericht über die Legitimation der Provinzial-Synodal Mitglieder	22.	88
— Bericht über die christliche Vereinsthätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission	44.	125 ff.
— Bericht über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend	50 ff.	112 ff.
— Bericht über die Äußere Mission	33.	170 ff.
— Bericht über die Wirksamkeit des Vorstandes (Präs.-Bericht)	23.	89

	Seite
Provinzial-Synodal-Vorstand, Rechnungs- und Kassen-Verwaltungs-Bericht	138 ff.
— Tod von Mitgliedern	95. 96
— Theilnahme an Jubiläen	95
Provinzial-Synode, Einberufungstermin für dieselbe	69. 473 ff.
Provinzial-Synodal-Kasse, Rechnungs- und Verwaltungsbericht für die Synodal-Periode 1894/97	79. 138 ff.
Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschuß, s. Rechnungs-Ausschuß.	
Prüfungs-Commission, theologische	13. 80. 81
Prüfung des Rechnungswesens der Kreis-Synoden	41. 304. 305

H.

Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode, Mitglieder derselben	13. 80. 156
— Bericht desselben über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen	41. 304. 305
Rechnungswesen der Kreis-Synoden	41. 304. 305
Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1894/1897	79. 138 ff.
Religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Schulen	49. 371 ff.
Relictengesetz, Abänderung desselben	66. 459 ff.
Revision der kirchlichen Gebäude durch kirchlich beauftragte Baubeamte	74. 486 ff.
Ruhegehalt der Geistlichen, Abänderung des Gesetzes (Präf.-Bericht S. 93, 94, 100, 101)	65. 447 ff.

S.

Sachfengängerei	40. 41. 302 ff.
Samariter-Ordens-Stift zu Kraschnitz, Bewilligung einer Collecte	42. 327 ff.
Sammlungen (Collecten) und Loosvertreibungen	48. 363 ff.
Schlußwort des Präses	83. 528
Schlußgebet des Superintendenten Ueberschär	83. 530
Schriftführer der Synode	24. 26
Schriftenverein, evangel., Einladung zum Jahresfest	36. 37
Schriften, unzüchtige, Maßregeln gegen die Verbreitung derselben (Präf.-Bericht S. 94)	32. 259. 260
— unzüchtige	40. 300. 301
Schul- und General-Kirchen-Bisitationen (s. General-Kirchen-Bisitation.)	
Schule, evangelische zu Krinitz und katholische zu Reulendorf, Im- parität	33. 262 ff.
Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer (Präf.-Bericht)	91

Sedlnitz-Stiftung	30. 244 ff.
Sittlichkeits-Vereine, Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen	28. 67. 470 ff.
Socialistische Bewegung, Vorlage des Königlichen Consistoriums ..	177 ff.
Sonnabend-abendliche Lustbarkeiten, Einschränkung derselben ..	67. 469
Sonntagsentheiligung durch die Sonnabend-Hochzeiten ..	35. 267. 268
Stand der religiösen Erziehung der Jugend, Bericht des Synodal- Vorstandes	50. 112 ff.
Statut des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	200 ff.
Stellung des Geistlichen als Localschulinspector	71. 72. 485
Sterbekasse, Schlesiische, für evangelische Geistliche	29. 209 ff.
Steuern, s. Uebersicht über dieselben.	
Stiftungen, bestehende in der Provinz für die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen	29. 214 ff.
Strafgefangene, s. Gefangene.	
Synodal-Gottesdienst bei Eröffnung der Synode	24

T.

Tagesordnung für die Sitzungen der VIII. Schlesiischen Provinzial- Synode	533 ff.
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Fernhaltung der Jugend von den- selben (Präf.-Bericht)	92. 97 ff.
Taubstummen-Anstalt zu Breslau, Bewilligung einer Kirchen- collecte	42. 322 ff.
Telegramm, Dankes- und Beileids-, an den bisherigen Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach	23
— Antwort des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach	25
Termin der Provinzial-Synoden	48. 69. 473 ff.
Theilnahmebezeugung für die bedrängten armenischen Christen ..	66. 67. 467 ff.
Theologische Facultäten, Besetzung derselben	30. 31. 70 ff. 474 ff.
Trennung von combinirten Kreis-Synoden	66. 461 ff.

U.

Uebersicht der für das Jahr vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 auf die evangel. Gemeindeglieder der Provinz Schlesien ver- anlagten Staats-Einkommensteuer	151 ff.
— der Vermögensverhältnisse der in der Provinz Schlesien be- stehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen	217 ff.
— über den Stand des Landdotations-Fonds für evang. Pfarreien in Schlesien	241 ff.
— über die Verwaltung und den Vermögensstand der Graf Sedlnitz-Stiftung	246

Uebersicht über die Verwaltung des General-Kirchenvisitations-Fonds für 1893/94 und 1894/95	255.	256
— über die Verwendung der Kirchencollecten-Erträge für Gefangene, entlassene Gefangene und deren Familien	315 ff.	
— über die Vermehrung des Schlesiens Vicariats-Fonds	378.	379
Umlagen für die landeskirchlichen und provinziellen Fonds	165 ff.	
Unterhaltung der Wohnungen der Geistlichen und Kirchenbeamten aus eigenen Mitteln	45.	351 ff.
Unterredungen mit der confirmirten Jugend (Präs.-Bericht S. 92) ..	50.	122 ff.
Unterstützung von Pfarrtöchtern s. Pfarrtöchter-Kasse.		
— der Wittwen und Waisen der Geistlichen, Collecte für diesen Zweck ..	55.	405 ff.
Unterstützungs-gesuche bedürftiger Gemeinden	489 ff.	

II.

Verhandlungsgegenstände, Verzeichniß der bei der Eröffnung der Synode vorliegenden	15 ff.	
Verleihung des Rechts der juristischen Persönlichkeit an die Kreis-Synoden, Antrag darüber	34.	266
Verlegung kirchlicher Pflichten inbezug auf Taufe, Confirmation und Trauung	38.	294 ff.
Verpflichtung der Provinzial-Synodal-Mitglieder	23.	25. 36
— der Geistlichen und Kirchenbeamten zur theilweisen Unterhaltung ihrer Wohnungen	45.	351 ff.
Bereinsthätigkeit, christliche, Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über dieselbe und über die Arbeiten der Inneren Mission	44.	125 ff.
Verschärfung der bestehenden Bestimmungen über die Presse. 40.	300.	301
Versicherung der Kirchen und kirchlichen Gebäude gegen Feuer-schäden	39.	296 ff.
Versorgung, religiöse, der evang. Minderheiten in kath. Schulen (Präs.-Bericht S. 92)	49.	371 ff.
Vertheilung des Collectenertrages für die bedürftigen Gemeinden	74 ff.	487 ff.
— des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Innere Mission (christliche Liebesthätigkeit) an die Kreis-Synodal-Mitglieder	45.	136. 137.
Vertheilungsplan für die kirchlichen Umlagen für 1897/1900	165 ff.	
Verwaltungs-Bericht s. Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht.		
Verzeichniß der Beiträge für die Schlesiens Pfarrtöchter-Kasse	385 ff.	
Vicariat und der Schlesiens Vicariats-Fonds	53.	375 ff.
Vicariatsdienst (Präs.-Bericht)		91.
Visitationen s. General-Kirchen-Visitationen.		
Vorlagen zur Provinzial-Synode, Verzeichniß derselben	15 ff.	
Vorschriften gegen die Concubinate, Verschärfung derselben. 39.	298.	299
Vorstand der Provinzial-Synode (Präsident, Beisitzer, Stellvertreter)		12

III.

Wahl des Präses der Provinzial-Synode		23
— der Beisitzer und Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode	26.	27
— der Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungs-Commission	80.	81
— des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	78.	208
— des Provinzial-Rechnungs-Ausschusses für die neue Synodal-Periode		80
— der Abgeordneten und Vertreter zur General-Synode	81 ff.	
— der Deputirten für die Verwaltung des Landdotations-Fonds ..	30	
Wittwen und Waisen der Geistlichen, Collecte zur Unterstützung derselben	28. 55.	405 ff.
— Abänderung des Relictengesetzes	66.	459 ff.
Wittwen- und Waisen-Kassen in der Provinz Schlesien ..	29.	214 ff.
Wittwen- und Waisen-Fonds, Beiträge für denselben	165 ff.	
Wohnungen der Geistlichen und Kirchenbeamten, Unterhaltung derselben	45.	351 ff.
Wolfgang'sches Wittwen-Institut in Hausdorf (Präs.-Bericht)		91

IV.

Zwangserziehung (Präs.-Bericht)		90
---------------------------------------	--	----

Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 19, Theil VI, Ueberschrift Zeile 2, soll heißen **Provinzial-Synode**, nicht Kreis-Synoden.

Seite 39, Nr. 1. 3 der Tagesordnung: Antrag der **VI.**, nicht IV. Commission.

Seite 226, 3. Zeile, 1895/96 unter Baarbestand **2048,32 Mk.**, nicht 2048,33 Mk.

Seite 232, Zeile 2, Durchschnittliche Höhe der Unterstüßungen für Wittwen **320 Mk.**, nicht 330 Mk.

Seite 232, Zeile 3 bezgl. **330 Mk.**, nicht 320 Mk.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

2211/VIII S



001-002212-08-0

ZBIORY ŚLĄSKIE

Sygn.: 42125
WV